



Eingegangene Stellungnahmen Kantone

Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen)

**Vernehmlassung vom
15.05.2019 – 04.09.2019**

Inhalt

1.	Kantone / Cantons / Cantoni	3
2.	Konferenzen / Conférences / Conferenze	212

1. Kantone / Cantons / Cantoni



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

28. August 2019

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur vorgesehenen Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) hinsichtlich invasiver, gebietsfremder Arten (sogenannte "Neobiota") Stellung zu nehmen.

Heute sind die rechtlichen Grundlagen zu schwach, um wirkungsvoll gegen invasive, gebietsfremde Arten vorzugehen. Insbesondere fehlt die Möglichkeit, Grundbesitzer zu Unterhaltsmassnahmen oder zur Bekämpfung ausgewählter Arten zu verpflichten. So ist ein flächenwirksames Neobiota-Management nicht möglich. Generell begrüssen wir daher die vorgesehenen Anpassungen am Umweltschutzgesetz und sehen diese als zwingende Grundlage für noch folgende Detailregelungen.

Insgesamt lehnt der Kanton Aargau die Vorlage aber aus finanziellen Gründen ab. Die Kostenteilung muss zwischen Bund und Kantonen analog zu bestehenden Regelungen in anderen Fachgebieten gelöst werden, beispielsweise über eine spezifische Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) für Neobiota. Allein die Grundeigentümer in die finanzielle Verantwortung zu ziehen, erscheint uns nicht angemessen und widerspricht dem im Umweltschutzgesetz geltenden Verursacherprinzip. Ähnlich wie beispielsweise bei Deponien ist auch bei invasiven Neobiota der Verursacher häufig nicht eruierbar. In vielen Fällen wird daher der Staat finanziell einspringen müssen.

Mit dieser Änderung sieht sich der Kanton mit grossem Zusatzaufwand konfrontiert: Neben zusätzlichen Ressourcen für den Vollzug sind die Kantone auch als grosse Grundbesitzer direkt von diesen Anpassungen betroffen. Der Unterhaltsaufwand für kantonseigene Flächen wird damit deutlich zunehmen.

Weiter sind Bedenken angebracht, ob ein künstliches Ungleichgewicht gegen den Besiedlungsdruck neuer Arten langfristig gehalten werden kann. Daher muss in der kommenden Detailregelung auf Verordnungsstufe sorgfältig abgewogen werden, bei welchen Arten welche Massnahmen noch verhältnismässig sind. Es wird auch invasive, gebietsfremde Arten geben, deren Ausbreitung bereits so weit fortgeschritten ist, dass eine Bekämpfung nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision ist hierzu ein abgestuftes Verfahren skizziert, was wir ausdrücklich begrüssen. Konkrete Regelungen dürfen dabei aber nicht ausschliesslich durch Fachexperten festgelegt werden. Die Kantone müssen ihre Erfahrung aus der konkreten Umsetzung ein-

bringen können. Zudem brauchen die Kantone in der Umsetzung einen gewissen Handlungsspielraum, um den regionalen Besonderheiten und Projekten Rechnung zu tragen. Dazu sollen sie kantonale Massnahmenpläne erlassen können, welche eine Güterabwägung zwischen verschiedenen Schutzgütern vornehmen und die betroffenen Gebiete und Arten entsprechend priorisieren.

Die Konsequenzen der hier vorliegenden Änderung des Umweltschutzgesetzes hängen stark vom Wortlaut der erst später geplanten Änderung der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) ab, und sind daher heute kaum abschätzbar. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sind wir inhaltlich zwar weitgehend einverstanden, in den Erläuterungen finden sich aber Hinweise zur angedachten Konkretisierung der FrSV, denen wir kritisch gegenüberstehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- aoel@bafu.admin.ch

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Aargau

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Aus unserer Sicht ist die Formulierung der Definition nicht ideal: "... welche in ein Gebiet ... einggebracht werden" lässt die Interpretation zu, dass nur der aktive Umgang mit einem Organismus in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) fällt. Mit der vorliegenden Revision soll aber die Grundlage für eine Bekämpfungspflicht ausgewählter Organismen geschaffen werden. Zudem sollte konkret geschrieben werden, dass es um durch den Menschen verursachte Einschleppungen geht. Wir denken daher, eine Formulierung "welche in ein Gebiet ... durch menschliche Aktivitäten eingebracht worden sind" wäre treffender.

Wir begrüssen hingegen, dass Organismen, welche aus eigener Kraft in ein neues Gebiet einwandern, nicht in der Definition von "gebietsfremd" miteingeschlossen werden (zum Beispiel Ausbreitung in andere Höhenlagen als Folge klimatischer Veränderungen).

Aus unserer Sicht müsste zusätzlich die Definition des "natürlichen Verbreitungsgebiets" explizit festgehalten werden. Ansonsten könnte ein juristischer Graubereich entstehen zwischen Arten, die aktiv in ein Gebiet eingebracht werden und der "Einwanderung aus eigener Kraft" von invasiven, gebietsfremden Arten, welche sich in benachbarten Regionen oder Staaten bereits etabliert haben.

Antrag

Zusätzlich die Definition des "natürlichen Verbreitungsgebiets" explizit festhalten

b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f bis Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Ein wirksames Neobiota-Management lässt sich nur mit einer zentralen Koordination erreichen. Es muss national festgelegt werden, welche Ziele gesetzt werden für den Umgang mit welchen Arten. Dass der Bundesrat die Kompetenz (und auch den Auftrag) erhält, Vorschriften in Bezug auf Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von gebietsfremden invasiven Organismen zu erlassen, ist daher für die Umsetzung der Neobiota-Strategie Schweiz zentral.

Der Aufwand für die Umsetzung wird aber zu grossen Teilen bei den Kantonen anfallen. Entsprechend sollten sie beim Festlegen von Massnahmen in geeigneter Form einbezogen werden. Dieser Einbezug der Kantone fehlt in der aktuellen Vorlage und der Fokus liegt zu stark auf Arten. Lebensräume kommen im neuen Stufenmodell überhaupt nicht vor, dabei ist das Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen regional, in verschiedenen Lebensräumen (zum Beispiel Moore, Wald, Gewässer) sowie in verschiedenen Gebietstypen (u.a. wertvollen/schützenswerte Gebiete, "Restflächen") und Mikroklimas stark unterschiedlich. Deshalb ist ein differenziertes Vorgehen angezeigt und nötig. Die differenzierte Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten bedingt eine regionale Anpassung der Massnahmen sowie eine Priorisierung der Arten, Lebensräume und Gebietstypen. Diese Differenzierung muss durch die Kantone stattfinden. Es ist daher entscheidend, die Kantone eng in die Ausarbeitung der Listen mit der Einteilung der Stufen einzubeziehen. Dadurch wird verhindert, dass Fachexperten Entscheide treffen, deren weitreichende Konsequenzen ihnen nicht bewusst sind.

Antrag 1

Der Absatz ist so zu formulieren, dass der Bund die Kantone in geeigneter Form einbezieht, bevor er entsprechende Vorschriften erlässt.

Antrag 2

Nebst Schadenspotenzial und Verbreitung sollte der Bundesrat beim Festlegen von Vorschriften auch folgende Punkte berücksichtigen:

- 1) Lokale/regionale Besonderheiten
- 2) Natürliche Ausbreitungsgrenzen
- 3) Priorisierung nach Lebensräumen (besonders schützenswerte Gebiete)
- 4) Vorhandene, verhältnismässige Bekämpfungsmöglichkeiten ("Stand der Technik").

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wichtiger Punkt bezüglich Prävention: Eine Ausbreitung neuer invasiver gebietsfremder Arten soll möglichst verhindert werden, um unter Anderem hohe Folgekosten zu verhindern. Die konkreten Massnahmen sind noch auf Verordnungsstufe (FrSV) festzulegen.

Es wäre wichtig, dass die Kantone hier eng miteinbezogen werden. Ein gemeinsames Gremium mit Kantonen und Bund wäre wünschenswert.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Meldepflicht macht vor allem Sinn bei Arten, welche in der Schweiz noch nicht grossflächig auftreten und auch wirksam bekämpft werden können. Für welche Arten eine Meldepflicht gelten soll, ist auf Verordnungsstufe (Freisetzungsverordnung, FrSV) noch festzulegen.

Die Behandlung dieser Meldungen bei den Kantonen wird sehr aufwändig werden. Deshalb muss vom Bund gut bedacht werden, was Privatpersonen melden, was sie melden und bekämpfen, und was sie nur bekämpfen müssen.

Hinweis: Die rechtlichen Grundlagen zur Kontrolle und Bekämpfung von Ambrosia wurde von der Pflanzenschutzverordnung (PSV) in die FrSV verschoben. Wichtig ist, dass die Kontrolle und Bekämpfung von Ambrosia auch nach diesem Verschieben geregelt ist und somit gewährleistet bleibt. Ansonsten wäre der ganze Aufwand (personell und finanziell) über die letzten Jahre vergebens gewesen. Eine Ausbreitung von Ambrosia würde zu immensen Einschränkungen in der Landwirtschaft (insbesondere durch Unkrautkonkurrenz) und zu Folgekosten führen (Bekämpfungsaufwand auf Seite Landwirtschaft und Gesundheitskosten).

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Unterhaltungspflicht für Inhaber und Inhaberinnen von Grundstücken wird grundsätzlich begrüsst. Im heutigen Recht fehlt die Grundlage, um Grundeigentümer zur Bekämpfung von invasiven Organismen zu verpflichten, selbst wenn es sich um verbotene Arten nach Anhang 2, FrSV handelt. Das Fehlen dieser Rechtsgrundlage war in der Vergangenheit das zentrale Hemmnis, um im Neobiota-Management wirkungsvoll vorgehen zu können.

Ohne eine Unterhaltungspflicht für Grundeigentümer ist eine flächendeckende, koordinierte Bekämpfung nicht möglich. Für welche Arten und in welchen Flächen eine Unterhaltungspflicht gelten soll, ist auf Verordnungsstufe (FrSV) noch festzulegen.

Für die Kantone wird diese Änderung zu einem deutlichen Mehraufwand führen, insbesondere für den Vollzug bei Dritten und die Bekämpfung beziehungsweise Eindämmung auf kantonseigenen Flächen. Wie die Kantone in Zukunft ihre Vollzugsaufgaben organisieren können, wird stark vom Resultat der Einstufung der einzelnen Arten entsprechend dem vorgeschlagenen Stufenmodell abhängen. Bei diesem Entscheidungsprozess sind die Kantone zwingend frühzeitig einzubeziehen.

Was in der Vorlage noch vollkommen fehlt ist der Aspekt der betroffenen Schutzgüter. Es ist richtig, dass der Bund mit seiner Einstufung eine Leitlinie festlegt und die Risikobewertung der Arten vornimmt, es müssen jedoch die Kantone sein, die eine Risikobewertung der betroffenen Schutzgüter vornehmen und die konkreten Massnahmen entsprechend priorisieren.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Bekämpfungspflicht macht besonders Sinn bei ausgewählten Arten, welche noch nicht grossflächig auftreten und daher wirksam bekämpft werden können. Durch ein rasches Handeln können hohe Folgekosten verhindert werden. Positives Beispiel: Asiatischer Laubholzbockkäfer in Winterthur oder Ambrosia-Bekämpfung.

Die Kantone werden nicht die Ressourcen haben, alle problematischen Arten flächendeckend zu bekämpfen. Bei der konkreten Regelung muss daher sorgfältig abgewogen werden, für welche Arten in welchen Gebieten eine Bekämpfung noch verhältnismässig ist.

Seitens Bund ist dazu bereits ein abgestuftes Verfahren angedacht ("Stufenmodell"). Eine Bekämpfungspflicht ist vorgesehen für Arten, welche eine grosse Gefährdung für Menschen, Tiere und die Umwelt darstellen und starke Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sowie deren nachhaltige Nutzung verursachen. – Dieser Grundsatz erscheint uns sehr breit gefasst. Wie die Kantone in Zukunft ihre Vollzugsaufgaben organisieren können, wird stark vom Resultat der Einstufung der einzelnen Arten entsprechend dem Stufenmodell abhängen. Bei diesem Entscheidungsprozess sind die Kantone zwingend frühzeitig einzubeziehen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Formulierung ist zu offen und es wird zu wenig klar, in welchen Fällen der Bund kantonsübergreifende Massnahmen festlegt beziehungsweise welcher Art solche Massnahmen sind.

Dass Massnahmen durch den Bund vorgeschlagen und koordiniert werden, ist aus unserer Sicht richtig und wichtig. Eine einseitige Vorgabe von Massnahmen seitens Bund scheint uns aber nur in Notfällen gerechtfertigt. Ansonsten können die Kantone ihren Ressourceneinsatz nicht planen. Hier muss zwingend den Kantonen mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden, im Rahmen eigener Massnahmenpläne ihre Massnahmen zu priorisieren. Insbesondere ist es notwendig, einzelne Gebiete einem höheren oder tieferen Schutzniveau zu unterstellen und in den höher gewichteten Gebieten zusätzliche Arten der Unterhaltspflicht zu unterstellen.

Ebenfalls notwendig ist, dass der Bund kantonsübergreifende Massnahmen nicht nur koordiniert, sondern diese eng mit den betroffenen Kantonen abstimmt (Mitspracherecht der Kantone).

Weiter ist auch die Finanzierung allfälliger Massnahmen unbefriedigend geregelt. Das im Umweltschutzgesetz geltende Verursacherprinzip ist bei Neobiota nur begrenzt anwendbar: Ähnlich wie beispielsweise bei Deponien ist auch bei invasiven Neobiota der Verursacher häufig nicht eruierbar. Allein die Grundeigentümer in die finanzielle Verantwortung zu ziehen, erscheint uns nicht angemessen. In vielen Fällen wird daher der Staat finanziell einspringen müssen. Analog zu anderen Themengebieten ist dabei eine angemessene Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen zwingend.

Antrag 1

Der Absatz sollte präzisiert oder gelockert werden, beispielsweise: "Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, ~~legt die kantonsübergreifenden Massnahmen fest~~ und koordiniert sie die kantonsübergreifenden Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Kantonen; [...]"

Antrag 2

Es ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen: Die Kantone erstellen Massnahmenpläne, welche verschiedene Gebiete priorisieren, eine Güterabwägung zwischen unterschiedlichen Schutzgütern vornehmen und allenfalls zusätzliche Arten räumlich begrenzt der Unterhaltspflicht unterstellen können.

Antrag 3

Die Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen ist anteilmässig zu regeln, beispielsweise über eine spezifische Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) für Neobiota.

h) Duldung von Massnahmen (Art. 29fbis Abs. 4 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Formulierung "... Inhaber von Grundstücken ... die befallen sein könnten" lässt viel Interpretationsspielraum offen. Wer hat in diesen Fällen genau welche Pflichten? Ein aktiver Nachweis, dass ein Grundstück frei ist von bestimmten Organismen, ist nur sehr schwer zu erbringen (zum Beispiel in der Landwirtschaft).

In der nachfolgenden Verordnungsrevision oder einer geeigneten Vollzugshilfe ist zu präzisieren, wie mit diesem "möglicherweise" befallenen Grundstücken umzugehen ist.

i) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29fbis Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Bemerkungen.

j) Verbot neuer Bestimmungen durch die Kantone (Art. 65 Abs. 2, 1. Satz E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Durch die Anpassung von Art. 65, Abs.2 wird den Kantonen untersagt, neue Bestimmungen zu Organismen zu erlassen. Bis anhin galt dieses Verbot nur für Bestimmungen zum "Umgang mit Organismen". Die Anpassung des Wortlauts führt zu einer möglicherweise ungewollten Ausweitung dieses Bestimmungsverbots. Die Kantone müssen aber explizit die Möglichkeit haben, aufgrund regionaler und lokaler Rahmenbedingungen strengere Massnahmen zu ergreifen, als dies der Bund vorsieht. Falls hierzu eine übergeordnete Koordination als notwendig erachtet wird, könnte für strengere kantonale Bestimmungen allenfalls ein Einvernehmen mit dem BAFU vorausgesetzt werden. - Vgl. hierzu beispielsweise die Formulierung in Art. 6 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621).

Antrag

Die Formulierung dieses Absatzes sollte nochmals überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Wichtige Grundlagen werden geschaffen um die Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten umsetzen zu können. Durch die vorliegenden Änderungen soll in Zukunft ein

effizientes und schweizweit koordiniertes Neobiota-Management ermöglicht werden.

Das heute geltende Recht regelt bisher nur den bewussten Umgang mit Organismen in der Umwelt. Aufgrund der steigenden Anzahl von invasiven gebietsfremden Arten in der Schweiz sind Präventionsmassnahmen gegen eine unbeabsichtigte Einschleppung und Ausbreitung sowie koordinierte Eindämmungs- beziehungsweise Bekämpfungsmassnahmen notwendig. Eine Regelung auf Bundesebene ist sinnvoll, um schweizweit koordinierte Massnahmen zu ermöglichen.

Es ist allerdings nach wie vor unklar, welche Organismen in welche Stufe eingeteilt werden sollen. Die klimatischen Bedingungen in der Schweiz sind regional sehr unterschiedlich. Es macht daher keinen Sinn, eine Art in der gesamten Schweiz den gleichen Massnahmen zu unterwerfen. Die Kantone müssen darum

- a) in die Ausarbeitung der Listen einbezogen werden, um deren Praxistauglichkeit zu gewährleisten.
- b) die Möglichkeit erhalten, im Rahmen kantonaler Massnahmenpläne oder Erlasse einzelne Gebiete oder Arten zu priorisieren.

Ebenfalls notwendig ist, den Kantonen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten einzuräumen. Die Kosten der Vorlage sind nach unserer Einschätzung zu tief kalkuliert.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Im erläuternden Bericht ist bereits skizziert, wie in der Folge auch die Freisetzungsverordnung angepasst werden soll. Mit dem aufgezeigten Vorgehen sind wir nur teilweise einverstanden. Wir haben Bedenken, dass bei der konkreten Festlegung der Schutzziele zu wenig auf eine ressourcenschonende Umsetzung geachtet wird. Nach unserer Einschätzung ist der mögliche Aufwand für Neobiota-Management nach oben offen. Eine Fokussierung der Ziele ist für uns von zentraler Bedeutung, um nicht andere wichtige Aufgaben der Kantone zu beeinträchtigen.

Die aus der Gesetzesrevision resultierenden Kosten werden zu grossen Teilen bei den Kantonen anfallen. Aus diesem Grund ist es uns ein dringendes Anliegen, dass die Kantone in die kommende Revision der FrSV und allfälliger Vollzugshilfen frühzeitig eingebunden werden. Es ist uns wichtig, dass die vorhandenen Ressourcen auf die wirklich kritischen Organismen und Gebiete konzentriert werden.

Kap. 3 Auswirkungen

Die Umsetzung dieser Vorlage wird nach Berechnungen des BAFU bei den Kantonen Mehrkosten von gesamthaft ca. 60 Millionen Franken pro Jahr verursachen. Umgerechnet auf die Fläche des Kanton AG könnte dies für unseren Kanton zu einem Mehraufwand von ca. 2 Millionen Franken führen.

Die finanziellen Auswirkungen sind allerdings stark davon abhängig, wie die Unterhalts- und Bekämpfungspflicht auf Stufe Verordnung (FrSV) konkret geregelt werden.

Aus unserer Sicht werden die Folgekosten der Revision im erläuternden Bericht eher unterschätzt. Ein wesentlicher Teil des Aufwandes dürfte bei den Gemeinden anfallen. Wenn vorsichtig geschätzt in den rund 2'200 Gemeinden der Schweiz jeweils ein 20 % Pensum für Neobiota-Management geschaffen werden muss, ergeben sich alleine daraus Kosten von rund 70 Millionen Franken. Der Aufwand der kantonalen Verwaltungen ist dabei noch nicht eingerechnet.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Bemerkungen.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Keine Bemerkungen.



Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 30. August 2019

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonen die Änderung des Umweltschutzgesetzes betreffend der Umsetzung der „Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten“ zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Restriktiveres Vorgehen gegen potentielle Neophyten

Grundsätzlich stimmt der Regierungsrat der Stossrichtung der vorgeschlagenen Ergänzungen des USG mit der Schaffung neuer Pflichten für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu. Insbesondere wird begrüsst, dass das Thema invasive gebietsfremde Organismen im USG stärker gewichtet wird. Auch die angepasste Definition gebietsfremder Organismen in Art. 7 ist zu begrüßen. Allerdings ist zu bemängeln, dass die geplanten rechtlichen Möglichkeiten des Bundes zu wenig weit gehen. Durch ein restriktiveres, präventives Vorgehen gegenüber invasiven Arten könnten sehr viele personelle und finanzielle Ressourcen eingespart werden, die später für die Bekämpfung invasiver Arten aufgewendet werden müssen. Als Beispiel kann hierfür die Kirschlorbeere angeführt werden. Seit längerem flächendeckend in Gärten gepflanzt, heute im Mittelland teilweise im Unterwuchs der Wälder vorkommend, wird zukünftig ein enormer, mit öffentlichen Mitteln finanzierter Aufwand für die Bekämpfung notwendig sein. Ein Verbot von Verkauf und Pflanzung von Kirschlorbeeren würde diese Problematik durchbrechen und wäre von höchster Wirksamkeit und Effizienz.

Seite 1/3



Appenzell Ausserrhoden

Einbezug der Kantone in die vollzugsrelevanten Vorgaben

Die vorgesehene Revision der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) sowie die geplante Einführung des Stufenkonzepts gemäss Strategie wird weitreichende Folgen für den Vollzug haben. Sowohl die konkrete Ausgestaltung der Unterhalts- oder Bekämpfungspflicht oder der Überwachung einzelner Arten, als auch die konkrete Zuordnung von Arten zu den unterschiedlichen Interventionsstufen haben sehr grosse, auch finanzielle, Auswirkungen für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer resp. die Vollzugsbehörden. Angesichts der weitreichenden Auswirkungen auf die kantonalen Vollzugsbehörden verlangt der Regierungsrat, dass die Kantone in die konkrete Ausgestaltung der vollzugsrelevanten Vorgaben eng einbezogen werden.

Kantonale Massnahmenpläne und regionale Differenzierung der Massnahmen

Der Schaden, den ein invasiver gebietsfremder Organismus anrichtet, hängt einerseits von der Gefährlichkeit dieses Organismus ab, andererseits aber auch von der Empfindlichkeit oder vom Wert des beeinträchtigten Schutzgutes. Dies kann regional stark variieren. Gerade im Falle von Arten, die bereits besonders weit verbreitet sind und daher womöglich von der Bekämpfungs- und Unterhaltspflicht ausgenommen werden, sind die letzten noch verbliebenen nicht befallenen Gebiete von besonderem Wert. Dies gilt beispielsweise für Berggebiete oder geographisch relativ isolierte Regionen, die zum Teil mit wenig Aufwand noch freigehalten werden können und bei denen insgesamt ein höheres Schutzniveau erreicht werden kann, als dies die vorliegende Vorlage erlaubt. Hier sind die Kantone gefordert. Sie kennen die betroffenen Schutzgüter und können auf die Gegebenheiten angepasste, entsprechend priorisierte Massnahmen treffen und so ein risikobasiertes Vorgehen gewährleisten. Es sind daher die rechtlichen Grundlagen für entsprechende kantonale Massnahmenpläne resp. die regionale Differenzierung der Unterhalts- und Bekämpfungspflicht zu schaffen.

Beiträge an den kantonalen Vollzug

Durch die vorgesehenen Ergänzungen im Organismenrecht kommen auf die Kantone personelle und finanzielle Mehraufwände zu. Die in den Erläuterungen genannten Kostenschätzungen sind zu tief. Die Kosten von Unterhalts- und Bekämpfungsmassnahmen wurden in Gebieten geschätzt, in denen nur eine mässige Befallsdichte auftrat. Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Kosten bei steigender Befallsdichte stark ansteigen und über Fr. 1'000 pro Hektar und Jahr betragen können. Betroffen sind insbesondere Infrastrukturbetreiberinnen und -betreiber (Strassen, Schiene) sowie die entlang der Gewässer verantwortlichen Unterhaltsdienste, insbesondere Gemeinden, Kantone und der Bund. Auch in den Wäldern fallen, stark beeinflusst durch topografische Gegebenheiten, sehr viel höhere Kosten für Bekämpfung und Überwachung an, als vom Bund geschätzt. Ohne entsprechende finanzielle Unterstützung durch den Bund besteht die Gefahr, dass die neuen Vorschriften aufgrund fehlender Mittel nur mangelhaft umgesetzt werden.

Der Regierungsrat erwartet daher, dass den Kantonen zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben Beiträge zu gewähren sind. Hierzu ist eine entsprechende Grundlage im USG zu schaffen.



Appenzell Ausserrhoden

Anpassung der Strafbestimmungen

Die richtige Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltspflichten setzt Fachwissen voraus, sowohl was die Artenkenntnis, als auch die Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als problematisch, Verstösse gegen die Unterhaltspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten tausende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen, pauschal unter Strafe zu stellen. Die Strafbestimmungen bezogen auf die Unterhaltspflicht sind daher dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörde nicht nachkommt.

Weitere Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln der Vorlage sind im Rückmeldeformular aufgeführt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Definition der Begriffe gebietsfremd und invasiv auf Gesetzesebene erachten wir als angebracht. Insbesondere begrüssen wir, dass zur Definition des Begriffes „gebietsfremd“ keine politischen Grenzen verwendet werden.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Das Auftreten von invasiven Organismen kann lokal sehr stark variieren. Zudem kann auf Grund geografischer Gegebenheiten die Dringlichkeit von Bekämpfungsmassnahmen unterschiedlich bewertet werden. Es ist daher sehr wichtig, die Kantone in die Ausarbeitung der Grundlagen miteinzubeziehen. Zudem müssen die Kantone dazu befugt werden, einzelne lokal relevante Organismen als bekämpfungspflichtig zu taxieren. Anderenfalls würden die in der Vergangenheit bereits mit grossem Aufwand umgesetzten Bekämpfungsmassnahmen unter Umständen in Frage gestellt

Antrag: es ist bereits auf Gesetzesebene festzulegen, dass die Kantone in die Bewertung einzelner Organismen miteinbezogen werden und dass die Möglichkeit besteht, dass die Kantone eigene Vorschriften erlassen, welche über die Vorschriften des Bundes hinausgehen.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Einschleppung neuer Organismen geschieht immer über die Landesgrenze. Es ist daher logisch, dass der Bund diesbezüglich Vorschriften erlässt.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Den Kantonen soll die Möglichkeit gegeben werden, zusätzliche Organismen als meldepflichtig zu taxieren.

- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Überwachung der Einhaltung von Unterhaltspflichten erachten wir als sehr aufwändig und schwierig. Oberstes Ziel sollte immer die Tilgung invasiver Organismen sein und nur in Ausnahmefällen eine Unterhaltspflicht gewährt werden. Zudem sollten die Kantone im Einzelfall entscheiden können.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Den Kantonen soll die Möglichkeit gegeben werden, zusätzliche Organismen als bekämpfungspflichtig zu taxieren.

- g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Hier muss zwingend den Kantonen mehr Möglichkeiten eingeräumt werden, im Rahmen eigener Massnahmenpläne ihre Massnahmen zu priorisieren. Insbesondere ist es notwendig, einzelne Gebiete einem höheren oder tieferen Schutzniveau zu unterstellen und in den höher gewichteten Gebieten zusätzliche Arten der Unterhaltspflicht zu unterstellen.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{fbis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Auch hier ist ein Mitspracherecht der betroffenen Kantone vorzusehen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Im Grundsatz begrüssen wir die Stossrichtung der Revision. Wir sind aber der Meinung, dass regionale Unterschiede berücksichtigt werden müssen und auch eine Priorisierung nach Lebensräumen (z.B. Moore, Wald, Gewässer) und Gebietstypen (u.a. wertvolle/schützenswerte Gebiete, Gewässer, 'Restflächen') angezeigt ist. Die Kosten für die Kantone werden massiv ansteigen. Ein effizienter Mitteleinsatz kann nicht gewährleistet werden, wenn die Massnahmen nicht den lokalen Gegebenheiten angepasst sind.

Die Einteilung der Arten in die jeweilige Massnahmenkategorie erfolgt durch den Bund. Die Ausarbeitung und periodische Anpassungen können einige Zeit in Anspruch nehmen, umso mehr, falls auf Bundesstufe nicht genügen Mittel zur Erfüllung der neuen Aufgaben bereitgestellt werden. Währenddessen können die Kantone keine eigenen Massnahmen ergreifen, um rasch auf neue Begebenheiten zu reagieren. Dies schafft ein träges System, obwohl beim Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen oft ein rasches Handeln am zielführendsten ist.

Es ist nach wie vor unklar, welche Organismen in welche Stufe eingeteilt werden sollen. In der Schweiz gelten sehr spezielle klimatische Bedingungen, die sich zudem regional stark unterscheiden. Es macht daher keinen Sinn, eine Art in der gesamten Schweiz den gleichen Massnahmen zu unterwerfen. Die Kantone müssen darum

- c) in die Ausarbeitung der Listen einbezogen werden, um deren Praxistauglichkeit zu gewährleisten.
- d) die Möglichkeit erhalten, im Rahmen kantonaler Massnahmenpläne oder Erlasse einzelne Gebiete oder Arten zu priorisieren.

Ebenfalls notwendig ist, den Kantonen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten einzuräumen. Die Kosten der Vorlage sind viel zu tief geschätzt.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Zu Art. 29^{fbis} Abs. 1: Die Kantone sind in die Ausarbeitung der Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen eng einzubeziehen.

Antrag: Art. 29^{fbis} Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt gemeinsam mit den betroffenen Kantonen kantonsübergreifende Massnahmen fest und koordiniert sie; im Übrigen ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen, insbesondere legen sie die Einzelheiten der Unterhaltungspflicht fest.

Antrag: Art. 29^{fbis}: Es ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen:

Die Kantone erstellen Massnahmenpläne, welche wertvolle Gebiete priorisieren, eine Güterabwägung zwischen unterschiedlichen Schutzgütern vornehmen und allenfalls zusätzliche Arten lokal begrenzt der Unterhaltspflicht unterstellen können.

Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} ist wie folgt anzupassen:

k^{bis} Vorschriften über invasive gebietsfremden Organismen verletzt (Art. 29f^{bis} Absätze 1, 2 und 4). Ausgenommen bleiben Verstösse gegen die Unterhaltspflicht, ausser wenn die zuständigen Behörden eine konkrete Anordnung gemäss Art. 29f^{bis} ausgesprochen haben;

Art. 65 Abs. 2, 1. Satz ist wie folgt anzupassen:

² Die Kantone dürfen keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen und keine neuen Bestimmungen über Konformitätsbewertungen serienmässig hergestellter Anlagen sowie über Stoffe oder Organismen erlassen; davon ausgenommen sind Bestimmungen zur Unterhaltspflicht, welche die Kantone gestützt auf Art. 29f^{bis} erlassen.

Zu Art. 29f^{bis} Abs. 4: Die Kantone müssen die Möglichkeit erhalten, gestützt auf eigene Massnahmenpläne Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, zu verpflichten, Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 29f^{bis} Abs. 2 Bst. c durchzuführen oder zu dulden.

Kap. 3 Auswirkungen

Die Kosten sind viel zu tief geschätzt. Insbesondere auf die Infrastrukturbetreiber sowie auf die Unterhaltsdienste von Gewässern kommen hohe Mehrkosten zu, wenn die Unterhaltspflicht wie vorgesehen umgesetzt wird. Erfahrungen mit bisherigen Projekten zeigen, dass die Kosten für die Bekämpfung einzelner Arten bei mehreren 100 bis deutlich über 1'000 Franken pro Hektar und Jahr liegen. Daher sind den Kantonen zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben Beiträge zu gewähren.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Strafbestimmungen von Art. 60 sollen neu auch eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist prinzipiell zu begrüssen, allerdings sind die Strafbestimmungen insgesamt deutlich zu streng. Die korrekte Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltspflichten setzt ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraus, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art, als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, Verstösse gegen die Unterhaltspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten tausende Grundeigentümer betreffen könnten, pauschal unter Strafe zu stellen. Darüber hinaus dürfte es im konkreten Einzelfall schwierig sein, dem Betroffenen vorsätzliches Handeln nachzuweisen. Es wäre daher sinnvoll, die Strafbestimmungen bezogen auf die Unterhaltspflicht dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörde nicht nachkommt. Dies würde sich mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 29f^{bis} decken, da die Strafbestimmungen so an die von den Kantonen definierten Einzelheiten der Unterhaltspflicht gekoppelt wären und dadurch die Verhältnismässigkeit der Strafbestimmungen gewährleistet bliebe.



KANTON
APPENZEL AUSSER RHODEN



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Appenzell, 28. August 2019

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft.

Die Stossrichtung der Revision wird begrüsst. Die Vorlage ist jedoch für eine stärkere Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten umfassend zu überarbeiten. Zudem soll den Kantonen ein angemessenes Mitspracherecht eingeräumt werden.

Für detaillierte Ausführungen verweisen wir auf den beiliegenden Fragenkatalog.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- aoel@bafu.admin.ch
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

AI 013.12-164.2-378696

1-1

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Kanton AI)

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die vorgeschlagenen Definitionen lehnen sich an Definitionen bestehender Verordnungen und Strategien an. Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Hier fehlt der Einbezug der Kantone. Die Kantone sind auf unterschiedliche Art und Weise und von verschiedenen gebietsfremden Organismen betroffen. Die differenzierte Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten bedingt eine regionale Anpassung der Massnahmen sowie eine Priorisierung der Arten, Lebensräume und Gebietstypen. Diese Differenzierung muss durch die Kantone erfolgen. Es ist daher entscheidend, die Kantone möglichst frühzeitig und eng in die Ausarbeitung der Listen mit der Einteilung der Stufen einzubeziehen, um zu verhindern, dass in Kantonen Massnahmen ergriffen werden müssen, die nicht notwendig sind (z.B.: Götterbaum in AI und TI). Die Bekämpfungspflichten als auch die Überwachungstätigkeiten können rasch personal- und kostenintensiv werden. Insbesondere bei den Überwachungstätigkeiten als auch bei dem Unterhalt ist unklar, wie weit die Begriffe hier gefasst sind.

Der Fokus ist unseres Erachtens dabei auf diejenigen Arten/Organismen zu legen, die ein grosses Schadenpotential aufweisen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass nur die einfachen, aber allenfalls nicht die wirkungsvollsten Massnahmen umgesetzt werden (picking low hanging fruits). Weiter sind keine regional differenzierten Massnahmen vorgesehen.

Antrag: Der Absatz ist so zu formulieren, dass der Bund die Kantone in geeigneter Form einbezieht, bevor er entsprechende Vorschriften erlässt.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend

☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Kantone sollen die Massnahmen zur Reduktion mitbestimmen dürfen, um den regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Ein gemeinsames Gremium mit Kantonen und Bund wäre wünschenswert.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☐ sie ist vollständig überzeugend

☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Im Erläuterungsbericht ist festzulegen, wer der neuen Meldepflicht - deren Verletzung richtigerweise in den Strafbestimmungen von Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} aufgeführt ist - untersteht. Es dürfte nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, wenn auch Private in jedem Fall verpflichtet werden, das Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen zu melden. Das für zuverlässige Rückmeldungen benötigte Fachwissen kann bei einem Grossteil der Bevölkerung nicht erwartet werden.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☐ sie ist vollständig überzeugend

☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es ist richtig, dass die Ausbreitung bestimmter Arten über eine Unterhaltungspflicht geregelt wird. Es ist aber nicht befriedigend, dass bei einer Missachtung dieser Unterhaltungspflicht die Kantone die notwendigen Unterhaltsmassnahmen erst nach vorgängiger Androhung selbst durchführen können. Bis die entsprechenden Verfahren abgeschlossen sind, dürften sich die invasiven gebietsfremden Arten meist schon, zum Beispiel durch Versamung, ausgebreitet haben. Für besonders gefährliche Organismen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Massnahmen auf privaten Grundstücken oder an Privateigentum unverzüglich durchsetzen zu können. Die gesetzliche Gleichstellung der Grundeigentümer (Parks, Gärten etc.) wird grundsätzlich begrüsst.

Die Unterhalts- und Bekämpfungspflichten (als auch die Überwachungstätigkeiten) können rasch personal- und kostenintensiv werden. Insbesondere bei den Überwachungstätigkeiten als auch bei dem Unterhalt ist unklar, wie weit die Begriffe hier gefasst sind.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Bestimmungen in Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29fbis Abs. 4 E-USG (Bekämpfungspflicht) stellen einen Eingriff ins Eigentum vieler Privater (Gärten, Parkanlagen) dar. Entsprechende Bestimmungen gibt es jedoch auch für das Landwirtschaftsgebiet und für den Wald. Zudem kann die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Organismen in der Schweiz nicht wirkungsvoll eingedämmt werden, wenn für einen beträchtlichen Teil der Landesfläche keine griffigen Bestimmungen vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund wird der Eingriff ins Privateigentum deshalb als vertretbar beurteilt.

Es ist insbesondere fraglich, wie die Bekämpfungs- und Unterhaltungspflicht durchgesetzt werden sollen, da damit ein grosser Kontrollaufwand verbunden ist und die korrekte Erfüllung der Unterhalts- und Bekämpfungspflicht ein gewisses Fachwissen voraussetzt (Artenkenntnis).

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{fbis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Kantonsübergreifende Massnahmen müssen mit dem Vorgehen in den einzelnen Kantonen abgestimmt sein, um den regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Eine Festlegung der kantonsübergreifenden Massnahmen durch den Bund soll daher erst nach Anhörung der betroffenen Kantone und bei Nichteinigung erfolgen. Ansonsten sind die in den Kantonen vorgesehenen Vorgehensweisen anzuwenden.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{fbis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Im Sinne des Grundsatzes «Wehret den Anfängen» ist es richtig, die Möglichkeit zum Erlass einer Amtsverordnung für dringende befristete Massnahmen durch das BAFU zu schaffen. Auch hier ist ein Mitspracherecht der betroffenen Kantone vorzusehen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Im Grundsatz begrüssen wir die Stossrichtung der Revision. Es wird jedoch angeregt, dass regionale Unterschiede berücksichtigt werden müssen, indem den Kantonen ein Mitspracherecht eingeräumt wird. Zudem ist auch eine Priorisierung nach Lebensräumen (z.B.

Moore, Wald, Gewässer) und Gebietstypen (u.a. wertvolle/schützenswerte Gebiete, Gewässer, «Restflächen») angezeigt. Die Kosten für die Kantone werden massiv ansteigen. Ein effizienter Mitteleinsatz kann nicht gewährleistet werden, wenn die Massnahmen den lokalen Gegebenheiten nicht angepasst sind.

Die Einteilung der Arten in die jeweilige Massnahmenkategorie erfolgt durch den Bund. Die Ausarbeitung und periodische Anpassungen können einige Zeit in Anspruch nehmen, umso mehr, falls auf Bundesstufe nicht genügen Mittel zur Erfüllung der neuen Aufgaben bereitgestellt werden. Währenddessen können die Kantone keine eigenen Massnahmen ergreifen, um rasch auf neue Begebenheiten zu reagieren. Dies schafft ein träges System, obwohl beim Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen oft ein rasches Handeln am zielführendsten ist.

Es ist nach wie vor unklar, welche Organismen in welche Stufe eingeteilt werden sollen. In der Schweiz gelten sehr spezielle klimatische Bedingungen, die sich zudem regional stark unterscheiden. Es macht daher keinen Sinn, eine Art in der gesamten Schweiz den gleichen Massnahmen zu unterwerfen. Weiter soll die Priorisierung nach Schadenpotential ebenfalls regional erfolgen, das heisst die Kantone müssen in die Erarbeitung der Listen und der Einstufung B-D einbezogen werden. Die Kantone müssen darum

- e) in die Ausarbeitung der Listen einbezogen werden, um deren Praxistauglichkeit zu gewährleisten.
- f) die Möglichkeit erhalten, im Rahmen kantonaler Massnahmenpläne oder Erlasse einzelne Gebiete oder Arten zu priorisieren.

Ebenfalls notwendig ist, den Kantonen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten einzuräumen.

Endlich werden nebst der Landwirtschaft und Waldwirtschaft auch die Privatpersonen in die Pflicht genommen. Denn Privatgärten sind oft Ursprungsherde von gebietsfremden invasiven Organismen.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Die Bemerkungen wurden unter 1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes angebracht.

Kap. 3 Auswirkungen

Die Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone sind massiv. Die Überwachungs- und Kontrollpflicht, sowie die Umsetzung von lokalen Massnahmen ist sehr personal- und kostenintensiv. Damit die Kantone diesen Mehraufwand bewältigen können, müssen die geforderten Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen finanziell unterstützt werden, beispielsweise über die Programmvereinbarungen vom Bund oder über den NFA.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Obwohl die Vorlage weder in der Botschaft zur Legislaturplanung noch im Bundesbeschluss über die Legislaturplanung angekündigt worden ist, soll sie umgesetzt werden. Sie ist wichtig und dringend, ist für die Umsetzung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten eine zentrale Grundlage und hilft, weitere finanzielle, gesundheitliche und naturschutzfachliche Auswirkungen der Neobiota zu verhindern.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Strafbestimmungen von Art. 60 sollen neu auch eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist prinzipiell zu

begrüssen, allerdings sind die Strafbestimmungen insgesamt deutlich zu streng. Die korrekte Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltungspflichten setzt ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraus, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art, als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, Verstösse gegen die Unterhaltungspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten tausende Grundeigentümer betreffen könnten, pauschal unter Strafe zu stellen. Darüber hinaus dürfte es im konkreten Einzelfall schwierig sein, dem Betroffenen vorsätzliches Handeln nachzuweisen. Es wäre daher sinnvoll, die Strafbestimmungen bezogen auf die Unterhaltungspflicht dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörden nicht nachkommt. Dies würde sich mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 29fbis Abs. 3 decken, da die Strafbestimmungen so an die von den Kantonen definierten Einzelheiten der Unterhaltungspflicht gekoppelt wären und dadurch die Verhältnismässigkeit der Strafbestimmungen gewährleistet bliebe.

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eid. Departement für Umwelt, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Liestal, 3. September 2019
BUD/UEB/GS/MKo/44654

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten" Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat dazu die nachstehenden Anmerkungen und Anregungen:

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich können wir der Stossrichtung der vorgeschlagenen Ergänzungen des USG zustimmen. Es ist zu begrüßen, dass das Thema invasive gebietsfremde Organismen im USG stärker gewichtet wird und dass konkret Massnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung vorgesehen sind. Insbesondere die Tatsache, dass Bekämpfungsmassnahmen umso teurer werden, je mehr sich eine Art bereits ausgebreitet hat zeigt, dass zeitnahe und koordinierte Massnahmen angebracht sind.

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 15. Mai 2019 wird gesamtschweizerisch mit jährlichen Mehrkosten von 90 bis 150 Mio. Franken pro Jahr gerechnet. Inwieweit diese realistisch sind wird sich zeigen und hängt auch von den vom Bund erlassenen Vorschriften ab. Laut Bericht sollen die Kantone sämtliche Kosten übernehmen, die sie nicht, gestützt auf Art. 53 Freisetzungsverordnung (FrSV), auf Verursacher übertragen können.

Wir sind der Meinung, dass der Bund den Kantonen im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich Finanzierungsmöglichkeiten bietet sollte. Des Weiteren ist es zwingend, dass bei der Erarbeitung von Vorschriften und Massnahmenplänen die Kantone miteinbezogen werden. Insbesondere dann, wenn die Massnahmen kantonsübergreifend sind.

Die weitreichende Formulierung in Art. 29fbis Abs. 4 sehen wir als insofern sinnvoll an, als dass so Grossgrundbesitzer besser in die Verantwortung genommen werden können.

Die Strafbestimmungen von Art. 60 sehen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren vor, wenn vorsätzlich Vorschriften über gebietsfremde Organismen verletzt werden. Allerdings setzt die richtige Erfüllung von Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltspflicht entsprechendes Fachwissen voraus, das nicht als selbstverständlich erachtet werden kann. Von daher sind Strafbestimmungen, welche die Unterhaltspflicht betreffen, nur dann zu erlassen, wenn konkreten Anordnungen der zuständigen Behörden nicht nachgekommen wird.

Für eine Erleichterung des Vollzugs und der Nachvollziehbarkeit durch die Kantone und weiterer Anwender sind Vollzugshilfen ein wertvolles Hilfsmittel. Diese sind idealerweise in Form einer allgemeinen Grundlage und zugehörigen artspezifischen Modulen zu erarbeiten. Beispielhaft erwähnt sei hier die Vollzugshilfe Waldschutz.

Die ergänzenden Antworten sind aus dem beiliegenden Fragebogen zu entnehmen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage: Fragebogen

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die leicht angepassten Definitionen sind allgemein gehalten (d.h. sie beziehen sich räumlich nicht nur auf die Schweiz), kurz und prägnant, jedoch zweckmässig. Es ist begrüssenswert, dass diese Begriffe im Umweltschutzgesetz Einzug finden.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften durch den Bund ist in Ordnung, insofern die kantonalen Stellen bei der Erarbeitung miteinbezogen werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Massnahmen durch Einfuhrkontrollen machen zwar grundsätzlich Sinn, jedoch ist dies beim immensen heutigen Warentransport nur mit einem riesigen Aufwand möglich.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine entsprechende Datengrundlage über Standorte mit Befall von invasiven gebietsfremden Organismen ist eine wichtige Grundlage für eine effektive Bekämpfung. Mit den heutigen Möglichkeiten der Informationstechnologie können auch grössere Datenmengen mit relativ geringem Zeitaufwand gehandhabt werden.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Möglichkeit zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen auf Privatgrundstücken ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Bekämpfung.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Bekämpfungspflichten bestimmter Arten mit den Zielen der Tilgung oder Eindämmung können situativ Sinn machen. Das genauere Vorgehen für das Ausscheiden von Befallszonen und Pufferzonen muss noch genauer definiert werden.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 15. Mai 2019 wird gesamtschweizerisch mit jährlichen Mehrkosten von 90 bis 150 Mio. Franken pro Jahr gerechnet. Inwieweit diese realistisch sind wird sich zeigen und hängt auch von den vom Bund erlassenen Vorschriften ab. Laut Bericht sollen die Kantone sämtliche Kosten übernehmen, die sie nicht, gestützt auf Art. 53 Freisetzungsverordnung (FrSV), auf Verursacher übertragen können. Es ist notwendig, dass der Bund den Kantonen im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich Finanzierungsmöglichkeiten bietet.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

--

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Siehe beiliegendes Schreiben

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe beiliegendes Schreiben

Kap. 3 Auswirkungen

Siehe beiliegendes Schreiben

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Siehe beiliegendes Schreiben

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Siehe beiliegendes Schreiben

Basel-Stadt

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 7 Abs. 5^{sexties}

Es wird grundsätzlich begrüsst, dass eine Definition von „gebietsfremde Organismen“ neu nun auch auf Gesetzes- und nicht lediglich auf Verordnungsstufe (Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt [Freisetzungsverordnung, FrSV SR 814.911) festgehalten wird. Die Definition „Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass deren Ausbreitung die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen oder den Menschen, die Tiere oder die Umwelt gefährden kann“ ist unseres Erachtens nicht vollständig: Die invasiven gebietsfremden Organismen zeichnen sich nicht nur dadurch aus, dass ihre Ausbreitung schädlich ist, sondern dass sie tatsächlich auch ein Potenzial zur starken Ausbreitung haben. Gemäss Art. 29^{bis} E-USG sollen daher auch beim Erlass von Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von gebietsfremden invasiven Organismen insbesondere das Schadenspotenzial und die Verbreitungsfähigkeit der Organismen berücksichtigt werden.

Nicht nur die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung können durch invasive gebietsfremde Organismen beeinträchtigt werden, sondern auch Menschen, Tiere und die Umwelt generell. Die Asiatische Tigermücke z.B. kann den Menschen durch ihre Lästigkeit stark beeinträchtigen, und sogar gefährden, wenn sie mit Viren infiziert ist.

1. Antrag: Textänderung: [...] oder angenommen werden muss, dass sie sich stark ausbreiten können und dass deren Ausbreitung [...] nachhaltige Nutzung ~~beeinträchtigen~~ oder den Menschen, die Tiere oder die Umwelt erheblich beeinträchtigen oder gefährden kann.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 29^f^{bis} Abs. 1

Grundsätzlich begrüssen wir diese Bestimmung, welche den Bund verpflichtet, im Rahmen einer risikobasierten Priorisierung Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung usw. zu erlassen. Da für den Grossteil des Vollzugs der Vorschriften und Massnahmen nach Art. 29^f^{bis} Abs. 1 und 2 E-USG die Kantone zuständig sind, ist es aber unerlässlich, dass die Kantone bei der generellen Festlegung der Vorschriften und Massnahmen aktiv einbezogen werden (siehe auch die Bemerkungen zu Kap. 1 der Botschaft).

2. Antrag: Textänderung: *Der Bundesrat erlässt unter Einbezug der Kantone [...]*

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Welche Massnahmen für welche invasiven gebietsfremden Organismen zu ergreifen sind, soll in den Listen im Anhang der Freisetzungsverordnung bzw. in den weiteren Erlassen wie der Jagdverordnung (JSV) und der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) festgelegt werden.

Sinnvoll und zweckmässig sind überdies Vollzugshilfen in Form einer allgemeinen Grundlage und zu den zugehörigen artspezifischen Modulen. Dies erleichtert den Vollzug und die Nachvollziehbarkeit für die Kantone und weitere Anwender erheblich. Beispielhaft erwähnt sei hier die Vollzugshilfe Waldschutz.

In vorliegendem Zusammenhang möchten wir zudem daran erinnern, dass bei den jeweiligen Fachstellen der Tierschutz einen hohen Stellenwert hat. Demnach sind bei der Bekämpfung/Vernichtung invasiver Arten die tierschutzgerechte Betäubung und Tötung wichtige Voraussetzungen beim Vollzug. In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Bund, in den Vollzugshilfen auch entsprechende praxistaugliche Methoden zu definieren.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wir begrüssen explizit die gesetzliche Grundlage zur Anordnung von Bekämpfungsmassnahmen bei privaten Grundeigentümern oder Anlagebesitzern, weil dadurch beispielsweise auch Bootsbesitzer verpflichtet werden könnten, ihre Boote vor deren Einwassern in ein anderes Gewässer von anhaftenden, invasiven Organismen zu reinigen, um die Verschleppung von Schwarzmeergrundeln oder wirbelloser Taxa zu verhindern. Ein weiteres mögliches Anwendungsbeispiel wäre, dass Anlagenbetreiber von Gewerbebetrieben mit einer Offenlagerung von Material resp. Gebinden, die potentielle Brutstätten von Tigermücken darstellen, zur Überdeckung entsprechender Nutzungen verpflichtet werden können.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 29^f^{bis} Abs. 3

Für den Grossteil des Vollzugs der Vorschriften und Massnahmen nach Art. 29^f^{bis} Abs. 1 und 2 E-USG sind die Kantone zuständig. Es ist daher unerlässlich, dass die Kantone auf regionale oder kantonale Besonderheiten gezielt reagieren und zusätzliche Massnahmen ergreifen können. Ebenso müssen die Kantone die Möglichkeit haben, Priorisierungen vorzunehmen. Die Massnahmen müssen mit anderen Worten nach einer Güterabwägung mit den jeweiligen betroffenen Kantonen zusammen festgelegt werden. Regionale Besonderheiten müssen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist die lokale Schadenswirkung bei der Wahl der Massnahmen zu berücksichtigen.

3. Antrag: Textergänzung: [...] und koordiniert sie in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Berücksichtigung kantonaler oder regionaler Besonderheiten.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wir erachten es als sinnvoll, dass gemäss Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG der Erlass und die Anpassung der Artenlisten dem UVEK übertragen werden kann, womit eine zeitnahe

Aktualisierung der Organismenlisten möglich ist. Ebenfalls als sinnvoll erachten wir, dass es dem BAFU mit einer Amtsverordnung ermöglicht werden soll, in dringenden Fällen rasch auf neueste aus dem Inland und Ausland gewonnene Erkenntnisse zu reagieren und befristete zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen anzuordnen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Kap. 1.1.1, S. 5

Erster Abschnitt

Im zweiten Satz werden Einschleppungswege aufgeführt (bspw. mittels Gegenständen natürlichen Ursprungs...). Nicht erwähnt sind Verpackungsmaterialien, die z.B. bei der Einschleppung des Asiatischen Laubholzbockkäfers relevant waren. Die Aufzählung sollte ergänzt werden.

Zweiter Abschnitt

Im ersten Satz sind nur Nutztiere (sowie Mensch und Pflanzen) aufgeführt. Die Fauna allgemein ist nicht genannt, kann aber durch invasive gebietsfremde Organismen auch beeinträchtigt werden.

Im Satz „Die jährlichen Kosten werden im EU-Raum [...]“ ist unklar, welche Kosten gemeint sind.

4. Antrag: Textergänzung: [...] Steine, Tontöpfe sowie Verpackungsmaterialien [etc.].

5. Antrag: Textänderung: [...] von Mensch, ~~Nutzier~~ Tier und Pflanzen [...].

6. Antrag: Es sollte ausformuliert werden, welche Kosten gemeint sind (Schäden, Bekämpfung oder gesamthafte Kosten).

Kap. 1.4, S. 8 ff.

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Basel-Stadt die Neuregelung. Die Konsequenzen sind aufgrund der Vorlage jedoch kaum abschätzbar. Entscheidend wird die Umsetzung auf Verordnungsstufe und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sein. Dabei wird es insbesondere auch um die Einstufung bzw. die Kriterien für die Einstufung der Organismen in die unterschiedlichen Gefährdungskategorien des Stufenkonzeptes sowie die Ausgestaltung der möglichen Massnahmen gehen.

Es gibt regionale naturräumliche Unterschiede und Unterschiede aufgrund der bisherigen Bemühungen gegen invasive gebietsfremde Arten. Es muss daher möglich sein, regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Da die Kantone für die Umsetzung und Überwachung von Massnahmen auf ihrem Kantonsgebiet verantwortlich sind, sind sie bei der Einteilung der Arten in die jeweilige Massnahmenkategorie einzubeziehen. Zudem sind den Kantonen die notwendigen Freiräume einzuräumen, damit sie in dringenden Fällen bzw. bei Gefahr im Verzug rasch auf neue Situationen reagieren können.

Der frühzeitige und laufende Einbezug der Kantone in die Festlegung dieser Aspekte ist daher zwingend erforderlich (siehe Antrag 2).

Kap. 1.9.2, S. 14

Im erläuternden Bericht wird auf Seite 14 festgehalten, dass das Stufenkonzept der *Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten* (BAFU, 18. Mai 2018) in der Freisetzungsverordnung konkretisiert werden soll. Dieses Stufenkonzept widerspiegelt sich in Artikel 29^{bis} Absatz 1 zweiter Satzteil E-USG. Details sind noch nicht definiert, sind aber entscheidend für den massvollen und verhältnismässigen Vollzug (siehe oben). Die Kriterien für die Einstufung in die vier vorgesehenen Stufen bzw. Gefährdungskategorien sowie das, was als *Beeinträchtigung* und als *Gefährdung* eingestuft wird, sind genauer zu definieren. Das Kriterium

der Beeinträchtigung bezieht sich gemäss dem erläuternden Bericht nur auf die biologische Vielfalt, nicht jedoch auf den Menschen, die Tiere und die Umwelt im Allgemeinen. So kann z.B. die Asiatische Tigermücke den Menschen aufgrund ihrer Lästigkeit stark beeinträchtigen und wäre somit von der Bekämpfungsstrategie ausgenommen, da noch keine direkte Gefährdung besteht, solange sie nicht mit gefährlichen Viren infiziert ist. Zudem werden in der Strategie beim Stufenkonzept Vektoren von Erregern humaner oder tierischer Krankheiten nicht erwähnt.

7. Antrag: Die Begriffe *Beeinträchtigung* und *Gefährdung* sind in der Freisetzungsverordnung genauer zu definieren. Für die Einstufung der Organismen in die Kategorien sollten Kriterien definiert werden. Dabei sollten auch die Eigenschaften von invasiven, gebietsfremden Organismen aufgrund ihrer Lästigkeit und als Vektor übertragbarer Krankheiten grundsätzlich bei der Einstufung in die Kategorien berücksichtigt werden. Im Weiteren ist das Stufenkonzept der Strategie mit anderen fachspezifischen Konzepten wie etwa dem 5-Phasen-Modell der Pflanzengesundheitsverordnung zu harmonisieren.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Bemerkungen wurden unter Ziff. 1. „Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes“ aufgeführt.

Kap. 3 Auswirkungen

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass der Kanton Basel-Stadt grundsätzlich Vorbehalte betreffend die praktische Umsetzung anmeldet. Die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen sind derzeit schlicht nicht abschätzbar. Alleine für den Kanton Basel-Stadt ist davon auszugehen, dass mit Zusatzkosten von schätzungsweise mindestens 1 Mio. Franken zu rechnen ist. Weitere Kosten fallen in den Bürgergemeinden sowie bei den Privatpersonen an.

Die finanziellen Auswirkungen für die Umsetzung der Vorlage werden mit insgesamt rund 90 Mio. Franken pro Jahr beziffert, wovon den Kantonen ca. 60 Mio. Franken pro Jahr zugerechnet werden. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt ist diese Kostenschätzung zu tief angesetzt. Allein im Jahr 2018 wurden im Kanton Basel-Stadt für allgemeine Unterhalts- und Bekämpfungsmassnahmen, um Neobiota (ohne Tigermücke) auf dem heutigen Stand zu halten, rund 800'000 Franken durch den Kanton aufgewendet. Zusätzlich fallen Kosten von 350'000 Franken pro Jahr für Massnahmen gegen die Tigermücken (Präventions-, Überwachungs-, Bekämpfungs- und Koordinationsmassnahmen) auf der Basis der bereits bekannten Ausbreitung im Kanton Basel-Stadt an.

Die Einführung einer Tilgungs-, Bekämpfung-, Unterhalts- und Meldepflicht führt bei den Kantonen zu einem massiven Mehraufwand. Zusätzlich kommt der Aufwand für die Überwachung der Umsetzung dieser Massnahmen bei Privaten dazu. Es werden für die Umsetzung deutliche Aufstockungen des kantonalen Personalbestandes sowie die Bereitstellung grosser kantonalen finanzieller Ressourcen nötig. Damit die Kantone diesen massiven Mehraufwand annähernd leisten können, müssen die geforderten Massnahmen vom Bund (beispielsweise durch Programmvereinbarungen) deutlich und langfristig finanziell unterstützt werden. Daher sind Modelle für die Finanzierung der Massnahmen zu prüfen, d.h. es soll eine stärkere Kostenbeteiligung des Bundes vorzusehen sein.

Insbesondere bei den Neophyten zeigte sich, dass je häufiger eine gebietsfremde Art eingeführt und freigesetzt wird, umso grösser die Wahrscheinlichkeit ist, dass diese später invasiv wird.

Es ist schliesslich nicht ausreichend geklärt, wie der Kostenteiler bei Massnahmen auf Privatgrundstücken aussehen wird.

8. Antrag: Gestützt auf das 6. Kapitel des Umweltschutzgesetzes ist die Einführung einer Lenkungsabgabe auf alle winterharten gebietsfremden Pflanzen zu prüfen.

9. Antrag: Es ist eine stärkere Kostenbeteiligung des Bundes vorzusehen.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Obwohl die Vorlage weder in der Botschaft zur Legislaturplanung noch im Bundesbeschluss über die Legislaturplanung angekündigt worden ist, soll sie umgesetzt werden. Sie ist wichtig und dringend. Sie ist für die Umsetzung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten eine zentrale Grundlage und hilft, weitere finanzielle, gesundheitliche und naturschutzfachliche Auswirkungen der Neobiota zu verhindern.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Keine Bemerkungen

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per E-Mail (docx- und pdf-Datei):
aoel@bafu.admin.ch

4. September 2019

RRB-Nr.: 942/2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Unser Zeichen: 2019.GEF.964
Ihr Zeichen:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten». Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich eine gesamtschweizerische Regelung für die invasiven gebietsfremden Organismen. Bekämpfungsmassnahmen sind langfristig nur erfolgsversprechend und wirksam, wenn alle Akteure die gleichen Organismen gleich intensiv bekämpfen. Das Stufenkonzept zur Einteilung der invasiven gebietsfremden Organismen erscheint plausibel, da es neben dem Schadpotenzial auch die aktuelle Verbreitung berücksichtigt.

Nicht einverstanden erklären kann sich der Regierungsrat dagegen mit der vorgesehenen Aufteilung der Kosten. Die Vorlage sieht vor, dass mit den Änderungen jährlich 65 Mio. Franken zusätzliche Kosten entstehen, wovon 60 Mio. Franken durch die Kantone zu tragen sind. Unter Berücksichtigung der Grösse des Kantons Bern und der zahlreichen unterschiedlichen Landschaftstypen, die sich auf dem Gebiet des Kantons befinden, hätte der Kanton Bern mit der Umsetzung der Bundesvorlage jährlich Mehrkosten im zweistelligen Millionenbereich zu tragen. Angesichts der hinlänglich bekannten finanzpolitischen Herausforderungen (Kompensation der Ertragsausfälle aus dem Bundesfinanzausgleich ab 2020 und aus der Weiterentwicklung der Steuerpolitik sowie der Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs ab 2022) lehnt der Regierungsrat eine derart massive zusätzliche Belastung des kantonalen Haushalts strikte ab.

09/02/19/8

Letzte Bearbeitung: 21.06.2019 / Version: 2 / Dok.-Nr.: 191798 / Geschäftsnummer: 2019.GEF.964
Nicht klassifiziert

Seite 1 von 2

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Der Regierungsrat fordert daher, dass der Bund, dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz folgend, die kantonalen Mehraufwände zu kompensieren hat.

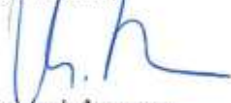
Für die weitergehende Begründung und die weiteren Anträge wird auf das beigelegte Antwortformular verwiesen.

Der Regierungsrat dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Ammann

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Beilage: Antwortformular

Antworten des Regierungsrats des Kantons Bern zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexies} E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition der gebietsfremden Organismen überzeugt und trägt dem Umstand Rechnung, dass beispielsweise durch die Klimaerwärmung gebietsfremde Organismen von alleine einwandern und sich bei uns etablieren können. Diese Organismen werden richtigerweise ausgeschlossen, da es sich bei dieser Einwanderung um einen mehr oder weniger natürlichen Vorgang handelt. Die wirklich gebietsfremden Arten müssen „eingebracht werden“.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob das Kriterium der „starken Ausbreitung“ bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf Stufe USG als mögliches zusätzliches Kriterium für die Definition invasiver gebietsfremder Organismen aufgeführt werden sollte, damit es ergänzend angewendet werden kann.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Bereits bei der Vernehmlassung zur „Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten“ haben die Kantone betont, dass der Lead durch den Bund zu erfolgen hat.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der Bund hat die Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Kantone weitgehend zu finanzieren. Eine der wichtigsten Massnahmen zur Prävention ist das Verhindern der Neueinbringung von invasiven gebietsfremden Organismen an der Grenze.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht entspricht den Regelungen zum Pflanzenschutz und wird als zwingend erachtet, da nur so die nötige Übersicht erreicht wird. Allerdings bedeutet dies ein Mehraufwand für die Kantone.

Die entsprechenden Datenbanken und Nutzungsmöglichkeiten sind durch den Bund zentral bereitzustellen. Auch für die Bevölkerung sind geeignete Hilfsmittel bereitzustellen (vgl. InvasivApp).

Eine Regelung der Pflicht im Stufenmodell wird als sinnvoll erachtet.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{ter} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Oft haben invasive Organismen ihren Ursprung auf Privatgrundstücken. Daher sind sie auch auf dem privaten Grund zu bekämpfen. Es kann nicht sein, dass die öffentliche Hand mit grossem personellem und finanziellem Aufwand invasive Organismen bekämpft und diese sich gleichzeitig immer wieder von den Privatgrundstücken ausbreiten. Allerdings ist die Umsetzung der Unterhaltungspflicht sowohl für die Inhaber von privaten Grundstücken und Anlagen als auch für die kantonalen und lokalen Behörden mit grossem Aufwand verbunden. Dieser personelle und finanzielle Aufwand ist abzuschätzen und im erläuternden Bericht aufzuzeigen.

Ferner ist im erläuternden Bericht zu klären, wie entschieden wird, ob die gebietsfremden Organismen überwacht, isoliert, behandelt oder vernichtet werden sollen. Auch die Fragen, wer die Massnahmen ausführt und wie sie finanziert werden, müssen unter Berücksichtigung des im USG festgelegten Verursacherprinzips geklärt werden.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Ohne Bekämpfungspflicht werden Massnahmen nicht umgesetzt und diejenigen „belastet“, die etwas unternehmen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es ist zwingend, dass kantons- und landesübergreifende Massnahmen von zentraler Stelle koordiniert werden. Es muss gewährleistet sein, dass begonnene Massnahmen nicht an Kantonsgrenzen oder an der Landesgrenze enden. Sie müssen auch miteinander kompatibel sein.

Gemäss Botschaft werden der öffentlichen Hand durch die Änderungen jährlich 65 Mio. Franken zusätzliche Kosten entstehen, wovon 60 Mio. Franken durch die Kantone zu tragen sind. Unter Berücksichtigung der Grösse des Kantons Bern und der zahlreichen unterschiedlichen Landschaftstypen, die sich auf dem Gebiet des Kantons befinden, hätte der Kanton Bern mit der Umsetzung der Bundesvorlage jährlich Mehrkosten im zweistelligen Millionenbereich zu tragen. Angesichts der hinlänglich bekannten finanzpolitischen Herausforderungen (Kompensation der Ertragsausfälle aus dem Bundesfinanzausgleich ab 2020 und aus der Weiterentwicklung der Steuerpolitik sowie der Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs ab 2022) ist eine derart hohe zusätzliche Belastung des kantonalen Haushalts abzulehnen. Der Regierungsrat fordert daher, dass der Bund, dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz folgend, die kantonalen Mehraufwände zu kompensieren hat.

Ferner sind der finanzielle und personelle Aufwand für die lokalen Behörden in Zusammenhang mit Art. 29^f (insbesondere Abs. 4) in den Erläuterungen aufzunehmen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Amtsverordnung ist notwendig, um auf Entwicklungen zeitgemäss reagieren zu können. Mit Übertragung der Kompetenzen an das UVEK kann künftig schneller auf neue Gegebenheiten reagiert werden. Fachlich begründete Entscheide sind zentral.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Allgemeine Bemerkungen:

Grundsätzlich wird eine gesamtschweizerische Regelung gegen die invasiven gebietsfremden Organismen begrüsst. Bekämpfungsmassnahmen sind langfristig nur erfolgsversprechend und wirksam, wenn alle Akteure die gleichen Organismen gleich intensiv bekämpfen. Dazu braucht

es eine gesetzliche Grundlage analog dem Pflanzenschutz. Das Stufenkonzept zur Einteilung der invasiven gebietsfremden Organismen erscheint plausibel, da es neben dem Schadpotenzial auch die aktuelle Verbreitung berücksichtigt. Die Anpassungen des USG werden zu beachtlichem Mehraufwand für den Kanton Bern führen (Melde- und Bekämpfungspflicht für D1 und D2 Organismen, Aufwand für die Kontrolle von Inhabern von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen inkl. Androhung und Ersatzvornahme, Einrichten einer kantonalen Ansprechstelle usw.). Ein grosser Teil des Mehraufwandes ist von den Regelungen auf Verordnungsebene abhängig und insbesondere davon, welche Organismen via Departementsverordnung gemäss Stufenkonzept wie klassifiziert werden. Hier ist es wichtig, sich auf ein realistisches Minimum zu beschränken und die Kantone beim Erlass der Vorschriften miteinzubeziehen.

In Anbetracht der angespannten finanziellen Lage in der Mehrzahl der Kantone ist eine Finanzierung des Aufwandes der Kantone durch den Bund unerlässlich.

Zu Ziffer 1.8: Es ist notwendig, dass der Bund den Kantonen wirksame Bekämpfungsmassnahmen sowie die finanziellen Mittel dazu zur Verfügung stellt. Eine Bestandsaufnahme der heutigen Praxis (Marktüberwachung und Überwachung der Sorgfaltspflicht gemäss Art. 48 FrSV) ist als Grundlage zur Anpassung der FrSV sinnvoll. Der Miteinbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Vorschriften ist sehr wichtig.

Zu Ziffer 1.9.4: Die invasiven gebietsfremden Arten werden in der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten in die vier Stufen D1, D2, C und B unterteilt. Gemäss der Strategie soll lediglich das Inverkehrbringen der Stufen D1, D2 und C verboten werden. Im Rahmen der Umsetzung auf Verordnungsebene ist dies nochmals zu überarbeiten, da nach Ansicht des Regierungsrats die für die Stufe B vorgesehene Sorgfaltspflicht nicht genügt (vgl. auch S. 16 im erläuternden Bericht). Es sollten keine entsprechenden Organismen mehr verkauft bzw. angepflanzt werden dürfen, auch nicht in Gärten oder Parks. Die Beispiele Kirschlorbeer und Sommerflieder zeigen, dass die Sorgfaltspflicht nicht ausreicht.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

-

Kap. 3 Auswirkungen

Der zusätzliche Aufwand für den Kanton Bern ist abhängig von den Regelungen auf Verordnungsebene und der Klassifizierung der invasiven gebietsfremden Organismen und kann deshalb momentan noch nicht abgeschätzt werden.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Umweltbelastung und die Umsetzungskosten steigen mit jeder Verzögerung der Umsetzung an. Deshalb sollten die gesetzlichen Grundlagen so rasch als möglich festgelegt und die Umsetzung gestartet werden.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Document PDF et Word à :
aoel@bafu.admin.ch

Fribourg, le 3 septembre 2019

**Révision de la loi sur la protection de l'environnement en vue de mettre en oeuvre la
Stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes : procédure de
consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté au sujet de la révision citée en titre. Vous
trouverez en annexe sa prise de position détaillée.

Le Conseil d'Etat soulève en particulier les remarques en lien avec le financement des mesures
contre des espèces exotiques envahissantes. L'impact financier pour les cantons est potentiellement
énorme. Des ressources financières et humaines considérables doivent être mises à disposition
(60 millions par an selon l'estimation réalisée). Pour que les cantons puissent faire face à ces
dépenses supplémentaires, les mesures nécessaires contre les organismes exotiques envahissants
doivent être clairement soutenues par la Confédération, soit dans le cadre des conventions-
programmes, soit par des crédits complémentaires. Aucune mention du soutien financier aux
cantons n'est proposée dans les modifications législatives. Ceci doit impérativement être précisé.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions de croire,
Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Annexe

—
Prise de position détaillée

Questions relatives à la consultation sur la révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE)

Prise de position du canton de Fribourg

Nous vous prions de nous faire part de votre avis en répondant aux questions ci-dessous :

1. Évaluation des modifications prévues de la LPE

- a) Définitions d'organisme exotique (art. 7, al. 5^{quinquies}, du projet de loi) et d'organisme exotique envahissant (art. 7, al. 5^{sexties}, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification prévue proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

5quinquies : Le terme « introduit » prend en compte la notion d'un acte volontaire ou accidentel lié à l'activité humaine et s'oppose à une colonisation « naturelle ». Par contre, la définition d'« aire de répartition naturelle » devrait être précisée, car des modifications de cette aire « naturelle » sont à attendre dans le futur avec les changements climatiques à venir.

5sexties : Il faut préciser « tout organisme exotique ». Certains organismes indigènes peuvent avoir les caractéristiques mentionnées ensuite.

L'emploi du conditionnel et la notion de supposition laissent une trop grande marge d'incertitude. Il serait plus judicieux de focaliser cette définition sur des faits documentés scientifiquement lors d'expériences passées.

Il est difficile voire impossible de généraliser cette notion d'organisme exotique envahissant par une simple définition. Le manque de neutralité d'un point de vue scientifique est aussi critiquable puisque seulement les aspects négatifs de ces espèces sont volontairement mis en avant (également dans la stratégie suisse), alors que la vérité est plus nuancée, cela est reconnu dans le monde scientifique.

Il est important d'aborder cette thématique avec suffisamment de nuance et de prudence, et éviter un activisme maladroit.

- b) Compétence pour édicter des dispositions contre les organismes exotiques envahissants (art. 29^{bis}, al. 1, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

La Confédération doit pouvoir édicter des dispositions qui restent pertinentes pour l'ensemble du territoire. Il conviendra de considérer les facteurs géographiques, climatiques et écologiques régionaux.

- c) Mesures visant à éviter l'introduction non intentionnelle d'organismes exotiques envahissants (art. 29^{fbis}, al. 2, let. a, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☒ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Ce point est essentiel, toutes les mesures suivantes ne sont pas crédibles si l'accent n'est pas mis ici en priorité.

Il est important de définir les mesures à prendre spécifiques aux différents organismes exotiques envahissants.

- d) Obligation de signaler la présence d'organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. b, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Le rapport explicatif doit préciser qui est soumis à la nouvelle obligation d'information - dont la violation est mentionnée dans les dispositions pénales de l'art. 60 al. 1, let. k^{bis}. Il ne devrait pas être dans l'esprit du législateur que des particuliers soient également tenus de signaler la présence d'organismes exotiques envahissants. Ces personnes n'ont pas l'expertise nécessaire.

Une priorisation des espèces à signaler devra également être créée et les milieux concernés devront en être informés. Des espèces pouvant être considérées comme exotiques envahissantes se rencontrent partout, toutes ne pourront pas être signalées de manière exhaustive.

- e) Obligation d'entretien incombant aux détenteurs d'immeubles, d'installations ou d'objets qui sont ou pourraient être infestés par des organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. c, en rel. avec l'art. 29^{fbis}, al. 4, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☒ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*

¹ Les organismes pour lesquels cette obligation s'applique sont sélectionnés sur la base du système de classification défini dans la Stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes.

☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Nous saluons le fait que l'obligation de lutte s'étende à tous les acteurs concernés, seule une action coordonnée permettra d'obtenir des résultats significatifs.

f) Obligation de lutte contre les organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. c, du projet de loi)

i. Évaluez la modification proposée :

☒ la modification est totalement pertinente

☐ la modification est en partie pertinente*

☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Cette disposition peut constituer une atteinte à la propriété de nombreux particuliers (jardins, parcs). Toutefois, il existe également des dispositions correspondantes pour la zone agricole et pour la forêt. En outre, la propagation d'organismes exotiques envahissants en Suisse ne peut être efficacement endiguée s'il n'existe pas de réglementation efficace pour l'ensemble du territoire national. Dans ce contexte, l'intervention sur la propriété privée est donc jugée acceptable.

g) Compétences d'exécution et de financement (art. 29^{fbis}, al. 2, let. d, et 29^{fbis}, al. 3, du projet de loi)

i. Évaluez la modification proposée :

☐ la modification est totalement pertinente

☒ la modification est en partie pertinente*

☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Les mesures supracantoniales doivent être coordonnées avec les procédures en vigueur dans chaque canton. La Confédération ne devrait donc déterminer les mesures à prendre dans les cantons qu'après consultation des cantons.

En ce qui concerne les conséquences financières, voir les remarques relatives au chapitre 3.

h) Compétence pour édicter des ordonnances (art. 29^{fbis}, al. 5, du projet de loi).

i. Évaluez la modification proposée :

☒ la modification est totalement pertinente

☐ la modification est en partie pertinente*

☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Pas de commentaires.

2. Remarques relatives aux différents chapitres du message

Chap. 1 Présentation du projet

Les adaptations légales proposées en vue d'une meilleure efficacité dans la gestion des organismes exotiques envahissants sont saluées.

En effet, ces modifications de la LPE ainsi que des ordonnances et stratégies qui en découleront, permettent une approche coordonnée au niveau national pour lutter contre les organismes exotiques envahissants.

Cependant, la situation dans les cantons ne sera pas la même partout. Il existe des différences naturelles et des différences dues aux efforts antérieurs contre les espèces exotiques envahissantes. Il doit donc être possible de tenir compte des différences régionales.

Etant donné que la connaissance des espèces exotiques envahissantes existantes appartient en premier lieu aux cantons, ceux-ci doivent être inclus dans la classification de l'espèce dans la catégorie de mesures correspondante. En outre, les cantons doivent disposer de la liberté nécessaire pour réagir rapidement à de nouvelles situations en cas d'urgence ou en cas de danger imminent. Les autres compétences nécessaires aux cantons ne sont délibérément pas énumérées. Une telle liste ne serait guère complète; des procédures cantonales spécifiques doivent être possibles.

Le système de classification des espèces exotiques envahissantes devrait être harmonisé avec des systèmes déjà utilisés en Suisse et si possible avec les standards internationaux.

Chap. 2 Explications concernant les différents articles

Les commentaires ont été formulés sous le chap. 1.

Chap. 3 Conséquences

L'impact financier pour les cantons est potentiellement énorme. Des ressources financières et humaines considérables doivent être mises à disposition (60 millions par an selon l'estimation réalisée). Pour que les cantons puissent faire face à ces dépenses supplémentaires, les mesures nécessaires contre les organismes exotiques envahissants doivent être clairement soutenues par la Confédération, soit dans le cadre des conventions-programmes, soit par des crédits complémentaires. Aucune mention du soutien financier aux cantons n'est proposée dans les modifications législatives. Ceci devrait être précisé.

Chap. 4 Liens avec le programme de la législature

Pas de commentaires.

Chap. 5 Aspects juridiques

Chap. 5.5

« pour ce qui concerne la prévention, la lutte et la surveillance relatives aux espèces exotiques envahissantes; il faut laisser aux cantons certaines marges de manœuvre pour la mise en œuvre du droit fédéral; les cantons peuvent gérer l'exécution avec leur infrastructure existante».

Ce message est important et doit être mis en avant. Pour la plupart des organismes exotiques envahissants, la décision d'intervenir ou non est difficile à appréhender de manière globale. Les cantons doivent donc pouvoir adapter les dispositions et la manière de travailler en fonction des particularités régionales.

« Les cantons peuvent gérer l'exécution avec leur infrastructure existante. »

Cette affirmation contredit ce qui est présenté dans le chapitre 3.3.1, à savoir que « l'exécution des mesures (...) implique un besoin supplémentaire en personnel dans les administrations cantonales.

S'agissant du principe de l'équivalence fiscale, si les cantons doivent prendre en charge les coûts induits par la prévention et la lutte contre les organismes exotiques envahissants, ils décident également de cette prestation. Etant donné que la Confédération oblige les cantons à prendre les mesures nécessaires, elle doit également participer à son financement (voir aussi ch. 3).



RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

Genève, le 4 septembre 2019

Le Conseil d'Etat

3908-2019

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Madame Simonetta SOMMARUGA
Conseillère fédérale
3003 Berne

Concerne : révision de la loi sur la protection de l'environnement en vue de mettre en œuvre la Stratégie de la suisse relative aux espèces exotiques envahissantes

Madame la Conseillère fédérale,

La consultation visée en titre nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Les organismes exotiques envahissants représentent un risque pour la biodiversité, ainsi que pour la santé humaine et l'économie. Il est donc important de se donner les moyens de lutter efficacement contre ceux-ci.

Pour cette raison, notre Conseil soutient globalement la révision proposée, qui tend à préciser les organismes visés et à permettre de renforcer les mesures de lutte, en partie déjà menées par le canton. Cette révision définit aussi plus clairement les rôles, notamment celui de la Confédération, laquelle doit pouvoir énoncer des bases explicites nécessaires pour une action cohérente sur tout le territoire national et définir avec précision les espèces concernées prioritairement.

L'approche sur l'ensemble du territoire, y compris l'espace privé est également bienvenue : il est en effet important que tous les acteurs soient impliqués. De même, les actions souvent complexes et coûteuses doivent pouvoir être menées partout sans limites de propriété, afin d'éviter que des foyers résiduels annihilent les investissements et efforts consentis. Cependant, les mesures imposées sur les propriétés privées devront être indemnisées de manière adéquate et proportionnée.

Le rôle des cantons doit néanmoins être renforcé, notamment pour intégrer les spécificités et priorités régionales. En effet, les cantons sont les premiers au front et doivent pouvoir agir rapidement et avec la souplesse requise à la spécificité de leur territoire.

Quant aux estimations des coûts et des ressources humaines nécessaires pour une lutte efficace et un résultat pérenne, celles-ci paraissent fortement sous-évaluées. Nous requérons donc que ces moyens soient clairement identifiés en amont et que des règles équitables d'indemnisation des cantons par la Confédération pour les tâches d'exécution qui leur seront confiées, soient expressément prévues.

- 2 -

Enfin, bien que nous saluons la vision d'inclure tous les citoyens dans l'identification et l'annonce des foyers à combattre, nous estimons plus judicieux de concentrer les efforts sur la base d'injonctions issues du canton, principalement pour des raisons de compétences et de vision globale du territoire. Seul le non-respect de ces injonctions devrait être passible de sanctions.

Vous trouverez en annexe le formulaire de réponse dûment complété avec nos remarques détaillées.

En conclusion, notre Conseil soutient cette révision, pour autant que les moyens et une autonomie suffisante soient accordés au canton.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie à : aoel@bafu.admin.ch

Questions relatives à la consultation sur la révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE)

Nous vous prions de nous faire part de votre avis en répondant aux questions ci-dessous :

1. Évaluation des modifications prévues de la LPE

- a) Définitions d'organisme exotique (art. 7, al. 5^{quiniés}, du projet de loi) et d'organisme exotique envahissant (art. 7, al. 5^{sexties}, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification prévue proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Les définitions proposées sont basées sur les stratégies et ordonnances existantes et sont cohérentes et justifiées.

Cependant, pour l'article 7 al. 5^{sexties}, nous avons 2 remarques :

- 1) Dans la première partie de cet alinéa, il est dit "... tout organisme **dont on sait ou dont on doit supposer que la propagation pourrait porter atteinte...**". Cette formulation pourrait constituer un problème au niveau de la sécurité juridique : d'une part, il y a beaucoup d'hypothèses dans la même phrase, d'autre part, qui est ce "on" (la communauté scientifique, le Conseil fédéral, un technicien de l'OFEV) ? L'introduction de la notion de risque serait peut-être préférable.

- 2) Dans la seconde partie du même alinéa, nous avons relevé un problème sémantique dans la définition des organismes exotiques envahissants. Le texte de l'article dit : "... que la propagation pourrait porter atteinte à la diversité biologique **et** à l'utilisation durable de ses éléments ..."

De notre point de vue, il est possible d'interpréter le texte de manière à ce que les deux conditions soient cumulativement réunies. Autrement dit, l'utilisation serait une condition préalable pour qu'une espèce soit considérée comme envahissante. Cela pourrait avoir un impact sur la classification des différentes espèces.

Proposition /demande : remplacement du mot **et** par **ou**. → "... que leur propagation affecte la biodiversité **ou** son utilisation durable. ..."

- b) Compétence pour édicter des dispositions contre les organismes exotiques envahissants (art. 29^{bis}, al. 1, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

L'inclusion des cantons fait défaut. Elle est essentielle dans l'élaboration des dispositions, car ils devront appliquer les règles et les cofinancer dans une large mesure.

La différenciation et adaptation régionale des dispositions et des mesures sont notamment en jeu, vu la présence d'organismes exotiques envahissants dans différents habitats (forêts, cours d'eaux) et types de zones (sites protégés, "zones résiduelles"). Cette adaptation locale doit se faire par le canton.

L'autorité cantonale compétente demande également à être associée à la caractérisation des espèces et de leur "dangerosité". En effet, cette tâche ne peut être exécutée seulement par des experts externes, car les incidences de ces décisions seront très fortes pour le canton, lequel, par ailleurs a la meilleure connaissance des richesses de son territoire.

De plus, la notion de surveillance doit être précisée. Nous craignons une augmentation très forte en termes de coûts et de ressources humaines pour le canton par rapport à la situation actuelle.

Enfin, un grand nombre des mesures proposées doivent être mises en œuvre par l'Office fédéral de l'environnement (OFEV), en particulier la classification des espèces dans les différentes catégories. Cela suppose que les ressources financières et humaines nécessaires pour s'acquitter de ces tâches fédérales soient effectivement fournies. Si cela ne se produit pas (en amont), les cantons ne disposeront pas des fondements nécessaires à leurs tâches d'exécution.

c) Mesures visant à éviter l'introduction non intentionnelle d'organismes exotiques envahissants (art. 29^{fbis}, al. 2, let. a, du projet de loi).

i. Évaluez la modification proposée :

- ☒ la modification est totalement pertinente
- ☐ la modification est en partie pertinente*
- ☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Les dispositions doivent être suffisamment coercitives pour garantir une interruption rapide de tout flux d'entrée, notamment par la voie commerciale.

Il est important que les cantons aient leur mot à dire. Un organe mixte Confédération-cantons serait souhaitable.

Par ailleurs, le terme d' "éviter" pourrait avantageusement être remplacé par "empêcher".

d) Obligation de signaler la présence d'organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. b, du projet de loi).

i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
- ☒ la modification est en partie pertinente*
- ☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Le rapport explicatif doit spécifier la liste des entités qui doivent être informées de la nouvelle obligation de déclaration. La violation de celle-ci est correctement contenue dans les dispositions pénales (LPE art.60, al.1).

S'agissant des particuliers, le législateur n'a pas intérêt à ce qu'ils soient tenus de signaler la présence d'organismes exotiques envahissants, notamment par manque

¹ Les organismes pour lesquels cette obligation s'applique sont sélectionnés sur la base du système de classification défini dans la Stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes.

général d'expertise et ainsi de la difficulté à garantir la fiabilité de ces retours. Le signalement peut cependant se faire.

Il est par contre nécessaire de pouvoir pénaliser une violation de l'obligation de lutte et d'entretien. Les dispositions pénales doivent donc être limitées aux obligations de lutte et d'entretien s'il y a non-respect d'une prescription de travaux spécifiques de l'autorité compétente.

- e) Obligation d'entretien incombant aux détenteurs d'immeubles, d'installations ou d'objets qui sont ou pourraient être infestés par des organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. c, en rel. avec l'art. 29^{fbis}, al. 4, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

La prolifération rapide d'espèces peut être (partiellement) contrôlée par une obligation d'entretien, les cantons doivent pouvoir ordonner rapidement des travaux d'office. Cela n'est pas prévu et doit donc être intégré. En effet, si les procédures prennent trop de temps, l'espèce exotique envahissante se sera déjà répandue à partir d'autres surfaces non traitées, ce qui réduirait à néant les résultats obtenus.

Les dispositions de l'article 29fbis al.2 c pour la lutte ainsi que l'article 29fbis, al 4, constituent une intrusion dans la propriété privée (jardins, parcs) et il existe également des dispositions similaires pour la zone agricole et la forêt. La propagation d'organismes exotiques envahissants en Suisse ne peut être efficacement maîtrisée que s'il existe une réglementation adéquate pour une partie substantielle du territoire. Dans ce contexte, nous estimons que l'ingérence dans la propriété privée est justifiée et que le traitement de tous les propriétaires sur un pied d'égalité - notamment par une obligation de prendre ou de tolérer des mesures - est nécessaire pour une lutte efficace. Cependant, les mesures imposées sur les propriétés privées devront être indemnisées de manière adéquate et proportionnée.

Enfin, l'art. 29fbis, al. 4 indique "*Les détenteurs d'immeubles, d'installations ou d'objets qui sont **ou pourraient être** infestés par...*". Il s'agit d'une notion plutôt floue, alors que des sanctions pénales sont prévues en cas de défaut de surveillance. Nous supposons que les textes d'application seront plus explicites, en précisant des périmètres par exemple.

Et finalement, la gestion locale des biens à protéger n'est pas abordée et devrait être spécifiée. Si la Confédération établit la ligne directrice et entreprend l'évaluation des risques de l'espèce, les cantons quant à eux devraient effectuer l'évaluation des risques sur les biens à protéger et définir ainsi la priorité des mesures concrètes.

- f) Obligation de lutte contre les organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. c, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Il est important que l'effort de lutte puisse être mis en œuvre sur l'ensemble du territoire. Une intrusion dans l'espace privé est donc justifiée.

Cependant, la mise en place, à moindre coût, du suivi de la mise en œuvre des mesures reste un défi, surtout avec le niveau d'expertise (connaissance des espèces, maîtrise des techniques de lutte) requis pour atteindre le résultat attendu.

g) Compétences d'exécution et de financement (art. 29^{bis}, al. 2, let. d, et 29^{bis}, al. 3, du projet de loi)

i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

S'il est judicieux que la Confédération édicte des mesures d'ordre national et supra-cantonal, elles doivent être coordonnées avec la procédure en vigueur dans les cantons. Ainsi, les mesures supra-cantoniales ne doivent être prises qu'après consultation des cantons concernés et en cas de désaccord. Sinon, les procédures prévues dans les cantons doivent être appliquées.

Le canton prendra les mesures adaptées à son territoire sur la base d'un plan d'action qui identifie les sites à gérer en priorité sur la base de pesées d'intérêt des différentes valeurs en jeu. Celui-ci pourra également définir des espèces supplémentaires dont le risque se porte localement (et qui ne seraient pas identifiées avec une approche uniquement nationale)

Pour les implications financières, voir les commentaires sur le chapitre 3.

h) Compétence pour édicter des ordonnances (art. 29^{bis}, al. 5, du projet de loi).

i. Évaluez la modification proposée :

- ☒ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Afin d'éviter toute tentative d'installation lors de nouvelles arrivées d'espèces exotiques envahissantes, il faut donner, dans les situations d'urgence, la possibilité à l'OFEV (ou en délégation à des autorités subordonnées) d'édicter des dispositions de nature principalement technique ou administrative et limitées dans le temps.

2. Remarques relatives aux différents chapitres du message

Chap. 1 Présentation du projet

Les propositions sont globalement bienvenues.

Malgré l'existence d'une stratégie nationale de lutte contre les néobiontes, et cantonale pour les néophytes à Genève, la situation dans les cantons est très variée. Il doit donc être possible de prendre en compte les différences régionales.

Par ailleurs, étant donné que la connaissance sur la situation des espèces exotiques envahissantes existantes se situe principalement au niveau des cantons, ceux-ci doivent être inclus dans les processus de catégorisation des espèces, d'évaluation des dommages causés et de définition des mesures.

En outre, il est essentiel que soit donné aux cantons la liberté d'action pour une réaction rapide lors de nouvelles apparitions, de situations d'urgence ou en cas de danger imminent.

Des procédures spécifiques aux cantons doivent également rester possibles, il n'est donc pas nécessaire de répertorier toutes les autres compétences des cantons, car une telle liste serait incomplète.

Il est également nécessaire de donner aux cantons des ressources financières supplémentaires. Les coûts prévisibles étant actuellement nettement sous-estimés dans les modèles.

Chap. 2 Explications concernant les différents articles

Voir chap. 1

Chap. 3 Conséquences

L'impact du projet de loi sur les cantons est énorme.
Des ressources financières et humaines importantes doivent être fournies.
Pour que les cantons puissent faire face à cet effort supplémentaire, les mesures nécessaires pour lutter contre les organismes exotiques envahissants doivent être clairement soutenues financièrement par le gouvernement fédéral (au moins 50% des dépenses totales).
Les ressources doivent aussi être garanties dans le temps, sinon tous les investissements consentis pourraient avoir été engagés en vain. Un ancrage dans les conventions programmes RPT pourrait être envisagé.
Cependant, les mesures imposées sur les propriétés privées devront être indemnisées de manière adéquate et proportionnée.

Chap. 4 Liens avec le programme de la législature

Bien que le projet de loi n'ait pas été annoncé dans le programme de législature, il doit être mis en œuvre.
Ces modifications sont importantes et urgentes, elles jouent un rôle central dans la mise en œuvre de la Stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes et contribuent à prévenir d'autres impacts négatifs des néobiontes sur les finances, la santé et la biodiversité.

Chap. 5 Aspects juridiques

Par souci d'une mise en œuvre commune, cohérente et en vue d'assurer une égalité de traitement, notamment avec la législation forestière et agricole, le gouvernement fédéral devrait prendre en charge au moins 50% des coûts de mise en application de la lutte contre les organismes exotiques envahissants.
La base légale et réglementaire doit rester simple pour permettre l'agilité nécessaire en cas d'urgence et de danger imminent.
Les dispositions punitives de l'article 60 visent également à inclure une violation délibérée des règles relatives aux organismes exotiques envahissants. Si le principe est louable, les dispositions relatives aux sanctions sont vagues et clairement trop strictes.
La capacité de respecter toutes les obligations (déclaration, contrôle et de lutte) suppose une expertise non négligeable et absente dans la plupart des cas. Dans ce contexte, il semble problématique de criminaliser des violations "involontaires" qui pourraient toucher des milliers de propriétaires fonciers. En outre, il sera difficile de prouver des actes intentionnels et de les attribuer à la personne concernée.
Ainsi, il serait plus judicieux de limiter les dispositions pénales à quiconque ne se conformerait pas à une injonction spécifique des autorités compétentes. Cela coïnciderait avec les modifications proposées à l'article 29bis, car les sanctions seraient ainsi liées aux mesures de lutte ciblées définies par les cantons, garantissant ainsi la proportionnalité des dispositions pénales.
Par ailleurs, il convient de rajouter à l'art.65 al.2 la possibilité explicite pour les cantons d'édicter des injonctions spécifiques selon art. 29bis al.3 (cf. plus haut). Une dérogation est donc nécessaire pour les cantons dans ce cas précis.



Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15
E-Mail: staatskanzlei@gl.ch
www.gl.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Glarus, 27. August 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes betreffend die Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich können wir der Stossrichtung der vorgeschlagenen Ergänzungen zustimmen. Insbesondere ist zu begrüßen, dass das Thema «invasive gebietsfremde Organismen» stärker gewichtet wird. Wir sind allerdings der Ansicht, dass regionale Anliegen stärker berücksichtigt werden müssen. Der Schaden, den ein invasiver gebietsfremder Organismus anrichtet, hängt einerseits von der Gefährlichkeit dieses Organismus ab (Emission), andererseits aber auch von der Empfindlichkeit oder dem vorhandenen Wert des beeinträchtigten Schutzgutes (Immission). Das vorgeschlagene Stufenkonzept deckt den Bereich Emission ab, indem Organismen auf der Grundlage ihrer Gefährlichkeit in eine von insgesamt fünf Stufen eingeteilt werden sollen. Der Bereich Immission kommt im vorliegenden Entwurf nicht vor. Hier sind unseres Erachtens die Kantone gefordert: Sie kennen die betroffenen Schutzgüter besser und können auf ihre Gegebenheiten angepasste und entsprechend priorisierte Massnahmen treffen und so ein risikobasiertes Vorgehen gewährleisten.

Wir gehen davon aus, dass die angeführten Zusatzkosten für Bund und Kantone zu tief geschätzt wurden. Insbesondere die Bekämpfungs- und Überwachungskosten dürften deutlich höher als veranschlagt ausfallen, wobei Verkehrsinfrastrukturen sowie die Gewässerläufe überdurchschnittlich betroffen sind. Deshalb ist es notwendig, den Kantonen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu bieten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die neuen Vorschriften aufgrund fehlender Mittel nur mangelhaft umgesetzt werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Art. 29^{bis} Abs. 1

Die vorgesehene Revision der Freisetzungsverordnung sowie die geplante Einführung des Stufenkonzepts gemäss «Strategie» wird weitreichende Folgen für den Vollzug haben. Die

konkrete Ausgestaltung der Unterhalts- oder Bekämpfungspflicht oder der Überwachung einzelner Arten kann sehr grosse, auch finanzielle, Auswirkungen auf die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Vollzugsbehörden haben. Die Listen, welche die einzelnen Arten den unterschiedlichen Stufen zuweisen, sollen nach Konsultation von Experten erstellt werden. Wir lehnen es ab, dass ein Expertengremium alleine Entscheide mit derart weitreichenden Folgen auf Vollzugsebene fällt.

Antrag 1

Die Kantone sind in die Ausarbeitung der Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen eng einzubeziehen.

2.2. Art. 29^{bis} Abs. 3

Dem Bund wird neu die Möglichkeit eingeräumt, kantonsübergreifende Massnahmen festzulegen und diese zu koordinieren. Diese Kompetenz ist sachgerecht; Massnahmen des Bundes sind insbesondere dann angezeigt, wenn Organismen auftreten, die der Bekämpfungspflicht mit dem Ziel Tilgung unterstehen. Für alle anderen Organismen ist es jedoch notwendig, die betroffenen Kantone eng in die Ausgestaltung der kantonsübergreifenden Massnahmen einzubeziehen, damit diese ihr Wissen über lokale Gegebenheiten, wie beispielsweise betroffene Schutzgüter oder die aktuelle Situation des Befalls, einbringen können.

Antrag 2

Art. 29^{bis} Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt gemeinsam mit den betroffenen Kantonen kantonsübergreifende Massnahmen fest und koordiniert diese; [...]

Es muss den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ausgestaltung der Unterhaltungspflicht den lokalen Gegebenheiten anzupassen; insbesondere müssen schützenswerte Gebiete priorisiert werden können, ohne das Prinzip der Rechtsgleichheit zu verletzen. Ebenfalls muss es möglich bleiben, in besonders empfindlichen Gebieten Arten zu bekämpfen, die auf nationaler Ebene nicht (mehr) bekämpft werden oder für die gar keine Unterhaltungspflicht (mehr) besteht. Gerade bei Arten, die bereits besonders weit verbreitet sind und daher womöglich von der Unterhaltungspflicht ausgenommen werden, sind die letzten noch verbliebenen nicht befallenen Gebiete von besonderem Wert. Als Beispiel seien Massnahmen zum Schutz von Seen erwähnt, die noch kaum von anderorts weit verbreiteten gebietsfremden Gewässerorganismen befallen sind, und bei denen auch eine Unterhaltungspflicht weder sinnvoll noch umsetzbar ist. Gleiches gilt für Berggebiete oder geographisch relativ isolierte Regionen, die zum Teil mit wenig Aufwand noch freigehalten werden können und bei denen insgesamt ein höheres Schutzniveau erreicht werden kann, als dies die vorliegende Vorlage erlauben würde. Um den Besonderheiten lokaler Gebiete und Projekte Rechnung tragen zu können, sollen die Kantone Massnahmenpläne erstellen, welche eine Güterabwägung zwischen verschiedenen Schutzgütern vornehmen und die betroffenen Gebiete und Arten entsprechend priorisieren. Auch soll es möglich sein, in diesen Massnahmenplänen lokal begrenzt Arten der Unterhaltungspflicht zu unterstellen, die auf nationaler Ebene von dieser ausgenommen sind.

Antrag 3

Art. 29^{bis} Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt gemeinsam mit den betroffenen Kantonen kantonsübergreifende Massnahmen fest und koordiniert diese; im Übrigen ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen, insbesondere legen sie die Einzelheiten der Unterhaltungspflicht fest und erstellen Massnahmenpläne, welche wertvolle Gebiete priorisieren.

2.3. Art. 29^f^{bis} Abs. 4

Es wird die Grundlage geschaffen, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dazu verpflichtet werden können, Bekämpfungsmassnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen durchzuführen oder zu dulden. Gemäss erläuterndem Bericht ist vorgesehen, dass diese Regelung für Arten greift, die der Bekämpfungspflicht unterstehen (Stufen D1 und D2). Da die Kantone die Möglichkeit erhalten sollten, gestützt auf Massnahmenpläne und eine eigene Risikobewertung für bestimmte Gebiete ein höheres Schutzniveau zu definieren, müssen sie auch die Möglichkeit erhalten, in diesen besonders schützenswerten Gebieten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Einhaltung der Unterhaltspflicht anzuhalten. Diese würde ebenfalls in einer Handlungs- oder einer Duldungspflicht bestehen.

Antrag 4

Die Kantone müssen die Möglichkeit erhalten, gestützt auf eigene Massnahmenpläne Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, zu verpflichten, Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c durchzuführen oder zu dulden.

2.4. Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis}

Die Strafbestimmungen sollen neu auch eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings setzt die richtige Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltspflichten ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraus, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art, als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund würde es problematisch erscheinen, Verstösse gegen die Unterhaltspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten tausende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen könnten, pauschal unter Strafe zu stellen. Es wäre daher sinnvoll, die Strafbestimmungen bezogen auf die Unterhaltspflicht dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörde nicht nachkommt.

Antrag 5

Es ist sicherzustellen, dass die Verletzung von Unterhaltspflichten nur dann unter Strafe gestellt ist, wenn eine solche Pflicht im Einzelfall angeordnet ist.

2.5. Art. 65 Abs. 2, 1. Satz

Durch die Streichung des Begriffes «Umgang» im bisherigen Art. 65 wird das Verbot neuer Vorschriften auf sämtliche Belange des Organismenrechts ausgedehnt. Dadurch werden Anstrengungen der Kantone verhindert, basierend auf einer Güterabwägung lokal höhere oder niedrigere Schutzziele mit entsprechenden Massnahmen festzulegen. In Einklang mit den vorgeschlagenen Ergänzungen in Art. 29^f^{bis} Abs. 3 soll auch Art. 65 ergänzt werden.

Antrag 6

Art. 65 Abs. 2, 1. Satz ist wie folgt anzupassen: Die Kantone dürfen keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen und keine neuen Bestimmungen über Konformitätsbewertungen serienmässig hergestellter Anlagen sowie über Stoffe oder Organismen erlassen; davon ausgenommen sind Bestimmungen zur Unterhaltspflicht, welche die Kantone gestützt auf Art. 29^f^{bis} Abs. 3 erlassen.

2.6. Finanzierung der Vollzugsaufgaben

Durch die vorgesehenen Ergänzungen im Organismenrecht kommen auf die Kantone personelle und finanzielle Mehraufwände zu. Die in den Erläuterungen sowie in der volkswirtschaftlichen Beurteilung von 2017 genannten Kostenschätzungen sind unserer Erfahrung nach viel zu tief. Die Kosten von Unterhalts- und Bekämpfungsmassnahmen wurden in Ge-

bieten geschätzt, in denen nur eine mässige Befallsdichte auftrat. Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Kosten bei steigender Befallsdichte stark ansteigen und über 1000 Franken pro Hektar und Jahr betragen können. Betroffen sind insbesondere Infrastrukturbetreiberinnen und -betreiber (Strassen, Schiene) sowie die entlang der Gewässer Verantwortlichen. Auch in den Wäldern fallen, stark beeinflusst durch topografische Gegebenheiten, sehr viel höhere Kosten für Bekämpfung und Überwachung an als vom Bund geschätzt. Den Kantonen sind zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben daher Beiträge zu gewähren. Hierzu wäre eine entsprechende Bestimmung im USG zu erlassen.

Antrag 7

Es ist ein neuer Art. 53^{bis} einzufügen:

Art. 53^{bis} Invasive gebietsfremde Organismen

¹ Der Bund kann Beiträge gewähren für Massnahmen, welche die Kantone gemäss Art. 29^{fis} Abs. 3 ergreifen.

² Beiträge nach Abs. 1 werden als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt.

³ Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der nach diesem Gesetz bewilligten Mittel.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: aoel@bafu.admin.ch

28. Aug. 2019

ie Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom
03. September 2019

Mitgeteilt den
03. September 2019

Protokoll Nr.
662

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Per E-Mail an: aoel@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten"

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst im Grundsatz die Stossrichtung der vorliegenden Gesetzesrevision, mit welcher wichtige Grundlagen geschaffen werden, um die Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten umsetzen zu können. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll in Zukunft ein effizientes und schweizweit koordiniertes Neobiota-Management ermöglicht werden. Eine Regelung auf Bundesebene ist sinnvoll, um schweizweit koordinierte Massnahmen zu ermöglichen.

Wir sind jedoch der Meinung, dass regionale Unterschiede berücksichtigt werden müssen und auch eine Priorisierung nach Lebensräumen (z. B. Moore, Wald, Gewässer) und Gebietstypen (unter anderem wertvolle/schützenswerte Gebiete, Gewässer, "Restflächen") angezeigt ist.

Die Kosten für die Kantone werden massiv ansteigen. Für einen effizienten Mitteleinsatz muss den Kantonen die Möglichkeit geboten werden, die Massnahmen im Sinne einer wirksamen Bekämpfung den lokalen Gegebenheiten anzupassen.

Die Kosten sind viel zu tief geschätzt. Insbesondere auf die Infrastrukturbetreiber sowie auf die Unterhaltsdienste von Gewässern kommen hohe Mehrkosten zu, wenn die Unterhaltungspflicht, wie vorgesehen, umgesetzt wird. Erfahrungen mit bisherigen Projekten zeigen, dass die Kosten für die Bekämpfung einzelner Arten bei mehreren 100 bis deutlich über 1000 Franken pro Hektar und Jahr liegen. Daher sind den Kantonen zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben entsprechende Beiträge zu gewähren.

Weitere Bemerkungen finden sich im beigeschlossenen Fragenkatalog.



Namens der Regierung
Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Parolini', written over a horizontal line.

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Spadin', written over a horizontal line.

Daniel Spadin

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Formulierung "oder tiefere taxonomischen Einheit" darf nicht dazu führen, dass nur noch autochtones Saatgut zugelassen ist und das Zuchtsaatgut als gebietsfremde Pflanze angesehen wird.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die vorgesehene Revision der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) sowie die geplante Einführung des Stufenkonzepts gemäss "Strategie" wird weitreichende Folgen für den Vollzug haben. Die konkrete Ausgestaltung der Unterhalts- oder Bekämpfungspflicht oder der Überwachung einzelner Arten kann sehr grosse und insbesondere massive finanzielle Auswirkungen auf die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Vollzugsbehörden haben.

Neobiota kennen keine Kantonsgrenzen. Ein wirksames Neobiota-Management lässt sich nur mit einer zentralen Koordination erreichen. Es muss national festgelegt werden, welche Ziele gesetzt werden für den Umgang mit welchen Arten. Dass der Bundesrat die Kompetenz (und auch den Auftrag) erhält, Vorschriften in Bezug auf Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von gebietsfremden invasiven Organismen zu erlassen, ist daher für die Umsetzung der Neobiota-Strategie Schweiz zentral. Der Aufwand für die Umsetzung wird aber zu grossen Teilen bei den Kantonen anfallen.

Es fehlt der Einbezug der Kantone und der Fokus liegt zu stark auf Arten. Lebensräume kommen im neuen Stufenmodell überhaupt nicht vor, dabei ist das Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen regional, in verschiedenen Lebensräumen (z.B. Moore, Wald, Gewässer) sowie in verschiedenen Gebietstypen (u.a. wertvollen/schützenswerte Gebiete, 'Restflächen') stark unterschiedlich. Deshalb ist ein differenziertes Vorgehen angezeigt und nötig. Die differenzierte Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten bedingt eine regionale Anpassung der Massnahmen

sowie eine Priorisierung der Arten, Lebensräume und Gebietstypen. Diese Differenzierung muss durch die Kantone stattfinden. Die Listen, welche die einzelnen Arten den unterschiedlichen Stufen zuweisen, sollen gemäss vorliegendem Entwurf vom BAFU nach Konsultation von Experten erstellt werden. Wir lehnen es ab, dass ein Expertengremium allein Entscheide mit derart weitreichenden Folgen auf Vollzugsebene fällt. Es ist daher entscheidend, die Kantone in der Bekämpfungsstrategie eng bei der Ausarbeitung der Listen mit der Einteilung der Stufen einzubeziehen um zu verhindern, dass Experten Entscheide treffen, deren weitreichende Konsequenzen ihnen nicht bewusst sind.

Bei der Überwachung ist unklar, was diese alles beinhaltet. Es ist zu befürchten, dass die Kosten und der Überwachungsaufwand für die Kantone im Vergleich zur jetzigen Regelung massiv ansteigen werden.

Sehr viele der vorgeschlagenen Massnahmen sollen vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) umgesetzt werden, insbesondere die Einstufung der Arten in die jeweiligen Stufen. Dies setzt jedoch voraus, dass die notwendigen finanziellen und personellen Mittel zur Bewältigung dieser Bundesaufgaben auch tatsächlich bereitgestellt werden. Geschieht dies nicht, fehlen den Kantonen die Grundlagen für Ihre Vollzugsaufgaben.

Antrag: Die Kantone sind in die Ausarbeitung der Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen eng miteinzubeziehen.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Welche Massnahmen für welche invasiven gebietsfremden Organismen im Speziellen zu ergreifen sind, soll in den Listen im Anhang der Freisetzungsverordnung durch das UVEK bzw. in den weiteren Verordnungen wie der Jagdverordnung und der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei festgelegt werden.

Antrag: Bezüglich der im erläuternden Bericht erwähnten Vollzugshilfen wird empfohlen, analog zur Vollzugshilfe Waldschutz, eine gesamte Vollzugshilfe mit den allgemeinen Grundlagen zu erarbeiten und anschliessend pro priorisierten Organismus ein Modul mit der artspezifischen Strategie für die Überwachung, Prävention, Tilgung, Eindämmung sowie Schadenbegrenzung zusammenzustellen.

Der Fokus liegt zu stark auf Arten. Lebensräume kommen im neuen Stufenmodell überhaupt nicht vor, dabei ist das Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen regional, in verschiedenen Lebensräumen (z.B. Moore, Wald, Gewässer) sowie in verschiedenen Gebietstypen (u.a. wertvollen/schützenswerte Gebiete, 'Restflächen') stark unterschiedlich. Deshalb ist ein differenziertes Vorgehen angezeigt und nötig. Die differenzierte Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten bedingt eine regionale Anpassung der Massnahmen sowie eine Priorisierung der Arten, Lebensräume und Gebietstypen. Diese Differenzierung muss durch die Kantone stattfinden. Wie bereits erwähnt, ist es daher entscheidend, die Kantone eng bei der

Ausarbeitung der Listen mit der Einteilung der Stufen miteinzubeziehen um zu verhindern, dass Experten Entscheide treffen, deren weitreichende Konsequenzen ihnen nicht bewusst sind.

Antrag: Nebst Schadenspotenzial und Verbreitung sollte der Bundesrat beim Festlegen von Vorschriften auch folgende Punkte berücksichtigen:

- 1) Lokale / regionale Besonderheiten**
- 2) Natürliche Ausbreitungsgrenzen**
- 3) Priorisierung nach Lebensräumen (besonders schützenswerte Gebiete)**
- 4) Vorhandene, verhältnismässige Bekämpfungsmöglichkeiten ("Stand der Technik").**

Wichtiger Punkt bezüglich Prävention: Eine Ausbreitung neuer invasiver gebietsfremder Arten soll möglichst verhindert werden, um unter anderem hohe Folgekosten zu verhindern. Die konkreten Massnahmen sind noch auf Verordnungsstufe (FrSV) festzulegen.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Meldepflicht macht vor allem Sinn bei Arten, welche in der Schweiz noch nicht grossflächig auftreten und auch wirksam bekämpft werden können. Für welche Arten eine Meldepflicht gelten soll, ist auf Verordnungsstufe (FrSV) noch festzulegen.

Wichtig ist, dass die Ambrosia-Kontrolle und -bekämpfung auch nach der Umteilung von der Pflanzenschutzverordnung in die FrSV geregelt ist und diese auch weiterhin gewährleistet bleibt.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grundsätzlich ist zu begrüssen, dass mit den vorgesehenen Änderungen alle Grundeigentümer gleichgestellt werden und dass diese auch verpflichtet werden können, Massnahmen vorzunehmen oder zu dulden. Für welche Arten und in welchen Flächen eine Unterhaltungspflicht gelten soll, ist auf Verordnungsstufe (FrSV) noch festzulegen. Wir behalten uns vor, bei der kommenden Verordnungsrevision unsere Interessen einzubringen.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Für die Kantone wird diese Änderung zu einem deutlichen Mehraufwand führen, insbesondere für den Vollzug bei Dritten und die Bekämpfung beziehungsweise Eindämmung auf kantonseigenen Flächen.

Der Aspekt der betroffenen Schutzgüter fehlt gänzlich. Es ist richtig, dass der Bund mit seiner Einstufung eine Leitlinie festlegt und die Risikobewertung der Arten vornimmt. Es müssen jedoch die Kantone sein, die eine Risikobewertung der betroffenen Schutzgüter vornehmen und die konkreten Massnahmen entsprechend priorisieren. Auf jeden Fall sind die Kantone zwingend frühzeitig miteinzubeziehen.

Antrag: Die Kantone müssen die Möglichkeit erhalten, gestützt auf eigene Massnahmenpläne Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, zu verpflichten, Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 29f^{bis} Abs. 2 Bst. c durchzuführen oder zu dulden.

Bei der Überwachung ist unklar, was diese alles beinhaltet. Es ist zu befürchten, dass die Kosten und der Überwachungsaufwand für die Kantone im Vergleich zur jetzigen Regelung massiv ansteigen werden.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Bekämpfungspflicht macht besonders Sinn bei ausgewählten Arten, welche noch nicht grossflächig auftreten und wirksam bekämpft werden können. Durch ein rasches Handeln können hohe Folgekosten verhindert werden. Positives Beispiel: Asiatischer Laubholzbockkäfer in Winterthur.

Die Kantone werden nicht die Ressourcen haben, alle problematischen Arten flächendeckend zu bekämpfen. Bei der konkreten Regelung muss daher sorgfältig abgewogen werden, für welche Arten in welchen Gebieten eine Bekämpfung noch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit folgt.

Mit Art. 29f^{bis} Abs. 4 wird die Grundlage geschaffen, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dazu verpflichtet werden können, Bekämpfungsmassnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen durchzuführen oder zu dulden. Gemäss erläuterndem Bericht ist vorgesehen, dass diese Regelung für Arten greift, die der Bekämpfungspflicht unterstehen (Stufen D1 und D2). Da die Kantone jedoch, wie im Antrag zu Art. 29f^{bis} gefordert, die Möglichkeit erhalten sollten, gestützt auf Massnahmenpläne und eine eigene Risikobewertung für bestimmte Gebiete ein höheres Schutzniveau zu definieren, müssen sie auch die Möglichkeit erhalten, in diesen besonders schützenswerten Gebieten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Einhaltung der Unterhaltungspflicht anzuhalten. Diese würde ebenfalls in einer Handlungs- oder einer Duldungspflicht bestehen.

Antrag: Die Kantone müssen die Möglichkeit erhalten, gestützt auf eigene Massnahmenpläne Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen und

Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, zu verpflichten, Bekämpfungsmassnahmen im Sinne von Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c durchzuführen oder zu dulden.

Es ist insbesondere fraglich, wie die Bekämpfungs- und Unterhaltspflicht durchgesetzt werden sollen, da damit ein grosser Kontrollaufwand verbunden ist und die korrekte Erfüllung der Unterhalts- und Bekämpfungspflicht ein gewisses Fachwissen voraussetzt (Artenkenntnis).

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Insbesondere die geplante Unterhaltspflicht wird erhebliche Auswirkungen auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Kantone haben. Die Kantone sollen mit dem Vollzug der Unterhaltspflicht betraut werden und den Unterhalt allenfalls nach vorgängiger Androhung der Ersatzvornahme selbst durchführen. Gleichzeitig kann gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden, wer vorsätzlich gegen die Unterhaltspflicht verstösst.

Auch wenn in den Vernehmlassungsunterlagen nicht offengelegt wird, wie die einzelnen Arten eingestuft werden sollen, legen Beispiele aus den Erläuterungen und aus der volkswirtschaftlichen Beurteilung des BAFU von 2017 die Vermutung nahe, dass insbesondere diejenigen Arten der Unterhaltspflicht unterstellt werden sollen, die bereits weit verbreitet sind. Als Beispiele werden der Sommerflieger sowie das Schmalblättrige Greiskraut genannt.

Eine flächendeckende Überwachung und Durchsetzung der Unterhaltspflicht dieser beiden Arten und damit die Gewährleistung von Rechtsgleichheit im gesamten Kanton ist schlicht nicht möglich. Es muss den Kantonen daher die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ausgestaltung der Unterhaltspflicht den lokalen Gegebenheiten anzupassen; insbesondere müssen schützenswerte Gebiete priorisiert werden können, ohne das Prinzip der Rechtsgleichheit zu verletzen. Ebenfalls muss es möglich bleiben, in besonders empfindlichen Gebieten Arten zu bekämpfen, die auf nationaler Ebene nicht (mehr) bekämpft werden oder für die gar keine Unterhaltspflicht (mehr) besteht. Gerade bei Arten, die bereits besonders weit verbreitet sind und daher womöglich von der Unterhaltspflicht ausgenommen werden, sind die letzten noch verbliebenen nicht befallenen Gebiete von besonderem Wert. Als Beispiel seien Massnahmen zum Schutz von Seen erwähnt, die noch kaum von andersorts weit verbreiteten gebietsfremden Gewässerorganismen befallen sind, und bei denen auch eine Unterhaltspflicht weder sinnvoll noch umsetzbar ist. Gleiches gilt für Berggebiete oder geographisch relativ isolierte Regionen, die zum Teil mit wenig Aufwand noch freigehalten werden (z. B. das gesamte Münstertal) können und bei denen insgesamt ein höheres Schutzniveau erreicht werden kann, als dies die vorliegende Vorlage erlauben würde.

Um den Besonderheiten lokaler Gebiete und Projekte Rechnung tragen zu können, sollen die Kantone Massnahmenpläne erstellen, welche eine Güterabwägung zwischen verschiedenen Schutzgütern vornehmen und die betroffenen Gebiete und

Arten entsprechend priorisieren. Auch soll es möglich sein, in diesen Massnahmenplänen lokal begrenzt Arten der Unterhaltspflicht zu unterstellen, die auf nationaler Ebene von dieser ausgenommen sind. Dieses Vorgehen würde demjenigen bei Luftverunreinigungen entsprechen, wie es in Art. 44a USG definiert ist. Wie auch bei Luftverunreinigungen verursachen bei bereits verbreiteten invasiven gebietsfremden Organismen mehrere Quellen die eigentliche Belastung, was ein vergleichbares Vorgehen sinnvoll erscheinen lässt.

Antrag: Art. 29^f^{bis} Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt gemeinsam mit den betroffenen Kantonen kantonsübergreifende Massnahmen fest und koordiniert sie; im Übrigen ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen, insbesondere legen sie die Einzelheiten der Unterhaltspflicht fest.

Sehr viele der vorgeschlagenen Massnahmen sollen vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) umgesetzt werden, insbesondere die Einstufung der Arten in die jeweiligen Stufen. Dies setzt jedoch voraus, dass die notwendigen finanziellen und personellen Mittel zur Bewältigung dieser Bundesaufgaben auch tatsächlich bereitgestellt werden. Geschieht dies nicht, fehlen den Kantonen die Grundlagen für Ihre Vollzugsaufgaben (siehe dazu die Bemerkungen zur Verbundaufgabe und zur Finanzierung unter den Kapiteln 1.6, 1.8 und 3 der Botschaft).

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie das Landwirtschaftsgesetz und das Waldgesetz im Bereich Pflanzenschutz soll auch das Umweltschutzgesetz dem Bundesrat die Möglichkeit einräumen, den Erlass von Vorschriften, die vorwiegend technischer oder administrativer Natur sind, an untergeordnete Behörden zu delegieren.

Antrag: Art. 29^f^{bis}: Es ist zusätzlicher Absatz einzufügen:

Die Kantone erstellen Massnahmenpläne, welche wertvolle Gebiete priorisieren, eine Güterabwägung zwischen unterschiedlichen Schutzgütern vornehmen und allenfalls zusätzliche Arten lokal begrenzt der Unterhaltspflicht unterstellen können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Im Grundsatz begrüßen wir die Stossrichtung der Revision. Es werden wichtige Grundlagen geschaffen, um die Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten umsetzen zu können. Durch die vorliegenden Änderungen soll in Zukunft ein effizientes und schweizweit koordiniertes Neobiota-Management ermöglicht werden. Eine Regelung auf Bundesebene ist sinnvoll, um schweizweit koordinierte Massnahmen zu ermöglichen.

Wir sind aber der Meinung, dass regionale Unterschiede berücksichtigt werden müssen und auch eine Priorisierung nach Lebensräumen (z.B. Moore, Wald, Gewässer) und Gebietstypen (u.a. wertvollen/schützenswerte Gebiete, Gewässer, 'Restflächen') angezeigt ist. Die Kosten

für die Kantone werden massiv ansteigen. Für einen effizienten Mitteleinsatz muss den Kantonen die Möglichkeit geboten werden, die Massnahmen im Sinne einer wirksamen Bekämpfung den lokalen Gegebenheiten anzupassen.

Die Einteilung der Arten in die jeweilige Massnahmenkategorie erfolgt durch den Bund. Die Ausarbeitung und periodische Anpassungen können einige Zeit in Anspruch nehmen, umso mehr, falls auf Bundesstufe nicht genügen Mittel zur Erfüllung der neuen Aufgaben bereitgestellt werden. Währenddessen können die Kantone keinen eigenen Massnahmen ergreifen, um rasch auf neue Begebenheiten zu reagieren. Dies schafft ein träges System, obwohl beim Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen oft ein rasches Handeln am zielführendsten ist.

Es ist nach wie vor unklar, welche Organismen in welche Stufe eingeteilt werden sollen. In der Schweiz gelten sehr spezielle klimatische Bedingungen, die sich zudem regional stark unterscheiden. Es macht daher keinen Sinn, eine Art in der gesamten Schweiz den gleichen Massnahmen zu unterwerfen. Die Kantone müssen darum

- g) in die Ausarbeitung der Listen einbezogen werden, um deren Praxistauglichkeit zu gewährleisten.
- h) die Möglichkeit erhalten, im Rahmen kantonaler Massnahmenpläne oder Erlasse einzelne Gebiete oder Arten zu priorisieren.

Als Beispiel für Graubünden sei hier die Vielblättrige Lupine erwähnt, welche in der alpinen Höhenstufe bereits beachtlich grosse Flächen besiedelt und deren Bekämpfung enorm aufwändig ist, während sie in niedrigeren Lagen kaum ausserhalb der Gärten anzutreffen ist.

Der Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Ausführungsvorschriften und Bekämpfungsstrategien ist zwingend erforderlich. Ebenfalls notwendig ist, den Kantonen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten einzuräumen. Die Kosten der Vorlage sind viel zu tief geschätzt.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe Anträge mit entsprechender Kommentierung zu den einzelnen Artikeln.

Im Weiteren:

Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis}

Die Strafbestimmungen von Art. 60 sollen neu auch eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings setzt die richtige Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltungspflichten ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraus, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art, als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund würde es problematisch erscheinen, Verstösse gegen die Unterhaltungspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten tausende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen könnten, pauschal unter Strafe zu stellen. Es wäre daher sinnvoll, die Strafbestimmungen bezogen auf die Unterhaltungspflicht dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörde nicht nachkommt. Dies würde sich mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 29^{f^{bis}} Abs. 3 decken, da die Strafbestimmungen so an die von den Kantonen definierten Einzelheiten der Unterhaltungspflicht gekoppelt wären.

Antrag: Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} ist wie folgt anzupassen:

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

k^{bis} Vorschriften über invasive gebietsfremden Organismen verletzt (Art. 29f^{bis} Absätze 1, 2 und 4). Ausgenommen bleiben Verstösse gegen die Unterhaltspflicht, ausser wenn die zuständigen Behörden eine konkrete Anordnung gemäss Art. 29f^{bis} ausgesprochen haben;

Art. 65 Abs. 2 1. Satz

Durch die Streichung des Begriffes «Umgang» im bisherigen Art. 65 wird das Verbot neuer Vorschriften auf sämtliche Belange des Organismenrechts ausgedehnt. Dadurch werden Anstrengungen der Kantone verhindert, basierend auf einer Güterabwägung lokal höhere oder niedrigere Schutzziele mit entsprechenden Massnahmen festzulegen. In Einklang mit den vorgeschlagenen Ergänzungen in Art. 29f^{bis} Abs. 3 soll daher auch Art. 65 ergänzt werden.

Art. 65 Abs. 2 1. Satz ist wie folgt anzupassen:

² Die Kantone dürfen keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen und keine neuen Bestimmungen über Konformitätsbewertungen serienmässig hergestellter Anlagen sowie über Stoffe oder Organismen erlassen; davon ausgenommen sind Bestimmungen zur Unterhaltspflicht, welche die Kantone gestützt auf Art. 29f^{bis} erlassen.

Kap. 3 Auswirkungen

Die Kosten sind viel zu tief geschätzt. Insbesondere auf die Infrastrukturbetreiber sowie auf die Unterhaltsdienste von Gewässern kommen hohe Mehrkosten zu, wenn die Unterhaltspflicht, wie vorgesehen, umgesetzt wird. Erfahrungen mit bisherigen Projekten zeigen, dass die Kosten für die Bekämpfung einzelner Arten bei mehreren 100 bis deutlich über 1000 Franken pro Hektar und Jahr liegen. Daher sind den Kantonen zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben entsprechende Beiträge zu gewähren.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Strafbestimmungen von Art. 60 sollen neu auch eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist prinzipiell zu begrüssen, allerdings sind die Strafbestimmungen insgesamt deutlich zu streng. Die korrekte Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltspflichten setzt ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraus, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art, als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, Verstösse gegen die Unterhaltspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten tausende Grundeigentümer betreffen könnten, pauschal unter Strafe zu stellen. Darüber hinaus dürfte es im konkreten Einzelfall schwierig sein, dem Betroffenen vorsätzliches Handeln nachzuweisen. Es wäre daher sinnvoll, die Strafbestimmungen bezogen auf die Unterhaltspflicht dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörden nicht nachkommt. Dies würde sich mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 29f^{bis} decken, da die Strafbestimmungen so an die von den Kantonen definierten Einzelheiten der Unterhaltspflicht gekoppelt wären und dadurch die Verhältnismässigkeit der Strafbestimmungen gewährleistet bliebe.

5.5 Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz

Nach Artikel 43 BV bestimmen die Kantone, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen. Ebenfalls wirken die Kantone nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung (vertikaler kooperativer Föderalismus). Der Bund hat deshalb die Kantone rechtzeitig und umfassend

über seine Vorhaben zu informieren und holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind (Art. 45 BV).

Nach Art. 43a Abs. 1 BV übernimmt der Bund nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Vorliegend ist dies erfüllt, da nur mit einer nationalen und internationalen Koordination die Bekämpfung der priorisierten invasiven gebietsfremden Arten gelingen kann.

Die weiteren Ausführungen auf Seite 34 des erläuternden Berichts gehen aber fehl. So werden die Kantone in einer nationalen Bekämpfungsstrategie gegen priorisierte invasive gebietsfremde Organismen keinerlei "Gestaltungsspielräume" haben, wenn das nationale Ziel z.B. einer Tilgung nicht gefährdet werden soll. Ebenfalls kann der Vollzug sicher nicht mit der "vorhandenen Infrastruktur bewältigt" werden. Letzteres steht im klaren Widerspruch zu Abschnitt 3.3.1 des erläuternden Berichtes (Seite 30), wo von gesamten Mehrkosten von rund 90 Millionen CHF und von personellem Mehraufwand bei den Kantonen die Rede ist. Schliesslich muss die Aussage, die fiskalische Äquivalenz nach Art. 43a Abs. 2 und 3 BV der Vorlage sei gegeben, zurückgewiesen werden. Gemäss Art. 43a Abs. 2 BV trägt das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, deren Kosten. Vordergründig fällt der Nutzen der kantonalen Vollzugsmassnahmen (Überwachung, Prävention und Bekämpfung) im betreffenden Kanton an. Da die nationale Bekämpfungsstrategie nur erfolgreich sein wird, wenn jeder Kanton die gemeinsam festgelegten Massnahmen konsequent umsetzt, ist der nationale Nutzen einiges höher zu bewerten, als der einzelne kantonale Nutzen. Hier sind auch die internationalen Verpflichtungen zu beachten, die der Bund eingegangen ist.

Andererseits besagt die fiskalische Äquivalenz, dass das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, über diese Leistung bestimmen kann (Art. 43a Abs. 3 BV). Wenn vorliegend also die Kantone 100 % ihrer Vollzugsaufgaben selber bezahlen sollen, müssten sie auch selbstständig über die zu ergreifenden Massnahmen bestimmen können. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Gegenteil, der Bund kann auf Verordnungsstufe die von den Kantonen

zu ergreifenden Massnahmen bestimmen. Wenn er den in dieser Stellungnahme mehrfach geforderte Einbezug der Kantone bei der Rechtsetzung (vertikaler kooperativer Föderalismus) entgegen Art. 45 BV übergehen würde, müsste der Bund nach Art. 43a Abs. 3 BV 100 % der Vollzugskosten übernehmen.

Eine bestimmte Aufgabe kann entweder dem Bund oder den Kantonen zugewiesen werden oder Bund und Kantone teilen sich die Aufgabenerfüllung in einer sogenannten Verbundaufgabe. Schliesslich ist es das erklärte Ziel dieser Vorlage die "Annäherung des Schutzes vor invasiven gebietsfremden Arten an das bewährte System der Pflanzenschutzmassnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Wald" zu erreichen (Seite 2 des erläuternden Berichts). Gemäss Pflanzengesundheits- und Waldverordnung bezahlt der Bund rund 50 % der Vollzugskosten, die in den Kantonen anfallen. Im Bereich der Landwirtschaft sind die Bundesbeiträge noch leicht höher. Die Bundesbeiträge an Waldschutzmassnahmen werden von den Kantonen in vierjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund geregelt.

Antrag: Aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zu der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung hat der Bund 50 % an die Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen zu übernehmen.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
T +41 32 420 51 11
F +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

DETEC
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Kochergasse 6
3003 Berne

Delémont, le 13 août 2019

**Révision de la loi sur la protection de l'environnement en vue de mettre en œuvre la
Stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes – consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance de la mise en consultation citée sous rubrique. Il vous remercie de lui permettre de faire part de son avis en la matière.

De manière générale, nous accueillons favorablement cette révision de la loi sur la protection de l'environnement. Nos remarques de détail figurent dans le questionnaire ci-joint.

Il est à relever que notre législation cantonale (art. 32 de la loi du 16 juin 2010 sur la protection de la nature et du paysage) définit déjà des modalités de lutte contre les néophytes (plantes) avec une exigence envers les propriétaires/exploitants. Le long des cours d'eau et plans d'eau, avec la mise en vigueur de la loi du 28 octobre 2015 sur la gestion des eaux, ce sont les communes qui assurent et financent cette lutte. Notre dispositif légal va donc tout à fait dans le sens de la présente révision.

Cette dernière est toutefois plus générale et concerne toutes les espèces exotiques envahissantes (plantes et animaux), ce qui est à saluer. Lors de la mise en place d'un dispositif en lien avec l'arrivée du frelon asiatique, le canton du Jura a par exemple constaté que les règles et bases légales s'avéraient vagues (les bases légales sont bien développées pour les végétaux, moins pour d'autres secteurs).

Cette généralisation va augmenter les tâches attribuées à notre canton (notamment la mise en œuvre des mesures de lutte) et nous demandons à ce qu'elles soient clairement soutenues par la Confédération dans le cadre des conventions-programmes. Le taux de subvention fédérale doit être analogue à celui appliqué actuellement, sous l'égide de l'ordonnance fédérale sur la protection des végétaux, en zones agricole et forestière, et doit atteindre au moins 50%.

www.jura.ch/gvt

Enfin, vu l'importance du rôle des cantons dans la mise en œuvre des mesures, il est fondamental d'associer ceux-ci le plus rapidement possible dans les travaux d'adaptation des ordonnances d'application.

Nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancellerie d'Etat

Annexe : questionnaire

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : aos@bafu.admin.ch

Questions relatives à la consultation sur la révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE)

Réponses de la République et Canton du Jura

Nous vous prions de nous faire part de votre avis en répondant aux questions ci-dessous :

1. Évaluation des modifications prévues de la LPE

- a) Définitions d'organisme exotique (art. 7, al. 5^{quinquies}, du projet de loi) et d'organisme exotique envahissant (art. 7, al. 5^{sexies}, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification prévue proposée :
- ☒ la modification est totalement pertinente
 - ☐ la modification est en partie pertinente*
 - ☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

- b) Compétence pour édicter des dispositions contre les organismes exotiques envahissants (art. 29^{bis}, al. 1, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :
- ☒ la modification est totalement pertinente
 - ☐ la modification est en partie pertinente*
 - ☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

- c) Mesures visant à éviter l'introduction non intentionnelle d'organismes exotiques envahissants (art. 29^{bis}, al. 2, let. a, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :
- ☒ la modification est totalement pertinente
 - ☐ la modification est en partie pertinente*
 - ☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

En ce qui concerne les aides à l'application mentionnées dans le rapport explicatif, il faudra s'inspirer des documents établis sur les organismes nuisibles à la protection des forêts.

- d) Obligation de signaler la présence d'organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{ter}, al. 2, let. b, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Le rapport explicatif doit préciser qui est soumis à la nouvelle obligation d'information - dont la violation est correctement énumérée dans les dispositions pénales de l'art. 60 al. 1 let. 1 al. K bis.

Les particuliers, dont les connaissances et l'expertise manquent, ne doivent pas être tenus de signaler la présence d'organismes exotiques envahissants.

- e) Obligation d'entretien incombant aux détenteurs d'immeubles, d'installations ou d'objets qui sont ou pourraient être infestés par des organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{ter}, al. 2, let. c, en rel. avec l'art. 29^{ter}, al. 4, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☒ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

- f) Obligation de lutte contre les organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{ter}, al. 2, let. c, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☒ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

- g) Compétences d'exécution et de financement (art. 29^{ter}, al. 2, let. d, et 29^{ter}, al. 3, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☒ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

¹ Les organismes pour lesquels cette obligation s'applique sont sélectionnés sur la base du système de classification défini dans la Stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes.

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Les mesures supracantoniales doivent évidemment être coordonnées avec les cantons concernés en tenant compte des procédures en vigueur dans chaque canton.
En ce qui concerne les conséquences financières, voir les remarques relatives au chapitre 3.

h) Compétence pour édicter des ordonnances (art. 29^{bis}, al. 5, du projet de loi).

i. Évaluez la modification proposée :

- ☒ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

2. Remarques relatives aux différents chapitres du message

Chap. 1 Présentation du projet

Pas de remarques.

Chap. 2 Explications concernant les différents articles

Remarques formulées ci-dessus sous chapitre 1.

Chap. 3 Conséquences

L'impact de cette révision sur les cantons, en grande partie responsables de la mise en œuvre, est important, tant du point de vue des ressources humaines que financières. Pour que les cantons puissent faire face, les mesures nécessaires à la lutte contre les espèces envahissantes doivent être clairement soutenues par la Confédération dans le cadre des conventions-programmes.
Nous considérons que ce soutien doit être harmonisé sur l'ensemble du territoire national et doit atteindre **au moins 50% des coûts**. Cette répartition serait, par ailleurs, en phase avec ce qui est pratiqué sous l'égide de l'ordonnance sur la protection des végétaux pour les zones agricoles et forestières.

Chap. 4 Liens avec le programme de la législature

Pas de remarques.

Chap. 5 Aspects juridiques



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion (UVEK)

per E-Mail: aael@bafu.admin.ch

Luzern, 20. August 2019

Protokoll-Nr.: 869

**Änderung des Umweltschutzgesetzes betreffend invasive Arten:
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie den Kantonsregierungen den Entwurf einer Än-
derung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Vorlage und da-
mit die Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» inhaltlich
grundsätzlich für wichtig und richtig halten. Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf die
Kantone lehnen wir aber ab. Zwar sind die Kantone bereits heute für die Prävention und Be-
kämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen verantwortlich. Gestützt auf die gesetz-
lichen Grundlagen und die Strategie zur Eindämmung von invasiven gebietsfremden Arten
macht der Bund den Kantonen aber in Zukunft Vorgaben, in welchen Fällen wie gehandelt
werden muss. Das führt zu erheblichen Mehrausgaben bei den Kantonen.

Gemäss erläuterndem Bericht Kap. 3.3 fallen für die Umsetzung dieser Vorlage von den ge-
samthaften Mehrkosten im Umfang von rund 90 Millionen Franken pro Jahr nach Abzug der
Kosten, die von den privaten Grundstücksinhaberinnen und -inhabern und vom Bund zu tra-
gen sind, ca. 60 Millionen Franken pro Jahr bei den Kantonen an. Unter der Annahme, dass
der Kanton Luzern durchschnittlich rund 5 Prozent der gesamten, den Kantonen anfallenden
Kosten zu tragen hat, wären das für den Kanton Luzern jährlich rund 3 Millionen Franken.

Wir lehnen es ab, dass der Bund den Kantonen neue Umsetzungsvorschriften macht, welche
die Kantone anschliessend selber zu finanzieren haben. Wenn die Kantone schon mit den
Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen beauftragt werden, muss auch die Umset-
zungskompetenz bei den Kantonen liegen – oder dann muss der Bund die Kosten dafür
ganz oder in einem erheblichen Umfang tragen. Denn es kann nicht davon ausgegangen
werden, dass der Mehraufwand für die Kantone im Rahmen der laufenden Budgets zu be-
wältigen wäre. Der finanzielle Handlungsspielraum für zusätzliche Leistungen ist äusserst be-
grenzt.

Weitere Rückmeldungen zu den einzelnen Bestimmungen und zur Botschaft entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- ausgefüllter Fragebogen

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Bei der Anpassung auf Verordnungsstufe sowie bei der Erarbeitung der Vollzugshilfen ist zu berücksichtigen, dass unter dem Aspekt des Klimawandels gebietsfremde Arten auch eine Chance darstellen können.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wir begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung sehr. Die konkreten Auswirkungen hängen aber vom Wortlaut der erst später geplanten Verordnungsänderungen (insbesondere FrSV) ab.

In Bezug auf Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe und in Anbetracht der vorgesehenen Vorlage ist, gestützt auf Art. 7 Abs. 5^{quinquies} USG, in Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG nicht das «Schadenspotenzial», sondern das Gefährdungspotenzial zu erwähnen. Ferner wird im 2. Halbsatz das Stufenprinzip geregelt (Erläuternder Bericht, S. 21); Im Stufenkonzept wird auf Stufe D1 und D2 nur von Gefährdung gesprochen (Erläuternder Bericht, S. 14). Dementsprechend sind die Stufen D1 und D2 mit der jetzigen Formulierung des Schadenspotenzials somit in Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG nicht erfasst. Daher ist in Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG zwingend das Wort «Schadenspotenzial» durch «Gefährdungspotenzial» zu ersetzen.

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton ist mit den Bestimmungen gemäss Waldgesetz (SR 921.0) abzustimmen.

Da die Vorschriften je nach konkreter Ausgestaltung teils eine erhebliche Mehrbelastung der Kantone mit sich bringen werden, muss der Bund die Kantone beim Erlass der Vorschriften gebührend miteinbeziehen. Hier wird auch das Prinzip der risikobasierten Priorisierung verankert.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Entscheidend ist die Einstufung der einzelnen Arten im Stufenmodell. Die Einstufung hat grosse Auswirkungen auf die Vollzugsaufgaben der Kantone und die anfallenden Kosten. Wir fordern daher, frühzeitig in diesen Entscheidungsprozess einbezogen zu werden. Bezüglich der im erläuternden Bericht erwähnten Vollzugshilfen wird angeregt, analog zur Vollzugshilfe Waldschutz, eine gesamte Vollzugshilfe mit den allgemeinen Grundlagen zu erarbeiten und anschliessend pro priorisierten Organismus ein Modul mit der artspezifischen Strategie für die Überwachung, Prävention, Tilgung, Eindämmung sowie Schadenbegrenzung zusammenzustellen.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wir begrüssen, dass die Unterhaltspflicht neu gesetzlich geregelt ist und nicht im Einzelfall verfügt werden muss. Invasive Organismen halten sich nicht an Eigentumsgrenzen. Mit der gesetzlichen Grundlage ist es möglich, die Grundeigentümerinnen und -eigentümer in die Pflicht zu nehmen und damit invasive gebietsfremde Organismen effektiv zu bekämpfen.

Die Formulierung in Abs. 4 ist allerdings sehr offen und deshalb in der VpM in folgendem Punkt zu präzisieren: Wann müssen die Inhaberinnen und Inhaber die Massnahmen selbst ausführen, und wann müssen sie solche nur dulden?

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Diese Änderung wird sehr begrüsst. Invasive Organismen halten sich nicht an Eigentumsgrenzen. Nur wenn die Grundeigentümerinnen und -eigentümer in die Pflicht genommen werden können, ist es möglich, invasive gebietsfremde Organismen effektiv zu bekämpfen.

Das Stufenkonzept der Strategie ist mit dem 5-Phasen-Modell der Pflanzengesundheitsverordnung und der Vollzugshilfe Waldschutz zu harmonisieren.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Vorlage ist überzeugend bezüglich der Anordnung kantonsübergreifender Massnahmen nach vorgängiger Konsultation der Kantone. Wir haben aber Vorbehalte bezüglich der Finanzierung (siehe Bemerkungen zu Kap. 3 weiter unten).

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Im Sinne des Grundsatzes „Wehret den Anfängen“ halten wir es für richtig und wichtig, die Möglichkeit zum Erlass einer Amtsverordnung für dringende befristete Massnahmen durch das BAFU zu schaffen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

1.4 Die beantragte Neuregelung wird begrüsst. Entscheidend für den Erfolg wird die Umsetzung auf Verordnungsstufe sowie die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sein.

Da die Ausgangslage in den Kantonen sehr unterschiedlich ist, muss es möglich sein, regionale Unterschiede zu berücksichtigen.

1.5 Dies ist sehr wichtig, da damit neu auch in den Bereichen ausserhalb der Landwirtschaft und Wald ein guter Schutz vor invasiven gebietsfremden Organismen ermöglicht wird.

1.6 Eine harmonisierte Herangehensweise ermöglicht einen effizienten Mitteleinsatz. Der Fokus auf eine verbesserte Früherkennung und auf die zügige Bekämpfung von Befallsherden ist richtig. Dies darf aber nicht dazu führen, real existierende Probleme mit weit verbreiteten

Arten zu vernachlässigen, bzw. die finanzielle Unterstützung des Bundes in diesem Bereich zu vernachlässigen (dies wäre kontraproduktiv).

1.7 Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Tier- und Pflanzenarten der Unionsliste auch in der Schweiz verboten würden. Wir beantragen, auch den Verkauf der Pflanzen der AGIN Empfehlung vom 22.9.2015

(https://extranet.kvu.ch/files/documentdownload/151208131103_20150922_AGIN-Empfehlung_zu_Verkaufseinschraenkungen_DE_1.pdf) zu verbieten.

1.8 / 1.9 Da das Wissen über die vorhandenen invasiven gebietsfremden Arten vor allem bei den Kantonen liegt, sind diese bei der Einteilung der Arten in die jeweilige Massnahmenkategorie zwingend einzubeziehen. Zudem sind den Kantonen die notwendigen Freiräume einzuräumen, damit sie in dringenden Fällen rasch auf neue Situationen reagieren können.

Es ist anzustreben, das Stufenkonzept mit dem 5-Phasenmodell der Vollzugshilfe Waldschutz zu harmonisieren.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Vgl. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln oben.

Kap. 3 Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone sind massiv. Für die Umsetzung der Vorlage müssen die Kantone beträchtliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitstellen. Damit die Kantone diesen Mehraufwand bewältigen können, ist es zwingend, dass der Bund die damit anfallenden Kosten ganz oder zu einem grossen Teil übernimmt. Gemäss erläuterndem Bericht Kap. 3.3 fallen für die Umsetzung dieser Vorlage von den gesamthaften Mehrkosten im Umfang von rund 90 Millionen Franken pro Jahr nach Abzug der Kosten, die von den privaten Grundstücksinhaberinnen und -inhabern und vom Bund zu tragen sind, ca.

60 Millionen Franken pro Jahr bei den Kantonen an. Unter der Annahme, dass der Kanton Luzern durchschnittlich rund 5 Prozent der gesamten, den Kantonen anfallenden Kosten zu tragen hat, wären das für den Kanton Luzern jährlich rund 3 Millionen Franken.

Wir lehnen es ab, dass der Bund den Kantonen neu Umsetzungsvorschriften macht, welche die Kantone anschliessend selber zu finanzieren haben. Wenn die Kantone schon mit den Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen beauftragt werden, muss auch die Umsetzungskompetenz bei den Kantonen liegen. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Mehraufwand für die Kantone aus den laufenden Budgets zu bewältigen ist. Der finanzielle Handlungsspielraum für zusätzliche Leistungen ist äusserst begrenzt.

Das Ziel, eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise bei der Vorsorge und der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen einzuführen, kann nur erreicht werden, wenn die Finanzierung ebenfalls schweizweit harmonisiert wird. Dies ist mit der aktuellen Vorlage nicht der Fall.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Obwohl die Vorlage weder in der Botschaft zur Legislaturplanung noch im Bundesbeschluss über die Legislaturplanung angekündigt wurde, halten wir es für wichtig und dringend, diese dennoch umzusetzen.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Vorlage stellt einen grossen Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) dar. Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer werden zu Handlungen und Mehrkosten verpflichtet, und ihr Eigentum wird entsprechend kontrolliert. Es ist daher sorgfältig abzuwägen, welche Änderungen tatsächlich notwendig sind und wo die bestehende Gesetzgebung zum Umweltschutz, über Epidemien, zu Tierseuchen zur Bekämpfung gefährlicher Organismen oder zur Verhütung deren Auftretens nicht bereits ausreichen.

7.8.2019/Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Kanton Luzern



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la
communication
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
3003 Berne

Consultation sur la révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE)

Madame la conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de nous prononcer sur la révision de la loi citée en marge. Le canton de Neuchâtel salue les efforts de la Confédération relatifs aux espèces exotiques envahissantes. Il est particulièrement pertinent de charger la Confédération avec la coordination au niveau supracantonal et avec les mesures à la frontière. De même nous saluons le renforcement de la responsabilité des propriétaires en la matière.

Par contre, nous craignons que trop de pouvoir décisionnel soit transféré à la Confédération ne laissant que très peu de marge de manœuvre aux cantons en termes de priorisation et de mise en œuvre. En effet, les cantons connaissent le mieux leurs territoires les plus vulnérables et les organismes les plus dangereux pour ces endroits. Il va de même pour le choix des instruments de lutte les plus efficaces.

Comme mentionné dans le rapport, les coûts de la surveillance, de la lutte et du contrôle de la part des cantons vont augmenter considérablement en fonction des priorités et mesures décidées par la Confédération. Par conséquent, il nous semble qu'une participation de la Confédération à certains coûts améliorera la rapidité et l'efficacité des interventions. La Confédération pourrait notamment participer à la surveillance et la lutte d'organismes qui ne sont pas encore présents, similaire au fonctionnement avec les organismes de quarantaine.

Veuillez trouver ci-joint notre prise de position en détail dans le questionnaire prévu à cet effet.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 2 septembre 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUD

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexe : 1 questionnaire



NE

Questions relatives à la consultation sur la révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE)

Nous vous prions de nous faire part de votre avis en répondant aux questions ci-dessous :

1. Évaluation des modifications prévues de la LPE

- a) Définitions d'organisme exotique (art. 7, al. 5^{quinquies}, du projet de loi) et d'organisme exotique envahissant (art. 7, al. 5^{sexties}, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification prévue proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

1. art. 7, al. 5^{quinquies} : le terme « aire » reste très vague et se focalise principalement sur des grands territoires. Mais la problématique des organismes exotiques se joue dans la réalité plus au niveau régional et local notamment en terme de priorisation. Une coordination nationale est souhaitable mais une priorisation cantonale devrait rester possible (voir aussi point b) avec un focus sur les aires dignes de protection.
2. art. 7, al. 5^{sexties} : cette définition laisse craindre qu'on se focalise principalement sur les organismes très dangereux et qui ne sont pas encore arrivés. Cependant un bon nombre d'organismes exotiques envahissent déjà nos espaces naturelles, jardins et champs. Il ne faut pas que cette loi vienne trop tard pour ces organismes.
3. art. 7, al. 5^{sexties} : « ...porter atteinte à la diversité biologique et à l'utilisation durable de ses éléments ou mettre en danger l'homme, les animaux ou l'environnement. ». Il est vrai qu'il s'agit de la loi sur l'environnement mais des telles organismes peuvent aussi porter atteinte à l'économie, notamment l'agriculture qu'on pourrait également mentionner comme critère.

- b) Compétence pour édicter des dispositions contre les organismes exotiques envahissants (art. 29^{bis}, al. 1, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

1. Une coordination nationale est très souhaitable mais les cantons doivent maintenir la possibilité d'aller plus loin que la Confédération notamment en termes de priorisation et de mesures de lutte et d'organiser proprement sa lutte.

- c) Mesures visant à éviter l'introduction non intentionnelle d'organismes exotiques envahissants (art. 29^{fbis}, al. 2, let. a, du projet de loi).
- i. Évaluez la modification proposée :
 - ☐ la modification est totalement pertinente
 - ☒ la modification est en partie pertinente*
 - ☐ la modification n'est pas pertinente*
 - ii. *Veuillez justifier votre réponse :

1. Il manque une volonté claire d'interdire la vente de ces organismes. Autrement toute lutte est vaine.
- d) Obligation de signaler la présence d'organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. b, du projet de loi).
- i. Évaluez la modification proposée :
 - ☐ la modification est totalement pertinente
 - ☒ la modification est en partie pertinente*
 - ☐ la modification n'est pas pertinente*
 - ii. *Veuillez justifier votre réponse :

1. La signalisation des espèces exotiques envahissantes, le traitement des annonces et la vérification des données est un énorme travail. Il faut pouvoir prioriser les espèces pour lesquelles la signalisation est obligatoire (classes D1 et D2) au risque qu'une trop grande partie des ressources (temps et finances) soient dévolues à ces tâches plutôt qu'à la lutte.
- e) Obligation d'entretien incombant aux détenteurs d'immeubles, d'installations ou d'objets qui sont ou pourraient être infestés par des organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. c, en rel. avec l'art. 29^{fbis}, al. 4, du projet de loi)
- i. Évaluez la modification proposée :
 - ☐ la modification est totalement pertinente
 - ☒ la modification est en partie pertinente*
 - ☐ la modification n'est pas pertinente*
 - ii. *Veuillez justifier votre réponse :

1. art. 29fbis, al. 4 : une grosse partie de la responsabilité est transféré sur la potentiel victime d'une infestation alors que l'auteur initiale est un voisin ou tiers qui devrait aussi porter une part importante de la responsabilité de ses actes.
- f) Obligation de lutte contre les organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. c, du projet de loi)
- i. Évaluez la modification proposée :
 - ☐ la modification est totalement pertinente
 - ☒ la modification est en partie pertinente*
 - ☐ la modification n'est pas pertinente*
 - ii. *Veuillez justifier votre réponse :

¹ Les organismes pour lesquels cette obligation s'applique sont sélectionnés sur la base du système de classification défini dans la Stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes.

1. L'exécution des mesures de surveillance, de prévention, de lutte et de suivi qui incombent aux cantons ne pourra pas répondre aux exigences de la nouvelle LPE sans un soutien financier significatif de la Confédération. Il faut savoir qu'actuellement de nombreuses tâches, inscrites dans la modification de la LPE, ne peuvent être réalisées faute de moyens et de personnel suffisants.

g) Compétences d'exécution et de financement (art. 29^{bis}, al. 2, let. d, et 29^{bis}, al. 3, du projet de loi)

i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
- ☒ la modification est en partie pertinente*
- ☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

1. Le coûts de la surveillance, de la lutte et du contrôle de la part des cantons va augmenter énormément. Une participation de la Confédération à certains coûts améliorera la rapidité et l'efficacité des interventions. La Confédération pourrait notamment participer à la surveillance et la lutte d'organismes qui ne sont pas encore présents similaire au fonctionnement avec les organismes de quarantaine.

h) Compétence pour édicter des ordonnances (art. 29^{bis}, al. 5, du projet de loi).

i. Évaluez la modification proposée :

- ☒ la modification est totalement pertinente
- ☐ la modification est en partie pertinente*
- ☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

2. Remarques relatives aux différents chapitres du message

Chap. 1 Présentation du projet

OK

Chap. 2 Explications concernant les différents articles

OK

Chap. 3 Conséquences

1. Le coûts de la surveillance, de la lutte et du contrôle de la part des cantons va augmenter énormément. Une participation de la Confédération à certains coûts

améliorera la rapidité et l'efficacité des interventions. La Confédération pourrait notamment participer à la surveillance et la lutte d'organismes qui ne sont pas encore présents similaire au fonctionnement avec les organismes de quarantaine.

Chap. 4 Liens avec le programme de la législature

OK

Chap. 5 Aspects juridiques

OK



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 3. September 2019

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten". Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben uns mit Schreiben vom 15. Mai 2019 zur Vernehmlassung zu oben genannter Vorlage eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung.

Die Vorlage wird von uns grossmehrheitlich begrüsst. Diverse für die Umsetzung in den Kantonen wesentliche Präzisierungen werden naturgemäss noch im Rahmen der Verordnungsgebung erforderlich sein. Wir erachten es daher als unabdingbar, dass die Kantone dannzumal erneut gebührend in den Prozess einbezogen werden.

Unsere Anmerkungen zur konkreten Vorlage haben wir im von Ihnen bereit gestellten Fragebogen angebracht. Insbesondere hinsichtlich der Finanzierung äussern wir Bedenken. Nach unserem Dafürhalten ist ein deutlich höheres finanzielles Engagement des Bundes notwendig, wenn die gesetzten Ziele erreicht werden sollen.

Im Übrigen verweisen wir auf den Fragebogen und danken Ihnen, wenn Sie unsere Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Alfred Bossard
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

- BAFU-Fragebogen

Geht an:

- aoel@bafu.admin.ch

2019.NW/STK.120

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Bei der Definition der invasiven gebietsfremden Organismen ist beim Begriff "gebietsfremd" die zeitliche Dimension zu beachten. Klar ist, dass Organismen, welche ihr natürliches Verbreitungsgebiet ausserhalb von Europa haben und heute und in Zukunft "eingebracht werden", als gebietsfremd bezeichnet werden. Allerdings sollte bei Arten, die vor mehr als 50 - 100 Jahren "eingebracht" wurden und die sich hier als Teil des Ökosystems und der wirtschaftlichen Nutzung etabliert haben, nicht mehr als "gebietsfremd" gelten.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☐ sie ist vollständig überzeugend

☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Soweit das Siedlungsgebiet betroffen ist, erachten wir die Vorlage als überzeugend. Ausserhalb des Siedlungsgebietes gibt es aber Grundeigentümer, die sehr viel potentiell betroffenes Grundeigentum besitzen. In Nidwalden sind dies beispielsweise die (öffentlich-rechtlichen) Korporationen, die teilweise grosse Landflächen – auch Wald - im Eigentum haben. Je nach Befall kann es für solche Grundeigentümer schwierig werden, die nötigen Massnahmen aus eigener Kraft zu tragen.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☒ sie ist vollständig überzeugend

☐ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☐ sie ist vollständig überzeugend

☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Kantonsübergreifende Massnahmen müssen mit den bereits ergriffenen Massnahmen der einzelnen Kantone abgestimmt sein. Eine Festlegung von kantonsübergreifenden Massnahmen durch den Bund soll daher erst nach Anhörung der betroffenen Kantone erfolgen. Wir regen an, dies im Gesetz zu präzisieren.
Zur Finanzierung verweisen wir auf nachstehende Bemerkungen zu Kapitel 3.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☒ sie ist vollständig überzeugend

☐ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Die Grundzüge der Vorlage werden begrüsst.

Mit der Revision der Pflanzenschutzverordnung (neu: Pflanzengesundheitsverordnung) müssen die Ressourcen der Kantone bereits erheblich erhöht werden. Wenn es gelingt, mit der vorliegenden Gesetzesänderung und den noch zu erarbeitenden Folgeerlassen, eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise zu etablieren, wird der Mitteleinsatz effizienter erfolgen. Wichtig ist dabei, dass die risikobasierte Priorisierung erfolgt und nur Organismen priorisiert werden, für die verhältnismässige Überwachungs-, Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen bestehen und die Kantone bei der Erarbeitung der entsprechenden Konzepte und Strategien einbezogen werden.

Auch wenn die Erarbeitung von artspezifischen Bekämpfungsstrategien und Bekämpfungsmassnahmen per Gesetz in den Aufgabenbereich des Bundes fällt, ist die Mitwirkung der Kantone bei der Erarbeitung der Strategien und Massnahmen unabdingbar.

Die Situation in den einzelnen Kantonen präsentiert sich nicht identisch. Es gibt naturräumliche Unterschiede und Unterschiede aufgrund der bisherigen Bemühungen gegen invasive gebietsfremde Arten. Es muss daher möglich sein, die konkreten Verhältnisse in den einzelnen Kantonen zu berücksichtigen. Nicht zuletzt aber auch wegen dem sich ergebenden grossen Vollzugsaufwand der Kantone, sind diese bei der Erarbeitung der Ausführungsvorschriften und Bekämpfungsstrategien einzubeziehen.

Das auf Verordnungsebene vorgesehene Stufenkonzept scheint uns in der hier dargestellten Form noch nicht restlos ausgereift zu sein. Wir gehen im Sinne des Gesagten davon aus, dass die Kantone vor Erlass der Verordnung dazu noch angehört werden. Bereits an dieser Stelle regen wir jedoch an, das Stufenkonzept mit dem 5-Phasen-Modell der Pflanzengesundheitsverordnung zu harmonisieren.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Keine Bemerkungen.

Kap. 3 Auswirkungen

Die Vorlage führt vor allem bei den Kantonen, die grossmehrheitlich für die Durchführung der Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen verantwortlich sein werden, zu zusätzlichen Kosten.

Die vorliegende Gesetzesänderung verfolgt unter anderem das Ziel, eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise einzuführen, durch die der Mitteleinsatz effizienter erfolgen kann.

Gemäss Szenario 2 wird mit Mehrkosten im Umfang von rund 90 Millionen CHF pro Jahr gerechnet. Davon entfallen rund 25 Millionen CHF auf die Inhaberinnen und Inhaber der betroffenen Grundstücke und Anlagen bzw. befallenen Gegenstände. Von den verbleibenden 65 Millionen CHF pro Jahr übernimmt der Bund rund zwei Millionen CHF. Rund 63 Millionen CHF pro Jahr verbleiben somit bei den Kantonen, die gemäss Artikel 29fbis Absatz 3 E-USG s für das Ergreifen der Tilgungs- und Eindämmungsmassnahmen verantwortlich sind.

Nur wenn sichergestellt ist, dass diese Mittel schweizweit vorhanden sind, bzw. von den Parlamenten zur Verfügung gestellt werden, können invasive gebietsfremde Organismen wirksam bekämpft werden. Gemäss Art. 43a Abs. 3 BV bestimmt nämlich das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, über diese Leistung. Ohne eine namhafte

Mitfinanzierung durch den Bund sehen wir das Ziel einer schweizweit harmonisierten Herangehensweise daher stark gefährdet.

Gemäss der Pflanzengesundheits- und der Waldverordnung trägt der Bund rund 50 % der Vollzugskosten, die in den Kantonen anfallen. Im Bereich der Landwirtschaft sind die Bundesbeiträge noch leicht höher. Die Bundesbeiträge an Waldschutzmassnahmen werden von den Kantonen in vierjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund geregelt.

Aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zu der Wald-und Landwirtschaftsgesetzgebung beantragen wir, dass der Bund mindestens 50 % an die Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernimmt.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Bemerkungen.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Keine Bemerkungen.



Kanton
Obwalden

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements VD

CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

Sarnen, 19. August 2019

**Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten":
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) Stellung nehmen zu können.

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen nicht-einheimische Pflanzen und Tiere, die in der Schweiz potentiell Schäden verursachen, effizienter bekämpft werden können. Ziel ist es, diese invasiven gebietsfremden Arten auch ausserhalb von Landwirtschaftsflächen und Wald besser bekämpfen zu können. Neu sollen auch Privatpersonen mithelfen, bestimmte Arten von ihren Grundstücken fernzuhalten.

Im Bereich des Waldes wurden bereits mit der Revision der Pflanzenschutzverordnung die Verfahren betreffend die invasiven gebietsfremden Arten vereinheitlicht und gesetzliche Lücken mittels Departements- und Amtsverordnungen geschlossen. Aus diesem Grund begrüssen wir die nun vorliegende Gesetzesvorlage, mit welcher Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen in die Umweltschutzgesetzgebung eingefügt werden. Dabei ist es wichtig, dass verhältnismässige und auf die jeweilige Art ausgerichtete Präventions- bzw. Bekämpfungsmassnahmen definiert werden können. Weiter sind die Zuteilung der Federführung sowie die Erarbeitung von Modulen je priorisiertem Organismus auf Verordnungsstufe zu regeln.

Da der Vollzug zu einem grossen Teil bei den Kantonen liegen wird, sind diese bei der Anpassung der entsprechenden Verordnungen von Beginn weg einzubeziehen. Ebenfalls müssen die Bekämpfungsstrategien bei den prioritären Organismen gemeinsam zwischen BAFU und den betroffenen kantonalen Fachkonferenzen erarbeitet werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Finanzierung. Die Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone sind massiv. Es müssen beträchtliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden. Wir sind deshalb der Meinung, dass der Bund zur Sicherstellung eines gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zur Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung mindestens 50 Prozent der Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen muss. Ausserdem sollte eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, wonach der

St. Antonstrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

OW-#1006472-v1-Änderung_USG_Nachricht_Stellungnahme_OW.docx

Aufwand für die Kontrolle der Unterhaltspflicht durch Private den Verursachern übertragen werden kann.

Unsere Beurteilung der vorgesehenen Änderungen können Sie dem beiliegenden Fragebogen entnehmen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Regierungsrat

Beilagen:

- Fragebogen

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2019-0314)

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Stellungnahme des Kantons Obwalden:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☒ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
-
- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☒ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
-
- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☒ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
-
- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☒ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

--

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass auch Private in die Pflicht genommen werden. Der daraus resultierende Aufwand für die Kontrolle dieser Unterhaltungspflicht stellt aufgrund der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen für die Kantone eine Herausforderung dar. Deshalb sollte unseres Erachtens eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, wonach der Aufwand für solche Kontrollen dem Verursacher übertragen werden kann.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

--

- g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Gemäss erläuterndem Bericht beinhaltet der Vollzug der neuen Bestimmungen auch die Kontrolle der korrekten und vorschriftsgemässen Ausführung einer Massnahme. Da die Kantone für einen Grossteil der Massnahmen nach Art. 29^f^{bis} verantwortlich sein werden, kommt ihnen ein wichtiger Kontrollauftrag zu. Die Erfüllung dieses Kontrollauftrags wird zusätzliche finanzielle und / oder personelle Ressourcen erforderlich machen. Aus diesem Grund wird eine grössere finanzielle Beteiligung durch den Bund als notwendig erachtet.

- h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

--

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Verbesserung des Schutzes vor invasiven gebietsfremden Organismen wird befürwortet. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen und Ergänzungen wird der Schutz vor invasiven gebietsfremden Organismen erhöht. Allerdings ergibt sich aus den Änderungen ein erheblicher Mehraufwand für die Vollzugsbehörden. Die Umsetzung der neuen Bestimmungen auf kantonaler Ebene wird aufgrund beschränkter personeller und finanzieller Ressourcen eine Herausforderung darstellen. Der Einbezug der Kantone bei der Konkretisierung der Bestimmungen auf Verordnungsebene ist daher zwingend.

Die Einteilung der invasiven gebietsfremden Organismen in ein Stufenkonzept, unter Berücksichtigung ihrer Schädlichkeit, ihrer Verbreitung und der Verfügbarkeit und Wirkung von Bekämpfungsmassnahmen, erscheint sinnvoll. Bei dessen Ausgestaltung auf Verordnungsebene ist den Eigenheiten der verschiedenen Regionen Rechnung zu tragen, respektive sind den Kantonen für Organismen der Stufen D2, C und B auch Freiheiten in Bezug auf die Priorisierung bei der Bekämpfung einzugestehen. Die Bekämpfungsstrategien betreffend der prioritär zu bekämpfenden Organismen sind von BAFU und den betroffenen kantonalen Fachkonferenzen gemeinsam zu erarbeiten.

Die Problematik des Verkaufs von gebietsfremden invasiven Organismen wird in den vorliegenden Änderungen nicht behandelt. Ein Verbot für das kommerzielle Inverkehrbringen von Organismen, die Teil des Stufenkonzepts sind, stellt aus unserer Sicht eine weitere effiziente Massnahme gegen die Verbreitung von invasiven gebietsfremden Organismen dar und sollte gesetzlich verankert werden.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Vgl. oben.

Kap. 3 Auswirkungen

Die Änderungen sind mit einem grossen Mehraufwand für die Vollzugsbehörden verbunden. Sie erfordern zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen. Deshalb sind wir der Meinung, dass der Bund zur Sicherstellung eines gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zur Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung mindestens 50 Prozent der Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen sollte. Zudem sollte unseres Erachtens eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, wonach gewisse Aufwendungen für den Vollzug dem Verursacher übertragen werden können (vgl. auch unsere Einschätzung zu Punkt 1.e.ii).

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Bemerkungen.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Gemäss Kap. 5.5 des erläuternden Berichts sollen die Kantone den Vollzug der neuen Bestimmungen weitgehend mit ihrer vorhandenen Infrastruktur bewältigen können. In Kap. 3.3.1 wird aber festgehalten, dass der Vollzug einen personellen Mehraufwand in der kantonalen Verwaltung zur Folge haben wird. Hier besteht ein Widerspruch. Es ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der vorliegenden Änderungen zumindest eine Erweiterung der bestehenden Infrastrukturen in den Kantonen notwendig wird.

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beschluss vom 03. September 2019



Protokoll-Nr. 28/550

Vernehmlassung Rev USG Umset-
zung Strategie Neobiota

I.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unterbreitete den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 15. Mai 2019 die Vorlage zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten». Darin enthalten sind der Vorentwurf für die Änderung des Umweltschutzgesetzes sowie der erläuternde Bericht vom 15. Mai 2019.

Das Departement des Innern hat das Bau-, das Finanz- sowie das Volkswirtschaftsdepartement zum Mitbericht eingeladen.

II.

Aufgrund der stetigen Zunahme von invasiven gebietsfremden Arten in der Schweiz hat der Bundesrat am 18. Mai 2016 die Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten gutgeheissen. Das UVEK wurde beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zu den erforderlichen rechtlichen Anpassungen zu erarbeiten. Die Vorlage des UVEK soll diesen Auftrag erfüllen und dazu dienen, einige der zentralen Massnahmen aus der Strategie umzusetzen. Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) soll die Grundlage für neue Vorschriften zur Verhinderung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen geschaffen werden. Namentlich sollen Massnahmen an der Landesgrenze sowie verbindliche Meldungs- und Bekämpfungspflichten möglich sein. Auch sollen Private verpflichtet werden können, gewisse Massnahmen auf ihrem Grundstück zu treffen bzw. solche Massnahmen zu dulden. Bisher ist lediglich der Umgang mit Organismen geregelt.

Grundsätzlich wird begrüsst, dass im USG die Grundlagen für neue Vorschriften zur Verhinderung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen geschaffen werden sollen. Die Vorlage ist wichtig und dringend, um in der Schweiz weitere schädliche Auswirkungen finanzieller, gesundheitsbezogener und biologischer Art von eingebrachten invasiven gebietsfremden Organismen zu verhindern. Begrüsst wird vor allem auch die Einführung der gesetzlichen Unterhaltspflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, sowie die Einführung der Meldepflicht. Die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Organismen in der Schweiz kann nicht wirkungsvoll eingedämmt werden, wenn für einen beträchtlichen Teil der Landesfläche keine griffigen Bestimmungen vorhanden sind. Dabei gilt aber zu

beachten, dass dafür ein gewisses Mass an Fachwissen benötigt wird. Es ist davon auszugehen, dass Private nicht ohne Weiteres über solches verfügen. Die Erfüllung dieser Pflichten dürfte in der Praxis daher Hürden erfahren.

In der Schweiz sind heute ca. 100 invasive gebietsfremde Arten vorhanden. Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Risiken für Mensch, Umwelt oder Wirtschaft, ihrer ökologischen Eigenschaften sowie Verfügbarkeit und Wirkung der Bekämpfungsmethoden. Damit die richtigen artspezifischen und verhältnismässigen Präventions- bzw. Bekämpfungsmassnahmen gegen diese Arten ergriffen werden können, sind sie zu differenzieren. Diesem Zweck dient das in der erwähnten Strategie aufgezeigte Stufenkonzept. Der Bund will auf Verordnungsstufe dieses Stufenkonzept konkretisieren, indem er vier Stufen definiert und pro Stufe die zu ergreifenden Massnahmen festlegt. Anhand von dynamischen Listen sollen die Arten den Stufen zugeordnet werden. Natürliche Lebensräume finden in diesem Konzept keine Berücksichtigung. Dies ist nicht nachvollziehbar. Eine Art invasiver gebietsfremder Organismen kann nämlich in diversen Lebensräumen vorkommen und entsprechend unterschiedlich agieren. Hinzu kommt, dass nicht allen natürlichen Lebensräumen das gleiche Schutzbedürfnis zukommt. Deshalb wird gefordert, deren Berücksichtigung auf Gesetzesstufe zu verankern. Um regionalen Unterschieden gerecht zu werden, wird zudem gefordert, die Kantone in die Konkretisierung des Stufenkonzepts gebührend miteinzubeziehen. In Bezug auf die Unterhaltspflicht werden kantonale Massnahmenpläne gefordert, damit die Kantone selbst die Bedrohung und Priorisierung der betroffenen Schutzgüter fachlich beurteilen können. Aus denselben Gründen werden auch Mitspracherechte der Kantone bei der Festlegung kantonsübergreifender Massnahmen durch den Bund gefordert.

Die Umsetzung der Vorlage wird Kosten verursachen. Die Bewirtschaftung und Behandlung der Meldungen könnten aufwendig werden. Der Begleitungs- und Kontrollaufwand der Unterhaltspflicht der Privaten ist gross. Auch die Erfüllung der Bekämpfungspflicht durch die Kantone erfordert personelle und finanzielle Ressourcen. Die Aufwandschätzungen des Bundes fallen deutlich zu tief aus, weshalb eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den kantonalen Vollzugskosten durch Gewährung von Beiträgen verlangt wird. Zu prüfen ist auch, inwiefern Private bei der Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht entlastet werden können, z.B. in Form von Kostenbeiträgen oder anderweitigen Anreizen. Es ist davon auszugehen, dass in der Praxis die Vollzugsbehörden auf Widerstand treffen werden, da betroffene Inhaber nicht zwingend auch für das Einbringen der schädlichen Organismen verantwortlich sind.

Die Vorlage wird in den Grundzügen begrüsst. Im Sinne der obigen Ausführungen werden aber Änderungen und Ergänzungen verlangt. Dies betrifft insbesondere die Mitspracherechte der Kantone bei der Ausarbeitung der auf das Stufenkonzept gestützten Listen und die kantonsübergreifenden Massnahmen sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten für den Vollzug.

III.

Auf Antrag des Departement des Innern wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das vom Departement des Innern vorgelegte Formular zur Erfassung der Stellungnahme wird beraten und zur Zustellung an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) verabschiedet.
2. Mitteilung an (unter Belage des Fragebogens):
 - Bundesamt für Umwelt (BAFU) (Regierungsratsbeschluss samt Beilage Formular als PDF und Word per Mail an aoel@bafu.admin.ch)
 - Baudepartement (sekretariat.bd@ktsh.ch)
 - Departement des Innern (sekretariat.di@ktsh.ch)
 - Finanzdepartement (sekretariat.fd@ktsh.ch)
 - Volkswirtschaftsdepartement (sekretariat.vd@ktsh.ch)
 - Interkantonales Labor (kurt.seiler@ktsh.ch)
 - Landwirtschaftsamt (la-sh@ktsh.ch, markus.leumann@ktsh.ch)

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der Fokus der vorgeschlagenen Bestimmung liegt zu stark auf den Arten; der zweite Teilsatz sollte durch "sowie die natürlichen Lebensräume" ergänzt werden. Lebensräume werden sodann auch im vorgeschlagenen Stufenmodell nämlich überhaupt nicht berücksichtigt. Dabei ist das Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen regional, in verschiedenen Lebensräumen (z.B. Moore, Wald, Gewässer) sowie in verschiedenen Gebietstypen (u.a. wertvollen/schützenswerte Gebiete, 'Restflächen') stark unterschiedlich. Deshalb ist ein differenziertes Vorgehen unabdingbar. Diese Differenzierung muss durch die Kantone erfolgen (siehe auch Kommentare zu art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG und in Ziff. 2 zu Kap. 1). Die Kantone sind daher eng in die Ausarbeitung des Stufenmodell miteinzubeziehen.

Antrag: Der 2. Teilsatz ist durch "sowie die Lebensräume" zu ergänzen.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Zusätzliche Bemerkung / Hinweis:

Es ist wichtig, dass die Kantone zu diesem Thema ein Mitspracherecht haben. Ein gemeinsames Gremium von Kantonen und Bund für die Erarbeitung der Massnahmen ist unabdingbar.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Behandlung dieser Meldungen könnte ziemlich aufwändig werden. Deshalb muss gut bedacht werden, wann eine Meldepflicht besteht und wie umfassend diese ist. Insbesondere ist auch zu definieren, wer der Meldepflicht untersteht. Gerade vor dem Hintergrund der Strafbestimmung in Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} kann von Privaten nicht ohne weiteres erwartet werden, dass sie über das notwendige Fachwissen verfügen, um das Auftreten invasiver gebietsfremder Organismen zu erkennen.

e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{fbis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Zusätzliche Bemerkung / Hinweis:

Es wird begrüsst, dass mit den vorgesehenen Änderungen alle Grundeigentümer gleichgestellt werden und dass diese auch verpflichtet werden, Massnahmen vorzunehmen oder zu dulden. Es ist aber fraglich, wie die Unterhaltspflicht in der Praxis durchgesetzt werden soll. Damit ist ein grosser Kontrollaufwand verbunden; die korrekte Erfüllung der Unterhaltspflicht setzt zudem ein gewisses Fachwissen voraus (Artenkenntnis). Für die Umsetzung braucht es deshalb finanzielle Beiträge vom Bund an die Kantone (vgl. hierzu auch Kommentar und Antrag in Ziff. 2 zu Kap. 1 unten).

Bei der Ausarbeitung der Vorschriften ist sodann auch den betroffenen Schutzgütern gebührend Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist richtig, dass der Bund mit der Einstufung eine Leitlinie festlegt und die Risikobewertung der Arten vornimmt, es müssen jedoch die Kantone die Risikobewertung der betroffenen Schutzgüter vornehmen und die konkreten Massnahmen entsprechend priorisieren können (siehe auch Anmerkungen zu Art. 29^{fbis} Abs. 3 E-USG bzw. in Bst. g unten). Den Kantonen ist die Möglichkeit eigener Massnahmenpläne einzuräumen. Dies liegt darin begründet, dass das Schutzniveau je nach Gebiet variieren kann; in höheren gewichteten Gebieten müssen zusätzliche Arten der Unterhaltspflicht unterstellt werden können.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Zusätzliche Bemerkung / Hinweis:

Es ist auch fraglich, wie die Bekämpfungspflicht von den Kantonen erfüllt werden soll. Damit ist ein grosser Vollzugsaufwand (personelle und finanzielle Ressourcen) verbunden. Für die Umsetzung braucht es darum finanzielle Beiträge vom Bund an die Kantone. Vgl. hierzu auch Kommentar und Antrag in Ziff. 2 zu Kap. 1 unten. Die Kosten, welche auf die Kantone zukommen, sind deutlich zu tief geschätzt. Deren Tragung bedarf der Klärung.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☐ sie ist vollständig überzeugend

☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Kantonsübergreifende Massnahmen sind mit den betroffenen Kantonen abzustimmen. Der Bund hat mit den betroffenen Kantonen gemeinsam die Massnahmen festzulegen. Es wird ein Mitspracherecht der Kantone gefordert. Kantonsübergreifende Massnahmen dürfen nicht dazu führen, dass die Kompetenz der Kantone umgangen wird (Stichwort eigene Massnahmenpläne).

Antrag: Art. 29^f^{bis} Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt gemeinsam mit den betroffenen Kantonen kantonsübergreifende Massnahmen fest und koordiniert sie; im Übrigen ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen.

Durch die vorgesehene Revision kommen auf die Kantone sodann personelle und finanzielle Mehraufwände zu. Die in den Erläuterungen sowie in der volkswirtschaftlichen Beurteilung von 2017 genannten Kostenschätzungen sind erfahrungsgemäss viel zu tief. Die Kosten von Unterhalts- und Bekämpfungsmassnahmen wurden in Gebieten geschätzt, in denen nur eine mässige Befallsdichte auftrat. Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Kosten bei steigender Befallsdichte stark ansteigen und über Fr. 1'000 pro Hektar und Jahr betragen können. Betroffen sind insbesondere Infrastrukturbetreiberinnen und -betreiber (Strassen, Schiene) sowie die entlang der Gewässer verantwortlichen Unterhaltsdienste, also insbesondere Gemeinden, Kantone und der Bund. Auch in den Wäldern fallen - stark beeinflusst durch topografische Gegebenheiten - sehr viel höhere Kosten für Bekämpfung und Überwachung an als vom Bund geschätzt.

Den Kantonen sind zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben daher Beiträge zu gewähren. Hierzu wäre eine entsprechende Bestimmung an geeigneter Stelle im USG zu erlassen (vgl. hierzu auch Kommentar und Antrag in Ziff. 2 zu Kap. 1 unten).

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☐ sie ist vollständig überzeugend

☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es ist wichtig, dass gegen invasiven gebietsfremden Organismen unter Umständen schnell reagiert werden kann. Deshalb wird die Einführung der Amtsverordnung im Grundsatz begrüsst. Für die betroffenen Kantone ist nichts desto trotz ein Mitspracherecht vorzusehen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Die Revision wird in den Grundzügen begrüsst. Erstmals werden nebst der Landwirtschaft und Waldwirtschaft auch die Privatpersonen in die Pflicht genommen; Privatgärten sind oft Ursprungsherde von gebietsfremden invasiven Organismen. Nichts desto trotz müssen regionale Unterschiede berücksichtigt werden; auch eine Priorisierung nach Lebensräumen (z.B. Moore, Wald, Gewässer) und Gebietstypen (u.a. wertvollen/schützenswerte Gebiete, Gewässer, 'Restflächen') ist unabdingbar. Mit der Revision werden die Kosten für die Kantone massiv ansteigen. Ein effizienter Mitteleinsatz kann nicht gewährleistet werden, wenn die Massnahmen den lokalen Gegebenheiten nicht angepasst werden (können).

Die Einteilung der Arten in die jeweiligen Massnahmenkategorien erfolgt durch den Bund. Die Ausarbeitung und periodische Anpassungen können einige Zeit in Anspruch nehmen. Es ist daher nötig, dass der Bund dem Thema die notwendige Aufmerksamkeit schenkt.

Währenddessen können die Kantone nämlich keine eigenen Massnahmen ergreifen und auch nicht rasch auf neue Begebenheiten reagieren. Dies schafft ein träges System, obwohl beim Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen oft ein rasches Handeln am zielführendsten ist. Die Zuordnung der Organismen innerhalb des Stufenkonzeptes muss deshalb zwingend und vor allem auch rechtzeitig erfolgen, ansonsten den Kantonen die Grundlagen für ihre Vollzugstätigkeit fehlt.

Es ist unklar, welche Organismen in welche Stufe eingeteilt werden sollen. In der Schweiz gelten sehr spezielle klimatische Bedingungen, die sich zudem regional stark unterscheiden. Es macht daher keinen Sinn, eine Art in der gesamten Schweiz den gleichen Massnahmen zu unterwerfen. Die Kantone müssen darum

- i) in die Ausarbeitung der Listen einbezogen werden, um deren Praxistauglichkeit zu gewährleisten;
- j) die Möglichkeit erhalten, im Rahmen kantonaler Massnahmenpläne einzelne Gebiete oder Arten zu priorisieren.

Die Kosten, welche die Vorlage nach Inkrafttreten verursachen wird, sind viel zu tief geschätzt. Bei der Überwachung z.B. ist unklar, was diese genau beinhalten soll. Es ist zu befürchten, dass die Kosten und der Überwachungsaufwand für die Kantone im Vergleich zur jetzigen Regelung massiv ansteigen werden. Folgeschäden finden zu wenig Berücksichtigung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Private, welche der Unterhaltspflicht unterliegen, nicht zwingend auch Verursacher eines Befalls oder eines potentiellen Befalls sind. Die alleinige Kostentragungspflicht erscheint daher fragwürdig - trotz vertretbarem Eingriff in das Privateigentum, weil die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Organismen in der Schweiz nicht wirkungsvoll eingedämmt werden kann, wenn für einen beträchtlichen Teil der Landesfläche keine griffigen Bestimmungen vorhanden sind. Die Vollzugsbehörden dürften diesbezüglich in der Praxis auf wenig Akzeptanz und massiven Widerstand stossen. Der Bund soll daher den Kantonen finanzielle Beiträge für die Bekämpfung leisten. Die Grundlage dafür ist durch einen neuen Artikel im 2. Kapitel "Förderung" des 3. Titels des USG zu schaffen. Zudem ist zu prüfen, inwiefern für Private unterstützt werden können (Gewährung von Beiträgen für Kosten für den Unterhalt oder anderweitige Anreize).

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Auf Verordnungsstufe ist zu regeln, dass die Kantone Massnahmenpläne erstellen können, welche Gebiete priorisieren und allenfalls zusätzliche Arten lokal begrenzt der Unterhaltspflicht unterstellen.

Die Strafbestimmungen von Art. 60 sollen neu auch eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist prinzipiell zu begrüssen. Zu bedenken gilt aber, dass die korrekte Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltspflichten ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraussetzt, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art, als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Im Einzelfall dürfte es vor allem bei Privaten schwierig sein, vorsätzliches Handeln nachzuweisen.

Antrag: Art. 65 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

2 Die Kantone dürfen keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen und keine neuen Bestimmungen über Konformitätsbewertungen serienmässig hergestellter Anlagen sowie über Stoffe oder Organismen, erlassen, sofern sie nicht explizit in einem Bundeserlass dazu ermächtigt sind.

Kap. 3 Auswirkungen

Die Kosten sind viel zu tief geschätzt. Insbesondere auf die Infrastrukturbetreiber sowie auf die Unterhaltsdienste von Gewässern kommen hohe Mehrkosten zu, wenn die Unterhaltspflicht wie vorgesehen umgesetzt wird. Erfahrungen mit bisherigen Projekten zeigen, dass die Kosten für die Bekämpfung einzelner Arten bei mehreren 100 bis deutlich über 1000 Franken pro Hektar und Jahr liegen. Daher sind den Kantonen zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben Beiträge zu gewähren (vgl. auch obige Bemerkungen zu Kap. 1).

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Obwohl die Vorlage weder in der Botschaft zur Legislaturplanung noch im Bundesbeschluss über die Legislaturplanung angekündigt worden ist, soll sie umgesetzt werden. Sie ist wichtig und dringend, für die Umsetzung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten eine zentrale Grundlage und hilft, weitere finanzielle, gesundheitliche und naturschutzfachliche Auswirkungen der Neobiota zu verhindern.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

VERSENDET AM 27. AUG. 2019

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

(per E-Mail im Word- wie auch im PDF-Format an: aoel@bafu.admin.ch)

Schwyz, 20. August 2019

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der „Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten“

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Vorlage betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» zur Vernehmlassung bis 4. September 2019.

Die mit der Revision vorgeschlagenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes werden unter Berücksichtigung der beigelegten Antworten zum Fragenkatalog vom Kanton Schwyz begrüsst.

Die neue Regelung, welche den Kantonen untersagt, eine eigene kantonale Gesetzgebung betreffend die Regulierung invasiver Organismen zu schaffen, wird begrüsst. Jedoch schränken andere Änderungen den Gestaltungsspielraum der Kantone zu sehr ein. Konkret wird die Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von gebietsfremden Arten neu auf Bundesebene abschliessend geregelt. Durch diese Kompetenzverschiebung zum Bund wird eine auf die lokalen und regionalen Besonderheiten angepasste Regulierung von invasiven gebietsfremder Organismen stark eingeschränkt. Alle Kantone haben denselben Vorgaben und Zielsetzungen des Bundes Folge zu leisten. Die Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse in den Kantonen bei der Regulierung invasiver Neobioten muss aber spätestens mit dem Erlass der Ausführungsbestimmungen ermöglicht werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z. K.

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Invasive einheimische Organismen (z.B. Jakobskreuzkraut) und Organismen, welche durch veränderte Klimabedingungen einwandern, sollen mit vorliegender USG-Revision nicht berücksichtigt werden. Massnahmen gegen diese Organismen sind weiterhin nur auf freiwilliger Basis möglich.
Für die Berücksichtigung im Stufenkonzept sollte jedoch die Beurteilung dienen, ob ein Organismus ein «Schadens-» bzw. ein «Gefährdungspotenzial» aufweist.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Regulierung invasiver gebietsfremder Organismen erfolgt ohne lokale Betrachtung schweizweit gleich (= gleiche Prioritäten im Kanton Tessin wie im Kanton Basel). Bisher ist unbekannt, welche Organismen der Bund für die Einstufung in Betrachtung zieht. Die Organismen-Einstufung ist massgebend für die Ressourcen, welche die Kantone für deren Bekämpfung benötigen. Die Voraussetzung für den Erlass von Vorschriften, sind Kenntnisse über das Schadenspotential und die Verbreitung der invasiven gebietsfremden Organismen. Solange diese nur Lückenhaft vorhanden sind, basiert eine Einstufung auf Schätzungen.

Art. 29^f^{bis} Abs. 1 bzw. Abs. 2 sind dahingehend anzupassen, dass der Bund nicht die alleinige Kompetenz über die Ausführungsbestimmungen erhält. Im Sinne des Föderalismus muss den Kantonen mindestens die Kompetenz zugesprochen werden, die regionale Situation der Organismen-Einstufung (Stufenprinzip) anzupassen oder bei dessen Festlegung mitzubestimmen.

Ferner erachten wird den Vorschlag für Art. 29^f^{bis} Abs. 1 als nicht überzeugend, da in Bezug auf die Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe und in Anbetracht der vorgesehenen Vorlage, gestützt auf Art. 7 Abs. 5^{quinquies} USG in Art. 29^f^{bis} Abs. 1 nicht das «Schadpotenzial», sondern das Gefährdungspotenzial zu erwähnen ist. Im 2. Halbsatz wird das Stufenprinzip geregelt. Dennoch wird für die Stufen D1 und D2 nur von «Gefährdung» gesprochen (Erläuternder Bericht, S. 14). Damit sind die Stufen D1 und D2 mit der jetzigen Formulierung des «Schadenspotenzials» in Art. 29^f^{bis} Abs. 1

nicht erfasst. In Art. 29^f^{bis} Abs. 1 ist zwingend das Wort «Schadenspotenzial» durch «Gefährdungspotenzial» zu ersetzen.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Siehe Begründung zu Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Siehe Begründung zu Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition von Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c ist überzeugend aber sehr offen formuliert. Wann die Liegenschaftsbesitzer die Massnahmen selbst ausführen müssen, und wann sie sie nur dulden müssen, sollte konkretisiert werden.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Siehe Begründung zu Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG

- g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Zu 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d: Es ist unklar, was der Bund mit «kantonsübergreifend» (i.S.v. Abs. 2 Bst. d) versteht. Wer übernimmt den Lead bei Massnahmen z.B. entlang der Autobahnen oder Eisenbahn-Trasses? Wir sind der Ansicht, dass in den beispielhaft genannten Bereichen der Bund die Federführung tragen muss.

Zu Art. 29^f^{bis} Abs. 3: Der Hinweis im Erläuterungsbericht, dass die Kantone den Vollzug mit den vorhandenen Mitteln bewältigen können, ist falsch. Der Bund suggeriert personelle, finanzielle und organisatorische Spielräume bei den Kantonen, welche jedoch keinesfalls vorhanden sind.

Die Kantone resp. die Gemeinden werden verpflichtet, den Grossteil der vom Bund (BAFU) definierten Aufgaben zu erfüllen sowie die Kosten dafür zu tragen. Im erläuternden Bericht wird auf die NFA Programmvereinbarungen (Naturschutz, Wald und Gewässer) verwiesen, wonach Bundesgelder für die Regulierung invasiver gebietsfremder Arten zur Verfügung stehen. Wir erachten es als notwendig, dass der Bund für die Bekämpfung/Regulierung invasiver gebietsfremder Organismen ein eigenständiges und auf das USG basierendes NFA-Programm zur Verfügung stellt.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Bestimmung wird begrüsst. Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen (z.B. in Freisetzungsverordnung, FrSV) sind die Details zu klären.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Das neue Vorgehen und die Führung durch den Bund ist zu begrüßen.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe Antworten von Fragen 1 a-h

Kap. 3 Auswirkungen

Die Kosten sind viel zu tief geschätzt. Insbesondere auf die Infrastrukturbetreiber sowie auf die Unterhaltsdienste von Gewässern kommen hohe Mehrkosten zu, wenn die Unterhaltungspflicht wie vorgesehen umgesetzt wird. Erfahrungen mit bisherigen Projekten zeigen, dass die Kosten für die Bekämpfung einzelner Arten bei mehreren 100 bis deutlich über 1000 Franken pro Hektar und Jahr liegen.

Daher sind den Kantonen zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben Beiträge zu gewähren. Dies könnte ähnlich wie im Natur- oder Waldschutz (vgl. bspw. Art. 38 Waldgesetz) über Beiträge im Rahmen der NFA geschehen, was eine entsprechende Regelung im 2. Kapitel des USG bedingen würde.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

-

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Strafbestimmungen von Art. 60 sollen neu auch eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings setzt die richtige Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltungspflichten ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraus, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art, als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund würde es problematisch erscheinen, Verstösse gegen die Unterhaltungspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten zehntausende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen könnten, pauschal unter Strafe zu stellen. Es wäre daher sinnvoll, die Strafbestimmungen bezogen auf die Unterhaltungspflicht dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörde nicht nachkommt. Dies würde sich mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 29fbis Abs. 3 decken, da die Strafbestimmungen so an die von den Kantonen definierten Einzelheiten der Unterhaltungspflicht gekoppelt wären.

Regierungsrat

Rathaus / Barfussergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

KANTON **solothurn**

GS / UVEK
28. AUG. 2019
Nr.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

27. August 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten"

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 laden Sie uns ein, zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten" Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Mit den in der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten" (igA) vorgesehenen Massnahmen sollen Mensch und Umwelt durch gebietsfremde Arten nicht gefährdet und die biologische Vielfalt, Ökosystemleistungen sowie deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Zudem soll die Ausbreitung von bereits eingebrachten invasiven gebietsfremden Arten eingedämmt und die Neueinbringung verhindert werden.

Mit der geplanten Änderung des Umweltschutzgesetzes werden die erwähnten Massnahmen auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Wir begrüssen diese Gesetzesänderung ausdrücklich. Für uns zentral sind die in Art. 29^F Abs. 2 aufgeführte Meldepflicht sowie die Unterhalts- und Bekämpfungspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Die Massnahmen zu den igA müssen, ergänzend zu den Bestimmungen im Umweltschutzgesetz, in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden. Dies insbesondere in der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) und eventuell auch in der Jagd- und der Fischereiverordnung (JSV, SR 922.01 bzw. VBGF, SR 923.01). Der Vollzug dieser Massnahmen wird zu einem grossen Teil Aufgabe der Kantone sein. Deshalb sind bei der Anpassung der erwähnten Verordnungen sowie bei der Erarbeitung der vorgesehenen Departements- und Amtsverordnungen die Kantone von Beginn weg einzubeziehen. Ebenso müssen die Bekämpfungsstrategien bei den prioritären Organismen gemeinsam vom BAFU und den betroffenen kantonalen Fachkonferenzen erarbeitet werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Finanzierung. Wir sind der Ansicht, dass der Bund mindestens 50 Prozent der Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen muss. Dies aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zu der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Definition der gebietsfremden Arten

Die Begriffe "gebietsfremd" und "invasiv" sind auch unter dem Aspekt des Klimawandels und der teilweise vorhandenen Chancen von gebietsfremden Arten zu sehen. Diesem Umstand ist bei der Anpassung auf Verordnungsstufe sowie bei der Erarbeitung der Vollzugshilfen und Bekämpfungsstrategien zwingend Rechnung zu tragen.

Unterhaltungspflicht

Eine Unterhaltungspflicht für Inhaber und Inhaberinnen von Grundstücken begrüssen wir. Im heutigen Recht fehlt die Grundlage, um Grundeigentümer zur Bekämpfung von invasiven Organismen zu verpflichten, selbst wenn es sich um verbotene Arten nach Anhang 2 FrSV handelt (Ausnahme: Art. 27a Abs. 3 nationales Waldgesetz, seit 1.1.2017). Das Fehlen dieser Rechtsgrundlage war in der Vergangenheit das zentrale Hemmnis für ein wirkungsvolles Neobiota-Management.

Bekämpfungspflicht

Eine Bekämpfungspflicht macht besonders bei ausgewählten Arten Sinn, welche noch nicht grossflächig auftreten und wirksam bekämpft werden können. Mit dem vorgeschlagenen Stufenkonzept (4 Stufen) soll die Bekämpfung je nach Art differenziert werden. Wie bereits erwähnt, liegt der Vollzug hauptsächlich bei den Kantonen. Deshalb sind diese bei der Zuordnung der Arten zu den einzelnen Bekämpfungsstufen frühzeitig einzubeziehen. Zudem beantragen wir, das vorgesehene Stufenkonzept mit dem 5-Phasen-Modell der Pflanzengesundheitsverordnung zu harmonisieren.

Verbot neuer Bestimmungen durch die Kantone

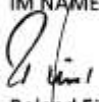
Durch die Anpassung von Art. 65, Abs. 2 wird den Kantonen untersagt, neue Bestimmungen zu Organismen zu erlassen. Bis anhin galt dieses Verbot nur für Bestimmungen zum "Umgang mit Organismen". Die Anpassung des Wortlautes führt zu einer möglicherweise ungewollten Ausweitung dieses Bestimmungsverbots. Die Kantone müssen aber explizit die Möglichkeit haben, aufgrund regionaler und lokaler Rahmenbedingungen strengere Massnahmen zu ergreifen, als dies der Bund vorsieht.

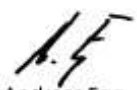
Die detaillierten Begründungen unserer Haltung sowie die Stellungnahme zu den weiteren Bestimmungen gehen aus dem Fragenkatalog hervor.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Roland Fürst
Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Fragebogen, ausgefüllt

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

Generelle Bemerkungen

Wir begrüssen die vorliegende Gesetzesvorlage, mit welcher Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen in die Umweltschutzgesetzgebung eingefügt werden.

Darauf aufbauend sind die Verordnungsbestimmungen entsprechend zu ergänzen. Dies insbesondere in der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911), eventuell auch in der Jagd- und der Fischereiverordnung (JSV, SR 922.01 bzw. VBGF, SR 923.01). Dabei ist gemäss Artikel 29bis Absatz 1 zweiter Satzteil USG eine dem Schadenspotenzial und der Verbreitung der invasiven gebietsfremden Organismen artspezifisch angepasste und risikobasierte Priorisierung vorzunehmen, so dass verhältnismässige und auf die jeweilige Art ausgerichtete Präventions- bzw. Bekämpfungsmassnahmen definiert werden können.

Das in der Strategie der Schweiz zu den invasiven gebietsfremden Arten (Strategie igA) vorgestellte 4-Stufenkonzept (S. 31 ff.) ist mit dem 5-Phasen-Modell inklusive Erfolgskontrolle gemäss Pflanzengesundheitsverordnung zu harmonisieren. Weiter ist die Zuteilung des Leads für die priorisierten Organismen (Landwirtschaft, Wald, Umweltschutz, Naturschutz, Jagd, Fischerei) und Erarbeitung eines Moduls pro priorisiertem Organismus (Massnahmenplanung gemäss 5-Phasen-Modell und Erfolgskontrolle) auf Verordnungsstufe zu regeln.

Schliesslich wird der Vollzug zu einem grossen Teil bei den Kantonen liegen. Deshalb sind die Kantone bei der Anpassung der Freisetzungsverordnung, sowie bei der Erarbeitung der vorgesehenen Departements- sowie der Amtsverordnung von Beginn weg einzubeziehen. Ebenfalls müssen die Bekämpfungsstrategien bei den prioritären Organismen gemeinsam zwischen dem BAFU und den betroffenen kantonalen Fachkonferenzen erarbeitet werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Finanzierung. Wir sind der Meinung, dass der Bund aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zu der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung 50 % an die Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen muss.

Im Kanton Solothurn sind für den Vollzug im Siedlungsgebiet die Gemeinden zuständig. Erschwerend im Vollzug sind nicht nur die unzureichenden gesetzlichen Grundlagen, sondern auch die Finanzierung. Die Verursacher sind nur in Ausnahmefällen eindeutig zu ermitteln, sodass die Vollzugsstellen – im Siedlungsgebiet die Gemeinden – nur selten die Kosten überbürden können.

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{unverändert} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{geändert} E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Bei der Definition der invasiven gebietsfremden Organismen ist beim Begriff "gebietsfremd" die zeitliche Dimension zu beachten. Klar ist, dass Organismen, welche ihr natürliches Verbreitungsgebiet ausserhalb von Europa haben und hier her heute und in Zukunft "eingebracht werden", als gebietsfremd bezeichnet werden.

Wie sieht es aber bei Arten aus, die vor mehr als 50 - 100 Jahren "eingebracht" wurden, sich hier etabliert haben, Teil der wirtschaftlichen Nutzung sind und dazu beitragen, eine öffentlich nachgefragte Ökosystemleistung zu erfüllen? Diese sollten nicht mehr als "gebietsfremd" bezeichnet werden bzw. das Attribut "gebietsfremd" sollte für den weiteren Umgang mit diesen Arten nicht entscheidend sein.

Wir begrüssen hingegen, dass Organismen, welche aus eigener Kraft in ein neues Gebiet einwandern, nicht in der Definition von "gebietsfremd" miteingeschlossen werden (z.B. Ausbreitung in andere Höhenlagen als Folge klimatischer Veränderungen).

Die Begriffe "gebietsfremd" und "invasiv" sind deshalb auch unter dem Aspekt des Klimawandels und der teilweise auch vorhandenen Chancen bei gebietsfremden Arten zu sehen. Diesem Umstand ist bei der Anpassung auf Verordnungsstufe sowie bei der Erarbeitung der Vollzugshilfen und Bekämpfungsstrategien zwingend Rechnung zu tragen.

b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{6a} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Absatz 1 ist zentral und wichtig. Hier wird der Bund verpflichtet, Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen zu erlassen. Diese Vorschriften werden je nach konkreter Ausgestaltung teils eine erhebliche Mehrbelastung der Kantone mit sich bringen.

Nebst Schadenspotenzial und Verbreitung sollte der Bundesrat beim Festlegen von Vorschriften auch folgende Punkte berücksichtigen:

- Lokale / regionale Besonderheiten
- Natürliche Ausbreitungsgrenzen
- Priorisierung nach Lebensräumen (besonders schützenswerte Gebiete)
- Vorhandene, verhältnismässige Bekämpfungsmöglichkeiten ("Stand der Technik").

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{6a} Abs. 2 Bst. a E-USG).

2/7

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Meldepflicht macht vor allem Sinn bei Arten, welche in der Schweiz noch nicht grossflächig auftreten und auch wirksam bekämpft werden können. Für welche Arten eine Meldepflicht gelten soll, ist auf Verordnungsstufe (FrSV) noch festzulegen.

Wichtig ist, dass die Kontrolle und Bekämpfung von Ambrosia auch nach der Umteilung von der Pflanzenschutzverordnung in die FrSV geregelt ist und diese auch weiterhin gewährleistet bleibt.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{ter} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Unterhaltungspflicht für Inhaber und Inhaberinnen von Grundstücken wird sehr begrüsst.

Im heutigen Recht fehlt die Grundlage, um Grundeigentümer zur Bekämpfung von invasiven Organismen zu verpflichten, selbst wenn es sich um verbotene Arten nach Anhang 2 FrSV handelt (Ausnahme: Art. 27a Abs. 3 nationales Waldgesetz, seit 1.1.2017). Das Fehlen dieser Rechtsgrundlage war in der Vergangenheit das zentrale Hemmnis, um im Neobiota-Management wirkungsvoll vorgehen zu können.

Ohne eine Unterhaltungspflicht für Grundeigentümer ist eine flächendeckende, koordinierte Bekämpfung nicht möglich. Für welche Arten und in welchen Flächen eine Unterhaltungspflicht gelten soll, ist auf Verordnungsstufe (FrSV) noch festzulegen.

Für die Kantone wird diese Änderung zu einem deutlichen Mehraufwand führen, insbesondere für den Vollzug bei Dritten und die Bekämpfung beziehungsweise Eindämmung auf kantonseigenen Flächen. Wie die Kantone in Zukunft ihre Vollzugsaufgaben organisieren können, wird stark vom Resultat der Einstufung der einzelnen Arten entsprechend dem vorgeschlagenen Stufenmodell abhängen. Bei diesem Entscheidungsprozess sind die Kantone zwingend frühzeitig einzubeziehen.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Bekämpfungspflicht macht besonders Sinn bei ausgewählten Arten, welche noch nicht grossflächig auftreten und wirksam bekämpft werden können. Die Kantone werden nicht die Ressourcen haben, alle problematischen Arten flächendeckend zu bekämpfen. Bei der konkreten Regelung muss daher sorgfältig abgewogen werden, für welche Arten in welchen Gebieten eine Bekämpfung noch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit folgt. Seitens Bund ist dazu bereits ein abgestuftes Verfahren angedacht ("Stufenmodell"). Dieses sollte jedoch mit dem 5-Phasen-Modell der Pflanzengesundheitsverordnung harmonisiert werden. Eine Bekämpfungspflicht ist vorgesehen für Arten, welche eine grosse Gefährdung für Menschen, Tiere und die Umwelt darstellen und starke Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sowie deren nachhaltige Nutzung verursachen. – Dieser Grundsatz erscheint uns sehr breit gefasst. Wie die Kantone in Zukunft ihre Vollzugsaufgaben organisieren können, wird stark vom Resultat der Einstufung der einzelnen Arten entsprechend dem Stufenmodell abhängen. Bei diesem Entscheidungsprozess sind die Kantone zwingend frühzeitig einzubeziehen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{ter} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Formulierung ist zu offen und es wird zu wenig klar, in welchen Fällen der Bund kantonsübergreifende Massnahmen festlegt beziehungsweise welcher Art solche Massnahmen sind. Dass Massnahmen durch den Bund vorgeschlagen und koordiniert werden, ist aus unserer Sicht richtig und wichtig. Eine einseitige Vorgabe von Massnahmen seitens Bund scheint uns aber nur in Notfällen gerechtfertigt. Ansonsten können die Kantone ihren Ressourceneinsatz nicht planen. Der Absatz sollte daher präzisiert oder gelockert werden, beispielsweise: "Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt die kantonsübergreifenden Massnahmen fest und koordiniert diese in Absprache mit den betroffenen Kantonen; [...]"

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{ter} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie das Landwirtschaftsgesetz und das Waldgesetz im Bereich Pflanzenschutz soll auch das Umweltschutzgesetz dem Bundesrat die Möglichkeit einräumen, den Erlass von Vorschriften, die vorwiegend technischer oder administrativer Natur sind, an untergeordnete Behörden zu delegieren. Absatz 5 ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für den Vollzug.

i) Verbot neuer Bestimmungen durch die Kantone (Art. 65 Abs. 2, 1. Satz E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Durch die Anpassung von Art. 65, Abs.2 wird den Kantonen untersagt, neue Bestimmungen zu Organismen zu erlassen. Bis anhin galt dieses Verbot nur für Bestimmungen zum "Umgang mit Organismen". Die Anpassung des Wortlautes führt zu einer möglicherweise ungewollten Ausweitung dieses Bestimmungsverbots. Die Kantone müssen aber explizit die Möglichkeit haben, aufgrund regionaler und lokaler Rahmenbedingungen strengere Massnahmen zu ergreifen, als dies der Bund vorsieht. Falls hierzu eine übergeordnete Koordination als notwendig erachtet wird, könnte für strengere kantonale Bestimmungen allenfalls ein Einvernehmen mit dem BAFU vorausgesetzt werden. - Vgl. hierzu beispielsweise die Formulierung in Art. 6 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621). Die Formulierung dieses Absatzes sollte nochmals überprüft und entsprechend angepasst werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

1.4 Die beantragte Neuregelung

Die beantragte Neuregelung wird vollumfänglich begrüsst.

Entscheidend für den Erfolg wird die Umsetzung auf Verordnungsstufe sowie die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sein.

1.5 Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Lösung

Mit der Vorlage soll die Annäherung des Schutzes vor invasiven gebietsfremden Organismen an das bewährte System des Pflanzenschutzes der Bereiche Landwirtschaft und Wald erreicht werden. Das heisst, neu soll auch ausserhalb der landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen und des Waldareals ein solider Schutz vor invasiven gebietsfremden Organismen gelten; dies zum Schutz von Mensch, Umwelt, biologischer Vielfalt, Ökosystemleistungen sowie deren nachhaltiger Nutzung.

Nur mit den vorliegenden Änderungen des Umweltschutzgesetzes und den darauf aufbauenden Verordnungen und Strategien kann das Ziel eines national abgestimmten Vorgehens gegen invasive gebietsfremde Organismen erreicht werden.

1.6 Abstimmungen von Aufgaben und Finanzen

Mit der Revision der Pflanzenschutzverordnung (neu: Pflanzengesundheitsverordnung) müssen die Ressourcen der Kantone bereits erheblich erhöht werden. Wenn es gelingt, mit der vorliegenden Gesetzesänderung und den noch zu erarbeitenden Folgeerlassen, eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise zu etablieren, wird der Mitteleinsatz effizienter erfolgen.

Wichtig ist dabei, dass die risikobasierte Priorisierung erfolgt und nur Organismen priorisiert werden, für die verhältnismässige Überwachungs-, Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen bestehen und die Kantone bei der Erarbeitung der entsprechenden Konzepte und Strategien einbezogen werden.

1.8 Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Auch wenn die Erarbeitung von artspezifischen Bekämpfungsstrategien und Bekämpfungsmassnahmen per Gesetz in den Aufgabenbereich des Bundes fällt, ist die Mitwirkung der Kantone bei der Erarbeitung der Strategien und Massnahmen, wegen dem sich daraus ergebenden grossen Vollzugsaufwand der Kantone, Pflicht.

Der Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Ausführungsvorschriften und Bekämpfungsstrategien ist deshalb zwingend erforderlich.

1.9.2 Stufenkonzept

Das Stufenkonzept ist mit dem 5-Phasenmodell der Vollzugshilfe Waldschutz (Grundsätzlich Befallsdynamik eines invasiven gebietsfremden Organismus; Abb. 2 und Tab. 1, Seite 10) zu harmonisieren.

1.9.4 Verordnungsanhang

Die Delegation von Erlass und Anpassung des Anhangs an das UVEK entspricht der Lösung der Pflanzenschutzverordnung (PSV), welche die Zuständigkeit für die Änderung der diversen PSV-Anhänge, die Artenlisten enthalten, an die spezifische Massnahmen anknüpfen, ebenfalls an die zuständigen Departemente delegiert (Art. 51 Abs. 3 PSV).

Bei der Zusammenstellung der entsprechenden Artenlisten in den Verordnungsanhängen ist die Mitwirkung Kantone und der entsprechenden Fachbereiche zentral wichtig.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe Kommentar Abschnitt 1

Kap. 3 Auswirkungen

3.1 – 3.3 Gesamthafte finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage führt vor allem bei den Kantonen, die grossmehrheitlich für die Durchführung der Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen verantwortlich sein werden, zu zusätzlichen Kosten. Wie unter 1.6 bereits ausgeführt, wird mit der vorliegenden Gesetzesänderung und den noch zu erarbeitenden Folgeerlassen eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise eingeführt, durch die der Mitteleinsatz effizienter erfolgen kann.

Die Umsetzung dieser Vorlage wird nach Berechnungen des BAFU bei den Kantonen Mehrkosten von gesamthaft ca. 60 Mio. CHF pro Jahr verursachen. Die finanziellen Auswirkungen sind allerdings stark davon abhängig, wie die Unterhalts- und Bekämpfungspflicht auf Stufe Verordnung (FrSV) konkret geregelt wird.

Aus unserer Sicht werden die Folgekosten der Revision aber im erläuternden Bericht eher unterschätzt. Ein wesentlicher Teil des Aufwandes dürfte bei den Gemeinden anfallen. Wenn vorsichtig geschätzt in den rund 2'200 Gemeinden der Schweiz jeweils ein 20% Pensum für Neobiota-Management geschaffen werden muss, ergeben sich alleine daraus Kosten von rund 70 Mio. CHF. Der Aufwand der kantonalen Verwaltungen ist dabei noch nicht eingerechnet.

Das Ziel, eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise bei der Vorsorge und der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen einzuführen, kann nur erreicht werden, wenn die Finanzierung ebenfalls schweizweit harmonisiert wird. Dies ist mit der aktuellen Vorlage nicht der Fall.

Gemäss Pflanzengesundheits- und Waldverordnung bezahlt der Bund rund 50 % der Vollzugskosten, die in den Kantonen anfallen. Im Bereich der Landwirtschaft sind die Bundesbeiträge noch leicht höher. Die Bundesbeiträge an Waldschutzmassnahmen werden von den Kantonen in vierjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund geregelt.

Aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zu der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung hat der Bund 50 % an die Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen zu übernehmen.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Bemerkungen

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

5.5 Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz
Nach Artikel 43 BV bestimmen die Kantone, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen. Ebenfalls wirken die Kantone nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung (vertikaler kooperativer Föderalismus). Der Bund hat deshalb die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben zu informieren und holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind (Art. 45 BV).

Nach Art. 43a Abs. 1 BV übernimmt der Bund nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Vorliegend ist dies erfüllt, da nur mit einer nationalen und internationalen Koordination die Bekämpfung der priorisierten invasiven gebietsfremden Arten gelingen kann.

Die weiteren Ausführungen auf Seite 34 des erläuternden Berichts gehen aber fehl. So werden die Kantone in einer nationalen Bekämpfungsstrategie gegen priorisierte invasive gebietsfremde Organismen keinerlei "Gestaltungsspielräume" haben, wenn das nationale Ziel z.B. einer Tilgung nicht gefährdet werden soll. Ebenfalls kann der Vollzug sicher nicht mit der "vorhandenen Infrastruktur bewältigt" werden. Letzteres steht im klaren Widerspruch zu Abschnitt 3.3.1 des erläuternden Berichtes (Seite 30), wo von gesamten Mehrkosten von rund 90 Millionen CHF und von personellem Mehraufwand bei den Kantonen die Rede ist.

Schliesslich muss die Aussage, die fiskalische Äquivalenz nach Art. 43a Abs. 2 und 3 BV der Vorlage sei gegeben, zurückgewiesen werden. Gemäss Art. 43a Abs. 2 BV trägt das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, deren Kosten. Vordergründig fällt der Nutzen der kantonalen Vollzugsmassnahmen (Überwachung, Prävention und Bekämpfung) im betreffenden Kanton an. Da die nationale Bekämpfungsstrategie nur erfolgreich sein wird, wenn jeder Kanton, die gemeinsam festgelegten Massnahmen konsequent umsetzt, ist der nationale Nutzen einiges höher zu bewerten, als der einzelne kantonale Nutzen. Hier sind auch die internationalen Verpflichtungen zu beachten, die der Bund eingegangen ist.

Andererseits besagt die fiskalische Äquivalenz, dass das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, über diese Leistung bestimmen kann (Art. 43a Abs. 3 BV). Wenn vorliegend also die Kantone 100 % ihrer Vollzugsaufgaben selber bezahlen sollen, müssten sie auch selbstständig über die zu ergreifenden Massnahmen bestimmen können. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Gegenteil, der Bund kann auf Verordnungsstufe die von den Kantonen zu ergreifenden Massnahmen bestimmen. Wenn er den in dieser Stellungnahme mehrfach geforderte Einbezug der Kantone bei der Rechtsetzung (vertikaler kooperativer Föderalismus) entgegen Art. 45 BV übergehen würde, müsste der Bund nach Art. 43a Abs. 3 BV 100 % der Vollzugskosten übernehmen.

Eine bestimmte Aufgabe kann entweder dem Bund oder den Kantonen zugewiesen werden, oder Bund und Kantone teilen sich die Aufgabenerfüllung in einer sogenannten Verbundaufgabe. Schliesslich ist es das erklärte Ziel dieser Vorlage die "Annäherung des Schutzes vor invasiven gebietsfremden Arten an das bewährte System der Pflanzenschutzmassnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Wald" zu erreichen (Seite 2 des erläuternden Berichtes). Gemäss Pflanzengesundheits- und Waldverordnung bezahlt der Bund rund 50 % der Vollzugskosten, die in den Kantonen anfallen. Im Bereich der Landwirtschaft sind die Bundesbeiträge noch leicht höher. Die Bundesbeiträge an Waldschutzmassnahmen werden von den Kantonen in vierjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund geregelt.

Aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zu der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung hat der Bund 50 % an die Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen zu übernehmen.

Regierung des Kantons St.Gallen



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgelände, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 22. August 2019

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 laden Sie uns zur Vernehmlassung zu einer Änderung des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Mit der Gesetzesänderung soll einerseits der unbeabsichtigte Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen geregelt werden (Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen). Andererseits soll den Vollzugsbehörden die Kompetenz eingeräumt werden, Private in die Bekämpfungsmassnahmen einzubeziehen bzw. zur Duldung dieser Massnahmen zu verpflichten.

Dass hinsichtlich der Bekämpfung gebietsfremder Arten insgesamt grosser Handlungsbedarf besteht und das geltende rechtliche Instrumentarium lückenhaft ist, ist unbestritten. Die Regierung begrüsst daher die beabsichtigte Änderung grundsätzlich. Um die Notwendigkeit einer Bekämpfung zu minimieren und im Idealfall gar nicht erst aufkommen zu lassen, ist jedoch ein Verkaufsverbot für gebietsfremde Arten zwingend in dieser Gesetzesvorlage zu verankern.

Die finanziellen Folgen und die Konsequenzen für den Vollzug können aufgrund der fehlenden Regelung auf Stufe Verordnung noch nicht abschliessend beurteilt werden. Aufgrund der Erläuterungen in der Vernehmlassungsvorlage gehen wir allerdings davon aus, dass die finanziellen Folgen für Kantone, Gemeinden sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu tief veranschlagt sind. Eine Regulierungsfolgenabschätzung gemeinsam mit den Kantonen vor Erlass der Verordnungsbestimmungen sowie der Einbezug der Kantone in die Verordnungsredaktion ist daher zwingend erforderlich. Um von Beginn weg einen geordneten Vollzug zu gewährleisten und Rechtssicherheit zu schaffen, ist es ausserdem angezeigt, die revidierten Bestimmungen von Gesetz und Verordnung auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.



Hinsichtlich der Finanzierung der Bekämpfung ist aus Sicht der Kantone die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz zwingend. Mit der vorgeschlagenen Finanzierung ist insbesondere die fiskalische Äquivalenz nicht gegeben. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen im Fragebogen und beantragen, dass sich der Bund zur Hälfte an den Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen beteiligt.

Für die weiteren Bemerkungen verweisen wir auf die Ausführungen im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Carisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
Ausgefüllter Fragebogen

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
aoel@bafu.admin.ch

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die vorgeschlagenen Definitionen lehnen sich an die Definitionen bereits bestehender Verordnungen und Strategien an. Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.

Die Auswirkungen des Klimawandels dürfen nicht vernachlässigt werden und sind zumindest durch eine regelmässige Überarbeitung der priorisierten Arten zu berücksichtigen.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Dass die Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen (via Stufenkonzept) erst mit Revision der Freisetzungsverordnung definiert werden sollen, bedeutet eine grosse Informationslücke für diese Stellungnahme zur Revision USG. Je nach konkreter Ausgestaltung der Vorschriften entsteht eine erhebliche Mehrbelastung der Kantone. Die Kantone müssen deshalb bei Erarbeitung und Ausgestaltung der Vorschriften (einschliesslich Stufenkonzept) eng miteinbezogen werden.

Da Neophyten je nach Standortbedingungen unterschiedliche Bestandesdichten ausbilden, muss es möglich sein, die Arten je nach Region anders einstufen zu können (lokal höheres oder tieferes Schutzniveau). Letztlich ist nicht nur die Gefährlichkeit eines Organismus entscheidend für die Einstufung, sondern auch die Empfindlichkeit oder der Wert des beeinträchtigten Schutzgutes (risikobasiertes Vorgehen).

Bereits vorhandene invasive Organismen dürfen nicht vergessen werden. Es muss möglich bleiben, dass für bis anhin bekämpfte Bestände auch weiterhin Kontroll- oder Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt werden können. Die Unterhaltungspflicht soll also z.B. auch für Arten der Stufe B gelten können (siehe grundsätzliche Zuordnung gemäss Tabelle auf S. 16 E-USG).

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Neben der unbeabsichtigten Einschleppung muss unbedingt auch das beabsichtigte Einbringen durch den Verkauf und Handel von invasiven gebietsfremden Organismen mittels entsprechender Vorschriften geregelt werden. Im besten Fall wird der Verkauf von invasiven gebietsfremden Organismen verboten.

Bezüglich der im erläuternden Bericht erwähnten Vollzugshilfen wird empfohlen, analog zur Vollzugshilfe Waldschutz eine Vollzugshilfe mit den allgemeinen Grundlagen zu erarbeiten und anschliessend je priorisierten Organismus ein Modul mit der artspezifischen Strategie für die Überwachung, Prävention, Tilgung, Eindämmung sowie Schadenbegrenzung zusammenzustellen.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Bemerkungen.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Diese Bestimmung stellt einen Eingriff in das Eigentum vieler Privater dar. Für ein wirkungsvolles Vorgehen gegen invasive gebietsfremde Organismen ist es notwendig, dass auch für den flächenmässig grossen Anteil der Privatbesitzer griffige Bestimmungen zum Unterhalt vorhanden sind. Eine finanzielle Unterstützung für die Massnahmen der Privaten könnte die Um- und Durchsetzung der Unterhaltungspflicht massiv erleichtern.

Gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} sollen vorsätzliche Verletzungen von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen unter Strafe gestellt werden können. Die richtige Erfüllung von Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltungspflichten setzt ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraus. Deshalb sollte die Strafbestimmung bezogen auf

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

die Unterhaltspflicht dahingehend eingeschränkt werden, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörde nicht nachkommt. Zentral sind hier die Kriterien, die zur Einstufung in D1 oder D2 führen, aber noch nicht bekannt sind. Die Kantone sind bei der Einstufung eng einzubeziehen und die Regionalität soll dabei berücksichtigt werden können. Die Unterhaltspflicht soll für alle Stufen gemäss Stufenkonzept gelten können (siehe grundsätzliche Zuordnung gemäss Tabelle auf S. 16 E-USG).

Im Rahmen der «Massnahmen, welche Vektoren und Ausbreitungspfade betreffen», muss zwingend auch der Verkauf und Handel von invasiven Organismen abgehandelt werden. Aus Gründen der Prävention würden wir ein Verbot des Verkaufs und Handels mit invasiven Organismen begrüssen.

Es ist zwingend, dass der Bund mit gutem Beispiel vorangeht und die Unterhaltspflicht bei bundeseigenen Betrieben (insbesondere SBB, ASTRA) konsequent umsetzt, um auch glaubwürdig zu bleiben, wenn die Unterhaltspflicht auf Private ausgedehnt wird.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Diese Bestimmung stellt einen Eingriff in das Eigentum vieler Privater dar. Für ein wirkungsvolles Vorgehen gegen invasive gebietsfremde Organismen ist es notwendig, dass auch für den flächenmässig grossen Anteil der Privatbesitzer griffige Bestimmungen zur Bekämpfung vorhanden sind. Eine finanzielle Unterstützung für die Massnahmen der Privaten könnte die Um- und Durchsetzung der Unterhaltspflicht massiv erleichtern.

Es sollen nicht nur «Befallszonen» (im Sinn einer Lockerung von Bekämpfungsvorschriften), sondern auch «Freihaltezone» (im Sinn einer Verschärfung von Bekämpfungsvorschriften) ausgeschieden werden können. Für deren Ausscheidung ist gemäss den Erläuterungen die Zustimmung des BAFU vorgesehen. Es darf jedoch nicht eintreten, dass das BAFU aufgrund Mangels an personellen Ressourcen zum Flaschenhals in der Umsetzung wird.

Es ist zwingend, dass der Bund mit gutem Beispiel vorangeht und die Bekämpfungspflicht bei bundeseigenen Betrieben (insbesondere SBB, ASTRA) konsequent umsetzt, um auch glaubwürdig zu bleiben, wenn die Bekämpfungspflicht auf Private ausgedehnt wird.

Das Stufenkonzept der Strategie ist mit dem 5-Phasen-Modell der Pflanzengesundheitsverordnung zu harmonisieren.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Für Massnahmen auf Flächen bundeseigener Betriebe (z.B. Perimeter von ASTRA, SBB), soll der Bund bzw. die Bundesbetriebe selber zuständig sein und nicht die Kantone, in denen diese Grundstücke, Anlagen und Gegenstände liegen.

Zumindest bei Organismen, die nicht dem Ziel «Tilgung» unterstehen, sind die betroffenen Kantone eng in die Ausgestaltung der kantonsübergreifenden Massnahmen miteinzubeziehen.

Als kantonsübergreifende Massnahme soll auch der Handel und Verkauf von invasiven gebietsfremden Organismen entsprechend berücksichtigt werden (falls dafür nicht ein eigener Buchstabe in Art. 29 eingeführt wird).

Damit der enorme Mehraufwand durch die Kantone umgesetzt werden kann, sind entsprechende Bundesbeiträge notwendig. Aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zur Wald- und

Landwirtschaftsgesetzgebung sollte der Bund 50 Prozent der Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen.

Die PGesV sieht Entschädigungen vor. Mindestens bei den Stufen D1 und D2 sollten auch im USG Überwachungstätigkeiten abgegolten werden können, da die Bekämpfung von überregionaler Bedeutung ist

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Diese Kompetenz ist eine wichtige Voraussetzung für den Vollzug. Es ist allerdings von grosser Bedeutung, dass entsprechende Expertinnen und Experten beim Erlass einer Amtsverordnung zugezogen werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Es wird sehr begrüsst, dass die Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten in der Schweiz durch die Anpassung der rechtlichen Grundlagen koordiniert und verstärkt werden soll. Entscheidend für den Erfolg wird jedoch die Umsetzung auf Verordnungsstufe (Anpassung Freisetzungsverordnung, Umsetzung Stufenkonzept) sowie die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sein. Bei der Erarbeitung der Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung invasiver gebietsfremder Organismen sind die Kantone eng einzubeziehen.

Die Vorlage platziert sehr viele Aufgaben in die Zuständigkeit des BAFU. Die Kantone oder zumindest Fachpersonen aus den Bereichen Vollzug und Umsetzung sind in die Entscheide jedoch miteinzubeziehen. Sollte das BAFU keine zusätzlichen personellen Ressourcen erhalten, wird die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen massiv geschwächt werden und die Umsetzung des revidierten USG letztlich scheitern.

Der Handel und Verkauf von invasiven gebietsfremden Organismen ist stärker zu reglementieren und zu kontrollieren, wenn nicht ganz zu verbieten. Wir beantragen eine entsprechende Ergänzung in Art. 29.

Kantons- oder regionalspezifische Vorgehensweisen müssen weiterhin möglich sein. Deshalb ist es wichtig, dass Verschärfungen zum Umgang mit Organismen auf Kantonsstufe möglich

bleiben. Dies bedingt, dass eine Ausnahme hinsichtlich Bestimmungen zur Unterhaltspflicht in Art. 65 USG formuliert wird.

Der Bund soll in Analogie zur Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung 50 Prozent an die Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen.

Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} sollte bezogen auf die Unterhaltspflicht dahingehend eingeschränkt werden, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörde nicht nachkommt.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe Inputs zu den einzelnen Artikeln unter 1.a) bis 1.h).

Kap. 3 Auswirkungen

Die Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone sind massiv, deshalb ist ein Einbezug der Kantone bei der Ausarbeitung der notwendigen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene zwingend.

Kap. 3.1: Selbst Szenario 1 geht wohl gesamtschweizerisch gesehen von zu tiefen Kosten aus. Der Bund sollte die Massnahmenumsetzung der Kantone auf geeignete Weise finanziell unterstützen, siehe Kap. 3.3.

Kap. 3.2.3: Der Bund beauftragt das BAFU mit der Revision USG mit vielerlei Aufgaben. Die dafür notwendigen personellen Ressourcen sind im BAFU bereitzustellen.

Kap. 3.3: Aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zur Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung sollte der Bund 50 Prozent der Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen mitfinanzieren. Es soll dazu die Einführung einer Programmvereinbarung für invasive gebietsfremde Organismen (NFA USG) geprüft werden.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Anmerkungen. Die Vorlage ist wichtig und dringend, um weitere finanzielle, gesundheitliche und naturschutzfachliche Auswirkungen durch Neobiota zu verhindern.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Kap. 5.5:

Die Aussage, die fiskalische Äquivalenz nach Art. 43a Abs. 2 und 3 BV der Vorlage sei gegeben, trifft nicht zu. Nach Art. 43a Abs. 2 BV trägt das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, deren Kosten. Vordergründig fällt der Nutzen der kantonalen Vollzugsmassnahmen (Überwachung, Prävention und Bekämpfung) im betreffenden Kanton an. Da die nationale Bekämpfungsstrategie nur erfolgreich sein wird, wenn jeder Kanton die gemeinsam festgelegten Massnahmen konsequent umsetzt, ist der nationale Nutzen um einiges höher zu bewerten als der einzelne kantonale Nutzen. Hier sind auch die internationalen Verpflichtungen zu beachten, die der Bund eingegangen ist.

Andererseits besagt die fiskalische Äquivalenz, dass das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, über diese Leistung bestimmen kann (Art. 43a Abs. 3 BV). Wenn vorliegend also die Kantone 100 Prozent ihrer Vollzugsaufgaben selber bezahlen sollen, müssten sie auch selbstständig über die zu ergreifenden Massnahmen bestimmen können.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Gegenteil, der Bund kann auf Verordnungsstufe die von den Kantonen zu ergreifenden Massnahmen bestimmen. Wenn er den in dieser Stellungnahme mehrfach geforderte Einbezug der Kantone bei der Rechtsetzung entgegen Art. 45 BV übergehen würde, müsste der Bund nach Art. 43a Abs. 3 BV 100 Prozent der Vollzugskosten übernehmen.

Eine bestimmte Aufgabe kann entweder dem Bund oder den Kantonen zugewiesen werden oder Bund und Kantone teilen sich die Aufgabenerfüllung in einer sogenannten Verbundaufgabe. Schliesslich ist es das erklärte Ziel dieser Vorlage, die *«Annäherung des Schutzes vor invasiven gebietsfremden Arten an das bewährte System der Pflanzenschutzmassnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Wald»* zu erreichen (S. 2 des erläuternden Berichts). Gemäss Pflanzengesundheits- und Waldverordnung bezahlt der Bund rund 50 Prozent der Vollzugskosten, die in den Kantonen anfallen. Im Bereich der Landwirtschaft sind die Bundesbeiträge noch leicht höher. Die Bundesbeiträge an Waldschutzmassnahmen werden von den Kantonen in vierjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund geregelt.

Aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zur Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung sollte der Bund 50 Prozent der Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen. Der Vollzug kann nicht mittels «Beibehaltung des bestehenden Finanzierungssystems» bewältigt werden, denn dies steht im Widerspruch zu den (zu tief angesetzten) Mehrkosten von rund 90 Mio. Franken.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatkanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
3003 Bern

Frauenfeld, 27. August 2019

**Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz
zu invasiven gebietsfremden Arten"**

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit
zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellung-
nahme und lassen Ihnen in der Beilage den ausgefüllten Fragebogen zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatschreiber



Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen "Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umwelt-
schutzgesetzes"

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54
www.tg.ch

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Ein wirksames Neobiota-Management lässt sich nur mit einer zentralen Koordination erreichen. Es muss national festgelegt werden, welche Ziele gesetzt werden für den Umgang mit welchen Arten. Dass der Bundesrat die Kompetenz (und auch den Auftrag) erhält, Vorschriften in Bezug auf Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von gebietsfremden invasiven Organismen zu erlassen, ist daher für die Umsetzung der Neobiota-Strategie Schweiz zentral. Der Aufwand für die Umsetzung wird aber zu grossen Teilen bei den Kantonen anfallen. Zudem müssen regionale Anliegen stärker berücksichtigt werden. Der Schaden, den ein invasiver gebietsfremder Organismus anrichtet, hängt einerseits von der Gefährlichkeit dieses Organismus ab (Emission), andererseits aber auch von der Empfindlichkeit oder dem vorhandenen Wert des beeinträchtigten Schutzgutes (Immission). Das vorgeschlagene Stufenkonzept deckt den Bereich Emission ab, indem Organismen auf der Grundlage ihrer Gefährlichkeit in eine von insgesamt fünf Stufen eingeteilt werden sollen. Der Bereich Immission kommt im vorliegenden Entwurf nicht vor. Hier sind unseres Erachtens die Kantone gefordert: Sie kennen die betroffenen Schutzgüter besser und können auf ihre Gegebenheiten angepasste und entsprechend priorisierte Massnahmen treffen und so ein risikobasiertes Vorgehen gewährleisten.

Anträge:

- 1) Der Absatz ist so zu formulieren, dass der Bund die Kantone in geeigneter Form einbeziehen muss, bevor er entsprechende Vorschriften erlässt.
- 2) Nebst Schadenspotenzial und Verbreitung sind beim Festlegen von Vorschriften auch folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Lokale / regionale Besonderheiten;
 - natürliche Ausbreitungsgrenzen;
 - Priorisierung nach Lebensräumen (besonders schützenswerte Gebiete);
 - vorhandene, verhältnismässige Bekämpfungsmöglichkeiten ("Stand der Technik").

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

-

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

-

- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{ter} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Unterhaltspflicht für Inhaber und Inhaberinnen von Grundstücken wird sehr begrüsst, auch wenn dadurch für betroffene Eigentümer grosse Herausforderungen oder Kosten entstehen können. Ohne eine Unterhaltspflicht für Grundeigentümer ist eine flächendeckende, koordinierte Bekämpfung nicht möglich. Für welche Arten und in welchen Flächen eine Unterhaltspflicht gelten soll, ist auf Verordnungsstufe noch festzulegen.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Auch wenn in den Vernehmlassungsunterlagen nicht offengelegt wird, wie die einzelnen Arten eingestuft werden sollen, legen Beispiele aus den Erläuterungen und aus der volkswirtschaftlichen Beurteilung des BAFU von 2017 die Vermutung nahe, dass insbesondere diejenigen Arten der Unterhaltspflicht unterstellt werden sollen, die bereits weit verbreitet sind. Als Beispiele werden der Sommerflieder sowie das Schmalblättrige Greiskraut genannt.

Eine flächendeckende Überwachung und Durchsetzung der Unterhaltspflicht dieser beiden Arten und damit die Gewährleistung von Rechtsgleichheit im gesamten Kanton ist nicht möglich. Daher muss den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ausgestaltung der Unterhaltspflicht den lokalen Gegebenheiten anzupassen; schützenswerte Gebiete müssen priorisiert werden können, ohne das Prinzip der Rechtsgleichheit zu verletzen. Ebenfalls muss es möglich bleiben, in besonders empfindlichen Gebieten Arten zu bekämpfen, die auf nationaler Ebene nicht (mehr) bekämpft werden oder für die gar keine Unterhaltspflicht (mehr) besteht.

Für die Kantone wird diese Änderung zu einem deutlichen Mehraufwand führen, insbesondere für den Vollzug bei Dritten und die Bekämpfung beziehungsweise Eindämmung auf kantonseigenen Flächen. Wie die Kantone in Zukunft ihre Vollzugsaufgaben organisieren können, wird stark vom Resultat der Einstufung der einzelnen Arten entsprechend dem vorgeschlagenen Stufenmodell abhängen. Bei diesem Entscheidungsprozess sind die Kantone zwingend frühzeitig einzubeziehen.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Bekämpfungspflicht macht besonders Sinn bei ausgewählten Arten, welche noch nicht grossflächig auftreten und wirksam bekämpft werden können. Durch ein rasches Handeln können hohe Folgekosten verhindert werden. Positives Beispiel: Asiatischer Laubholzbockkäfer in Winterthur.

Die Kantone werden nicht die Ressourcen haben, alle problematischen Arten flächendeckend zu bekämpfen. Bei der konkreten Regelung muss daher sorgfältig abgewogen werden, für welche Arten in welchen Gebieten eine Bekämpfung noch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit folgt. Seitens Bund ist dazu bereits ein abgestuftes Verfahren angedacht ("Stufenmodell"). Eine Bekämpfungspflicht ist vorgesehen für Arten, welche eine grosse Gefährdung für Menschen, Tiere und die Umwelt darstellen und starke Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sowie deren nachhaltige Nutzung verursachen. – Dieser Grundsatz erscheint uns sehr breit gefasst. Wie die Kantone in Zukunft ihre Vollzugsaufgaben organisieren können, wird stark vom Resultat der Einstufung der einzelnen Arten entsprechend dem Stufenmodell abhängen.

Bei diesem Entscheidungsprozess sind die Kantone zwingend frühzeitig einzubeziehen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{ter} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend

- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Dem Bund wird neu mit Art. 29^f^{bis} Abs. 3 die Möglichkeit eingeräumt, kantonsübergreifende Massnahmen festzulegen und diese zu koordinieren. Diese Kompetenz ist sachgerecht; Massnahmen des Bundes sind insbesondere dann angezeigt, wenn Organismen auftreten, die der Bekämpfungspflicht mit dem Ziel Tilgung unterstehen. Kantonsübergreifende Massnahmen müssen aber mit dem Vorgehen in den einzelnen Kantonen abgestimmt sein. Die betroffenen Kantone sind eng in die Ausgestaltung der kantonsübergreifenden Massnahmen einzubeziehen, damit sie ihr Wissen über lokale Gegebenheiten, wie beispielsweise betroffene Schutzgüter oder die aktuelle Befallssituation, einbringen können. Eine Festlegung der kantonsübergreifenden Massnahmen durch den Bund soll daher erst nach Anhörung der betroffenen Kantone und bei Nichteinigung erfolgen. Ansonsten sind die in den Kantonen vorgesehenen Vorgehensweisen anzuwenden.

Antrag:

Art. 29^f^{bis} Abs. 3 ist dahingehend anzupassen, dass die Mitwirkungsmöglichkeit der Kantone bei der Festlegung der kantonsübergreifenden Massnahmen sichergestellt ist.

Durch die vorgesehenen Ergänzungen im Organismenrecht kommen auf die Kantone personelle und finanzielle Mehraufwände zu. Die in den Erläuterungen sowie in der volkswirtschaftlichen Beurteilung von 2017 genannten Kostenschätzungen sind unserer Einschätzung nach viel zu tief. Erfahrungen im Kanton Zürich zeigen, dass die Kosten bei steigender Befallsdichte stark ansteigen und über Fr. 1000 pro Hektar und Jahr betragen können. Betroffen sind insbesondere Infrastrukturbetreiberinnen und -betreiber (Strassen, Schiene) sowie die entlang der Gewässer verantwortlichen Unterhaltsdienste, insbesondere Gemeinden, Kantone und der Bund. Auch in den Wäldern fallen, stark beeinflusst durch topografische Gegebenheiten, sehr viel höhere Kosten für Bekämpfung und Überwachung an als vom Bund geschätzt. Den Kantonen sind zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben daher Beiträge zu gewähren.

Antrag:

Im USG ist eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Ausrichtung von Bundesbeiträgen für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben durch die Kantone vorsieht.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Listen, welche die einzelnen Arten den unterschiedlichen Stufen zuweisen, sollen gemäss vorliegendem Entwurf vom BAFU nach Konsultation von Experten erstellt werden. Wir lehnen es ab, dass ein Expertengremium allein Entscheide mit derart weitreichenden Folgen auf Vollzugsebene fällt. Wir sind überzeugt, dass es angesichts der weitreichenden Auswirkungen auf die kantonalen Vollzugsbehörden notwendig ist, die Kantone in die Ausgestaltung dieser Listen eng einzubeziehen.

Antrag:

Art. 29^f^{bis} Abs. 5 ist dahingehend anzupassen, dass die Mitwirkungsmöglichkeit der Kantone sichergestellt ist.

i) Strafbestimmungen (Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{tes} E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Strafbestimmungen von Art. 60 sollen neu auch eine vorsätzliche (Abs. 1) oder fahrlässige (Abs. 2) Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings setzt die richtige Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltspflichten ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraus, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art, als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund würde es problematisch erscheinen, Verstösse gegen die Unterhaltspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten tausende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen könnten, pauschal unter Strafe zu stellen. Zweckmässiger wäre, die Strafbestimmungen, bezogen auf die Unterhaltspflicht, dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörde nicht nachkommt.

Antrag:

Die Strafbestimmung ist entsprechend obigen Überlegungen zu überarbeiten.

j) Verbot neuer Bestimmungen (Art. 65 Abs. 2, 1. Satz E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Durch die Anpassung von Art. 65 Abs. 2 wird den Kantonen untersagt, neue Bestimmungen zu Organismen zu erlassen. Bis anhin galt dieses Verbot nur für Bestimmungen zum "Umgang mit Organismen". Die Anpassung des Wortlautes führt zu einer möglicherweise ungewollten Ausweitung dieses Bestimmungsverbots. Die Kantone müssen aber explizit die Möglichkeit haben, aufgrund regionaler und lokaler Rahmenbedingungen strengere Massnahmen zu ergreifen, als dies der Bund vorsieht.

Falls hierzu eine übergeordnete Koordination als notwendig erachtet wird, könnte für strengere kantonale Bestimmungen allenfalls ein Einvernehmen mit dem BAFU vorausgesetzt werden. Vgl. hierzu beispielsweise die Formulierung in Art. 6 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621).

Antrag:

Die Formulierung dieses Absatzes ist nochmals zu überprüfen und entsprechend obigen Überlegungen zu überarbeiten.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Die Grundzüge der Vorlage werden begrüsst. Sie entschärft jedoch nicht die schwierige Situation mit jenen Organismen der "Schwarzen Liste", deren Umgang gemäss Freisetzungsverordnung (FrSV) zurzeit nicht verboten ist. Für diese Organismen gilt weiterhin lediglich eine Sorgfaltspflicht, welche häufig missachtet wird, meist aus Unwissenheit.

Zu Kap. 1.4 Die beantragte Neuregelung

Die beantragte Neuregelung wird begrüsst. Entscheidend für den Erfolg werden die Umsetzung auf Verordnungsstufe sowie die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sein.

Im erläuternden Bericht ist bereits skizziert, wie in der Folge auch die Freisetzungsverordnung angepasst werden soll. Mit dem aufgezeigten Vorgehen sind wir nur teilweise einverstanden. Bei der konkreten Festlegung der Schutzziele ist auf eine ressourcenschonende Umsetzung zu achten. Eine Fokussierung der Ziele ist für uns von zentraler Bedeutung, um nicht andere wichtige Aufgaben der Kantone zu beeinträchtigen. Die aus der Gesetzesrevision resultierenden Kosten werden zu grossen Teilen bei den Kantonen anfallen. Aus diesem Grund ist es uns ein dringendes Anliegen, dass die Kantone in die kommende Revision der FrSV und allfälliger Vollzugshilfen frühzeitig eingebunden werden. Die vorhandenen Ressourcen sind auf die wirklich kritischen Organismen und Gebiete zu konzentrieren.

Zu Kap. 1.5 Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Lösung

Mit der Vorlage soll die Annäherung des Schutzes vor invasiven gebietsfremden Organismen an das bewährte System des Pflanzenschutzes der Bereiche Landwirtschaft und Wald erreicht werden. Das heisst, neu soll auch ausserhalb der landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen und des Waldareals ein solider Schutz vor invasiven gebietsfremden Organismen gelten; dies zum Schutz von Mensch, Umwelt, biologischer Vielfalt, Ökosystemleistungen sowie deren nachhaltiger Nutzung. Nur mit den vorliegenden Änderungen des Umweltschutzgesetzes und den darauf aufbauenden Verordnungen und Strategien kann das Ziel eines national abgestimmten Vorgehens gegen invasive gebietsfremde Organismen erreicht werden.

Zu Kap. 1.6 Abstimmungen von Aufgaben und Finanzen

Mit der Revision der Pflanzenschutzverordnung (neu: Pflanzengesundheitsverordnung) müssen die Ressourcen der Kantone bereits erheblich erhöht werden. Wenn es gelingt, mit der vorliegenden Gesetzesänderung und den noch zu erarbeitenden Folgeerlassen, eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise zu etablieren, wird der Mitteleinsatz effizienter erfolgen.

Wichtig ist dabei, dass die risikobasierte Priorisierung erfolgt und nur Organismen priorisiert werden, für die verhältnismässige Überwachungs-, Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen bestehen und die Kantone bei der Erarbeitung der entsprechenden Konzepte und Strategien wie beantragt einbezogen werden.

Zu Kap. 1.8 Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Auch wenn die Erarbeitung von artspezifischen Bekämpfungsstrategien und Bekämpfungsmassnahmen per Gesetz in den Aufgabenbereich des Bundes fällt, ist die Mitwirkung der Kantone bei der Erarbeitung der Strategien und Massnahmen, wegen dem sich daraus ergebenden grossen Vollzugaufwand der Kantone, unbedingt vorzusehen.

Der beantragte Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Ausführungsvorschriften und Bekämpfungsstrategien ist deshalb zwingend erforderlich.

Zu Kap. 1.9.2 Stufenkonzept

Das Stufenkonzept ist mit dem 5-Phasenmodell der Vollzugshilfe Waldschutz (Grundsätzliche Befallsdynamik eines invasiven gebietsfremden Organismus; Abb. 2 und Tab. 1, Seite 10) zu harmonisieren.

Zu Kap. 1.9.4 Verordnungsanhang

Die Delegation von Erlass und Anpassung des Anhangs an das UVEK entspricht der Lösung der Pflanzenschutzverordnung, welche die Zuständigkeit für die Änderung der diversen PSV-Anhänge, die Artenlisten enthalten, an die spezifische Massnahmen anknüpfen, ebenfalls an die zuständigen Departemente delegiert (Art. 51 Abs. 3 PSV).

Bei der Zusammenstellung der entsprechenden Artenlisten in den Verordnungsanhängen ist die Mitwirkung Kantone und der entsprechenden Fachbereiche zentral und zwingend vorzusehen.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

-

Kap. 3 Auswirkungen

Zu Kap. 3.1 – 3.3 Gesamthafte finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage führt vor allem bei den Kantonen, die grossmehrheitlich für die Durchführung der Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen verantwortlich sein werden, zu zusätzlichen Kosten. Es müssen beträchtliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden. Wie unter 1.6 bereits ausgeführt, wird mit der vorliegenden Gesetzesänderung und den noch zu erarbeitenden Folgeerlassen eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise eingeführt, durch die der Mitteleinsatz effizienter erfolgen kann. Gemäss Szenario 2 wird mit Mehrkosten im Umfang von rund 90 Millionen Franken pro Jahr gerechnet. Davon entfallen als Folge der Unterhaltspflicht rund 25 Millionen Franken pro Jahr auf die Inhaberinnen und Inhaber der betroffenen Grundstücke und Anlagen bzw. befallenen Gegenstände. Von den verbleibenden 65 Millionen Franken pro Jahr übernimmt der Bund rund zwei Millionen Franken für die Kosten der Grenzkontrollen. Rund 63 Millionen Franken pro Jahr verbleiben somit bei den Kantonen. Die in den Erläuterungen sowie in der volkswirtschaftlichen Beurteilung von 2017 genannten Kostenschätzungen sind unserer Einschätzung nach allerdings viel zu tief.

Gemäss Artikel 29^{ter} Absatz 3 USG sind die Kantone für das Ergreifen der Tilgungs- und Eindämmungsmassnahmen verantwortlich. Das Ziel, eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise bei der Vorsorge und der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen einzuführen, kann nur erreicht werden, wenn die Finanzierung ebenfalls schweizweit harmonisiert wird. Dies ist mit der aktuellen Vorlage nicht der Fall.

Gemäss Pflanzengesundheits- und Waldverordnung bezahlt der Bund rund 50 % der Vollzugskosten, die in den Kantonen anfallen. Im Bereich der Landwirtschaft sind die Bundesbeiträge noch leicht höher. Die Bundesbeiträge an Waldschutzmassnahmen werden von den Kantonen in vierjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund geregelt.

Aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zu der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung hat sich der Bund an den Vollzugskosten der Kantone entsprechend zu beteiligen.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

-

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Zu Kap. 5.5 Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz
Nach Artikel 43 BV bestimmen die Kantone, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen. Ebenfalls wirken die Kantone nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung (vertikaler kooperativer Föderalismus). Der Bund hat deshalb die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben zu informieren und holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind (Art. 45 BV). Nach Art. 43a Abs. 1 BV übernimmt der Bund nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Vorliegend ist dies erfüllt, da nur mit einer nationalen und internationalen Koordination die Bekämpfung der priorisierten invasiven gebietsfremden Arten gelingen kann.

Die weiteren Ausführungen auf Seite 34 des erläuternden Berichts gehen aber fehl. So werden die Kantone in einer nationalen Bekämpfungsstrategie gegen priorisierte invasive gebietsfremde Organismen keinerlei "Gestaltungsspielräume" haben, wenn das nationale Ziel z.B. einer Tilgung nicht gefährdet werden soll. Ebenfalls kann der Vollzug nicht mit der "vorhandenen Infrastruktur bewältigt" werden. Letzteres steht im klaren Widerspruch zu Abschnitt 3.3.1 des erläuternden Berichtes (Seite 30), wo von gesamten Mehrkosten von rund 90 Millionen Franken und von personellem Mehraufwand bei den Kantonen die Rede ist. Schliesslich muss die Aussage, die fiskalische Äquivalenz nach Art. 43a Abs. 2 und 3 BV der Vorlage sei gegeben, zurückgewiesen werden. Gemäss Art. 43a Abs. 2 BV trägt das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, deren Kosten. Vordergründig fällt der Nutzen der kantonalen Vollzugsmassnahmen (Überwachung, Prävention und Bekämpfung) im betreffenden Kanton an. Da die nationale Bekämpfungsstrategie nur erfolgreich sein wird, wenn jeder Kanton die gemeinsam festgelegten Massnahmen konsequent umsetzt, ist der nationale Nutzen einiges höher zu bewerten als der einzelne kantonale Nutzen. Hier sind auch die internationalen Verpflichtungen zu beachten, die der Bund eingegangen ist.

Andererseits besagt die fiskalische Äquivalenz, dass das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, über diese Leistung bestimmen kann (Art. 43a Abs. 3 BV). Wenn vorliegend also die Kantone 100 % ihrer Vollzugsaufgaben selber bezahlen sollen, müssten sie auch selbstständig über die zu ergreifenden Massnahmen bestimmen können. Dies ist bei den vorgeschlagenen Änderungen des USG nicht der Fall. Wenn der Bund den in dieser Stellungnahme mehrfach geforderte Einbezug der Kantone bei der der Rechtsetzung entgegen Art. 45 BV übergehen würde, müsste er nach Art. 43a Abs. 3 BV die gesamten Vollzugskosten übernehmen.

Eine bestimmte Aufgabe kann entweder dem Bund oder den Kantonen zugewiesen werden, oder Bund und Kantone teilen sich die Aufgabenerfüllung in einer sogenannten Verbundaufgabe. Schliesslich ist es das erklärte Ziel dieser Vorlage die *"Annäherung des Schutzes vor invasiven gebietsfremden Arten an das bewährte System der Pflanzenschutzmassnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Wald"* zu erreichen (Seite 2 des erläuternden Berichts). Gemäss Pflanzengesundheits- und Waldverordnung bezahlt der Bund rund 50 % der Vollzugskosten, die in den Kantonen anfallen. Im Bereich der Landwirtschaft sind die Bundesbeiträge noch leicht höher. Die Bundesbeiträge an Waldschutzmassnahmen werden von den Kantonen in vierjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund geregelt.

Im USG ist eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Kanton Thurgau, 27. August 2019

Kanton Thurgau - Departement für Bau und Umwelt - Amt für Umwelt
Abteilung Abwasser und Anlagensicherheit

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinques} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexies} E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Hier fehlt der Einbezug der Kantone und der Fokus liegt zu stark auf Arten. Lebensräume kommen im neuen Stufenmodell überhaupt nicht vor, dabei ist das Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen regional, in verschiedenen Lebensräumen (z.B. Moore, Wald, Gewässer) sowie in verschiedenen Gebietstypen (u.a. wertvollen/schützenswerte Gebiete, 'Restflächen') stark unterschiedlich. Deshalb ist ein differenziertes Vorgehen angezeigt und nötig. Die differenzierte Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten bedingt eine regionale Anpassung der Massnahmen sowie eine Priorisierung der Arten, Lebensräume und Gebietstypen. Diese Differenzierung muss durch die Kantone stattfinden (siehe Kommentare zu Abs. 3). Es ist daher entscheidend, die Kantone eng in die Ausarbeitung der Listen mit der Einteilung der Stufen einzubeziehen, um zu verhindern, dass Experten Entscheide treffen, deren weitreichende Konsequenzen ihnen nicht bewusst sind.

Bei der Überwachung ist unklar, was diese alles beinhaltet. Es ist zu befürchten, dass die Kosten und der Überwachungsaufwand für die Kantone im Vergleich zur jetzigen Regelung massiv ansteigen werden.

Sehr viele der vorgeschlagenen Massnahmen sollen vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) umgesetzt werden, insbesondere die Einstufung der Arten in die jeweiligen

Stufen. Dies setzt jedoch voraus, dass die notwendigen finanziellen und personellen Mittel zur Bewältigung dieser Bundesaufgaben auch tatsächlich bereitgestellt werden. Geschieht dies nicht, fehlen den Kantonen die Grundlagen für Ihre Vollzugsaufgaben.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass mit den vorgesehenen Änderungen alle Grundeigentümer gleichgestellt werden und dass diese auch verpflichtet werden können, Massnahmen vorzunehmen oder zu dulden.

Was jedoch vollkommen fehlt, ist der Aspekt der betroffenen Schutzgüter. Es ist richtig, dass der Bund mit seiner Einstufung eine Leitlinie festlegt und die Risikobewertung der Arten vornimmt. Es müssen jedoch die Kantone sein, die eine Risikobewertung der betroffenen Schutzgüter vornehmen und die konkreten Massnahmen entsprechend priorisieren. Siehe auch Anmerkungen zu Abs. 3.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es ist fraglich, wie die Bekämpfungs- und Unterhaltungspflicht durchgesetzt werden sollen, da damit ein grosser Kontrollaufwand verbunden ist und die korrekte Erfüllung der Unterhalts- und Bekämpfungspflicht ein gewisses Fachwissen voraussetzt (Artenkenntnis).

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Den Kantonen muss zwingend mehr Möglichkeiten eingeräumt werden, ihre Massnahmen zu priorisieren. Insbesondere ist es notwendig, einzelne Gebiete einem höheren oder tieferen Schutzniveau zu unterstellen und in den höher gewichteten Gebieten zusätzliche Arten der Unterhaltungspflicht zu unterstellen.
Ebenfalls notwendig ist, dass der Bund kantonsübergreifende Massnahmen nicht nur koordiniert, sondern diese eng mit den betroffenen Kantonen abstimmt (Mitspracherecht der Kantone).

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Wir stimmen der Stossrichtung der vorgeschlagenen Ergänzungen des USG grundsätzlich zu und begrüßen die stärkere Gewichtung des Themas invasive gebietsfremde Organismen im USG sowie die Schaffung neuer Pflichten für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass regionale Anliegen stärker berücksichtigt werden müssen. Der Schaden, den ein invasiver gebietsfremder Organismus anrichtet, hängt einerseits von der Gefährlichkeit dieses Organismus ab (Emission), andererseits aber auch von der Empfindlichkeit oder dem vorhandenen Wert des beeinträchtigten Schutzgutes (Immission). Das vorgeschlagene Stufenkonzept deckt den Bereich Emission ab, indem Organismen auf der Grundlage ihrer Gefährlichkeit in eine von insgesamt fünf Stufen eingeteilt werden sollen. Der Bereich Immission kommt im vorliegenden Entwurf nicht vor. Hier sind unseres Erachtens die Kantone gefordert: sie kennen die betroffenen Schutzgüter besser und können auf ihre Gegebenheiten angepasste und entsprechend priorisierte Massnahmen treffen und so ein risikobasiertes Vorgehen gewährleisten.

Zudem gehen wir davon aus, dass die angeführten Zusatzkosten für Bund und Kantone zu tief geschätzt wurden. Insbesondere die Bekämpfungs- und Überwachungskosten dürften deutlich höher ausfallen. Deshalb ist es notwendig, den Kantonen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu bieten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die neuen Vorschriften aufgrund fehlender Mittel nur mangelhaft umgesetzt werden.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 29^{bis} Abs. 1

Die vorgesehene Revision der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) sowie die geplante Einführung des Stufenkonzepts gemäss «Strategie» wird weitreichende Folgen für den Vollzug haben. Die konkrete Ausgestaltung der Unterhalts- oder Bekämpfungspflicht oder der Überwachung einzelner Arten kann sehr grosse, auch finanzielle, Auswirkungen auf die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Vollzugsbehörden haben. Die Listen, welche die einzelnen Arten den unterschiedlichen Stufen zuweisen, sollen gemäss vorliegendem Entwurf vom BAFU nach Konsultation von Experten erstellt werden. Wir lehnen es ab, dass ein Expertengremium allein Entscheide mit derart weitreichenden Folgen auf Vollzugsebene fällt. Wir sind überzeugt, dass es angesichts der weitreichenden Auswirkungen auf die kantonalen Vollzugsbehörden notwendig ist, die Kantone in die Ausgestaltung dieser Listen eng einzubeziehen.

Antrag

Die Kantone sind in die Ausarbeitung der Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen eng einzubeziehen.

Art. 29^{bis} Abs. 3

Dem Bund wird neu mit Art. 29^{bis} Abs. 3 die Möglichkeit eingeräumt, kantonsübergreifende Massnahmen festzulegen und diese zu koordinieren. Diese Kompetenz ist sachgerecht; Massnahmen des Bundes sind insbesondere dann angezeigt, wenn Organismen auftreten, die der Bekämpfungspflicht mit dem Ziel Tilgung unterstehen. Für alle anderen Organismen ist es jedoch notwendig, die betroffenen Kantone eng in die Ausgestaltung der kantonsübergreifenden Massnahmen einzubeziehen, damit diese ihr Wissen über lokale Gegebenheiten, wie beispielsweise betroffene Schutzgüter oder die aktuelle Befallssituation, einbringen können.

4/5

Die geplante Unterhaltspflicht wird erhebliche Auswirkungen auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Kantone haben. Die Kantone sollen mit dem Vollzug der Unterhaltspflicht betraut werden und den Unterhalt allenfalls nach vorgängiger Androhung der Ersatzvornahme selbst durchführen. Gleichzeitig kann gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden, wer vorsätzlich gegen die Unterhaltspflicht verstösst.

Auch wenn in den Vernehmlassungsunterlagen nicht offengelegt wird, wie die einzelnen Arten eingestuft werden sollen, legen Beispiele aus den Erläuterungen und aus der volkswirtschaftlichen Beurteilung des BAFU von 2017 die Vermutung nahe, dass insbesondere diejenigen Arten der Unterhaltspflicht unterstellt werden sollen, die bereits weit verbreitet sind. Als Beispiele werden der Sommerflieder sowie das Schmalblättrige Greiskraut genannt. Eine flächendeckende Überwachung und Durchsetzung der Unterhaltspflicht dieser beiden Arten und damit die Gewährleistung von Rechtsgleichheit im gesamten Kanton ist nicht möglich. Daher muss den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ausgestaltung der Unterhaltspflicht den lokalen Gegebenheiten anzupassen; schützenswerte Gebiete müssen priorisiert werden können, ohne das Prinzip der Rechtsgleichheit zu verletzen. Ebenfalls muss es möglich bleiben, in besonders empfindlichen Gebieten Arten zu bekämpfen, die auf nationaler Ebene nicht (mehr) bekämpft werden oder für die gar keine Unterhaltspflicht (mehr) besteht.

Um den Besonderheiten lokaler Gebiete und Projekte Rechnung tragen zu können, sollen die Kantone Massnahmenpläne erstellen, welche eine Güterabwägung zwischen verschiedenen Schutzgütern vornehmen und die betroffenen Gebiete und Arten entsprechend priorisieren. Auch soll es möglich sein, in diesen Massnahmenplänen lokal begrenzt Arten der Unterhaltspflicht zu unterstellen, die auf nationaler Ebene von dieser ausgenommen sind. Dieses Vorgehen würde demjenigen bei Luftverunreinigungen entsprechen, wie es in Art. 44a USG definiert ist. Wie auch bei Luftverunreinigungen verursachen bei bereits verbreiteten invasiven gebietsfremden Organismen mehrere Quellen die eigentliche Belastung, was ein vergleichbares Vorgehen sinnvoll erscheinen lässt.

Antrag

Art. 29^f^{bis} Abs. 3 ist wie folgt anzupassen und zu ergänzen:

Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt gemeinsam mit den betroffenen Kantonen kantonsübergreifende Massnahmen fest und koordiniert sie; im Übrigen ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen, insbesondere legen sie die Einzelheiten der Unterhaltspflicht fest.

Antrag

Art. 29^f^{bis}: Es ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen:

Die Kantone erstellen Massnahmenpläne, welche wertvolle Gebiete priorisieren, eine Güterabwägung zwischen unterschiedlichen Schutzgütern vornehmen und allenfalls zusätzliche Arten lokal begrenzt der Unterhaltspflicht unterstellen können.

Art. 29^f^{bis} Abs. 4

Mit Art. 29^f^{bis} Abs. 4 wird die Grundlage geschaffen, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dazu verpflichtet werden können, Bekämpfungsmassnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen durchzuführen oder zu dulden. Im Kanton Thurgau besteht mit der Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung (USGV; RB 814.03, § 38, 39, 40) diese Möglichkeit bereits. Wir begrüssen die Regelung auf nationaler Ebene. Jedoch ist gemäss erläuterndem Bericht vorgesehen, dass sie nur für Arten greift, die der Bekämpfungspflicht unterstehen (Stufen D1 und D2). Wie weiter oben dargestellt erachten wir es als nicht zweckmässig, stur nach einem schweizweiten Stufensystem vorzugehen. Regionale Gegebenheiten (zu schützende Gebiete) und Priorisierungen von Organismen müssen berücksichtigt werden können. Mit dem neuen Absatz 4 würde der Vollzug im Kanton Thurgau bei bestimmten invasiven gebietsfremden Organismen gestärkt (D1 und D2), bei allen anderen jedoch (unnötig) geschwächt.

Antrag

Die Kantone müssen die Möglichkeit erhalten, gestützt auf eigene Planungen und Priorisierungen Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, zu verpflichten, Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c durchzuführen oder zu dulden.

Kap. 3 Auswirkungen

Durch die vorgesehenen Ergänzungen im Organismenrecht kommen auf die Kantone personelle und finanzielle Mehraufwände zu. Die in den Erläuterungen sowie in der volkswirtschaftlichen Beurteilung von 2017 genannten Kostenschätzungen sind unserer Einschätzung nach viel zu tief. Erfahrungen im Kanton Zürich zeigen, dass die Kosten bei steigender Befallsdichte stark ansteigen und über Fr. 1000 pro Hektar und Jahr betragen können. Betroffen sind insbesondere Infrastrukturbetreiberinnen und -betreiber (Strassen, Schiene) sowie die entlang der Gewässer verantwortlichen Unterhaltsdienste, insbesondere Gemeinden, Kantone und der Bund. Auch in den Wäldern fallen, stark beeinflusst durch topografische Gegebenheiten, sehr viel höhere Kosten für Bekämpfung und Überwachung an als vom Bund geschätzt. Den Kantonen sind zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben daher Beiträge zu gewähren. Hierzu wäre eine entsprechende Bestimmung im USG zu erlassen.

Antrag

Es ist ein neuer Art. 53^{bis} einzufügen:

Art. 53^{bis} Invasive gebietsfremde Organismen

¹ Der Bund kann Beiträge gewähren für Massnahmen, welche die Kantone gemäss Art. 29^f^{bis} Abs. 3 ergreifen.

² Beiträge nach Abs. 1 werden als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt.

³ Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der nach diesem Gesetz bewilligten Mittel.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung**Kap. 5 Rechtliche Aspekte****Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis}**

Die Strafbestimmungen von Art. 60 sollen neu auch eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings setzt die richtige Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltungspflichten ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraus, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art, als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund würde es problematisch erscheinen, Verstösse gegen die Unterhaltungspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten tausende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen könnten, pauschal unter Strafe zu stellen. Zweckmässiger wäre, die Strafbestimmungen, bezogen auf die Unterhaltungspflicht, dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörde nicht nachkommt.

Antrag

Die Verletzung von Unterhaltungspflichten ist nur dann unter Strafe zu stellen, wenn eine solche Pflicht im Einzelfall angeordnet worden ist.

numero			Bellinzona
4446	fr	0	17 settembre 2019
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora
Simonetta Sommaruga
Consigliera federale
Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni - DATEC
3003 Berna

e-mail: aoel@bafu.admin.ch (pdf e word)

Modifica della legge sulla protezione dell'ambiente (LPAmb), misure contro gli organismi alloctoni invasivi - Presa di posizione del Consiglio di Stato del Canton Ticino

Gentile signora Consigliera federale,

tramite il vostro scritto del 15 maggio 2019 veniva richiesta una presa di posizione in relazione alla proposta di modifica della Legge sulla protezione dell'ambiente del 7 ottobre 1983 (LPAmb, RS 814.01), volta a mettere in pratica la "Strategia della Svizzera per le specie esotiche invasive". La modifica proposta conferisce maggior peso a quanto fatto finora in merito al tema degli organismi invasivi e include l'obbligo di lotta anche per i detentori di fondi e/o impianti. Il rapporto esplicativo fornisce inoltre alcune indicazioni riguardo alla conseguente revisione dell'Ordinanza sull'emissione deliberata nell'ambiente del 10 settembre 2008 (OEDA, RS 814.911), la quale dovrebbe introdurre ulteriori obblighi, oltre a definire i dettagli dell'applicazione della stessa.

Concordiamo con l'impostazione generale della modifica di Legge presentata dalla Confederazione. Riteniamo tuttavia che siano necessarie alcune precisazioni e alcuni adattamenti che permettano ai Cantoni di preservare i valori ecologici locali o regionali nell'applicazione delle misure proposte. È inoltre fondamentale garantire ai Cantoni il finanziamento dei nuovi compiti che scaturiscono da questa modifica.

In relazione alla proposta di modifica della Legge sulla protezione dell'ambiente, vi invitiamo quindi a voler considerare quanto segue:

A. Osservazioni generali

Quale premessa, prima di entrare nel merito dei singoli punti, evidenziamo come in linea di principio possiamo entrare nel merito dell'idea di introdurre dei nuovi obblighi per i detentori di fondi, impianti o oggetti solo alla precisa condizione che la Confederazione metta a disposizione le risorse necessarie per poter far fronte a questo nuovo compito. Riteniamo inoltre molto positivo che il tema degli organismi alloctoni invasivi sia ancorato in modo più deciso nella LPAmb e che vengano anche considerati quegli organismi "utilizzati" in maniera inconsapevole.

Reputiamo però che le particolarità regionali debbano essere tenute in maggiore considerazione, come peraltro accade nell'ambito della protezione della natura, dove a livello nazionale sono state istituite dieci regioni biogeografiche. I danni generati da un organismo alloctono invasivo dipendono da un lato dalla pericolosità intrinseca dell'organismo stesso e, dall'altro, dalla sensibilità e dal valore dell'ambiente da proteggere. Il concetto di classificazione proposto considera unicamente la pericolosità intrinseca degli organismi, suddividendoli in cinque classi di pericolo; non viene invece considerata la sensibilità e il valore dell'ambiente che può essere messo in pericolo. Per queste valutazioni riteniamo quindi che dovrebbero essere coinvolti maggiormente i Cantoni, che sono competenti rispetto agli ambienti da proteggere e possono adattare alla realtà locale le misure da adottare e le priorità di adozione; in questo modo si garantirebbe una procedura basata sulla valutazione del rischio.

Crediamo inoltre che i costi aggiuntivi previsti siano stati sottostimati. I costi di lotta e di monitoraggio potrebbero infatti essere sensibilmente maggiori rispetto a quanto ipotizzato, in particolare in relazione alle infrastrutture di trasporto e alla gestione dei corsi d'acqua; ambienti, questi ultimi, molto toccati dalla tematica. È quindi fondamentale mettere a disposizione dei Cantoni ulteriori mezzi finanziari, in mancanza dei quali le nuove misure proposte non potranno essere implementate in modo efficiente.

B. Osservazioni sui singoli articoli proposti

Art. 29^{bis} cpv. 1

La prevista revisione dell'Ordinanza sull'emissione deliberata nell'ambiente del 10 settembre 2008, così come l'introduzione del concetto di classi di pericolo proposto nella "Strategia", hanno ripercussioni importanti per l'applicazione delle misure proposte da parte dei Cantoni. La concretizzazione dell'obbligo di lotta, gestione e monitoraggio delle singole specie può avere conseguenze molto importanti anche dal punto di vista finanziario, sia per i detentori che per le autorità incaricate di vegliare sull'applicazione delle misure. Le liste in cui secondo i vari livelli saranno suddivise le singole specie, devono – in accordo con la modifica proposta – essere redatte dall'UFAM previa consultazione di esperti del settore. Ci dichiariamo contrari al principio per cui sia il solo gruppo di esperti a prendere decisioni di questa portata, senza che i Cantoni vengano coinvolti nella valutazione delle specie.

Richiesta: I Cantoni devono essere coinvolti attivamente nell'elaborazione delle prescrizioni per la prevenzione, la lotta e il monitoraggio degli organismi alloctoni invasivi.

Art. 29^{bis} cpv. 3

Con l'introduzione di questo capoverso la Confederazione crea la base legale atta a definire e coordinare misure intercantionali. Questa competenza è opportuna ed è particolarmente indicata in caso di apparizione di organismi per i quali l'obbligo di intervento è volto alla loro eliminazione. Per quanto riguarda gli altri organismi è tuttavia fondamentale il coinvolgimento dei Cantoni interessati dalle misure nell'elaborazione di queste ultime, in modo che possano condividere la propria conoscenza della realtà locale, ad esempio in merito agli ambienti da proteggere, come pure per quanto concerne lo stadio di infestazione.



Richiesta: l'Art. 29^{bis} cpv. 3 deve essere adeguato come segue:

La Confederazione adotta misure al confine, stabilisce in accordo con i Cantoni interessati le misure intercantionali e le coordina; [...]

Art. 29^{bis} cpv. 3

Le misure di gestione avranno notevoli conseguenze sia sui detentori di fondi che sui Cantoni. Ai Cantoni spetta l'onere di imporre le misure di gestione e, in caso di mancata esecuzione da parte dei detentori di fondi, di sostituirsi ai detentori nell'esecuzione delle misure. Allo stesso tempo il detentore che non attua le misure ordinate può - come previsto dall'art. 60 cpv. 1 lett. k^{bis} - essere punito con la detenzione o con una pena pecuniaria.

Anche se nell'ambito della presente consultazione non è specificato come siano classificate le varie specie di organismi, nel rapporto esplicativo si portano alcuni esempi di specie per le quali vigerà l'obbligo di gestione e già largamente diffuse sul territorio nazionale. Gli esempi citati sono la *Buddleja davidii* (*Buddleja* o albero delle farfalle) e il *Senecio inaequidens* (senecione sudafricano). Riteniamo che il monitoraggio e la gestione di queste due specie su tutto il territorio cantonale in maniera capillare, al fine di garantire l'equità di trattamento, non sia realizzabile. Ai Cantoni deve quindi essere lasciata la possibilità di adattare l'obbligo di gestione secondo le rispettive particolarità locali, definendo le priorità di intervento in accordo con il valore dell'ambiente da proteggere, ma senza venire meno al principio di parità di trattamento. Similmente, in particolare in ambienti sensibili, deve essere consentito di lottare contro specie per le quali a livello nazionale si decide di rinunciare alla lotta o per le quali non vigerà più nessun obbligo di gestione. Il valore di taluni ambienti potrebbe infatti dipendere dall'assenza di determinate specie già molto diffuse e per le quali in generale non vigerà più l'obbligo di gestione. In alcune regioni montane o isolate si può ad esempio ottenere un elevato grado di conservazione tramite interventi minimi. L'attuale strutturazione della proposta di modifica non permetterebbe tuttavia di intraprendere la protezione di queste regioni da specie largamente diffuse. Per conservare le particolarità regionali, i Cantoni dovrebbero elaborare piani di azione che, nel definire le priorità di intervento, tengano conto del valore dei vari beni da proteggere. In questi piani d'azione si deve garantire la possibilità di includere nell'obbligo di gestione anche specie che, a livello nazionale, sono escluse da quest'obbligo. Questa modalità è del resto già prevista nell'art. 44a della LPAmb per quanto concerne gli inquinamenti atmosferici; come per questi ultimi, anche nel caso di organismi alloctoni invasivi largamente diffusi, l'effettivo carico ambientale è dato dalla somma delle diverse fonti; è dunque giustificato un approccio simile per i due temi.

Richiesta: l'art. 29^{bis} cpv. 3 deve essere adeguato come segue:

La Confederazione adotta misure al confine, stabilisce in accordo con i Cantoni interessati le misure intercantionali e le coordina; i Cantoni adottano inoltre le misure necessarie e determinano i casi particolari nell'applicazione dell'obbligo di gestione.

Richiesta: art. 29^{bis}: Va introdotto un ulteriore capoverso:

I Cantoni elaborano piani di azione con lo scopo di proteggere gli ambienti particolarmente pregiati e che tengano conto dei diversi beni da proteggere, prevedendo localmente - se necessario - anche l'obbligo di gestione per specie non prioritarie.

Art. 29^{bis} cpv. 4

Con l'art 29^{bis} cpv. 4 viene creata la base legale che permette di obbligare i detentori di fondi, impianti o oggetti a intraprendere misure di lotta contro gli organismi alloctoni invasivi o a tollerare tali misure. Secondo il rapporto esplicativo questo principio si applicherà alle specie che soggiacciono all'obbligo di lotta (classi D1 e D2). Dal momento che i Cantoni - in accordo con la richiesta di modifica dell'art. 29^{bis} - sono tenuti a definire dei piani di azione attuando valutazioni del rischio specifiche per ambienti particolari da cui potrebbero scaturire anche livelli di protezione locali più alti per determinati ambienti, deve anche essere concessa la possibilità di obbligare i detentori dei fondi nei quali si trovano questi ambienti particolari a eseguire le misure di gestione

necessarie. Sarebbe quindi auspicabile che i detentori debbano intervenire, o tollerare gli interventi, non solo per le misure di lotta ma, perlomeno in casi particolari, anche per le misure di gestione.

Richiesta: In base a piani di azione approvati, i Cantoni devono essere abilitati a obbligare i proprietari di fondi, impianti o oggetti che sono o potrebbero essere infestati da organismi alloctoni invasivi a intraprendere le misure di gestione necessarie in accordo con l'art. 29^{bis} cpv. 2 lett. c, o a tollerare le stesse.

Art. 60 cpv. 1 lett. k^{bis}

Nella revisione presentata le sanzioni penali definite nell'art. 60 valgono anche per le violazioni intenzionali delle nuove regole sugli organismi alloctoni invasivi. In linea di principio concordiamo con questo approccio, sebbene riteniamo che il completo rispetto degli obblighi di monitoraggio, lotta e gestione richieda conoscenze approfondite, sia per il riconoscimento delle specie sia per quanto riguarda i migliori metodi di lotta. In questo contesto reputiamo problematico perseguire penalmente i proprietari per non avere ottemperato alle misure di gestione previste; soprattutto considerando che in alcuni casi, in base alla specie, il numero di detentori toccati potrebbe superare il migliaio. Riteniamo che la denuncia penale per non avere ottemperato a misure gestionali, sarebbe da applicare solo nel caso in cui il detentore non rispettasse un ordine diretto dell'autorità competente. Questo risultato si otterrebbe già parzialmente con la modifica proposta per l'art. 29^{bis} cpv. 3, poiché le sanzioni sarebbero legate agli obblighi di gestione particolari definiti dai Cantoni.

Richiesta: è necessario assicurarsi che il non rispetto dell'obbligo di gestione sia trattato come delitto solo qualora vi sia un ordine diretto dell'autorità di implementare tali misure gestionali.

Art. 65 cpv. 2

Attraverso l'eliminazione del concetto "utilizzazione" dall'attuale art. 65, il divieto per i Cantoni di stabilire nuovi limiti viene esteso anche al tema degli organismi. In questo modo viene però impedito ai Cantoni di elevare o abbassare gli obiettivi di protezione attraverso misure specifiche, in base a valutazioni delle situazioni locali. In accordo con la modifica proposta per l'art. 29^{bis} cpv. 3, l'art. 65 andrebbe quindi ampliato.

Richiesta: l'art. 65 cpv. 2, va adeguato come segue:

² I Cantoni non possono stabilire nuovi valori limite delle immissioni, nuovi valori d'allarme o nuovi valori di pianificazione, né emanare nuove disposizioni concernenti la valutazione di conformità di impianti fabbricati in serie nonché sostanze o organismi. Sono escluse le misure di gestione degli organismi stabilite dai Cantoni sulla base dell'art. 29^{bis} cpv. 3.

C. Finanziamento degli oneri di esecuzione

Le modifiche proposte nell'ambito del diritto ambientale relativo agli organismi porteranno ai Cantoni nuovi oneri a livello finanziario e di personale. In base alla nostra esperienza, i costi preventivati nel rapporto esplicativo appaiono molto ottimistici. Sono stati infatti considerati solo i costi di gestione e di lotta in regioni molto infestate; l'esperienza mostra tuttavia che i costi aumentano proporzionalmente rispetto alla densità dell'infestazione e possono superare i 1000.- Fr. per ettaro all'anno. Sono particolarmente toccati dalla tematica i detentori e gli operatori delle infrastrutture (strade, ferrovia), così come i servizi responsabili della manutenzione dei corsi d'acqua e quindi Comuni, Cantoni e Confederazione. Anche nei boschi, dove ovviamente l'influenza della topografia gioca un ruolo preponderante, i costi di lotta e di monitoraggio sono verosimilmente molto più alti di quanto preventivato dalla Confederazione.

I Cantoni sono dunque chiamati a mettere a disposizione contributi importanti per i loro compiti esecutivi. Va inoltre sottolineato che alcuni Cantoni di confine dovranno attuare interventi più importanti, che andranno a beneficio anche degli altri Cantoni.

Sarebbe quindi auspicabile prevedere che la Confederazione metta a disposizione delle risorse per i Cantoni e che gli stessi siano regolamentati all'interno della LPAmb.

Richiesta: Va introdotto un nuovo art. 53^{bis}:

Art. 53^{bis} Organismi alloctoni invasivi

¹ La Confederazione può accordare contributi per misure che i Cantoni sono tenuti a mettere in atto secondo l'art. 29^{ter} cpv. 3.

² I contributi di cui al capoverso 1 lettera d sono stanziati sotto forma di crediti quadro pluriennali.

³ Il Consiglio federale vigila sull'impiego efficace dei mezzi stanziati in virtù della presente legge e ne riferisce all'Assemblea federale.

Trasmettiamo come richiesto in allegato il formulario di risposta. Restiamo a completa disposizione per eventuali ragguagli.

Voglia gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra stima e i nostri più cordiali saluti.

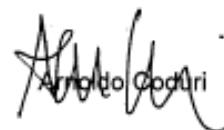
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Christian Vitta

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Allegato:

- formulario di risposta

Copia p.c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione per la protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio della gestione dei rischi ambientali e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Questionario sulla modifica della legge sulla protezione dell'ambiente

Vi preghiamo di strutturare la vostra presa di posizione come segue:

1. Valutazione delle modifiche previste della legge sulla protezione dell'ambiente

- a) Definizione di organismi alloctoni (art. 7 cpv. 5^{quinquies} P-LPAmb) e di organismi alloctoni invasivi (art. 7 cpv. 5^{sexties} P-LPAmb)

- i. Valutazione della modifica proposta:

- ☒ totalmente convincente
☐ parzialmente convincente*
☐ per nulla convincente*

- ii. * Motivate la vostra valutazione:

- b) Competenza per l'emanazione di prescrizioni contro gli organismi alloctoni invasivi (art. 29^{f^{bis}} cpv. 1 P-LPAmb).

- i. Valutazione della modifica proposta:

- ☐ totalmente convincente
☒ parzialmente convincente*
☐ per nulla convincente*

- ii. * Motivate la vostra valutazione:

Manca il coinvolgimento dei Cantoni e il focus è troppo incentrato sulle specie. Nel modello di definizione delle classi non si tiene conto per nulla degli habitat e del loro valore. Questo nonostante la presenza regionale di organismi alloctoni invasivi nei diversi habitat (torbiere, bosco, corsi d'acqua, zone di protezione, zone pregiate, altre superfici) può variare in modo importante. Per questo motivo un approccio diversificato non è solo auspicabile, ma necessario. La lotta differenziata delle specie alloctone invasive presuppone un adeguamento regionale delle misure, così come una definizione delle priorità che tenga conto delle particolarità delle specie, degli habitat e del tipo di zona. Questa differenziazione può essere attuata solo dai Cantoni, che sono i più competenti rispetto alle proprie realtà. È quindi prioritario coinvolgere i Cantoni nell'elaborazione delle liste relative alla classificazione delle specie, al fine di evitare che il gruppo di esperti prenda decisioni senza rendersi conto delle conseguenze che le stesse potrebbero avere.

Non è chiaro cosa si intenda con il monitoraggio e si teme che i costi che in futuro i Cantoni dovranno sostenere a questo riguardo aumenteranno in maniera massiccia.

- c) Misure contro l'introduzione non intenzionale di organismi alloctoni invasivi (art. 29^{f^{bis}} cpv. 2 lett. a P-LPAmb).

- i. Valutazione della modifica proposta:

- ☒ totalmente convincente
☐ parzialmente convincente*
☐ per nulla convincente*

ii. * Motivate la vostra valutazione:

d) Obbligo di notifica in caso di presenza di organismi alloctoni invasivi¹ (art. 29^{fbis} cpv. 2 lett. b P-LPAmb).

i. Valutazione della modifica proposta:

- ☒ totalmente convincente
☐ parzialmente convincente*
☐ per nulla convincente*

ii. * Motivate la vostra valutazione:

e) Obbligo di manutenzione da parte dei detentori di fondi, impianti o oggetti colpiti in caso di infestazione da determinati organismi alloctoni invasivi¹ (art. 29^{fbis} cpv. 2 lett. c in combinato disposto con l'art. 29^{fbis} cpv. 4 P-LPAmb)

i. Valutazione della modifica proposta:

- ☐ totalmente convincente
☐ parzialmente convincente*
☒ per nulla convincente*

ii. * Motivate la vostra valutazione:

In linea di principio riteniamo sia corretto che tutti i detentori vengano posti sullo stesso piano e che possano essere obbligati a realizzare misure o a tollerarle.

È tuttavia del tutto assente la considerazione dei beni protetti. Riteniamo corretto che attraverso la classificazione delle specie la Confederazione determini gli indirizzi, spetta però ai Cantoni stabilire le priorità e le misure concrete da attuare sui propri beni protetti.

f) Obbligo di lotta contro organismi alloctoni invasivi¹ (art. 29^{fbis} cpv. 2 lett. c P-LPAmb)

i. Valutazione della modifica proposta:

- ☐ totalmente convincente
☒ parzialmente convincente*
☐ per nulla convincente*

ii. * Motivate la vostra valutazione:

Ci chiediamo come sarà possibile introdurre l'obbligo di lotta e di gestione, considerando da un lato il grosso lavoro di controllo che ne deriva e dall'altro le competenze necessarie per attuare e valutare le misure corrette di gestione e di lotta.

g) Competenze per l'esecuzione e il finanziamento (art. 29^{fbis} cpv. 2 lett. d e art. 29^{fbis} cpv. 3 P-LPAmb)

i. Valutazione della modifica proposta:

- ☐ totalmente convincente
☒ parzialmente convincente*

¹ Gli organismi sono selezionati in base al sistema graduale della «Strategia della Svizzera per le specie esotiche invasive».

☐ per nulla convincente*

ii. * Motivate la vostra valutazione:

Ai Cantoni deve essere data la possibilità di decidere le priorità e le modalità di intervento locali attraverso l'elaborazione di piani di azione. Deve in particolare essere possibile aumentare o diminuire il livello di protezione o aggiungere specie non prioritarie alle misure di gestione in regioni particolari.

È altrettanto importante che la Confederazione non solo coordini le misure intercantionali, ma che le sviluppi in stretto dialogo con i Cantoni interessati.

h) Competenza per l'emanazione di un'ordinanza amministrativa (art. 29^{bis} cpv. 5 P-LPamb).

i. Valutazione della modifica proposta:

☒ totalmente convincente

☐ parzialmente convincente*

☐ per nulla convincente*

ii. * Motivate la vostra valutazione:

Sarebbe comunque importante coinvolgere maggiormente i Cantoni interessati.

2. Osservazioni sui singoli capitoli del messaggio

Cap. 1 Punti essenziali del progetto

Concordiamo con l'impostazione generale presentata dalla Confederazione in questa modifica di Legge; riteniamo tuttavia che le particolarità regionali debbano essere considerate maggiormente, come avviene del resto nell'ambito della protezione della natura, dove sono state istituite a livello nazionale dieci regioni biogeografiche. I costi per i Cantoni aumenteranno in maniera sensibile. Al fine di garantire un utilizzo efficiente delle risorse nel determinare le misure, vanno quindi considerate le particolarità regionali.

La classificazione delle specie e le corrispondenti misure da adottare sono definite dalla Confederazione. L'elaborazione e gli aggiornamenti di questi strumenti richiederanno tempo, ancor di più se da parte della Confederazione non verranno messe a disposizione le opportune risorse. Nel frattempo i Cantoni non potranno adottare le misure necessarie per far fronte a nuove situazioni che si verranno a creare. Questo porta a un sistema molto lento mentre nell'ambito degli organismi alloctoni invasivi è proprio la velocità di reazione a essere importante, sia per l'efficacia che per l'ottimizzazione delle misure.

Un ulteriore aspetto non chiaro è legato alla classificazione degli organismi. Le condizioni climatiche svizzere non sono solo particolari, ma anche molto eterogenee. Non ha quindi senso definire delle specie e/o delle misure identiche per tutta la Svizzera. Per i Cantoni deve essere garantita la possibilità di:

1. essere coinvolti nell'elaborazione delle liste al fine di condividere la propria esperienza;
2. definire delle priorità locali per alcune specie e/o per alcuni ambienti attraverso dei piani di azione o dei decreti.

Vanno infine previste delle risorse da mettere a disposizione dei Cantoni per l'esecuzione delle misure.

Cap. 2 Spiegazioni relative ai singoli articoli

Art. 29^{fbis} cpv. 1: I Cantoni devono essere coinvolti attivamente nell'elaborazione delle prescrizioni per la prevenzione, la lotta e il monitoraggio degli organismi alloctoni invasivi.

Richiesta: l'art. 29^{fbis} cpv. 3 deve essere adeguato come segue:

La Confederazione adotta misure al confine, stabilisce in accordo con i Cantoni interessati le misure intercantionali e le coordina; i Cantoni adottano inoltre le misure necessarie e determinano i casi particolari nell'applicazione dell'obbligo di gestione.

Richiesta: art. 29^{fbis}: Va introdotto un ulteriore capoverso:

I Cantoni elaborano piani di azione volti a proteggere gli ambienti particolarmente pregiati, che tengano conto dei diversi beni da proteggere e, se necessario, prevedano localmente anche l'obbligo di gestione per specie non prioritarie.

Art. 60 cpv. 1 lett. k^{bis}

viola le prescrizioni sugli organismi alloctoni invasivi (art. 29^{fbis} cpv. 1, 2 e 4). Sono escluse le violazioni a misure di gestione a meno che le stesse siano state intimate dall'autorità competente;

Richiesta: l'art. 65 cpv. 2, va adeguato come segue:

² I Cantoni non possono stabilire nuovi valori limite delle immissioni, nuovi valori d'allarme o nuovi valori di pianificazione, né emanare nuove disposizioni concernenti la valutazione di conformità di impianti fabbricati in serie nonché sostanze o organismi. Sono escluse le misure di gestione degli organismi stabilite dai Cantoni sulla base dell'art. 29^{fbis} cpv. 3.

Richiesta: In base a piani di azione approvati, i Cantoni devono essere abilitati a obbligare i proprietari di fondi, impianti o oggetti che sono o potrebbero essere infestati da organismi alloctoni invasivi, a intraprendere le misure di gestione necessari in accordo con l'art. 29^{fbis} cpv. 2 lett. C o a tollerare le stesse.

Cap. 3 Effetti

Riteniamo che i costi preventivati siano troppo bassi. In particolare i costi saranno più importanti per i gestori e i servizi di manutenzione dei corsi d'acqua. Le esperienze avute nell'ambito dei progetti finora svolti mostrano che i costi possono superare abbondantemente i 1000.- Fr. per ettaro. Vanno quindi previsti dei contributi da destinare ai Cantoni per l'esecuzione delle misure.

Cap. 4 Rapporto con il programma di legislatura



Cap. 5 Aspetti giuridici

Nella revisione presentata le sanzioni penali definite nell'art. 60 valgono anche per le violazioni intenzionali delle nuove regole sugli organismi alloctoni invasivi. Siamo in linea di principio d'accordo con questo approccio anche se riteniamo che il completo rispetto degli obblighi di monitoraggio, lotta e gestione richieda delle conoscenze approfondite, sia per il riconoscimento delle specie sia per quanto riguarda i migliori metodi di lotta. In questo contesto riteniamo problematico perseguire penalmente i proprietari per non avere ottemperato le misure di gestione previste. Considerando soprattutto che in alcuni casi, a seconda della specie, il numero di detentori toccati potrebbe anche superare il migliaio. A nostro modo di vedere la denuncia penale per non avere ottemperato a misure gestionali sarebbe da applicare solo nel caso che il detentore non ossequiasse a un ordine diretto

dell'autorità competente. Questo risultato si otterrebbe già parzialmente con la modifica proposta per l'art. 29^{bis} cpv. 3 poiché le sanzioni sarebbero legate agli obblighi di gestione particolari definiti dai Cantoni.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 15. Mai 2019 die Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten».

Der Kanton Uri ist mit der Stossrichtung der Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) grundsätzlich einverstanden, hat jedoch noch folgende Bemerkungen und/oder Anträge anzubringen:

A. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich können wir der Stossrichtung der vorgeschlagenen Ergänzungen des USG mit der Schaffung neuer Pflichten für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zustimmen. Insbesondere ist zu begrüßen, dass das Thema invasive gebietsfremde Organismen im USG stärker gewichtet wird und dass auch diejenigen Arten oder Vorkommen berücksichtigt werden, mit denen nicht bewusst «umgegangen» wird.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass regionale Anliegen allgemein stärker berücksichtigt werden müssen. Der Schaden, den ein invasiver gebietsfremder Organismus anrichtet, hängt einerseits von der Gefährlichkeit dieses Organismus ab (Emission), andererseits aber auch von der Empfindlichkeit oder

dem vorhandenen Wert des beeinträchtigten Schutzguts (Immission). Das vorgeschlagene Stufenkonzept deckt den Bereich Emission ab, indem Organismen auf der Grundlage ihrer Gefährlichkeit in eine von insgesamt fünf Stufen eingeteilt werden sollen. Der Bereich Immission kommt im vorliegenden Entwurf nicht vor. Hier sind unseres Erachtens die Kantone gefordert. Sie kennen die betroffenen Schutzgüter besser und können auf ihre Gegebenheiten angepasste und entsprechend priorisierte Massnahmen treffen und so ein risikobasiertes Vorgehen gewährleisten.

Zudem gehen wir davon aus, dass die angeführten Zusatzkosten für Bund und Kantone zu tief geschätzt wurden. Insbesondere die Bekämpfungs- und Überwachungskosten dürften deutlich höher als veranschlagt ausfallen, wobei Verkehrsinfrastrukturen sowie die Gewässerläufe überdurchschnittlich betroffen sind. Deshalb ist es notwendig, den Kantonen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten und andere Ressourcen zu bieten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die neuen Vorschriften aufgrund fehlender Mittel nur mangelhaft umgesetzt werden.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Artikel 29^{ter} Absatz 1

Die vorgesehene Revision der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) sowie die geplante Einführung des Stufenkonzepts gemäss «Strategie» wird weitreichende Folgen für den Vollzug haben. Die konkrete Ausgestaltung der Unterhalts- oder Bekämpfungspflicht oder der Überwachung einzelner Arten kann sehr grosse, auch finanzielle, Auswirkungen auf die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Vollzugsbehörden haben. Die Listen, welche die einzelnen Arten den unterschiedlichen Stufen zuweisen, sollen gemäss vorliegendem Entwurf vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) nach Konsultation von Experten erstellt werden. Wir lehnen es ab, dass ein Expertengremium allein Entscheide mit derart weitreichenden Folgen auf Vollzugsebene fällt. Angesichts der weitreichenden Auswirkungen auf die kantonalen Vollzugsbehörden ist es notwendig, dass die Kantone in die Ausgestaltung dieser Listen eng einbezogen werden.

Antrag

Die Kantone sind in die Ausarbeitung der Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen eng einzubeziehen.

Artikel 29^{ter} Absatz 2 Buchstabe b (Meldepflicht)

Bemerkung

Hier ist nicht klar, für wen die Meldepflicht gilt. Es ist deshalb eindeutig festzulegen, wer der neuen Meldepflicht - deren Verletzung richtigerweise in den Strafbestimmungen von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe k^{bis} USG aufgeführt ist - untersteht. Es dürfte nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, wenn auch Private verpflichtet werden, das Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen zu melden. Das entsprechende Fachwissen ist bei solchen Personen meist nicht vorhanden.

Artikel 29^{bis} Absatz 2 Buchstabe c (Unterhalts- und Bekämpfungspflicht)

Bemerkung

Es ist fraglich, wie die Bekämpfungs- und Unterhaltungspflicht durchgesetzt werden soll, da damit ein grosser Kontrollaufwand verbunden ist und die korrekte Erfüllung der Unterhalts- und Bekämpfungspflicht ein gewisses Fachwissen voraussetzt (Artenkenntnis). Es ist daher sehr wichtig, dass die Bekämpfung und der Unterhalt insbesondere bei Privatgrundstücken von Fachpersonen oder unter Anleitung von Fachpersonen ausgeführt wird, um kontraproduktive Bekämpfungsaktionen zu verhindern.

Artikel 29^{bis} Absatz 3

Dem Bund wird neu mit Artikel 29^{bis} Absatz 3 die Möglichkeit eingeräumt, kantonsübergreifende Massnahmen festzulegen und diese zu koordinieren. Diese Kompetenz ist sachgerecht. Massnahmen des Bundes sind insbesondere dann angezeigt, wenn Organismen auftreten, die der Bekämpfungspflicht mit dem Ziel Tilgung unterstehen. Für alle anderen Organismen ist es jedoch notwendig, die betroffenen Kantone eng in die Ausgestaltung der kantonsübergreifenden Massnahmen einzubeziehen, damit diese ihr Wissen über lokale Gegebenheiten, wie beispielsweise betroffene Schutzgüter oder die aktuelle Befallssituation, einbringen können.

Antrag

Artikel 29^{bis} Absatz 3 ist wie folgt anzupassen:

Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt gemeinsam mit den betroffenen Kantonen kantonsübergreifende Massnahmen fest und koordiniert diese; [...]

Artikel 29^{bis} Absatz 3

Insbesondere die geplante Unterhaltungspflicht wird erhebliche Auswirkungen auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Kantone haben. Die Kantone sollen mit dem Vollzug der Unterhaltungspflicht betraut werden und den Unterhalt allenfalls nach vorgängiger Androhung der Ersatzvornahme selbst durchführen. Gleichzeitig kann gemäss Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe k^{bis} mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden, wer vorsätzlich gegen die Unterhaltungspflicht verstösst.

Auch wenn in den Vernehmlassungsunterlagen nicht offengelegt wird, wie die einzelnen Arten eingestuft werden sollen, legen Beispiele aus den Erläuterungen und aus der volkswirtschaftlichen Beurteilung des BAFU von 2017 die Vermutung nahe, dass insbesondere diejenigen Arten der Unterhaltungspflicht unterstellt werden sollen, die bereits weit verbreitet sind. Als Beispiele werden der Sommerflieder sowie das Schmalblättrige Greiskraut genannt.

Eine flächendeckende Überwachung und Durchsetzung der Unterhaltungspflicht dieser beiden Arten und damit die Gewährleistung von Rechtsgleichheit im gesamten Kanton ist schlicht nicht möglich. Es muss den Kantonen daher die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ausgestaltung der Unterhaltungspflicht den lokalen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere müssen schützenswerte Gebiete priorisiert werden können, ohne das Prinzip der Rechtsgleichheit zu verletzen. Ebenfalls muss es möglich bleiben, in besonders empfindlichen Gebieten Arten zu bekämpfen, die auf nationaler Ebene nicht

(mehr) bekämpft werden oder für die gar keine Unterhaltspflicht (mehr) besteht. Gerade bei Arten, die bereits besonders weit verbreitet sind und daher womöglich von der Unterhaltspflicht ausgenommen werden, sind die letzten noch verbliebenen nicht befallenen Gebiete von besonderem Wert. Als Beispiel seien Massnahmen zum Schutz von Seen erwähnt, die noch kaum von andersorts weit verbreiteten gebietsfremden Gewässerorganismen befallen sind, und bei denen eine schweizweite Unterhaltspflicht weder sinnvoll noch umsetzbar, jedoch aus regionalen Gründen wichtig ist. Gleiches gilt für Berggebiete oder geographisch relativ isolierte Regionen, die zum Teil mit wenig Aufwand noch freigehalten werden können und bei denen insgesamt ein höheres Schutzniveau erreicht werden kann, als dies die vorliegende Vorlage erlauben würde.

Um den Besonderheiten lokaler Gebiete und Projekte Rechnung tragen zu können, sollen die Kantone Massnahmenpläne erstellen, welche eine Güterabwägung zwischen verschiedenen Schutzgütern vornehmen und die betroffenen Gebiete und Arten entsprechend priorisieren. Auch soll es möglich sein, in diesen Massnahmenplänen lokal begrenzt Arten der Unterhaltspflicht zu unterstellen, die auf nationaler Ebene von dieser ausgenommen sind. Dieses Vorgehen würde demjenigen bei Luftverunreinigungen entsprechen, wie es in Artikel 44a USG definiert ist. Wie auch bei Luftverunreinigungen verursachen bei bereits verbreiteten invasiven gebietsfremden Organismen mehrere Quellen die eigentliche Belastung, was ein vergleichbares Vorgehen sinnvoll erscheinen lässt.

Antrag

Artikel 29^f^{bis} Absatz 3 ist wie folgt anzupassen:

Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt gemeinsam mit den betroffenen Kantonen kantonsübergreifende Massnahmen fest und koordiniert sie. Im Übrigen ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen, insbesondere legen sie die Einzelheiten der Unterhaltspflicht fest.

Antrag

Artikel 29^f^{bis}: Es ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen:

Die Kantone erstellen Massnahmenpläne, die wertvolle Gebiete priorisieren, eine Güterabwägung zwischen unterschiedlichen Schutzgütern vornehmen und allenfalls zusätzliche Arten lokal begrenzt der Unterhaltspflicht unterstellen können.

Artikel 29^f^{bis} Absatz 4

Mit Artikel 29^f^{bis} Absatz 4 wird die Grundlage geschaffen, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dazu verpflichtet werden können, Bekämpfungsmassnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen durchzuführen oder zu dulden. Gemäss erläuterndem Bericht ist vorgesehen, dass diese Regelung für Arten greift, die der Bekämpfungspflicht unterstehen (Stufen D1 und D2). Da die Kantone jedoch wie im Antrag zu Artikel 29^f^{bis} gefordert die Möglichkeit erhalten sollten, gestützt auf Massnahmenpläne und eine eigene Risikobewertung für bestimmte Gebiete ein höheres Schutzniveau zu definieren, müssen sie auch die Möglichkeit erhalten, in diesen besonders schützenswerten Gebieten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Einhaltung der Unterhaltspflicht anzuhalten. Diese würde ebenfalls in einer Handlungs- oder einer Duldungspflicht bestehen.

Antrag

Die Kantone müssen die Möglichkeit erhalten, gestützt auf eigene Massnahmenpläne Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, zu verpflichten, Unterhaltsarbeiten im Sinne von Artikel 29^{fis} Absatz 2 Buchstabe c durchzuführen oder zu dulden.

Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe k^{bis}

Die Strafbestimmungen von Artikel 60 sollen neu auch eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings setzt die richtige Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltspflichten ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraus, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art, als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund würde es problematisch erscheinen, Verstösse gegen die Unterhaltspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten tausende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen könnten, pauschal unter Strafe zu stellen. Es wäre daher sinnvoll, die Strafbestimmungen bezogen auf die Unterhaltspflicht dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörde nicht nachkommt. Dies würde sich mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 29^{fis} Absatz 3 decken, da die Strafbestimmungen so an die von den Kantonen definierten Einzelheiten der Unterhaltspflicht gekoppelt wären.

Antrag

Es ist sicherzustellen, dass die Verletzung von Unterhaltspflichten nur dann unter Strafe gestellt ist, wenn eine solche Pflicht im Einzelfall angeordnet ist.

Artikel 65 Absatz 2 1. Satz

Durch die Streichung des Begriffs «Umgang» im bisherigen Artikel 65 wird das Verbot neuer Vorschriften auf sämtliche Belange des Organismenrechts ausgedehnt. Dadurch werden Anstrengungen der Kantone verhindert, basierend auf einer Güterabwägung lokal höhere oder niedrigere Schutzziele mit entsprechenden Massnahmen festzulegen. In Einklang mit den vorgeschlagenen Ergänzungen in Artikel 29^{fis} Absatz 3 soll daher auch Artikel 65 ergänzt werden.

Antrag

Artikel 65 Absatz 2 1. Satz ist wie folgt anzupassen:

Die Kantone dürfen keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen und keine neuen Bestimmungen über Konformitätsbewertungen serienmässig hergestellter Anlagen sowie über Stoffe oder Organismen erlassen; davon ausgenommen sind Bestimmungen zur Unterhaltspflicht, welche die Kantone gestützt auf Artikel 29^{fis} Absatz 3 erlassen.

C. Finanzierung der Vollzugsaufgaben

Durch die vorgesehenen Ergänzungen im Organismenrecht kommen auf die Kantone personelle und finanzielle Mehraufwände zu. Die in den Erläuterungen genannten Kostenschätzungen sind unserer

Erfahrung nach viel zu tief. Die Kosten von Unterhalts- und Bekämpfungsmassnahmen wurden in Gebieten geschätzt, in denen nur eine mässige Befallsdichte auftrat. Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Kosten bei steigender Befallsdichte stark ansteigen und über 1'000 Franken pro Hektar und Jahr betragen können. Betroffen sind insbesondere Infrastrukturbetreiberinnen und -betreiber (Strassen, Schiene) sowie die entlang der Gewässer verantwortlichen Unterhaltsdienste, insbesondere Gemeinden, Kantone und Bund. Auch in den Wäldern fallen, stark beeinflusst durch topografische Gegebenheiten, sehr viel höhere Kosten für Bekämpfung und Überwachung an als vom Bund geschätzt.

Den Kantonen sind zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben daher Beiträge zu gewähren. Hierzu ist eine entsprechende Bestimmung im USG zu erlassen.

Antrag

Es ist ein neuer Artikel 53^{bis} einzufügen:

Artikel 53^{bis} Invasive gebietsfremde Organismen

¹ Der Bund kann Beiträge gewähren für Massnahmen, welche die Kantone gemäss Artikel 29^{ter} Absatz 3 ergreifen.

² Beiträge nach Absatz 1 werden als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt.

³ Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der nach diesem Gesetz bewilligten Mittel.

Weitere Bemerkungen sind im beigelegten Formular (PDF- und Word-Dokument) enthalten.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 27. August 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager Roman Balli

Beilage

- Formular «Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (PDF- und Word-Dokumente)

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Bei der Definition der invasiven gebietsfremden Organismen ist beim Begriff "gebietsfremd" die zeitliche Dimension zu beachten. Klar ist, dass Organismen, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet ausserhalb von Europa haben und hierher heute und in Zukunft "eingebracht werden", als gebietsfremd bezeichnet werden. Wie sieht es aber bei Arten aus, die vor mehr als 50 - 100 Jahren "eingebracht" wurden, sich hier etabliert haben, Teil der wirtschaftlichen Nutzung sind und dazu beitragen, eine öffentlich nachgefragte Ökosystemleistung zu erfüllen? Diese sollten nicht mehr als "gebietsfremd" bezeichnet werden bzw. das Attribut "gebietsfremd" sollte für den weiteren Umgang mit diesen Arten nicht entscheidend sein.

Der Begriff "gebietsfremd" ist auch unter dem Aspekt des Klimawandels und der teilweise auch vorhandenen Chancen bei gebietsfremden Arten (v.a. Waldbaumarten) zu sehen. Diesem Umstand ist bei der Anpassung auf Verordnungsstufe sowie bei der Erarbeitung der Vollzugshilfen und Bekämpfungsstrategien zwingend Rechnung zu tragen.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

In Bezug auf Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe und in Anbetracht der vorgesehenen Vorlage ist in Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG nicht nur das «Schadpotenzial», sondern auch das «Gefährdungspotenzial» zu erwähnen. Im Stufenkonzept wird auf Stufe D1 und D2 nämlich nur von Gefährdung gesprochen (Erläuternder Bericht, S. 14). Dementsprechend sind die Stufen D1 und D2 u.E. mit der jetzigen Formulierung des Schadpotenzials somit in Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG nicht erfasst. Daher ist in Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG zwingend das Wort «Schadpotenzial» durch «Gefährdungspotenzial» zu ergänzen.

Auch fehlt hier der Einbezug der Kantone und der Fokus liegt zu stark auf Arten. Lebensräume kommen im neuen Stufenmodell überhaupt nicht vor, dabei ist das

Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen regional, in verschiedenen Lebensräumen (z.B. Moore, Wald, Gewässer) sowie in verschiedenen Gebietstypen (u.a. wertvollen/schützenswerte Gebiete, 'Restflächen') stark unterschiedlich. Deshalb ist ein differenziertes Vorgehen angezeigt und nötig. Die differenzierte Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten bedingt eine regionale Anpassung der Massnahmen sowie eine Priorisierung der Arten, Lebensräume und Gebietstypen. Diese Differenzierung muss durch die Kantone stattfinden (siehe Kommentare zu Abs. 3). Es ist daher entscheidend, die Kantone eng in die Ausarbeitung der Listen mit der Einteilung der Stufen einzubeziehen, um zu verhindern, dass Experten Entscheide treffen, deren weitreichende Konsequenzen ihnen nicht bewusst sind.

Bei der Überwachung ist unklar, was diese alles beinhaltet. Es ist zu befürchten, dass die Kosten und der Überwachungsaufwand für die Kantone im Vergleich zur jetzigen Regelung massiv ansteigen werden.

Sehr viele der vorgeschlagenen Massnahmen sollen vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) umgesetzt werden, insbesondere die Einstufung der Arten in die jeweiligen Stufen. Dies setzt jedoch voraus, dass die notwendigen finanziellen und personellen Mittel zur Bewältigung dieser Bundesaufgaben auch tatsächlich bereitgestellt werden. Geschieht dies nicht, fehlen den Kantonen die Grundlagen für Ihre Vollzugsaufgaben.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es wäre wichtig, dass die Kantone hier ein Mitspracherecht haben. Ein gemeinsames Gremium mit Kantonen und Bund wäre wünschenswert.

Bezüglich der im erläuternden Bericht erwähnten Vollzugshilfen wird empfohlen, analog zur Vollzugshilfe Waldschutz, eine gesamte Vollzugshilfe mit den allgemeinen Grundlagen zu erarbeiten und anschliessend pro priorisierten Organismus ein Modul mit der artspezifischen Strategie für die Überwachung, Prävention, Tilgung, Eindämmung sowie Schadenbegrenzung zusammenzustellen.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Hier ist nicht klar, für wen die Meldepflicht gilt. Es ist deshalb eindeutig festzulegen, wer der neuen Meldepflicht - deren Verletzung richtigerweise in den Strafbestimmungen von Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} aufgeführt ist - untersteht. Es dürfte nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, wenn auch Private verpflichtet werden, das

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen zu melden. Das entsprechende Fachwissen ist bei solchen Personen meist nicht vorhanden.

- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grundsätzlich ist zu begrüssen, dass mit den vorgesehenen Änderungen alle Grundeigentümer gleichgestellt werden und dass diese auch verpflichtet werden können, Massnahmen vorzunehmen oder zu dulden.

Was jedoch vollkommen fehlt ist der Aspekt der betroffenen Schutzgüter. Es ist richtig, dass der Bund mit seiner Einstufung eine Leitlinie festlegt und die Risikobewertung der Arten vornimmt. Es müssen jedoch die Kantone sein, die eine Risikobewertung der betroffenen Schutzgüter vornehmen und die konkreten Massnahmen entsprechend priorisieren. Siehe auch Anmerkungen zu Abs. 3.

Die Unterhaltspflicht ist auch zu offen formuliert. Wann die Inhaber die Massnahmen selbst ausführen müssen und wann sie sie nur dulden müssen, sollte beispielsweise in der Verordnung über phytosanitäre Massnahmen (VpM; SR 916.202.1) konkretisiert werden.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Das Stufenkonzept der Strategie ist mit dem 5-Phasen-Modell der Pflanzengesundheitsverordnung zu harmonisieren.

Es ist aber insbesondere fraglich, wie die Bekämpfungs- und Unterhaltspflicht durchgesetzt werden sollen, da damit ein grosser Kontrollaufwand verbunden ist und die korrekte Erfüllung der Unterhalts- und Bekämpfungspflicht ein hohes Fachwissen voraussetzt. Eine nicht fach- resp. artengerechte Bekämpfung kann mehr Schaden als Erfolg anrichten.

- g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wichtig ist dabei, dass die risikobasierte Priorisierung erfolgt und nur Organismen priorisiert werden, für die verhältnismässige Überwachungs-, Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen bestehen und die Kantone bei der Erarbeitung der

entsprechenden Konzepte und Strategien einbezogen werden. Aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zu der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung hat der Bund sich an den Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen massgebend zu beteiligen.

Hier muss zwingend den Kantonen mehr Möglichkeiten eingeräumt werden, im Rahmen eigener Massnahmenpläne ihre Massnahmen zu priorisieren. Insbesondere ist es notwendig, einzelne Gebiete einem höheren oder tieferen Schutzniveau zu unterstellen und in den höher gewichteten Gebieten zusätzliche Arten der Unterhaltungspflicht zu unterstellen.

Ebenfalls notwendig ist, dass der Bund kantonsübergreifende Massnahmen nicht nur koordiniert, sondern diese eng mit den betroffenen Kantonen abstimmt (Mitspracherecht der Kantone).

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Auch hier ist ein Mitspracherecht der betroffenen Kantone vorzusehen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Im Grundsatz begrüssen wir die Stossrichtung der Revision. Wir sind aber der Meinung, dass regionale Unterschiede berücksichtigt werden müssen und auch eine Priorisierung nach Lebensräumen (z.B. Moore, Wald, Gewässer) und Gebietstypen (u.a. wertvollen/schützenswerte Gebiete, Gewässer, 'Restflächen') angezeigt ist. Die Kosten für die Kantone werden massiv ansteigen. Ein effizienter Mitteleinsatz kann nicht gewährleistet werden, wenn die Massnahmen den lokalen Gegebenheiten nicht angepasst sind.

Die Einteilung der Arten in die jeweilige Massnahmenkategorie erfolgt durch den Bund. Die Ausarbeitung und periodische Anpassungen können einige Zeit in Anspruch nehmen, umso mehr, falls auf Bundesstufe nicht genügen Mittel zur Erfüllung der neuen Aufgaben bereitgestellt werden. Währenddessen können die Kantone keinen eigenen Massnahmen ergreifen, um rasch auf neue Begebenheiten zu reagieren. Dies schafft ein träges System, obwohl beim Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen oft ein rasches Handeln am zielführendsten ist.

Es ist nach wie vor unklar, welche Organismen in welche Stufe eingeteilt werden sollen. In der Schweiz gelten sehr spezielle klimatische Bedingungen, die sich zudem regional stark unterscheiden. Es macht daher keinen Sinn, eine Art in der gesamten Schweiz den gleichen Massnahmen zu unterwerfen. Die Kantone müssen darum

in die Ausarbeitung der Listen einbezogen werden, um deren Praxistauglichkeit zu gewährleisten.

die Möglichkeit erhalten, im Rahmen kantonaler Massnahmenpläne oder Erlasse einzelne Gebiete oder Arten zu priorisieren.

Ebenfalls notwendig ist, den Kantonen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten einzuräumen. Die Kosten der Vorlage sind viel zu tief geschätzt.

Entscheidend für den Erfolg wird die Umsetzung auf Verordnungsstufe sowie die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sein.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Antrag: Art. 29fbis Abs. 1:

Die Kantone sind in die Ausarbeitung der Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen eng einzubeziehen.

Antrag: Art. 29fbis Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt gemeinsam mit den betroffenen Kantonen kantonsübergreifende Massnahmen fest und koordiniert sie; im Übrigen ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen, insbesondere legen sie die Einzelheiten der Unterhaltspflicht fest.

Antrag: Art. 29fbis Abs. 4:

Die Kantone müssen die Möglichkeit erhalten, gestützt auf eigene Massnahmenpläne Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, zu verpflichten, Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c durchzuführen oder zu dulden.

Antrag: Art. 29fbis: Es ist zusätzlicher Absatz einzufügen:

Die Kantone erstellen Massnahmenpläne, welche wertvolle Gebiete priorisieren, eine Güterabwägung zwischen unterschiedlichen Schutzgütern vornehmen und allenfalls zusätzliche Arten lokal begrenzt der Unterhaltspflicht unterstellen können.

Antrag: Art. 60 Abs. 1 Bst. kbis ist wie folgt anzupassen:

kbis Vorschriften über invasive gebietsfremden Organismen verletzt (Art. 29fbis Absätze 1, 2 und 4). Ausgenommen bleiben Verstösse gegen die Unterhaltspflicht, ausser wenn die zuständigen Behörden eine konkrete Anordnung gemäss Art. 29fbis ausgesprochen haben;

Antrag: Art. 65 Abs. 2, 1. Satz ist wie folgt anzupassen:

2 Die Kantone dürfen keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen und keine neuen Bestimmungen über Konformitätsbewertungen serienmässig hergestellter Anlagen sowie über Stoffe oder Organismen erlassen; davon ausgenommen sind Bestimmungen zur Unterhaltspflicht, welche die Kantone gestützt auf Art. 29fbis erlassen.

Kap. 3 Auswirkungen

Durch die vorgesehenen Ergänzungen im Organismenrecht kommen auf die Kantone personelle und finanzielle Mehraufwände zu. Die in den Erläuterungen genannten Kostenschätzungen sind unserer Erfahrung nach viel zu tief. Insbesondere auf die Infrastrukturbetreiber sowie auf die Unterhaltsdienste von Gewässern kommen hohe Mehrkosten zu, wenn die Unterhaltspflicht wie vorgesehen umgesetzt wird. Erfahrungen mit bisherigen Projekten zeigen, dass die Kosten für die Bekämpfung einzelner Arten bei mehreren 100 bis deutlich über 1000 Franken pro Hektar und Jahr liegen. Daher sind den Kantonen zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben Beiträge zu gewähren.

Das Ziel, eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise bei der Vorsorge und der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen einzuführen, kann nur erreicht werden, wenn die Finanzierung ebenfalls schweizweit harmonisiert wird. Dies ist mit der aktuellen Vorlage nicht der Fall.

Wir sind der Meinung, dass die Gesamtkosten für die Kantone über die Jahre nicht sinken werden. Zwar nehmen die Kosten für die Bekämpfung einer spezifischen Art ab, dafür kommen neue Arten dazu, wodurch die Kosten insgesamt nicht abnehmen werden.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die weiteren Ausführungen auf Seite 34 des erläuternden Berichts gehen fehl. So werden die Kantone in einer nationalen Bekämpfungsstrategie gegen priorisierte invasiven gebietsfremden Organismen keinerlei "Gestaltungsspielräume" haben, wenn das nationale Ziel z.B. einer Tilgung nicht gefährdet werden soll. Ebenfalls kann der Vollzug sicher nicht mit der "vorhandenen Infrastruktur bewältigt" werden. Letzteres steht im klaren Widerspruch zu Abschnitt 3.3.1 des erläuternden Berichtes (Seite 30), wo von gesamten Mehrkosten von rund 90 Millionen CHF und von personellem Mehraufwand bei den Kantonen die Rede ist. Schliesslich muss die Aussage, die fiskalische Äquivalenz nach Art. 43a Abs. 2 und 3 BV der Vorlage sei gegeben, zurückgewiesen werden. Gemäss Art. 43a Abs 2 BV trägt das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, deren Kosten. Vordergründig fällt der Nutzen der kantonalen Vollzugsmassnahmen (Überwachung, Prävention und Bekämpfung) im betreffenden Kanton an. Da die nationale Bekämpfungsstrategie nur erfolgreich sein wird, wenn jeder Kanton, die gemeinsam festgelegten Massnahmen konsequent umsetzt, ist der nationale Nutzen einiges höher zu bewerten, als der einzelne kantonale Nutzen. Hier sind auch die internationalen Verpflichtungen zu beachten, die der Bund eingegangen ist. Andererseits besagt die fiskalische Äquivalenz, dass das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, über diese Leistung bestimmen kann (Art. 43a Abs. 3 BV). Wenn vorliegend also die Kantone 100 % ihrer Vollzugsaufgaben selber bezahlen sollen, müssten sie auch selbstständig über die zu ergreifenden Massnahmen bestimmen können. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Gegenteil, der Bund kann auf Verordnungsstufe die von den Kantonen zu ergreifenden Massnahmen bestimmen. Wenn er den in dieser Stellungnahme mehrfach geforderte Einbezug der Kantone bei der der Rechtsetzung (vertikaler kooperativer Föderalismus) entgegen Art. 45 BV übergehen würde, müsste der Bund nach Art. 43a Abs. 3 BV 100 % der Vollzugskosten übernehmen. Eine bestimmte Aufgabe kann entweder dem Bund oder den Kantonen zugewiesen werden, oder Bund und Kantone teilen sich die Aufgabenerfüllung in einer sogenannten Verbundaufgabe. Schliesslich ist es das erklärte Ziel dieser Vorlage die "Annäherung des Schutzes vor invasiven gebietsfremden Arten an das bewährte System der Pflanzenschutzmassnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Wald" zu erreichen (Seite 2 des erläuternden Berichtes). Gemäss Pflanzengesundheits- und Waldverordnung bezahlt der Bund rund 50 % der Vollzugskosten, die in den Kantonen anfallen. Im Bereich der Landwirtschaft sind die Bundesbeiträge noch leicht höher. Die Bundesbeiträge an Waldschutzmassnahmen werden von den Kantonen in vierjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund geregelt. Eine analoge Lösung bzgl. den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen ist deshalb gerechtfertigt.

Die Strafbestimmungen von Art. 60 sollen neu auch eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist prinzipiell zu

begrüssen, allerdings sind die Strafbestimmungen insgesamt deutlich zu streng. Die korrekte Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltungspflichten setzt ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraus, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art, als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, Verstösse gegen die Unterhaltungspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten tausende Grundeigentümer betreffen könnten, pauschal unter Strafe zu stellen. Darüber hinaus dürfte es im konkreten Einzelfall schwierig sein, dem Betroffenen vorsätzliches Handeln nachzuweisen. Es wäre daher sinnvoll, die Strafbestimmungen bezogen auf die Unterhaltungspflicht dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörden nicht nachkommt. Dies würde sich mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 29^{f^{bis}} decken, da die Strafbestimmungen so an die von den Kantonen definierten Einzelheiten der Unterhaltungspflicht gekoppelt wären und dadurch die Verhältnismässigkeit der Strafbestimmungen gewährleistet bliebe.

Canton du Valais

Questions relatives à la consultation sur la révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE)

Synthèse des prises de position des Services et Offices de l'Etat du Valais.

SFCEP, SCA, SCPF, SCAV, SEFH, OCRN, R3, SEN

1. Évaluation des modifications prévues de la LPE

- a) Définitions d'organisme exotique (art. 7, al. 5^{quinquies}, du projet de loi) et d'organisme exotique envahissant (art. 7, al. 5^{sexties}, du projet de loi)
 - i. Évaluez la modification prévue proposée :
 - ☐ la modification est totalement pertinente
 - ☒ la modification est en partie pertinente*
 - ☐ la modification n'est pas pertinente*
 - ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Définition : la définition d'« organisme exotique » devrait préciser une date d'introduction (conventionnellement 1492).

La notion d'unité taxonomique de niveau inférieur est vague. Permet-elle par ailleurs d'identifier et de désigner l'organisme à éradiquer (spéciation)? Ne pourrait-on pas simplifier la définition en précisant uniquement « par organisme exotique, on entend tout organisme qui a été introduit dans une aire située en dehors de son aire de répartition naturelle ».

Schädliche gebietsfremde Organismen sind so eindeutig identifizierbar.

In den international festgelegten Einheiten gibt es keine tiefere taxonomische Einheit als « Unterart ».

Il n'est pas clair pour nous pourquoi la définition n'est pas la même que celle de l'art. 3, al. 1, let. f ODE. La définition dans l'ODE devra ainsi être adaptée en conséquence.

Il semblerait opportun de définir le mot « introduit » resp. ce qui est entendu par une introduction. Le chap. 1.1.1 du rapport explicatif (et la stratégie suisse) mentionne à juste titre qu'il s'agit d'introduction du fait de l'action de l'homme. Mais en l'état, l'al. 5^{quinquies} n'exclut pas une hypothétique arrivée naturelle par transport par des animaux.

Voir également commentaires sur les chap. 1.1.2 et 2 relatifs à l'utilisation du terme « organisme ».

Enfin, une définition de ce qui considéré comme étant l'aire de répartition naturelle pourrait s'avérer utile (i.e. quelles données font office de référence).

- b) Compétence pour édicter des dispositions contre les organismes exotiques envahissants (art. 29^{fbis}, al. 1, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :
- ☐ la modification est totalement pertinente
 - ☒ la modification est en partie pertinente*
 - ☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Le « potentiel de dommage » n'est pas identique pour tous les cantons, selon l'espèce de néophyte considérée. La priorisation des espèces devrait être laissée aux cantons, les seuls à même de procéder à une évaluation objective sur leur territoire.

Prendre en compte également les espèces prioritaires pour l'agriculture en terme de perte de rendement et de toxicité pour les animaux de rente.

Der Artikel richtet sich gegen invasive Arten, es wird das Schadenspotenzial berücksichtigt.

Das Schadenspotenzial sollte insofern präzisiert werden, als damit nicht bloss materielle Schäden gemeint sind, sondern auch negative Auswirkungen auf Flora und Fauna.

- c) Mesures visant à éviter l'introduction non intentionnelle d'organismes exotiques envahissants (art. 29^{fbis}, al. 2, let. a, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :
- ☐ la modification est totalement pertinente
 - ☒ la modification est en partie pertinente*
 - ☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Qu'en est-il de la vente de ces espèces ? Est-ce une introduction intentionnelle ou non ? Ajouter « intentionnelle » à la phrase et préciser l'interdiction de la mise en vente (directe ou sur internet) de toutes les espèces de la Liste Noire établie par Info Flora.

Important : interdiction de commercialisation de ces espèces.

Diese Änderungen sind notwendig, um künftigen Schaden durch invasive Neophyten abwenden zu können.

La prévention/éviterment de l'introduction des néophytes devrait également être listée à art. 29^{fbis}, al. 2.

Ajouter : « les mesures visant à éviter l'introduction intentionnelle et non intentionnelle d'organismes exotiques envahissants »

- d) Obligation de signaler la présence d'organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. b, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :

¹ Les organismes pour lesquels cette obligation s'applique sont sélectionnés sur la base du système de classification défini dans la Stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes.

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Préciser quelles personnes / instances sont tenues à l'obligation d'annoncer ; le grand public ne devrait, en effet, en aucun cas être concerné par cette obligation qui implique l'identification précises de la néophyte. Préciser également par quelle moyen / sur quelle plateforme l'annonce doit être faite : « selon les modalités définies par le canton dans lequel l'observation est faite ».

Die Meldepflicht ist wichtig, um rasch und wirkungsvoll agieren zu können.

e) Obligation d'entretien incombant aux détenteurs d'immeubles, d'installations ou d'objets qui sont ou pourraient être infestés par des organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{bis}, al. 2, let. c, en rel. avec l'art. 29^{bis}, al. 4, du projet de loi)

i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

al. 2, let. c : préciser aussi « prévention ».

al. 4 « ... surveillance, à l'isolement, au traitement ou à la destruction... » est trop vague. Remplacer par « ... à l'isolement et à la lutte avec un objectif d'éradication ». De même, que signifie « tolérer ces mesures » ? Par qui ces mesures seraient-elles mises en œuvre, mais également par qui seraient-elles financées, si ce n'est par le propriétaire ? Même remarque pour « en collaboration avec les autorités compétentes » : de quel type de collaboration s'agit-il (conseil, subvention, autre) ? De plus, la terminologie « immeubles » entraîne une certaine confusion, à moins qu'il ne s'agisse d'un terme juridique reconnu. Le terme bien-fonds est à notre avis plus appropriés et correspond mieux à la terminologie utilisée pour la version allemande.

Pour autant que les communes, ... soient également considérées.

Remarque : Au niveau des surfaces herbagères, une grande partie du problème provient de la mauvaise gestion des bords de routes. Cela impacte négativement l'agriculture.

Diese Änderungen sind notwendig, um künftigen Schaden durch invasive Neophyten abwenden zu können. Eine wirkungsvolle Bekämpfung ist nur möglich, wenn diese auch auf Privatgrundstücken durchgeführt werden kann. Insofern ist der Absatz 4 der wichtigste Artikel im Gesetz.

al. 4: « encourager » au lieu de « tolérer »

A l'al. 4, qu'entend-on par « en collaboration avec les autorités compétentes » ? Cet alinéa vise à pouvoir imposer des mesures aux détenteurs d'immeubles, d'installations ou d'objets. De parler de collaboration ne pourrait-il pas être interprété comme signifiant que les autorités compétentes ont une responsabilité plus importante que voulue (p.ex. au niveau financier) ? Ou cela veut-il dire que les autorités sont la référence et doivent être en tout temps informées ?

f) Obligation de lutte contre les organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. c, du projet de loi)

i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Préciser « lutte avec un objectif d'éradication » ; sinon, une intervention très sommaire et ponctuelle serait acceptable.

Erst dank der Bekämpfungspflicht kann konzertiert gegen die invasiven Neophyten vorgegangen werden. Sonst verpuffen die Interventionen als Einzelaktionen.

Ajouter à al. 2 let. c: « les obligations de prévention, d'entretien et de lutte »

g) Compétences d'exécution et de financement (art. 29^{fbis}, al. 2, let. d, et 29^{fbis}, al. 3, du projet de loi)

i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☒ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

La répartition financière est jugée inéquitable, voire inacceptable, considérant particulièrement que la problématique est suprarégionale et que le succès de la mise en œuvre est tributaire d'une gestion équilibrée et coordonnée entre les cantons.

Une participation financière des organisations faitières (jardin suisse, paysagiste, producteurs et revendeurs de plantes, etc.) contribuant à la propagation des néophytes doit clairement être stipulée dans le rapport et mise en œuvre au niveau de l'ordonnance d'application ou autres bases légales y relatives. Par exemple, une taxe sur la vente d'espèces exotiques; tout du moins pour les espèces C et B, les D1 et D2 devant être interdits à la vente.

Il manque la précision du rôle de récolte et de synthèse des informations de la Confédération concernant les méthodes de lutte contre ces les néophytes envahissantes (tel qu'indiqué dans la stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes).

Si volonté de lutte au niveau fédéral, la Confédération doit prévoir une enveloppe financière afin de soutenir les cantons et les privés.

Il conviendrait de préciser le rôle exact du canton ou supprimer toute notion parlant du canton dans cet article.

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Koordination kantonsübergreifender Massnahmen durch den Bund.

Vorschriften über die Koordination? Schwer vorstellbar, dass daraus Brauchbares resultieren soll.

al. 3 comment cela est-il subventionné exactement, peut-être déjà mentionné ici.

h) Compétence pour édicter des ordonnances (art. 29^{bis}, al. 5, du projet de loi).

i. Évaluez la modification proposée :

- ☒ la modification est totalement pertinente
- ☒ la modification est en partie pertinente*
- ☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Meilleures connaissances et compétences techniques.

Erscheint sinnvoll.

2. Remarques relatives aux différents chapitres du message

Chap. 1 Présentation du projet

Il est essentiel de garantir aux cantons une liberté d'action dans la lutte contre les néophytes envahissantes, que ce soit en terme d'espèces prioritaires ou d'interdiction de mise en vente. Les spécificités régionales, en termes de conditions météorologiques notamment, sont en effet des facteurs influençant le potentiel de dispersion d'une espèce de néophyte. Il est également essentiel de garantir aux cantons la possibilité d'agir au plus vite, par le biais de leur propre législation, face à l'installation probable de nouvelles espèces exotiques envahissantes. Effectivement, il y a un besoin d'une base légale plus solide, afin d'intégrer les divers acteurs dans cette lutte et d'obtenir des résultats satisfaisants à long terme.

Chapitre 1.1.1 – compléter le texte au 2^{ème} paragraphe « peuvent nuire à la santé des êtres humains, des animaux de rente ou des animaux sauvages et des plantes.

Die Sachlage wird gut und verständlich dargelegt.

Chap. 1.1.1

La différence entre une introduction intentionnelle et une introduction accidentelle reste floue.

Pour prendre l'exemple des décharges ou des chantiers :

- Est-ce que le simple fait d'avoir créé des surfaces propices à l'implantation des néophytes est à considérer comme une action intentionnelle ?
- Ou est-ce que le fait de ne pas lutter contre des néophytes dont on connaît la présence est une action intentionnelle ?

Nous vous référons ici également à notre commentaire ci-dessous sur l'art. 52 ODE.

Chap. 1.1.2

Afin de faciliter la lecture des textes nationaux et la création de liens entre les différents textes nationaux et internationaux, pourquoi ne pas utiliser exclusivement le terme « espèce » plutôt que le terme « organisme » ? Le terme « espèce » est en effet utilisé à l'internationale et dans plusieurs législations suisses. L'explication donnée au chap. 2 du rapport explicatif, comme quoi « la LPE [n'étant] pas un acte législatif portant spécifiquement sur la protection des espèces, mais un acte législatif mettant l'accent sur la protection contre les atteintes nuisibles ou incommodantes, elle parle en premier lieu des organismes et non des espèces » ne nous semble pas être une raison suffisante pour justifier l'exception et les éventuelles confusions.

La réflexion sur une uniformisation pourrait par ailleurs s'étendre à l'utilisation du mot « exotique » dans la LFSP plutôt que « étrangère » (cf. chap. 2 du rapport explicatif, sous-chapitre sur l'art. 7, al. 5^{quintes} LPE).

Chap. 1.9.4

Il est indiqué que l'obligation d'entretien faite aux détenteurs d'immeubles, d'installations et d'objets s'applique « à la condition que les mesures nécessaires puissent être mises en œuvre par des particuliers ».

- S'agit-il ici de raisons pratiques, p.ex. parce qu'ils n'ont pas les outils nécessaires à disposition ? Ils pourraient dans ce cas engager des professionnels.
- Ou s'agit-il de motifs financiers ? Dans ce cas, les détenteurs (d'immeubles, d'installations et d'objets) pourraient-ils vraiment se subtiliser à leurs responsabilités ?

Le chap. 3.4.3 du rapport explicatif qualifie les mesures découlant de l'obligation d'entretien comme étant simples et n'entraînant pas de coûts excessifs. Il nous est dès lors difficile d'imaginer dans quel cas une exception pourrait être faite (il semble s'agir de certaines espèces de la classe D2 selon le chap. 2 du rapport explicatif, sous-chapitre sur l'art. 29^{fbis}, al. 2, let. c LPE ainsi que le tableau en p. 15, mais aucune explication supplémentaire n'est fournie).

Chap. 2 Explications concernant les différents articles

Il est important de considérer les dangers au niveau agricole au même titre que les autres dangers et ainsi inscrire comme organismes prioritaires ceux qui ne portent pas uniquement atteinte à la sécurité, la santé ou encore l'environnement. Les organismes causant des baisses de rendement au niveau agricole doivent également être considérés comme prioritaires.

Pertinent : lorsque le choix de la lutte est de catégorie supra cantonale, le financement devrait être garanti par la Confédération ou du moins une aide/participation financière importante pour les cantons concernés devrait être attribuée, respectivement définie (pourcentage de participation confédération) puisque la lutte est coordonnée au niveau fédéral donc les obligations envers les cantons concernés.

Art. 29^{fbis} Abs. 2, Buchstabe d:

Könnte allenfalls anders formuliert werden, indem die „Koordination“ weggelassen wird:d.
kantonsübergreifende Massnahmen durch den Bund.

Préambule – Art. 52 ODE

Le chap. 1.6 du rapport explicatif mentionne que « la prévention et la lutte contre les organismes exotiques envahissants sont aujourd'hui déjà sous la responsabilité des cantons (art. 52, al. 1, ODE) ». Il n'est cependant pas clair si ceci est valable pour les disséminations intentionnelles uniquement ou également pour celles accidentelles. L'ODE a pour but de « [...] protéger [...] contre les dangers et les atteintes liés à l'utilisation d'organismes » (art. 1, al. 1 ODE) et régit « l'utilisation d'organismes » (art. 2, al. 1 ODE). Or l'art. 3, al. 1, let. i ODE définit l'utilisation d'organismes comme « toute opération volontaire ».

Autrement dit :

- L'art. 52, al. 1 ODE actuel permet-il déjà maintenant d'ordonner des mesures, que la dissémination soit intentionnelle ou accidentelle ? Dans ce cas, nous ne comprenons pas bien la nécessité du nouvel art. 29^{fbis}, al. 4 LPE.
- Ou est-ce que l'art. 52, al. 1 ODE actuel ne permet en effet d'ordonner des mesures que si la dissémination est intentionnelle ? Nous vous référons ici également à notre commentaire ci-dessus sur le chap. 1.1.1 du rapport explicatif.

D'autre part, il est dit au chap. 2 du rapport explicatif (sous-chapitre concernant l'art. 29^{fbis} LPE) : « l'art. 52, al. 1, ODE actuellement en vigueur charge les cantons d'ordonner des mesures de prévention et de lutte. Ce mandat étant toutefois formulé d'une façon très ouverte, la lutte contre les organismes exotiques envahissants reste à ce jour hétérogène et insuffisante. D'une part, il manque une base légale adéquate et contraignante pour des mesures importantes de prévention et de lutte. [...] ». Il est ensuite dit plus loin (chap. 5.1) que

le « fait pour les autorités d'exécution de contraindre un particulier à prendre ou à tolérer des mesures de lutte sur son terrain constitue une restriction de la garantie constitutionnelle de la propriété (art. 26 Cst.). La base légale requise conformément à l'art. 36, al. 1, Cst. est fournie par l'art. 29^{bis}, al. 3. ». Qu'en est-il alors de l'autorité des cantons à – dans le cadre du droit actuel – *ordonner* (art. 52 ODE) des mesures, « par opposition » au devoir des cantons à *prendre* des mesures (i.e. le faire eux-mêmes ou mandater des externes) ?

Art. 7, al. 5^{quinquies} LPE

Afin de faciliter la lecture des textes nationaux et la création de liens entre les différents textes nationaux et internationaux, pourquoi ne pas utiliser exclusivement le terme « espèce » plutôt que le terme « organisme » ? Le terme « espèce » est en effet utilisé à l'internationale et dans plusieurs législations suisses. L'explication comme quoi « la LPE [n'étant] pas un acte législatif portant spécifiquement sur la protection des espèces, mais un acte législatif mettant l'accent sur la protection contre les atteintes nuisibles ou incommodantes, elle parle en premier lieu des organismes et non des espèces » ne nous semble, selon notre compréhension, pas être une raison suffisante pour justifier l'exception et les éventuelles confusions.

La réflexion sur une uniformisation pourrait par ailleurs s'étendre à l'utilisation du mot « exotique » dans la LFSP plutôt que « étrangère ».

Art. 7, al. 5^{sexties} LPE

Certaines espèces ayant la capacité de causer d'importants dommages malgré une densité de peuplement réduite, la notion de densité sera-t-elle supprimée de l'art. 3, al. 1, let. h ODE ?

Art. 29^{bis}, al. 4 LPE

Il est dit qu'une base légale clairement définie est nécessaire pour qu'il soit possible, *dans certains cas*, de contraindre à prendre des mesures. De quels « certains cas » est-il question ? En fonction de la classe d'organisme (B, C, D1, D2) ?

Art. 41, al. 1 LPE

L'art. 35^d LPE (mise sur le marché de biocarburants et de biocombustibles) n'est soudainement plus mentionné dans l'art. 41, al. 1, sans explication. S'agit-il d'une erreur ? Sinon, quelle en est la raison, ce d'autant que cet article n'a aucun lien avec le sujet de la présente révision ?

Art. 33, al. 1 LPE

Cet article ne devrait-il pas d'une manière ou d'une autre mentionner l'OSol ?

Chap. 3 Conséquences

La répartition des charges financières est inéquitable, voire inacceptable, considérant particulièrement que la problématique est suprarégionale et que le succès de la mise en œuvre est tributaire d'une gestion équilibrée et coordonnée entre les cantons.

Une participation financière des organisations faitières (jardin suisse, paysagiste, producteurs et revendeurs de plantes, etc.) contribuant à la propagation des néophytes doit clairement être stipulée dans le rapport et mise en œuvre au niveau de l'ordonnance d'application ou autres bases égales y relatives. Par exemple, une taxe sur la vente d'espèces exotiques; tout du moins pour les espèces C et B, les D1 et D2 devant être interdits à la vente.

La Confédération doit prévoir une enveloppe financière suffisante pour soutenir les cantons, les communes, les privés et les exploitants.

Lors de l'application des normes en vigueur, la Confédération doit tenir compte notamment des principes de priorité, de proportionnalité, de prévention et d'urgence.

Une consultation des cantons et une prise en compte de leurs besoins doivent être systématisées.

Le financement supplémentaire par les cantons représente 60 mio de francs supplémentaires. Il serait judicieux de définir les coûts moyens supplémentaires en fonction d'une unité de surface ou d'autres critères pertinents basés sur les expériences de lutttes réalisées de manière à ce que les cantons puissent mieux évaluer les coûts qui leur seront imputables. Si pour la confédération, le financement peut être assuré par une taxe sur les produits d'importations, rien n'est dit comment financer les nouveaux coûts supplémentaires pour les cantons.

Le rapport explicatif sur la modification de la loi précise au sujet des conséquences pour les cantons et les communes que (notamment) « l'exécution des dispositions et des mesures contribuant à la prévention, à la lutte et à la surveillance relatives aux organismes exotiques envahissants implique par ailleurs un besoin supplémentaire en personnel dans les administrations cantonales. Quant à la mise en place d'un point de contact cantonal chargé des organismes exotiques envahissants, elle entraîne certains changements en termes d'organisation ».

Nous constatons donc que les cantons devront se donner les moyens nécessaires à l'exécution de ces prescriptions légales.

Les détenteurs d'installations hydrauliques pourraient être concernés par cette modification de la LPE pour leurs immeubles, installations et objets qui sont ou pourraient être infestés par des organismes exotiques envahissants. Ces détenteurs sont au bénéfice de droit acquis. Si les coûts de ces mesures à la charge des exploitants de la FH devaient être si élevés qu'ils porteraient atteinte à ces droits acquis, le Canton ou la Confédération devrait les dédommager.

Der vermutete Rückgang der Kosten dürfte zu optimistisch angesetzt sein, weil

- Viele Arten bereits so häufig sind, dass es einen längeren Schnauf braucht, bis sie wirksam reduziert sind.
- Ständig neue Arten nachdrücken. Es ist mit jährlich 1 – 2 neuen Arten zu rechnen, welche vermehrt Schwierigkeiten machen.

Wie wird die Subventionierung der Neophytenprävention/-bekämpfung/-unterhalt in Grossprojekten gehandhabt, die bereits mittels einem Subventionsfonds unterstützt werden?

Chap. 4 Liens avec le programme de la législature

-

Chap. 5 Aspects juridiques

Art. 65 : il serait très délétère et contre-productif d'empêcher les cantons d'« arrêter de nouvelles dispositions... sur les substances ou les organismes ». L'utilisation du terme « organisme » implique qu'il n'est laissé aucune marge de manœuvre aux cantons en termes de gestion des néophytes. Or, une espèce causant d'importants dégâts dans un canton peut être totalement inexistante dans d'autres. Il est ainsi primordial de laisser aux cantons une relative liberté d'action sur leur territoire afin de leur permettre d'ajuster un tant soit peu leur législation à leurs problématiques. Nous proposons de reformuler cette phrase de la manière suivante : « Les cantons ne peuvent fixer des valeurs d'émission, d'alarme ou de planification plus permissives que celles édictées dans la législation fédérale, ni arrêter de nouvelles dispositions sur l'évaluation de la conformité d'installations fabriquées en série et sur les substances. »

Importance de faire le lien avec l'ordonnance sur la protection des végétaux.

Il faut donner aux cantons la possibilité de prendre des mesures plus strictes que celles édictées par la Confédération, compte tenu de conditions régionales ou locales.

Chap. 5.1

Il est dit que « la lutte contre les organismes exotiques envahissants se trouvant déjà dans l'environnement n'est pas une activité au sens du terme « utilisation » défini à l'art. 7, al. 6^{ter} » LPE. Ce dernier définit pourtant l'élimination comme une utilisation. Or qui dit lutte, dit élimination (sauf peut-être si le matériel est laissé sur place après une lutte chimique).

Nous renvoyons ici également à notre commentaire ci-dessus concernant l'art. 52 ODE.

Chap. 5.5

Le chap. 1.6 du rapport explicatif mentionne que ce sont « [les cantons] qui assument les coûts ne pouvant pas être imputés à ceux qui les causent conformément à l'art. 53 ODE ». Or cet article s'applique spécifiquement aux cas d'utilisation expérimentale, d'utilisation pour la première fois dans l'environnement de certains organismes et de mise en circulation.

Cela ne concerne cependant p.ex. pas les néophytes (art. 25 et 17 ODE, let. a-c). Faut-il donc comprendre qu'a priori la plupart des coûts liés aux néophytes sont à la charge des cantons ? Qu'en est-il des frais occasionnés par les mesures ordonnées selon l'art. 29^{fbis}, al. 4 LPE ? Le chap. 5.5 semble dire que tout sera à la charge du canton. Nous vous référons ici également à notre commentaire ci-dessus sur les chap. 1.1.1 et 1.9.4 du rapport explicatif.



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Cheffe du DETEC
Palais fédéral
3003 Berne

Par courriel : aoel@bafu.admin.ch

Réf. : MFP/15025674

Lausanne, le 28 août 2019

Révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE) en vue de mettre en œuvre la Stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois a reçu dans le courant du mois de mai 2019 la demande de consultation du projet de révision partielle de loi sur la protection de l'environnement (LPE) portant sur la modification des articles liés aux espèces exotiques envahissantes. Il tient à vous remercier de lui avoir donné l'opportunité de se prononcer sur cet objet.

Dans le Canton de Vaud, comme dans d'autres cantons, la pression exercée par les organismes exotiques envahissants tend à s'accroître, avec pour corollaire une recrudescence de questions sur les priorités d'intervention, les moyens à engager, la prise en charge des coûts, enfin la responsabilité des services publics, respectivement des privés.

L'adaptation des bases légales annoncée dans la stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes joue dans ce contexte un rôle clé. La révision de la LPE est nécessaire, mais suscite de nombreuses remarques des services consultés. Une synthèse de celles-ci, selon le formulaire de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV), est annexée à ce courrier.

Le Conseil d'Etat souhaite revenir sur les éléments de cette prise de position et formule par ailleurs les 4 demandes suivantes qui sont explicitées ci-après :

- Etendre le champ de la révision à l'introduction intentionnelle d'organismes exotiques envahissants en interdisant leur commercialisation
- Compléter et harmoniser les définitions
- Associer les cantons à l'établissement du classement des organismes et à la définition des priorités
- Revoir la répartition des charges et subventionner les mesures de mise en œuvre pour les cantons.

CONSEIL D'ETAT
www.vd.ch – T 41 21 316 41 59 – F 41 21 316 40 33



CONSEIL D'ETAT

1. Portée de la révision

Comme précisé dans le rapport explicatif, la révision s'attache à compléter les dispositions existantes de la LPE pour lutter plus efficacement contre les espèces exotiques envahissantes. Elle prévoit de régler le champ d'application des organismes exotiques envahissants introduits de manière non intentionnelle sur le territoire helvétique, mais renonce en revanche à compléter le champ d'application de l'utilisation intentionnelle d'organismes, régis actuellement par les dispositions des articles 23a à 29e de la LPE. Dans la mesure où le principe de précaution prévaut, le Conseil d'Etat considère que la révision en cours de la LPE doit aussi compléter le champ d'application des organismes exotiques envahissant introduits intentionnellement. La Confédération ne doit en effet pas seulement prendre des mesures visant à éviter l'introduction non intentionnelle, mais elle doit le faire de manière plus forte pour celle intentionnelle.

A ce jour, l'ordonnance sur la dissémination des organismes (ODE) délègue l'obligation de diligence et l'autocontrôle aux responsables de leur mise en circulation, exception faite de quelques organismes exotiques envahissants interdits (annexe 2). Cette disposition a montré ses limites car elle laisse une marge de manœuvre trop grande et voue à l'échec de nombreuses mesures de lutte prises par le canton et les communes. Quand bien même la révision annoncée de l'ODE devrait aborder ce point via la classification des organismes, il paraît d'ores et déjà plus judicieux et logique d'en poser le principe au niveau de la loi. Des dispositions complémentaires devraient en conséquence être introduites dans l'article 29d qui traite de la mise dans le commerce d'organismes afin de rendre explicitement interdit la vente des organismes exotiques envahissants. Tout au moins, la mise dans le commerce de ces organismes devrait au minimum être soumise à autorisation de la Confédération comme c'est le cas pour les organismes pathogènes.

Dans tous les cas, le Conseil d'Etat demande à ce que l'interdiction de vente des organismes exotiques envahissants soit traitée dans le cadre de cette révision. A ce propos, il relève que le Grand Conseil vaudois a approuvé au printemps 2019 à l'unanimité l'initiative Séverine Evéquoz et consorts « Lutte contre les néophytes envahissantes : Agir à la source » (18_INI_007) qui demande à la Confédération que la liste des espèces interdites de vente soit étendue à l'ensemble des néophytes envahissantes figurant sur la liste noire de Suisse.

Le Conseil d'Etat rappelle qu'un des buts de la stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes était non seulement d'adapter les bases légales, mais aussi d'harmoniser les législations. Le projet tel que proposé prévoit avant tout des adaptations de la LPE, de l'ODE, éventuellement des dispositions d'exécution sur la chasse et la pêche, mais réserve les autres dispositions existantes. Le Conseil d'Etat regrette que cette option ait été privilégiée étant admis que les modalités de financement ou de subvention diffèrent et créeront de facto des inégalités dans la prise en charge des coûts suivant les espèces ou le territoire considérés (dans ou hors de la zone agricole, dans ou hors forêts).

CONSEIL D'ETAT

www.vd.ch – T 41 21 316 41 59 – F 41 21 316 40 33



CONSEIL D'ETAT

2. Harmonisation des définitions

L'art. 7, al. 5^{quinties} et al. 5^{sexties} reprend, en adaptant légèrement, les définitions figurant actuellement dans l'ODE et dans la stratégie de la Suisse relatives aux espèces exotiques envahissantes. Le Conseil d'Etat note que la précision figurant dans la stratégie à savoir qu'il faut faire la distinction entre des espèces exotiques transférées du fait d'activités humaines de celles sans intervention humaine, par exemple suite à des changements climatiques ne transparait pas explicitement du terme « introduit ». Une précision de la définition de la LPE serait souhaitable.

Le Conseil d'Etat relève que les législations spéciales sur l'agriculture et sur les forêts utilisent d'autres terminologies, à savoir celles d'organismes nuisibles, d'organismes particulièrement dangereux ou potentiellement dangereux sans toutefois expliciter si elles sont assimilables tout ou en partie à des organismes exotiques envahissants. Des précisions sur ce point dans la LPE, respectivement dans les législations spéciales sont nécessaires afin de clarifier, à défaut d'harmoniser les différentes terminologies.

Le Conseil d'Etat suggère que soit par ailleurs évaluée dans un souci de clarification la pertinence de compléter le glossaire de la LPE, par d'autres définitions, comme par exemple l'aire de répartition naturelle.

3. Implication des cantons dans la priorisation des organismes et la définition des mesures de prévention, de lutte et de surveillance

L'Etat de Vaud rejoint la Confédération sur l'importance de classer et prioriser les organismes. La stratégie de la Suisse qui prévoit de classer les espèces en fonction de la nuisibilité, de la répartition et la propagation, enfin des possibilités de lutte doit être concrétisée, la pertinence et conséquence des décisions prises, contrôlées et chiffrées, compte tenu de leur impact pour les cantons, les communes et les privés. Il est donc jugé impératif que les cantons soient impliqués à un stade précoce dans cette classification et priorisation (cf. également point 4).

Le Conseil d'Etat regrette que le classement et la priorisation des 100 espèces exotiques en Suisse, listées en 2006 déjà, interviennent si tardivement alors que de nombreuses actions et des financements très importants ont déjà été engagés et le seront encore via les nouvelles conventions programmes 2020-2024. Si les choix de la Confédération se voient non cohérents avec les actions prises et planifiées, il sera de sa responsabilité d'en informer la population et d'expliquer la disparité de traitement ou de prise en charge des coûts qui pourraient en résulter. La liste des 23 espèces que mentionne le rapport explicatif semble en effet, sur la base des exemples donnés, ne pas inclure des organismes dont la lutte est actuellement subventionnée. Inversement, d'autres organismes entreraient dans cette liste pour lesquels la lutte, comme l'obligation de signaler, seront impossibles sans soutien financier de la Confédération (cf. point également point 4).

CONSEIL D'ETAT

www.vd.ch – T 41 21 316 41 59 – F 41 21 316 40 33



CONSEIL D'ETAT

Le Conseil d'Etat demande en conséquence à ce que la liste des espèces concernées par le champ d'application de l'art 29^{bis} soit mise en consultation auprès des cantons et que ceux-ci soient aussi associés à la définition des mesures.

En matière de lutte, le Conseil d'Etat demande à ce que les dispositions soient harmonisées au niveau fédéral avec les démarches conduites en forêt ou en zone agricole et qu'elles tiennent compte de la dynamique d'infestation des organismes exotiques envahissants (modèle en cinq phases). Pour l'information des acteurs, le formulaire annexé émet des propositions concrètes sur la nature des aides à exécution à produire.

4. Répartition des charges et conséquences financières pour les cantons

L'art. 29^{bis}, al. 1 stipule que l'élaboration des dispositions sur la prévention, la lutte et la surveillance relatives aux organismes exotiques envahissants incombe au Conseil fédéral. L'attribution de cette compétence à l'autorité fédérale prend tout son sens, dans la mesure où elle est nécessaire pour assurer la mise en œuvre de la stratégie suisse y relative. La Confédération prend les mesures aux frontières nationales et coordonne les mesures supra-cantonales. Pour mener à bien ces tâches, le rapport explicatif prévoit de renforcer les ressources humaines de la Confédération.

Le Conseil d'Etat note que la mise en place et l'exploitation du système national de signalement obligatoire pourraient occasionner des charges plus importantes que celles prévues, étant admis qu'il est impensable que le contrôle des informations soit entièrement assuré par le canton. En outre, la mise en place d'une base cartographique nationale interactive et harmonisée (sur le même principe que celle des dangers naturels) est par ailleurs vivement recommandée car elle permettrait une meilleure coordination des actions de lutte à l'échelle nationale, sous réserve toutefois d'un financement adéquat de la Confédération et du respect des compétences cantonales en la matière.

La possibilité de déléguer aux offices fédéraux subordonnés au DETEC l'édiction de dispositions techniques et administratives (art. 29^{ter}, al. 5) est largement saluée, malgré un risque d'abrogation plus élevé s'agissant d'ordonnances.

La révision prévoit que les cantons assurent la mise en œuvre des mesures de prévention, de lutte et de surveillance des organismes exotiques envahissants sur leur territoire. La coordination interservices, l'obligation de signaler, la délimitation et la surveillance des zones infestées vont occasionner des charges conséquentes pour les cantons. Etant admis que la lutte contre les organismes exotiques vise à préserver la diversité biologique, celle-ci doit pouvoir comme à ce jour continuer à être subventionnée, ce également au niveau des ressources humaines.

CONSEIL D'ETAT

www.vd.ch – T 41 21 316 41 59 – F 41 21 316 40 33



CONSEIL D'ETAT

Par ailleurs, le Conseil d'Etat considère qu'il ne peut se baser sur l'estimation des coûts supplémentaires à charge des cantons mentionnés au point 3.3.1 du rapport explicatif, étant admis que la classification et la priorisation des espèces n'est pas établie. Il réserve donc son avis et ne peut donc en l'état accepter la répartition des charges telles que prévue à l'art. 29^{bis} al.3.

Pour accepter la révision de l'article 29^{bis}, le Conseil d'Etat demande que soit introduit le principe d'un subventionnement des coûts par la Confédération, modulé en deux phases successives, par exemple.

La première phase impliquerait un engagement financier conséquent (> 50%) et limité dans le temps de la part de la Confédération, sur la base de ce qui est fait dans le domaine du développement des énergies renouvelables. Cette aide fédérale ferait office d'« *impulsion forte* » facilitant la mise en place d'actions concrètes et immédiates en matière de prévention et de lutte contre les organismes exotiques envahissants, permettant aux cantons de se coordonner de manière optimale et d'allouer les ressources nécessaires. Harmonisées à l'échelle nationale et sous la direction de la Confédération, ces mesures porteraient essentiellement sur l'éradication des espèces exotiques envahissantes jugées prioritaires et pour lesquelles il existe des moyens de lutte efficaces.

La seconde phase verrait une prise en charge plus modeste des coûts de la part de la Confédération, avec la mise en place de mesures de prévention et de lutte pérennes. Menées en étroite collaboration avec les autres cantons et la Confédération, ces mesures permettraient notamment de contenir la propagation des espèces exotiques envahissantes, pour lesquelles il n'existe pas de moyens de lutte reconnus. Afin d'assurer une exécution cohérente des dispositions de la LPE révisée, avec les législations dans les domaines de l'agriculture, de la nature et de la forêt, le canton propose que la Confédération assume à hauteur de près de 50% les coûts liés à la prévention et la lutte contre les organismes exotiques envahissants qui auront été jugés prioritaires.

Enfin, concernant la responsabilité juridique, le Conseil d'Etat craint que la détermination des liens de causalité soit un principe difficilement applicable dans le cadre des organismes exotiques envahissants, s'agissant d'espèces à forte capacité de dispersion.

CONSEIL D'ETAT

www.vd.ch – T 41 21 316 41 59 – F 41 21 316 40 33



CONSEIL D'ETAT

Pour le solde, le Conseil d'Etat vous remercie de prendre en compte les remarques complémentaires de ses services selon le formulaire annexé et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

Annexe

- Prise de position détaillée du canton selon le formulaire distribué par l'OFEV

Copies

- OAE
- DGE

CONSEIL D'ETAT

www.vd.ch – T 41 21 316 41 59 – F 41 21 316 40 33

Etat de Vaud

Département du territoire et de l'environnement (DTE) / Août 2019

Questions relatives à la consultation sur la révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE)

Nous vous prions de nous faire part de votre avis en répondant aux questions ci-dessous :

1. Évaluation des modifications prévues de la LPE

- a) Définitions d'organisme exotique (art. 7, al. 5^{quinquies}, du projet de loi) et d'organisme exotique envahissant (art. 7, al. 5^{sexies}, du projet de loi)

i. Évaluez la modification prévue proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Le passage "[...] qui a été introduit [...]" est passible d'interprétation. Bien que le rapport précise qu'il s'agit d'organismes dont la présence peut résulter de l'introduction accidentelle ou intentionnelle, et que d'autres voies d'introduction que celles résultant des activités humaines ne sont pas exclues, l'Etat de Vaud propose de préciser la définition ainsi : "[...] qui a été introduit [...] de manière intentionnelle ou non, principalement du fait d'activités humaines".

Elle suggère que la précision selon laquelle les espèces qui migrent du fait des changements climatiques n'entrent pas sous la définition d'exotique complète la définition de la LPE.

De plus, il serait également nécessaire de définir en détail ce que l'on entend exactement par "aire de répartition naturelle" et de préciser les liens ou différences avec les autres définitions que l'on trouve dans l'OsaVé (publication prévue début 2020) telles que *organismes nuisibles* ou *organismes nuisibles particulièrement dangereux*.

- b) Compétence pour édicter des dispositions contre les organismes exotiques envahissants (art. 29^{ter}, al. 1, du projet de loi).

i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Confier la compétence d'édicter des dispositions pour la prévention, la lutte et la surveillance des organismes exotiques envahissants à la Confédération revêt un caractère essentiel dans la mise en œuvre de la stratégie suisse. La modification est pertinente à deux titres :

En confiant au Conseil fédéral la compétence d'édicter des dispositions, il y a tout d'abord la reconnaissance de la gravité du problème et de la nécessité d'agir.

Face à la complexité du sujet - accroissement du nombre d'espèces concernées, vecteurs et voies de communication multiples, impact à tous les domaines (santé, territoire, loisirs, économie, etc.), inefficacité des mesures individuelles non coordonnées - il est absolument nécessaire de disposer de priorités et de bases communes. Agir au niveau du Conseil fédéral est donc adéquat, dans la mesure où il concerne les cantons mais également les frontières. Toutefois, les coûts de mise en œuvre de ces dispositions seront largement supportés par les cantons et engendreront des charges supplémentaires substantielles pour des derniers. Il s'avère donc impératif **d'associer dûment les cantons à l'édiction de ces dispositions**.

Au vu de ce qui précède, l'Etat de Vaud propose les modifications suivantes :

- A. Le paragraphe devrait être libellé de manière à ce que la Confédération incorpore les cantons de manière appropriée avant de publier toute disposition pertinente. Par exemple, « *le Conseil fédéral édicte [...] en collaboration avec les cantons [...]* ».
- B. Lors de l'établissement des règles, bien que la liste soit exemplative, l'Etat de Vaud suggère que l'al. 1 intègre au minimum les trois critères mentionnés dans la stratégie, à savoir aussi les possibilités de lutte, en sus du potentiel de dommage et de propagation des organismes.

Il note que d'autres critères devraient être pris en compte, comme les limites de dispersion naturelles ou encore les possibilités de contrôle (Options de contrôle proportionnées existantes ou "état de la technique"). Dans le cadre des dispositions sur la définition des zones infestées, celles-ci devraient autant que possible reprendre les réflexions ou démarches prévues dans l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) si tant est que celles prévues pour les organismes nuisibles particulièrement dangereux recouvrent celles des organismes exotiques envahissants, tout en veillant à ce que la terminologie utilisée (zones protégées ou à protection) ne prête pas confusion avec les dispositions de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage (LPN).

- c) Mesures visant à éviter l'introduction non intentionnelle d'organismes exotiques envahissants (art. 29^{de}, al. 2, let. a, du projet de loi).

i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
- ☒ la modification est en partie pertinente*
- ☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

L'Etat de Vaud rappelle qu'en matière de prévention, il convient d'empêcher autant que possible l'introduction, puis la propagation de nouveaux organismes exotiques afin d'éviter, entre autres, des coûts de lutte et de suivi élevés. Les espèces concernées ainsi que les **mesures obligatoires requises pour chaque organisme (signalement, lutte, surveillance)** devront encore être définies dans les listes figurant à l'**annexe de l'ODE** ou dans les autres ordonnances fédérales (p.ex. OChP et OLFP). Si l'espèce se voit concernée par d'autres législations qui demeurent réservées, le domaine ou champ d'application devra être précisé. L'alinéa ne traite que de l'interdiction intentionnelle. Les dispositions des articles 29a à 29e devraient aussi être révisées et réglementer la vente, la contrebande ou la plantation d'organismes exotiques envahissants déjà existants sur le territoire ou potentiels.

Afin de garantir l'application uniforme et appropriée des mesures, le rapport explicatif mentionne l'élaboration d'aides à l'exécution pour combattre les organismes exotiques envahissants. A ce sujet, il serait judicieux de procéder de façon analogue à l'aide à l'exécution sur la protection des forêts, c'est-à-dire en établissant d'abord **une aide à**

2/10

l'exécution globale réunissant les bases communes à tous les organismes exotiques envahissants en précisant en vertu de quelles législations il relève, s'ils sont concernés par plusieurs aides à l'exécution sous une terminologie différente (par exemple organismes nuisibles pour la forêt) ou en fonction d'un territoire donné (dans la forêt, dans la zone agricole), puis un module spécifique pour chaque organisme. Ces modules indiqueraient les stratégies à adopter pour la surveillance, l'obligation de contrôle, la prévention, l'éradication, l'enraiment et la limitation des dommages des organismes exotiques envahissants considérés.

Par ailleurs, il est jugé problématique que les **réglementations** portant sur la protection contre les organismes exotiques envahissants figurent dans des législations différentes, sous des dénominations différentes et ne soient pas harmonisées à l'occasion de la révision de la LPE.

- d) Obligation de signaler la présence d'organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{ème}, al. 2, let. b, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Une obligation de signalement a un sens surtout pour les espèces qui ne sont pas encore répandues en Suisse et qui peuvent également être combattues efficacement. Il convient toutefois de déterminer au niveau de l'ordonnance (ODE) pour quelles espèces une **obligation de signaler** devrait s'appliquer. La Confédération devra veiller à définir précisément ce que les individus doivent signaler, ce qu'ils doivent signaler et combattre et ce qu'ils doivent uniquement combattre.

Cette obligation de signaler qui entre dans le cahier des charges du point de contact va générer un travail de contrôle important. En effet l'exemple du moustique tigre ou d'autres insectes (capricornes, etc) a démontré qu'avant même le début formel de la lutte contre ces espèces, le canton reçoit une pléthore d'annonces, qui se révèlent très souvent erronées après le contrôle exécuté.

Par ailleurs, étant admis que la liste des organismes exotiques va couvrir plusieurs taxons, il est illusoire de penser pouvoir confier le contrôle de ces espèces à une seule personne. Les cantons devront donc en fonction des espèces (en particulier les invertébrés) chacun recourir à des partenaires externes. Par souci d'efficacité et de coûts, il serait plus judicieux que le contrôle des signalements soient assuré par les centres de données sur mandats de la Confédération plutôt que par les cantons.

Le projet prévoit que les ressources de la Confédération assurent la mise en place et l'exploitation d'un système national de signalement obligatoire. Ce système devrait reposer sur une **base cartographique nationale interactive** qui puisse être consultée, comme par exemple la carte des dangers naturels. Cette base servirait également de plateforme pour harmoniser les actions de lutte au niveau national.

Certaines espèces se voient déjà contrôlées par la réglementation phytosanitaire de l'ODE, comme l'Ambrosie. Leur contrôle doit être garanti et les coordinations à prévoir entre services précisées afin de clarifier les rôles respectifs découlant des différentes législations qui restent réservées.

¹ Les organismes pour lesquels cette obligation s'applique sont sélectionnés sur la base du système de classification défini dans la Stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes.

- e) Obligation d'entretien incombant aux détenteurs d'immeubles, d'installations ou d'objets qui sont ou pourraient être infestés par des organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{bis}, al. 2, let. c, en rel. avec l'art. 29^{bis}, al. 4, du projet de loi)

i. Évaluez la modification proposée :

- ☒ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

La législation actuelle ne prévoit aucune base légale pour obliger les propriétaires fonciers et les détenteurs d'installations à lutter contre les organismes invasifs, même s'il s'agit d'espèces interdites au sens de l'annexe 2 de l'ODE. Il est constaté que l'absence de base juridique claire, impliquant l'ensemble des acteurs et définissant une liste restreinte d'espèces pour lesquelles il est obligé d'agir, a été le principal obstacle par le passé à une gestion efficace des organismes exotiques envahissants.

Il est évident qu'**une lutte complète et coordonnée ne peut être atteinte sans impliquer les propriétaires fonciers et les détenteurs d'installations ou d'objets.** L'introduction de cette obligation dans une loi (portée d'autant plus forte que si cela avait été fait au niveau d'une ordonnance) est saluée.

Il conviendra de plus de déterminer au niveau de l'ordonnance (ODE) les espèces pour lesquelles une obligation d'entretien doit s'appliquer et si l'obligation de lutte couvre l'ensemble du territoire, des zones à enjeux particuliers, des zones déjà infestées ou pas. Ces précisions devront être données par les dispositions de la Confédération afin d'assurer une mise en application harmonisée entre cantons et entre pays. Il conviendra de s'assurer pour les organismes liés aux plan d'eau ou passibles d'être véhiculées ou coloniser des bateaux que des dispositions équivalentes sont exigées des propriétaires résidant dans un autre pays, mais utilisant ne serait-ce que pour le temps des vacances un lac ou un cours d'eau suisse. Par ailleurs, la prise de mesures par les détenteurs implique que ceux-ci soient d'une part au courant des espèces pour lesquels des mesures doivent être prises d'autre part en mesure d'identifier l'espèce. Si cela semble facile pour une tortue ou une plante invasive, cela sera beaucoup plus difficile pour un organisme passible de se fixer sous la coque d'un bateau ou pour un moustique tigre.

En outre, l'expression "... propriétaires fonciers ... qui pourraient être touchés" (cf. rapport explicatif, art. 29^{bis}, al. 4) laisse beaucoup de place à l'interprétation. Des questions subsistent quant à la responsabilité d'exécuter les tâches dans ces cas-là. En effet, il est très difficile de fournir une preuve active du fait qu'un bien est exempt de certains organismes (par exemple, dans l'agriculture). Lors de la révision ultérieure de l'ordonnance ou de l'élaboration d'une aide appropriée à l'application de la loi, il convient de mieux préciser ces éléments.

La formulation « ou tolérer ces mesures » est ambiguë et peut laisser croire aux détenteurs d'immeubles, installations ou objets, qu'ils peuvent laisser le canton prendre des mesures à sa place, sans conséquences juridiques ou financières. Le risque de déresponsabilisation des détenteurs d'immeubles, installations ou objets peut être important. A décharge, de nombreux propriétaires n'ont ni les connaissances ni les compétences techniques pour agir efficacement.

A noter que l'obligation de lutte pour des privés entraînera des coûts supplémentaires importants pour les cantons, notamment en ce qui concerne la définition des immeubles, installations et objets qui sont **ou pourraient** être infestés, pour les mesures d'exécution par des tiers, le contrôle de la prise de mesures ou le confinement des terrains cantonaux, en particulier pour des espèces présentes par exemple dans un plan d'eau ou un espace routier relevant du domaine public.

La manière dont les cantons seront en mesure d'organiser leurs tâches de contrôle à l'avenir et le succès de prise de mesures par des privés dépendra dans une large mesure

4/10

du résultat de la **classification de chaque espèce selon le modèle à plusieurs niveaux proposé**. Par conséquent, **les cantons doivent être impliqués à un stade précoce dans le processus décisionnel**.

L'Etat de Vaud se réserve donc le droit de faire valoir ses intérêts lors de la prochaine révision des ordonnances (ODE ou autres) ou à l'occasion de consultations techniques.

- f) Obligation de lutte contre les organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{bis}, al. 2, let. c, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification proposée :
- ☐ la modification est totalement pertinente
 - ☒ la modification est en partie pertinente*
 - ☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Une obligation de lutte revêt un sens particulier pour certaines espèces qui ne sont pas encore très répandues et peuvent être efficacement combattues. En agissant rapidement, des coûts de suivi élevés peuvent être évités.

Les cantons n'auront pas les ressources nécessaires pour s'attaquer à tous les organismes exotiques envahissants, quand bien même une obligation de lutte n'est prévue selon le rapport explicatif « que » pour les organismes de classes D2 et C. Dans la mesure où le moustique tigre entre dans la catégorie D2 et que plusieurs néophytes envahissants comme la balsamine de l'Himalaya, l'ailante, le budleia, la berce du caucase se voient potentiellement concernées, les estimations des coûts à charge du canton, mais aussi des privés, semblent très largement sous-estimées. Par conséquent, dans le cas de l'élaboration des dispositions de mise en œuvre, il conviendra d'examiner avec soin les espèces pour lesquelles des mesures sont nécessaires et dans quelles zones, les mesures sont encore soumises au **principe de proportionnalité**.

La Confédération envisage une **procédure graduée** ("modèle à plusieurs niveaux" selon le système de classification de la stratégie fédérale). Une obligation de contrôle est prévue pour les espèces qui représentent une menace grave pour l'homme, les animaux et l'environnement et qui causent de graves dommages à la biodiversité et à son utilisation durable. Ce principe semble très large en regard de l'espèce mentionnée à titre d'exemple (grenouille taureau). La manière dont les cantons seront en mesure d'organiser leurs tâches de contrôle à l'avenir dépendra dans une large mesure du résultat de la classification de chaque espèce conformément au modèle à plusieurs niveaux. **Il est impératif que les cantons soient impliqués à un stade précoce dans le processus décisionnel.**

S'agissant des mesures de lutte, il est demandé à ce que les mesures tiennent compte du modèle à cinq phases de l'ordonnance sur la santé des végétaux, OSAVé (notamment, basé sur la dynamique d'infestation des organismes exotiques envahissants).

- g) Compétences d'exécution et de financement (art. 29^{bis}, al. 2, let. d, et 29^{ter}, al. 3, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification proposée :
- ☐ la modification est totalement pertinente
 - ☒ la modification est en partie pertinente*
 - ☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

La Confédération ne peut pas seulement prendre des mesures aux frontières natio-

nales et coordonner les mesures supracantonales, elle doit aussi coordonner les mesures supranationales étant admis que des espèces arrivant par voie aquatique (jus-sie) ou aérienne (éris-mature) nécessiteront aussi une coordination supranationale. Elle doit aussi assurer un rôle plus important dans le contrôle des signalements obligatoires prévus al. 2, lettre b. Il n'est pas possible de confier à chaque canton le contrôle des signalements et de limiter le rôle de la Confédération à la mise en place et à l'exploitation du système national de signalement. La diversité des taxons des organismes considérés nécessitera le recours à plusieurs spécialistes dans chacun des cantons et occasionnera des coûts très importants. Il est donc plus judicieux de charger en conséquence la Confédération, via les compétences de centres de données au niveau national ou via des mandats à Sempach, du contrôle des signalements.

La coordination intercantonale, sous la direction de la Confédération, est indispensable, mais nécessite des financements de la Confédération. Cette dernière ne doit pas seulement coordonner les mesures, mais elle doit aussi les subventionner pour être sûre qu'elles soient mises en œuvre par les cantons dont les moyens diffèrent. La mise en place de subventions ou d'aides financières, à défaut d'être toutes subventionnées sur le long terme, pourrait être limitée dans le temps pour ce qui est des mesures intercantionales, en s'inspirant sur ce qui est proposé pour le développement des énergies renouvelables.

De manière générale, la réalisation des mesures par les Cantons engendra des coûts supplémentaires importants. Un mode de financement adéquat est requis (cf. les remarques générales ci-après concernant les sections 1.6, 1.8 et le chapitre 3 du rapport explicatif).

Le fait que « les cantons doivent être astreints par voie d'ordonnance à désigner un point de contact chargé de leur coordination » devrait aussi être énoncé dans le texte de loi, faute de quoi, il passera inaperçu.

La formulation « Pour le reste, les cantons prennent les mesures nécessaires » laisse penser que les cantons ont une grande marge de manœuvre, ce qui n'est en réalité pas le cas. Cette absence de marge de manœuvre est sans doute inconfortable, mais vu le nombre de services des cantons concernés, l'ampleur des actions à mener, dans des domaines extrêmement variés, la mise en place du portail unique permettra de gagner en efficacité dans le domaine de l'information. Les moyens à mettre en œuvre pour la création d'un tel point de contact sont toutefois loin d'être négligeables. Le changement de compétences d'exécution et de financement entre Confédération, cantons et privés va entraîner des changements importants qui n'ont pas été introduits ou discutés dans le cadre des conventions programme 2020-2024.

La modification telle que proposée doit en conséquence être complétée et précisée.

S'agissant du rôle de la Confédération, l'Etat de Vaud suggère de compléter la phrase ainsi : *« La Confédération prend les mesures visées aux al. 1 et 2, aux frontières nationales et sur les surfaces impliquant territorialement plusieurs Etats. Elle définit de concert avec les cantons concernés, le cahier des charges du point de contact, les mesures intercantionales qu'elle coordonne et subventionne. Pour le reste, les cantons prennent les mesures nécessaires avec le soutien financier de la Confédération pour tous ce qui participe ou relève des priorités de la Confédération ; [...] ».*

h) Compétence pour édicter des ordonnances (art. 29^{bis}, al. 5, du projet de loi).

i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

La possibilité de déléguer l'édiction de dispositions principalement techniques ou ad-

6/10

ministratives aux offices fédéraux subordonnés est saluée. **Une telle délégation constitue un élément important pour la mise en œuvre de la LPE et est jugée indispensable pour la concordance intercantonale à long terme.** Toutefois, il est rappelé que s'agissant d'ordonnances, le risque d'abrogation est plus élevé, pouvant créer des disfonctionnements temporels sur le court-terme. Ceci pourrait s'écarter quelque peu de la planification à long terme et illimitée sur le plan territorial visée par cette révision.

2. Remarques relatives aux différents chapitres du message

Chap. 1 Présentation du projet

1.2 Bases légales

Le rapport note que les bases légales actuelles sur l'agriculture et la forêt constituent de solides bases légales pour la protection des végétaux contre les organismes nuisibles. Il devrait préciser que l'usage d'une terminologie différente de celle prévue par la stratégie relative aux espèces exotiques envahissantes et la LPE nécessite une harmonisation ou une clarification terminologique.

Il note qu'en dehors des zones forestières et agricoles, la LPN, la LChP et la LFSP traitent de la gestion des espèces exotiques envahissantes sans relever que la terminologie diffère aussi et que, en fonction des lois, la lutte incombe au canton sans subvention (LChP et LFSP), et qu'elle l'est selon la LPN du moins pour les biotopes et la conservation d'espèces indigènes.

Le rapport précise qu'en complétant l'ODE, le Conseil fédéral a mis en pratique le principe de précaution pour ce qui concerne l'utilisation délibérée d'espèces exotiques envahissantes. Il devrait préciser que toutefois, seule une liste limitée d'organismes exotiques envahissants se voit définie au niveau de l'annexe 2 et que cette liste ne prend pas en compte le système de classification prévu par la stratégie.

La diversité et l'hétérogénéité du cadre légal actuel tant sur la portée, le plan terminologique, la répartition des compétences que la prise en charge ou pas des coûts auraient dû être relevés, ce qui aurait justifié une révision palliant non seulement les lacunes, mais harmonisant aussi le cadre légal actuel.

1.3. Lacunes du droit en vigueur

Le rapport met en évidence les lacunes relatives aux mesures de prévention contre l'introduction et la propagation accidentelles d'espèces exotiques ainsi que des mesures de lutte à caractère contraignant. Il aurait dû aussi pointer du doigt les dispositions régissant l'utilisation délibérée d'organismes (art. 20a à 29e) qui au niveau de la loi n'interdisent pas la mise en circulation d'organismes exotiques envahissant (29d).

1.4. Nouvelle réglementation proposée

Le rapport prévoit d'adapter le droit fédéral en vigueur, alors qu'au niveau de la stratégie fédérale, il était aussi prévu de l'harmoniser. Le fait de renoncer à harmoniser ce droit conduit à exclure des modifications dans la LPN, la LChP et la LFSP et à réserver les dispositions des législations sur la forêt et l'agriculture. La révision renonce à homogénéiser les terminologies et à harmoniser les dispositions de prise en charge des coûts des mesures de prévention ou de lutte qui diffèrent fortement d'une législation à l'autre. Ce choix a pour conséquence que les cantons devront conjuguer avec des dispositions très différentes suivant que l'on est en forêt, en zone agricole ou pas pour des espèces dont la présence n'est souvent pas strictement limitée à un domaine ou territoire donné (par exemple capricorne asiatique passible d'être présent aussi bien en forêt que dans des boisés non régis la législation sur la forêt).

Le fait de considérer que les bases de l'utilisation intentionnelle sont suffisantes dans la LPE exclut la possibilité d'interdire la mise en circulation et la vente des organismes au niveau de la loi et la diffère au niveau de l'ordonnance, ce qui n'a pas la même portée.

1.5. Justification et appréciation de la solution proposée

Les remarques faites pour les chapitres 1.1 à 1.4 s'appliquent également à ce chapitre.

1.6 Corrélation entre les tâches et les ressources financières (cf. pt 3)

Le rapport explicatif affirme que la prévention et la lutte contre les organismes exotiques envahissants sont déjà sous la responsabilité des cantons (art 53, al. 1, ODE). La prise en charge des coûts varie toutefois fortement d'une législation à l'autre et le fait que ces dispositions existent ne signifie pas le canton en accepte le principe, étant admis que les dispositions y relatives ont été introduites à l'occasion souvent d'autres modifications sans que les services concernés soient toujours conscients des disparités entre lois.

Le rapport affirme qu'en chargeant les cantons de prendre les mesures nécessaires, le projet occasionne certes un surcroît de dépenses à l'échelon cantonal, mais qu'il garantit aussi un engagement des moyens plus efficace qu'aujourd'hui, en coordonnant les actions à l'échelle nationale.

Cet engagement et ces actions ne seront réellement efficaces que si :

- 1) les organismes sont priorisés, que cette priorisation ne s'effectue que pour des organismes pour lesquels il existe des mesures de prévention, de surveillance et de lutte raisonnables,
- 2) que les mesures de prévention, de lutte et de surveillance soient soutenues financièrement par la Confédération, faute de quoi des disparités de mise en œuvre entre cantons subsisteront du fait des différences de capacité financière
- 3) les cantons sont associés à l'établissement des stratégies contre ces organismes.

1.8 Répartition des tâches entre la Confédération et les cantons (cf. réponse au questionnaire, point g aussi)

L'établissement des stratégies et mesures de luttés contre les organismes exotiques envahissants est une tâche incombant à la Confédération. Il est toutefois impératif d'impliquer les cantons dans les processus d'établissement de ces stratégies et mesures compte tenu de l'effort qui est exigé des cantons pour la mise en œuvre des mesures contre les organismes exotiques envahissants. **Cette implication des cantons est centrale et indispensable.**

Enfin, cette révision permettra dans le futur de mettre en œuvre la stratégie nationale concernant les organismes exotiques envahissants : une coordination nationale efficace de la gestion des neobiotas deviendra désormais possible. L'Etat de Vaud salue en particulier le fait que les mesures seront élargies à l'ensemble du territoire et impliqueront les privés sachant que les organismes exotiques envahissants émanent souvent, pour ce qui de néophytes, de reptiles ou de mammifères de détenteurs de biens ou d'immeubles privés.

1.9. Perspectives de mise en œuvre

Le rapport prévoit que le Conseil fédéral procédera en premier lieu à la révision de l'ODE. L'Etat de Vaud demande que l'ensemble des autres dispositions potentiellement concernés ou nécessitant des harmonisations soient révisés en parallèle et soient soumis ensemble au canton.

Système de classification : Le rapport mentionne sous forme exemplative la liste des espèces qui pourraient entrer dans le champ des classes D1, D2, C et B. Il est dit que la mise en circulation des espèces de classe C2 est interdite. Ce postulat implique de modifier aussi les dispositions de la LPE relatives à l'introduction intentionnelle des organismes exotiques envahissants. Le classement envisagé de la balsamine de l'Himalaya en classe C et l'endiguement souhaité interrogent le canton, vu la dispersion actuelle de l'espèce à l'échelle suisse.

Chap. 2 Explications concernant les différents articles

La qualité des explications est dans l'ensemble saluée. L'Etat relève toutefois que sans le rapport explicatif, la portée de la révision sur la base des seuls articles de lois n'est pas perceptible. L'entrée en vigueur de la loi sans la révision simultanée de l'ODE rend par ailleurs impossible sa mise en œuvre (classification des organismes non finalisée, liste des espèces pour lesquels des mesures sont exigées non établie, mesures non définies, absence de soutien

8/10

financier).

Art. 29^{bis}, al. 2 let C : Obligation de lutte à des fins d'endigement. Il est pris note avec satisfaction que le canton définit, d'entente avec l'OFEV, la procédure et les critères de délimitation des objets dignes de protection. Il convient de s'assurer que la compréhension des objets dignes de protection est bien la même pour tous. En effet, dans l'OSaVé, on parle aussi de zones protégées, mais dont la définition n'a rien à voir avec celle de la LPN ou de la LAT. Dans le cas des biotopes d'importance nationale par exemple, il est très important de bien définir le périmètre de lutte. En effet, des mesures prises uniquement dans le périmètre du biotope, en négligeant les voies de propagation, par exemple un cours d'eau à l'amont du biotope, sont non seulement coûteuses, mais inefficaces. Cette remarque est également valable au paragraphe suivant relatif à la « Réglementation sur les vecteurs et les voies de propagation des espèces exotiques envahissantes ».

Chap. 3 Conséquences

3.1 – 3.3 Conséquences financières

Comme évoqué à plusieurs reprises, la révision de la LPE engendrera des **coûts supplémentaires pour les cantons** qui sont les principaux responsables de la mise en œuvre des mesures de prévention et de lutte contre les organismes exotiques envahissants.

Si l'on se réfère aux estimations faites, les coûts peuvent donc osciller entre 1.2 million de francs la première année, 200'000.- les années suivantes (lutte contre 1 espèce) et 27.6 millions la première année 4.6 millions les années suivantes (lutte contre 23 espèces). *In fine*, le rapport estime que les coûts supplémentaires à la charge des cantons pourraient s'élever à 63 millions de francs par année. Les services cantonaux émettent des doutes sur la validité de cette première estimation, au vu de la liste partielle donnée et de l'inclusion d'espèces comme le moustique ou la balsamine.

A noter que les conséquences en terme de charge pour les services sont les mêmes que pour l'OFEV. Sans ressources humaines supplémentaires, les cantons ne pourront pas assurer les tâches supplémentaires pour la mise en œuvre du projet et ce, indépendamment des moyens financiers qui pourraient être débloqués.

Par ailleurs, l'objectif de cette révision est d'harmoniser à l'échelle nationale les mesures de prévention et de lutte contre les organismes exotiques envahissants afin de permettre un engagement plus efficient des moyens. Il est évident que cet objectif ne peut être atteint que si le financement de ces mesures est également harmonisé à l'échelle nationale entre législation, ce qui n'est malheureusement pas le cas avec le projet actuel. Pour mémoire, dans le domaine forestier, la Confédération prend à sa charge environ 50% des coûts liés à la mise en œuvre des mesures prévues dans l'OPV et l'OFo dans le cadre des conventions-programmes quadriennales. Dans le domaine de l'agriculture ou pour la lutte contre les espèces exotiques dans les biotopes, la Confédération prend même en charge une part plus élevée des coûts. Inversement pour les mammifères, et oiseaux entrant dans le champ de la LChP ou les espèces concernées par la LFSP, les coûts de lutte sont entièrement à la charge du canton.

Pour accepter la révision de l'article 29^{bis}, le Conseil d'Etat demande que soit introduit le **principe d'un subventionnement des coûts par la Confédération**, modulé en deux phases successives, par exemple.

La première phase impliquerait un engagement financier conséquent (> 50%) et limité dans le temps de la part de la Confédération, sur la base de ce qui est fait dans le domaine du développement des énergies renouvelables. Cette aide fédérale ferait office d'« impulsion forte » facilitant la mise en place d'actions concrètes et immédiates en matière de prévention et de lutte contre les organismes exotiques envahissants, permettant aux cantons de se coordonner de manière optimale et d'allouer les ressources nécessaires. Harmonisées à l'échelle nationale et sous la direction de la Confédération, ces mesures porteraient essentiellement sur l'éradication des espèces exotiques envahissantes jugées prioritaires et pour lesquelles il existe de moyens de lutte efficaces.

La seconde phase verrait une prise en charge plus modeste des coûts de la part de la Confédération, avec la mise en place de mesures de prévention et de lutte pérennes. Menées en étroite collaboration avec les autres cantons et la Confédération, ces mesures permettraient notamment de contenir la propagation des espèces exotiques envahissantes, pour lesquelles il

n'existe pas de moyens de lutte reconnus. Afin d'assurer une exécution cohérente des dispositions de la LPE révisée, avec les législations dans les domaines de l'agriculture, de la nature et de la forêt, le canton propose que la Confédération assume à hauteur de près de 50% les coûts liés à la prévention et la lutte contre les organismes exotiques envahissants qui auront été jugés prioritaires.

Les conséquences financières dépendront fortement de la mise en œuvre des obligations d'entretien et de lutte au niveau ordonnance (ODE). Il est donc impératif que les cantons soient intégrés dès le début aux travaux de révision de l'ODE et des aides à l'exécution y relatives. **Cette implication des cantons est essentielle et elle-seule permettra de garantir que les ressources nécessaires pourront être allouées aux organismes et régions critiques.** En outre, en application du principe de précaution, il est demandé à ce que les cantons participent activement à la classification des divers organismes envahissants lorsqu'ils arrivent en premier sur leur territoire.

A titre d'exemple, l'agriculture peut être demandeuse de solutions pour une lutte biologique à l'aide de prédateurs absents sur le territoire (exemple du prédateur spécifique de la drosophila suzukii, ou de celui du cynips du châtaigner si ces organismes nuisibles dommageables pour l'agriculture ou la forêt venaient à entrer dans la liste des organismes exotiques envahissants contre lesquels des mesures doivent être prises au sens de la LPE). Cet exemple démontre l'importance de l'intégration des cantons dans les discussions d'exécution. En outre, dans l'ODE, l'interdiction de plantation et de multiplication (par des pépiniéristes, des paysagistes ou des privés) est un élément qui devrait aussi figurer, en sus de l'interdiction de vente à inscrire idéalement dans la LPE.

Chap. 4 Liens avec le programme de la législature

Si la révision est en adéquation avec le programme de législature, sa mise en œuvre n'a pas été intégrée dans les conventions programmes 2020-2024.

Chap. 5 Aspects juridiques

L'Etat de Vaud souligne que **les liens de causalité simple et aggravée seront difficiles à prouver**. Des interrogations subsistent quant aux risques liés aux prescriptions y relatives (jurisprudence).

Références :

https://www.regress.admin.ch/fr/services/glossaire/?tx_contagged%5Bpointer%5D=1&cHash=e4f5a3cb66d990e41e137f6fa90b10ce

Point commun des responsabilités causales : elles ne présupposent aucune faute. En revanche, il n'y a pas de point commun positif. Les unes se rattachent à des obligations de diligence objectives (par ex. art. 55 CO), les autres au non-respect de droits liés à une certaine condition juridique (par ex. la propriété, cf. art. 679 CC) ou d'autres encore à la réalisation de certains risques (par ex. art. 58 LCR).



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

3. September 2019 (RRB Nr. 789/2019)

**Änderung des Umweltschutzgesetzes, Massnahmen gegen invasive
gebietsfremde Organismen (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie uns die Unterlagen zur Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» («Strategie») zur Stellungnahme zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Folgenden äussern wir uns zu den wichtigsten Punkten und senden Ihnen ergänzend den ausgefüllten Fragebogen zu.

A. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich ist zu begrüessen, dass das Thema invasive gebietsfremde Organismen im USG stärker gewichtet wird und dass auch diejenigen Arten oder Vorkommen berücksichtigt werden, mit denen nicht bewusst «umgegangen» wird. Auch der angepassten Definition gebietsfremder Organismen in Art. 7 stimmen wir zu.

Als problematisch erachten wir jedoch die Tatsache, dass derzeit nicht klar ist, bei welchen Arten den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern welche Pflichten auferlegt werden sollen. Es ist nicht akzeptabel, dass ein Expertengremium ohne Einbezug der betroffenen Kantone über diese Einstufung entscheiden soll. Ebenfalls erachten wir es als heikel, dass die vorgesehenen Pflichten pro Art für alle Regionen der Schweiz gelten sollen, ohne dass den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt wird, auf ihre Bedürfnisse angepasste Massnahmen umzusetzen. Bekämpfungs- und Unterhaltungspflichten für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind sorgfältiger und differenzierter auszuarbeiten, und es sind unzumutbare Eingriffe angemessen zu entschädigen; hierzu sind klare Bestimmungen vorzusehen.



Wie bereits in unserem Schreiben vom 28. Oktober 2015 (RRB Nr. 999/2015) zur «Strategie» festgehalten, sind wir der Ansicht, dass regionale Anliegen grundsätzlich stärker berücksichtigt werden müssen. Der Schaden, den ein invasiver gebietsfremder Organismus anrichtet, hängt einerseits von der Gefährlichkeit dieses Organismus ab (Emission), andererseits aber auch von der Empfindlichkeit oder dem vorhandenen Wert des beeinträchtigten Schutzgutes (Immission). Das vorgeschlagene Stufenkonzept deckt den Bereich Emission ab, indem Organismen auf der Grundlage ihrer Gefährlichkeit in eine von insgesamt fünf Stufen eingeteilt werden sollen. Der Bereich Immission kommt im vorliegenden Entwurf nicht vor, genauso wenig die Verhältnismässigkeit der zu treffenden Massnahmen. Hier sind unseres Erachtens die Kantone gefordert: sie kennen die betroffenen Schutzgüter besser und können auf ihre Gegebenheiten angepasste und entsprechend priorisierte Massnahmen treffen, um ein verhältnismässiges, risikobasiertes Vorgehen zu gewährleisten.

Ebenfalls haben wir in unserem Schreiben vom 28. Oktober 2015 darauf hingewiesen, dass die angeführten Zusatzkosten für Bund und Kantone zu tief geschätzt wurden. Insbesondere die Bekämpfungs- und Überwachungskosten dürften deutlich höher als veranschlagt ausfallen, wobei Verkehrsinfrastrukturen sowie die Gewässerläufe überdurchschnittlich betroffen sind. Deshalb ist es notwendig, den Kantonen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu bieten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die neuen Vorschriften wegen fehlender Mittel nur mangelhaft umgesetzt werden.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Art. 29^{fbis} Abs. 1

Die vorgesehene Revision der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) sowie die geplante Einführung des Stufenkonzepts gemäss «Strategie» wird weitreichende Folgen für den Vollzug haben. Die konkrete Ausgestaltung der Unterhalts- oder Bekämpfungspflicht oder der Überwachung einzelner Arten kann sehr grosse, auch finanzielle, Auswirkungen auf die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Vollzugsbehörden haben. Die Listen, welche die einzelnen Arten den unterschiedlichen Stufen zuweisen, sollen gemäss vorliegendem Entwurf vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) nach Konsultation von Expertinnen und Experten erstellt werden. Wir lehnen es ab, dass ein Expertengremium allein Entscheide mit derart weitreichenden Folgen auf Vollzugsebene fällt. Wir unterstreichen die in unserem Schreiben vom 28. Oktober 2015 geäußerte Haltung, dass es angesichts der weitreichenden Auswirkungen auf die kantonalen Vollzugsbehörden notwendig ist, die Kantone in die Ausgestaltung dieser Listen eng einzubeziehen.

Antrag: Die Kantone sind in die Ausarbeitung der Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen eng einzubeziehen.

Art. 29^{fbis} Abs. 3

Dem Bund wird neu mit Art. 29^{fbis} Abs. 3 die Möglichkeit eingeräumt, kantonsübergreifende Massnahmen festzulegen und diese zu koordinieren. Diese Kompetenz ist sachgerecht. Massnahmen des Bundes sind insbesondere dann angezeigt, wenn neue Organismen auftreten, die der Bekämpfungspflicht mit dem Ziel Tilgung unterstehen. Für alle anderen Organismen ist es jedoch notwendig, die betroffenen Kantone eng in die Ausgestaltung



der kantonsübergreifenden Massnahmen einzubeziehen, damit diese ihr Wissen über lokale Gegebenheiten, wie beispielsweise betroffene Schutzgüter oder die aktuelle Befalls-situation, einbringen können.

Antrag: Art. 29f^{bis} Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt gemeinsam mit den betroffenen Kantonen kantonsübergreifende Massnahmen fest und koordiniert sie; [...].

Art. 29f^{bis} Abs. 3

Insbesondere die geplante Unterhaltspflicht wird erhebliche Auswirkungen auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Kantone haben. Die Kantone sollen mit dem Vollzug der Unterhaltspflicht betraut werden und den Unterhalt allenfalls nach vorgängiger Androhung der Ersatzvornahme selbst durchführen. Gleichzeitig kann gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden, wer vorsätzlich gegen die Unterhaltspflicht verstösst.

Auch wenn in den Vernehmlassungsunterlagen nicht offengelegt wird, wie die einzelnen Arten eingestuft werden sollen, legen Beispiele aus den Erläuterungen und aus der volkswirtschaftlichen Beurteilung des BAFU von 2017 die Vermutung nahe, dass insbesondere diejenigen Arten der Unterhaltspflicht unterstellt werden sollen, die bereits weit verbreitet sind. Als Beispiele werden der Sommerflieder sowie das Schmalblättrige Greiskraut genannt.

Eine flächendeckende Überwachung und Durchsetzung der Unterhaltspflicht dieser beiden Arten und damit die Gewährleistung der Gleichbehandlung im gesamten Kanton ist schlicht nicht möglich. Es muss den Kantonen daher die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ausgestaltung der Unterhaltspflicht den lokalen Gegebenheiten anzupassen; insbesondere müssen schützenswerte Gebiete priorisiert werden können, ohne den Anspruch auf Gleichbehandlung zu verletzen. Ebenfalls muss es möglich bleiben, in besonders empfindlichen Gebieten Arten zu bekämpfen, die auf nationaler Ebene nicht (mehr) bekämpft werden oder für die gar keine Unterhaltspflicht (mehr) besteht. Gerade bei Arten, die bereits besonders weit verbreitet sind und daher womöglich von der Unterhaltspflicht ausgenommen werden, sind die letzten noch verbliebenen nicht befallenen Gebiete von besonderem Wert. Als Beispiel sei der Pfäffikersee erwähnt, wo der Kanton Zürich seit Jahren mit einem Pilotprojekt versucht, die Einschleppung von Arten zu verhindern, die in anderen Gewässern längst verbreitet sind und bei denen auch eine Unterhaltspflicht weder sinnvoll noch umsetzbar ist. Auch bei dem im Reppischtal umgesetzten Pilotprojekt zur Bekämpfung aller invasiven gebietsfremden Pflanzenarten wird insgesamt ein höheres Schutzniveau erreicht, als es gemäss dieser Vorlage vorgesehen wäre.

Zusätzlich muss gewährleistet werden, dass die Unterhaltspflicht verhältnismässig umgesetzt werden kann. Insbesondere auf Privatgrund gilt es eine sorgfältige Güterabwägung zwischen dem möglichen ökologischen Nutzen einer Massnahme und dem dazu notwendigen Eingriff in privates Eigentum oder den durch die Massnahmen verursachten Kosten vorzunehmen. Die Unterhaltspflicht muss daher so ausgestaltet werden, dass sie nicht ohne Ausnahme für sämtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gilt, sondern von den Kantonen nach einer sorgfältigen Risikobewertung angeordnet werden kann.



Um den Besonderheiten lokaler Gebiete und Projekte Rechnung zu tragen und die Verhältnismässigkeit zu gewährleisten, sollen die Kantone Massnahmenpläne erstellen, die eine Güterabwägung zwischen verschiedenen Schutzgütern vornehmen und die betroffenen Gebiete, Arten und Grundstücke entsprechend priorisieren. Auch soll es möglich sein, in diesen Massnahmenplänen lokal begrenzt Arten der Unterhaltspflicht zu unterstellen, die auf nationaler Ebene von dieser ausgenommen sind. Dieses Vorgehen würde demjenigen bei Luftverunreinigungen entsprechen, wie es in Art. 44a USG definiert ist. Wie auch bei Luftverunreinigungen verursachen bei bereits verbreiteten invasiven gebietsfremden Organismen mehrere Quellen die eigentliche Belastung, was ein vergleichbares Vorgehen sinnvoll erscheinen lässt.

Antrag: Art. 29f^{bis} Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt gemeinsam mit den betroffenen Kantonen kantonsübergreifende Massnahmen fest und koordiniert sie; im Übrigen ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen, insbesondere legen sie die Einzelheiten der Unterhaltspflicht fest.

Antrag: Art. 29f^{bis}: Es ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen:

Die Kantone erstellen Massnahmenpläne, welche wertvolle Gebiete priorisieren, eine Abwägung zwischen unterschiedlichen Schutzgütern vornehmen und allenfalls zusätzliche Arten lokal begrenzt der Unterhaltspflicht unterstellen können.

Art. 29f^{bis} Abs. 4

Mit Art. 29f^{bis} Abs. 4 wird die Grundlage geschaffen, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dazu verpflichtet werden können, Bekämpfungsmassnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen durchzuführen oder zu dulden. Gemäss erläuterndem Bericht ist vorgesehen, dass diese Regelung für Arten greift, die der Bekämpfungspflicht unterstehen (Stufen D1 und D2). Unserem Antrag für einen neuen Absatz zu Art. 29f^{bis} folgend, müssen Kantone auch die Möglichkeit erhalten, in diesen gemäss Massnahmenplan besonders schützenswerten Gebieten, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Einhaltung der Unterhaltspflicht anzuhalten. Diese würde ebenfalls in einer Handlungs- oder einer Duldungspflicht bestehen.

Antrag: Die Kantone müssen die Möglichkeit erhalten, gestützt auf eigene Massnahmenpläne Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, zu verpflichten, Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 29f^{bis} Abs. 2 Bst. c durchzuführen oder zu dulden.

Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis}

Die Strafbestimmungen von Art. 60 sollen neu auch eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings setzt die richtige Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltspflichten ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraus, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund würde es problematisch erscheinen, Verstösse gegen



die Unterhaltspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten Tausende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer allein im Kanton Zürich betreffen könnten, pauschal unter Strafe zu stellen. Es wäre daher sinnvoll, die Strafbestimmungen bezogen auf die Unterhaltspflicht dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörde nicht nachkommt. Dies würde sich mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 29f^{bis} Abs. 3 decken, da die Strafbestimmungen so an die von den Kantonen definierten Einzelheiten der Unterhaltspflicht gekoppelt wären.

Antrag: *Es ist sicherzustellen, dass die Verletzung von Unterhaltspflichten nur dann unter Strafe gestellt ist, wenn eine solche Pflicht im Einzelfall angeordnet ist.*

Art. 65 Abs. 2, 1. Satz

Durch die Streichung des Begriffes «Umgang» im bisherigen Art. 65 wird das Verbot neuer Vorschriften auf sämtliche Belange des Organismenrechts ausgedehnt. Dadurch werden Anstrengungen der Kantone verhindert, basierend auf einer Güterabwägung lokal höhere oder niedrigere Schutzziele mit entsprechenden Massnahmen festzulegen. In Einklang mit den vorgeschlagenen Ergänzungen in Art. 29f^{bis} Abs. 3 soll daher auch Art. 65 ergänzt werden.

Antrag: Art. 65 Abs. 2, 1. Satz ist wie folgt anzupassen:

²*Die Kantone dürfen keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen und keine neuen Bestimmungen über Konformitätsbewertungen serienmässig hergestellter Anlagen sowie über Stoffe oder Organismen erlassen; davon ausgenommen sind Bestimmungen zur Unterhaltspflicht, welche die Kantone gestützt auf Art. 29f^{bis} Abs. 3 erlassen.*

C. Finanzierung der Vollzugsaufgaben

Durch die vorgesehenen Ergänzungen im Organismenrecht kommen auf die Kantone personelle und finanzielle Mehraufwände zu. Die in den Erläuterungen sowie in der volkswirtschaftlichen Beurteilung von 2017 genannten Kostenschätzungen sind unserer Erfahrung nach viel zu tief. Die Kosten von Unterhalts- und Bekämpfungsmassnahmen wurden in Gebieten geschätzt, in denen nur eine mässige Befallsdichte auftrat. Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Kosten bei steigender Befallsdichte stark ansteigen und über Fr. 1000 pro Hektar und Jahr betragen können. Betroffen sind insbesondere Infrastrukturbetreiberinnen und -betreiber (Strassen, Schiene) sowie die entlang der Gewässer verantwortlichen Unterhaltsdienste, insbesondere Gemeinden, Kantone und der Bund. Auch in den Wäldern fallen, stark beeinflusst durch topografische Gegebenheiten, sehr viel höhere Kosten für Bekämpfung und Überwachung an, als vom Bund geschätzt.

Den Kantonen sind zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben daher Beiträge zu gewähren.

Hierzu wäre eine entsprechende Bestimmung im USG zu erlassen. Es ist insbesondere auch eine Möglichkeit zu schaffen, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die zu Bekämpfungs- oder Unterhaltsmassnahmen verpflichtet werden, entschädigt werden können.



Antrag: Es ist ein neuer Art. 53^{bis} einzufügen:

Art. 53^{bis} Invasive gebietsfremde Organismen

¹Der Bund kann Beiträge gewähren für Massnahmen, welche die Kantone gemäss Art. 29^{bis} Abs. 3 ergreifen.

²Beiträge nach Abs. 1 werden als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt.

³Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der nach diesem Gesetz bewilligten Mittel.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli



Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Hier fehlt der Einbezug der Kantone und der Fokus liegt zu stark auf Arten. Lebensräume kommen im neuen Stufenmodell überhaupt nicht vor, dabei ist das Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen regional, in verschiedenen Lebensräumen (z.B. Moore, Wald, Gewässer) sowie in verschiedenen Gebietstypen (u.a. wertvollen/schützenswerte Gebiete, «Restflächen») stark unterschiedlich. Deshalb ist ein differenziertes Vorgehen angezeigt und nötig. Die differenzierte Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten bedingt eine regionale Anpassung der Massnahmen sowie eine Priorisierung der Arten, Lebensräume und Gebietstypen. Diese Differenzierung muss durch die Kantone stattfinden (siehe Kommentare zu Abs. 3). Es ist daher entscheidend, die Kantone eng in die Ausarbeitung der Listen mit der Einteilung der Stufen einzubeziehen, um zu verhindern, dass Expertinnen und Experten Entscheide treffen, deren weitreichende Konsequenzen ihnen nicht bewusst sind.

Bei der Überwachung ist unklar, was diese alles umfasst. Es ist zu befürchten, dass die Kosten und der Überwachungsaufwand für die Kantone im Vergleich zur jetzigen Regelung massiv ansteigen werden.

Sehr viele der vorgeschlagenen Massnahmen sollen vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) umgesetzt werden, insbesondere die Einstufung der Arten in die jeweiligen Stufen. Dies setzt jedoch voraus, dass die notwendigen finanziellen und personellen

Mittel zur Bewältigung dieser Bundesaufgaben auch tatsächlich bereitgestellt werden. Geschieht dies nicht, fehlen den Kantonen die Grundlagen für ihre Vollzugsaufgaben.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es wäre wichtig, dass die Kantone hier ein Mitspracherecht haben. Ein gemeinsames Gremium mit Kantonen und Bund wäre wünschenswert.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die allgemeine Stossrichtung der vom Bund vorgelegten Vorschläge ist grundsätzlich zu begrüssen; es verbleiben jedoch in verschiedener Hinsicht ernst zu nehmende Bedenken. So legt der Bund nicht offen, bei welchen Arten den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern welche Pflichten zukommen sollen. Ausserdem verfolgt die Vorlage des Bundes den Ansatz, eine unerwünschte Art in der gesamten Schweiz und auf allen Parzellen derselben Pflicht zu unterwerfen. Dies ist wenig sinnvoll, schwierig umsetzbar und würde zu unverhältnismässigen Belastungen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer führen.

Es ist richtig, dass der Bund mit seiner Einstufung eine Leitlinie festlegt und die Risikobewertung der Arten vornimmt, es müssen jedoch die Kantone sein, die eine Risikobewertung der betroffenen Schutzgüter vornehmen, an ihre Gegebenheiten angepasste Massnahmen umsetzen und dabei insbesondere dem unterschiedlichen

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

ökologischen Wert einzelner Gebiete oder den von Massnahmen verursachten Kosten Rechnung tragen. Siehe auch Anmerkungen zu Abs. 3.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es ist insbesondere fraglich, wie die Bekämpfungs- und die Unterhaltspflicht durchgesetzt werden sollen, da damit ein grosser Kontrollaufwand verbunden ist und die korrekte Erfüllung der Unterhalts- und Bekämpfungspflicht ein gewisses Fachwissen voraussetzt (Artenkenntnis).

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Den Kantonen müssen zwingend mehr Möglichkeiten eingeräumt werden, im Rahmen eigener Massnahmenpläne ihre Massnahmen zu priorisieren. Insbesondere ist es notwendig, einzelne Gebiete einem höheren oder tieferen Schutzniveau zu unterstellen und in den höher gewichteten Gebieten zusätzliche Arten der Unterhaltspflicht zu unterstellen.

Bekämpfungs- und Unterhaltspflichten für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind grundsätzlich sorgfältiger und differenzierter auszuarbeiten. Es muss gewährleistet werden, dass die Unterhaltspflicht verhältnismässig umgesetzt werden kann. Insbesondere auf Privatgrund gilt es eine sorgfältige Güterabwägung zwischen dem möglichen ökologischen Nutzen einer Massnahme und dem dazu notwendigen Eingriff in privates Eigentum oder den durch die Massnahmen verursachten Kosten vorzunehmen. Die Unterhaltspflicht muss daher so ausgestaltet werden, dass sie nicht ohne Ausnahme für sämtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gilt, sondern von den Kantonen nach einer sorgfältigen Risikobewertung angeordnet werden kann. Unzumutbare Eingriffe sind angemessen zu entschädigen.

Ebenfalls notwendig ist, dass der Bund kantonsübergreifende Massnahmen nicht nur koordiniert, sondern diese eng mit den betroffenen Kantonen abstimmt (Mitspracherecht der Kantone).

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Auch hier ist ein Mitspracherecht der betroffenen Kantone vorzusehen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Im Grundsatz begrüssen wir die Stossrichtung der Revision. Wir sind aber der Meinung, dass regionale Unterschiede berücksichtigt werden müssen und auch eine Priorisierung nach Lebensräumen (z.B. Moore, Wald, Gewässer) und Gebietstypen (u.a. wertvollen/schützenswerte Gebiete, Gewässer, «Restflächen») angezeigt ist. Auch muss die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Die Kosten für die Kantone werden massiv ansteigen. Ein effizienter Mitteleinsatz kann nicht gewährleistet werden, wenn die Massnahmen den lokalen Gegebenheiten nicht angepasst sind.

Die Einteilung der Arten in die jeweilige Massnahmenkategorie erfolgt durch den Bund. Die Ausarbeitung und periodische Anpassungen können einige Zeit in Anspruch nehmen, umso mehr, falls auf Bundesstufe nicht genügen Mittel zur Erfüllung der neuen Aufgaben bereitgestellt werden. Währenddessen können die Kantone keine eigenen Massnahmen ergreifen, um rasch auf neue Begebenheiten zu reagieren. Dies schafft ein träges System, obwohl beim Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen oft ein rasches Handeln am zielführendsten ist.

Es ist nach wie vor unklar, welche Organismen in welche Stufe eingeteilt werden sollen. In der Schweiz gelten sehr besondere klimatische Bedingungen, die sich zudem regional stark unterscheiden. Es ergibt daher keinen Sinn, eine Art in der gesamten Schweiz den gleichen Massnahmen zu unterwerfen. Die Kantone müssen darum

- k) in die Ausarbeitung der Listen einbezogen werden, um deren Praxistauglichkeit zu gewährleisten,
- l) die Möglichkeit erhalten, im Rahmen kantonaler Massnahmenpläne oder Erlasse einzelne Gebiete oder Arten zu priorisieren.

Ebenfalls notwendig ist, den Kantonen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten einzuräumen. Die Kosten der Vorlage sind viel zu tief geschätzt.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Zu Art. 29^f_{bis} Abs. 1: Die Kantone sind in die Ausarbeitung der Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen eng einzubeziehen.

Antrag: Art. 29^f_{bis} Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt gemeinsam mit den betroffenen Kantonen kantonsübergreifende Massnahmen fest und koordiniert sie; im Übrigen ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen, insbesondere legen sie die Einzelheiten der Unterhaltspflicht fest.

Antrag: Art. 29^{fbis}: Es ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen:

Die Kantone erstellen Massnahmenpläne, welche wertvolle Gebiete priorisieren, eine Güterabwägung zwischen unterschiedlichen Schutzgütern vornehmen und allenfalls zusätzliche Arten lokal begrenzt der Unterhaltungspflicht unterstellen können.

Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} ist wie folgt anzupassen:

k^{bis}. Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen verletzt (Art. 29^{fbis} Absätze 1, 2 und 4). Ausgenommen bleiben Verstösse gegen die Unterhaltungspflicht, ausser wenn die zuständigen Behörden eine konkrete Anordnung gemäss Art. 29^{fbis} ausgesprochen haben;

Art. 65 Abs. 2, 1. Satz ist wie folgt anzupassen:

² Die Kantone dürfen keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen und keine neuen Bestimmungen über Konformitätsbewertungen serienmässig hergestellter Anlagen sowie über Stoffe oder Organismen erlassen; davon ausgenommen sind Bestimmungen zur Unterhaltungspflicht, welche die Kantone gestützt auf Art. 29^{fbis} erlassen.

Zu Art. 29^{fbis} Abs. 4: Die Kantone müssen die Möglichkeit erhalten, gestützt auf eigene Massnahmenpläne Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, zu verpflichten, Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. c durchzuführen oder zu dulden.

Kap. 3 Auswirkungen

Die Kosten sind viel zu tief geschätzt. Insbesondere auf die Infrastrukturbetreiber sowie auf die Unterhaltungsdienste von Gewässern kommen hohe Mehrkosten zu, wenn die Unterhaltungspflicht wie vorgesehen umgesetzt wird. Erfahrungen mit bisherigen Projekten zeigen, dass die Kosten für die Bekämpfung einzelner Arten bei mehreren 100 bis deutlich über 1000 Franken pro Hektar und Jahr liegen. Daher sind den Kantonen zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben Beiträge zu gewähren.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Strafbestimmungen von Art. 60 sollen neu auch eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist prinzipiell zu begrüßen, allerdings sind die Strafbestimmungen insgesamt deutlich zu streng. Die korrekte Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltungspflichten setzt ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraus, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art, als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, Verstösse gegen die Unterhaltungspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten tausende Grundeigentümer allein im Kanton Zürich betreffen könnten, pauschal unter Strafe zu stellen. Darüber hinaus dürfte es im konkreten Einzelfall schwierig sein, dem Betroffenen vorsätzliches Handeln nachzuweisen. Es wäre daher sinnvoll, die Strafbestimmungen bezogen auf die Unterhaltungspflicht dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörden nicht nachkommt. Dies würde sich mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 29^{fbis} decken, da die Strafbestimmungen so an die von den Kantonen definierten Einzelheiten der Unterhaltungspflicht gekoppelt wären und dadurch die Verhältnismässigkeit der Strafbestimmungen gewährleistet bliebe.



Regierungsrat

Regierungsrat, Postfach 8301 Zug

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
3003 Bern

Zug, 20. August 2019 ek

Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie bzw. das UVEK die Kantone zur Vernehmlassung in der obgenannten Angelegenheit eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Wir lassen Ihnen die detaillierte Stellungnahme des Kantons Zug in der Beilage zukommen. Gleichzeitig möchten wir betonen, dass wir die Grundzüge der Vorlage begrüssen. Die Situation in den Kantonen wird sich jedoch nicht überall gleich präsentieren. Der Kanton Zug verfügt beispielsweise bereits über eine Fachstelle Neobiota beim Amt für Umwelt. Es gibt aber auch naturräumliche Unterschiede bzw. Empfindlichkeiten für die Wirkung der Neobiota und Unterschiede aufgrund der bisherigen Bemühungen gegen invasive gebietsfremde Arten. Diese regionalen Unterschiede gilt es zu berücksichtigen.

Hinzu kommt Folgendes: Da das Wissen über die vorhandenen invasiven gebietsfremden Arten vor allem bei den Kantonen liegt, sind sie bei der Einteilung der Arten in die jeweilige Massnahmenkategorie zwingend einzubeziehen. Zudem sind den Kantonen die notwendigen Freiräume einzuräumen, damit sie in dringenden Fällen bzw. bei Gefahr im Verzug rasch auf neue Situationen reagieren können. Die weiteren notwendigen Kompetenzen für die Kantone werden bewusst nicht aufgelistet. Eine solche Liste wäre kaum vollständig; kantonsspezifische Vorgehensweisen müssen möglich sein.

Positiv bewerten wir zudem, dass die Unterteilung im Stufenkonzept dynamisch ist und periodisch überprüft werden soll. Des Weiteren begrüssen wir, dass das BAFU befähigt werden soll, bei akuter Gefahr Massnahmen für neue invasive gebietsfremde Arten anzuordnen.

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
Telefon 041 728 33 11
www.zg.ch

Seite 2/2

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilage:

- Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 20. August 2019

Kopie mit Beilage an:

- aoel@bafu.admin.ch
- Zuger Bundesparlamentarier
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr (info.arv@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexies} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☐ sie ist vollständig überzeugend

☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Aus Sicht des Kantons Zug ist die Formulierung der Definition nicht ideal: «... welche in ein Gebiet ... eingebraucht werden». Sie lässt die Interpretation zu, dass nur der aktive Umgang mit einem Organismus in den Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes fällt. Mit der vorliegenden Revision soll aber die Grundlage für eine Bekämpfungspflicht ausgewählter Organismen geschaffen werden. Zudem soll festgehalten werden, dass es um die durch den Menschen verursachten Einschleppungen geht. Aus diesem Grund ist eine Formulierung «welche in ein Gebiet ... durch menschliche Aktivitäten absichtlich oder unabsichtlich eingebracht worden sind» treffender.

Aus Sicht des Kantons Zug müsste zudem zusätzlich präziser definiert werden, was unter dem «natürlichen Verbreitungsgebiet» genau zu verstehen ist.

Die vorgeschlagenen Definitionen lehnen sich an Definitionen bestehender Verordnungen und Strategien an. Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.

In Art. 7 Abs. 5^{sexies} ist uns allerdings ein semantisches Problem bei der Definition der invasiven gebietsfremden Organismen aufgefallen. Im Text des Artikels steht: «... dass deren Ausbreitung die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen. ...»

Aus unserer Sicht ist es möglich, die Formulierung so zu interpretieren, dass kumulativ beide Forderungen erfüllt sein müssen. Das heisst die Nutzung wäre Voraussetzung, dass eine Art als invasiv beurteilt wird. Dies wiederum könnte einen Einfluss auf die Einstufung der verschiedenen Arten haben. Aus diesem Grund ist die Bestimmung wie folgt umzuformulieren: Ersatz des Worts «und» durch «oder». → «... dass deren Ausbreitung die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen. ...»

Wir begrüssen hingegen, dass Organismen, welche aus eigener Kraft in ein neues Gebiet einwandern, nicht in der Definition von «gebietsfremd» miteingeschlossen werden (z. B. Ausbreitung in andere Höhenlagen als Folge klimatischer Veränderungen).

1/7

b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wir begrüssen, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen zu erlassen. Heute sind die Kantone unterschiedlich aktiv in ihren Bekämpfungsmassnahmen. Sie priorisieren die Massnahmen je nach Schadenpotenzial der invasiven gebietsfremden Art, das regional sehr unterschiedlich sein kann. So kommt es vor, dass Objektschutz der Flächenbekämpfung übergeordnet wird.

Ein wirksames Neobiota-Management lässt sich nur mit einer zentralen Koordination erreichen. Es muss national festgelegt werden, welche Ziele für den Umgang mit welchen Arten gesetzt werden. Dass der Bundesrat die Kompetenz (und auch den Auftrag) erhält, Vorschriften in Bezug auf Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von gebietsfremden invasiven Organismen zu erlassen, ist daher für die Umsetzung der Neobiota-Strategie Schweiz zentral. Der Aufwand für die Umsetzung wird aber zu grossen Teilen bei den Kantonen anfallen. Aus diesen Gründen ist die Bestimmung wie folgt anzupassen:

Der Absatz ist so zu formulieren, dass der Bund die Kantone in geeigneter Form einbezieht, bevor er entsprechende Vorschriften erlässt. Nebst Schadenspotenzial und Verbreitung soll der Bundesrat beim Festlegen von Vorschriften auch folgende Punkte berücksichtigen:

- 1) lokale / regionale Besonderheiten;
- 2) natürliche Ausbreitungsgrenzen;
- 3) Priorisierung nach Lebensräumen (besonders schützenswerte Gebiete);
- 4) vorhandene, verhältnismässige Bekämpfungsmöglichkeiten («Stand der Technik»).

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Diese Bestimmung ist wichtig in Bezug auf die Prävention: Eine Ausbreitung neuer invasiver gebietsfremder Arten soll möglichst verhindert werden, um unter anderem hohe Folgekosten zu verhindern. Die konkreten Massnahmen sind noch auf Verordnungsstufe (Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt, Freisetzungsverordnung, FrSV) festzulegen.

Es stellt sich aber die Frage, warum im USG nur Massnahmen zur «unbeabsichtigten Einschleppung» von Organismen erlassen werden. Der Verkauf, der Import oder das Anpflanzen von invasiven gebietsfremden Organismen muss auch verhindert werden. Es ist ungünstig, wenn Vorschriften zum gleichen Sachverhalt in zwei verschiedenen Erlas-

sen geregelt werden (unabsichtliche Einschleppung im USG, absichtliche Einschleppung in der FrSV).

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☐ sie ist vollständig überzeugend

☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Im Erläuterungsbericht ist festzulegen, wer der neuen Meldepflicht – deren Verletzung richtigerweise in den Strafbestimmungen von Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} aufgeführt ist – untersteht. Es dürfte nicht im Sinn des Gesetzgebers sein, wenn auch Private verpflichtet werden, das Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen zu melden. Das entsprechende Fachwissen ist bei solchen Personen kaum vorhanden.

Es ist an sich richtig, eine Verletzung der Bekämpfungs- und Unterhaltspflicht unter Strafe zu stellen. Die Erfüllung der Bekämpfungs- und Unterhaltspflicht erfordert jedoch Fachwissen, das bei Privaten kaum vorhanden ist. Die Strafbestimmungen sind daher bezogen auf die Bekämpfungs- und Unterhaltspflicht dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörde nicht nachkommt.

Für welche Arten eine Meldepflicht gelten soll, ist auf Verordnungsstufe, allenfalls in der FrSV, noch festzulegen. Dabei ist wichtig, dass die Ambrosiakontrolle und -bekämpfung auch nach der Umteilung von der Pflanzenschutzverordnung in die FrSV geregelt und auch weiterhin gewährleistet bleibt.

- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{ter} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☐ sie ist vollständig überzeugend

☐ sie ist nur bedingt überzeugend*

☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Gemäss Erläuterndem Bericht ist vorgesehen, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer stärker in die Pflicht zu nehmen, was wir grundsätzlich begrüssen. Die vorgesehene Unterhaltspflicht wird in der Praxis jedoch schwierig umzusetzen sein, da sie bei Grundeigentümerschaften auf Ablehnung stossen wird. So müssten z. B. die Blütenstände von gebietsfremden Hecken vor der Versammlung abgeschnitten werden. Es ist nicht sinnvoll, den Verkauf, die Haltung sowie Anpflanzung von invasiven gebietsfremden Arten zu erlauben und die Verbreitung dieser Arten durch eine arbeits- und kostenintensive Unterhaltspflicht zu unterbinden.

Die Kontrolle und das Durchsetzen von Unterhaltsmassnahmen sind für die Behörden mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Zudem würden im Gegensatz zu Bekämpfungs- und -massnahmen die Unterhaltskontrollen und -massnahmen nicht bzw. nur

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

in geringem Masse mit der Zeit abnehmen.

Bei bestehenden Hecken kann die Unterhaltspflicht dazu beitragen, dass die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Pflanzen eingedämmt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Unterhaltspflicht nur wenig zur Problemlösung beiträgt. Primäres Ziel muss es sein, den Verkauf der invasiven gebietsfremden Pflanzen zu verbieten.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☐ sie ist vollständig überzeugend

☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Bestimmungen in Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG (Bekämpfungspflicht) stellen einen Eingriff ins Eigentum vieler Privater (Gärten, Parkanlagen) dar. Entsprechende Bestimmungen gibt es jedoch auch für das Landwirtschaftsgebiet und für den Wald. Zudem kann die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Organismen in der Schweiz nicht wirkungsvoll eingedämmt werden, wenn für einen beträchtlichen Teil der Landesfläche keine griffigen Bestimmungen vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund wird der Eingriff ins Privateigentum als vertretbar beurteilt.

Als kritisch erachten wir jedoch, dass die Ausscheidung von Befallszonen und Schutzobjekten nur mit Zustimmung des BAFU möglich sein soll, da dies zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zu einer zeitlichen Verzögerung in der Umsetzung entsprechender Massnahmen führen würde. Wir beantragen daher, dass die Ausscheidung von Befallszonen und Schutzobjekten in der Kompetenz der Kantone liegt und das BAFU die Kantone bei Bedarf bei einzelfallspezifischen Interessenabwägungen unterstützt.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☐ sie ist vollständig überzeugend

☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen ist bereits heute Aufgabe der Kantone. Der Kanton Zug nimmt diese Aufgabe bereits heute wahr und profitiert nun davon, dass alle Kantone verstärkt in die Pflicht genommen werden und die Bekämpfung durch die Anstrengungen des Bundes koordiniert erfolgt.

Kantonsübergreifende Massnahmen müssen aber mit dem Vorgehen in den einzelnen Kantonen abgestimmt sein. Eine Festlegung der kantonsübergreifenden Massnahmen durch den Bund soll daher erst nach Anhörung der betroffenen Kantone und bei Nicht-einigung erfolgen. Ansonsten sind die in den Kantonen vorgesehenen Vorgehensweisen anzuwenden.

Dass Massnahmen durch den Bund vorgeschlagen und koordiniert werden, ist aus Sicht des Kantons Zug richtig und wichtig. Eine einseitige Vorgabe von Massnahmen

seitens Bund scheint uns aber nur in Notfällen gerechtfertigt. Ansonsten können die Kantone ihren Ressourceneinsatz nicht planen. Der Absatz sollte daher präzisiert bzw. gelockert werden: «Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, ~~legt die kantonsübergreifenden Massnahmen fest und koordiniert sie die kantonsübergreifenden Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Kantonen; ...~~»

Zu den finanziellen Auswirkungen siehe Bemerkungen zu Kapitel 3.

h) Duldung von Massnahmen (Art. 29fbis Abs. 4 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Formulierung «... Inhaber von Grundstücken ... die befallen sein könnten» lässt viel Interpretationsspielraum offen. Hier stellt sich die Frage, wer in diesen Fällen genau welche Pflichten hat? Ein aktiver Nachweis, dass ein Grundstück frei ist von bestimmten Organismen, ist nur sehr schwer zu erbringen (insbesondere in der Landwirtschaft).

In der nachfolgenden Verordnungsrevision oder einer geeigneten Vollzugshilfe ist zu präzisieren, wie mit diesen «möglicherweise» befallenen Grundstücken umzugehen ist.

i) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{f5} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Im Sinn des Grundsatzes «Wehret den Anfängen» ist es richtig, die Möglichkeit zum Erlass einer Amtsverordnung für dringende befristete Massnahmen durch das BAFU zu schaffen.

j) Verbot neuer Bestimmungen durch die Kantone (Art. 65 Abs. 2, 1. Satz E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Durch die Anpassung von Art. 65 Abs. 2 wird den Kantonen untersagt, neue Bestimmungen zu Organismen zu erlassen. Bis anhin galt dieses Verbot nur für Bestimmungen zum «Umgang mit Organismen». Die Anpassung des Wortlauts führt zu einer möglicherweise ungewollten Ausweitung dieses Bestimmungsverbots. Die Kantone müssen aber explizit die Möglichkeit haben, aufgrund regionaler und lokaler Rahmenbedingungen strengere Massnahmen ergreifen zu können, als dies der Bund vorsieht.

Falls hierzu eine übergeordnete Koordination als notwendig erachtet wird, könnte für strengere kantonale Bestimmungen allenfalls ein Einvernehmen mit dem BAFU vorausgesetzt werden (vgl. hierzu beispielsweise die Formulierung in Art. 6 der Ver-

5/7

ordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, SDR; SR 741.621).

Die Formulierung dieses Absatzes sollte nochmals überprüft und entsprechend angepasst werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kapitel 1 Grundzüge der Vorlage

Die Grundzüge der Vorlage werden begrüsst. Die Situation in den Kantonen wird sich jedoch nicht überall gleich präsentieren. Der Kanton Zug verfügt beispielsweise bereits über eine Fachstelle Neobiota beim Amt für Umwelt. Es gibt aber auch naturräumliche Unterschiede bzw. Empfindlichkeiten für die Wirkung der Neobiota und Unterschiede aufgrund der bisherigen Bemühungen gegen invasive gebietsfremde Arten. Es muss daher möglich sein, regionale Unterschiede zu berücksichtigen.

Da das Wissen über die vorhandenen invasiven gebietsfremden Arten vor allem bei den Kantonen liegt, sind die Kantone bei der Einteilung der Arten in die jeweilige Massnahmenkategorie zwingend einzubeziehen. Zudem sind den Kantonen die notwendigen Freiräume einzuräumen, damit sie in dringenden Fällen bzw. bei Gefahr im Verzug rasch auf neue Situationen reagieren können. Die weiteren notwendigen Kompetenzen für die Kantone werden bewusst nicht aufgelistet. Eine solche Liste wäre kaum vollständig; kantonsspezifische Vorgehensweisen müssen möglich sein.

Wir lehnen beispielsweise die voraussichtliche Einstufung von *Prunus laurocerasus* in die niedrigste Stufe B ab, da diese Art zu den walddrelevanten Schadorganismen zählt und die Verjüngung des Waldes, insbesondere in siedlungsnahen (Schutz)Wäldern massiv beeinträchtigt. Bereits heute investiert der Kanton Zug in die Bekämpfung dieser Pflanze im Wald. Es ist darum inakzeptabel, dass die Pflanze weiterhin in Verkehr gebracht werden darf.

Positiv bewerten wir, dass die Unterteilung im Stufenkonzept dynamisch ist und periodisch überprüft werden soll sowie dass das BAFU befähigt werden soll, bei akuter Gefahr Massnahmen für neue invasive gebietsfremde Arten anzuordnen.

Kapitel 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Die Bemerkungen hierzu wurden unter «1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes» angebracht.

Im Erläuternden Bericht ist bereits skizziert, wie in der Folge auch die Freisetzungsverordnung (FrSV) angepasst werden soll. Mit dem aufgezeigten Vorgehen sind wir nur teilweise einverstanden. Wir haben Bedenken, dass bei der konkreten Festlegung der Schutzziele zu wenig auf eine ressourcenschonende Umsetzung geachtet wird. Nach unserer Einschätzung können im Bereich Neobiota beliebig Ressourcen (Personal und Finanzen) eingesetzt werden. Eine Fokussierung der Ziele ist für uns von zentraler Bedeutung, um nicht andere wichtige Aufgaben der Kantone zu beeinträchtigen.

Die aus der Gesetzesrevision resultierenden Kosten werden zu grossen Teilen bei den Kantonen anfallen. Aus diesem Grund ist es dem Kanton Zug ein dringendes Anliegen, dass die Kantone in die kommende Revision der FrSV und allfälliger Vollzugshilfen frühzeitig eingebunden werden. Es ist dem Kanton Zug wichtig, dass die vorhandenen Ressourcen auf die wirklich

kritischen Organismen und Gebiete konzentriert werden.

Kapitel 3 Auswirkungen

Die Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone sind erheblich. Es müssen beträchtliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden, um die Aufgaben zu erfüllen. Die Umsetzung dieser Vorlage wird nach Berechnungen des BAFU bei den Kantonen Mehrkosten von gesamthaft ca. 60 Millionen Franken pro Jahr verursachen.

Die finanziellen Auswirkungen sind allerdings stark davon abhängig, wie die Unterhalts- und Bekämpfungspflicht auf Stufe Verordnung (FrSV) konkret geregelt werden. Aus der Sicht des Kantons Zug werden die Folgekosten der Revision aber im Erläuternden Bericht eher unterschätzt. Ein wesentlicher Teil des Aufwands dürfte auch bei den Gemeinden anfallen. Wenn vorsichtig geschätzt in den rund 2200 Gemeinden der Schweiz jeweils ein 20 Prozent-Pensum für Neobiota-Management geschaffen werden muss, ergeben sich alleine daraus Kosten von rund 70 Millionen Franken. Der Aufwand der kantonalen Verwaltungen ist dabei noch nicht eingerechnet.

Damit die Kantone diesen Mehraufwand bewältigen können, müssen die geforderten Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen vom Bund massgeblich unterstützt werden (mindestens 50 Prozent der gesamten Aufwendungen).

Kapitel 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Obwohl die Vorlage weder in der Botschaft zur Legislaturplanung noch im Bundesbeschluss über die Legislaturplanung angekündigt worden ist, soll sie umgesetzt werden. Sie ist wichtig und dringend, ist für die Umsetzung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten eine zentrale Grundlage und hilft, weitere finanzielle, gesundheitliche und naturschutzfachliche Auswirkungen der Neobiota zu verhindern.

Kapitel 5 Rechtliche Aspekte

Aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zur Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung soll der Bund mindestens 50 Prozent an die Vollzugskosten der Kantone im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen.

2. Konferenzen / Conférences / Conferenze



Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per Email: aeol@bafu.admin.ch

Bern, 12. September 2019

Stellungnahme der BPUK zur Vernehmlassung Revision Änderung des Umweltschutzgesetzes, Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entwurf für die Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» zur Stellungnahme.

Bei der Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) ist die Bau-, Planungs- und Umweltkonferenz (BPUK) innerhalb der kantonalen Regierungskonferenzen im Lead. Die vorliegende Stellungnahme wurde zusammen mit der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) und der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) erarbeitet. Als Fachkonferenzen haben die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU), die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), die Fachkonferenzen der Kantonsförster (KOK) und der Jagd- und Fischereiverwalter (JFK) mitgewirkt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat hat am 18. Mai 2016 die Strategie der Schweiz zu den invasiven gebietsfremden Arten gutgeheissen und das BAFU mit der Umsetzung der Massnahmen beauftragt. Mit erster Priorität wurde seither an den Anpassungen der rechtlichen Grundlagen, der Vorbereitung der nationalen Koordination sowie der Aktualisierung der fachlichen Grundlagen gearbeitet. Die kantonalen Fachkonferenzen KVU, KBNL, JFK, KOK und die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) wurden bei der Vorbereitung der nationalen Koordination einbezogen.

Die Vorlage betrifft derzeit die rechtlichen Anpassungen im USG. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt auf Verordnungsstufe aufgenommen, so etwa in die Freisetzungsverordnung (FrsV), in die Verordnung über den Naturschutz- und Heimatschutz (NHV), die Jagdverordnung (JSV) und die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF).

Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK

Haus der Kantone
Spelchergasse 6
Postfach, 3001 Bern

Tel 031 320 16 90
info@bpuk.ch
www.bpuk.ch



Wir begrüssen die Vorlage und sind uns einig, dass eine Teilrevision des USG für invasive gebietsfremde Arten (igA) erforderlich ist. Damit werden die in der Strategie formulierten Massnahmen mit einem national abgestimmten Vorgehen gegen igA umgesetzt. Ausserdem wird damit eine Harmonisierung und Annäherung des Schutzes vor igA an das bewährte System des Pflanzenschutzes der Bereiche Landwirtschaft und Wald erreicht.

B. Unsere Eingaben

Die Vorlage sieht vor, dass der Bund für die Erarbeitung von artspezifischen Bekämpfungsstrategien und -massnahmen zuständig ist. Demgegenüber haben die Kantone die Umsetzung von Massnahmen zur Verhütung, Kontrolle und Überwachung invasiver fremder Organismen in ihrem Gebiet sicherzustellen. Grundsätzlich begrüssen wir diese Aufteilung der Aufgaben. Die interdepartementale Koordination, die Meldepflichten, die Abgrenzung und Überwachung der Befallsgebiete werden aber die Kantone erheblich belasten. Der Neuregelungen von Art. 29^{ter} können wir daher nur zustimmen, wenn der Bund sich an diesen Kosten beteiligt und die Kantone bei der Erarbeitung der Strategien und Massnahmen frühzeitig einbezieht. Ausserdem soll die Vorlage den Kantonen explizit mehr Möglichkeiten zur Mitwirkung zugestehen.

Sehr viele der vorgeschlagenen Massnahmen sollen vom BAFU umgesetzt werden, insbesondere die Einstufung der Arten in die jeweiligen Stufen. Dies setzt jedoch voraus, dass die notwendigen finanziellen und personellen Mittel zur Bewältigung dieser Bundesaufgaben auch tatsächlich bereitgestellt werden. Geschieht dies nicht, fehlen den Kantonen die Grundlagen für ihre Vollzugsaufgaben.

Konkret beziehen sich unsere Anträge auf folgende Themen, die wir näher im beiliegendem Formular Fragenkatalog ausführen:

- a) **Neuregelung mit Bundeskompetenz:** Die Kantone sind bei den neuen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene einzubeziehen. Die Leads für die Priorisierung und Klassifizierung der Arten sollen auf Verordnungsstufe den zuständigen Bereichen zugeteilt werden.
- b) **Meldepflicht:** Hier ist eine griffigere Regelung im Erläuternden Bericht nötig. Ausserdem soll der Bund ein Konzept/Kampagne zur Befähigung der Privaten bezüglich Erkennen / Einschätzen der igA ausarbeiten.
- c) **Unterhaltungspflicht:** Den Kantonen muss die Möglichkeit gegeben werden, eigene Massnahmenpläne mit eigener Priorisierung in ihrem Gebiet festlegen zu können. Ausserdem beantragen wir eine Milderung der Strafbestimmung bezogen auf Unterhaltungspflicht.
- d) **Bekämpfungspflicht:** Das vorgesehene Stufenkonzept soll hinsichtlich der betroffenen Lebensräume differenziert sowie mit dem 5-Phasenmodell inklusive Erfolgskontrolle gemäss Pflanzengesundheitsverordnung harmonisiert werden.
- e) **Verkaufsverbot:** Die Unterhaltungspflicht alleine trägt nur wenig zur Problemlösung bei. Primäres Ziel muss es sein, den Verkauf von invasiven gebietsfremden Pflanzen zu verbieten.
- f) **Festlegung von kantonsübergreifenden Massnahmen durch den Bund:** Diese Massnahmen sollen im Vorfeld unbedingt gemeinsam mit den betroffenen Kantonen abgesprochen werden.
- g) **Amtsverordnung:** Auch hier fordern wir eine angemessene, vorgängige Abstimmung mit den betroffenen Kantonen.



- h) **Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten:** Aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zu der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung soll der Bund 50% an die Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen.

Wir danken Ihnen, für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträgen.

Freundliche Grüsse

Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK

Die Präsidentin

Jacqueline de Quattro

Die Generalsekretärin

Mirjam Bütler

Beilage:

- Formular Fragenkatalog zur Revision USG

Kopie an:

- Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)
- Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK)
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)
- Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
- Fachkonferenz der Kantonsförster (KOK)
- Fachkonferenz der Jagd- und Fischereiverwalter (JFK)
- Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS)

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 7 Abs. 5^{quinquies}

Die Begriffe "gebietsfremd" und "invasiv" sind unter dem Aspekt des Klimawandels und der teilweise auch vorhandenen Chancen bei gebietsfremden Arten zu sehen.

Art. 7 Abs. 5^{sexties}

Aus unserer Sicht sollten die Voraussetzungen nicht kumulativ gefordert werden. Die Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung als Voraussetzung dafür, dass eine Art als invasiv beurteilt und gar die Einstufung der Arten beeinflusst, ist nicht sinnvoll.

Antrag: Art. 7 Abs. 5^{sexties} ist wie folgt anzupassen: [...] *dass deren Ausbreitung die biologische Vielfalt **oder** deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen oder den Menschen [...].*

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Für die Umsetzung der Neobiota-Strategie Schweiz ist es wichtig, national festlegen zu können, welche Ziele und Vorkehrungen für welche Arten gesetzt werden. Daher soll der Bundesrat die Kompetenz (und auch den Auftrag) erhalten, Vorschriften in Bezug auf Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von gebietsfremden invasiven Organismen zu erlassen.

Da diese Vorschriften je nach konkreter Ausgestaltung teils eine erhebliche Mehrbelastung der Kantone mit sich bringen werden, soll der Bund die Kantone beim Erlass der Vorschriften gebührend miteinbeziehen. Hier wird auch das Prinzip der risikobasierten Priorisierung verankert. Ebenfalls sollen die Bekämpfungsstrategien bei den prioritären Organismen gemeinsam zwischen BAFU und den betroffenen kantonalen Fachkonferenzen erarbeitet werden.

Artikel 29^{bis} Absatz 1 zweiter Satzteil USG sieht eine dem Schadenspotenzial und der Verbreitung der invasiven gebietsfremden Organismen artspezifisch angepasste und

risikobasierte Priorisierung auf Verordnungsstufe vor. Bei der Einstufung (Stufenkonzept) sollen regionale Anliegen allgemein stärker berücksichtigt werden. Der Schaden, den ein invasiver gebietsfremder Organismus anrichtet, hängt einerseits von der Gefährlichkeit dieses Organismus ab (Emission), andererseits aber auch von der Empfindlichkeit oder dem vorhandenen Wert des beeinträchtigten Schutzgutes (Immission). Diesen Aspekt berücksichtigt die Vorlage zu wenig.

Der Fokus liegt zu stark auf Arten und verkennt, dass das Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen regional, in verschiedenen Lebensräumen (z.B. Moore, Wald, Gewässer) sowie in verschiedenen Gebietstypen (u.a. wertvollen/schützenswerte Gebiete, 'Restflächen') stark unterschiedlich ist. Die Priorisierung soll auf Arten, Lebensräume und Gebietstypen vorgenommen werden. Diese Differenzierung soll durch die Kantone stattfinden. (Siehe Kommentare unter g).

Antrag: Die Kantone sind in die Ausarbeitung der Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen eng einzubeziehen.

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die konkreten Massnahmen sind noch auf Verordnungsstufe (FrsV, u.a.) festzulegen. Es wäre wichtig, dass die Kantone hier ein Mitspracherecht haben, beispielsweise mit einem gemeinsamen Gremium von Bund und Kantonen. Die aktuelle Liste der verbotenen Pflanzen (und Tiere) der Freisetzungsverordnung ist zu kurz. Der bestehende und zwischen der AGIN und Branchenvertretern/Jardin Suisse abgesprochene Verkaufs-Verzicht bzw. die Informationspflicht beim Verkauf diverser Pflanzen ist zudem rechtlich nicht bindend. Die vorgesehene Revision der Freisetzungsverordnung sollte dazu genutzt werden, die „Verbotsliste“ um problematische Pflanzenarten wie den Kirschlorbeer zu erweitern. Am zielführendsten wäre ausserdem ein Import- und Verkaufsverbot (national, gemäss BAFU-Liste) für entsprechende Pflanzenarten. Den Import/Verkauf zuzulassen, um anschliessend die Bekämpfung auf privatem Grund einzufordern, macht keinen Sinn.

Bezüglich der im erläuternden Bericht erwähnten Vollzugshilfen wird empfohlen, analog zur Vollzugshilfe Waldschutz, eine gesamte Vollzugshilfe mit den allgemeinen Grundlagen zu erarbeiten und anschliessend pro priorisierten Organismus ein Modul mit der artspezifischen Strategie für die Überwachung, Prävention, Tilgung, Eindämmung sowie Schadenbegrenzung zusammenzustellen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum im USG nur Massnahmen zur "unbeabsichtigten Einschleppung" von Organismen erlassen werden.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Im Grundsatz begrüssen wir die Meldepflicht. Fraglich ist, wie sie umgesetzt werden soll. Die Behandlung und Überprüfung dieser Meldungen in den Kantonen dürfte aufwändig werden. Die korrekte Erfüllung der Meldepflicht setzt ein Fachwissen voraus (Artenkenntnis), das bei Privaten erst noch aufgebaut werden muss. Von Bundesseite bräuchte es hier unbedingt überzeugende Lösungsansätze. Zumindest müsste im Erläuterungsbericht festgelegt werden, wer der neuen Meldepflicht – deren Verletzung richtigerweise in den Strafbestimmungen von Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} aufgeführt ist - untersteht. Es dürfte nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, wenn auch Private verpflichtet werden, das Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen zu melden, ohne dass sie über das entsprechende Fachwissen verfügen. Vgl. auch Ausführung im Kap. 5.2.

Antrag: Der Bund soll zusammen mit den Kantonen überzeugende Lösungsansätze zur Umsetzung der Meldepflicht erarbeiten. Ausserdem ist im Erläuterungsbericht festzulegen, wer der neuen Meldepflicht untersteht.

e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgesehene Unterhaltspflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen und die neue Kompetenz der Vollzugsbehörden, die Inhaberinnen und Inhabern zu den notwendigen Massnahmen oder Duldung der Massnahmen zu verpflichten. Ähnliche Pflichten gelten bereits für das Landwirtschaftsgebiet und für den Wald und sind unserer Ansicht nach vertretbar.

Es soll allerdings den Kantonen die Möglichkeit vorbehalten bleiben, gestützt auf eigene Massnahmenpläne Inhaberinnen und Inhabern von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von igA befallen sind oder befallen sein könnten, zu verpflichten, Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst.c. durchzuführen oder zu dulden. Damit wäre die Verhältnismässigkeit gewährleistet, indem GrundeigentümerInnen erst dann der Unterhaltspflicht unterstehen, wenn der Kanton sie nach einer sorgfältigen Risikobeurteilung konkret dazu aufgefordert hat.

Es ist nämlich unklar, wie eine allgemeine Bekämpfungs- und Unterhaltspflicht durchgesetzt werden soll. Die Kontrollen versprechen aufwändig zu werden und sind flächendeckend nicht umsetzbar. Für die korrekte Erfüllung der Unterhalts- und Bekämpfungspflicht ist zudem ein Fachwissen nötig (Artenkenntnis), das bei Privaten kaum vorhanden sein dürfte. Aus diesen Gründen beantragen wir ebenfalls eine Lockerung der Strafbestimmung. Siehe Ausführungen und Antrag zu Artikel 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} unter Kapitel 5.2.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Entscheidend für die Umsetzung der Bekämpfungspflicht sind die Artenlisten. Die Kontrollen versprechen aufwändig zu werden. Für die korrekte Erfüllung der Bekämpfungspflicht ist ein Fachwissen nötig. Die Kantone werden nicht die Ressourcen haben, alle problematischen Arten flächendeckend zu bekämpfen. Das vorgesehene Stufenkonzept sorgt für eine verhältnismässig Umsetzung der Massnahmen. Die Einstufung der Arten ist dabei zentral und hat grosse Auswirkungen. Bei diesem Entscheidungsprozess sind die Kantone zwingend frühzeitig einzubeziehen. Ausserdem muss das Stufenkonzept mit dem Immissionsaspekt ergänzt werden. Siehe Ausführungen unter b). Hier sind unseres Erachtens die Kantone gefordert: sie kennen die betroffenen Schutzgüter besser und können auf ihre Gegebenheiten angepasste und entsprechend priorisierte Massnahmen treffen und so ein risikobasiertes Vorgehen gewährleisten.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Formulierung ist zu offen. Es wird zu wenig klar, in welchen Fällen der Bund kantonsübergreifende Massnahmen festlegt, bzw. welcher Art solche Massnahmen sind. Für die Kantone ist es schwierig, ihren Ressourceneinsatz zu planen.

Grundsätzlich ist es richtig, dass Massnahmen durch den Bund vorgeschlagen und koordiniert werden. Eine einseitige Vorgabe von Massnahmen seitens Bund scheint uns aber nur in Notfällen gerechtfertigt. Sie ist insbesondere dann angezeigt, wenn Organismen auftreten, die der Bekämpfungspflicht mit dem Ziel "Tilgung" unterstehen. Für alle anderen Organismen ist es notwendig, die betroffenen Kantone in die Ausgestaltung der kantonsübergreifenden Massnahmen einzubeziehen, damit diese ihr Wissen über lokale Gegebenheiten wie beispielsweise betroffene Schutzgüter oder die aktuelle Befallssituation einbringen können.

Antrag: Art. 29^f^{bis} Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt gemeinsam mit den betroffenen Kantonen kantonsübergreifende Massnahmen fest und koordiniert sie; im Übrigen ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen, insbesondere legen sie die Einzelheiten der Unterhaltspflicht fest.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die in Absatz 5 vorgesehene Delegationsmöglichkeit des Bundes an untergeordnete Behörden ist eine wichtige Voraussetzung für den Vollzug. Im Sinne des Grundsatzes „Wehret den Anfängen“ ist es sinnvoll, die Möglichkeit zum Erlass einer Amtsverordnung für dringende befristete Massnahmen durch das BAFU zu schaffen. Auch hier ist ein Mitspracherecht der betroffenen Kantone vorzusehen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

1.4 Die beantragte Neuregelung

Die beantragte Neuregelung wird unter der Bedingung begrüsst, als dass der Bund sich an den Kosten beteiligt und die Kantone bei der Erarbeitung der Strategien und Massnahmen frühzeitig einbezieht. Entscheidend für den Erfolg wird die Umsetzung auf Verordnungsstufe sowie die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sein.

1.6 Abstimmungen von Aufgaben und Finanzen

Mit der Revision der Pflanzenschutzverordnung (neu: Pflanzengesundheitsverordnung) müssen die Ressourcen der Kantone bereits erheblich erhöht werden. Wenn es gelingt, mit der vorliegenden Gesetzesänderung und den noch zu erarbeitenden Folgeerlassen, eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise zu etablieren, wird der Mitteleinsatz effizienter erfolgen.

Wichtig ist dabei, dass die risikobasierte Priorisierung erfolgt und nur Organismen priorisiert werden, für die verhältnismässige Überwachungs-, Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen bestehen und die Kantone bei der Erarbeitung der entsprechenden Konzepte und Strategien einbezogen werden.

1.9.2 Stufenkonzept

Unserer Ansicht nach wäre es von Vorteil, das Stufenkonzept mit dem 5-Phasen-Modell der Vollzugshilfe Waldschutz zu harmonisieren.

Antrag: Das Stufenkonzept der Strategie ist mit dem 5-Phasen-Modell der Vollzugshilfe Waldschutz (Grundsätzliche Befallsdynamik eines igA; Abb. 2 und Tab. 1, Seite 10 zu harmonisieren sowie um den Immissionsaspekt zu erweitern.

1.9.4 Verordnungsanhang

Die Delegation von Erlass und Anpassung des Anhangs an das UVEK entspricht der Lösung der Pflanzenschutzverordnung, welche die Zuständigkeit für die Änderung der diversen PSV-Anhänge, die Artenlisten enthalten, an die spezifische Massnahmen anknüpfen, ebenfalls an die zuständigen Departemente delegiert (Art. 51 Abs. 3 PSV).

Antrag: Bei der Zusammenstellung der entsprechenden Artenlisten in den Verordnungsanhängen ist die Mitwirkung der Kantone und der entsprechenden Fachbereiche vorzusehen.

Antrag: Der Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Ausführungsvorschriften und Bekämpfungsstrategien ist zwingend erforderlich.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

2.1 Bemerkungen zu Bestimmungen, die nicht im Formular aufgeführt sind:

Art. 29^{bis}:

Um den Besonderheiten lokaler Gebiete und Projekte Rechnung tragen zu können, sollen die Kantone Massnahmenpläne erstellen können, welche eine Güterabwägung zwischen verschiedenen Schutzgütern vornehmen und die betroffenen Gebiete und Arten entsprechend priorisieren. Auch soll es möglich sein, in diesen Massnahmenplänen lokal begrenzt Arten der Unterhaltspflicht zu unterstellen, die auf nationaler Ebene von dieser ausgenommen sind. Dieses Vorgehen würde demjenigen bei Luftverunreinigungen entsprechen, wie es in Art. 44a USG definiert ist. Wie auch bei Luftverunreinigungen verursachen bei bereits verbreiteten invasiven gebietsfremden Organismen mehrere Quellen die eigentliche Belastung, was ein vergleichbares Vorgehen sinnvoll erscheinen lässt.

Gerade bei Arten, die bereits besonders weit verbreitet sind und daher womöglich von der Unterhaltspflicht ausgenommen werden, sind die letzten noch verbliebenen nicht befallenen Gebiete von besonderem Wert. Als Beispiel seien Massnahmen zum Schutz von Seen erwähnt, die noch kaum von anderorts weit verbreiteten gebietsfremden Gewässerorganismen befallen

sind, und bei denen auch eine Unterhaltspflicht weder sinnvoll noch umsetzbar ist. Gleiches gilt für Berggebiete oder geographisch relativ isolierte Regionen, die zum Teil mit wenig Aufwand noch freigehalten werden können und bei denen insgesamt ein höheres Schutzniveau erreicht werden kann, als dies die vorliegende Vorlage erlauben würde.

Antrag: Es ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen:
Die Kantone erstellen Massnahmenpläne, welche wertvolle Gebiete priorisieren, eine Güterabwägung zwischen unterschiedlichen Schutzgütern vornehmen und allenfalls zusätzliche Arten lokal begrenzt der Unterhaltspflicht unterstellen können.

Art. 29^f^{bis} Abs. 4

Mit Art. 29^f^{bis} Abs. 4 wird die Grundlage geschaffen, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dazu verpflichtet werden können, Bekämpfungsmassnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen durchzuführen oder zu dulden. Gleichzeitig soll damit der Kanton entlastet werden. Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, dass die Kantone und die Privaten nicht in der Lage sein werden, alle diese Kosten in Zukunft zu übernehmen. Gemäss erläuterndem Bericht ist vorgesehen, dass diese Regelung für Arten greift, die der Bekämpfungspflicht unterstehen (Stufen D1 und D2). Da die Kantone jedoch wie im Antrag zu Art. 29^f^{bis} gefordert die Möglichkeit erhalten sollten, gestützt auf Massnahmenpläne und eine eigene Risikobewertung für bestimmte Gebiete ein höheres Schutzniveau zu definieren, müssen sie auch die Möglichkeit erhalten, in diesen besonders schützenswerten Gebieten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Einhaltung der Unterhaltspflicht anzuhalten. Diese würde ebenfalls in einer Handlungs- oder einer Duldungspflicht bestehen.

Antrag: Die Kantone müssen die Möglichkeit erhalten, gestützt auf eigene Massnahmenpläne Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, zu verpflichten, Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c durchzuführen oder zu dulden.

Neuer Art. 53^{bis}:

Durch die Revision kommen auf die Kantone personelle und finanzielle Mehraufwände zu, besonders auch in Bezug auf die Umsetzung der Unterhaltspflicht. Die in den Erläuterungen sowie in der volkswirtschaftlichen Beurteilung von 2017 genannten Kostenschätzungen sind unserer Erfahrung nach viel zu tief. Sie hängen von der Klassifizierung der Arten ab. Die Kosten von Unterhalts- und Bekämpfungsmassnahmen wurden in Gebieten geschätzt, in denen nur eine mässige Befallsdichte auftrat. Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Kosten bei steigender Befallsdichte stark ansteigen und über Fr. 1'000 pro Hektar und Jahr betragen können. Betroffen sind insbesondere Infrastrukturbetreiberinnen und -betreiber (Strassen, Schiene) sowie die entlang der Gewässer verantwortlichen Unterhaltsdienste, insbesondere Gemeinden, Kantone und der Bund. Auch in den Wäldern fallen, stark beeinflusst durch topografische Gegebenheiten, sehr viel höhere Kosten für Bekämpfung und Überwachung an als vom Bund geschätzt.

Um der Neuregelung von Artikel 29^f^{bis} zuzustimmen, fordern wir eine finanzielle Kostenbeteiligung durch den Bund.

(Siehe auch Kommentar Kap. 3).

Antrag: Es ist ein neuer Art. 53^{bis} einzufügen:

Art. 53^{bis} Invasive gebietsfremde Organismen

¹ Der Bund gewährt Beiträge für Massnahmen, welche die Kantone gemäss Art. 29^f^{bis} ergreifen.

² Beiträge nach Abs. 1 werden als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt.

³ Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der nach diesem Gesetz bewilligten Mittel.

Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis}

Die Strafbestimmungen von Art. 60 sollen neu auch eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings setzt die richtige Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs-

und Unterhaltspflichten Fachwissen voraus, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art, als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund würde es problematisch erscheinen, Verstösse gegen die Unterhaltspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten tausende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen könnten, pauschal unter Strafe zu stellen. Es wäre daher sinnvoll, die Strafbestimmungen bezogen auf die Unterhaltspflicht dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörde nicht nachkommt. Dies würde sich mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 29^f^{bis} Abs. 3 decken, da die Strafbestimmungen so an die von den Kantonen definierten Einzelheiten der Unterhaltspflicht gekoppelt wären.

Antrag: Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} ist wie folgt anzupassen: *"Ausgenommen bleiben Verstösse gegen die Unterhaltspflicht, ausser wenn die zuständigen Behörden eine konkrete Anordnung gemäss Art. 29^f^{bis} ausgesprochen haben."*

Art. 65 Abs. 2, 1. Satz

Durch die Streichung des Begriffes «Umgang» im bisherigen Art. 65 wird das Verbot neuer Vorschriften auf sämtliche Belange des Organismenrechts ausgedehnt. Dadurch werden Anstrengungen der Kantone verhindert, basierend auf einer Güterabwägung lokal höhere oder niedrigere Schutzziele mit entsprechenden Massnahmen festzulegen. In Einklang mit den vorgeschlagenen Ergänzungen in Art. 29^f^{bis} Abs. 3 soll daher auch Art. 65 ergänzt werden.

Antrag: Art. 65 Abs. 2, 1. Satz ist wie folgt anzupassen:

² Die Kantone dürfen keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen und keine neuen Bestimmungen über Konformitätsbewertungen serienmässig hergestellter Anlagen sowie über Stoffe oder Organismen erlassen; davon ausgenommen sind Bestimmungen zur Unterhaltspflicht, welche die Kantone gestützt auf Art. 29^f^{bis} Abs. 3 erlassen.

Kap. 3 Auswirkungen

3.1 – 3.3 Gesamthafte finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage führt vor allem bei den Kantonen, die grossmehrheitlich für die Durchführung der Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen verantwortlich sein werden, zu zusätzlichen Kosten. Allerdings können die Kosten und damit die Folgen des Projekts für die finanziellen und personellen Ressourcen nur auf der Grundlage konkreter Durchführungsbestimmungen zuverlässig abgeschätzt werden. Wie bereits ausgeführt, wird mit der vorliegenden Gesetzesänderung und den noch zu erarbeitenden Folgeerlassen eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise eingeführt, durch die der Mitteleinsatz effizienter erfolgen kann.

Das Ziel, eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise bei der Vorsorge und der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen einzuführen, kann nur erreicht werden, wenn die Finanzierung ebenfalls schweizweit harmonisiert wird. Dies ist mit der aktuellen Vorlage nicht der Fall.

Gemäss Pflanzengesundheits- und Waldverordnung bezahlt der Bund rund 50 % der Vollzugskosten, die in den Kantonen anfallen. Im Bereich der Landwirtschaft sind die Bundesbeiträge noch leicht höher. Die Bundesbeiträge an Waldschutzmassnahmen werden von den Kantonen in vierjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund geregelt.

Antrag: Aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zu der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung hat der Bund 50 % an die Vollzugskosten der Kantone bei den invasiven gebietsfremden Organismen zu übernehmen.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Obwohl die Vorlage weder in der Botschaft zur Legislaturplanung noch im Bundesbeschluss über die Legislaturplanung angekündigt worden ist, soll sie umgesetzt werden. Sie ist wichtig und dringend, ist für die Umsetzung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten eine zentrale Grundlage und hilft, weitere finanzielle, gesundheitliche und naturschutzfachliche Auswirkungen der Neobiota zu verhindern.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

5.1. Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz

Nach Artikel 43 BV bestimmen die Kantone, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen. Ebenfalls wirken die Kantone nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung (vertikaler kooperativer Föderalismus). Der Bund hat deshalb die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben zu informieren und holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind (Art. 45 BV).

Nach Art. 43a Abs. 1 BV übernimmt der Bund nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Vorliegend ist dies erfüllt, da nur mit einer nationalen und internationalen Koordination der Vollzug der Vorschriften und Massnahmen zur Prävention, Bekämpfung und Überwachung von igA gelingen kann.

Die weiteren Ausführungen auf Seite 34 des erläuternden Berichts gehen aber fehl. So werden die Kantone in einer nationalen Strategie gegen invasiven gebietsfremden Organismen keinerlei "Gestaltungsspielräume" haben, wenn das nationale Ziel z.B. einer Tilgung nicht gefährdet werden soll. Ebenfalls kann der Vollzug sicher nicht mit der "vorhandenen Infrastruktur bewältigt" werden. Letzteres steht im klaren Widerspruch zu Abschnitt 3.3.1 des erläuternden Berichtes (Seite 30), wo von gesamten Mehrkosten von rund 90 Millionen CHF und von personellem Mehraufwand bei den Kantonen die Rede ist.

Schliesslich muss die Aussage, die fiskalische Äquivalenz nach Art. 43a Abs. 2 und 3 BV der Vorlage sei gegeben, zurückgewiesen werden. Gemäss Art. 43a Abs. 2 BV trägt das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, deren Kosten. Vordergründig fällt der Nutzen der kantonalen Vollzugsmassnahmen (Überwachung, Prävention und Bekämpfung) im betreffenden Kanton an. Da die nationale Strategie nur erfolgreich sein wird, wenn jeder Kanton, die gemeinsam festgelegten Massnahmen konsequent umsetzt, ist der nationale Nutzen einiges höher zu bewerten, als der einzelne kantonale Nutzen. Hier sind auch die internationalen Verpflichtungen zu beachten, die der Bund eingegangen ist.

Andererseits besagt die fiskalische Äquivalenz, dass das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, über diese Leistung bestimmen kann (Art. 43a Abs. 3 BV). Wenn vorliegend also die Kantone 100 % ihrer Vollzugsaufgaben selber bezahlen sollen, müssten sie auch selbstständig über die zu ergreifenden Massnahmen bestimmen können. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Gegenteil, der Bund kann auf Verordnungsstufe die von den Kantonen zu ergreifenden Massnahmen bestimmen. Wenn er den in dieser Stellungnahme mehrfach geforderten Einbezug der Kantone bei der der Rechtsetzung (vertikaler kooperativer Föderalismus) entgegen Art. 45 BV übergehen würde, müsste der Bund nach Art. 43a Abs. 3 BV 100 % der Vollzugskosten übernehmen.

Eine bestimmte Aufgabe kann entweder dem Bund oder den Kantonen zugewiesen werden, oder Bund und Kantone teilen sich die Aufgabenerfüllung in einer sogenannten Verbundaufgabe. Schliesslich ist es das erklärte Ziel dieser Vorlage die *"Annäherung des Schutzes vor invasiven gebietsfremden Arten an das bewährte System der Pflanzenschutzmassnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Wald"* zu erreichen (Seite 2 des erläuternden Berichts). Gemäss Pflanzengesundheits- und Waldverordnung bezahlt der Bund rund 50% der Vollzugskosten, die in den Kantonen anfallen. Im Bereich der Landwirtschaft sind die Bundesbeiträge noch leicht höher. Die Bundesbeiträge an Waldschutzmassnahmen werden von den Kantonen in vierjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund geregelt.

Antrag: Aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs, in Analogie zu der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung sowie gestützt auf Art. 43, 43a und 45 BV hat der Bund 50 % an die Vollzugskosten der Kantone bei den invasiven gebietsfremden Organismen zu übernehmen.

5.2 Strafbestimmungen von Art. 60 Abs. 1 USG

Die Strafbestimmungen sollen neu auch eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist prinzipiell zu begrüßen, allerdings sind die Strafbestimmungen insgesamt deutlich zu streng. Die korrekte Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltspflichten setzt ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraus, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art, als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, Verstösse gegen die Unterhaltspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten tausende Grundeigentümer betreffen könnten, pauschal unter Strafe zu stellen. Darüber hinaus dürfte es im konkreten Einzelfall schwierig sein, dem Betroffenen vorsätzliches Handeln nachzuweisen. Es wäre daher sinnvoll, die Strafbestimmungen bezogen auf die Unterhaltspflicht dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörden nicht nachkommt. Dies würde sich mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 29^{bis} decken, da die Strafbestimmungen so an die von den Kantonen definierten Einzelheiten der Unterhaltspflicht gekoppelt wären und dadurch die Verhältnismässigkeit der Strafbestimmungen gewährleistet bliebe.

Desweiteren soll ein effizientes Verfahren vorgesehen werden, wonach die Behörden bei festgestellter Missachtung der Unterhaltspflicht direkt Ersatzvornahmen durchführen können.

Anträge:

- die Strafbestimmungen bezogen auf die Unterhaltspflicht sollen dahingehend eingeschränkt werden, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörden nicht nachkommt.
- Bei einer Missachtung der Unterhaltspflicht sollen den Behörden schnellere Instrumente zur Verfügung stehen als die vorgesehene Ersatzvornahme. Bis die entsprechenden Verfahren mit vorgängiger Androhung etc. abgeschlossen sind, dürften sich die invasiven gebietsfremden Arten meist schon, zum Beispiel durch Versamung, ausgebreitet haben.



Eingegangene Stellungnahmen Organisationen

Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen)

**Vernehmlassung vom
15.05.2019 – 04.09.2019**

Inhalt

1.	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale	3
2.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna	22
3.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia	41
4.	Organisationen und interessierte Kreise / organisations et milieux intéressés / organizzazioni e parti interessate	50

- 1. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale**

CVP SCHWEIZ



CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Email: aoel@bafu.admin.ch

Bern, 12. September 2019

Vernehmlassung:

Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP anerkennt die Gefahr von invasiven gebietsfremden Organismen und unterstützt deren Bekämpfung. Wenn sich solche gebietsfremde Organismen in der Schweiz unkontrolliert verbreiten, kann dies schwerwiegende negative Konsequenzen für Mensch und Umwelt – vor allem für die Biodiversität – mit sich bringen. In der Landwirtschaft- und Waldgesetzgebung sind wirksame Massnahmen bereits vorhanden. So setzen sich gewisse Kantone vehement für die Prävention vor und die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen ein. Die vom Bund vorgeschlagene verbesserte Koordination unter den Kantonen ist zwar zu begrüßen, die CVP hat jedoch Bedenken, ob die vorgeschlagenen Massnahmen die angestrebten Ziele zu erreichen vermögen. Die Änderungen des Umweltschutzgesetzes bringen grosse Unsicherheiten mit sich, ohne dass die Konsequenzen absehbar sind. Zudem werden mit der vorgeschlagenen Regelungen die regionalen Begebenheiten unzureichend berücksichtigt.

Aus Sicht der CVP sollte der Bundesrat die Mittel für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen effizienter einsetzen und die Vorlage dementsprechend noch einmal überarbeiten.

Kosten und Effizienz

Für die CVP ist es nicht ersichtlich, wieso die Kosten für die Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Organismen vor allem die Kantone und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen sollten, der Bund sich jedoch nur beschränkt beteiligt. Die mit der Gesetzesänderung in die Pflicht genommenen Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken sind oft nicht diejenigen,

Christlichdemokratische Volkspartei
Hirschengraben 9, Postfach, 3001 Bern
T: 031 357 33 33, F: 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

welche die gebietsfremden Organismen eingeführt haben. Sie sollen jedoch unter Androhung von Strafen für deren Bekämpfung aufkommen. Dies ist aus Sicht der CVP nicht zu rechtfertigen.

Die vom Bundesrat aufgeführten Kostenschätzungen scheinen unzureichend. Die ebenfalls grob geschätzten Kostenfolgen für die Kantone und die privaten Grundstückbesitzerinnen und Grundstückbesitzer dürften je nach Ausgestaltung der Verordnungen und der absehbaren klimatischen Veränderungen höher ausfallen. Denn die Bekämpfung von gebietsfremden Organismen durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist kostspielig und der Erfolg dennoch nicht garantiert.

Die CVP plädiert darum dafür, dass der Bund seine Kompetenzen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen auch an der Landesgrenzen und im Umlauf stärker wahrnimmt. Dies ist eine effizientere Möglichkeit, diesem Phänomen zu begegnen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Christlichdemokratische Volkspartei
Hirschengraben 9, Postfach, 3001 Bern
T: 031 357 33 33, F: 031 352 24 30
Info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Bern, 09. September 2019
USG / MM

Per Mail an aoel@bafu.admin.ch

Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen teilt die Einschätzung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG), dass die immer stärker werdenden, weltweiten Güter- und Personenbewegungen zu einer Zunahme von invasiven gebietsfremden Arten führen und sich daraus diverse Herausforderungen für die Schweiz ergeben. Die Konsequenzen für die Biodiversität sind nicht zu unterschätzen. Trotzdem scheint es so, dass die gesamte Vorlage auf einem veralteten Verständnis der Natur basiert. Weltweit findet ein Umdenken statt, das die Natur als dynamisches System sieht. Gemeint ist damit die ständige Anpassung der Pflanzen und anderer Organismen an die veränderte Umwelt, die unter anderem auf die Klimaerwärmung zurückzuführen ist. Eine Verdrängung von bestehenden durch besser angepasste Arten und Organismen über die natürliche Ausbreitungen ist die logische Folge davon. Verbots- und Bekämpfungsinitiativen müssen entsprechend zurückhaltend definiert werden und könnten schnell kontraproduktiv wirken.

Bereits heute bestehen wirksame Massnahmen in der Landwirtschaft- und Waldgesetzgebung. Es ist im Sinne der Umsetzung der nationalen Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten nachvollziehbar, dass die Harmonisierung mit den restlichen gesetzlichen Grundlagen vorangetrieben wird. Die Anpassung des USG ist die logische Konsequenz, wird aber in dieser Form von der FDP abgelehnt. Die Umsetzung ist lückenhaft und wirft mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Die FDP fordert das zuständige Departement auf, eine neue Vorlage zu erarbeiten, die folgende Kritikpunkte aufnimmt.

Kompetenzen und Pflichten der Akteure

Der eigentliche Kern der Vorlage ist der neue Art. 29 ^fUSG, der dem Bundesrat die Kompetenz einräumt, Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen zu erlassen. Diese Bundeskompetenz ist im Grundsatz zu begrüßen, da es sich beim Schutz der Biodiversität um ein nationales Interesse handelt. Klar zu hinterfragen sind hingegen die in Absatz 3 und 4 definierten Pflichten für die Kantone und privaten Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, die mit der Umsetzung der neuen Vorschriften betraut werden. Die daraus entstehenden Pflichten sind kaum absehbar und werden erst auf Verordnungsstufe definiert. Obwohl im Erläuterungsbericht bereits ein Ausblick auf die Verordnungsrevision gegeben wird, stellen sich aus der angedachten Regelung diverse offene Fragen. So ist es für die FDP nicht nachvollziehbar, wie private Grundstücksbesitzer ohne jegliches Vorwissen über Tier- und Pflanzenarten damit beauftragt werden sollen, Bekämpfungsmassnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen durchzuführen? Und wie sollen die Kontrollen von solchen privaten Massnahmen durchgeführt werden, ohne dass grundlegende Eigentumsrechte verletzt werden?

Falls an der bestehenden Kompetenzordnung festgehalten würde, ist der Bund zumindest verpflichtet, Vorinformationen und Präventionsmassnahmen zuhanden der Privaten zur Verfügung zu stellen. Ansonsten scheint eine solche Umsetzung unrealistisch. Zielführender wäre es, wenn der Bund seine Kompetenz in der Bekämpfung solcher Organismen an der Landesgrenze und im Umlauf stärker wahrnehmen würde, anstatt private Akteure mit solchen Pflichten zu belasten. Es fehlt in dieser Vorlage entsprechend ein klares Bekenntnis, um den Handel und Verkauf mit den am gefährlichsten zu klassifizierenden Arten zu verhindern. Um keine Insellösung für die Schweiz zu schaffen, könnte man sich in der Umsetzung an den bereits bestehenden EU-Richtlinien orientieren, die u.a. 49 Tier- und Pflanzenarten (Unionsliste) definiert haben, die nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. Entsprechend sollte auch die vorgesehene Definition nach Art. 7 USG deutlich stärker eingengt werden, damit nur die wirklich risikoreichen Organismen betroffen sind.

Finanzierung und Kostenfolgen

Als Folge von Art. 29 ^f USG entstehen neue Kosten zu Lasten der Kantone und Privaten, die im Erläuterungsbericht nur sehr grob geschätzt werden. Die grosse Ungewissheit besteht unter anderem aufgrund des noch nicht abschliessend definierten Stufenmodells, das als Grundlage für den Vollzug gelten soll. Diese grosse Ungenauigkeit ist insofern nicht nachvollziehbar, da bereits genügend Erfahrungen in der Umsetzung der Landwirtschaft- und Waldgesetzgebung vorhanden sein sollten, die Hinweise auf eine mögliche Kostenentwicklung geben. Die FDP verlangt darum klarere Angaben zu den möglichen Kostenfolgen für die Kantone und die privaten Akteure.

Bereits jetzt ist klar, dass der Bund nur ein Bruchteil von ca. 5 Mio. Fr. der möglichen 150 Mio. Fr. Gesamtkosten übernehmen wird. Das ist im Hinblick auf die neuen weitreichenden Kompetenzen des Bundes zum Erlass von kantonsübergreifenden Massnahmen und Handlungsanweisungen zuhanden der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken nicht zu rechtfertigen.

Vollzugsmodell gemäss Stufenkonzept

Die in Art. 29 ^f Abs. 2 USG definierten Unterhaltungs- und Bekämpfungspflichten zielen auf die Umsetzung in den Kantonen und durch Private ab und sollen anhand des angekündigten Stufenmodells definiert werden. Je nach Klassifizierung der Organismen soll eine Tilgung, Eindämmung oder anderweitige Massnahme durchgeführt werden. Wie bei der Kostenabschätzung wird auch beim Stufenmodell ein noch nicht ausgereifter Vorschlag präsentiert, obwohl z.B. mit der Vollzugshilfe Waldschutz bereits ein phasenweises Vorgehen zur Befallsdynamik von invasiven gebietsfremden Arten vorhanden ist. Diese Methodik in 5 Schritten wird zur Einordnung der Massnahmen genutzt und sollte als Vorlage dienen. Die FDP fordert, dass diese Erkenntnisse als Grundlage genommen werden, anstatt wieder ein neues Modell zu kreieren.

Bei der nationalen Definition des Stufenmodells wird zwar ein dynamischer Ansatz gewählt, es wird jedoch ausser Acht gelassen, dass es grosse regionale Unterschiede bei der Betroffenheit gibt. Darum müssen die Kantone bei der Erarbeitung und Umsetzung des Stufenmodells wie auch bei der daraus resultierenden Klassifizierung der Tier- und Pflanzenarten verpflichtend eingebunden werden. Zudem muss bei einer allfälligen Einbindung von privaten Akteuren sichergestellt werden, dass keine Eingriffe ins private Eigentum aufgrund irgendwelcher Bagatelldfälle definiert werden. Hier braucht es eine klarere Abgrenzung zwischen den für Mensch und Umwelt gefährlichen Organismen und solchen, die keine unmittelbare Gefahr darstellen.

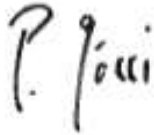
Zudem weist die FDP auf Widersprüchlichkeiten im Erläuterungsbericht hin. So definiert er in der Begriffsdefinition von gebietsfremden Organismen nach Art. 7 USG, dass die Massnahmen in diesem Gesetz nur Organismen betreffen, die sich auf nicht-natürliche Weise ausbreiten. Organismen, die sich auf natürliche Weise ausbreiten, sind also per definitionem nicht gebietsfremd. Trotzdem weist der Erläuterungsbericht auf S. 24 zu Art. 29 ^f Abs. 4 USG darauf hin, dass der Bund beabsichtigt, auch ungewollt verbreitete Organismen zu bekämpfen. Das beinhaltet logischerweise auch natürlich verbreitete Organismen, die als nicht gebietsfremd definiert werden. Dieses Beispiel untermauert, wie schwierig die eigentliche Umsetzung solcher Massnahmen auf Basis eines dynamischen Stufenmodells wird. Wie das im Endeffekt auch von Grundstückseigentümern umgesetzt werden soll, ist vor diesem Hintergrund noch mehr zu hinterfragen.

Seite 3

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.

Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoubestasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per E-Mail an: goel@bafu.admin.ch

2. September 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen).

Unsere Stellungnahme können Sie den ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition in Absatz 5^{sexties} erfasst nicht gebietsfremde Organismen mit wirtschaftlichen Folgeschäden durch Pflanzen/Unkräuter in der Landwirtschaft (wie z.B. das Berufskraut). Das ist zu ergänzen.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Allgemeine Bemerkung zu geplanten Massnahmen:

Bei den Massnahmen sollte ein Fokus auf die Prävention gelegt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass keine invasiven gebietsfremden Arten eingeführt und in Verkehr gebracht werden.

Weiter ist der Handel zu verpflichten, Neophyten als solche zu kennzeichnen (sofern ihre Einfuhr erlaubt ist), damit die Abnehmer, insbesondere Privatpersonen, das bei der Auswahl berücksichtigen können.

Zudem ist auf eine gute und verlässliche Information der Öffentlichkeit zum Thema hinzuwirken, z.B. mittels einer entsprechenden Webseite des Bundes, welche über die Neophyten, ihr Schadenspotenzial und v.a. die Bekämpfungsmethoden informiert.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist zu begrüssen. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen frühzeitig erkannt werden, können die erforderlichen Massnahmen mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden. Bund und Kantone müssen sicherstellen, dass dafür die nötigen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden und das Fachwissen vorhanden ist.

Aus Sicht der Grünliberalen sollten die Kantone verpflichtet werden, Neophyten-Kataster aufzubauen (soweit nicht schon vorhanden, wie etwa im Kanton Zürich). Diese können beispielsweise als Grundlage für Massnahmen bei Bauarbeiten dienen (z.B. Verschiebung von biologisch belasteten Böden).

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Im Rahmen von Bauvorhaben sollen die Bauherren verpflichtet werden können, die im Neophyten-Kataster eingetragenen Neophyten fachgerecht zu entfernen (vgl. vorne Antwort 1d).

Ausserhalb von Bauvorhaben ist mit Information zu arbeiten, so dass Grundeigentümer auf freiwilliger Basis die invasiven Neophyten bekämpfen (vgl. vorne Antwort 1c).

Nur bei sehr invasiven Arten und dringendem Handlungsbedarf sollen die Behörden die Neophyten auf privaten Grundstücken bekämpfen können. Dabei ist dem Verschuldensprinzip Rechnung zu tragen: Der Grundeigentümer soll nur dann die Kosten für diese Bekämpfung zu tragen, wenn er wusste, dass es sich bei der von ihm gepflanzten Art um einen invasiven Neophyt handelte und er diese bewusst kultivierte. Andernfalls ist eine Kostenbeteiligung durch den Grundeigentümer nicht angebracht.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Siehe vorne Antwort 1e. Die Grundeigentümer sollen die Massnahmen der öffentlichen Hand unterstützen, soweit dies zumutbar ist.
Direktzahlungen für Biodiversitätsfördermassnahmen sollen mit einer Bekämpfungspflicht verbunden sein bzw. bleiben.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Finanzierung der Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten darf nicht zu Lasten von anderen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen.
Zu Art. 29^f^{bis} Abs. 3: Der Bund soll die Bekämpfungsmassnahmen an der Landesgrenze mit den angrenzenden ausländischen Stellen abstimmen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Kap. 3 Auswirkungen

--

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

--

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

--

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Secrétariat général
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 (0)31 300 58 58, Fax +41 (0)31 300 58 59
gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto. 30-8828-5



Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch an:
aodel@bafu.admin.ch

Bern, 29. August 2019

Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP lehnt die Vorlage ab. Das geltende Recht sieht bereits die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen vor. Weiter ist die Vorlage einseitig und darüber hinaus ein weiterer, unverhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsfreiheit.

Kern der Vorlage ist eine Ergänzung des USG, der den Bundesrat beauftragt, Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen zu erlassen. Dieser hat insbesondere Regelungen über die Massnahmen zur Reduktion der unbeabsichtigten Einschleppung von invasiven gebietsfremden Organismen, die Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen, die Unterhalts- und Bekämpfungspflichten sowie die Koordination kantonsübergreifender Massnahmen durch den Bund zu treffen. Neben den bereits bestehenden Umgangsbestimmungen wie Selbstkontroll-, Sorgfalts-, Bewilligungspflichten sowie dem Umgangsverbot für gewisse invasive gebietsfremde Pflanzen und Tiere hat der Bundesrat neu also auch verschiedene Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen einzuführen. Grundsätzlich haben die Kantone die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus soll den Vollzugsbehörden die Kompetenz eingeräumt werden, Private in die entsprechenden Bekämpfungsmassnahmen einzubeziehen bzw. zur Duldung dieser Massnahmen auf ihrem Grundstück zu verpflichten.

Gemäss BAFU betragen die jährlichen Mehrkosten je nach Szenario zwischen CHF 90 Mio. bis CHF 150 Mio., wobei ein Kostenrückgang nach zehn Jahren auf CHF 50 Mio. bis 60 Mio. erwartet wird. Wird von ca. CHF 90 Mio. ausgegangen, haben die

Inhaber, vorwiegend die Grundeigentümer, jährlich ca. CHF 25 Mio. für den Unterhalt zu bezahlen, CHF 60 Mio. die Kantone und CHF 5 Mio. der Bund.

Die Vorlage sieht nun insbesondere vor, dass Inhaber von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder diese Massnahmen zu dulden haben. Als Inhaber zählen in erster Linie die Grundeigentümer. Daneben gelten aber auch Pachtende, Baurechtsnehmende, Mietende und Bewirtschaftende als Inhaber im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

Der Bericht gibt nur ungenügend Auskunft darüber, wie der Vollzug und die Kontrolle durch die Kantone gewährleistet werden soll. Offensichtlich hingegen ist nur, dass den Inhabern Kostenfolgen entstehen werden, deren Umfang ebenfalls nicht annähernd plausibel beziffert werden kann. So fehlt es insbesondere an einer Kosten-Nutzenanalyse, welche die Verhältnismässigkeit auf Kostenseite auch nur ansatzweise begründet. Die Vorlage macht es sich also denkbar einfach, indem auf einfachste Weise festgehalten wird, dass die Finanzierung mehrheitlich bei den Kantonen und bei den Grundeigentümern anfällt.

Im Zusammenhang mit Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung ist es den Grundeigentümern zudem schlichtweg nicht zumutbar, dass sie sämtliche invasive Arten, welche auf einer «schwarzen Liste» verzeichnet sind, kennen und unterscheiden können müssen – neben der Umsetzung der geplanten Massnahmen –.

Weiter schränken die beabsichtigten Massnahmen die Nutzung durch Inhaber erheblich ein. Diese beabsichtigten, erheblichen Eingriffe in die Eigentumsfreiheit sind vorliegend nur ungenügend begründet und daher abzulehnen. Darüber hinaus begünstigt die Vorlage staatliche Willkür gegenüber den Inhabern, indem Grundstücke betreten werden und kontrolliert werden können; Die Folgen sind nur schwer absehbar.

Schlussendlich sieht die Vorlage bei einem Verstoss gegen die einschlägigen Bestimmungen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit für «bisherige» Inhaber ist aus rechtsstaatlicher Sicht abzulehnen. Auf diese Bestimmung ist in jedem Fall zu verzichten, damit nicht unzählige, unbescholtene Bürger kriminalisiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat

Emanuel Waeber



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: aoel@bafu.admin.ch

Bern, 28. August 2019

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir anhand des Fragebogens im separaten Word-Dokument gerne nutzen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Levrat'.

Christian Levrat
Präsident SP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Alpiger'.

Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition der gebietsfremden Organismen in Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG und der invasiven gebietsfremden Organismen in Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG entspricht der Definition, die bereits in der [Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten](#) verwendet wird.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die SP erachtet es als sehr sinnvoll und wichtig, dass eine schweizweit koordinierte Herangehensweise bei der Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen vorgesehen ist. Dass diese Kompetenz beim Bundesrat liegen soll, ist unseres Erachtens ebenfalls wichtig.

Da die Verbreitung der Organismen nicht in jedem Landesteil gleich ist, müssen die geplanten Massnahmen auf die Regionen individuell abgestimmt und bewertet werden. Deshalb sollten diese Massnahmen auch in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden. Dieser Aspekt sollte in der Vorlage noch ergänzt werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wir begrüssen es, dass die neue Vorlage die Lücke hinsichtlich des *unbeabsichtigten* Umgangs mit Organismen schliesst (der *beabsichtigte* Umgang mit Organismen ist gemäss erläuterndem Bericht bereits geregelt).

In der neuen Vorlage sollte aber eine weitere Massnahme ergänzt werden: Invasive gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen und dürfen auch nicht mehr gehandelt werden.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Da die erforderlichen Massnahmen nur umgesetzt werden können, wenn invasive gebietsfremde Organismen frühzeitig erkannt werden, begrüssen wir die mit Buchstabe b vorgesehene Meldepflicht sehr.

Da für deren Umsetzung aber zusätzliches Personal benötigt wird, sollten Bund und Kantone sicherstellen müssen, dass dafür die nötigen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden können und das Fachwissen vorhanden ist.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Mit Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG sollen Inhaber*innen von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, verpflichtet werden, die notwendigen Bekämpfungsmassnahmen (Überwachung, Isolierung, Behandlung) auszuführen oder zu dulden.

Eine solche Regelung setzt ein grosses Wissen der Grundeigentümer*innen voraus. Es sollten also von Bund oder Kantonen ausreichende Informationsportale zur Verfügung gestellt werden, in denen aufgezeigt wird, wie die invasiven Arten erkannt werden und wie die Bekämpfung und Entsorgung ebendieser sachgerecht zu erfolgen hat.

Des Weiteren sollte eine umfassende Informationskampagne für eine breite Öffentlichkeit vorgenommen werden, um die Grundeigentümer*innen auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen.

In der Vorlage sollte ausserdem das Prinzip klar formuliert werden, dass für die Bekämpfung gewisser invasive Arten (z.B. schwer erkennbare Arten) Bund und Kantone zuständig sind und für die Bekämpfung anderer Arten (z.B. leicht erkennbare und leicht bekämpfbare Arten) die Grundeigentümer*innen zuständig sind.

Die Grundeigentümer*innen mit grossen Flächen (z.B. über 50ha), die selbst für die Bekämpfung zuständig sind, sollten zudem finanziell unterstützt werden. Bei den Bundesbetrieben soll die Bekämpfung ohne Subventionen im Rahmen des Leistungsauftrags geleistet werden (bzw. über das ordentliche Budget abgerechnet werden).

Da die Gefahr besteht, dass Grundeigentümer*innen einen Befall aus Angst vor den Kosten verschweigen, dieser gar nicht erst erkannt wird oder die selbst

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

vorgenommene Bekämpfung unsachgemäss erfolgt, sind kompetente Fachpersonen für die Erfassung der invasiven gebietsfremden Organismen auf Privateigentum notwendig. Diese sollten auch die Bekämpfungs- und Erfolgskontrolle übernehmen müssen.

Aufgrund der hohen Kosten, die durch den Unterhalt von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen für die Grundbesitzer*innen entstehen können, ist eine Übergangslösung einzuführen: Bund und Kantone sollen bei stark befallenen Flächen einen Beitrag an die Erstsanierung leisten.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Neben der Einteilung der invasiven gebietsfremden Arten in die verschiedenen Kategorien gemäss Stufenkonzept soll auch die Wichtigkeit eines systematischen Vorgehens und die Regelmässigkeit der Bekämpfung betont werden.

Nach einer erfolgreichen Bekämpfung ist zudem wichtig, dass ein Monitoring durchgeführt wird, um einen Neubefall zu verhindern. Dies ist in dem vorgesehenen Bekämpfungskonzept nicht vorgesehen und sollte daher ergänzt werden.

Wie bereits bei Punkt e) x. erwähnt, ist auch hier die kompetente Umsetzung durch kompetente Fachpersonen wichtig.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grundsätzlich sind wir mit der Regelung der Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten einverstanden. Sie entspricht der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung von Bund und Kantonen.

Es ist jedoch noch zu klären, wie der zusätzliche Mittelbedarf finanziert wird (dies wird im erläuternden Bericht nicht erwähnt).

Die Finanzierung der Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten darf nicht zu Lasten von anderen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Gemäss Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG kann der Bundesrat den Erlass von Vorschriften zu invasiven gebietsfremden Organismen von überwiegend technischer oder

administrativer Natur Bundesämtern aus dem UVEK übertragen. Wir begrüssen diese Regelung.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Die SP begrüsst die Vorlage, mit der die Massnahmen aus der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten umgesetzt werden. Wir begrüssen es zudem, dass die Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten abgestuft durchgeführt werden sollen. Auch die periodische Überprüfung der Einstufung und die Prüfung einer Übernahme der EU-Liste begrüssen wir mit Nachdruck.

Dass der Handel und der Verkauf von invasiven gebietsfremden Arten in der Schweiz zu verbieten ist, sollte in der Gesetzesvorlage aber noch ergänzt werden.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Die Erläuterungen zu einzelnen Artikeln haben wir bereits unter Punkt 1. *Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes* vorgenommen. Es ist nichts zu ergänzen.

Kap. 3 Auswirkungen

Gesamthafte finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft: Die Vorlage soll gewährleisten, dass invasive gebietsfremde Organismen früher, systematischer und koordinierter sowie vollständiger bzw. mit erhöhtem Mitteleinsatz bekämpft werden. Gemäss einer volkswirtschaftlichen Beurteilung (VOBU) ist davon auszugehen, dass meist kurzfristig mit steigenden Bekämpfungskosten zu rechnen ist. Die aufgrund der Vorlage zu erwartende Reduktion der langfristigen Bekämpfungskosten überwiegt jedoch den durch die Gesetzesanpassungen ausgelösten Anstieg der kurzfristigen Bekämpfungskosten.

→ Unserer Meinung nach kann eine Schätzung der zu erwartenden Kosten erst basierend auf der Anzahl und Einteilung der Arten gemacht werden; und dies wird erst nach der Gesetzesanpassung vorgenommen. Folglich können zum jetzigen Zeitpunkt weder der Aufwand noch die Kosten der Massnahmen genau abgeschätzt werden. Die im Bericht vorgenommene Kostenschätzung soll als Grössenordnung verstanden werden, die an den tatsächlichen Aufwand angepasst werden muss.

Uns erscheint wichtig, dass die Finanzierung der Massnahmen nicht zulasten anderer Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen darf.

Auswirkungen auf die Kantone: Gemäss Artikel 29^{bis} Absatz 3 USG sind die Kantone für das Ergreifen der Tilgungs- und Eindämmungsmassnahmen verantwortlich.

→ Die Kantone sollen die nötigen Mittel für Bekämpfung und Kontrolle zur Verfügung stellen. Es ist daher zu prüfen, ob finanzschwache Kantone durch den Bund unterstützt werden können.

Auswirkungen auf Unternehmen, Haushalte und Forschungsinstitutionen: Von den Gesetzesanpassungen betroffen sind hier aufgrund der vorgesehenen Unterhaltungspflicht die öffentlichen und privaten Inhaber*innen von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen. Diese haben dafür zu sorgen, dass sich die invasiven gebietsfremden Arten nicht weiter ausbreiten und auf benachbarte Flächen übergreifen (z.B. indem sie die Versamung von Pflanzen verhindern).

→ Bei den genannten Auswirkungen auf Grundeigentümer*innen fehlen noch der Aufwand und die Kosten für die fachgerechte Entsorgung der bekämpften gebietsfremden invasiven Arten. Zur Unterhalts- und Bekämpfungspflicht der Inhaber*innen generell haben wir uns bereits unter Punkt e) und f) geäussert.

Auswirkungen auf die Gesellschaft: Hauptziel der Vorlage ist die Vermeidung von Gefährdungen von Mensch, Umwelt und der Biodiversität durch invasive gebietsfremde Organismen. Für die Gesellschaft ist dies mit erheblichen Vorteilen verbunden, da invasive gebietsfremde Organismen beim Menschen Gesundheitsprobleme auslösen und in der Land- und Waldwirtschaft oder an Gebäuden und Infrastrukturen beträchtliche ökonomische Schäden anrichten können.

→ Wir haben dazu keine Kommentare.

Auswirkungen auf die Umwelt: Die Vorlage verbessert den Schutz der Umwelt vor invasiven gebietsfremden Organismen (insbesondere den Schutz der biologischen Vielfalt). Sie verstärkt die Präventionsbemühungen, indem der Einschleppung von invasiven gebietsfremden Organismen entgegengewirkt wird und gezielte Einfuhrkontrollen eingeführt werden. Zudem gewährleistet die Vorlage, dass invasive gebietsfremden Organismen in der Schweiz zukünftig frühzeitig erkannt und rechtzeitig sowie mit den richtigen Massnahmen bekämpft werden können. Die Vorlage stellt zudem sicher, dass die Prävention, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen in der Schweiz wirksam, umfassend und kohärent erfolgt. Insbesondere sollen zukünftig keine unkoordinierten Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt werden. Zudem können die Kantone Private zu Massnahmen bzw. zur Duldung von Massnahmen verpflichten.

→ Wir haben dazu keine Kommentare.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Verhältnis zur Legislaturplanung: Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 27.1.2016 zur Legislaturplanung 2015–2019 noch im Bundesbeschluss vom 14.6.2016 über die Legislaturplanung 2015–2019 angekündigt. Die unterbreitete Änderung des USG dient aber der Umsetzung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten und ist dringlich. Sie ist zudem eng verknüpft mit dem Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz, einem Richtliniengeschäft der Legislaturplanung 2015–2019 und setzt diese bezüglich Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten um.

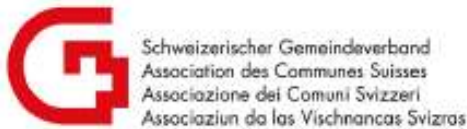
Verhältnis zu Strategien des Bundesrates: Die Vorlage ist von der vom Bundesrat am 18.5.2016 gutgeheissenen Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten explizit vorgesehen. Mit dieser Änderung des USG werden die rechtlichen Grundlagen für die Erreichung der in der Strategie festgehaltenen Ziele und die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen geschaffen.

→ Wir haben dazu keine Kommentare.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Wir haben dazu keine Kommentare.

- 2. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna**



Bundesamt für Umwelt
3001 Bern

Per E-Mail an:
aoel@bafu.admin.ch

Bern, 04. September 2019

Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen) Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

I. Grundsätzliche Bemerkungen und Anträge

Der SGV begrüsst es sehr, dass durch diese Revision des Umweltschutzgesetzes die nötigen rechtlichen Grundlagen zur umfassenden Bekämpfung invasiver Neophyten geschaffen werden sollen. Eine erfolgreiche Bekämpfung ist nur möglich, wenn Bund, Kantone und Gemeinden sehr eng und koordiniert zusammenarbeiten und sich bei ihren Tätigkeiten auf entsprechende Gesetzesgrundlagen stützen können.

In der Praxis wird es für die Mehrheit der Kantone, allein durch die Grösse des abzudeckenden Gebiets, unmöglich sein, den Vollzug der Massnahmen mit eigenen personellen Ressourcen sicherzustellen. Die Verantwortung für den Vollzug wird also grossmehrheitlich voll und ganz bei den Gemeinden liegen (Möglichkeit zur regelmässigen Kontrolle, Nähe zur Bevölkerung, raschmögliche Bekämpfung etc.)

Bereits in seiner Stellungnahme zur „Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten“ vom 16. Oktober 2015 hat der SGV auf diese Tatsache aufmerksam gemacht.

Leider wurde sein Antrag, die Rollen der Gemeinden konkret festzulegen und den daraus resultierenden zusätzlichen Ressourcenbedarf zu bestimmen und in die Strategie miteinzubeziehen, von den zuständigen Stellen nicht aufgenommen.

Leider wurde die kommunale Ebene auch bei der Erarbeitung der vorliegenden Gesetzesänderungen nicht einbezogen. Aus Sicht des SGV ist dies einer der wesentlichen Gründe, warum die aktuelle Vorlage noch nicht in allen Teilen praxistauglich ist.

Der SGV beantragt aufgrund der genannten Punkte:

- Vertreter der Kommunalverbände sind in die Erarbeitung der Vorschriften zwingend miteinzubeziehen.
- Die Gemeinden und Städte sind zwingend in die Fachstellenkoordination sowohl auf nationaler wie auf kantonaler Ebene miteinzubeziehen.

II. Inhaltliche Stellungnahme und Anträge

Wie gewünscht finden Sie die inhaltliche Stellungnahme des SGV im beiliegenden Fragebogen. Bitte entnehmen Sie diesem auch unsere sachbezogenen Anträge.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband
Präsident Direktor



Hannes Germann
Ständerat



Christoph Niederberger

Kopie an:
Schweizerischer Städteverband, Bern

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

1. Halbsatz:

In der Praxis wird es für die Mehrheit der Kantone allein durch die Grösse des abzudeckenden Gebiets unmöglich sein, den Vollzug der Massnahmen mit eigenen personellen Ressourcen umzusetzen. Die Verantwortung für den Vollzug wird also grossmehrheitlich voll und ganz bei den Gemeinden liegen (Möglichkeit zur regelmässigen Kontrolle, Nähe zur Bevölkerung, raschmögliche Bekämpfung etc.)

Antrag:

- Vertreter der Kommunalverbände sind beim Erlass der Vorschriften zwingend miteinzubeziehen.

2. Halbsatz:

Aus Sicht des Vollzugs ist das Stufenprinzip in dieser Form nicht praxistauglich!

Bei einem Grossteil der Bevölkerung fehlt das Wissen über Invasive Neophyten. Es ist daher nicht realistisch, das Private die Unterhaltungspflicht fachgerecht wahrnehmen können. Insbesondere, da die Unterhaltungspflicht neu „von Gesetzes wegen“ gelten wird und die Eigentümer also nicht individuell über die notwendigen Massnahmen informiert werden.

Zudem ist es allein aufgrund der Menge an Privatgärten absolut unmöglich, den korrekten Unterhalt zu kontrollieren. Es wären also nur vereinzelte Stichprobe-Kontrollen möglich, welche kaum eine Wirkung zeigen würden.

Wie z.B. die Erfahrungen der Gemeinden mit der Bekämpfung des Feuerbrands zeigen, müssen die betroffenen Inhaber direkt und sehr konkret über die nötigen Massnahmen informiert und beraten werden. Fehlt diese direkte Ansprache, setzt ein

Grossteil der Betroffenen (aufgrund fehlendem Wissen / Interesse) die Massnahmen nicht um.

Aus Sicht des SGV sollten alle Organismen (mind. bei Pflanzen) der Stufen B, C, D1 und D2 nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen und der Beseitigungspflicht unterstehen. So wäre es für Gemeinden z.B. möglich, (Quartierweise) die Inhaber mittels direkter Kommunikation zur Beseitigung dieser Pflanzen aufzurufen und die Umsetzung dann nach der abgelaufenen Frist auch konkret zu kontrollieren.

Anträge:

- Alle Organismen (mind. bei den Pflanzen) der Stufen B, C, D1 und D2 unterstehen der Beseitigungspflicht. Diese Pflanzen dürfen nicht an Private verkauft bzw. in Privatgärten eingepflanzt werden. Für private Inhaber entfällt somit die Unterhaltspflicht „von Gesetzes wegen“.
- Wird eine Art nach den Kriterien der Schwarzen Liste als invasiv eingestuft, ist sie zwingend mind. in die Kategorie C zu stellen, damit Inverkehrbringen und Umgang nicht zugelassen sind.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist grundsätzlich wichtig und sinnvoll.

Es muss aber sichergestellt sein, dass die Verantwortung klar zugeordnet ist. Auch bei der Meldepflicht ist es illusorisch anzunehmen, dass die Zivilgesellschaft diese Aufgabe übernehmen kann (weitgehend fehlendes Wissen).

Es muss also klar sein, wer solche Meldepflichten wahrnehmen muss (z.B. Berufsgruppen, Organisationen). Zudem muss sichergestellt werden, dass diese Personen jederzeit über das aktuelle Wissen verfügen (Schulungen, Informationen etc.)

- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie oben beschrieben, ist die Unterhaltspflicht in der Praxis nicht umsetz- und durchsetzbar. Dem weitaus grössten Teil der Inhaber fehlt das Wissen sowohl bezüglich der betroffenen Arten wie bezüglich der notwendigen Unterhaltsmassnahmen und eine wirksame Kontrolle der Umsetzung ist nicht möglich (Menge der Privatgärten).

Durch den Wegfall einer Verfügung würde die Unterhaltspflicht von Gesetzes wegen gelten. Das Vorsorgeprinzip träte also in Kraft, ohne dass die Inhaber persönlich über ihre neuen Pflichten informiert würden. Inhaber von privaten Gärten könnten folglich z.B. von einem Nachbarn für die Ausbreitung der „zu unterhaltenden Pflanzen“ in dessen Garten, Acker, Wald haftbar gemacht und zur Kostenübernahme verpflichtet werden, ohne dass sich erstere ihrer Pflicht überhaupt bewusst wären.

Der SGV unterstützt die Verpflichtung zu Bekämpfungsmassnahmen im Grundsatz. Für Eigentümer mit grossen Grundstücken mit starkem Befall kann die Unterhaltspflicht aber unverhältnismässig sein. Bund und Kantone müssten einen Teil der Kosten übernehmen.

Damit klar ist, dass auch die bewusste Weiterverbreitung der schadhaften Organismen verhindert werden soll, müsste das „Freisetzungsverbot“ ergänzt werden.

Anträge:

- Alle Organismen (mind. bei den Pflanzen) der Stufen B, C, D1 und D2 unterstehen der Beseitigungspflicht. Für private Inhaber entfällt somit die Unterhaltspflicht „von Gesetzes wegen“.
- Bund und Kantone werden verpflichtet, einen Teil der Beseitigungskosten zu übernehmen. Details dazu sind in einer Verordnung festzulegen.
- Unter Abs. 2 ist „das Freisetzungs- und Umgangsverbot“ zu ergänzen.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine klar definierte Bekämpfungspflicht ist unabdingbar für die erfolgreiche Tilgung/Eindämmung der invasiven gebietsfremden Organismen.

Der grösste Anteil der Arbeiten im Vollzug und auch in der aktiven Bekämpfung wird bei den Gemeinden liegen (siehe Begründung unter Punkt b). Der SGV fordert daher, dass Bund und Kantone mindestens eine Teilfinanzierung der zu erwartenden hohen Kosten sicherstellen.

Antrag:

Bund und Kantone werden verpflichtet, den Ressourcenbedarf der Gemeinden für den Vollzug der neuen Gesetzesgrundlagen mitzufinanzieren.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie der SGV bereits in seiner Stellungnahme zur „Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten“ vom 16. Oktober 2015 festhielt, werden die Umsetzung der Strategie und der vorliegenden Gesetzesartikel auf kommunaler Ebene zu erheblichen einmaligen und wiederkehrenden Kosten führen.

Die Forderung des SGV, die Rollen der Städten und Gemeinden in der Strategie konkret zu bestimmen und festzulegen wurde leider nicht umgesetzt. Und trotz der Aussage, dass eine erfolgreiche Bekämpfung nur mit einer engen Zusammenarbeit aller Akteure möglich sei, wurde die kommunale Ebene auch bei der Erarbeitung der vorliegenden Gesetzesänderungen nicht beigezogen!

Die in den Erläuterungen aufgeführten Schätzungen bezüglich zusätzlicher Ressourcen sind aus Sicht des SGV massiv zu tief angesetzt und der Aufwand der Gemeinden fehlt gänzlich. Der SGV fordert erneut, dass die Rolle der Gemeinden festzulegen ist und die Kosten von Bund und Kantonen (mit-) zu finanzieren sind.

Um zusätzliche zukünftige Kosten zu verhindern, muss zwingend für alle Arten der Schwarzen Liste ein bundesrechtliches Handels- und Pflanzverbot ausgesprochen werden. Dies würde auch die Kommunikation und insbesondere den Vollzug erheblich erleichtern. So ist unter Abs. 2 ein weiterer Punkt zum Pflanz- und Inverkehrbringungsverbot aufzunehmen (siehe dazu auch Antrag unter e).

Anträge:

- Die Rolle der Gemeinden und Städte in der Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Arten ist konkret zu bestimmen und der daraus entstehende Ressourcenbedarf festzulegen.
- Bund und Kantone werden verpflichtet, den zusätzlichen Ressourcenbedarf der Gemeinden (mit)zufinanzieren.
- Unter Abs. 2 ist „das Freisetzungs- und Umgangsverbot“ zu ergänzen und ein bundesrechtliches Handels- und Pflanzverbot mind. für die Arten der Schwarzen Liste ausgesprochen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Für befristete Massnahmen ja.

Längerfristige Massnahmen müssten dann wieder über den „ordentlichen“ Weg festgelegt werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Der SGV begrüsst es sehr, dass durch diese Revision des Umweltgesetzes die nötigen rechtlichen Grundlagen zur umfassenden Bekämpfung invasiver Neophyten geschaffen werden sollen.

Die Vorlage ist zum Teil aber noch zu wenig praxisorientiert, bzw. teilweise sogar praxisuntauglich. Aus Sicht des SGV zeigt sich hier, dass die kommunale Ebene (d.h. die Erfahrung der Praxis) nicht in die Erarbeitung der Vorlage einbezogen wurde.

Anträge:

- Vertreter der Kommunalverbände sind in die Erarbeitung der Vorschriften zwingend miteinzubeziehen.
- Die Gemeinden und Städte sind zwingend in die Fachstellenkoordination sowohl auf nationaler wie auf kantonaler Ebene miteinzubeziehen.

Stufenmodell:

Wie unter b), d) und e) ausgeführt, ist Anwendung des Stufenmodells in der vorgeschlagenen Form absolut praxisuntauglich.

Damit die Organismen wirklich effektiv bekämpft und eine weitere Ausbreitung (und zusätzliche Kosten) vermieden werden können, braucht es eine einfache klare Unterscheidung zwischen:

- (potentiell) gefährlichen Organismen
- (langfristig) ungefährlichen Organismen

Dabei muss für a) in jedem Fall eine Bekämpfungspflicht und ein Freisetzungsverbot gelten und für b) keine besondere Unterhaltspflicht.

Nur so ist eine klare, direkte Kommunikation, ein direkter Aufruf zur Umsetzung und eine wirksame Kontrolle überhaupt möglich.

Anträge:

- Das Stufenmodell ist für die Definition der Pflichten und des Vollzugs auf zwei Stufen zu reduzieren: a) (potentiell) gefährliche Organismen und b) (langfristig) ungefährliche Organismen.
- Für die Arten der Stufe a) gelten die Einfuhrkontrolle, die Beseitigungspflicht, das Freisetzungs- und Umgangsverbot und die Meldepflicht.
- Alle Arten der Schwarzen Liste sind der Stufe a) zuzuordnen.
- Für die Arten der Stufe b) gelten keine besonderen Pflichten. (Allenfalls wird ihre Entwicklung von Bund und Kantonen beobachtet – Watch List)

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Zu Art. 29fbis Abs. 2 → Siehe Anträge oben unter b-h

Durchführung und Finanzierung der Unterhalts- und Bekämpfungsmassnahmen (S.25): Aus Sicht der Inhaber richten die gebietsfremden Organismen, bspw. selbst gepflanzte Zierpflanzen, nicht zwingend einen grossen Schaden an, bzw. wird der Wert des Grundstücks nicht zwingend vermindert. Insbesondere, wenn diese Organismen im Handel immer noch zu kaufen sind, wird es in der Praxis nicht zu vermitteln sein, warum Inhaber diese Pflanzen speziell behandeln sollte. Damit die Massnahmen auch wirklich ausgeführt werden, macht es unter Umständen Sinn, wenn allfällige Kosten teilfinanziert werden.

Der SGV hat keine Bemerkungen zu den weiteren Artikeln.

Kap. 3 Auswirkungen

Aufwand und Kosten für Gemeinden:

Wie unter g) aufgeführt, beurteilt der SGV die Berechnung der Gesamtkosten als massiv zu tief.

Damit die Vorgaben wirklich Wirkung zeigen, braucht es zwingend eine direkte, klare Kommunikation mit den Inhabern der Grundstücke, Beratung und Begleitung und eine engmaschige Kontrolle der korrekten Umsetzung der Massnahmen.

Diese Aufgaben werden insbesondere in urbanen und in periurbanen Gebieten einzig durch die Gemeinden umgesetzt werden können. Wie die Erfahrungen mit der Bekämpfung des Feuerbrands zeigen, erzeugt die für den Erfolg nötige enge Betreuung der Betroffenen einen sehr grossen personellen Aufwand.

Auswirkungen auf Eigentümer:

Grundsätzlich unterstützt der SGV die Haltung, dass die (Unterhalts-)/Bekämpfungskosten der Stufen B und C in der Regel von den Inhabern getragen werden sollen.

In speziellen Situationen (Grösse des Grundstücks und/oder Ausmass des Befalls, physische, psychische und/oder finanzielle Situation) sollen Bund und Kantone die Kosten (mit-)finanzieren.

Anträge:

- Es sind Rahmenbedingungen festzulegen, unter welchen die Inhaber betroffener Grundstücke eine (Teil-)Finanzierung beantragen können.
- Aus Gründen der Prävention und der Verhinderung zusätzlicher Kosten, ist für alle Arten der Stufen B-D ein Freisetzungsverbot auszusprechen.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Bemerkungen

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Zu 5.5

Wie bereits mehrfach erwähnt, werden insbesondere die Gemeinden die Verantwortung für die Bekämpfung und Überwachung übernehmen müssen. Dies wird insbesondere auf der kommunalen Ebene zu grossen Mehrausgaben führen. Dies gilt auch für Gemeinden, welche bereits sehr aktiv sind in der Bekämpfung, da noch zusätzliche Kontroll- (und Kommunikations-, Beratungs-) Aufgaben auf sie zukommen werden.

Da es sich bei der Bekämpfung der invasiven Neophyten um ein Anliegen von nationaler Bedeutung handelt, dürfen diese Kosten nicht allein den Gemeinden übertragen werden. Der SGV erwartet, dass ein Teil dieser Kosten von Bund und Kantonen getragen werden.

Antrag:

- Bund und Kantone werden verpflichtet, den zusätzlichen Ressourcenbedarf der Gemeinden (mit-)zufinanzieren.



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Per Mail: soel@bafu.admin.ch

Bern, 4. September 2019

**Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Einschätzungen sind das Resultat einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Der Städteverband begrüsst die Gesetzesänderung grundsätzlich, da sie Unklarheiten bereinigt und Zuständigkeiten benennt. Die Vorlage ist jedoch nicht in allen Punkten genügend präzise und nachvollziehbar. Deshalb beantragen wir folgende Änderungen:

- ▶ Im erläuternden Bericht ist nicht dargelegt, nach welchen Kriterien die Einstufung der Arten vorgenommen werden soll. Deshalb beantragt der Städteverband, dass als Grundlage für die Einstufung der Pflanzen die Schwarze Liste des nationalen Daten- und Informationszentrums der Schweizer Flora Info Flora dienen soll. Diese Liste beurteilt rein fachlich nach allen relevanten und nach wissenschaftlich abgestützten Kriterien das Invasions- und Schadenspotenzial gebietsfremder Pflanzen.
- ▶ Pflanzen, welche gemäss Schwarzer Liste als invasiv und schadenstiftend eingestuft wurden, sind mindestens der Kategorie C zuzuordnen. Damit werden sie aus dem Handel genommen und müssen mit dem Ziel Eindämmung bekämpft werden. Es ist zudem zu prüfen, ob nicht auch Arten, bei welchen erst ein Verdacht auf Schadensverursachung besteht, präventiv aus dem Handel genommen werden sollen.
- ▶ Die Einordnung der Arten in die Stufen soll regional erfolgen. Eine gesamtschweizerische Einteilung wird der realen Situation nicht gerecht, da die Regionen unterschiedlich betroffen sind.
- ▶ Die Verantwortung für die Bekämpfungsmassnahmen und die Aufteilung der Finanzierung sind bei Organismen der Stufe D2 zu wenig transparent dargelegt. Es besteht dort Klärungsbedarf.

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 356 32 32
info@staedteverband.ch, www.staedteverband.ch

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere



- Es sollen bei der Einteilung der Arten in das Stufenkonzept und der Definition der Bekämpfungsmassnahmen nicht nur die Kantone, sondern auch die Gemeinden und insbesondere die grösseren Städte beigezogen werden. Sie sind von invasiven, gebietsfremden Arten am stärksten betroffen und haben die grössten Praxiserfahrungen in der Bekämpfung und Kommunikation.
- Zu regeln ist unseres Erachtens die Finanzierung des Vollzuges. Da invasive, gebietsfremde Pflanzen eine regionale beziehungsweise nationale Problematik darstellen, die Bekämpfung aber am effektivsten lokal durch die Städte und Gemeinden umgesetzt wird, ist die Finanzierung der Kontroll- und Vollzugsmassnahmen bundesrechtlich derart zu regeln, dass die anfallenden Kosten durch Bund und Kanton getragen werden.

Die Detailbemerkungen haben wir, wie gewünscht, im separaten Fragebogen zusammengefasst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

Geschäftsführer

Alex Bukowiecki
Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 7 Abs. 5^{sexties}

Es wird grundsätzlich begrüsst, dass eine Definition von «gebietsfremde Organismen» neu nun auch auf Gesetzes- und nicht lediglich auf Verordnungsstufe (Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt [Freisetzungsverordnung, FrSV SR 814.911) festgehalten wird. Die Definition «Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass deren Ausbreitung die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen oder den Menschen, die Tiere oder die Umwelt gefährden kann» ist unseres Erachtens nicht vollständig: Die invasiven gebietsfremden Organismen zeichnen sich nicht nur dadurch aus, dass ihre Ausbreitung schädlich ist, sondern dass sie tatsächlich auch ein Potenzial zur starken Ausbreitung haben. Gemäss Art. 29f^{bis} E-USG sollen daher auch beim Erlass von Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von gebietsfremden invasiven Organismen insbesondere das Schadenspotenzial und die Verbreitungsfähigkeit der Organismen berücksichtigt werden.

Nicht nur die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung können durch invasive gebietsfremde Organismen beeinträchtigt werden, sondern auch Menschen, Tiere und die Umwelt generell. Die Asiatische Tigermücke z.B. kann den Menschen durch ihre Lästigkeit stark beeinträchtigen, und sogar gefährden, wenn sie mit Viren infiziert ist.

1. Antrag: Textänderung: [...] oder angenommen werden muss, dass sie sich stark ausbreiten können und dass deren Ausbreitung [...] den Menschen, die Tiere oder die Umwelt erheblich beeinträchtigen oder gefährden kann.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29f^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 29f^{bis} Abs. 1

Es ist sinnvoll, wenn die Problematik invasiver gebietsfremder Organismen schweizweit angegangen und koordiniert wird. Auch die starke Rolle des Bundes wird begrüsst

Deshalb begrüssen wir grundsätzlich diese Bestimmung, welche den Bund verpflichtet, im Rahmen einer risikobasierten Priorisierung Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung usw. zu erlassen.

Da für den Grossteil des Vollzugs der Vorschriften und Massnahmen nach Art. 29^{bis} Abs. 1 und 2 E-USG die Kantone zuständig sind, ist es zunächst aber unerlässlich, dass die Kantone bei der generellen Festlegung der Vorschriften und Massnahmen aktiv einbezogen werden (siehe auch die Bemerkungen zu Kap. 1 der Botschaft).

Da aber auch die Gemeinden und insbesondere die grösseren Städte von invasiven Organismen am stärksten betroffen sind, tragen sie als Ausbreitungszentren grosse Verantwortung und haben bereits viel Erfahrung in der Bekämpfung. Die Koordination ist zwingend so auszurichten, dass Kantonen und Gemeinden ein möglichst praktikabler Handlungsspielraum zugewiesen wird.

Darüber hinaus ist die Verbreitung der Organismen jedoch nicht in jedem Landesteil gleich und muss deshalb unbedingt auf die Regionen individuell abgestimmt und bewertet werden.

2. Antrag: Textänderung: *Der Bundesrat erlässt unter Einbezug der Kantone sowie der Städte und Gemeinden [...]*

Ferner erscheint in diesem Absatz, das vorgeschlagene Stufenmodell grundsätzlich sinnvoll, überzeugt jedoch noch nicht.

Als Grundlage der Einstufung bei den Pflanzen ist die Schwarze Liste zu nehmen. Wird eine Art nach den Kriterien der Schwarzen Liste als invasiv eingestuft, ist sie zwingend mindestens in die Kategorie C zu stellen, damit Inverkehrbringen und Umgang nicht zugelassen sind.

So ist bspw. *Prunus laurocerasus* der Kategorie C zuzuordnen. In städtischen Gärten ist er so stark verbreitet, dass Städte unweigerlich zu Ausbreitungszentren auf Kosten der benachbarten Wälder werden. Wo der Kirschlorbeer aufwendig wieder entfernt werden muss. Vorschriften zum Umgang (z.B. Entfernen von Samenständen) werden nur im besten Fall konsequent umgesetzt; ihr Vollzug ist nicht kontrollierbar; sie sind schlicht wirkungslos. Deshalb konsequent Arten der Schwarzen Liste in mindestens Stufe C stellen.

Der Kategorie B können allenfalls die Arten der Watch-Liste zugewiesen werden, bei welchen der Schaden noch nicht erwiesen ist.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Welche Massnahmen für welche invasiven gebietsfremden Organismen zu ergreifen sind, soll in den Listen im Anhang der Freisetzungsverordnung bzw. in den weiteren Erlassen wie der Jagdverordnung (JSV) und der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) festgelegt werden.

Sinnvoll und zweckmässig sind überdies Vollzugshilfen in Form einer allgemeinen Grundlage und zu den zugehörigen artspezifischen Modulen. Dies erleichtert den Vollzug und die Nachvollziehbarkeit für die Kantone, Gemeinden und weitere Anwender erheblich. Beispielhaft erwähnt sei hier die Vollzugshilfe Waldschutz.

In vorliegendem Zusammenhang möchten wir zudem daran erinnern, dass bei den jeweiligen Fachstellen der Tierschutz einen hohen Stellenwert hat. Demnach sind bei

der Bekämpfung/Vernichtung invasiver Arten die tierschutzgerechte Betäubung und Tötung wichtige Voraussetzungen beim Vollzug. In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Bund, in den Vollzugshilfen auch entsprechende praxistaugliche Methoden zu definieren.

Die Massnahmen sind sinnvoll, wenig überzeugend ist hingegen, dass diese gemäss Bericht nur für Arten der Stufen D1 und D2 angewandt werden sollen. Es ist nicht plausibel, dass für Arten der Stufe C, also Arten, die nachweislich Schadenspotential und eine hohe Ausbreitungsdynamik haben und mit denen in der Umwelt nicht umgegangen werden darf, keine Grenzkontrollen durchgeführt werden. Dies obwohl zahlreiche der potentiellen C-Arten im Internethandel erhältlich sind. Die Massnahme soll daher auch auf Arten der Stufe C ausgeweitet werden.

Es ist unklar, wer die erforderlichen Massnahmen ergreift und wie gewährleistet werden kann, dass diese ohne Verzögerung durch die Ämter umgesetzt werden. An dieser Stelle sollten Notfalldispositive verlangt werden. Beispielsweise gibt es in der Schweiz kein für die Bekämpfung von adulten Mücken im Freien zugelassenes Insektizid, d.h. wenn eine mit dem Dengue-, Chikungunya- oder Zika-Virus infizierte Person aus dem Ausland in die Schweiz zurück kehrt an einen Ort, wo Tigermücken vorhanden sind, müssten diese adulten Mücken rasch bekämpft werden können. Die wirksamsten Mittel, die an den Blattunterseiten haften bleiben, wo die Tigermücke sitzt, und die die Pflanze nicht schädigen, sind als Pflanzenschutzmittel eingestuft.

Bei einem 2018 entdeckten Vorkommen von Bodentermiten für die in der Schweiz noch kein Köder zugelassen ist, dauerte die Beschaffung einer Ausnahmegewilligung für ein im Mittelmeerraum schon zugelassenes Produkt (Köderstationen) ziemlich lang. Diese Ausnahmegewilligung gilt zudem nur für eine beschränkte Zeit. Die Tilgung von Bodentermiten kann aber, je nach Grösse des Befalls, über mehrere Jahre dauern und nach der Tilgung müssen die Köderstationen weiterhin als Monitoring eingesetzt werden können.

In diesen Punkten besteht dringender Handlungsbedarf. Dieser Handlungsbedarf deckt sich mit dem Hinweis unter dem vorhergehenden Punkt die Prävention nicht oder wenig befallener Gebiete zwingend prioritär zu berücksichtigen.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist grundsätzlich sinnvoll. Das vorgeschlagene Vorgehen erscheint jedoch umständlich. Es ist unklar, wer die erforderlichen Massnahmen ergreift und wie gewährleistet werden kann, dass diese ohne Verzögerung über den Weg durch die Ämter umgesetzt werden. An dieser Stelle sollten Notfalldispositive verlangt werden.

- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Zunächst ist der Unterschied zwischen Unterhaltspflicht und Bekämpfungspflicht mit dem Ziel Eindämmung wenig einsichtig, weshalb wir beantragen, den Unterhalt der Bekämpfung mit Ziel Eindämmung gleichzusetzen.

Eine grundeigentümerverbindliche Unterhalts- /Bekämpfungspflicht ist wichtig und wird im Grundsatz unterstützt. Die Unterhaltspflicht für Eigentümer grosser Grundstücke mit sehr starkem Befall kann jedoch unverhältnismässig sein. Bund und Kantone sollen deshalb in einer Übergangszeit, bis die Bestände minimiert sind, Unterstützungsbeiträge leisten.

Im Fall von invasiven gebietsfremden Insekten muss die Unterhaltspflicht **zwingend auch im Siedlungsraum** gelten, da sich invasive gebietsfremde Insekten häufig im Siedlungsraum verbreiten.

Bei den Pflanzen sind alle Arten der Schwarzen Liste mindestens der Kategorie C zuzuordnen. Sie unterliegen damit alle ebenfalls der Unterhalts-/ Bekämpfungspflicht mit Ziel Eindämmung.

Wir begrüssen explizit die gesetzliche Grundlage zur Anordnung von Bekämpfungsmassnahmen bei privaten Grundeigentümern oder Anlagebesitzern, weil dadurch beispielsweise auch Bootsbesitzer verpflichtet werden könnten, ihre Boote vor deren Einwassern in ein anderes Gewässer von anhaftenden, invasiven Organismen zu reinigen, um die Verschleppung von Schwarzmeergrundeln oder wirbelloser Taxa zu verhindern. Ein weiteres mögliches Anwendungsbeispiel wäre, dass Anlagenbetreiber von Gewerbebetrieben mit einer Offenlagerung von Material resp. Gebinden, die potentielle Brutstätten von Tigermücken darstellen, zur Überdeckung entsprechender Nutzungen verpflichtet werden können.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine klar definierte Bekämpfungspflicht ist die Basis für die erfolgreiche Eindämmung/Tilgung der Arten. Genauer zu definieren sind die Befallszonen. Es ist nicht formuliert, welche Stellen zur Abgrenzung beigezogen werden und wer die Finanzierung trägt.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 29^f^{bis} Abs. 3

Für den Grossteil des Vollzugs der Vorschriften und Massnahmen nach Art. 29^f^{bis} Abs. 1 und 2 E-USG sind die Kantone zuständig. Es ist daher unerlässlich, dass die Kantone auf regionale oder kantonale Besonderheiten gezielt reagieren und zusätzliche Massnahmen ergreifen können. Ebenso müssen die Kantone die Möglichkeit haben, Priorisierungen vorzunehmen. Die Massnahmen müssen mit anderen Worten nach einer Güterabwägung mit den jeweiligen betroffenen Kantonen zusammen festgelegt werden. Regionale Besonderheiten müssen berücksichtigt und mit Städten und Gemeinden Rücksprache genommen werden. Darüber hinaus ist die lokale Schadenswirkung bei der Wahl der Massnahmen zu berücksichtigen.

3. Antrag: Textergänzung: [...] und koordiniert sie in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Berücksichtigung kantonaler oder regionaler Besonderheiten insbesondere auch unter Einbezug der Städte und Gemeinden.

Die Organisation und Zuständigkeiten müssen besser geklärt und sinnvoll zugeordnet werden. Insbesondere bei der Stufe D2, bei den Befallszonen sind sowohl Finanzierung wie auch Zuständigkeiten zu wenig klar ausgewiesen.

Es ist ein weiterer Punkt e aufzunehmen: Pflanz-/ Inverkehrbringungs-Verbot.

Dies muss explizit als eigener Punkt aufgeführt sein (und nicht nur im Rahmen des Stufenkonzeptes). Im Sinne der Prävention, bzw. Vermeidung weiterer Kosten und der verständlichen Kommunikation sind zwingend alle Arten der Schwarzen Liste aus dem Handel zu nehmen und ein bundesrechtliches Pflanzverbot auszusprechen.

Kantone und Gemeinden brauchen Handlungsspielraum, um in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten optimal zu funktionieren.

Der Bund soll dazu die nationale Strategie vorgeben, Leitlinien setzen und Mindeststandard die von den Kantonen und Gemeinden einzuhalten sind.

Die Neobiotabekämpfung ist in vielen Fällen kaum vom normalen Unterhalt abzugrenzen. Im Idealfall geht die Bekämpfung mit dem Unterhalt Hand in Hand. Klar ist, dass die Bewerkstelligung dieser Herausforderung Geld kosten wird.

Die Erfahrungen mit der freiwilligen Branchenvereinbarung betreffend des Verkaufsverzichtes von *Ailanthus altissima*, *Lonicera henryi* und weiteren Arten zeigen, dass die produzierende Branche bis zu fünf Jahre Übergangsfrist einfordert, da in die Pflanzenproduktion bereits Geld investiert wurde. In dem Fall muss der Bund die Möglichkeit prüfen, ausgewählte Pflanzenbestände für die bereits Abnahmeverträge und Produktionen vorliegen, präventiv aufzukaufen, um so zeitnah zu verhindern, dass diese bekannten problematischen Arten weiterhin verkauft und eingesetzt werden.

Im Falle von invasiven gebietsfremden Insekten ist die Bekämpfungspflicht sehr zu begrüssen. Dies vor allem in Anbetracht der verbesserten Chance zeitnah auf ein neues Vorkommen reagieren zu können. Die Gemeinden müssen gezielt unterstützt werden, da sie die Bekämpfungspflicht gegenüber den Grundeigentümern durchsetzen müssen. Diese Aufgabe erfordert juristische und biologische Kenntnisse und Ressourcen, die nur in wenigen städtischen Gemeinden überhaupt vorhanden sind.

Ausserdem müsste die Bekämpfungspflicht auch für ausgewählte, noch nicht in der Schweiz nachgewiesene Arten gelten, bei denen mit höchster Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass sie zeitnah auftauchen und ein entsprechendes Schadpotenzial aufweisen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wir erachten es als sinnvoll, dass gemäss Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG der Erlass und die Anpassung der Artenlisten dem UVEK übertragen werden kann, womit eine zeitnahe Aktualisierung der Organismenlisten möglich ist. Ebenfalls als sinnvoll erachten wir, dass es dem BAFU mit einer Amtsverordnung ermöglicht werden soll, in dringenden Fällen rasch auf neueste aus dem Inland und Ausland gewonnene Erkenntnisse zu reagieren und befristete zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen anzuordnen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Vorbemerkung:

Aus Sicht Städteverband ist die mit der Revision des Umweltschutzgesetzes vorgesehene, umfassendere Regelung der Neobiotaproblematik sehr zu begrüßen. Die Vorlage setzt aus unserer Sicht am richtigen Ort an, ist jedoch z.T. noch zu vage.

Es ist insbesondere nicht gewährleistet, dass die Erfahrungen aus der Praxis (wie bekämpft man am besten, wie muss man kommunizieren, wie und wie weit lassen sich Freiwillige einbinden...) angemessen berücksichtigt werden. Der Städteverband ersucht deshalb den Bund dringend bei allen weiteren Schritten, neben den Kantonen auch die Gemeinden, insbesondere die grösseren Städte einzubeziehen, da sie seit langem direkt und stark von Neobiota betroffen sind (Ausbreitungszentren) und oft auch viel Erfahrung im Umgang damit haben (z.B. Einsatz von Freiwilligen, Kommunikation).

Kap. 1.1.1, S. 5

Erster Abschnitt

Im zweiten Satz werden Einschleppungswege aufgeführt (bspw. mittels Gegenständen natürlichen Ursprungs...). Nicht erwähnt sind Verpackungsmaterialien, die z.B. bei der Einschleppung des Asiatischen Laubholzbockkäfers relevant waren. Die Aufzählung sollte ergänzt werden.

Zweiter Abschnitt

Im ersten Satz sind nur Nutztiere (sowie Mensch und Pflanzen) aufgeführt. Die Fauna allgemein ist nicht genannt, kann aber durch invasive gebietsfremde Organismen auch beeinträchtigt werden.

Im Satz „Die jährlichen Kosten werden im EU-Raum [...]“ ist unklar, welche Kosten gemeint sind.

4. Antrag: Textergänzung: [...] Steine, Tontöpfe sowie Verpackungsmaterialien [etc.].

5. Antrag: Textänderung: [...] von Mensch, ~~Nutzier~~ Tier und Pflanzen [...].

6. Antrag: Es sollte ausformuliert werden, welche Kosten gemeint sind (Schäden, Bekämpfung oder gesamthafte Kosten).

Kap. 1.4, S. 8 ff.

Grundsätzlich begrüsst der Städteverband die Neuregelung. Die Konsequenzen sind aufgrund der Vorlage jedoch kaum abschätzbar. Entscheidend wird die Umsetzung auf Verordnungsstufe und die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sein. Dabei wird es insbesondere auch um die Einstufung bzw. die Kriterien für die Einstufung der Organismen in die unterschiedlichen Gefährdungskategorien des Stufenkonzeptes sowie die Ausgestaltung der möglichen Massnahmen gehen.

Es gibt regionale naturräumliche Unterschiede und Unterschiede aufgrund der bisherigen Bemühungen gegen invasive gebietsfremde Arten. Es muss daher möglich sein, regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Da die Kantone für die Umsetzung und Überwachung von Massnahmen auf ihrem Kantonsgebiet verantwortlich sind, sind sie bei der Einteilung der Arten in die jeweilige Massnahmenkategorie einzubeziehen. Zudem sind den Kantonen die notwendigen Freiräume einzuräumen, damit sie in dringenden Fällen bzw. bei Gefahr im Verzug rasch auf neue Situationen reagieren können.

Der frühzeitige und laufende Einbezug der Kantone in die Festlegung dieser Aspekte ist daher zwingend erforderlich (siehe Antrag 2).

Kap. 1.9.2, S. 14

Im erläuternden Bericht wird auf Seite 14 festgehalten, dass das Stufenkonzept der *Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten* (BAFU, 18. Mai 2018) in der Freisetzungsverordnung konkretisiert werden soll. Dieses Stufenkonzept widerspiegelt sich in Artikel 29^{bis} Absatz 1 zweiter Satzteil E-USG. Details sind noch nicht definiert, sind aber entscheidend für den massvollen und verhältnismässigen Vollzug (siehe oben). Die Kriterien

für die Einstufung in die vier vorgesehenen Stufen bzw. Gefährdungskategorien sowie das, was als *Beeinträchtigung* und als *Gefährdung* eingestuft wird, sind genauer zu definieren. Das Kriterium der Beeinträchtigung bezieht sich gemäss dem erläuternden Bericht nur auf die biologische Vielfalt, nicht jedoch auf den Menschen, die Tiere und die Umwelt im Allgemeinen. So kann z.B. die Asiatische Tigermücke den Menschen aufgrund ihrer Lästigkeit stark beeinträchtigen und wäre somit von der Bekämpfungsstrategie ausgenommen, da noch keine direkte Gefährdung besteht, solange sie nicht mit gefährlichen Viren infiziert ist. Zudem werden in der Strategie beim Stufenkonzept Vektoren von Erregern humaner oder tierischer Krankheiten nicht erwähnt.

Zur Ausformulierung des Stufenkonzepts sind aus unserer Sicht folgende Anpassungen und Konkretisierungen erforderlich:

- Als Grundlage der Einstufung in das Stufenmodell bei den Pflanzen ist die Schwarze Liste zu nehmen. Sie bestimmt das Invasions- und Schadenspotenzial einer Art nach allen relevanten Kriterien.
- Grundsätzlich sollen alle Arten, welche nach den Kriterien der Schwarzen Liste als invasiv eingestuft wurden, mindestens der Stufe C zugeordnet werden.
- Die Massnahmen für Arten der Stufe B (vorschrifts- und anweisungsgemässen Umgang) erscheinen nicht plausibel. Ihre Einhaltung wird weder durchsetzbar noch kontrollierbar sein. Die Stufe B soll deshalb entweder nur Verdachtsarten (bei den Pflanzen Watch-Liste) oder griffigere Massnahmen enthalten. Allenfalls macht auch hier ein (temporäres) Pflanz- bzw. Inverkehrbringen-Verbot Sinn.
- Es ist nicht nachvollziehbar, was der Unterschied zwischen Unterhaltspflicht und Bekämpfungspflicht mit dem Ziel Eindämmung sein soll. Die Unterhaltspflicht ist der Bekämpfungspflicht mit Ziel Eindämmung gleichzusetzen.
- Die Zuordnung der Arten im Stufenkonzept sollte regional erfolgen. Je nach Gebiet sollen Arten unterschiedlich eingestuft werden können, je nach den Schäden, die sie dort verursachen.

7. Antrag: Die Begriffe *Beeinträchtigung* und *Gefährdung* sind in der Freisetzungsverordnung genauer zu definieren. Für die Einstufung der Organismen in die Kategorien sollten Kriterien definiert werden. Dabei sollten auch die Eigenschaften von invasiven, gebietsfremden Organismen aufgrund ihrer Lästigkeit und als Vektor übertragbarer Krankheiten grundsätzlich bei der Einstufung in die Kategorien berücksichtigt werden. Im Weiteren ist das Stufenkonzept der Strategie mit anderen fachspezifischen Konzepten wie etwa dem 5-Phasen-Modell der Pflanzengesundheitsverordnung zu harmonisieren.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Zu Artikel 29f^{bis} Absatz 2 ist ein weiterer Punkt aufzunehmen, welche explizit das Inverkehrbringen behandelt. Es reicht nicht, den Handel unter dem Stufenmodell abzuhandeln. Es ist eine wichtige präventive Massnahme und hat starke Signalwirkung auf Bevölkerung und Planungsfachleute.

Es sollen alle Arten der Stufen D1, D2 und C (evtl. auch B) aus dem Handel genommen werden. Zudem soll ein generelles Pflanzverbot für alle Pflanzenarten der Schwarzen Liste gelten (analog, wie heute in manchen Kantonen ein Pflanzverbot aus Sicht Feuerbrandgefahr für einige Rosaceae besteht).

Ferner verweisen wir auf unsere Bemerkungen unter Ziff. 1. «Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes» aufgeführt.

Kap. 3 Auswirkungen

Der Städteverband unterstützt die Haltung, dass die Unterhalts-/Bekämpfungskosten der Stufe C-Arten in der Regel vom Grundbesitzer getragen werden müssen.

Aus finanziellen Gründen (Prävention, verständliche Kommunikation) sind alle gebietsfremden Arten, welche sich im Inland oder benachbarten Ausland invasiv verhalten und Schäden verursachen, sofort aus dem Handel zu nehmen, bzw. ein Pflanz-/Inverkehrbringungs-Verbot auszusprechen.

Die Finanzierung der Massnahmen darf nicht zulasten anderer Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität gehen.

Der Städteverband sorgt sich grundsätzlich bezüglich der praktischen Umsetzung und Finanzierung und erachtet die geschätzten finanziellen Auswirkungen für die Umsetzung der Vorlage als zu tief angesetzt.

Die Einführung einer Tilgungs-, Bekämpfung-, Unterhalts- und Meldepflicht dürfte bei Kantonen und Gemeinden zu einem massiven Mehraufwand führen. Zusätzlich kommt der Aufwand für die Überwachung der Umsetzung dieser Massnahmen bei Privaten dazu. Damit die Kantone und Gemeinden diesen massiven Mehraufwand annähernd leisten können, müssen die geforderten Massnahmen vom Bund (beispielsweise durch Programmvereinbarungen) deutlich und langfristig finanziell unterstützt werden. Daher sind Modelle für die Finanzierung der Massnahmen zu prüfen, d.h. es ist eine stärkere Kostenbeteiligung des Bundes vorzusehen. Insbesondere bei den Neophyten zeigte sich, dass je häufiger eine gebietsfremde Art eingeführt und freigesetzt wird, umso grösser die Wahrscheinlichkeit ist, dass diese später invasiv wird. Es ist schliesslich nicht ausreichend geklärt, wie der Kostenteiler bei Massnahmen auf Privatgrundstücken aussehen wird.

8. Antrag: Gestützt auf das 6. Kapitel des Umweltschutzgesetzes ist die Einführung einer Lenkungsabgabe auf alle winterharten gebietsfremden Pflanzen zu prüfen.

9. Antrag: Es ist eine stärkere Kostenbeteiligung des Bundes vorzusehen.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Obwohl die Vorlage weder in der Botschaft zur Legislaturplanung noch im Bundesbeschluss über die Legislaturplanung angekündigt worden ist, soll sie umgesetzt werden. Sie ist wichtig und dringend. Sie ist für die Umsetzung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten eine zentrale Grundlage und hilft, weitere finanzielle, gesundheitliche und naturschutzfachliche Auswirkungen der Neobiota zu verhindern.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Keine Bemerkungen

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia



Dachorganisation der Schweizer **KMU**
Organisation fédérale des **PME** suisses
Organizzazione mantello delle **PMI** svizzere
Umbrella organization of Swiss **SME**

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern
Per Email: aoel@bafu.admin.ch

Bern, 4. September 2019 sgvisam

**Vernehmlassungsantwort
Umweltschutzgesetz – Umsetzung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden
Arten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgvisam über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgvisam lehnt die Revision des Umweltschutzgesetzes ab. Der vorliegende Entwurf markiert einen Bruch in der bisher technischen Gestalt des USG. Ohne eine technisch-naturwissenschaftliche Erklärung werden nun unklar definierte Desiderata ins Gesetz aufgenommen. Die damit verbundenen Massnahmen führen zu einer Überregulierung und letztlich zu einem nicht zu überblickenden Überwachungsapparat. Zudem fehlt eine umfassende Schätzung der Regulierungsfolgekosten. Die detaillierten Antworten des sgvisam sind im Fragebogen anbei.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgvisam

Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgvisam, Nationalrat

Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinques} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexies} E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der sgv lehnt die Revision des Umweltschutzgesetzes ab. Der vorliegende Entwurf markiert einen Bruch in der bisher technischen Gestalt des USG. Ohne eine technisch-naturwissenschaftliche Erklärung werden nun schwammig definierte Desiderata ins Gesetz aufgenommen. Die darin vorgestellten Massnahmen führen zu einer Überregulierung und letztlich zu einem nicht zu überblickenden Überwachungsapparat. Zudem fehlt eine umfassende Schätzung der Regulierungsfolgekosten.

Die Definitionen sind aus verschiedenen Gründen nicht überzeugend:

- nicht umsonst hat das heute geltende USG keine Regelung dieser Begriffe; es handelt sich ja um ein technisches Gesetz, das die Natur als dynamisches System versteht.
- die neuen Definitionen sind nur scheinpräzise, sie unterlassen, zu nennen, wie die wesentliche Kategorienteilung operationalisiert werden kann; namentlich ist unklar, was ein natürliches Verbreitungsgebiet ist, oder worin die Schädlichkeitsvermutung beruht.
- die Definitionen sind statisch.

b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Das ist eine sehr weitreichende Delegationsnorm; sie nimmt keinerlei Einschränkung vor, d.h. im Prinzip sind von dieser Norm unendlich viele Massnahmen ableitbar. Eine

Delegationsnorm muss immer die Charakteristiken der von ihnen abzuleitenden Massnahmen sowie deren Grenzen aufzeigen.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Hier gilt der gleiche Vorbehalt, wie bei b). Zudem bestehen jeweils spezialgesetzliche Pflichten zum Beispiel für zoologische Gärten, Labore oder für die Waldwirtschaft. Mit dieser neuen Norm werden Doppelspurigkeiten geschaffen und auch Widersprüche. Deutlich abzulehnen ist die Umkehr der Beweislast: Nur, weil in einem Gebiet fremde Organismen sind, heisst es noch lange nicht, es sei das Verschulden der Eigentümerin. Die Vorschrift setzt diesen Automatismus voraus, wenn es verlangt, dass der Eigentümerin Massnahmen und Pflichten auferlegt werden können – notabene ohne diese einzuschränken, oder sie auf verschulden zu knüpfen.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist ebenfalls abzulehnen. Nicht alle Eigentümerinnen sind überhaupt in der Lage gebietsfremde Organismen zu erkennen oder sie einzuschätzen.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{ter} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Hier gilt der gleiche Vorbehalt, wie bei b).
Diese Pflicht kann nicht bestehen; sie geht von einer automatischen Verschuldung und Erkennbarkeit aus.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Hier gilt der gleiche Vorbehalt, wie bei b).

Die Pflicht kann nicht den privaten Überwälzt werden.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{ter} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Hier gilt der gleiche Vorbehalt, wie bei b).

Allfällige Massnahmen dürfen ausser bei verschulden nicht zu Lasten der Inhaberinnen von Gebäuden et al. gehen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{ter} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Das ist absolut abzulehnen. Verordnungen werden vom Bundesrat nach entsprechen-der Vernehmlassung gemacht.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Weder die Notwendigkeit noch die Verhältnismässigkeit der Vorlage werden thematisiert. Eine «ratio legis» fehlt.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Kap. 3 Auswirkungen

Der erläuternde Bericht nimmt keine Schätzung der Regulierungsfolgekosten vor. Diese ist aber gemäss Beschluss des Bundesrates und Leitfaden des seco verpflichtend vorzunehmen. Es sind die Kosten, welche die Regulierung auslöst, als «Preisschild» anzugeben.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Art. 60 Abs. 1 Bst. kbis kann zu kaum überblickbaren fiskalen Konsequenzen führen. Die Bestimmung widerspricht zudem dem Strafrechtsgrundsatz, dass nur strafbar sein soll, was in einem klar umschriebenen Gesetz als strafbare Handlung umschrieben ist, und zwar eigentlich schon voraussehbar im Moment, in dem das Gesetz erlassen wird. Im Gesetzesentwurf ist derzeit keine einzige Handlung vorgesehen, die einen Sachverhalt enthält, der zu einer Strafverfolgung führen könnte. Die angedachten Strafsachverhalte bedürfen zur Vervollständigung alle einer Ergänzung durch zusätzliche Vollzugsverordnungsvorschriften. Es handelt sich um eine typische Nebenstrafrechtsnorm, erlassen durch eine Verwaltung, die von der Wichtigkeit der Durchsetzungsmöglichkeiten dermassen überzeugt ist, dass man nicht genug mit einer Strafnorm drohen kann. Das hat zudem den Vorteil, dass man den Vollzugszwang weitgehend den Strafverfolgungsbehörden überlassen kann.



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus
3003 Bern

per elektronischen Versand an
aoel@bafu.admin.ch

Brugg, 12. September 2019

Zuständig: Steiner Barbara
Sekretariat: Julia Bommer
Dokument: Variante2_Stellungnahme_USG_Finanzier
ungsabhängig_.docx

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Organismen»: Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes SBV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Mai 2019 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der SBV schätzt die zunehmende Anzahl von gebietsfremden Organismen als eine grosse Problematik ein, mit einem für die Zukunft unabsehbaren Schadenspotential für Landwirtschaft, Biodiversität und Landschaft. Viele Schädlinge und Krankheiten der Landwirtschaft, deren Bekämpfung die Landwirte vor grosse Schwierigkeiten stellt, sind durch invasive gebietsfremde Organismen wie beispielsweise Feuerbrand, Erdmandelgras oder Kirchschessigfliege verursacht. Die frühe Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Organismen wird als wichtig erachtet, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu vermindern. Der SBV erachtet es daher grundsätzlich als wichtig und richtig, Massnahmen für Verhütung, Bekämpfung und Überwachung zu definieren und diese überregional/national/international zu koordinieren.

Die Landwirtschaft ist nicht Verursacherin der Zunahme von invasiven gebietsfremden Organismen, sondern Betroffene. Die invasiven gebietsfremden Organismen werden durch zunehmende Globalisierung, Importe und Reisetätigkeit eingeschleppt. Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist nicht die am aktivsten reisende Bevölkerungsschicht, produziert lokal und lebt damit nicht von Importen.

Der SBV fordert daher den Bundesrat auf, eine Finanzierung auf Basis des Verursacherprinzips zu entwickeln, wie in Artikel 2 des USG geregelt und in anderen Bereichen bereits umgesetzt.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 7 Abs. 5^{sensu}

In Ihrem Vorschlag für Art. 7 Abs. 5^{sensu} geht es in der Definition der invasiven gebietsfremden Organismen um Organismen, die «den Menschen, die Tiere oder die Umwelt» gefährden können. In Artikel 1 des USG wird be-

Seite 2 | 3

stimmt, das «Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume» mit dem USG erfasst werden sollen. Der SBV stellt nun fest, dass im neuen Art. 7 Abs. 5^{textiles} die Pflanzen nicht erfasst sind. Der SBV bittet Sie die Formulierung zu prüfen und fordert, dass die Formulierung so gewählt wird, dass im Bereich der Pflanzen und Tiere sowohl die wildlebenden Organismen als auch die Kulturpflanzen und Nutztiere erfasst sind. Im Folgenden unser Vorschlag zur Formulierung.

Art. 7 Abs. 5^{textiles}

Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass deren Ausbreitung die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen oder den Menschen, die Tiere, die Pflanzen oder die Umwelt gefährden kann.

Erläuternder Bericht Kapitel 3.2.2 Geprüfte alternative Finanzierungsmöglichkeit

Im erläuternden Bericht wird die Finanzierung der notwendigen zusätzlichen Bundesmittel durch Einführung einer Abgabe auf Importgüter, die invasive gebietsfremde Organismen enthalten können, diskutiert und verworfen. Aus Sicht des SBV sind die Voraussetzungen für eine alternative Finanzierungsmöglichkeit wie das Verursacherprinzip nach Artikel 2 USG durchaus gegeben, und fordert daher eine Finanzierung gemäss dem Verursacherprinzip.

- Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Import solcher Güter und invasiven gebietsfremden Organismen ist, wie Sie im erläuternden Bericht schreiben, grundsätzlich gegeben, da invasive gebietsfremde Organismen per Definition nur mit Hilfe des Menschen in neue Gebiete eingebracht werden können. Aus Sicht des SBV ist somit die Bedingung für eine Kausalabgabe erfüllt. Die Kausalabgabe sollte auf Importgütern sowie auf Reiseverkehr aus Ländern ausserhalb der EFTA- und den EU-Mitgliedstaaten (ohne Überseegebiete) erhoben werden. Damit könnte eine Abgabe nach den Anforderungen für eine Kausalabgabe gestaltet werden.
- Die rechtliche Grundlage dazu ist Artikel 2 des USG: Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür. Da Importe und Reiseverkehr aus den EFTA- und den EU-Mitgliedstaaten (ohne Überseegebiete) nicht finanziell belastet würden, hätte aus Sicht des SBV eine solche Abgabe nicht Steuercharakter und könnte auf Basis von Artikel 2 des USG erhoben werden.
- Gemäss erläuterndem Bericht ist die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen von allgemeinem öffentlichen Interesse und der Nutzen fällt bei der Allgemeinheit an. Aus Sicht des SBV ist beispielsweise die Entsorgung der Siedlungsabfälle auch von allgemeinem öffentlichem Interesse mit Nutzen bei der Allgemeinheit ein, deren Entsorgung wird aber trotzdem über Gebühren und somit nach dem Verursacherprinzip finanziert.

Erläuternder Bericht Kapitel 3. Auswirkungen

Im erläuternden Bericht werden die Auswirkung auf verschiedenen Ebenen diskutiert: Auswirkungen auf Unternehmen, Haushalte, Forschungsinstitutionen, Gesellschaft, Umwelt und andere. Der SBV vermisst die Diskussion der Auswirkungen auf die Landwirtschaft und fordert, dass der Bundesrat diese Analyse nachliefert und in den erläuternden Berichten zu den erwarteten Verordnungsänderungen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft auch diskutiert werden.



Seite 3 | 3

Finanzierung

Was die finanziellen Folgen für die Kantone als auch die Grundbesitzer betrifft, so scheinen sie, obwohl sie relativ bedeutend sind, im erläuternden Bericht eher unterschätzt zu werden. Im Bericht wird nicht erwähnt, wie die Kantone die Durchführung der Massnahmen zu finanzieren haben. Der SBV ist daher besorgt, dass die aktuelle unbefriedigende Situation, dass die Kantone in der Regel nur spezifische Kontrollmassnahmen ergreifen und sich nicht abstimmen (siehe Kapitel 1.3 "Die Lücken des geltenden Rechts" im erläuternden Bericht), bestehen bleibt. Um die gesteckten Ziele zu erreichen, ist es unerlässlich, dass der Bund die notwendigen finanziellen Ressourcen über das Verursacherprinzip generiert und sowohl den Grundeigentümern als auch den Kantonen zur Verfügung stellt.

Schlussbemerkungen

Die finanziellen Mittel, die für die Massnahmen zur Eindämmung der invasiven gebietsfremden Organismen benötigt werden, sind hoch. Sind diese zu knapp bemessen, ist abzusehen, dass sich die Situation trotz grossem Aufwand an Arbeit und Finanzen nicht bessern wird. Daher unterstützt der SBV die vorgeschlagene Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Organismen» nur unter den Bedingungen, dass die Finanzierung auf Basis des Verursacherprinzips und damit im Sinn des USG geregelt ist, dass genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und die Landwirte für die Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Organismen und damit für ihre Arbeiten im allgemeinen öffentlichen Interesse entschädigt werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

4. Organisationen und interessierte Kreise / organisations et milieux intéressés / organizzazioni e parti interessate



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie
Im Ausserhumanbereich EKAH

EKAH c/o BAFU, 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt
aoel@bafu.admin.ch

Bern, 26. Juni 2019

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH hat die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» im Umweltschutzgesetz an ihrer Sitzung vom 24. Juni 2019 diskutiert und beschlossen, dazu Stellung zu nehmen.

Die EKAH hatte sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu grundlegenden Punkten des Umgangs mit invasiven gebietsfremden Arten geäussert.¹ Zum jetzigen Zeitpunkt der Vernehmlassung beschränkt sie sich auf einen ihr zentralen Aspekt:

Sie beantragt einstimmig, Art. 29^{bis} Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen; er berücksichtigt dabei insbesondere das Schadenspotenzial und die Verbreitung der Organismen und trägt der Würde der Kreatur Rechnung.

Begründung:

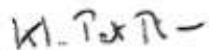
Gemäss Art. 120 BV verfügen Tiere, Pflanzen und andere Organismen über eine «Würde der Kreatur». Dies gilt auch für invasive gebietsfremde Lebewesen. Der Würde der Kreatur muss im Umgang mit ihnen Rechnung getragen werden. Konkret bedeutet dies, dass es bei der Beurteilung, wie mit invasiven gebietsfremden Lebewesen umgegangen werden darf, einer vorgängigen Güterabwägung bedarf. Die EKAH empfiehlt, diese verfassungsrechtliche Vorgabe aus Kohärenzgründen auf Gesetzesebene festzuhalten.

¹ Stellungnahme der EKAH vom 15. Oktober 2015 zur Anhörung zur nationalen Strategie «Invasive gebietsfremde Arten»

Für die Berücksichtigung des Anliegens der EKAH danken wir Ihnen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Eidgenössische Ethikkommission für die
Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH



Prof. Klaus Peter Rippe
Präsident EKAH



Ariane Willemssen
Geschäftsleiterin EKAH



CH-3003 Bern, EFBS, c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, HUI

aoel@bafu.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 0354-0926

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: EFBS

Sachbearbeiter/in:

Bern, 2. September 2019

Stellungnahme der EFBS zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten"

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 hat die EFBS die Unterlagen zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zwecks Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» zur Stellungnahme erhalten. Wir haben die Unterlagen an der EFBS-Sitzung vom 28. August 2019 diskutiert und haben folgende Bemerkungen:

Allgemeine Bemerkungen

Die EFBS hatte sich bereits zur «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» geäussert und festgestellt, dass es gesetzlichen Anpassungen braucht, um die Strategie umsetzen zu können. In diesem Sinne begrüssen wir die vorliegende Änderung des USG, hoffen jedoch darauf, dass verschiedene Bestimmungen in der Freisetzungverordnung noch so präzisiert werden, dass sie konkret und umsetzbar sind. Dazu gehört aus Sicht der EFBS beispielsweise eine Definition und Beschreibung der Risikoanalyse, die vorgenommen wird, um Listen zu erstellen, die die Grundlagen für die Einteilung der Arten in die vorgesehenen Stufen B, C, D1 und D2 liefern, und die das Schadenspotential einer Art festlegen. Ein risikobasierter Ansatz erscheint uns sehr wichtig. In diesem Zusammenhang würden wir auch die Einführung eines Schwellenwertes begrüssen, der festlegt, ab wann eine Intervention überhaupt nötig ist.

Ausserdem würden wir es begrüssen, wenn Bund und Kantone über die getroffenen Massnahmen und die Umsetzung der Strategie in geeigneter Form informieren, so dass auch die Öffentlichkeit Zugang zu diesen Informationen hat.

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
Dr. Isabel Hunger-Glaser
c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
Tel. +41 58 46 303 55, Fax +41 58 46 479 78
isabel.hunger-glaser@efbs.admin.ch
www.efbs.admin.ch

1/2

622.5-02539/00005/00002/0354-0926

Referenz/Aktenzeichen: 8354-0926

Konkrete Anmerkungen

Art. 7 Abs. 5^{quinquies}

Änderungsantrag (Änderung gestrichen): «Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, ~~Unterart~~ oder tieferen taxonomischen Einheit [...]»

Begründung: Im Gegensatz zu Bakterien ist bei höheren Organismen, insbesondere auch bei Pflanzen, die Unterart bereits die tiefste taxonomische Einheit. Bei Insekten gibt es sogar Fälle, wo bereits auf Artebene europäische und asiatische Varianten nicht mehr kreuzbar sind. Deshalb kann der Einfachheit und Verständlichkeit halber auf den Begriff «Unterart» in diesem Kontext verzichtet werden.

Art. 29^{bis}, Abs. 4

Dieser Absatz ist aus Sicht der EFBS sehr sinnvoll. Beispiele für notwendige Bekämpfungen auf Privatgrundstücken sind die Tigermücken im Kanton Tessin oder das Fällen von mit Asiatischem Laubholzbockkäfer befallenen Bäumen, für das bis anhin eine rechtliche Grundlage auf Gesetzesebene fehlte.

Nicht geklärt ist jedoch die Kostenfrage. Die EFBS befürchtet, dass es grosse kantonale Unterschiede geben könnte und mit dem Widerstand der Bevölkerung gerechnet werden muss, sofern diese zur Kasse gebeten würde. Dieser Punkt muss aus unserer Sicht geklärt und präzisiert werden.

Erläuternder Bericht, 1.9.2 Stufenprinzip / 1.9.4 Verordnungsanhang

In diesen beiden Kapiteln gibt es widersprüchliche Aussagen. In Kapitel 1.9.2 bei der Beschreibung der Stufen wird sowohl für D1 als auch für D2 festgehalten, dass Einfuhr, Inverkehrbringen und direkter Umgang in der Umwelt verboten sind. Für Stufe C sind das Inverkehrbringen und der direkte Umgang in der Umwelt nicht zugelassen. Auf der Tabelle in Kapitel 1.9.4 sind dagegen für die Stufen D2, D1 und C gleichermassen Einfuhrkontrollen vorgesehen, nicht aber ein Verbot. Weiter sind in dieser Tabelle auch für Stufe 2 Einschränkungen des Umgangs in der Umwelt vorgesehen, während im Text steht, dass für Arten der Stufe B keine neuen Massnahmen vorgesehen wird. Die EFBS hält es für wichtig, diese Widersprüche zu bereinigen.

Wie gewünscht, erhalten Sie in der Beilage unsere Stellungnahme auch in Form des Fragekatalogs.

Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS



Dr. Isabel Hunger-Glaser
Geschäftsführerin

Beilagen: Fragekatalog

2/2

822_5-02539/00005/00002/8354-0926

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Aus Sicht der EFBS ist der Begriff «Unterart» überflüssig und könnte weggelassen werden (Änderung gestrichen):

«Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, ~~Unterart~~ oder tieferen taxonomischen Einheit [...]»

Begründung: Im Gegensatz zu Bakterien ist bei höheren Organismen, insbesondere auch bei Pflanzen, die Unterart bereits die tiefste taxonomische Einheit. Bei Insekten gibt es sogar Fälle, wo bereits auf Artebene europäische und asiatische Varianten nicht mehr kreuzbar sind. Deshalb kann der Einfachheit und Verständlichkeit halber auf den Begriff «Unterart» in diesem Kontext verzichtet werden.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es ist nicht ganz klar, wie Arten mit Schadenspotential definiert werden sollen. Dazu braucht es eine umfassende Risikobeurteilung, was ein langwieriger Prozess sein kann, und nicht nur eine Abschätzung der Auswirkungen. Während es bei Pflanzen bereits viel Erfahrung gibt und die erste Schwarze Liste bereits 2004 verfasst wurde, muss beispielsweise bei Pilzen das ganze System erst neu etabliert werden. Dies wird vermutlich (zu) viel Zeit in Anspruch nehmen und entsprechende Artenlisten werden erst in einigen Jahren vorliegen.

Eine Konkretisierung der Vorgehensweise und eine Definition der angestrebten Risikobeurteilung ist deshalb sehr wichtig. Die vorgesehenen Stufen reichen für die Risikobeurteilung nicht aus, sie sind vielmehr in den nachgelagerten Schritten wichtig, wenn es darum geht, die Massnahmen festzulegen und umzusetzen, die für einen bestimmten Organismus zu treffen sind.

Wichtig wäre auch, einen Schwellenwert festzulegen, ab dem eine Intervention überhaupt nötig ist.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
-
- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
-
- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- Grundsätzlich ist diese Ergänzung sehr sinnvoll. Beispiele für notwendige Bekämpfungen auf Privatgrundstücken sind die Tigermücken im Kanton Tessin oder das Fällen von mit Asiatischem Laubholzbockkäfer befallenen Bäumen, für das bis anhin eine rechtliche Grundlage auf Gesetzesebene fehlte.

Nicht geklärt ist jedoch die Kostenfrage. Die EFBS befürchtet, dass es grosse kantonale Unterschiede geben könnte und mit dem Widerstand der Bevölkerung gerechnet werden muss, sofern diese zur Kasse gebeten würde. Die Finanzierung sollte daher unbedingt konkret geregelt werden.
- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
-

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

1.9.2. Stufenprinzip / 1.9.4 Verordnungsanhang

In diesen beiden Kapiteln gibt es widersprüchliche Aussagen. In Kapitel 1.9.2 bei der Beschreibung der Stufen wird sowohl für D1 als auch für D2 festgehalten, dass Einfuhr, Inverkehrbringen und direkter Umgang in der Umwelt verboten sind. Für Stufe C sind das Inverkehrbringen und der direkte Umgang in der Umwelt nicht zugelassen. Auf der Tabelle in Kapitel 1.9.4 sind dagegen für die Stufen D2, D1 und C gleichermassen Einfuhrkontrollen vorgesehen, nicht aber ein Verbot. Weiter sind in dieser Tabelle auch für Stufe 2 Einschränkungen des Umgangs in der Umwelt vorgesehen, während im Text steht, dass für Arten der Stufe B keine neuen Massnahmen vorgesehen wird. Die EFBS hält es für wichtig, diese Widersprüche zu bereinigen.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Kap. 3 Auswirkungen

--

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

--

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

--



schweizerischer verband der umweltfachleute
association suisse des professionnels de l'environnement
associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
swiss association of environmental professionals

sia fachverein
société spécialisée sia
società specializzata sia
sia group of specialists

Per Mail an:

aoel@bafu.admin.ch

z. Hd. Herrn
Dr. Gian-Reto Walther
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Bern / Effretikon, 4. September 2019

Vernehmlassung zur USG-Revision in Sachen Neobiota: «gebietsfremde invasive Organismen»

Sehr geehrter Herr Dr. Walther

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Anpassung des Umweltschutzgesetzes betreffend gebietsfremden, invasiven Organismen Stellung beziehen zu dürfen.

Ergänzend zu unseren Anmerkungen im zur Verfügung gestellten Fragebogen (vgl. Beilage), möchten wir Folgendes festhalten, resp. beantragen:

Der svu|asef begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen nachdrücklich und vorbehaltlos und hofft, angesichts der bisher bereits akuten Probleme (z. B. Ambrosia, asiatischer Laubholzbock, Japan-Knöterich, Tigermücke, etc.), auf eine rasche Gesetzesanwendung und eine dezidierte und konsequente Gesetzesdurchsetzung.

Angesichts der Tatsache, dass diese Gesetzesnovelle bereits vor zehn oder mehr Jahren sinnvoll und sehr nützlich hätte sein können, drängen wir jetzt mit umso grösserem Nachdruck auf eine konsequente Umsetzung: dies, sowohl um Zuständigkeits- und Haftungsfragen bei Grenzkontrollen zu klären als auch um generell gegenüber säumigen Grundeigentümer-Innen klare Anweisungen geben zu können. Dies scheint uns wichtig, auch weil klimatische und phänologische Voraussetzungen von Kanton zu Kanton unterschiedlich ausgeprägt sind, mittels einer konsequenten Umsetzungsstrategie aber darauf abgezielt werden muss, dass sämtliche Kantone «am selben Strick ziehen».

brunnengasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asef.ch
www.svu-asef.ch



Nachstehend möchten wir uns zu vier Punkten äussern:

Erstens Zur Definition von «gebietsfremd»;
 Zweitens zu Finanzierungs- und Haftungsfragen;
 Drittens zur vorgesehenen Kompetenzdelegation an mehrere Bundesämter;
 Sowie viertens. zu Gunsten einer Ausdehnung der Unterhaltspflicht im Sinne dauernder Beobachtung und Kontrolle, evtl. Eindämmung sämtlicher invasiven Arten.

1. Definition von «gebietsfremd»:

Antrag: Die Definition von «gebietsfremd» ist zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.

Zunächst stellt sich bei der Definition «gebietsfremd» - wie sie bisher der Freisetzungsverordnung (FrsV) zu entnehmen war - die Frage, ob der hinterlegte Begriff des «Gebietes» doch eher deutlich zu grossräumig abgesteckt worden sei?

Zitat FrsV, Art. 3, Begriffe, Buchstabe f: *«gebietsfremde Organismen: Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit, wenn:*

1. deren natürliches Verbreitungsgebiet weder in der Schweiz noch in den übrigen EFTA- und den EU-Mitgliedstaaten (ohne Überseegebiete) liegt, und...»

Die Definition von «gebietsfremd» im Kontext zu «invasiv» bedarf unseres Erachtens jetzt einer weitergehenden Klärung: Der Begriff «gebietsfremd» gemäss (alter) Definition in der Freisetzungsverordnung (FrsV) ist nicht mehr zieladäquat. Wir beantragen, bei einer nächsten Gelegenheit diese Begriffsdefinition in der FrsV zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Einerseits bezieht sich die FrsV auf den (Zitat) «europäischen Raum EU/EFTA» (vgl. FrsV; Art. 3)

Andererseits aber sind etliche in der BAfU-eigenen Publikation «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» aufgeführten Arten mit Ursprung «Mittelmeerraum» oder «Europa» oder gar «unbekannt» angegeben.

Das heisst es besteht ein erheblicher Widerspruch zwischen der FrsV und der Liste des BAfU:

Was auf der Alpen-Südseite auf Grund des Vorkommens natürlicher Feinde oder Konkurrenten nicht invasiv ist, könnte «plötzlich» auf der Alpen-Nordseite invasiv werden (und evtl. auch umgekehrt). Bei der (neuen) Definition, gemäss USG Art. 7 Abs. 5 wird dies nur unklar bereinigt; Wir stellen daher die Frage in den Raum, ob es nicht notwendig und zielführend wäre, den Begriff «Gebiet» in Bezug auf schädliche, invasive Organismen neu, präziser und insbesondere auch innerhalb unseres Staatsgebietes differenzierender zu definieren? Es besteht jedenfalls eine Lücke betreffend Organismen, welche sehr schädlich sein können aber eben nicht (zufällig oder absichtlich) eingeschleppt worden sind. Vgl. der die Eschenwelke verursachende Pilz «falsches, Stengelbecherlein».

Eine Formulierung, welche die (unkontrollierbare) Einwanderung und Ausbreitung von (SCHAD-) -organismen (von einem kleinräumig er definierten «Gebiet» in ein anderes) in die vorgeschlagenen Regelungen einschliessen würde, wäre voraussichtlich noch zielführender.

brunnengasse 60
 postfach
 3000 bern 8

t: 031 311 03 02
 f: 031 312 38 01
 info@svu-asepa.ch
 www.svu-asepa.ch



2. Finanzierungs-, resp. Haftungsfragen:

Antrag: Verantwortlichkeiten und finanzielle Konsequenzen sind präziser zu regeln.

Mit der vorliegenden USG-Revision wird es aber verpasst, eine bisherige, grosse Unsicherheit aus Sicht der Kantone und Gemeinden zu klären:

Zwar übernimmt der Bund die volle Verantwortung bei den Grenzkontrollen – was an und für sich selbstverständlich sein sollte – aber die Haftungsfrage ist, auch bei nachweislich erfolgten Unterlassungen an der Landesgrenze, nicht geklärt. Korrekt ist, dass die Tilgung des Befalls durch den asiatischen Laubholzbock in Winterthur Kanton und Stadt insgesamt rund 3,3 Mio. CHF gekostet hatten. Es wäre aber auch erwähnenswert, dass diese Plage (verursacht durch via Rhein-Schifffahrt importierte Palette mit chinesischen Strassenbausteinen) entstanden ist.

3. Kompetenzdelegationen an Bundesämter:

Antrag:

A) Die für (Fach-) Vorschriften zuständigen Institutionen sind zu bezeichnen

B) Die Kantone dürfen in Ihren eigenständigen Handlungskompetenzen - insbesondere bei dringlichen Massnahmen - nicht behindert werden.

So notwendig eine «kantonsübergreifende Koordination» auch ist, wir bezweifeln dennoch, ob zusätzliche Bundeskompetenzen allein der Vielschichtigkeit des Problems gerecht werden. Jede «kantonsübergreifende Koordination» muss dazu beitragen, dass Kontaminationen «über die Kantonsgrenze hinweg» stets unterbunden werden können, sie darf aber nicht einzelne Kantone beim raschen Eingreifen in einem akuten Ausbreitungsfall behindern.

Es ist unabdingbar, dass regional differenzierten Aspekten mehr Beachtung geschenkt wird und Kantonen (sowie evtl. Regionen oder Gemeinden) Kompetenzen einzuräumen, zusätzlich zu den Bundeserlassen regional abweichende, verschärfende oder vorgezogene Massnahmen zu erlassen.

Vorschriften über den Massnahmenkatalog des Bundes sind wichtig, jedoch noch zu wenig konkretisiert: Insbesondere deren Finanzierung und die Haftungsfragen im Unterlassungsfall bleiben weiterhin ungeklärt. Dem Verursachenden-Prinzip sollte auch in diesem Bereich der Haftung mehr Nachachtung verschafft werden.

Offene Fragen bleiben weiterhin bestehen: In Bezug auf regionale Eigenheiten, klimatische und standörtliche Unterschiede sowie zufällige Verbreitungsmuster. So etwa bezüglich der unterschiedlichen Befalls- und Gefährdungssituationen südlich und nördlich der Alpen, resp zwischen Mittelland und Alpenraum.

brunnengasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asepa.ch
www.svu-asepa.ch



Ebenfalls weiterer Klärung bedarf die Formulierung von Absatz 5 in Art. 29^{bis} USG:

«Der Bundesrat kann den Erlass von Vorschriften [...] Bundesämtern aus dem ...UVEK übertragen»

Mit anderen Worten würde das bedeuten, dass nebst dem (naheliegenden) BAfU allenfalls noch das ARE zum Erlass von (fachlichen) Vorschriften in Frage käme. Das hiesse aber im Umkehrschluss, dass weder das BLW, noch das ASTRA oder das BABS dazu vorgesehen wären. Angesichts der Vielfalt möglicher Ausbreitungswege von Neobiota via importiertem Saatgut oder via importierter Schädlingsbekämpfungs-Organismen (Zuständigkeit BLW?) der notwendigen Abklärungen betreffend direkter Gefährdung der Menschen (Zuständigkeit Bevölkerungsschutz?) oder der spezifischen Ausbreitung von Neophyten entlang von Verkehrsachsen (Verantwortung bei ASTRA oder SBB) dürfte die vorgeschlagene Kompetenzdelegation zu eng gefasst sein. Wir vertreten daher die Meinung, es sei klarer, wenn exakt ein federführendes und abschliessend verantwortliches Bundesamt – nämlich das BAfU im Gesetzestext explizite erwähnt werde oder aber, dass alle für den Erlass von Vorschriften verantwortlichen Bundesämter und weitere Institutionen des Bundes explizite aufgelistet würden.

brunnengasse 60
postfach
3000 bern 8

t. 031 311 03 02
f. 031 312 38 01
info@svu-asepa.ch
www.svu-asepa.ch

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition von «gebietsfremd» im Kontext zu «invasiv» bedarf unseres Erachtens einer weitergehenden Klärung: Wir ziehen stark in Zweifel, ob der Begriff «*gebietsfremd* = *ausserhalb von EU und EFTA-Raum*» gemäss (alter) Definition in der Freisetzungsverordnung (FrsV) noch zieladäquat sei: Bei einer nächsten Gelegenheit zur Revisionb sollte diese Definition in der FrsV überprüft und allenfalls angepasst werden.

Siehe dazu auch unseren, detailliert begründenden Begleitbrief!

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Kompetenz beim Bunderat zum Erlass von (Minimal-)Vorschriften ist sinnvoll, zumal mehrere Bundesämter aus mehreren Departementen betroffen sind. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass die Kantone in Ihren autonomen Handlungsbefugnissen (weiter) eingeschränkt würden, insbesondere wenn es darum geht, gebietsspezifisch und sehr rasch zu handeln.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es fehlen konkretere Hinweise, wie die Koordination «kantonsübergreifender Massnahmen» umgesetzt werden soll. Jede «kantonsübergreifende Koordination» muss dazu beitragen, dass Kontaminationen «über die Kantongrenze hinweg» stets unterbunden werden können, sie darf aber nicht einzelne Kantone beim raschen Eingreifen in einem akuten Ausbreitungsfall behindern.

So notwendig eine Koordination auch ist, ist zu bezweifeln, ob Bundeskompetenzen allein der Vielschichtigkeit des Problems gerecht werden.

Es ist unabdingbar, dass regional differenzierten Aspekten mehr Beachtung geschenkt wird und Regionen oder Kantonen Kompetenzen eingeräumt würden, zusätzlich zu den Bundeserlassen regional abweichende, verschärfende oder vorgezogene Massnahmen zu erlassen.

Vorschriften über «diese Massnahmen» sind wichtig, jedoch zu wenig konkretisiert: Insbesondere deren Finanzierung und die Haftungsfragen im Unterlassungsfall bleiben weiterhin ungeklärt. Dem Verursachenden-Prinzip sollte auch in diesem Bereich mehr Nachachtung verschafft werden.

Offene Fragen bleiben ferner in Bezug auf regionale Eigenheiten, klimatische und standörtliche Unterschiede sowie zufällige Verbreitungsmuster. So etwa bezüglich der unterschiedlichen Befalls- und Gefährdungssituationen südlich und nördlich der Alpen, resp zwischen Mittelland und Alpenraum.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

...die Meldepflicht ist absolut notwendig! Es braucht aber, koordinierte, umfassende Anstrengungen in der Aufklärung und Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung!

- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Unterhalts-, vor allem aber die Bekämpfungspflichten sind von grosser Bedeutung. Es sollte selbstredend sein, dass einer Unterhaltspflicht eine andauernde Überwachungspflicht vorangehen muss.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Bekämpfungspflicht und die Pflicht zur Duldung von Ersatzvornahmen sind von absolut zentraler Bedeutung.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der Bund als - nota bene erste und einzige - verantwortliche Instanz für den Schutz der Landesgrenze - soll sich klar stärker selber in die Pflicht nehmen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

*Es würde begrüsst, wenn die zum Erlass von Amtsverordnungen befugten Bundesämter hier **abschliessend** und explizite aufgelistet würden.*

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Die Gesetzesänderungen sind knapp und lediglich auf das Wesentlichste reduziert – Sie sollten erst recht möglichst bald beschlossen und rasch in Kraft gesetzt werden.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Die Erläuterungen sind vollständig und leicht verständlich verfasst.

Kap. 3 Auswirkungen

Über finanzielle Regelungen insbesondere eigentliche Kostentragungs-Pflichten beispielsweise bei Vernachlässigung von Kontrollen, wären verbindlichere Aussagen erwünscht.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Bemerkungen

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Siehe Punkt 3.

Schweizerischer Verband der Neobiota-Fachleute (SVNF)
Association Suisse des Professionnels du Neobiota (ASPN)
Associazione Svizzera dei Professionisti della Neobiota (ASPN)

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Die Definition einer gebietsfremden Art ist ein grosser Fortschritt gegenüber fachlich nicht zu begründenden, geopolitischen Definition in der FrSV. Da aber die Massnahmen über die FrSV geregelt werden sollen, ist unklar, welche der sich widersprechenden Definitionen angewandt wird. Die Definition einer gebietsfremden Art in der FrSV ist anzupassen, indem die Definition des USG übernommen wird. Die natürliche Ausbreitung einer Art (z.B. aufgrund des Klimawandels) ist nicht immer zweifelsfrei von der künstlichen Ausbreitung durch den Menschen zu trennen. Abgesehen davon, dass der Klimawandel ebenfalls durch den Menschen verursacht ist, dürfte etwa bei vielen mediterranen Arten Klimawandel und die erhöhte Mobilität resp. Zunahme der Handelsströme Hand in Hand gehen und die Ausweitung des natürlichen Verbreitungsgebietes beschleunigen, ohne dass das eine vom anderen restlos zu trennen ist. |
| <ul style="list-style-type: none"> Art 7 Abs. ^{sexties} erscheint uns zweckmässig. |

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Eine nationale Koordination ist zwingend notwendig, insofern ist der Absatz überzeugend. Nebst Schadenspotential und Verbreitung sollten auch die zur Verfügung stehenden Bekämpfungsoptionen berücksichtigt werden. So sind Wandermuschel und amerikanische Goldruten weit verbreitete Arten. Während bei der |
|---|

Wandermuschel Bekämpfungsoptionen kaum vorhanden sind, kann die Goldrute mit vertretbarem Aufwand effektiv bekämpft und eingedämmt werden. Aufgrund der Bekämpfungsoptionen sollte die Wandermuschel nach unserem Dafürhalten in Stufe D2 (weitere Ausbreitung verhindern), die Goldrute in Stufe C (Eindämmung) eingeteilt werden.

- Fragezeichen verbleiben in Bezug auf regionale Eigenheiten, klimatische und standörtliche Unterschiede sowie zufällige Verbreitungsmuster. So etwa bezüglich der unterschiedlichen Befalls- und Gefährdungssituationen südlich und nördlich der Alpen, resp zwischen Mittelland und Alpenraum.

So notwendig eine Koordination auch ist, ist zu bezweifeln, ob

Bundeskompetenzen allein der Vielschichtigkeit des Problems gerecht werden.

Es ist unabdingbar, dass diesem Aspekt mehr Beachtung geschenkt wird und Regionen oder Kantonen Kompetenzen eingeräumt würden, zusätzlich zu den Bundeserlassen regional abweichende Massnahmen zu erlassen, zum Beispiel höhere Einstufung von *Lupinus polyphyllus* im Alpenraum.

Dies führt auch zu Früherkennung und Innovation, indem aktive Kantone oder Regionen Entwicklungen antizipieren und in kleinerem Massstab Massnahmen erproben können, bevor sie schweizweit zu Standards werden (vgl. Ambrosia, bei welcher der Kanton Zürich Standards gesetzt hat). Werden aktiven Kantonen die Hände gebunden, findet keine Entwicklung mehr statt. Mit Stillstand auf Basis eines gesamtschweizerischen Kompromisses, mit dem alle gut leben können, ist der dynamischen Problematik invasiver Organismen nicht beizukommen.

Die Stufe D2 ist ein Schritt in Richtung räumlicher Differenzierung. Allerdings beruht die Differenzierung auf dem Kriterium Bekämpfbarkeit und ist nur für Arten mit grossem Gefährdungspotential vorgesehen. Eine Differenzierung im Hinblick auf die Gefährdung von Naturräumen ist nicht vorgesehen. Also Tilgung in speziell gefährdeten Räumen (Bsp. Alpen), während in weniger gefährdeten Räumen eine Eindämmung genügen würde. Ebenso wenig wird die Freihaltung noch wenig befallener Gebiete in Betracht gezogen.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Massnahmen sind sinnvoll, wenig überzeugend ist hingegen, dass diese gemäss Bericht nur für Arten der Stufen D1 und D2 angewandt werden sollen. Es ist nicht plausibel, dass für Arten der Stufe C, also Arten, die nachweislich Schadenspotential und eine hohe Ausbreitungsdynamik haben und mit denen in der Umwelt nicht umgegangen werden darf, keine Grenzkontrollen durchgeführt werden. Dies obwohl zahlreiche der potentiellen C-Arten im Internethandel erhältlich sind. Die Massnahme soll daher auch auf Arten der Stufe C ausgeweitet werden.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grundsätzlich ist eine Meldepflicht für einzelne Arten zu begrüssen.

Bei der Umsetzung werden sich allerdings zahlreiche Schwierigkeiten ergeben und es wird von Art zu Art geprüft werden müssen, ob eine Meldepflicht sinnvoll ist oder nicht, wie sie angewandt wird, für wen und wo sie gilt. Auch wenn vorwiegend Arten aus den Stufen D1 und D2 davon betroffen sein werden, so erscheint es nicht zweckmässig, die Meldepflicht an Stufen zu binden.

Auch bei der Eindämmung von Arten der Stufe C wird es notwendig sein, Meldungen von deren Ausbreitungsfront zu erhalten.

Voraussetzung für eine Meldepflicht ist ein effizientes Meldeverfahren, das erst noch geschaffen werden muss. Diverse bereits vorliegende Lösungen (insb. GIS-Browser) gehen zwar in die richtige Richtung, überzeugen aber noch nicht.

Wie die Praxis zeigt, ist davon auszugehen, dass der Grossteil der Bevölkerung nichts von der Meldepflicht erfahren, resp. diese nicht zur Kenntnis nehmen, resp. nicht in der Lage sein wird, meldepflichtige Arten zu erkennen. Demgegenüber werden verhältnismässig wenige Fachleute per Gesetz verpflichtet sein, jede Beobachtung unentgeltlich zu melden, was aufwändig und unzumutbar sein kann. Es sollte eine abgestufte Meldepflicht angedacht werden, einerseits eine «zwingende» für Hochrisikoarten, die noch kaum vorhanden sind und eine «verbindliche», um auch an Informationen zur Ausbreitungsfront von bereits weiter verbreiteten Arten zu gelangen. Dies ist aber eher in einer Ausführungsverordnung zu regeln.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grundsätzlich ist eine Unterhaltungspflicht zwingend notwendig und von vielen Akteuren gewünscht, resp. längst gefordert.

Die bisherigen Erfahrungen aufgrund der FrSV haben gezeigt, dass das Konzept der Sorgfaltspflicht, der Selbstkontrolle für Inverkehrbringende und die Anforderungen an den Umgang in der Umwelt nicht funktioniert und in der Praxis weitgehend wirkungslos ist.

Dies führt zu Frustration und Resignation zahlreicher, grundsätzlich motivierter Akteure und dient weniger Motivierten als willkommene Ausrede, selbst nichts zu tun.

Solange die Unterhaltungspflicht nur für die Stufen D1 und D2 sowie Stufe C vorgesehen ist und nur gerade 28 Organismen (Tiere wie Pflanzen) für die Einteilung in diese

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Stufen vorgesehen sind, ändert die Unterhaltspflicht am heutigen höchst unbefriedigenden Zustand so gut wie nichts.

Die Schwarze Liste der Gefässpflanzen umfasst allein 40 Pflanzenarten, die Watchlist derer 17. Unter die Unterhaltspflicht würden also nur ein paar wenige topinvasive Arten fallen, die auf den meisten Privatgrundstücken gar nicht vorkommen und wenn doch, wohl meist durch die öffentliche Hand oder Spezialisten bekämpft würden. Demgegenüber würde weiterhin für die allermeisten und gerade die weit verbreiteten invasiven Arten keinerlei Handhabe bestehen, Private zur Bekämpfung aufzufordern.

Die Unterhaltspflicht muss also zwingend auf die Stufe B ausgeweitet werden, anderenfalls ist sie nutzlos!

Z.B. Kirschlorbeer ist als Stufe B-Art vorgesehen. Sie ist weiterhin im Handel erhältlich, mit dem Hinweis, dass zur Verhinderung der Ausbreitung die Früchte gepflückt werden müssen. In der Realität macht dies kein Mensch! Ist dies nicht einforderbar, wird sich die Art weiterhin ungehemmt ausbreiten können und an eine Eindämmung ist nicht zu denken.

Dass die Art als geringe bis mässige Schäden verursachend eingestuft wird, dürfte wohl einzig darauf zurückzuführen sein, dass sie erst am Beginn der Invasion steht wodurch sie aktuell noch mit geringem Aufwand kontrolliert werden könnte (vgl. Beispiel Einjähriges Berufkraut, Bemerkungen zum Stufenkonzept unter 2. Kap. 1).

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Bekämpfungspflicht erachten wir sowohl für Arten wie auch Situationen für absolut notwendig.

Unklar oder zumindest umständlich sind jedoch die Ausführungen hierzu im erläuternden Bericht. Die Bekämpfungspflicht ist ein und dieselbe Massnahme, unabhängig davon, ob das Ziel nun Tilgung oder Eindämmung schweizweit resp. in definierten Befallszonen ist. Selbst die Unterhaltspflicht kommt bei bestimmten Arten einer Bekämpfungspflicht gleich und ist von dieser nicht scharf abzutrennen.

Ausgehend von der Notwendigkeit, die Unterhaltspflicht auf Stufe B auszuweiten, kommt die Bekämpfungspflicht somit über alle Stufen, wenn auch mit unterschiedlichen Zielsetzungen vor (vgl. auch Ausführungen unter 2.)

Bei invasiven Neophyten ist aus fachlicher Sicht eine Bekämpfungspflicht ausserhalb des geschlossenen Siedlungsraumes zweckmässig – sofern vernünftige Bekämpfungsoptionen bestehen und die Arten noch nicht allgegenwärtig sind, was nördlich der Alpen zumindest regional auf zahlreiche Arten zutrifft. Für die mobilen invasiven Neozoen ist dieser Ansatz nicht tauglich.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Kompetenzen vollständig auf den Bund zu übertragen, so dass die Kantone lediglich zu ausführenden Organen degradiert werden, erachten wir nicht für sinnvoll und zielführend.

Es ist unabdingbar, dass der Bund eine nationale Strategie vorgibt und Leitlinien setzt, ebenso, dass er Mindeststandards festlegt, die von den Kantonen einzuhalten sind und Koordinationsaufgaben wahrnimmt. Die Führung des Bundes ist insbesondere bei Arten der Stufen D1 und D2 notwendig, wie dies ja auch in den Ausführungen angedacht wird.

Schweizweit verbindliche Strategien für Arten der Stufen C und insbesondere B festlegen zu wollen, wird nicht möglich sein und scheitern. Hierzu sind die Geographie, die Befallssituation, die Wirtschaftskraft und weitere regionale Eigenheiten viel zu unterschiedlich. Auch wird es nicht möglich sein, von Bern aus, regionale Situationen wie auch Populationsentwicklungen invasiver Arten in genügender Schärfe zu erfassen.

Die Kantone müssen die Möglichkeit und Kompetenz haben, weitergehende Massnahmen als diejenigen des Bundes auf regionaler Ebene ergreifen zu können, wie dies heute in der FrSV vorgesehen ist.

Nicht zuletzt hat die Leadership einzelner Kantone die letzten 20 Jahre das Management invasiver Arten in der Schweiz vorwärtsgebracht und Standards gesetzt.

Wie der ausführende Bericht darlegt ist für Arten der Stufe B und damit – immer gemäss ausführendem Bericht - das Gros der Invasiven Arten nichts Neues an Massnahmen angedacht. Dabei sind dies heute die Kostentreiber, obwohl zahlreiche dieser Arten mit geeigneten Massnahmen durchaus in den Griff zu bekommen sind und die Kosten dadurch gesenkt werden können, wie Beispiele einzelner Kantone, Gemeinden oder Regionen belegen.

Den Kantonen die Kompetenz zu entziehen, weitergehende Massnahmen anordnen zu können, bedeutet letztlich einen Rückschritt gegenüber der heutigen unbefriedigenden Situation.

Was die Finanzierung anbelangt, dünken uns Aussagen äusserst schwierig zu machen. Zum einen ist die Neobiotabekämpfung in vielen Fällen kaum vom normalen Unterhalt abzugrenzen und geht mit diesem oft Hand in Hand, zum anderen sind die Befallssituationen, die Bekämpfungsoptionen und -massnahmen für die einzelne Arten derart unterschiedlich, das Problem in seiner Gesamtheit derart vielschichtig und komplex, dass verlässliche Aussagen kaum möglich sind.

Die einzig gesicherten Aussagen sind, dass uns das Problem viel Geld kosten wird, dass es umso teurer wird, je länger wir zuwarten und dass sich eine Bekämpfung lohnt, vorausgesetzt, es stehen geeignete Bekämpfungsmethoden zur Verfügung.

Ob die gemachten Berechnungen zutreffen, erscheint uns eher fraglich. Die Finanzierung der Massnahmen, wie auch der Kostenteiler zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden muss sicherlich vertieft diskutiert und geregelt werden. Dies soll jedoch kein Grund sein, Massnahmen auf die lange Bank zu schieben.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Da das Problemfeld Invasiver Arten ungeheuer dynamisch ist, ist es sicher zweckmässig, schnell und unbürokratisch auf neue Bedrohungssituationen reagieren zu können, ohne vorgängig Gesetzesänderungen vornehmen zu müssen.

Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass neu auftretende Bedrohungssituationen frühzeitig erkannt, richtig eingeschätzt und die notwendigen Massnahmen umgehend eingeleitet werden.

Im Falle des Erdmandelgrases (LwG) hat dies unserer Ansicht nach bis heute nicht funktioniert.

Die Erlasse sollen sich jedoch auf allgemeine Zielvorgaben beschränken und keine detaillierten (Bekämpfungs-)massnahmen enthalten. In der Praxis müssen die Verantwortlichen oft vor Ort nach gesundem Menschenverstand entscheiden können, wie Probleme angegangen und gelöst werden können. Zu eng gefasste Vorschriften sind hierbei oft hinderlich oder kontraproduktiv und nicht selten prohibitiv teuer. Die Kantone sollten den Vollzug so einfach und effizient wie möglich organisieren können, die Bandbreite von Lösungen ist gross, in der Regel führen verschiedene Wege zum Ziel.

So haben sich etwa AGIN-Empfehlungen bezüglich zwingender Entsorgung von Knöterichmaterial in einer Verbrennungsanlage bei der Mahd grosser Knöterichbestände als kostentreibend und kontraproduktiv erwiesen. Das Schnittgut hätte ohne Gefahr der Verschleppung ebenso gut in den gemähten Knöterichfeldern getrocknet werden können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Grundsätzlich erscheinen uns die Ausführungen und Analysen im 1. Kapitel nachvollziehbar und stichhaltig. In technischer Hinsicht erscheint das Problem erkannt. Das Gesetz enthält denn auch in weiten Teilen notwendige und wichtige Neuerungen.

Wesentlich kritischer fällt unser Urteil zur angedachten Umsetzung aus, wie sie aus dem Erläuternden Bericht hervorgeht. In praktischer Hinsicht scheint das Problem nicht verstanden oder zumindest nicht vollumfänglich erfasst worden zu sein. Invasive Arten sind ein real existierendes Problem in unserer Umwelt. Wie schon bei der Revision der Freisetzungsverordnung 2008 auf die künftigen, noch nicht oder kaum vorkommenden Arten abzielen, verhindert zwar zukünftige Probleme, löst aber unsere aktuellen Probleme nicht! Bei den meisten Arten stehen wir erst zu Beginn der exponentiellen Ausbreitung. Die Kosten für Bekämpfung und Schäden werden bei Unterlassung von Massnahmen also um ein Vielfaches ansteigen. Es gibt genügend bereits etablierte Arten, bei denen wir keine oder kaum Bekämpfungsoptionen haben, die uns also Kosten verursachen werden. Umso unverständlicher ist es, für die Mehrzahl der Arten, bei denen wir Bekämpfungsoptionen haben, in Stufe B einzuteilen und keine zusätzlichen Massnahmen vorzusehen. Die Nennung von lediglich 23 invasiven Arten, die für die Stufen D1, D2 und C vorgesehen sind (Kapitel 3) bedeutet nichts anderes. Dies wiederum steht im Gegensatz zu den Zielen, Absichten und internationalen Verpflichtungen, die ebenfalls in Kapitel 1 erläutert werden.

1.9.2 Stufenkonzept: Die Beschreibung und Unterscheidung der Stufen D1, D2 und C sind plausibel. Weniger klar sind Zweck und die Umschreibung der Stufe B. Die vorgesehen oder vielmehr die nicht vorgesehen Massnahmen sind unverständlich. Die Umschreibung: «Arten, die einen geringen bis mässigen Schaden verursachen» ist irreführend, wenn nicht widersprüchlich. Eine Art, von der bekannt ist, dass sie einen geringen oder mässigen Schaden verursacht, wird es wohl kaum auf die Liste der invasiven Arten schaffen und würde somit bis auf weiteres der Stufe A zugeteilt.

Vielmehr besteht eine der Problematiken invasiver Arten gerade darin, dass wir das Schadenspotential in den allermeisten Fällen nicht abschätzen können und nicht wissen, wo wir in diesen dynamischen Prozessen stehen und wie diese weiterhin verlaufen werden. Zumal die meisten invasiven Arten die Biodiversität bedrohen, wodurch sich ein Schaden ohnehin kaum beziffern oder vergleichen lässt.

Die Aussage, dass eine invasive Art einen geringen oder mässigen Schaden verursacht, ist unseres Erachtens nicht statthaft. Er beruht meist auf der aktuellen, in aller Regel mangelhaften Datengrundlage und besagt nichts anderes, als dass unser Wissen über die Art ungenügend ist. Nicht selten beschreibt eine solche Aussage einzig den Umstand, dass eine Art eben erst eingetroffen ist oder das exponentielle Stadium erreicht hat, noch nicht weit verbreitet ist und sich damit kostengünstig kontrollieren liesse.

Spontan fällt uns keine Art ein, die wir mit Sicherheit der Stufe B zuordnen könnten, so dass keine weitergehenden Massnahmen notwendig wären!

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass das Einjährige Berufkraut bei der Erstellung der ersten Schwarzen Liste als zwar in Ausbreitung begriffen, aber unschädlich eingestuft und weder in die Schwarze Liste noch die Watchliste aufgenommen wurde. Innerhalb weniger als zwanzig Jahren hat es die Art über die Watchliste auf die Schwarze Liste geschafft, hat den Goldruten bezüglich Schadenspotential den Rang längst abgelaufen und ist auf dem besten Weg kostenmässig zu einer der topinvasiven Arten zu werden.

Fazit: für Arten der Stufe B sind griffigere Massnahmen vorzusehen oder aber die allermeisten Arten sind in die Stufen D1, D2 und C einzuteilen.

Wie unter 1.9.4 allgemein ausgeführt, erachten wir es aus folgenden Gründen nicht für zielführend, Massnahmen an das Stufenkonzept zu binden:

Einfuhrkontrolle: Es ist nicht ersichtlich, weshalb für eine Art der Stufe C mit hohem Schadenspotential und hoher Ausbreitungsdynamik - bei der Inverkehrbringung und direkter Umgang in der Umwelt verboten sind - die aber nach wie vor im Internet bestellt werden kann, keine Grenzkontrollen vorgesehen sind.

Im Weiteren wäre es nur sinnvoll, dass für invasive Arten generell ein Verkaufs- und Einfuhrverbot bestehen soll (also auch für Arten der Stufe B), womit auch hier eine Einfuhrkontrolle nötig wäre.

Solange aber Arten, die längst als invasiv erkannt wurden noch im Handel sind, ist für diese eine Einfuhrkontrolle natürlich hinfällig (siehe auch oben, Bem. zu Stufe B).

Meldepflicht: s. auch Bemerkungen oben zu 1d. Grundsätzlich wird eine Meldepflicht allein nicht genügen, die notwendigen Daten zu invasiven gebietsfremden Arten zu beschaffen. Der Bund wie auch Kantone werden sich aktiv um die Datenbeschaffung bemühen müssen (Forschung und Aufträge). Ferner ist das Datenmanagement zu überdenken, anderenfalls werden die bestehenden Meldesysteme zwangsläufig zu einem Datenfriedhof führen und an eine Erfolgskontrolle ist nicht zu denken.

Bekämpfungspflicht: Wie oben unter 1.f ausgeführt, halten wir es nicht für zweckmässig, die Bekämpfungspflicht nach Zielsetzungen zu unterscheiden und an die Stufen D1 und D2 zu

binden. Unseres Erachtens wäre es sinnvoller zwischen einer «Bekämpfungspflicht national (Tilgung)» und einer «Bekämpfungspflicht regional (übriges)» zu unterscheiden. Wie bereits anderenorts ausgeführt, wird es unerlässlich sein, im Rahmen eines zielführenden Neobiotamanagements regional Tilgungen als Massnahme vorzusehen.

Unterhaltungspflicht: Wie oben unter 1e und unten unter Allgemeine Bemerkungen ausgeführt, muss die Unterhaltungspflicht zwingend auf die Stufe B ausgedehnt werden, soll das Gesetz nicht zum zahnlosen Papiertiger verkommen. Wenn Einschränkungen zum Umgang in der Umwelt bestehen, so müssen diese auch einforderbar sein!

1.9.4 Verordnungsanhang: Um ein effizientes Neobiotamanagement durchführen zu können, muss – unabhängig von Art und deren Einstufung - über ein Set tauglicher Instrumente verfügt werden können. Welches dieser Werkzeuge letztlich zum Einsatz kommt, bestimmt eine Vielzahl von Faktoren unter den wichtigsten: die Art, die Zielsetzung und die Situation vor Ort. Bisher haben in der Gesetzgebung entsprechende Instrumente weitgehend gefehlt, was ein effizientes Neophytenmanagement stark behinderte und verteuerte. Mit den in der Gesetzesänderung vorgesehenen Massnahmen wird nun ein entsprechendes Instrumentarium geschaffen.

Es wäre nun verhängnisvoll, die neuen Massnahmen an Stufen zu binden. Es bedeutet nichts anderes, als dass wir nun zwar über Instrumente verfügen, diese aber in der Mehrzahl der Fälle nicht benutzen werden oder benutzen können.

Sinn des Stufenmodells muss es sein, die Zielsetzungen und Minimalanforderungen für die Arten festzulegen. Die Massnahmen selbst müssen aber wie oben mehrfach ausgeführt, stufenunabhängig zur Verfügung stehen.

Nur in den Stufen D1 und D2, in welchen es um die Verhinderung neuer Arten geht, ist es sinnvoll Massnahmen auf nationaler Ebene festzulegen.

Bei bereits verbreiteten Arten (Stufen C und B) ist dies nicht möglich! Das Instrumentarium muss den Kantonen vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden, damit sie es den regionalen Gegebenheiten angepasst einsetzen und ein effizientes Neobiotamanagement im Rahmen der Zielsetzungen durchführen können. Ausgenommen hiervon ist einzig das Instrument der Einfuhrkontrolle, welches durch den Bund auf nationaler Ebene angewandt werden muss.

Die Bindung der Massnahmen an Stufen in Verbindung mit der angedachten, sehr konservativen Einteilung der Arten ins Stufenmodell bedeutet faktisch nichts anderes als ein Rückschritt gegenüber der bestehenden Situation, wodurch wir kaum eine der aktuell sich abspielenden Invasionen unter Kontrolle bringen werden. Dies wiederum wird zum Scheitern der Neobiotastrategie wie auch der Biodiversitätsziele führen und steht im Widerspruch zur Zielsetzung und dem Zweck der Gesetzesänderung.

In **Kapitel 1.1.1** erster Abschnitt unten ist möglicherweise ein Fehler unterlaufen. Unseres Erachtens handelt es sich um rund 12 000 eingeführten Arten in Europa, wovon sich etwa 10% in der Umwelt etablieren konnten, also zu den Neobiota zählen, wovon wiederum 10-15 % sich als invasiv herausstellen. Somit gelangen wir in die Grössenordnung von etwa 150 invasiven Arten. Anderenfalls hätten wir in Europa ja bis zu 1800 invasive Arten.

Mehrfach wird auf das «bewährte» System des Pflanzenschutzes im Bereich der Landwirtschaft hingewiesen. Mag sein, dass das System sich anderenorts bewährt hat und Probleme zu verhindern half. Im Falle des Erdmandelgrases (*Cyperus esculentus*) hat es jedoch bisher versagt. Es sollte zunächst geklärt werden, was die Gründe hierfür sind, bevor das System bedenkenlos auf andere Bereiche übertragen wird.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Absatz 5 quinquies: Wie bereits ausgeführt, ist die Definition «gebietsfremd» in der FrSV fachlich nicht haltbar und sollte dem USG angepasst werden. Es ist zu erwarten, dass verschiedene aus dem Mittelmeerraum eingeführte Arten sich in absehbarer Zeit zu invasiven Arten entwickeln werden – begünstigt durch den Klimawandel. Diese Arten als einheimisch oder natürlich eingewandert und nicht als invasive gebietsfremde Arten zu betrachten, würde fatale Folgen für die Biodiversität haben.

Buchstabe a: Einfuhrkontrollen sollten grundsätzlich für alle invasiven gebietsfremden Arten durchgeführt werden (siehe Erläuterungen oben)

Buchstabe b: Das Konzept der Meldepflicht ist zu überlegen. Für Früherkennung, Monitoring und die Durchführung effizienter Bekämpfungsmassnahmen sind Daten zur Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten notwendig, unabhängig von der Stufe, der sie zugeordnet werden. Das heutige Sammeln von Daten auf freiwilliger Basis ist ungenügend und stark von Zufällen abhängig, so dass kaum vernünftige Rückschlüsse aus den Verbreitungskarten gezogen werden können. So werden häufige Arten, die sich nicht auf der Schwarzen Liste oder der Watchliste befinden bei Neobiotakartierungen meist nicht kartiert, was zur Folge hat, dass sie bei der Überprüfung der Listen mangels Daten nicht als invasiv erkannt werden, obwohl sie es längst sind. Ebenso beeinflussen die Dichte von Fachleuten, die Aktivitäten von Gemeinden oder Kantonen, mitunter auch persönliche Vorlieben oder Aversionen von einzelnen Meldenden die Zahl der Fundmeldungen und damit die Verbreitungskarten in hohem Masse, so dass die Verbreitungskarten kaum je die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln.

Buchstabe c

Bekämpfungspflicht: Wie oben ausgeführt sollte ohne Bindung an Stufen zwischen «Tilgung schweizweit» und «Tilgung regional» unterschieden werden statt einer Unterscheidung nach Zielsetzung. Ebenso ist für Neophyten eine Bekämpfungspflicht ausserhalb des geschlossenen Siedlungsraumes vorzusehen.

Unterhaltungspflicht: die Unterhaltungspflicht ist auf alle Stufen von D2 bis B auszudehnen. In der Stufe D2 ist sie bereits durch die Bekämpfungspflicht impliziert, wodurch höchstens in Befallszonen der Fall eintreffen sollte, dass Private verhindern müssen, dass eine Art sich von Privatgrundstücken ausbreiten, da sie dort ja normalerweise getilgt werden. Der im Erläuternden Bericht als Beispiel genannte Fall, dass Inhaber von Grundstücken bei Pflanzen deren Versamung verhindern, betrifft in den allermeisten Fällen noch im Verkauf erhältliche Arten, bei welchen also die Sorgfaltspflicht gilt, somit Arten der Stufe B. Bei Arten der Stufe C genügt die Massnahme «Entfernung der Samen» in der Regel bereits nicht mehr, da dies nicht zur angestrebten Reduktion der Bestände führt.

Artikel 65: Die Aussage des Artikels ist uns nicht klar. Wie oben bereits ausgeführt, müssen unserer Ansicht nach die Kantone die Möglichkeit haben, schärfere Vorschriften, die über diejenigen des Bundes hinausgehen, zu erlassen: beispielweise regionale Tilgung einzelner Arten - etwa in Gewässersystemen - um ein effizientes Neophytenmanagement durchführen zu können. Hierzu müssen sie auch eine regionale Meldepflicht anordnen können. Ein Neophytenmanagement top-down aufgrund von Anweisungen des Bundes kann und wird nicht funktionieren!

Die Aufgabe des Bundes soll sich auf die Vorgabe von Zielen und Minimalanforderungen, der Einfuhrkontrolle, sowie die Koordination beschränken. Für die regionale Umsetzung muss den

Kantonen das gesamte Instrumentarium an Massnahmen zur Verfügung stehen, das sie bei Bedarf auch anwenden können!

Kap. 3 Auswirkungen

Kap. 3.1 Gesamthaft finanzielle Auswirkungen

Wie aus diversen oben gemachten Aussagen hervor geht, besteht ein eklatanter Widerspruch zwischen den gesteckten Zielen, den für die einzelnen Stufen angedachten Massnahmen und der Zahl der Arten, die den einzelnen Stufen zugeteilt werden sollen. Entweder müssen griffige Massnahmen auch für die Stufen C und B vorgesehen werden oder aber es müssen weit mehr Arten den Stufen D1, D2 und C zugeteilt werden, so dass Stufe B kaum Arten enthält. Anderenfalls ist gar ein Rückschritt gegenüber der heutigen höchst unbefriedigenden Situation zu erwarten.

Wenn allein für 50 von 60 invasive Neophyten keine Massnahmen angedacht sind, werden die gesteckten Ziele wie der Erhalt der biologischen Vielfalt bei weitem nicht zu erreichen sein!

Kap. 3.1 bis 3.3 (Allgemeine Aussagen zu Kostenberechnungen, Personelle Auswirkungen)

Wir sind uns bewusst, dass für Vorlagen die einen politischen Entscheid bedingen, Überlegungen zu den Auswirkungen – insbesondere auch in finanzieller Hinsicht - nicht fehlen dürfen.

Wir können aber getrost davon ausgehen, dass sie mit Sicherheit nicht zutreffen werden. Es ist eine Illusion anzunehmen, dass wir «eine zuverlässige Schätzung der Kosten und damit der finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage ... bei Vorliegen der konkreten Ausführungsbestimmungen machen können». Die Fehleinschätzung einer Art, die Zuordnung zu einer falschen Stufe, ein zu zögerliches Vorgehen im falschen Moment und unser ganzes Modell ist Makulatur. Wird uns das zögerliche Vorgehen bei der Bekämpfung der Erdmandel letztlich eine, zehn oder hundert Millionen kosten? Wir wissen es nicht!

„Die Einteilung der invasiven gebietsfremden Arten gemäss Stufenkonzept der Strategie in den Artenlisten und die Zuordnung von Massnahmen auf Verordnungsebene“ wird entscheidend für die Erreichung der gesteckten Ziele sein. Über die zu erwartenden Kosten sagt sie wenig bis gar nichts aus.

Die Problematik ist derart komplex und der Verlauf biologischer Invasionen derart unabsehbar, dass jedwelcher Versuch Aussagen zu den zu erwartenden Kosten zu machen, einem zeit- und kostenintensiven Kaffeesatzlesen gleichkommt.

Fest steht, dass die Problematik hohe Kosten verursachen wird und dies in schnell zunehmendem Masse, je länger wir zuwarten. Ebenso steht fest, dass sich die Bekämpfung invasiver Arten lohnt, vorausgesetzt es stehen Optionen zur Bekämpfung zur Verfügung. Fakt ist, dass die Kosten für eine Bekämpfung anfangs hoch sind, jedoch schnell abnehmen, sofern koordiniert und effizient bekämpft wird.

Damit ist unser Arsenal an gesicherten Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzesvorlage schon bald einmal erschöpft. Ab da bewegen wir uns auf sehr dünnem Eis.

Wir gehen davon aus, dass die Vorhersagen nicht zutreffen, räumen aber ein, dass wir trotz des vorhandenen Fachwissens in unserem Verband wohl kaum zutreffendere Aussagen machen könnten. Daher verzichten wir darauf, zu den Berechnungen zu Kosten und personellem Aufwand im Detail Stellung zu nehmen.

Prognosen sind nun mal äußerst schwierig, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen. Es mag uns zum Trost gereichen, dass beim Bau der Spanisch Brötli-Bahn mit Bestimmtheit niemand unsere heutigen Kosten für den Unterhalt des S-Bahn-Netzes im Raum Zürich auch

nur annähernd voraussagen konnte. Sie wäre nie gebaut worden! Und doch war es richtig und entscheidend, mit deren Bau zu beginnen.

3.2.2 Geprüfte alternative Finanzierungsmöglichkeiten

Die Argumentation ist für uns nur bedingt nachvollziehbar. Es mag sein, dass nicht auf alle Handlungen, die zur Einfuhr/Einschleppung gebietsfremder invasiver Arten führen können, Abgaben erhoben werden können.

Wenn aber zwischen dem Verkauf nachweislich gebietsfremder invasiver Arten zwecks Pflanzung in Gärten und den entstehenden Kosten, diese Arten bei Auswilderung wieder zu bekämpfen, kein direkter Zusammenhang gesehen wird, so mutet dies reichlich abenteuerlich an.

Die Arten sind bei Züchtern und Gartenbesitzern gerade deshalb so beliebt, weil sie sich leicht vermehren lassen und daher billig sind. Eine Abgabe würde sie verteuern, wodurch sie an Attraktivität einbüßen würden.

Solange gebietsfremde invasive Arten nicht grundsätzlich vom Handel ausgeschlossen werden - was unseres Erachtens sinnvoll ist – solange sollte wenigstens der Anreiz diese Arten zu kaufen vermindert werden. Zu prüfen ist hierbei allerdings, ob der Nutzen den bürokratischen Aufwand rechtfertigt oder ob die Arten nicht doch zweckmässiger gleich aus dem Handel gezogen würden!

3.4.2 Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Die gemachten Aussagen entsprechen auch unserer Einschätzung.

3.4.3 Auswirkungen auf Unternehmen, Haushalte und Forschungsinstitutionen

Die Bekämpfung invasiver Arten auf Privatgrundstücken betrifft in erster Linie invasive Neophyten. Deren Bekämpfung erfolgt – wie richtig ausgeführt - meistens Hand in Hand mit den üblichen Pflegearbeiten und stellt in den meisten Fällen keine wesentliche Mehrbelastung, sondern eher eine Verhaltensänderung dar. Indem etwa Goldruten nicht mehr gepflegt, sondern gejätet werden.

Tatsächlich bekämpfen bereits heute zahlreiche Gartenbesitzer invasive Arten freiwillig und selbstverständlich.

Bei schwierig oder nur aufwändig zu bekämpfenden Arten wie Japanknöterich, Götterbaum, Essigbaum u.dgl. ist zu überlegen, ob nicht die Gemeinde unter Kostenbeteiligung der Privaten die Bekämpfung organisiert.

Kostenintensiver sind unseres Erachtens jene Grundstücke, wo im Hinblick auf Kostenoptimierung auf ein Unterhalt verzichtet wurde. Wie bei den Kantonen und Gemeinden trifft es also diejenigen, die bisher untätig waren und sich der Problematik verschlossen haben.

Problematischer und kostenintensiver wird jedoch der Unterhalt von Flachdächern, wo bisher bis auf das gelegentliche Entfernen von Gehölzpflanzen kaum Unterhaltsarbeiten geleistet wurden. Hier können zu Beginn grössere Kosten entstehen, die jedoch bei richtiger Ausführung ebenfalls schnell in sich zusammenfallen. Aktuell dürfte die Belastung für die Privaten noch überschaubar sein, wobei die Zahl von Härtefällen aufgrund der rasanten Zunahme von Berufkraut und Schmalblättrigem Greiskraut schnell ansteigen wird. Die vielfach schlechte Zugänglichkeit und oft nicht vorhandene Sicherheitseinrichtungen tragen wesentlich zu hohen Kosten bei.

Am weitaus problematischsten dürfte die Belastung der Waldbesitzer sein. Da sich Forstverwaltungen bisher der Problematik weitgehend verschlossen haben und eine Neophytenbekämpfung im Wald bisher kaum stattfand, weisen viele Wälder grosse Neophytenbestände auf. Die Neobiota-Bekämpfung im Wald ist aufwändig und im Falle mehrerer Arten aufgrund der ChemRRV kaum möglich. Gleichzeitig ist die deutliche Reduktion dieser Bestände essenziell, soll die Neobiota-Strategie Erfolg haben. Da die Waldnutzung bereits heute kaum Ertrag abwirft oder gar defizitär ist, sollte für Besitzer von Wald mit hohen Neophytenaufkommen ein Heimschlagrecht vorgesehen und falls notwendig im Gesetz oder den Verordnungen verankert werden.

3.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die gemachten Aussagen decken sich mit unserer Einschätzung.

3.6 Auswirkungen auf die Umwelt

Die gemachten Aussagen decken sich mit unserer Einschätzung. Festzuhalten und zu betonen ist, dass die Erhaltung der biologischen Vielfalt ohne die Bekämpfung und Kontrolle gebietsfremder invasiver Arten nicht zu erreichen sein wird.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Bemerkungen.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Wie bereits mehrfach ausgeführt muss die Unterhaltspflicht auch auf die Stufe B angewandt werden. Nichts desto trotz erachten wir die Massnahmen grundsätzlich als zumutbar.

Als unzumutbar dürften sie sich jedoch auf Waldparzellen in Privatbesitz erweisen, welche stark von invasiven Neophyten bewachsen sind. Hier ist ein Heimschlagrecht für betroffene Waldbesitzer vorzusehen.

Die vorgesehen Strafmassnahmen sind für viele Verstösse und die wohl wesentlich häufigeren Unterlassungen sehr hoch und nur in Einzelfällen gerechtfertigt. Als Nichtjuristen können wir nicht beurteilen, ob Artikel 60 in der jetzigen Form genügend ist oder ob er nicht nach Art der Vergehen weiter differenziert werden sollte.

Grundsätzliche Bemerkungen

Wir bedauern, dass keine grundsätzliche Stellungnahme und Würdigung zu Gesetzesänderung und Erläuterndem Bericht abgegeben werden kann.

Grundsätzlich halten wir die Gesetzesänderung für sinnvoll und notwendig. Auch erscheinen uns die Stossrichtung und die einzelnen Massnahmen weitgehend richtig zu sein. Da aber weder die Einteilung der Arten zu den Stufen erfolgt ist, noch die Ausführungsverordnungen vorliegen, ist es kaum möglich abzuschätzen, was die Gesetzesänderung letztlich bringen wird. Von einer markanten Wende im bisher unbefriedigenden Umgang mit Invasiven Arten bis hin zur Beibehaltung des ungenügenden Status quo trotz inzwischen genügender Gesetzesgrundlage ist alles möglich. Die im ausführenden Bericht da und dort gemachten Absichtserklärungen, wie auch die Zuteilung der Massnahmen zu den einzelnen Stufen, lassen eher letzteres befürchten: eine Fortschreibung des mutlosen, ineffizienten und nicht sachgemässen Umgangs mit der Problematik.

Wie bereits bei der Vernehmlassung zur Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten ausgeführt, erscheint es uns als eine sehr grosse - wenn nicht zu grosse und damit nicht zu bewältigende - Herausforderung, der ungeheuren Komplexität des Problems mit nationalen Einstufungen und Erlassen beikommen zu wollen. Es erscheint uns unabdingbar, dass der Bund Strategien und allgemeine Zielsetzungen, wie auch Minimalvorgaben festlegt. Genauso unerlässlich ist es aber, dass auf kantonaler oder regionaler Ebene Massnahmen und Zielsetzungen zu einzelnen Arten definiert werden können, die der ungeheuren Komplexität auf Artebene, wie auch auf räumlicher Ebene (geographisch, klimatisch, verbreitungsmässig) gerecht wird.

Es wird nicht möglich sein, schweizweit gültige sinnvolle Massnahmen und Zielsetzungen zu einzelnen Arten zu definieren, ausser für Arten der Stufe D1, allenfalls noch D2, die entweder gar nicht oder erst punktuell auf dem Gebiet der Schweiz vorhanden sind. Die Einstufung einer Art in die Stufe C (Eindämmung) durch den Bund hat regional ganz unterschiedliche Massnahmen und Zielsetzungen zur Folge, die vor Ort definiert werden müssen. Die aber trotz ihrer Unterschiedlichkeit allesamt dem vom Bund definierten Ziel der Reduktion genügen müssen.

So ist noch nicht einmal in Ansätzen vorstellbar, eine allgemeingültige Einstufung und Zielsetzung für bereits anwesende Arten wie etwa *Ailanthus altissima* oder *Phytolacca americana* festlegen zu können, die z.B. für das Tessin und die beiden Appenzell gleichermassen gültig, sinnvoll und zielführend sind.

Diese Schwierigkeit, national zu denken, aber lokal zu handeln, kommt immer wieder im Erläuternden Bericht zum Ausdruck, indem griffige Massnahmen zu den Stufen D1, – bereits in abgeschwächter Form - D2 angedacht sind. In Stufe C bereits weitgehend fehlen, während für Stufe B keinerlei neue Massnahmen angedacht sind und weiterhin auf das Konzept der faktisch freiwilligen Einschränkung des Umgangs in der Umwelt vertraut wird, welches sich in der Vergangenheit als weitgehend nutzlos erwiesen hat. Aus der Praxis wird seit Jahren eine Bekämpfungspflicht gefordert: dies nicht im Hinblick auf nicht oder kaum vorhandene Arten wie der Ochsenfrosch (*Rana catesbeiana*), den Stinktierkohl (*Lysichiton americanus*) oder den Grossen Wassernabel (*Hydrocotyle ranunculoides*), sondern für die real vorhandenen, verbreiteten und bekämpfbaren Arten, die aktuell Probleme verursachen und in zunehmenden Masse Zeit wie auch Geld kosten, also die Goldruten (*Solidago spec.*), das Berufkraut (*Erigeron annuus*) sowie diverse andere mehr.

Liest man an anderer Stelle im Bericht, dass angedacht ist, noch nicht einmal ein Viertel der invasiven Arten der Schweiz in die Stufen D1, D2 und C einzuteilen, also für über drei Viertel der Arten keine weitergehenden Massnahmen vorzusehen, so muss bezweifelt werden, dass die gesteckten und mehrheitlich international vereinbarten Ziele auch nur annähernd erreicht werden können. Dadurch, dass den Kantonen die Kompetenzen beschnitten werden sollen, würde das Gesetz - trotz sinnvoller und dringend notwendiger Neuerungen - bei der angedachten Umsetzung, sogar einen Rückschritt gegenüber der heutigen, höchst unbefriedigenden Situation bedeuten.

Betrachten wir die vergleichsweise einfach zu überblickende Gruppe der invasiven Neophyten. Die Schwarze Liste umfasst 40 Arten, von denen wir wissen, dass sie invasiv sind, die Watchlist 17, von denen wir dies mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen müssen, hinzu kommen noch 5-10 Arten, die Praktiker längst als problematisch auf dem Radar haben, die es bisher aber aufgrund ungenügender Meldesysteme, mangelhafter Datengrundlage und fehlender Studien noch auf keine der Listen geschafft haben. Alles in allem gut und gerne 60 Arten.

Entnehmen wir Kapitel 3, dass gerade mal 23 Neobiota für die Einteilung in Stufen D1, D2 und C vorgesehen sind, so betrifft dies wohl nicht mehr als 10 Pflanzenarten, von denen die eine oder andere nicht oder erst punktuell vorhanden (Ludwigia oder Kudzu sind zu vermuten) oder kaum bekämpfbar ist.

Die restlichen 50 als invasiv eingestuften Pflanzenarten - die heute in der Praxis real Probleme wie Kosten verursachen und Kostentreiber sind - würden in die ominöse Stufe B eingeteilt, wo keinerlei Massnahmen angedacht sind!

Unser Fazit: die im Gesetz angedachten Massnahmen sind mehrheitlich gut. Sie sind jedoch nicht an das Stufenkonzept zu binden und den Kantonen sind weitgehende Kompetenzen bei der Bekämpfung bereits verbreiteter Arten zu gewähren, wobei als Minimalanforderung die vom Bund festgesetzten Ziele zu erreichen sind. Die Kompetenzverteilung, die Finanzierung samt Kostenteiler sowie die Umsetzung als Ganzes sind grundsätzlich zu überdenken!

Volketswil, 2.9.2019

Schweizerischer Verband der Neobiota-Fachleute (SVNF)



BAFU

Herrn Dr. Gian-Reto Walther

aoel@bafu.admin.ch

Schaffhausen/Goldau, 21. August 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung des Umweltschutzgesetzes in der von Ihnen geforderten Struktur:

a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5quinquies E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5sexties E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition «angenommen werden muss» lässt offen, dass auch vorsorglich Tier- und Pflanzenarten auf die Liste kommen, von denen man noch gar nicht weiss, ob sie invasiv sind. In der Regel ist es ja in der Schweiz so, dass man bei eingeschleppten Arten bereits von den Erfahrungen aus dem Ausland weiss, ob die betreffenden Tier- und Pflanzenarten tatsächlich invasiv sind oder kein Problem darstellen. Eine Aufnahme in die Liste aufgrund von «Annahmen» scheint uns nicht sinnvoll. Ausserdem schlagen wir vor, dass für die Schweiz ausschliesslich Tier- und Pflanzenarten aus der Liste der Europäischen Union übernommen werden sollten, die für die Schweiz WIRKLICH eine Invasionsgefahr darstellen. So listet die EU Roten Nasenbär (*Nasua nasua*) auf, obwohl die Art auf

dem europäischen Festland absolut kein Problem darstellt. Auf der anderen Seite ist aber auch die Liste der EU nicht vollständig: Wieso hat der Amerikanische Nerz – konsequenterweise - keinen Eingang auf die Liste gefunden?

b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29fbis Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Macht absolut Sinn, wenn hier der Bundesrat das Schadenspotenzial und die Verbreitung der betroffenen Organismen im Entscheid zu den Massnahmen mitberücksichtigt.

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Macht absolut Sinn: Die Bekämpfung der unbeabsichtigten Einschleppung ist der zentrale Punkt der Massnahmen.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Macht Sinn. Allerdings dürfte die Umsetzung schwierig werden. Denn die wenigsten Privatpersonen haben Kenntnis von möglichen invasiven Tier- und vor allem Pflanzenarten auf ihren Privatgrundstücken. Hier muss man aufpassen, dass man Privatpersonen nicht «kriminalisiert», sondern sie zum Mitmachen (zum Melden) animiert und fördert.

- e) **Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen 1 (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29fbis Abs. 4 E-USG)**

- i. **Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:**

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. ***Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:**

Für uns nicht überzeugend: Es fehlt die Möglichkeit, hier Ausnahmen für Zoologische und Botanische Gärten vorzusehen. Artikel 8 der EU-Verordnung gewährt den Mitgliedstaaten die Option, Einrichtungen, welche «ex-situ Erhaltung» durchführen, Ausnahmegenehmigungen von Artikel 7 zu bewilligen. Dabei wird «ex-situ Erhaltung» in Artikel 3, Absatz 10 wie folgt definiert: «Die Erhaltung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt ausserhalb ihrer natürlichen Lebensräume». Ein Einbezug eines Bedrohungsstatus gemäss Roter Liste der IUCN der gelisteten Tierarten für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäss Artikel 8 ist in der EU Verordnung per Definition also nicht gegeben. Das Bundesumweltministerium Deutschland hat diese Auslegung gegenüber dem VdZ (Verband deutschsprachiger Zoos) als zutreffend bestätigt. Die EU-Verordnung anerkennt, dass Zoos kein signifikanter Einfuhrpfad für die Etablierung gebietsfremder Arten in der Europäischen Union sind, da sie gesetzlich verpflichtet sind, ihre Tiere unter Verschluss zu halten, im Umgang mit den Tieren qualifiziertes Personal einzusetzen sowie ein Tierregister zu führen. Alles Vorgaben, welche Schweizer Zoos auch erfüllen.

Der Verband zooschweiz fordert, dass zoologische und botanische Einrichtungen in der Schweiz weiterhin als invasiv gelistete Tier- und Pflanzenarten halten, züchten und transportieren dürfen. Hierzu folgende Begründungen:

- Es ist zu erwarten, dass das eingeführte Haltungsverbot dazu führt, dass Privatpersonen ihre Tiere noch häufiger als bislang illegal in Zoos oder in Naturräumen aussetzen. Wir weisen darauf hin, dass Zoos die Behörden zukünftig nicht mehr beim Einfangen, Transport und der Unterbringung dieser Tiere unterstützen dürfen, sofern sie nicht vom Haltungsverbot ausgenommen werden.
- Aufgrund der jederzeit und laufend möglichen Erweiterung um zusätzliche Arten besteht für Zoos und botanische Gärten eine nicht tragbare Unsicherheit bei der Planung neuer Tieranlagen, da die Haltung innerhalb kürzester Zeit verboten werden könnte.
- Zoos und botanische Einrichtungen haben einen politisch basierten Bildungsauftrag und informieren ihre Besucher auch über gebietsfremde invasive Tierarten (z.B. was die Gefährdung der Biodiversität durch Neozoen betrifft). Aus diesem Grunde sind beispielsweise die Haltung von Waschbären, Nutrias und Marderhunden äusserst wertvoll, damit die Zoobesucher diese Tiere im Freiland wiedererkennen und allenfalls eine korrekte Meldung an die Behörden machen können. Im Zoo Zürich gibt es eine permanente Ausstellung über Invasive Tierarten am Beispiel Australiens. Dabei werden auch lebende Wildkaninchen gezeigt, um die Problematik zu thematisieren. Wer weiss, wann Wildkaninchen auf die Verbotsliste kommen? Die Stadtgärtnerei Zürich zeigte vor Kurzem in einer Ausstellung lebende Invasive Pflanzenarten, damit die Besucher diese Pflanzen in natura sehen

und nicht auf Fotos, wo das Wiedererkennen im Freiland häufig nicht ganz einfach ist. Solche Aktivitäten und Weiterbildungsmöglichkeiten für unsere Besucher würden verboten, gäbe es keine Ausnahmegewilligungen für zoologische und botanische Einrichtungen.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Einverstanden, mit Ausnahmeregelung für Zoos und botanische Einrichtungen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. d & Art. 29fbis Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Macht Sinn.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29fbis Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Macht Sinn.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich

Roger Graf

Geschäftsleiter zooschweiz / zoosuisse

Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine (SDAT)

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 7 Abs. 5^{quinquies}

„...liegt, eingebracht werden“ **oder selber einwandern.**

Es soll auch die Möglichkeit bestehen, dass z.B. eingewanderte Grauhörnchen bekämpft werden könnten.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wäre eine finanzielle Unterstützung für Privatpersonen denkbar, die unverschuldet invasive Arten auf ihrem Grundstück haben und diese dann kostenintensiv entfernen müssen?

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Konsequenz dieser Bekämpfungspflicht ist nicht beurteilbar. Es wird angenommen, dass die aufgeführten Lebewesen der Unionsliste übernommen werden. Welche sind dies konkret? Wie werden diese dann konkret den Stufen D1, D2, C und B zugewiesen?

- g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Kap. 3 Auswirkungen

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin S. Sommaruga
3003 Bern

Marius Maissen, Leiter Kommunikation und
Politik
Telefon direkt 044 388 53 50
m.maissen@jardinsuisse.ch

02. September 2019

**Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen
invasive gebietsfremde Organismen) – Stellungnahme JardinSuisse**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitende Bemerkung

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG), Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen, eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

JardinSuisse, der Unternehmerverband Gärtner Schweiz, bündelt die Interessen von mehr als 1'700 Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, der Baumschulen, der Gartencenter und der Produktions- und Verkaufsgärtnereien der Schweiz. Er setzt sich für die Verbesserung des Marktzugangs für seine Mitglieder, für einen nachhaltigen und ökologischen Umgang mit der Umwelt und für einen hohen Standard in der Berufsbildung ein. Die Branche beschäftigt über 24'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



JardinSuisse Bahnhofstrasse 94 5000 Aarau Telefon 044 388 53 00 Fax 044 388 53 40
info@jardinsuisse.ch www.jardinsuisse.ch

2. Grundsätzliche Positionen von JardinSuisse

- JardinSuisse spricht sich für eine wirkungsvolle Bekämpfung der invasiven Neophyten, welche gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV) verboten sind, mit adäquaten Massnahmen aus. Dies sieht bereits das geltende Recht in Art. 52 FrSV vor. Die vorgeschlagene interkantonale Koordination der Bekämpfung und die Massnahmen an der Landesgrenze durch den Bund sind sinnvoll.
- Die Vorschriften müssen exakt beschrieben sein. Es muss klar ersichtlich sein, welche Pflanzenkategorien gemeint sind (D1 und D2).
- Das Erkennen und Bekämpfen von invasiven Neophyten erfordert ein vertieftes Wissen über die Pflanzen (Erkennen, Verbreitungsstrategie, Bekämpfungsmöglichkeiten) und benötigt die Mithilfe aller. Die Kooperation zwischen dem Gärtner als Fachmann und dem Eigentümer des Grundstücks ist dabei für den Erfolg der Massnahmen unabdingbar. JardinSuisse lehnt jedoch Geld- und / oder Haftstrafen ab und empfiehlt als Vorgehen dieselbe Strategie, wie sie auch bei der Bekämpfung von Feuerbrand und Bimengitterrost erfolgte.
- Vor allem die Besitzer von grossen Grundstücken (Verkehrswege, Wald, Industrie etc.) müssen eine Vorreiterrolle übernehmen und mit gutem Beispiel vorangehen. Damit kann die Akzeptanz der Massnahmen stark verbessert werden.
- Die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben der Ämter und Behörden generieren einen hohen finanziellen Aufwand. JardinSuisse fordert eine genauere Kostenbeurteilung sowie einen entsprechenden Plan zur Kostenverteilung.
- JardinSuisse, der Unternehmerverband Gärtner Schweiz, unternimmt seit Jahren sehr viel, um über invasive Neophyten aufzuklären und in den angezeigten Fällen die Bekämpfung sachgerecht auszuführen. Hierzu gehört Informationsmaterial (Link einfügen zur Neophytenbroschüre, Informationsveranstaltungen und Schulungen sowie die finanzielle Unterstützung des ETH-Zürich Spin-off IN-FINITUDE und die dazugehörige Plattform Pollenn (<https://www.jardinsuisse.ch/de/umwelt/umweltschutz/invasive-neophyten/>)).
- Wir fordern, dass JardinSuisse Mitglieder mit den entsprechenden Kenntnissen in die neu geplanten Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Pflanzen miteinbezogen und als Fachleute eingesetzt werden.

3. Zur Vorlage

3.1. Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexies} E-USG).

Forderung JardinSuisse: Die Definition der invasiven gebietsfremden Organismen ist soweit einzuschränken, dass die geplanten Massnahmen nur auf jene invasiven Neophyten, welche gemäss geltendem Anhang 2 FrSV verboten sind, Anwendung finden.

Die vorgeschlagene Änderung ist nur bedingt überzeugend. Die Definition muss daher folgendermassen formuliert werden:

5sexties Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist ~~oder angenommen werden muss~~, dass deren Ausbreitung die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen oder den Menschen, die Tiere oder die Umwelt gefährden kann.

3.2. Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29fbis Abs. 1 E-USG)

Die Formulierung des Gesetzestextes ist für JardinSuisse überzeugend. Gemäss dem erläuternden Bericht soll als Grundlage für die Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen die schwarze Liste und Überwachungsliste der info flora – einer gemeinnützigen, privatrechtlichen Stiftung – dienen. JardinSuisse ist der Meinung, dass die Vorgaben einer privaten Organisation für neue Vorgaben benützt werden sollen. Gefährliche und schädliche invasive Neophyten sind bereits jetzt gemäss Art. 52 FrSV zu bekämpfen und im Anhang 2 FrSV aufgeführt.

3.3. Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. a E-USG)

Die Formulierung des Gesetzestextes ist für JardinSuisse überzeugend.

3.4. Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. b E-USG)

Die Formulierung des Gesetzestextes ist für JardinSuisse nur bedingt überzeugend. Die Meldepflicht muss klar für invasive, gebietsfremde Organismen D1 und D2 – sprich die verbotenen Pflanzen (Liste Anhang 2 Freisetzungverordnung), gelten.

Als Untermeherverband Gärtner Schweiz wissen wir, dass fundierte Kenntnisse der Pflanzenkunde nötig sind, um die geplanten Massnahmen umsetzen zu können. Wir bezweifeln, dass Grundeigentümer in der Lage sind, die vom Staat auferlegten Pflichten nachhaltig zu erfüllen.

3.5. Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29fbis Abs. 4 E-USG)

Die Formulierung des Gesetzestextes ist für JardinSuisse nicht überzeugend. Den Vollzugsbehörden soll nur die Kompetenz eingeräumt werden, Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die von gebietsfremden Organismen aus den Kategorien D1 und D2 befallen sind zu kontrollieren und weitere Massnahmen gemäss Text zu kontrollieren. Die Formulierung ~~sein könnten~~ ist daher zu streichen.

JardinSuisse ist der Meinung, dass die Vorschriften für Gartenbesitzer zu weit gehen. Das Umweltschutzgesetz verpflichtet den Grundstückbesitzer, dass er eine Ausbreitung von Pflanzen in die Nachbargrundstücke verhindern muss.

• _____
¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Eine Kontrolle persönlicher Grundstücke darf nur im Ausnahmefall und unter Berücksichtigung der Privatsphäre erlaubt sein.

3.6. Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c E-USG)

Die Formulierung des Gesetzestextes ist für JardinSuisse überzeugend.

3.7. Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. d & Art. 29fbis Abs. 3 E-USG)

Die Formulierung des Gesetzestextes ist für JardinSuisse überzeugend.

Die Kostenschätzung im erläuternden Bericht ist für JardinSuisse nicht realistisch. Wir gehen davon aus, dass mit viel höheren Kosten zu rechnen ist als die vom Bund genannten 400 Stellenprozenten. Es muss mit massiven Kosten zulasten der Kantone und Grundeigentümer gerechnet werden, welche die Bevölkerung finanziell belasten würden.

3.8. Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29fbis Abs. 5 E-USG)

Die Formulierung des Gesetzestextes ist für JardinSuisse überzeugend.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Olivier Mark
Präsident JardinSuisse



Carlo Vercelli
Geschäftsführer JardinSuisse



Marius Maissen
Leiter Kommunikation und Politik



WaldSchweiz
ForêtSuisse
BoscoSvizzero

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

Per e-mail:
aoel@bafu.admin.ch

Solothurn, 02. September 2019 / mb, ub, jb

Vernehmlassung **Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der** **«Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»**

Stellungnahme WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Umweltschutzgesetzes äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu den vorgesehenen Änderungen dar.

Grundsätzlich begrüsst WaldSchweiz die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten. Die Problematik ist äusserst aktuell und der Handlungsbedarf gross, insbesondere für das Ökosystem Wald zur Sicherstellung diverser Waldleistungen wie z.B. Schutz- oder Nutzfunktion.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist allerdings aus unserer Sicht nicht vollständig durchdacht und hat daher grossen Überarbeitungsbedarf.

Leider muss seitens WaldSchweiz festgestellt werden, dass

- Grundeigentümer (und Waldeigentümer) kaum als Akteure wahrgenommen werden.
- den wirtschaftlichen Folgen invasiver gebietsfremder Arten nicht genügend Rechnung getragen wird. Insbesondere für die Forstwirtschaft bedeuten invasive Neobiota oft massive Mehraufwände und Mindererträge, und das auf 1/3 der Landesfläche.
- bei der Umsetzung der Massnahmen den Waldeigentümern der «schwarze Peter» zugeschoben wird. Zum einen soll eine „Bewirtschaftungspflicht für Neobiota“ eingeführt werden, die bisherige Praxis der Duldung von Massnahmen scheint nicht mehr zu genügen. Das Eigentumsrecht wird dadurch stark beschnitten und das Eigentum an sich abgewertet. Zum anderen sollen Waldeigentümer Aufwand betreiben für eine Sache, die sie weder verschuldet haben noch beeinflussen können (externer Einfluss). Zusätzlich erschwerend sind den Waldeigentümern durch das strenge Waldgesetz bei der Bekämpfung von Neobiota oft die Hände gebunden (z.B. Verbot von Pestizid-/Herbizid-

Verband der Waldeigentümer | Association des propriétaires forestiers | Associazione dei proprietari di bosco
T +41 32 625 88 00 | F +41 32 625 88 99 | info@waldschweiz.ch | info@foretsuisse.ch | info@boscosvizzero.ch



einsatz). Eine maschinelle Bekämpfung im Wald ist ebenfalls meist nicht möglich. Aufwändige Handarbeit und damit kostenintensive Massnahmen über mehrere Jahre werden erforderlich und sind für die Waldeigentümer finanziell nicht tragbar.

WaldSchweiz lehnt die Änderung des USG in ihrer heutigen Form ab, dies obwohl die Thematik äusserst wichtig für den Wald und seine Eigentümer ist. Unter Beachtung nachfolgender Anträge könnte WaldSchweiz einer überarbeiteten Strategie allenfalls zustimmen.

Antrag 1

Wir beantragen, dass die Grundeigentümer zwar die Vorkehrungen gegen invasive Neobiota zu dulden haben, aber nicht die Kostenfolgen tragen müssen.

Änderung Artikel 29f bis Absatz 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ~~vorzunehmen oder diese Massnahmen~~ zu dulden.

Entsprechende Anpassungen des erläuternden Berichts in den entsprechenden Kapiteln werden ebenfalls beantragt.

Antrag 2

Wir beantragen, dass ein faires und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem der Massnahmen (insbesondere jener Massnahmen, die die direkte Prävention und Bekämpfung von invasiven Neobiota bezwecken) erarbeitet und etabliert wird. Die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen ist von allgemeinem Interesse und dient der Allgemeinheit. Somit sind die Kosten dementsprechend auch von der Allgemeinheit oder den direkten Verursachern zu tragen.

Antrag 3

Wir beantragen ein absolut konsequentes Verkaufs- und Handelsverbot invasiver Neobiota. Das Problem muss bei der Ursache bekämpft werden und nicht nur bei den Auswirkungen! Die Prävention muss stärker forciert werden. Es gilt, vordringlich das Inverkehrbringen invasiver Neobiota zu kontrollieren, zu regulieren und möglichst ganz zu verhindern. Auch sollen die Verursacher von „Schäden“ und dadurch erforderlicher Massnahmen zur Verantwortung gezogen werden mit entsprechender Kostenübernahme.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen bei der dringend notwendigen Überarbeitung der vorgeschlagenen Änderungen im Umweltschutzgesetz zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Ständerat Dr. Daniel Fässler
Präsident

Markus Brunner
Direktor

Verband der Waldeigentümer | Association des propriétaires forestiers | Associazione dei proprietari di bosco
T +41 32 625 88 00 | F +41 32 625 88 99 | info@waldschweiz.ch | info@foretauisse.ch | info@boscosvizzero.ch

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Stellungnahme seitens WaldSchweiz.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine schweizweit koordinierte Herangehensweise ist bei Vorkehrungen gegen invasive gebietsfremde Organismen sinnvoll und notwendig. Diese Kompetenz muss beim Bundesrat liegen, wie in der Vorlage vorgesehen. Massnahmen sollten jedoch in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden. Die Situation ist nicht in jedem Landesteil gleich und muss deshalb unbedingt auf die Regionen individuell abgestimmt werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie im erläuternden Bericht beschrieben, ist der Umgang mit Organismen in der Umwelt bereits geregelt (LwG, WaG, PSV, NHG). Es ist zu begrüßen, dass die neue Vorlage einige Lücken schliesst. Allerdings ist noch eine gewichtige Massnahme zu ergänzen: Invasive, gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen

und gehandelt werden. Die Ursachen müssen primär bekämpft werden, und nicht nur die Auswirkungen!

Antrag

WaldSchweiz beantragt absolut konsequentes Verkaufs- und Handelsverbot invasiver Neobiota.

Das Problem muss bei der Ursache bekämpft werden und nicht nur bei den Auswirkungen! Die Prävention muss stärker forciert werden. Es gilt vordringlich das Inverkehrbringen invasiver Neobiota zu kontrollieren, zu regulieren und möglichst ganz zu verhindern. Auch sollen die Verursacher von „Schäden“ und dadurch erforderlicher Massnahmen zur Verantwortung gezogen werden mit entsprechender Kostenübernahme.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Stellungnahme seitens WaldSchweiz.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Für WaldSchweiz als Vertreter der Schweizer Waldeigentümer, die 1/3 der Schweizer Landesfläche abdecken, ist eine Unterhalts- und Bekämpfungspflicht für Inhaber von Grundstücken untragbar.

Grundsätzlich ist WaldSchweiz für eine strenge Bekämpfung invasiver Neobiota, allerdings nicht auf Kosten «unschuldiger» Eigentümer, sondern zulasten derer, die verantwortlich sind für die Einschleppung solcher invasiver Neobiota. Sind diese nicht klar definierbar, hat die Allgemeinheit (Bund und Kantone) in deren Vertretung über Steuergelder die Kosten zu tragen und nicht (nur) die Eigentümerschaft, und zwar bei allen Typen von Waldeigentümern. Das gilt im Besonderen für die private bzw. diejenige öffentlich-rechtliche Eigentümerschaft, die nicht über Steuereinnahmen Aufwände kompensieren kann. Wobei hier unterstrichen wird, dass gegen 2/3 der Schweizer Waldfläche Eigentümern gehört, die keine Steuerhoheit haben (Privatwald, Bürgergemeinden, Korporationen, etc.). Aber auch Einwohnergemeinden, die Wald besitzen, und Steuerhoheit besitzen, können nicht für etwas finanziell zur

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Verantwortung gezogen werden, für das sie nichts können, und das sie nicht beeinflussen können.

Bei der Sichtung der Unterlagen entsteht der Eindruck, dass bei der Gesetzesänderung und den dazugehörenden Erläuterungen der Wald und die spezielle Situation der Waldeigentümer ausser Acht gelassen wurden. Zumutbarer Unterhalt eines privaten Grundstücks von einigen Hundert Quadratmetern ist nicht zu vergleichen mit den Folgen für Eigentümer von mehreren hundert bzw. von tausenden natürlicher, nicht versiegelter Hektaren Grundeigentum, wie beispielsweise der Wald. Und dies noch unter erschwerten Bedingungen, da das Waldgesetz den Einsatz von chemischen Mitteln untersagt und z.B. auch nicht gepflügt werden kann. Die Bekämpfung erfordert aufwändige und teure Handarbeit, auch in unwegsamem Gelände. Mit ein bisschen Mähen, Jäten, Ausreissen und Ausgraben (erläuternder Bericht S. 31) ist es nicht getan.

Die Umsetzung dieser Gesetzesänderung in der vorgeschlagenen Version kann jeden Waldeigentümer, egal ob klein oder gross, finanziell massiv belasten. Die fachgerechte Räumung beispielsweise eines vom Asiatischen Laubholzbockkäfer ALB befallenen Waldgrundstücks von bereits wenigen ha Fläche kann einen Privatwaldeigentümer, der sonst kaum Vermögenswerte besitzt, in die Zahlungsunfähigkeit treiben. Rund zwei Drittel des Waldes sind, wie voran erwähnt, im Besitz von Personen und Institutionen ohne Steuerhoheit, für sie sind solche Mehrkosten schlicht nicht tragbar. Aber auch für Einwohnergemeinden ist das aus denselben Überlegungen heraus oft nicht tragbar, auch wenn sie Steuererträge haben.

Den Waldeigentümern wird mit diesem Gesetzesentwurf der schwarze Peter zugeschoben. Zum einen soll eine Unterhalts- bzw. „Bewirtschaftungspflicht“ für Neobiota eingeführt werden, die bisherige Praxis der Duldung der Massnahmen scheint nicht mehr zu genügen. Zum anderen sollen Waldeigentümer Aufwand betreiben für eine Sache, die sie weder verschuldet haben noch beeinflussen können (externer Einfluss).

Durch das allgemeine Waldbetretungsrecht nach Artikel 699 ZGB darf ein Waldbesitzer im Normalfall seinen Wald nicht absperren. Genau das müsste er aber nebst anderen Massnahmen tun können, und das Risiko des Verschleppens von Schadorganismen in seinen Wald reduzieren zu können. Ein typisches, sehr häufiges solches Risiko ist das wilde Deponieren von Gartenabfällen im Wald.

Will man gewisse (besonders) schädliche Neobiota wirklich wirksam bekämpfen, müssten rigoros chemische Mittel zum Einsatz gelangen – mit allen Nebenwirkungen und Risiken wohlverstanden. Aber genau das dürfen Waldbesitzer nicht, das Bundesrecht verbietet es ihnen; selbst relativ harmlose Substanzen sind verboten.

Verkaufs- und Handelsverbote für alle invasiven Neobiota oder Finanzierungsmodelle gemäss Verursacherprinzip will der Bund nicht angehen bzw. erachtet er als nicht umsetzbar oder konform mit anderen behördlichen Voraussetzungen. Eigentumsrechte stark zu beschneiden, das Eigentum an sich abzuwerten und Kosten/Verantwortung wenigen, einzelnen Eigentümern aufzubürden hingegen ist scheinbar der gangbare und angestrebte Weg des Bundes. Dies ist aus Sicht WaldSchweiz nicht akzeptabel.

Seit jeher ist die Schweiz gut gefahren, keine generelle Bewirtschaftungspflicht im Wald zu haben bzw. in kritischen Fällen in erster Linie den Weg der verordneten Massnahmen-Duldung ohne Kostenfolgen für die Eigentümer einzuschlagen. Denn in

diesen entsprechenden Fällen profitiert die Allgemeinheit oder sie ist Verursacherin des Zustandes.

Die Bekämpfung invasiver Neobiota auf einem Drittel der Landesfläche einfach an die Waldeigentümer zu delegieren ist nicht zumutbar und schlicht nicht praktikabel. Rund 244'000 der 250'000 Waldeigentümer sind Privatwaldeigentümer; viele von ihnen kennen ihren Wald nur aus der Ferne und es fehlt ihnen das Fachwissen, Neobiota zu erkennen, zu melden und zu bekämpfen. Und wenn gar am Ende falsche, unsachgemässe Bekämpfungsmethoden auf Grund des fehlenden Fachwissens angewandt werden, verursacht die vorgesehene USG-Anpassung sogar kontraproduktive Effekte. Zudem werden es sich betroffene Waldeigentümer zweimal überlegen, entsprechende Vorkommen zu melden, wenn sie dann riskieren, die Bekämpfung auf eigene Kosten verordnet zu bekommen (Meldepflicht und Kostenfolge beissen sich).

Zudem setzen die Regelungen ein grosses Wissen von Grundeigentümern voraus wie auch, dass diese laufend über den neusten Stand des dynamischen Stufenprinzips informiert sein müssen. Wie der Bund dieses bewerkstelligen will, ist nirgends erläutert und für WaldSchweiz völlig unklar. Es wird lediglich auf die noch anzupassende Verordnung hingewiesen, wo Anforderungen, Massnahmen und Zuständigkeiten geklärt werden sollen. Konkret wird es also erst auf einer Stufe, die die Behörden letztlich eigenständig erarbeiten können. Die Einflussnahme auf diesen Prozess ist für betroffene Parteien extrem schwierig. Daher muss bereits im Gesetz (und auch im erläuternden Bericht) klargestellt werden, dass die Grundeigentümerschaft nicht verpflichtet werden kann, die Kosten und Verantwortung für Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Neobiota zu tragen. Denn das ist ein absolut zentraler Punkt in der ganzen Thematik.

Antrag

Änderung Artikel 29f bis Absatz 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder diese Massnahmen zu dulden.

Entsprechende Anpassung des erläuternden Berichts.

Anpassung der Ausführungen im erläuternden Bericht zu Artikel 29f bis Absatz 2 Buchstabe c. Massnahmen dürfen nur Behördenverbindlichkeit aufweisen, Eigentümer haben Massnahmen zu dulden, allerdings ohne Kostenfolge für ebendiese (ausgenommen es liegt ein klares, kausales Verschulden vor wie z.B. aktive Einbringung der entsprechenden Organismen; Nicht-Bewirtschaftung/Bekämpfung ist kein Verschulden).

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grundsätzlich ist WaldSchweiz für eine Unterhalts- und Bekämpfungspflicht bei invasiven gebietsfremden Arten. Allerdings darf diese finanziell nicht zulasten der Grundeigentümer erfolgen, insbesondere nicht der Waldeigentümer (-> erläuternder Bericht und Abs. 4 Art 29f bis). Massnahmen sind zu dulden, deren Kosten hat die Allgemeinheit zu tragen (Verursacherprinzip).

-> 1. e)

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Dazu, wie die Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen Bund, Kanton und Behörden geregelt werden, nimmt WaldSchweiz keine Stellung.

Hingegen beharrt der Verband darauf, dass die Kosten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten nicht zulasten der Grundeigentümerschaft fallen. Es trifft sie weder die Schuld am Problem, noch können sie dessen Ursache beeinflussen. Die Verpflichtung der Behebung der kausalen Auswirkungen des Verhaltens der Allgemeinheit und die Aufbürdung eines Grossteils der Kostenfolge ist weder gerecht noch lösungsorientiert!

-> 1. e)

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Stellungnahme seitens WaldSchweiz.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Keine Stellungnahme seitens WaldSchweiz.

Stellungnahmen zu zusammengefassten Inhalten der Gesetzesänderung werden in den folgenden Kapiteln wiedergegeben.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

WaldSchweiz nimmt Stellung zu Absatz 2 Buchstabe c des Artikels 29f bis und zu Absatz 4 desselben Artikels. Zu allen weiteren Erläuterungen nimmt WaldSchweiz keine Stellung.

Die Stellungnahme entspricht weitgehend den Ausführungen unter 1. e)

Ergänzung:

Bei den Erläuterungen zu Buchstabe c des 2. Absatzes von Artikel 29f bis wird darauf hingewiesen, dass bei durchgeführten Massnahmen durch den Kanton die Kosten gemäss «Verursacherprinzip» auf den Grundeigentümer übertragen werden. Im Wald ist fast nie der Eigentümer der Verursacher! Eingeführt werden diese Neobiota nicht durch Waldeigentümer, sie haben auch in keiner Weise Nutzen daraus bzw. ein Interesse an invasiven Neobiota. Ganz im Gegenteil erleiden viele Waldbesitzer durch diese Neobiota selber massiven wirtschaftlichen Schaden, und wichtige Waldfunktionen können beeinträchtigt werden. Diese Neobiota werden aus dem Siedlungsgebiet eingebracht. Die Verursacher sind also auch dort zu suchen.

Kap. 3 Auswirkungen

Mit Vorbehalt nimmt WaldSchweiz die Beurteilung der Folgekosten/Auswirkungen zur Kenntnis. In der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten (2016) ist der Bund von jährlich ca. 9.5 Mio. CHF (5 Mio. CHF Bund, 4,5 Mio. CHF Kantone) als zusätzlicher Bedarf zur Umsetzung der Massnahmen ausgegangen. Zuzüglich der damals nicht bezifferten Aufwände von Grundeigentümern. In nur 3 Jahren sind die geschätzten Kosten nun scheinbar explodiert. Zwar nicht für den Bund, dort bleibt es bei den ca. 5 Mio. CHF, die Kantone müssen aber deutlich tiefer in die Tasche greifen (60 Mio. CHF / Jahr -> Verdreizehnfachung in 3 Jahren !), und auch die Grundeigentümer sollen nun Mehrkosten von 25 Mio. CHF / Jahr tragen.

Wie genau diese Folgen der Unterhaltspflicht zustande kommen bzw. errechnet werden, ist nicht ersichtlich. Weder wird vermittelt, mit welcher betroffenen Fläche gerechnet wird, noch wird erläutert, welche Massnahmen mit welchen Kostenansätzen angenommen werden. Mähen, Jäten und Ausreissen mag bei Privatpersonen mit wenigen 100 m2 ohnehin oft intensiv gepflegtem Garten ums Haus nicht besonders ins Gewicht fallen, die hektarweise Pflege betroffener Waldgebiete mit Fachpersonen (z.B. Forstwarten) ist eine massive finanzielle Belastung für Forstbetriebe bzw. für jeden Waldeigentümer, egal ob klein oder gross. Anzumerken ist hierbei zusätzlich, dass gewisse Pflanzen und auch Insekten (z.B. Asiatischer Laubholzbockkäfer ALB) nur mit immensem Aufwand getilgt oder eingedämmt werden können, die weit übers «Jäten» hinaus gehen.

WaldSchweiz stellt daher die ermittelten Mehrkosten in Frage und erwartet vom Bund nachvollziehbarere Berechnungen und Angaben zu Annahmen und Ausgangslage.

Zudem kritisiert WaldSchweiz das Vorgehen des Bundes, dass wenn die direkten Verursacher nicht identifiziert werden können, keine finanztechnischen Möglichkeiten auf Seiten der (potenziellen) Verursacher angegangen werden und auch seitens Abgaben auf Importgütern Forfait gegeben wird, nur weil dadurch eine neue Verfassungsgrundlage nötig wäre. Jeder im Inland getätigte Erwerb der entsprechenden Pflanzen oder Tiere erhöht das Risiko stark und daher wäre eine «Abgabe für allfällige Bekämpfungen» gerechtfertigt (-> bei Elektrogeräten beispielsweise werden die Entsorgungskosten auch auf den Verkaufspreis gerechnet...).

Die Abschiebung der Kosten auf die Grundeigentümer schien hier für den Bund die gangbarere Variante zu sein. Sie ist zwar einfacher, entspricht aber keineswegs fairer politischer/behördlicher Praxis.

Wie der Bund feststellt, fällt der Nutzen der Bekämpfung der Allgemeinheit an, entsprechend sind auch die Kosten dafür von dieser zu tragen. Und zwar alle Kosten, und nicht nur ein Teil der geschätzten Mehrkosten.

Antrag

WaldSchweiz beantragt, dass ein faires und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem der Massnahmen (insbesondere jener Massnahmen, die die direkte Prävention und Bekämpfung von invasiven Neobiota bezwecken) erarbeitet und etabliert wird.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Stellungnahme seitens WaldSchweiz

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Verfassungsmässigkeit stellt WaldSchweiz in Frage bzw. erachtet sie als nicht gegeben.

Unumstritten gehen von invasiven Neobiota grosse Risiken für die Öffentlichkeit aus, allerdings hat auch diese Öffentlichkeit die Risiken hervorgerufen/verursacht. Auch ist die Verhältnismässigkeit der Bekämpfungsmassnahmen nicht gegeben: die Bekämpfung der Arten Stufe D1, D2 und C (letztere darf wohlgemerkt weiterhin verkauft werden) im gesamten Wald unter Einhaltung der strengen Regelungen des Waldgesetzes (kein Spritzmitteleinsatz, keine Herbizide, keine maschinelle Bodenbearbeitung, allgemeines Betretungsrecht gemäss ZGB Art. 699, etc.) ist nicht als verhältnismässig und der Eigentümerschaft zumutbar einzustufen.

In vielen Fällen wird die Umsetzung dieses Gesetzes eine massive finanzielle Belastung der Waldeigentümer zur Folge haben, die in Extremfällen bis zu Konkurs / Insolvenz führen kann, was klar gegen eine Zumutbarkeit spricht.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen bei der dringend notwendigen Überarbeitung der Änderungen im Umweltschutzgesetz zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz



Ständerat Dr. Daniel Fässler
Präsident



Markus Brunner
Direktor



Netzwerk Schweizer Pärke
Réseau des parcs suisses

Monbijoustrasse 61
CH-3007 Bern
www.parks.swiss

+41 (0)31 381 10 71
info@parks.swiss

Änderung Umweltschutzgesetz, Stellungnahme Netzwerk Schweizer Pärke zum Entwurf vom 15. Mai

Erwägungen

Das Netzwerk Schweizer Pärke anerkennt die Bekämpfung der invasiven Neobiota als in verschiedener Hinsicht relevantes Ziel. Es sieht das Bemühen, das Problem an den Quellen und zu einem frühen Zeitpunkt anzugehen als richtig an.

Es anerkennt, dass die im Gesetz beschriebenen Massnahmen einen Beitrag hätten leisten können gegen die Ausbreitung von Neophyten in den bekannten Fällen. Allerdings wurden die Fälle mit grösserem Schadenspotential in der Schweiz auch im aktuellen Rahmen der Landwirtschafts- und Waldgesetzgebung erfolgreich gehandhabt.

Hingegen bestreitet es die Wirksamkeit der vorgeschlagenen gesetzlichen Massnahmen im Hinblick auf den Grossteil der Neozoen, da diese viel mobiler und daher schwieriger zu bekämpfen sind. Wie den Erläuterungen am Fall des asiatischen Laubbockkäfers beschrieben, ist hier eine Bekämpfung nur ganz am Anfang bei überschaubarer Verbreitung erfolgsversprechend. Anschliessend ist sie aussichtslos. Bei Tierarten, die bereits grossflächig verbreitet sind oder die grossflächig einwandern, gibt es keine Chance zu einer Tilgung: Dies zeigen Beispiele wie Donau-Grundel, Tiger-Mücke oder Essig-Fliege. Bei diesen Arten würden die neuen Gesetzesabschnitte nicht dazu beitragen, eine Ausbreitung zu verhindern.

In fast allen Fällen treten die invasiven Neozoen unvorhersehbar auf. Fälle wie Donau-Grundel, Essig-Fliege oder Buchsbaum-Zünsler haben alle überrascht. Im Hinblick auf die Tatsache, dass solche Tierarten nur präventiv bekämpft werden können, wäre – wenn überhaupt – ein weiträumiges Monitoring möglicher invasiver Neozoen sinnvoll.

Fazit

Das Netzwerk Schweizer Pärke unterstützt die Absichten hinter der Änderung. Jedoch halten wir es für eine Illusion, denn Gefahren durch die Neobiota mit einer Gesetzesanpassung wirkungsvoll begegnen zu können. Die Umsetzung des Gesetzes führt insofern zu einer Verzettlung der Kräfte im Umweltschutz, als Mittel in die aussichtslose Bekämpfung von gebietsfremden Arten statt in den dringend notwendigen Erhalt von Arten die Aufwertung von Habitaten gesteckt werden.

Das Netzwerk Schweizer Pärke lehnt aus diesen Gründen die vorgeschlagene Änderung ab.

2. September 2019, Christian Stauffer

ProNatura Schweiz
ProNatura Suisse
ProNatura Svizzera

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition entspricht der Definition, wie sie bereits in der Strategie gebietsfremde Arten verwendet wird.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine schweizweit koordinierte Herangehensweise bei der Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen ist sehr sinnvoll und notwendig. Diese Kompetenz muss beim Bundesrat liegen, wie in der Vorlage vorgesehen. Massnahmen sollten jedoch in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden. Die Verbreitung der Organismen ist zudem nicht in jedem Landesteil gleich und muss deshalb unbedingt auf die Regionen individuell abgestimmt und bewertet werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie im erläuternden Bericht beschrieben, ist der beabsichtigte/bewusste Umgang mit Organismen in der Umwelt bereits geregelt. Es ist zu begrüssen, dass die neue Vorlage die Lücke hinsichtlich des unbeabsichtigten Umgangs schliesst. Allerdings ist noch

eine gewichtige Massnahme zu ergänzen: Invasive, gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen und gehandelt werden.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist zu begrüssen. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen frühzeitig erkannt werden, können die erforderlichen Massnahmen mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der Meldepflicht wird zusätzliches Personal benötigt. Bund und Kantone müssen sicherstellen, dass dafür die nötigen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden und das Fachwissen vorhanden ist.

Die Meldepflicht innerhalb von Befallszonen soll nicht aufgehoben werden, sondern je nach Art und Befallsstärke geregelt werden. Es muss sichergestellt werden, dass nicht innerhalb von Befallszonen ein so starker Druck (zB. Samenflug) entsteht, dass damit aussenliegende Gebiete befallen werden können.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen sollen verpflichten werden, die notwendigen Bekämpfungsmassnahmen auszuführen oder zu dulden. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen auf allen befallenen Flächen bekämpft werden, kann eine weitere Ausbreitung verhindert werden.

Die Regelung setzt ein grosses Wissen von GrundeigentümerInnen voraus. Bund und Kantone müssen deshalb zusätzlich ausreichende Informationsportale zur Verfügung stellen, wie die invasiven Arten erkannt werden und wie die Bekämpfung und Entsorgung von invasiven Arten sachgerecht zu erfolgen hat. Zudem ist eine umfassende Informationskampagne für eine breite Öffentlichkeit nötig.

Ausserdem muss in der Gesetzesvorlage das Prinzip klar formuliert werden, dass für die Bekämpfung gewisser invasive Arten (z.B. schwer erkennbare Arten, anspruchsvolle Bekämpfung) Bund und Kantone zuständig sind und die Bekämpfung durch den/die Grundeigentümer/in geduldet werden muss, für die Bekämpfung anderer Arten (z.B. leicht erkennbare und leicht bekämpfbare Arten) die GrundeigentümerInnen zuständig sind.

GrundeigentümerInnen mit grossen Flächen (über 50ha) sollen ein Bekämpfungskonzept erstellen und in den ersten fünf Jahren finanziell unterstützt werden (z.B. Waldbesitzer). Bundesbetriebe haben die Bekämpfung ohne

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Subventionen im Rahmen ihres Leistungsauftrags zu leisten, bzw. über das ordentliche Budget (Unterhalt) abzurechnen.

Für die konsequente Umsetzung der Regelung sind kompetente Fachpersonen für die Erfassung der invasiven gebietsfremden Organismen auf Privateigentum notwendig, die zudem auch die Bekämpfungs- und Erfolgskontrolle übernehmen müssen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass GrundeigentümerInnen einen Befall aus Angst vor den Kosten verschweigen oder die Bekämpfung unsachgemäss erfolgt oder ein Befall gar nicht erst erkannt wird.

Die Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen wird hohe Kosten verursachen. Hier ist eine Übergangslösung einzuführen, bei welcher Bund und Kantone bei stark befallenen Flächen einen Beitrag an die Erstsanierung leisten.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Nur mit einer klar definierten Bekämpfungspflicht ist ein systematisches Vorgehen gegen invasive gebietsfremde Arten überhaupt möglich. Neben der Einteilung der invasiven gebietsfremden Arten in die verschiedenen Kategorien gemäss Stufenkonzept soll stärker betont werden, dass ein systematisches Vorgehen nötig ist (z.B. in einem Flusstal von der Quelle zur Mündung) und dass die Bekämpfung regelmässig zu erfolgen hat. Ebenso wichtig ist nach einer erfolgreichen Bekämpfung das Monitoring, das einen Neubefall verhindern soll. Dies wird in dem vorgesehenen Bekämpfungskonzept nicht genannt und ist zu ergänzen.

Auch hier muss grossen Wert auf die kompetente Umsetzung gelegt werden (Erkennen von invasiven Arten, Wissen über deren Bekämpfung und fachgerechte Entsorgung).

- g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten sind sinnvoll geregelt und entsprechen der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung von Bund und Kantonen. Im erläuternden Bericht wird hingegen nicht erwähnt, wie der zusätzliche Mittelbedarf finanziert wird. Die Finanzierung der Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten darf nicht zu Lasten von anderen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen.

- h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend

☐ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Pro Natura begrüsst den Erlass einer Amtsverordnung für dringende befristete Massnahmen durch das BAFU, damit allfällige Befallsherde in der Schweiz sofort getilgt werden können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Pro Natura begrüsst die Vorlage, welche die Umsetzung der in der Strategie invasive gebietsfremde Arten vorgesehenen Massnahmen möglich macht. Ebenfalls positiv finden wir, dass Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten abgestuft durchgeführt werden sollen, dass die Einstufung periodisch überprüft wird und dass die Übernahme der EU-Liste geprüft wird, damit die Schweiz nicht zu einem Schlupfloch für den Import invasiver Organismen nach Europa werden kann.

Grundsätzlich sind der Handel und der Verkauf von invasiven gebietsfremden Arten (bei Pflanzen alle Arten der Schwarzen Liste) in der Schweiz zu verbieten. Dies ist in der Gesetzesvorlage zu ergänzen.

Wir sind grundsätzlich mit dem Stufenkonzept einverstanden. Es sind jedoch noch folgende Anpassungen und Konkretisierungen erforderlich:

- Als Grundlage der Einstufung in das Stufenmodell bei den Pflanzen ist die Schwarze Liste zu nehmen. Sie bestimmt das Invasions- und Schadenspotenzial einer Art nach allen relevanten Kriterien.
- Grundsätzlich sollen alle Arten, welche nach den Kriterien der Schwarzen Liste als invasiv eingestuft wurden, mindestens der Stufe C zugeordnet werden.
- Die Einhaltung der Massnahmen für Arten der Stufe B (vorschrifts- und anweisungsgemässen Umgang) erscheinen weder durchsetzbar noch kontrollierbar. Die Stufe B soll deshalb entweder nur Verdachtsarten (bei den Pflanzen Watch-Liste) oder griffigere Massnahmen enthalten. Allenfalls macht auch hier ein (temporäres) Pflanz- bzw. Inverkehrbringen-Verbot Sinn.
- Die Zuordnung der Arten im Stufenkonzept sollte regional erfolgen. Je nach Gebiet sollen Arten unterschiedlich eingestuft werden können, je nach Schaden, die sie dort verursachen.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe oben unter „1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes“

Kap. 3 Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Schätzung der zu erwartenden Kosten kann erst aufgrund der Anzahl und Einteilung der Arten gemacht werden, was erst nach der Gesetzesanpassung erfolgt. Dies macht es unmöglich, den Aufwand und die Kosten der Massnahmen detailliert abzuschätzen. Es ist deshalb unklar, mit welchem Aufwand und mit welchen Kosten die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten gerechnet werden muss. Die im Bericht aufgrund der Übersicht zu gebietsfremden Arten der Schweiz (BAFU 2006) gemachte Kostenschätzung soll als

Grössenordnung verstanden werden, die an den tatsächlichen Aufwand angepasst werden muss.

Die Finanzierung der Massnahmen darf nicht zulasten anderer Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen.

Der Bericht von 2006 befasst sich zudem nur mit den gebietsfremden Arten und nicht mit den invasiven gebietsfremden Arten. Es werden zudem Arten als gebietsfremd eingestuft, welche es nachweislich nicht sind. Als Grundlage für eine Beurteilung invasiver gebietsfremder Arten ist er völlig ungenügend. Die Einteilung der invasiven gebietsfremden Organismen gemäss Stufenkonzept muss unter Beizug von Experten und Expertinnen neu erfolgen und laufend aktualisiert werden. Im Bereich der Pflanzen sind die schwarzen und grauen Listen von Info Flora zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf die Kantone:

Die Kantone sollen die nötigen Mittel für Bekämpfung und Kontrolle zur Verfügung stellen. Es ist zu prüfen, ob finanzschwache Kantone durch den Bund unterstützt werden können.

Auswirkungen auf Unternehmen, Haushalte und Forschungsinstitutionen:

Ohne eine Bekämpfungspflicht durch GrundeigentümerInnen ist es völlig aussichtslos, invasive Arten in den Griff zu bekommen. Hierzu gilt es aber einiges zu beachten, siehe oben unter e.

Bei den genannten Auswirkungen auf GrundeigentümerInnen fehlen noch der Aufwand und die Kosten für die fachgerechte Entsorgung der bekämpften gebietsfremden invasiven Arten.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Kommentare

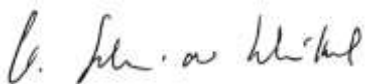
Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Keine Kommentare

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge und stellen uns gerne für die Beantwortung allfälliger Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Dr. Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär



SVS/BirdLife Schweiz

Schweizer Vogelschutz • ASPÖ/BirdLife Suisse • ASPU/BirdLife Svizzera • ASPU/BirdLife Svizzera • SVS/BirdLife Switzerland

Für die Biodiversität – lokal bis weltweit

Lokale Naturschutzvereine • Kantonalverbände • Landesorganisationen • SVS/BirdLife Schweiz • BirdLife International

12. Juli 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes, Stellungnahme BirdLife Schweiz

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexies} E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition entspricht der Definition, wie sie bereits in der Strategie gebietsfremde Arten verwendet wird.

b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine schweizweit koordinierte Herangehensweise bei der Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen ist sehr sinnvoll und notwendig. Diese Kompetenz muss beim Bundesrat liegen, wie in der Vorlage vorgesehen. Massnahmen sollten jedoch in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden.

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

SVS/BirdLife Schweiz Wiedingstrasse 7B Postfach CH-8036 Zürich Schweiz svv@birdlife.ch www.birdlife.ch
Tel +41 44 457 70 20 Fax +41 44 457 70 30 PC 80-69351-6 IBAN CH71 0900 0000 8006 9351 6



ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie im erläuternden Bericht beschrieben, ist der beabsichtigte/bewusste Umgang mit Organismen in der Umwelt bereits geregelt. Es ist zu begrüssen, dass die neue Vorlage die Lücke hinsichtlich des unbeabsichtigten Umgangs schliesst. Allerdings ist noch eine gewichtige Massnahme zu ergänzen: nachweislich invasive, gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen und gehandelt werden. Dies muss unbedingt aufgenommen werden.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist zu begrüssen. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen frühzeitig erkannt werden, können die erforderlichen Massnahmen mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der Meldepflicht wird zusätzliches Personal benötigt. Bund und Kantone müssen sicherstellen, dass dafür die nötigen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Meldepflicht innerhalb von Befallszonen soll nicht aufgehoben werden, sondern je nach Art und Befallsstärke geregelt werden. Es muss sichergestellt werden, dass nicht innerhalb von Befallszonen ein so starker Druck (z.B. Samenflug) entsteht, dass damit aussenliegende Gebiete befallen werden können.

e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{ter} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen sollen verpflichtet werden, die notwendigen Bekämpfungsmassnahmen auszuführen oder zu dulden. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen auf allen befallenen Flächen bekämpft werden, kann eine weitere Ausbreitung verhindert werden. Allerdings muss spätestens in der Verordnung klarer formuliert werden, bei welchen Arten die Grundeigentümer in erster Linie für die Bekämpfung sorgen müssen und bei welchen Arten Bund und Kantone für die Bekämpfung sorgen und diese durch den Grundeigentümer geduldet werden muss. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Grundeigentümer die Bekämpfung nicht selber vornehmen werden, sondern darauf warten, bis Dritte sie vornehmen. Bund und Kantone müssen zusätzlich ausreichende Informationsportale zur Verfügung stellen, wie die Bekämpfung von invasiven Arten

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

sachgerecht zu erfolgen haben. Zusätzlich ist eine umfassende Informationskampagne für eine breite Öffentlichkeit nötig. Grundeigentümer mit grossen Flächen (über 50ha) sollen ein Bekämpfungskonzept erstellen und in den ersten drei Jahren finanziell unterstützt werden (z.B. Waldbesitzer). Bundesbetriebe haben die Bekämpfung ohne Subventionen zu leisten, bzw. über das ordentliche Budget (Unterhalt) abzurechnen.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

sie ist vollständig überzeugend

☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Nur mit einer klar definierten Bekämpfungspflicht ist ein systematisches Vorgehen gegen invasive gebietsfremde Arten überhaupt möglich. Nebst der Einteilung der invasiven gebietsfremden Arten in die verschiedenen Kategorien soll stärker betont werden, dass ein systematisches Vorgehen nötig ist (z.B. in einem Flusstal von der Quelle zur Mündung) und dass die Bekämpfung regelmässig zu erfolgen hat. Ebenso wichtig ist nach einer erfolgreichen Bekämpfung das Monitoring, das einen Neubefall verhindern soll. Dies wird in dem vorgesehenen Bekämpfungskonzept nicht genannt und ist zu ergänzen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☒ sie ist vollständig überzeugend

☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten sind sinnvoll geregelt und entsprechen der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung von Bund und Kantonen. Im erläuternden Bericht wird hingegen nicht erwähnt, wie der zusätzliche Mittelbedarf finanziert wird. **Die Finanzierung der Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten darf nicht zu Lasten von anderen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen.**

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☒ sie ist vollständig überzeugend

☐ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

BirdLife Schweiz begrüsst den Erlass einer Amtsverordnung für dringende befristete

Massnahmen durch das BAFU, damit allfällige Befallsherde in der Schweiz sofort getilgt werden können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Pro Natura begrüsst die Vorlage, welche die Umsetzung der in der Strategie invasive gebietsfremde Arten vorgesehenen Massnahmen möglich macht. Ebenfalls positiv finden wir, dass Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten abgestuft durchgeführt werden sollen, dass die Einstufung periodisch überprüft wird und dass die Übernahme der EU-Liste geprüft wird, damit die Schweiz nicht zu einem Schlupfloch für den Import invasiver Organismen nach Europa werden kann. Grundsätzlich soll der Verkauf und der Handel von invasiven gebietsfremden Arten in der Schweiz verboten werden.

Dass die Einteilung der Arten gemäss Stufenkonzept aber erst nach der Gesetzesänderung erfolgt, macht es unmöglich, den Aufwand und die Kosten der Massnahmen detailliert abzuschätzen. Es ist deshalb unklar, mit welchem Aufwand und mit welchen Kosten die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten gerechnet werden muss.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe oben unter „1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes“

Kap. 3 Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Schätzung der zu erwartenden Kosten kann erst aufgrund der Anzahl und Einteilung der Arten gemacht werden, was erst nach der Gesetzesanpassung erfolgt. Die im Bericht aufgrund der Übersicht zu gebietsfremden Arten der Schweiz (BAFU 2006) gemachte Kostenschätzung soll als Grössenordnung verstanden werden, die an den tatsächlichen Aufwand angepasst werden muss.

Der Bericht von 2006 befasst sich nur mit den gebietsfremden Arten und nicht mit den invasiven gebietsfremden Arten.. Es werden zudem Arten als gebietsfremd eingestuft, welche es nachweislich nicht sind. Als Grundlage für eine Beurteilung invasiver gebietsfremder Arten ist er völlig ungenügend. Die Einteilung der invasiven gebietsfremden Organismen gemäss Stufenkonzept muss unter Beizug von Experten und Expertinnen neu erfolgen und laufend aktualisiert werden. Im Bereich der Pflanzen sind die schwarzen und grauen Listen von Info Flora zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf die Kantone:

Die Kantone sollen die nötigen Mittel für Bekämpfung und Kontrolle zur Verfügung stellen. Es ist zu prüfen, ob finanzschwache Kantone durch den Bund unterstützt werden können.

Auswirkungen auf Unternehmen, Haushalte und Forschungsinstitutionen:

Bei den genannten Auswirkungen auf GrundeigentümerInnen fehlen noch der Aufwand und die Kosten für die fachgerechte Entsorgung der bekämpften

gebietsfremden invasiven Arten.

Ohne eine Bekämpfungspflicht durch Grundeigentümer ist es völlig aussichtslos, invasive Arten in den Griff zu bekommen. Hierzu gilt es aber einiges zu beachten, siehe oben unter e.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Kommentare

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Keine Kommentare

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge und stellen uns gerne für die Beantwortung allfälliger Fragen zur Verfügung.

BirdLife Schweiz
Geschäftsführer

Stv. Geschäftsführerin



Werner Müller

Christa Glauser

WWF – World Wildlife Fund Schweiz
WWF – World Wildlife Fund Suisse
WWF – World Wildlife Fund Svizzera

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexies} E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition entspricht der Definition, wie sie bereits in der Strategie gebietsfremde Arten verwendet wird.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine schweizweit koordinierte Herangehensweise bei der Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen ist sehr sinnvoll und notwendig. Diese Kompetenz muss beim Bundesrat liegen, wie in der Vorlage vorgesehen. Massnahmen sollten jedoch in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden. Die Verbreitung der Organismen ist zudem nicht in jedem Landesteil gleich und muss deshalb unbedingt auf die Regionen individuell abgestimmt und bewertet werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie im erläuternden Bericht beschrieben, ist der beabsichtigte/bewusste Umgang mit Organismen in der Umwelt bereits geregelt. Es ist zu begrüssen, dass die neue Vorlage die Lücke hinsichtlich des unbeabsichtigten Umgangs schliesst. Allerdings ist noch eine gewichtige Massnahme zu ergänzen: Invasive, gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen und gehandelt werden.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist zu begrüssen. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen frühzeitig erkannt werden, können die erforderlichen Massnahmen mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden. Für die Umsetzung der Meldepflicht wird zusätzliches Personal benötigt. Bund und Kantone müssen sicherstellen, dass dafür die nötigen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden und das Fachwissen vorhanden ist. Die Meldepflicht innerhalb von Befallszonen soll nicht aufgehoben werden, sondern je nach Art und Befallsstärke geregelt werden. Es muss sichergestellt werden, dass nicht innerhalb von Befallszonen ein so starker Druck (z.B. Samenflug) entsteht, dass damit aussenliegende Gebiete befallen werden können.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{ter} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen sollen verpflichtet werden, die notwendigen Bekämpfungsmassnahmen auszuführen oder zu dulden. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen auf allen befallenen Flächen bekämpft werden, kann eine weitere Ausbreitung verhindert werden. Die Regelung setzt ein grosses Wissen von GrundeigentümerInnen voraus. Bund und Kantone müssen deshalb zusätzlich ausreichende Informationsportale zur Verfügung stellen, wie die invasiven Arten erkannt werden und wie die Bekämpfung und Entsorgung von invasiven Arten sachgerecht zu erfolgen hat. Zudem ist eine umfassende Informationskampagne für eine breite Öffentlichkeit nötig. Ausserdem muss in der Gesetzesvorlage das Prinzip klar formuliert werden, dass für die Bekämpfung gewisser invasive Arten (z.B. schwer erkennbare Arten, anspruchsvolle Bekämpfung) Bund und Kantone zuständig sind und die Bekämpfung durch den/die Grundeigentümer/in geduldet werden muss, für die Bekämpfung anderer Arten (z.B. leicht erkennbare und leicht bekämpfbare Arten) die GrundeigentümerInnen zuständig sind.

GrundeigentümerInnen mit grossen Flächen (über 50ha) sollen ein Bekämpfungskonzept erstellen und in den ersten fünf Jahren finanziell unterstützt werden (z.B. Waldbesitzer). Bundesbetriebe haben die Bekämpfung ohne Subventionen im Rahmen ihres

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Leistungsauftrags zu leisten, bzw. über das ordentliche Budget (Unterhalt) abzurechnen. Für die konsequente Umsetzung der Regelung sind kompetente Fachpersonen für die Erfassung der invasiven gebietsfremden Organismen auf Privateigentum notwendig, die zudem auch die Bekämpfungs- und Erfolgskontrolle übernehmen müssen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass GrundeigentümerInnen einen Befall aus Angst vor den Kosten verschweigen oder die Bekämpfung unsachgemäss erfolgt oder ein Befall gar nicht erst erkannt wird. Die Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen wird hohe Kosten verursachen. Hier ist eine Übergangslösung einzuführen, bei welcher Bund und Kantone bei stark befallenen Flächen einen Beitrag an die Erstsanierung leisten.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Nur mit einer klar definierten Bekämpfungspflicht ist ein systematisches Vorgehen gegen invasive gebietsfremde Arten überhaupt möglich. Neben der Einteilung der invasiven gebietsfremden Arten in die verschiedenen Kategorien gemäss Stufenkonzept soll stärker betont werden, dass ein systematisches Vorgehen nötig ist (z.B. in einem Flusstal von der Quelle zur Mündung) und dass die Bekämpfung regelmässig zu erfolgen hat. Ebenso wichtig ist nach einer erfolgreichen Bekämpfung das Monitoring, das einen Neubefall verhindern soll. Dies wird in dem vorgesehenen Bekämpfungskonzept nicht genannt und ist zu ergänzen. Auch hier muss grossen Wert auf die kompetente Umsetzung gelegt werden (Erkennen von invasiven Arten, Wissen über deren Bekämpfung und fachgerechte Entsorgung).

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{ter} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten sind sinnvoll geregelt und entsprechen der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung von Bund und Kantonen. Im erläuternden Bericht wird hingegen nicht erwähnt, wie der zusätzliche Mittelbedarf finanziert wird. Die Finanzierung der Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten darf nicht zu Lasten von anderen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{ter} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der WWF begrüsst den Erlass einer Amtsverordnung für dringende befristete Massnahmen durch das BAFU, damit allfällige Befallsherde in der Schweiz sofort getilgt werden können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Der WWF begrüsst die Vorlage, welche die Umsetzung der in der Strategie invasive gebietsfremde Arten vorgesehenen Massnahmen möglich macht. Ebenfalls positiv finden wir, dass Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten abgestuft durchgeführt werden sollen, dass die Einstufung periodisch überprüft wird und dass die Übernahme der EU-Liste geprüft wird, damit die Schweiz nicht zu einem Schlupfloch für den Import invasiver Organismen nach Europa werden kann. Grundsätzlich sind der Handel und der Verkauf von invasiven gebietsfremden Arten (bei Pflanzen alle Arten der Schwarzen Liste) in der Schweiz zu verbieten. Dies ist in der Gesetzesvorlage zu ergänzen. Wir sind grundsätzlich mit dem Stufenkonzept einverstanden. Es sind jedoch noch folgende Anpassungen und Konkretisierungen erforderlich: – Als Grundlage der Einstufung in das Stufenmodell bei den Pflanzen ist die Schwarze Liste zu nehmen. Sie bestimmt das Invasions- und Schadenspotenzial einer Art nach allen relevanten Kriterien. – Grundsätzlich sollen alle Arten, welche nach den Kriterien der Schwarzen Liste als invasiv eingestuft wurden, mindestens der Stufe C zugeordnet werden. – Die Einhaltung der Massnahmen für Arten der Stufe B (vorschrifts- und anweisungsgemässen Umgang) erscheinen weder durchsetzbar noch kontrollierbar. Die Stufe B soll deshalb entweder nur Verdachtsarten (bei den Pflanzen Watch-Liste) oder griffigere Massnahmen enthalten. Allenfalls macht auch hier ein (temporäres) Pflanz- bzw. Inverkehrbringen-Verbot Sinn. – Die Zuordnung der Arten im Stufenkonzept sollte regional erfolgen. Je nach Gebiet sollen Arten unterschiedlich eingestuft werden können, je nach Schaden, die sie dort verursachen.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe oben unter „1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes“

Kap. 3 Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Schätzung der zu erwartenden Kosten kann erst aufgrund der Anzahl und Einteilung der Arten gemacht werden, was erst nach der Gesetzesanpassung erfolgt. Dies macht es unmöglich, den Aufwand und die Kosten der Massnahmen detailliert abzuschätzen. Es ist deshalb unklar, mit welchem Aufwand und mit welchen Kosten die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten gerechnet werden muss. Die im Bericht aufgrund der Übersicht zu gebietsfremden Arten der Schweiz (BAFU 2006) gemachte Kostenschätzung soll als Grössenordnung verstanden werden, die an den tatsächlichen Aufwand angepasst werden muss.

Die Finanzierung der Massnahmen darf nicht zulasten anderer Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen.

Der Bericht von 2006 befasst sich zudem nur mit den gebietsfremden Arten und nicht mit den invasiven gebietsfremden Arten. Es werden zudem Arten als gebietsfremd eingestuft, welche es nachweislich nicht sind. Als Grundlage für eine Beurteilung invasiver gebietsfremder Arten ist er völlig ungenügend. Die Einteilung der invasiven gebietsfremden Organismen gemäss Stufenkonzept muss unter Beizug von Experten und Expertinnen neu erfolgen und laufend aktualisiert werden. Im Bereich der Pflanzen sind die schwarzen und grauen Listen von Info Flora zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf die Kantone:

Die Kantone sollen die nötigen Mittel für Bekämpfung und Kontrolle zur Verfügung stellen. Es ist zu prüfen, ob finanzschwache Kantone durch den Bund unterstützt werden können.

Auswirkungen auf Unternehmen, Haushalte und Forschungsinstitutionen:

Ohne eine Bekämpfungspflicht durch GrundeigentümerInnen ist es völlig aussichtslos, invasive Arten in den Griff zu bekommen. Hierzu gilt es aber einiges zu beachten, siehe oben unter e.

Bei den genannten Auswirkungen auf GrundeigentümerInnen fehlen noch der Aufwand und die Kosten für die fachgerechte Entsorgung der bekämpften gebietsfremden invasiven Arten.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

-

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

-

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition entspricht der Definition, wie sie bereits in der Strategie gebietsfremde Arten verwendet wird.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine schweizweit koordinierte Herangehensweise bei der Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen ist sehr sinnvoll und notwendig. Diese Kompetenz muss beim Bundesrat liegen, wie in der Vorlage vorgesehen.

Massnahmen sollten jedoch in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden. Die Verbreitung der Organismen ist zudem nicht in jedem Landesteil gleich und muss deshalb unbedingt auf die Regionen individuell abgestimmt und bewertet werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie im erläuternden Bericht beschrieben, ist der beabsichtigte/bewusste Umgang mit Organismen in der Umwelt bereits geregelt. Es ist zu begrüssen, dass die neue Vorlage die Lücke hinsichtlich des unbeabsichtigten Umgangs schliesst.

Allerdings ist noch eine gewichtige Massnahme zu ergänzen: Invasive, gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen und gehandelt werden.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist zu begrüssen. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen frühzeitig erkannt werden, können die erforderlichen Massnahmen mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der Meldepflicht wird zusätzliches Personal benötigt. Bund und Kantone müssen sicherstellen, dass dafür die nötigen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden und das Fachwissen vorhanden ist.

Die Meldepflicht innerhalb von Befallszonen soll nicht aufgehoben werden, sondern je nach Art und Befallsstärke geregelt werden. Es muss sichergestellt werden, dass nicht innerhalb von Befallszonen ein so starker Druck (z.B. Samenflug) entsteht, dass damit aussenliegende Gebiete befallen werden können.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen sollen verpflichtet werden, die notwendigen Bekämpfungsmassnahmen auszuführen oder zu dulden. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen auf allen befallenen Flächen bekämpft werden, kann eine weitere Ausbreitung verhindert werden.

Die Regelung setzt ein grosses Wissen von GrundeigentümerInnen voraus. Bund und Kantone müssen deshalb zusätzlich ausreichende Informationsportale zur Verfügung stellen, wie die invasiven Arten erkannt werden und wie die Bekämpfung und Entsorgung von invasiven Arten sachgerecht zu erfolgen hat. Zudem ist eine umfassende Informationskampagne für eine breite Öffentlichkeit nötig.

Ausserdem muss in der Gesetzesvorlage das Prinzip klar formuliert werden, dass für die Bekämpfung gewisser invasive Arten (z.B. schwer erkennbare Arten,

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

anspruchsvolle Bekämpfung) Bund und Kantone zuständig sind und die Bekämpfung durch den/die Grundeigentümer/in geduldet werden muss, für die Bekämpfung anderer Arten (z.B. leicht erkennbare und leicht bekämpfbare Arten) die GrundeigentümerInnen zuständig sind.

GrundeigentümerInnen mit grossen Flächen (über 50ha) sollen ein Bekämpfungskonzept erstellen und in den ersten fünf Jahren finanziell unterstützt werden (z.B. Waldbesitzer). Bundesbetriebe haben die Bekämpfung ohne Subventionen im Rahmen ihres Leistungsauftrags zu leisten, bzw. über das ordentliche Budget (Unterhalt) abzurechnen.

Für die konsequente Umsetzung der Regelung sind kompetente Fachpersonen für die Erfassung der invasiven gebietsfremden Organismen auf Privateigentum notwendig, die zudem auch die Bekämpfungs- und Erfolgskontrolle übernehmen müssen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass GrundeigentümerInnen einen Befall aus Angst vor den Kosten verschweigen oder die Bekämpfung unsachgemäss erfolgt oder ein Befall gar nicht erst erkannt wird.

Die Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen wird hohe Kosten verursachen. Hier ist eine Übergangslösung einzuführen, bei welcher Bund und Kantone bei stark befallenen Flächen einen Beitrag an die Erstsanierung leisten.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Nur mit einer klar definierten Bekämpfungspflicht ist ein systematisches Vorgehen gegen invasive gebietsfremde Arten überhaupt möglich. Neben der Einteilung der invasiven gebietsfremden Arten in die verschiedenen Kategorien gemäss Stufenkonzept soll stärker betont werden, dass ein systematisches Vorgehen nötig ist (z.B. in einem Flusstal von der Quelle zur Mündung) und dass die Bekämpfung regelmässig zu erfolgen hat. Ebenso wichtig ist nach einer erfolgreichen Bekämpfung das Monitoring, das einen Neubefall verhindern soll. Dies wird in dem vorgesehenen Bekämpfungskonzept nicht genannt und ist zu ergänzen.

Auch hier muss grossen Wert auf die kompetente Umsetzung gelegt werden (Erkennen von invasiven Arten, Wissen über deren Bekämpfung und fachgerechte Entsorgung).

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten sind sinnvoll geregelt und entsprechen der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung von Bund und Kantonen. Im erläuternden Bericht wird hingegen nicht erwähnt, wie der zusätzliche Mittelbedarf finanziert wird. Die Finanzierung der Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten darf nicht zu Lasten von anderen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Greenpeace begrüsst den Erlass einer Amtsverordnung für dringende befristete Massnahmen durch das BAFU, damit allfällige Befallsherde in der Schweiz sofort getilgt werden können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Greenpeace begrüsst die Vorlage, welche die Umsetzung der in der Strategie invasive gebietsfremde Arten vorgesehenen Massnahmen möglich macht. Ebenfalls positiv finden wir, dass Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten abgestuft durchgeführt werden sollen, dass die Einstufung periodisch überprüft wird und dass die Übernahme der EU-Liste geprüft wird, damit die Schweiz nicht zu einem Schlupfloch für den Import invasiver Organismen nach Europa werden kann.

Grundsätzlich sind der Handel und der Verkauf von invasiven gebietsfremden Arten (bei Pflanzen alle Arten der Schwarzen Liste) in der Schweiz zu verbieten. Dies ist in der Gesetzesvorlage zu ergänzen.

Wir sind grundsätzlich mit dem Stufenkonzept einverstanden. Es sind jedoch noch folgende Anpassungen und Konkretisierungen erforderlich:

- Als Grundlage der Einstufung in das Stufenmodell bei den Pflanzen ist die Schwarze Liste zu nehmen. Sie bestimmt das Invasions- und Schadenspotenzial einer Art nach allen relevanten Kriterien.
- Grundsätzlich sollen alle Arten, welche nach den Kriterien der Schwarzen Liste als invasiv eingestuft wurden, mindestens der Stufe C zugeordnet werden.
- Die Einhaltung der Massnahmen für Arten der Stufe B (vorschrifts- und anweisungsgemässen Umgang) erscheinen weder durchsetzbar noch kontrollierbar. Die Stufe B soll deshalb entweder nur Verdachtsarten (bei den Pflanzen Watch-Liste) oder griffigere Massnahmen enthalten. Allenfalls macht auch hier ein (temporäres) Pflanz- bzw. Inverkehrbringen-Verbot Sinn.
- Die Zuordnung der Arten im Stufenkonzept sollte regional erfolgen. Je nach Gebiet sollen Arten unterschiedlich eingestuft werden können, je nach Schaden, die sie dort verursachen.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe oben unter „1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes“

Kap. 3 Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Schätzung der zu erwartenden Kosten kann erst aufgrund der Anzahl und Einteilung der Arten gemacht werden, was erst nach der Gesetzesanpassung erfolgt. Dies macht es unmöglich, den Aufwand und die Kosten der Massnahmen detailliert abzuschätzen. Es ist deshalb unklar, mit welchem Aufwand und mit welchen Kosten die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten gerechnet werden muss. Die im Bericht aufgrund der Übersicht zu gebietsfremden Arten der Schweiz (BAFU 2006) gemachte Kostenschätzung soll als Grössenordnung verstanden werden, die an den tatsächlichen Aufwand angepasst werden muss.

Die Finanzierung der Massnahmen darf nicht zulasten anderer Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen.

Der Bericht von 2006 befasst sich zudem nur mit den gebietsfremden Arten und nicht mit den invasiven gebietsfremden Arten. Es werden zudem Arten als gebietsfremd eingestuft, welche es nachweislich nicht sind. Als Grundlage für eine Beurteilung invasiver gebietsfremder Arten ist er völlig ungenügend. Die Einteilung der invasiven gebietsfremden Organismen gemäss Stufenkonzept muss unter Beizug von Experten und Expertinnen neu erfolgen und laufend aktualisiert werden. Im Bereich der Pflanzen sind die schwarzen und grauen Listen von Info Flora zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf die Kantone:

Die Kantone sollen die nötigen Mittel für Bekämpfung und Kontrolle zur Verfügung stellen. Es ist zu prüfen, ob finanzschwache Kantone durch den Bund unterstützt werden können.

Auswirkungen auf Unternehmen, Haushalte und Forschungsinstitutionen:

Ohne eine Bekämpfungspflicht durch GrundeigentümerInnen ist es völlig aussichtslos, invasive Arten in den Griff zu bekommen. Hierzu gilt es aber einiges zu beachten, siehe oben unter e.

Bei den genannten Auswirkungen auf GrundeigentümerInnen fehlen noch der Aufwand und die Kosten für die fachgerechte Entsorgung der bekämpften gebietsfremden invasiven Arten.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Kommentare

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Keine Kommentare

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Prozess der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen



Alexander Hauri
Programleiter Greenpeace Schweiz



Remco Giovanoli
Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz



Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Association suisse pour l'aménagement des eaux
Associazione svizzera di economia delle acque

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail an:
aoel@bafu.admin.ch

Baden, 30. August 2019, Pfa/sr

**Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der
«Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»
Stellungnahme SWV**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

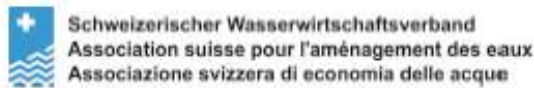
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere Anmerkungen.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserwirtschaft ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband rund 800 Mitglieder. Neben Unternehmen der inländischen Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint so mehr als 90% der Schweizer Wasserkraftproduktion. Die Betreiber der Wasserkraftwerke sind als Inhaber von Grundstücken mit teilweise beachtlicher Grösse von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung in besonderem Masse betroffen.

Für unsere Stellungnahme bedienen wir uns wunschgemäss dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Formular «Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes», welches diesem Schreiben beiliegt. In Anlehnung an die vorgegebenen Beurteilungskategorien ist zusammenfassend festzuhalten, dass diverse der vorgeschlagenen Änderungen für uns «nur bedingt überzeugend» oder «nicht überzeugend» sind (die Details dazu entnehmen Sie dem ausgefüllten Formular). Gerne möchten wir das Augenmerk vor allem auf folgende Hauptkritikpunkte mit entsprechendem Antrag legen:

Unzureichende Regelung der Kostentragung

Eine Regelung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen liegt im Interesse des Gemeinwohls. Diverse Absätze im Artikel 29^{ter} E-USG lassen jedoch aufgrund von unvollständigen Bestimmungen wesentliche Fragen offen. Insbesondere die Kostentragung ist unzureichend geregelt (vgl. auch detaillierte Begründung im beiliegenden Formular). Aus Ziff. 3.4.3. des Erläuternden Berichts geht hervor, dass die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung gebietsfremder, invasiver Arten von den Inhaberinnen und Inhabern von Grundstücken und Anlagen selber zu tragen sind. Dabei bleibt unklar, auf welcher Grundlage die angegebenen Gesamtkosten in Höhe von jährlich 25 Mio. Franken errechnet bzw. geschätzt wurden. Ebenfalls unklar bleibt, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und Anlagen sind.



Keine Abwälzung auf Wasserkraftproduzenten

Wir sind der Ansicht, dass sich die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip im Sinne der Verhaltensstörung zu richten hat. Die Kostentragung darf nicht auf Wasserkraftwerksbetreiber als Inhaber der invadierten Anlagen und potentielle Zustandsstörer abgewälzt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für Inhaberinnen von Wasserkraftwerken mit laufenden Konzessionen aufgrund der Restwassersanierungen nach Art. 80 GSchG bereits in einem Umfang in deren wohlverworbene Rechte eingegriffen wurde, als dies gerade noch entschädigungslos zumutbar war. Weitere Eingriffe in die Substanz dieser wohlverworbenen Rechte sind daher grundsätzlich unzulässig bzw. nur gegen Entschädigung möglich. Dies gilt auch für Kosten aus zusätzlichen Pflichten in Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Organismen.

Konkreter Antrag: Kostentragung nach Verursacherprinzip

Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c und Art. 29^{ter} Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip im Sinne der Verhaltensstörung zu regeln. Können keine Verhaltensstörer belangt werden, die den Schaden selbst oder durch das unter seiner Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht haben, so darf die Kostentragung nicht auf Wasserkraftwerksbetreiber als Inhaber der invadierten Anlagen und potentielle Zustandsstörer abgewälzt werden. In seinem solchen Fall sind die Kosten gestützt auf dem allgemeinen Bekämpfungsauftrag durch die Kantone zu tragen. Eventualiter hat der Bund alternative Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Albert Rösti

Roger Pfammatter

Beilage: erwähnt

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Antworten im Rahmen der Stellungnahme des SWV

(Stand: 30.08.2019)

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Definition bezieht sich statisch auf einen Gebietszustand zu einem bestimmten Zeitpunkt. Wie ist eine Ausdehnung der Verbreitung aufgrund einer Veränderung von klimatischen und hydrologischen Gegebenheiten in einem Gebiet zu bewerten (z.B. stärkere Gletscherschmelze und steigende Vegetationsgrenze im Gebirge aufgrund des Klimawandels)?

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- In Absatz 1 erster Halbsatz ist nicht geregelt was die Tätigkeit des Bundesrates auslöst. Auf welcher Grundlage werden die gebietsfremden Organismen als solche deklariert und durch wen wird das Schadenspotential bestimmt?
- In Absatz 1 zweiter Halbsatz wird weder der Begriff Schadenspotential noch die Verbreitung der Organismen deutlich definiert. Die Einordnung in die Systematik Stufe A – D2 ist aber massgeblich durch das Schadenspotential bestimmt.
- Weder die Kompetenzen, noch der Prozess für eine Änderung der Kategorien sind festgelegt.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Massnahmen und der Einsatz der Mittel und Personen sowie die Dauer der Massnahmen sind nicht klar definiert. Die konkrete Festlegung wird an die Kantone delegiert, was zu grossen Unterschieden in der Umsetzung führen kann.
- Bei der Stufe D2 ist nicht klar definiert, wie die Organismen eingedämmt werden können und wie und auf welcher Grundlage Vorsichtsmassnahmen zu treffen sind.
- Offen bleibt auch, wie die Durchführung der Massnahmen kontrolliert wird (bezüglich Mitteleinsatz oder Wirkung) und wie Fälle behandelt werden, wo die trotz Massnahmen nicht das gewünschte Resultat erzielt wird.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Bestimmung ist insofern unvollständig, als daraus nicht hervorgeht, ob mit der Meldepflicht auch eine Kontrollpflicht einhergeht und ob damit eine Haftpflicht verbunden ist.
- Zudem stellt sich die Frage, wie die Organismen von einem Laien überhaupt erkannt werden können.

e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Intention der Bestimmung ist nachvollziehbar, aus Unterhalts- und Bekämpfungspflichten wird jedoch implizit auch die Kostentragung angenommen.
- Das neue Gesetz darf nicht zu Einzelmassnahmen auf Privatgrundstücken führen ohne gesamtheitliche Massnahmenkoordination. Die definierten Massnahmen sind auf Grundstücken von privaten Inhaberinnen und Inhaber sowie auf Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand gleichermassen anzuwenden.
- Die Bestimmung ist aber vor allem unvollständig mit Blick auf die Kostentragung für die Umsetzung der darin enthaltenen Pflichten. Aus dem erläuternden Bericht, Ziff. 3.4.3 geht hervor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und Anlagen die Kosten für Unterhalt und Bekämpfung selber zu tragen haben. Entgegen dem heute geltenden Recht werden damit auch Personen finanziell belastet, die keinen gewollten Umgang mit diesen Organismen haben. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip.
./.
- Für Inhaberinnen von Wasserkraftwerken mit laufenden Konzessionen kommt erschwerend hinzu, dass aufgrund der Restwassersanierungen nach Art. 80 GSchG bereits in einem Umfang in deren wohlerworbene Rechte eingegriffen wurde, als dies gerade noch entschädigungslos zumutbar war. Weitere Eingriffe in die Substanz der wohlerworbenen Rechte sind daher grundsätzlich unzulässig bzw.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

nur gegen Entschädigung möglich. Dies gilt auch für Kosten aus zusätzlichen Pflichten in Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Organismen.

- **Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip im Sinne der Verhaltensstörung zu regeln. Können keine Verursacher belangt werden, welche den Schaden selbst oder durch das unter ihrer Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht haben (sog. Verhaltensstörer), sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.**

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die obigen Einschätzungen zur Unterhaltspflicht gelten genauso für die Bekämpfungspflicht. Es soll ausgeschlossen werden, dass Wasserkraftbetreiber, als Berechtigte über Gewässer als deren Zustandsstörer zur Kostentragung herangezogen werden.
- **Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip im Sinne der Verhaltensstörung zu regeln. Können keine Verursacher belangt werden, welche den Schaden selbst oder durch das unter ihrer Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht haben (sog. Verhaltensstörer), sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.**

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{fbis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Es fehlt eine Regelung für die Kostentragung von Massnahmen der Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen. Wie bereits oben zu Bst. e) und f) ausgeführt, soll dafür weiterhin das Verursacherprinzip gelten.
- **Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip im Sinne der Verhaltensstörung zu regeln. Können keine Verursacher belangt werden, welche den Schaden selbst oder durch das unter ihrer Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht haben (sog. Verhaltensstörer), sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.**

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{fbis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Aus der Vorlage wird nicht klar, wem welche Kompetenz zu fällt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

- Eine Regelung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen wird begrüsst. Aber vor allem die Frage der Kostentragung ist unzureichend geregelt. Dafür ist am Verursacherprinzip festzuhalten.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

- Wer die Kosten für die Massnahmen zu tragen hat, geht aus den Erläuterungen nicht hervor, obschon dies für Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen sehr relevant ist. Die Kostentragung hat sich nach dem Verursacherprinzip zu richten.

Kap. 3 Auswirkungen

- Die finanziellen Auswirkungen auf Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen bleiben unklar. In Ziff. 3.4.3 werden lediglich die Kosten aus der Unterhaltungspflicht erwähnt, die offenbar von den Inhaberinnen getragen werden sollen, was dem Verursacherprinzip widerspricht und daher abzulehnen ist.
- Gemäss Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29fbis Abs. 4 E-USG können Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen auch zu Bekämpfungsmassnahmen verpflichtet werden. Über die Tragung dieser Kosten schweigt sich Ziff. 3.4.3 aus. Ist daraus zu schliessen, dass die Kosten durch die Kantone getragen werden, sofern sie nicht auf einen Verursacher überwält werden können?

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

- [Keine Anmerkungen]

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

- In den Ausführungen zum Eingriff in die Eigentumsgarantie in Ziff. 5.1 wird einmal mehr nichts zur Frage der der Kostentragung für die Bekämpfungsmassnahmen gesagt. Ist daraus zu schliessen, dass die Kosten durch die Kantone getragen werden, sofern sie nicht auf einen Verursacher überwält werden können?
- Die vorgesehene Änderung stützt sich auf Art. 74 Abs. 1 BV. Für die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten macht der erläuternde Bericht u.a. den Klimawandel verantwortlich, wofür ein einzelner Grundstücksbesitzer nicht der Verursacher sein kann. Das in Art. 29f^{bis} Art. 1 – Art. 4 USG festgelegte Vorgehen und die vorgesehene Kostenteilung widersprechen daher dem Verursacherprinzip aus Art. 74 Abs. 2 BV und dürften unverhältnismässige Einschränkungen von Grundrechten nach Art. 36 BV darstellen. Eine alleinige Änderung des Umweltschutzgesetzes wäre damit kaum ausreichend.

Verband öffentlicher Verkehr (VöV)
Union des transports publics (UTP)
Unione dei trasporti pubblici (UTP)

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Invasivität der gebietsfremden Arten wird (nach Methode von Infoflora zur Aufnahme auf die schwarze Liste) aufgrund der drei folgenden Hauptkriterien bestimmt: Gesundheitsgefährdung, Beeinträchtigung der Biodiversität, wirtschaftliches Schadenpotential. Das wirtschaftliche Schadenpotential wird im Art. 7 Abs. 5 als einziges der drei Kriterien nicht erwähnt, obwohl dies aus Sicht VöV von zentraler Bedeutung ist, um die hohen Bekämpfungskosten zu begründen. Es wird angeregt, die Definition um diesen Punkt zu ergänzen.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der Begriff "Verhütung,... von invasiven gebietsfremden Organismen" erscheint unpassend. Was ist mit "verhüten" gemeint? Mit welchen Massnahmen sollen invasive gebietsfremde Organismen verhütet werden?

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der VöV begrüsst die Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Einschleppung als Ergänzung zu den bestehenden Regelungen zum beabsichtigten Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen.

In beiden Situationen (beabsichtigte wie unbeabsichtigte Einschleppung) ist die Gleichbehandlung von Privaten und öffentlichen Akteuren sicherzustellen. Ansonsten zeigen die Massnahmen nur eine verminderte Wirkung (Bekämpfung auf öffentlichem Grund während private Anlieger invasive gebietsfremde Organismen «pflegen»).

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Um den Aufwand auf ein vertretbares Mass zu begrenzen, schlagen wir eine gesamtschweizerische Umsetzung über ein einfach anwendbares digitales Tool vor.

- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

In Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c ist die Rede von einer Unterhaltspflicht. In Bezug auf invasive gebietsfremde Organismen ist der Begriff "Unterhalt" unzutreffend, da invasive gebietsfremde Organismen nicht unterhalten werden sollen, sondern bekämpft, zurückgedrängt oder aber an der Ausbreitung gehindert werden sollen. Wir beantragen eine sprachliche Präzisierung des „Unterhaltes“.

Der VöV unterstützt grundsätzlich die Unterhaltspflicht von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen, weisen jedoch auf folgende Punkte hin:

3. Es ist sicherzustellen, dass sich die Unterhaltspflicht von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen ausschliesslich auf den Befall von invasiven gebietsfremden Organismen bezieht und sich von der Behandlung bzw. dem Umgang mit «einheimischen Problempflanzen» abgrenzt.
4. Ohne finanzielle Unterstützung der Grundeigentümer sehen wir das Risiko, dass – je nach Anzahl Arten und Unterhaltsumfang – der Unterhalt nur lückenhaft oder überhaupt nicht durchgeführt wird, speziell in finanziell schwächeren Kantonen. Wir erachten Biodiversität und Neophytenbekämpfung als Verbundaufgabe, bei der sich alle (Bund, Kantone, Dritte) beteiligen müssen (wie dies z. B. bei Projekten zu Naturgefahren bereits erfolgt). Der durch Dritte/Private zu finanzierende Restbetrag ist auf einen vertretbaren Umfang zu begrenzen.

Der VöV erwartet die Anerkennung der Unterhaltskosten im Bereich des öV durch den Bund und die Kantone und damit die Abgeltung der anfallenden Kosten über die entsprechenden Gefässe, wie z. B. die Leistungsvereinbarungen.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Wir würden es sehr begrüssen, die konkrete Umsetzung unter Einbezug der Betroffenen im öV rechtzeitig zu besprechen. Wir erachten die Unterhaltsarbeiten als sinnvoll und unterstützen diese, solange der Betrieb des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Wir regen an, die Erwartungen seitens Bund mit den Möglichkeiten des öffentlichen Verkehrs abzugleichen und stehen für ein entsprechendes Gespräch gerne zur Verfügung. Im Anschluss daran würden wir es begrüssen, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene zu erarbeiten und in diesem Rahmen gewisse Fragen zu diskutieren und lösen.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der VöV unterstützt grundsätzlich die Bekämpfungspflicht bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen, weist jedoch auf folgende Punkte hin:

- Es ist sicherzustellen, dass sich die Bekämpfungspflicht von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen ausschliesslich auf den Befall von invasiven gebietsfremden Organismen bezieht und sich von der Behandlung bzw. dem Umgang mit «einheimischen Problempflanzen» abgrenzt.
- Ohne finanzielle Unterstützung der Grundeigentümer sehen wir das Risiko, dass der Unterhalt nur lückenhaft oder nur ansatzweise durchgeführt werden kann, speziell in finanziell schwächeren Kantonen. Wir erachten Biodiversität und Neophytenbekämpfung als Verbundaufgabe, bei der sich alle Akteure (Bund, Kantone, Gemeinde, Dritte) beteiligen müssen. Der durch Dritte/Private zu tragende Betrag ist auf einen vertretbaren Umfang zu begrenzen.

Der VöV erwartet die Anerkennung der Bekämpfungskosten im Bereich des öV durch den Bund und die Kantone und damit die Abgeltung der anfallenden Kosten über die entsprechenden Gefässe, wie z. B. die Leistungsvereinbarungen.

Wir würden es sehr begrüssen, die konkrete Umsetzung unter Einbezug der Betroffenen im öV rechtzeitig zu besprechen. Wir erachten die Unterhaltsarbeiten als sinnvoll und unterstützen diese, solange der Betrieb des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Wir regen an, die Erwartungen seitens Bund mit den Möglichkeiten des öffentlichen Verkehrs abzugleichen und stehen für ein entsprechendes Gespräch gerne zur Verfügung. Im Anschluss daran würden wir es begrüssen, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene zu erarbeiten und in diesem Rahmen gewisse Fragen zu diskutieren und lösen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der VöV regt an, ein national ausgewogenes Unterstützungsmodell der Kantone einzuführen, um einen einheitlichen Vollzug der Gesetzesvorlage zu erzielen: Wenn das aktuelle Subventionierungsmodell im Naturschutz (ein Franken vom Bund für einen investierten Franken auf Kantonsebene) auf die Neophytenbekämpfung

übertragt werden würde, würde sich die aktuelle Zwei-Klassen-Neophytenbekämpfung verschärfen: Luxusausführung in finanzstarken Kantonen, ungenügende Massnahmen in finanziell schwächeren Kantonen, die z. T. von zentraler Bedeutung für eine effiziente Neophytenbeseitigung sind (z. B. Tessin als Eingangstor neuer invasiven Arten).

Als nationaler Dachverband der Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs hat der VöV in den verschiedensten Bereichen die Erfahrung gemacht, dass ein national überzeugendes Resultat nur durch eine gleichmässige Unterstützung der verschiedenen Regionen erzielt werden kann. Die Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten sind entsprechend zu überarbeiten und präzisieren.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wir weisen darauf hin, dass der Absatz grammatikalisch umzuschreiben ist, da er in dieser Form keinen Sinn macht ("...invasiven gebietsfremden Organismen von überwiegend technischer oder administrativer Natur").

- Es gibt keine invasiven gebietsfremden Organismen von überwiegend technischer oder administrativer Natur.
 - Gemeint sind vielmehr Vorschriften von überwiegend technischer oder administrativer Natur. Dies soll aus dem Absatz auch entsprechend herauskommen.
- Inhaltlich stimmen wir dem Absatz zu.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Stufenkonzept (Bericht p. 14-15):

Für die wenig kritischeren Stufen (D2 und abwärts) beantragen wir, die Massnahmen nach ökologischem Wert der befallenen Flächen zu differenzieren: z.B. Systematische Bekämpfung der Arten der Stufe C in Schutzgebieten und ihrer Umgebung, in weiteren Gebieten dafür nur ganz gezielt (z.B. bei Neubefall).

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 29f bis, Buchstabe c (Bericht Seite 23):

Die finanziellen Mittel, welche die Grundeigentümer für den Unterhalt einsetzen werden müssen, sind in einem zumutbaren Rahmen zu halten. Es besteht ansonsten das Risiko, dass die Gesetzvorschrift in der Praxis ungenügend umgesetzt wird. Wir regen an, auf Verordnungsebene die Anzahl Arten bzw. die entsprechenden Unterhaltsmassnahmen zu definieren, sodass sie finanziell tragbar sind.

Die Unterhaltsmassnahmen sollen wissenschaftlich fundiert, praxisorientiert und ein vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag aufweisen. Letzteres ist besonders für schon weit verbreitete Arten von zentraler Bedeutung. Beispiel: Wirksame Eindämmungsmassnahmen von Arten der Klasse C, die sich über Wurzelbrut vermehren (anstatt kontraproduktiver Vorschläge wie z.B. auf den Stock setzen, was zu einem ausgedehnteren Befall führt).

Kap. 3 Auswirkungen

Bericht Kap. 3.1 (finanzielle Auswirkungen, p. 27-28):

Diese Gesetzesanpassung verfolgt nachvollziehbare Ziele, welche wir unterstützen. Wir erachten die Kosten für die Kantone und die Privaten mit einem Initialaufwand von ca. 90 bis 150 Millionen CHF pro Jahr als relativ hoch. Wie bereits oben beschrieben, regen wir an, bei der Einstufung der Arten (Stufenkonzept) und der Bestimmung der entsprechenden Massnahmen auf die finanzielle Tragbarkeit zu achten.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

--

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Bericht Kap. 5.5 (Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips, p. 34):

Siehe dazu die Bemerkungen unter b).

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: aoel@bafu.admin.ch

Zürich, 18. September 2019/ bs / gn

Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 15. Mai 2019 laden Sie interessierte Kreis ein, zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen) Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben im Bauhauptgewerbe.

Der SBV lehnt den Artikel 29f bis ab.
Mit der Freisetzungsregulierung (insbesondere Art. 52) besteht bereits eine genügende Regelung.
Die Formulierung des Artikels 29f bis ist unpräzise und schliesst nicht deutlich genug aus, dass dieser explizit keine Grundlage darstellt, auf der Bauherren den Bauunternehmen die Verantwortung für die Bekämpfung von invasiven Pflanzen bei Baustellen abschieben. Diese unpräzisen Formulierungen öffnen Tür und Tor für unnötige Überregulierungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen in der vorgesehenen Gesetzesänderung sind sehr allgemein formuliert. Dies lässt eine Beurteilung der Konsequenzen für die Branche zu schwer erkennen. Für den Baumeisterverband ist dies nicht akzeptabel. Die Baubranche muss sich auf Ihre Kernkompetenzen fokussieren können. Allfällige Bekämpfung von gebietsfremden invasiven Organismen auf dem Bau ist nicht Sache des Gewerbes.
Des Weiteren fordern wir in dem Gesetz (bspw. im Anhang) ein öffentlich zugängliches Register, in welchem der Bund die gebietsfremden invasiven Organismen klar ersichtlich macht. Ein solches Register kann dadurch von den betroffenen Kreisen kommentiert werden.

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

Weinbergstr. 49 Postfach 8042 Zürich Tel. 058 360 76 00 verband@baumeister.ch www.baumeister.ch

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

2.1 Art. 29f bis Abs. 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder diese Massnahmen zu dulden.

Der SBV lehnt die Formulierung: «Anlagen oder Gegenständen» sowie «oder befallen sein könnten» entschieden ab. Diese Formulierungen öffnen Tür und Tor für unzählige Regulierungen. Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass mit der Freisetzungsregulierung (insbesondere Art. 52) bereits eine Regelung besteht, welche die Bekämpfung von schädlichen Organismen aufgenommen hat.

Als Verband der Baumeister setzen wir uns dafür ein, dass sich unser Gewerbe auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren kann. Die

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Dr. Benedikt Koch
Direktor

Bernhard Salzmann
Vizedirektor, Leiter Politik & Kommunikation



Schwanengasse 12
CH-3011 Bern
Tel. 031 326 26 37
E-Mail info@kse-cpt.ch
www.kse-cpt.ch

Frau BR Simonetta Sommaruga
Vorsteherin Eidg. Departement für Umwelt
Energie und Kommunikation - UVEK
Herrn Gian-Reto Walther
Bundesamt für Umwelt – Bafu
3003 Bern

Bern, 4. September 2019 MW/sb

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrter Herr Walther

Unsere Konferenz vertritt die Interessen der Schweizerischen Steine- und Erdenindustrie und damit die Interessen rund um den wichtigsten, mehrfach recycelbaren Rohstoff, über den unser Land verfügt. Dabei setzen wir uns insbesondere für das Gewährleisten einer funktionierenden und nachhaltigen Versorgung unseres Landes mit mineralischen Rohstoffen ein.

Unsere Branche beschäftigt sich seit über 20 Jahren intensiv und im Rahmen der Möglichkeiten erfolgreich mit invasiven Arten. Da invasive Arten in Materialgewinnungsstellen und Auffüllungen vor allem auf Grund der offenen und dynamischen Böden und auf Grund von Verfrachtungen aus der Nachbarschaft gut gedeihen, sind die Unternehmen seit langem bestrebt, mit Hilfe von gezielten Strategien und Massnahmen die Bestände in den Steinbrüchen, Tongruben und Kiesabbaustellen auf einem «akzeptablen» Niveau zu halten. Diese Arbeit gestaltet sich nicht immer einfach, da die Abbau- und Auffüllungen mit den nachbarschaftlichen Böden vernetzt sind und so beispielsweise über Aushublieferungen, Saatgutverfrachtungen oder andere Einschleppungskanäle sich invasive Arten «automatisch» in Materialgewinnungsstellen ansiedeln. Nichtsdestoweniger ist es den Unternehmen weitgehend gelungen, die invasiven Arten alles in allem erfolgreich zu reduzieren und grössere Bestände von den Gewinnungsstellen fern zu halten. Neben vor Ort – Einsätzen spielen in diesem Zusammenhang auch zentral gesteuerte Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie behördliche Auflagen eine wichtige Rolle. Die Unternehmen arbeiten dabei meist freiwillig und auf ihre Kosten mit Fachspezialisten zusammen. Dieses auf Selbstverantwortung beruhende Engagement der Unternehmen zahlt sich aus. Die Unternehmen haben erkannt, dass mit Hilfe eines frühzeitigen und weitsichtigen Konzeptes, das nicht nur die eigenen sondern auch die nachbarschaftlichen Böden umfasst, eine effiziente

Konferenz Steine und Erden KSE / Conférence Pierres et Terres CPT
cemsuisse Verband der Schweizerischen Zementindustrie • **FSKB** Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
NVS Natursteinverband Schweiz • **SMI** Schweizerische Mischputzindustrie • **VSH** Verband Schweizerischer Hartsteinbrüche
VSZ Verband Schweizerische Ziegelindustrie

Verhütung, Überwachung und Bekämpfung von invasiven Arten erfolgen kann und sind auch bereit, im Rahmen des Verursacherprinzips die resultierenden Kosten zu tragen.

Auf Grund dieser Erfahrungen begrüsst es unsere Konferenz grundsätzlich, dass das Thema invasives Artenmanagement flächendeckend angegangen werden soll. Allerdings sind wir der Überzeugung, dass allzu engmaschige Regulierungen kontraproduktiv wirken und nicht erforderlich sind. Es ist im Gegenteil wichtig, dass der Fokus auf das freiwillige vor Ort Management gelegt wird, das heisst, im Sinne der Subsidiarität auf die Grundeigentümer. Diese werden, wie das Beispiel unserer Branche bestätigt, diese Aufgabe auf Grund eigener Interessen von sich aus wirksam an die Hand nehmen. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass sie über die invasiven Arten und die mit ihnen verbundenen Gefahren informiert, entsprechend sensibilisiert und bei Bedarf auch von den Behörden dazu angehalten werden.

Ein über das Informieren, Sensibilisieren, behördliches Anordnen im Rahmen von Art. 29^{ter}, Abs. 2c, USG sowie über den Landesgrenzschutz hinausgehendes behördliches Arsenal an Eingriffsmöglichkeiten in diesem Bereich ist aber unnötig und gefährlich, da das Risiko besteht, dass auf Grund der fehlenden Nähe zu den potentiell und effektiv belasteten Böden überflüssige Regulierungen behördlich durchgesetzt werden. Es entsteht eine teure Ressourcenfehlallokation.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Unser Verband begrüsst es grundsätzlich, dass das invasive Artenmanagement im Umweltschutzgesetz berücksichtigt wird und ist überzeugt, dass dieser gesamthafte Ansatz für das Entstehen eines nachhaltigen flächendeckenden invasiven Artenmanagements wesentlich beitragen kann. Er **lehnt** den vorliegenden Entwurf aber in verschiedenen Bereichen **ab** und beantragt ein **diesbezügliches Überarbeiten**, das primär vor Ort auf der privaten Eigeninitiative und hinsichtlich Grenzschutz, Information, Sensibilisierung und einzelfallweisen Anordnungen auf unterstützenden Behörden sowie auf einer realistischen Definition des Begriffs «invasiv» basiert.

Dieser Antrag wird wie folgt begründet.

a) Wirksame Ressourcenallokation

Es liegt im ureigenen Interesse des Privaten, dass sein Grundstück möglichst frei von invasiven Arten ist. Er wird deswegen, sobald er von den Behörden bezüglich den mit den invasiven Arten zusammenhängenden Risiken aufgeklärt ist, in der Regel «den Kampf von sich aus aufnehmen». Da er viel näher an den betroffenen Böden ist, kann er die sich im Zusammenhang mit seinem Einzelfall aufdrängenden wirksamsten Massnahmen mit einem deutlich besseren Kosten-/Nutzenverhältnis selektionieren, als dies Behörden möglich ist,

welche sich (nur) auf der allgemeinen, theoretischen Ebene mit invasivem Artenmanagement beschäftigen. Allerdings ist es wichtig, dass die Behörden sämtliche Grundstücke resp. sämtliche Grundstückbesitzer vergleichbar behandeln, da Verfrachtungen von säumigen Grundstückbesitzern die Initiative der betroffenen Grundstückbesitzer lähmen und dass die Behörden bezüglich Information, Sensibilisierung und Anordnungen unterstützend wirken. Zudem ist es an den Bundesbetrieben, hier eine Vorreiterrolle zu übernehmen, was nach unserem Wissensstand beispielsweise bei den Schweizerischen Bundesbahnen – SBB nicht der Fall ist.

b) Integratives Zusammenwirken der Behörden und der Privaten

Bevor der Private beginnen kann, wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben, benötigt er Sensibilisierung, Informationen (was in unserer Branche wie oben geschildert bereits seit Längerem erfolgt ist), allenfalls eine einzelfallbezogene behördliche Anordnung und die Sicherheit, dass alle Grundstücke resp. Grundstückbesitzer vergleichbar behandelt werden. Hier sind nach unserem Ermessen die Behörden gefordert. Es ist wichtig, dass die Grundbesitzer die invasiven Arten von den übrigen Arten unterscheiden können und die mit ihnen verbundenen Risiken sowie die sich aufdrängenden Strategien und Massnahmen kennen. Dies ist heute kaum der Fall und deswegen sind viele Grundstückbesitzer in der Regel zwar willens aber faktisch gar nicht in der Lage, ein wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben. Das Problem wird zusätzlich durch das mögliche Einschleppen der invasiven Arten aus der Nachbarschaft verschärft, denn ein invasives Artenmanagement zahlt sich erst aus, wenn es flächendeckend erfolgt. Es ist deswegen wichtig, dass der Vollzug flächendeckend erfolgt, was heute in vielen Kantonen nicht der Fall ist. Zudem werden zahlreiche invasive Arten aus dem Ausland importiert und bei uns beispielsweise über Gartencenter in den Verkehr gebracht. Diese legal angepflanzten invasiven Arten breiten sich dann ebenfalls räumlich aus und müssen durch die betroffenen Grundstückbesitzer bekämpft werden. Diese Probleme sind durch die Behörden mit Hilfe eines wirksamen Grenzschutzes in den Griff zu bekommen. Sobald aber die Sensibilisierung flächendeckend eingesetzt hat, die Information fliesst, die Behörden das Problem gezielt angehen und der Grenzschutz wirkt, wird der Grundstückbesitzer aus wirtschaftlichen und auch ökologischen Gründen auf seinem Grundstück nach unseren Erfahrungen von sich aus in der Regel ein wirksames invasives Artenmanagement betreiben.

c) Was ist invasiv?

Mit Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, dass es gemäss der noch zu überarbeitenden Übersicht invasiver gebietsfremder Arten in der Schweiz mehr als 100 Arten geben soll, die zu den invasiven und potentiell invasiven Arten zu zählen sind, das heisst, welche die Gesundheit von Mensch, Nutztier und Pflanzen beeinträchtigen, wirtschaftlichen Schaden anrichten oder sich auf Kosten einheimischer Arten ausbreiten und so die lokale Biodiversität und Ökosystemleistung schädigen, obwohl gemäss Fussnote 54, Seite 14 der Erläuterungen die entsprechende Übersicht erst noch auszuarbeiten ist. Nach unserem Ermessen ist die Zahl «mehr als 100 invasive Arten» zu hoch. Mit einem Fokussieren der 10 – 15 wichtigsten Schädlingen können nach unserer Überzeugung die Bestände bereits zu ca. 90%

reduziert werden. Die Grundbesitzer wären überfordert, für über 100 Arten artenspezifische Strategien und Massnahmen auszuarbeiten, die eine lückenlose Bekämpfung unter ihrer Federführung gewährleisten. Um die Fachkompetenz vor Ort sicherzustellen, wäre unter diesen Umständen allenfalls ein professionelles Grundstückinspektorat erforderlich, dessen Etablierung aber an der Verhältnismässigkeit vorbeischießt. In den Abbaustellen konzentriert man sich heute auf die ca. 4-6 wichtigsten Arten und erzielt so hinsichtlich Reduktion der Bestände insgesamt positive Ergebnisse, sofern der Vollzug durch die Kantone flächendeckend erfolgt. Nach unserem Ermessen drängt es sich deswegen auf, die Definition invasiv zu überarbeiten, und sich dabei im Sinne der Effizienz und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgend auf die wichtigsten Arten zu konzentrieren, welche den Hauptteil der Risiken abdecken. Zudem stellt die Übersicht invasiver gebietsfremder Arten die Basis des invasiven Artenmanagements dar. Es ist deswegen nach unserer Überzeugung zwingend, dass diese vorliegt, bevor das Umweltschutzgesetz in Richtung invasives Artenmanagement revidiert wird.

2. Anträge

Auf der Basis dieser grundsätzlichen Überlegungen unterbreiten wir Ihnen im Zusammenhang mit dem von Ihnen vorgeschlagenen Entwurf die folgenden Anträge:

Art. 7 Abs. 5^{quinquies} und 5^{sexies}

Antrag: Bevor zu diesem Artikel Stellung bezogen werden kann, ist die definitive Übersicht zu den gebietsfremden und invasiven Arten vorzulegen. Die Übersicht und die Gesetzesrevision haben aufeinander abgestimmt zu sein und ein sinnvolles Ganzes zu bilden.

Begründung: Die Richtigkeit der vorgeschlagenen Definition und die Angemessenheit der daraus resultierenden Strategie und Massnahmenkatalog hängen davon ab, welche Arten schlussendlich effektiv als invasiv gelten und wie die in Ihrem Entwurf vorgeschlagene Priorisierung schlussendlich artenbezogen umgesetzt wird. In den Erläuterungen wird davon gesprochen, dass es in der Schweiz mehr als 100 gebietsfremde und invasive Arten gibt. Nach unserer Überzeugung ist diese Zahl viel zu hoch gegriffen, auch wenn dank der vorgeschlagenen Priorisierung differenzierte Strategien und Massnahmenpläne möglich sind.

Art. 29f^{bis}, neuer Abs. 2e

Antrag: Er erlässt insbesondere Vorschriften über: **die Aufgaben der Kantone bezüglich Sensibilisierung, Information und einzelfallweisen Anordnungen gegenüber den Grundeigentümern**

Begründung: Der Grundeigentümer kann zu Gunsten der in seinem Interesse liegenden invasiven Artenmanagement erst dann aktiv (und belangt) werden, wenn er sensibilisiert,

informiert und allenfalls im Besitz einer sein Grundstück betreffenden behördlichen Anordnung ist. Nach unserem Ermessen drängt es sich auf, diese Kernaufgabe, welche für die betroffene Bevölkerung von entscheidender Bedeutung ist, explizit zu erwähnen.

Art. 29f^{bis}, Abs. 4

Antrag: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Initialverantwortung (Sensibilisierung, Information und Anordnen von Schutzmassnahmen gegen Schadorganismen) für das invasive Artenmanagement liegt bekanntlich beim Kanton. Nach unserer Überzeugung reichen die in Art. 29f^{bis}, Abs. 2, Lit. c festgelegten Instrumente aus, um ein wirksames invasives Artenbekämpfung sicherstellen zu können. Wichtig ist viel mehr, dass die Kantone diese flächendeckend und koordiniert umsetzen. Private sollen im Sinne des Verursacherprinzips erst dann zur Rechenschaft gezogen werden können, nachdem der Kanton im Rahmen der Verhältnismässigkeit erfolglos Massnahmen erlassen hat und wenn von der Seite der Privaten ein Verschulden vorliegt. Eigentümer von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die erfolglos invasives Artenmanagement betreiben, da sich ohne ihr Verschulden laufend Verfrachtungen von nachbarschaftlichen Böden ergeben, können nicht, wie dies nach unserer Einschätzung dieser Absatz zulässt, auf deren Kosten zu dauerhaften, invasivem und wirkungslosem Artenmanagement angehalten werden. Falls die Übersicht zu den gebietsfremden und invasiven Arten aufgebläht wird, wie dies in den Erläuterungen angetönt wird, entfaltet Art. 29f^{bis}, Abs. 4 unverhältnismässige Wirkungen, da für über 100 invasive Arten teure Strategien und Massnahmen bezüglich Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung vorzunehmen wären. Im Weiteren ist der Absatz auch überflüssig, da ein wirksames und angemessenes invasives Artenmanagement im Interesse der Grundeigentümer liegt. Aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen wird er sich von sich aus zu Gunsten eines wirksamen und nachhaltigen invasiven Artenmanagement engagieren, da sich bei Zuwarten die Sanierung schnell und deutlich verteuert. Absatz 4 ist somit überflüssig und verleitet die Behörden, auf Kosten der Privaten übertriebene Bekämpfungsmassnahmen durchzusetzen.

Art. 29f^{bis}, Abs. 5

Antrag: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Das invasive Artenmanagement hat nicht nur eine umweltrelevante sondern auch eine wirtschaftliche Komponente. Um die Verhältnismässigkeit in jedem Fall zu gewährleisten (vgl. Übersicht gebietsfremder invasiver Arten), ist es wichtig, dass die Erlasskompetenz in diesem Bereich auch weiterhin beim Bundesrat verbleibt oder sogar dem Parlament übertragen wird. Die entsprechenden Fachabteilungen besitzen diesbezüglich zwar eine anerkannte Fachkompetenz aber die übergeordneten Zusammenhänge sind ihnen zu wenig bewusst. Es besteht das Problem der behördlichen Eigendynamik, das heisst das Risiko, dass die Behörden auf Grund von Eigeninteressen bürokratische Strukturen aufbauen, die dem Willen der Bevölkerung widersprechen.

Die übrigen von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden durch unsere Konferenz unterstützt. Wir sind gerne bereit, mit Ihnen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs den Reformationsbedarf im Zusammenhang mit dem invasiven Artenmanagement zu besprechen und/oder diesbezügliche Ideen und Vorschläge im Rahmen einer Arbeitsgruppe einzubringen.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihr diesbezügliches Engagement.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz
Steine und Erden - KSE**


André Renggli
Präsident


Martin Weder
Geschäftsführer

Beilage

- Dokument zur Erfassung der Stellungnahme

Kopie an

- Herr SR Roland Eberle, Präsident UREK-S
- Herr NR Roger Nordmann, Präsident UREK-N

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 7 Abs. 5^{quinquies} und 5^{sexties}

Antrag: Bevor zu diesem Artikel Stellung bezogen werden kann, ist die definitive Übersicht zu den gebietsfremden und invasiven Arten vorzulegen. Die Übersicht und die Gesetzesrevision haben aufeinander abgestimmt zu sein und ein sinnvolles Ganzes zu bilden.

Begründung: Die Richtigkeit der vorgeschlagenen Definition und die Angemessenheit der daraus resultierenden Strategie und Massnahmenkatalog hängen davon ab, welche Arten schlussendlich effektiv als invasiv gelten und wie die in Ihrem Entwurf vorgeschlagene Priorisierung schlussendlich artenbezogen umgesetzt wird. In den Erläuterungen wird davon gesprochen, dass es in der Schweiz mehr als 100 gebietsfremde und invasive Arten gibt. Nach unserer Überzeugung ist diese Zahl viel zu hoch gegriffen, auch wenn dank der vorgeschlagenen Priorisierung differenzierte Strategien und Massnahmenpläne möglich sind.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

a)

...im Rahmen der Verhältnismässigkeit und finanziellen Zumutbarkeit (explizit erwähnen)

b)

Art. 29^f^{bis}, neuer Abs. 2e

Antrag: Er erlässt insbesondere Vorschriften über: **die Aufgaben der Kantone bezüglich Sensibilisierung, Information und einzelfallweisen Anordnungen gegenüber den Grundeigentümern**

Begründung: Der Grundeigentümer kann zu Gunsten der in seinem Interesse liegenden invasiven Artenmanagement erst dann aktiv (und belangt) werden, wenn er sensibilisiert, informiert und allenfalls im Besitz einer sein Grundstück betreffenden behördlichen Anordnung ist. Nach unserem Ermessen drängt es sich auf, diese Kernaufgabe, welche für die betroffene Bevölkerung von entscheidender Bedeutung ist, explizit zu erwähnen.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

a)

...im Rahmen der Verhältnismässigkeit und finanziellen Zumutbarkeit (explizit erwähnen)

b)

Art. 29f^{bis}, neuer Abs. 2e

Antrag: Er erlässt insbesondere Vorschriften über: **die Aufgaben der Kantone bezüglich Sensibilisierung, Information und einzelfallweisen Anordnungen gegenüber den Grundeigentümern**

Begründung: Der Grundeigentümer kann zu Gunsten der in seinem Interesse liegenden invasiven Artenmanagement erst dann aktiv (und belangt) werden, wenn er sensibilisiert, informiert und allenfalls im Besitz einer sein Grundstück betreffenden behördlichen Anordnung ist. Nach unserem Ermessen drängt es sich auf, diese Kernaufgabe, welche für die betroffene Bevölkerung von entscheidender Bedeutung ist, explizit zu erwähnen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 29f^{bis}, Abs. 5

Antrag: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Das invasive Artenmanagement hat nicht nur eine umweltrelevante sondern auch eine wirtschaftliche Komponente. Um die Verhältnismässigkeit in jedem Fall zu gewährleisten (vgl. Übersicht gebietsfremder invasiver Arten), ist es wichtig, dass die Erlasskompetenz in diesem Bereich auch weiterhin beim Bundesrat verbleibt oder sogar dem Parlament übertragen wird. Die entsprechenden Fachabteilungen besitzen diesbezüglich zwar eine anerkannte Fachkompetenz aber die übergeordneten Zusammenhänge sind ihnen zu wenig bewusst. Es besteht das Problem der behördlichen Eigendynamik, das heisst das Risiko, dass die Behörden auf Grund von Eigeninteressen bürokratische Strukturen aufbauen, die dem Willen der Bevölkerung widersprechen.

Die übrigen von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden durch unsere Konferenz unterstützt. Wir sind gerne bereit, mit Ihnen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs den Reformationsbedarf im Zusammenhang mit dem invasiven Artenmanagement zu besprechen und/oder diesbezügliche Ideen und Vorschläge im Rahmen einer Arbeitsgruppe einzubringen.

- i) (Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG) **Manuell eingefügt**
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 29^f^{bis}, Abs. 4

Antrag: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Initialverantwortung (Sensibilisierung, Information und Anordnen von Schutzmassnahmen gegen Schadorganismen) für das invasive Artenmanagement liegt bekanntlich beim Kanton. Nach unserer Überzeugung reichen die in Art. 29^f^{bis}, Abs. 2, Lit. c festgelegten Instrumente aus, um ein wirksames invasives Artenbekämpfung sicherstellen zu können. Wichtig ist viel mehr, dass die Kantone diese flächendeckend und koordiniert umsetzen. Private sollen im Sinne des Verursacherprinzips erst dann zur Rechenschaft gezogen werden können, nachdem der Kanton im Rahmen der Verhältnismässigkeit erfolglos Massnahmen erlassen hat und wenn von der Seite der Privaten ein Verschulden vorliegt. Eigentümer von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die erfolglos invasives Artenmanagement betreiben, da sich ohne ihr Verschulden laufend Verfrachtungen von nachbarschaftlichen Böden ergeben, können nicht, wie dies nach unserer Einschätzung dieser Absatz zulässt, auf deren Kosten zu dauerhaften, invasivem und wirkungslosem Artenmanagement angehalten werden. Falls die Übersicht zu den gebietsfremden und invasiven Arten aufgebläht wird, wie dies in den Erläuterungen angetönt wird, entfaltet Art. 29^{bis}, Abs. 4 unverhältnismässige Wirkungen, da für über 100 invasive Arten teure Strategien und Massnahmen bezüglich Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung vorzunehmen wären. Im Weiter ist der Absatz auch überflüssig, da ein wirksames und angemessenes invasives Artenmanagement im Interesse der Grundeigentümer liegt. Aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen wird er sich von sich aus zu Gunsten eines wirksamen und nachhaltigen invasiven Artenmanagement engagieren, da sich bei Zuwarten die Sanierung schnell und deutlich verteuert. Absatz 4 ist somit überflüssig und verleitet die Behörden, auf Kosten der Privaten übertriebene Bekämpfungsmassnahmen durchzusetzen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Unsere Konferenz vertritt die Interessen der Schweizerischen Steine- und Erdenindustrie und damit die Interessen rund um den wichtigsten, mehrfach recycelbaren Rohstoff, über den unser Land verfügt. Dabei setzen wir uns insbesondere für das Gewährleisten einer funktionierenden und nachhaltigen Versorgung unseres Landes mit mineralischen Rohstoffen ein.

Unsere Branche beschäftigt sich seit über 20 Jahren intensiv und im Rahmen der Möglichkeiten erfolgreich mit invasiven Arten. Da invasive Arten in Materialgewinnungsstellen und Auffüllungen vor allem auf Grund der offenen und dynamischen Böden und auf Grund von Verfrachtungen aus der Nachbarschaft gut gedeihen, sind die Unternehmen seit langem bestrebt, mit Hilfe von gezielten Strategien und Massnahmen die Bestände in den Steinbrüchen, Tongruben und Kiesabbaustellen auf einem «akzeptablen» Niveau zu halten. Diese Arbeit gestaltet sich nicht immer einfach, da die Abbaustellen und Auffüllungen mit den nachbarschaftlichen Böden vernetzt sind und so beispielsweise über Aushublieferungen, Saatgutverfrachtungen oder andere Einschleppungskanäle sich invasive Arten «automatisch» in Materialgewinnungsstellen ansiedeln. Nichtsdestoweniger ist es den Unternehmen weitgehend gelungen, die invasiven Arten alles in allem erfolgreich zu reduzieren und grössere Bestände von den Gewinnungsstellen fern zu halten. Neben vor Ort – Einsätzen spielen in diesem Zusammenhang auch zentral gesteuerte Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie behördliche Auflagen eine wichtige Rolle. Die Unternehmen arbeiten dabei meist freiwillig und auf ihre Kosten mit Fachspezialisten zusammen. Dieses auf Selbstverantwortung beruhende Engagement der Unternehmen zahlt sich aus. Die Unternehmen haben erkannt, dass mit Hilfe eines frühzeitigen und weitsichtigen Konzeptes, das nicht nur die eigenen sondern auch die nachbarschaftlichen Böden umfasst, eine effiziente Verhütung, Überwachung und Bekämpfung von invasiven Arten erfolgen kann und sind auch bereit, im Rahmen des Verursacherprinzips die resultierenden Kosten zu tragen.

Auf Grund dieser Erfahrungen begrüsst es unsere Konferenz grundsätzlich, dass das Thema invasives Artenmanagement flächendeckend angegangen werden soll. Allerdings sind wir der Überzeugung, dass allzu engmaschige Regulierungen kontraproduktiv wirken und nicht erforderlich sind. Es ist im Gegenteil wichtig, dass der Fokus auf das freiwillige vor Ort Management gelegt wird, das heisst, im Sinne der Subsidiarität auf die Grundeigentümer. Diese werden, wie das Beispiel unserer Branche bestätigt, diese Aufgabe auf Grund eigener Interessen von sich aus wirksam an die Hand nehmen. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass sie über die invasiven Arten und die mit ihnen verbundenen Gefahren informiert, entsprechend sensibilisiert und bei Bedarf auch von den Behörden dazu angehalten werden.

Ein über das Informieren, Sensibilisieren, behördliches Anordnen im Rahmen von Art. 29^f^{bis}, Abs. 2c, USG sowie über den Landesgrenzschutz hinausgehendes behördliches Arsenal an Eingriffsmöglichkeiten in diesem Bereich ist aber unnötig und gefährlich, da das Risiko besteht, dass auf Grund der fehlenden Nähe zu den potentiell und effektiv belasteten Böden überflüssige Regulierungen behördlich durchgesetzt werden. Es entsteht eine teure Ressourcenfehlallokation.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Unser Verband begrüsst es grundsätzlich, dass das invasive Artenmanagement im Umweltschutzgesetz berücksichtigt wird und ist überzeugt, dass dieser gesamthafte Ansatz für das Entstehen eines nachhaltigen flächendeckenden invasiven Artenmanagements

wesentlich beitragen kann. Er **lehnt** den vorliegenden Entwurf aber in verschiedenen Bereichen **ab** und beantragt ein **diesbezügliches Überarbeiten**, das primär vor Ort auf der privaten Eigeninitiative und hinsichtlich Grenzschutz, Information, Sensibilisierung und einzelfallweisen Anordnungen auf unterstützenden Behörden sowie auf einer realistischen Definition des Begriffs «invasiv» basiert.

Dieser Antrag wird wie folgt begründet.

a) Wirksame Ressourcenallokation

Es liegt im ureigenen Interesse des Privaten, dass sein Grundstück möglichst frei von invasiven Arten ist. Er wird deswegen, sobald er von den Behörden bezüglich den mit den invasiven Arten zusammenhängenden Risiken aufgeklärt ist, in der Regel «den Kampf von sich aus aufnehmen». Da er viel näher an den betroffenen Böden ist, kann er die sich im Zusammenhang mit seinem Einzelfall aufdrängenden wirksamsten Massnahmen mit einem deutlich besseren Kosten-/Nutzenverhältnis selektionieren, als dies Behörden möglich ist, welche sich (nur) auf der allgemeinen, theoretischen Ebene mit invasivem Artenmanagement beschäftigen. Allerdings ist es wichtig, dass die Behörden sämtliche Grundstücke resp. sämtliche Grundstückbesitzer vergleichbar behandeln, da Verfrachtungen von säumigen Grundstückbesitzern die Initiative der betroffenen Grundstückbesitzern lähmen und dass die Behörden bezüglich Information, Sensibilisierung und Anordnungen unterstützend wirken. Zudem ist es an den Bundesbetrieben, hier eine Vorreiterrolle zu übernehmen, was nach unserem Wissensstand beispielsweise bei den Schweizerischen Bundesbahnen – SBB nicht der Fall ist.

b) Integratives Zusammenwirken der Behörden und der Privaten

Bevor der Private beginnen kann, wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben, benötigt er Sensibilisierung, Informationen (was in unserer Branche wie oben geschildert bereits seit Längerem erfolgt ist), allenfalls eine einzelfallbezogene behördliche Anordnung und die Sicherheit, dass alle Grundstücke resp. Grundstückbesitzer vergleichbar behandelt werden. Hier sind nach unserem Ermessen die Behörden gefordert. Es ist wichtig, dass die Grundbesitzer die invasiven Arten von den übrigen Arten unterscheiden können und die mit ihnen verbundenen Risiken sowie die sich aufdrängenden Strategien und Massnahmen kennen. Dies ist heute kaum der Fall und deswegen sind viele Grundstückbesitzer in der Regel zwar willens aber faktisch gar nicht in der Lage, ein wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben. Das Problem wird zusätzlich durch das mögliche Einschleppen der invasiven Arten aus der Nachbarschaft verschärft, denn ein invasives Artenmanagement zahlt sich erst aus, wenn es flächendeckend erfolgt. Es ist deswegen wichtig, dass der Vollzug flächendeckend erfolgt, was heute in vielen Kantonen nicht der Fall ist. Zudem werden zahlreiche invasive Arten aus dem Ausland importiert und bei uns beispielsweise über Gartencenters in den Verkehr gebracht. Diese legal angepflanzten invasiven Arten breiten sich dann ebenfalls räumlich aus und müssen durch die betroffenen Grundstückbesitzer bekämpft werden. Diese Probleme sind durch die Behörden mit Hilfe eines wirksamen Grenzschutzes in den Griff zu bekommen. Sobald aber die Sensibilisierung flächendeckend eingesetzt hat, die Information fliesst, die Behörden das Problem gezielt angehen und der Grenzschutz wirkt, wird der Grundstückbesitzer aus wirtschaftlichen und auch ökologischen Gründen auf seinem Grundstück nach unseren Erfahrungen von sich aus in der Regel ein wirksames invasives Artenmanagement betreiben.

c) Was ist invasiv?

Mit Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, dass es gemäss der noch zu überarbeitenden Übersicht invasiver gebietsfremder Arten in der Schweiz mehr als 100 Arten geben soll, die zu den invasiven und potentiell invasiven Arten zu zählen sind, das heisst, welche die Gesundheit von Mensch, Nutztier und Pflanzen beeinträchtigen, wirtschaftlichen Schaden anrichten oder sich auf Kosten einheimischer Arten ausbreiten und so die lokale Biodiversität und Ökosystemleistung schädigen, obwohl gemäss Fussnote 54, Seite 14 der Erläuterungen die entsprechende Übersicht erst noch auszuarbeiten ist. Nach unserem Ermessen ist die Zahl «mehr als 100 invasive Arten» zu hoch. Mit einem Fokussieren der 10 – 15 wichtigsten Schädlingen können nach unserer Überzeugung die Bestände bereits zu ca. 90% reduziert werden. Die Grundbesitzer wären überfordert, für über 100 Arten artenspezifische Strategien und Massnahmen auszuarbeiten, die eine lückenlose Bekämpfung unter ihrer Federführung gewährleisten. Um die Fachkompetenz vor Ort sicherzustellen, wäre unter diesen Umständen allenfalls ein professionelles Grundstückinspektorat erforderlich, dessen Etablierung aber an der Verhältnismässigkeit vorbeischießt. In den Abbaustellen konzentriert man sich heute auf die ca. 4-6 wichtigsten Arten und erzielt so hinsichtlich Reduktion der Bestände insgesamt positive Ergebnisse, sofern der Vollzug durch die Kantone flächendeckend erfolgt. Nach unserem Ermessen drängt es sich deswegen auf, die Definition invasiv zu überarbeiten, und sich dabei im Sinne der Effizienz und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgend auf die wichtigsten Arten zu konzentrieren, welche den Hauptteil der Risiken abdecken. Zudem stellt die Übersicht invasiver gebietsfremder Arten die Basis des invasiven Artenmanagements dar. Es ist deswegen nach unserer Überzeugung zwingend, dass diese vorliegt, bevor das Umweltschutzgesetz in Richtung invasives Artenmanagement revidiert wird.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

2. Anträge

Auf der Basis dieser grundsätzlichen Überlegungen unterbreiten wir Ihnen im Zusammenhang mit dem von Ihnen vorgeschlagenen Entwurf die folgenden Anträge:

Art. 7 Abs. 5^{quiquies} und 5^{sexies}

Antrag: Bevor zu diesem Artikel Stellung bezogen werden kann, ist die definitive Übersicht zu den gebietsfremden und invasiven Arten vorzulegen. Die Übersicht und die Gesetzesrevision haben aufeinander abgestimmt zu sein und ein sinnvolles Ganzes zu bilden.

Begründung: Die Richtigkeit der vorgeschlagenen Definition und die Angemessenheit der daraus resultierenden Strategie und Massnahmenkatalog hängen davon ab, welche Arten schlussendlich effektiv als invasiv gelten und wie die in Ihrem Entwurf vorgeschlagene Priorisierung schlussendlich artenbezogen umgesetzt wird. In den Erläuterungen wird davon gesprochen, dass es in der Schweiz mehr als 100 gebietsfremde und invasive Arten gibt. Nach unserer Überzeugung ist diese Zahl viel zu hoch gegriffen, auch wenn dank der vorgeschlagenen Priorisierung differenzierte Strategien und Massnahmenpläne möglich sind.

Art. 29^f^{bis}, neuer Abs. 2e

Antrag: Er erlässt insbesondere Vorschriften über: **die Aufgaben der Kantone bezüglich Sensibilisierung, Information und einzelfallweisen Anordnungen gegenüber den Grundeigentümern**

Begründung: Der Grundeigentümer kann zu Gunsten der in seinem Interesse liegenden invasiven Artenmanagement erst dann aktiv (und belangt) werden, wenn er sensibilisiert, informiert und allenfalls im Besitz einer sein Grundstück betreffenden behördlichen Anordnung

ist. Nach unserem Ermessen drängt es sich auf, diese Kernaufgabe, welche für die betroffene Bevölkerung von entscheidender Bedeutung ist, explizit zu erwähnen.

Art. 29^f^{bis}, Abs. 4

Antrag: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Initialverantwortung (Sensibilisierung, Information und Anordnen von Schutzmassnahmen gegen Schadorganismen) für das invasive Artenmanagement liegt bekanntlich beim Kanton. Nach unserer Überzeugung reichen die in Art. 29^f^{bis}, Abs. 2, Lit. c festgelegten Instrumente aus, um ein wirksames invasives Artenbekämpfung sicherstellen zu können. Wichtig ist viel mehr, dass die Kantone diese flächendeckend und koordiniert umsetzen. Private sollen im Sinne des Verursacherprinzips erst dann zur Rechenschaft gezogen werden können, nachdem der Kanton im Rahmen der Verhältnismässigkeit erfolglos Massnahmen erlassen hat und wenn von der Seite der Privaten ein Verschulden vorliegt. Eigentümer von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die erfolglos invasives Artenmanagement betreiben, da sich ohne ihr Verschulden laufend Verfrachtungen von nachbarschaftlichen Böden ergeben, können nicht, wie dies nach unserer Einschätzung dieser Absatz zulässt, auf deren Kosten zu dauerhaften, invasivem und wirkungslosem Artenmanagement angehalten werden. Falls die Übersicht zu den gebietsfremden und invasiven Arten aufgebläht wird, wie dies in den Erläuterungen angetönt wird, entfaltet Art. 29^f^{bis}, Abs. 4 unverhältnismässige Wirkungen, da für über 100 invasive Arten teure Strategien und Massnahmen bezüglich Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung vorzunehmen wären. Im Weiteren ist der Absatz auch überflüssig, da ein wirksames und angemessenes invasives Artenmanagement im Interesse der Grundeigentümer liegt. Aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen wird er sich von sich aus zu Gunsten eines wirksamen und nachhaltigen invasiven Artenmanagement engagieren, da sich bei Zuwarten die Sanierung schnell und deutlich verteuert. Absatz 4 ist somit überflüssig und verleitet die Behörden, auf Kosten der Privaten übertriebene Bekämpfungsmassnahmen durchzusetzen.

Art. 29^f^{bis}, Abs. 5

Antrag: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Das invasive Artenmanagement hat nicht nur eine umweltrelevante sondern auch eine wirtschaftliche Komponente. Um die Verhältnismässigkeit in jedem Fall zu gewährleisten (vgl. Übersicht gebietsfremder invasiver Arten), ist es wichtig, dass die Erlasskompetenz in diesem Bereich auch weiterhin beim Bundesrat verbleibt oder sogar dem Parlament übertragen wird. Die entsprechenden Fachabteilungen besitzen diesbezüglich zwar eine anerkannte Fachkompetenz aber die übergeordneten Zusammenhänge sind ihnen zu wenig bewusst. Es besteht das Problem der behördlichen Eigendynamik, das heisst das Risiko, dass die Behörden auf Grund von Eigeninteressen bürokratische Strukturen aufbauen, die dem Willen der Bevölkerung widersprechen.

Kap. 3 Auswirkungen

- Verfehlte Ressourcenallokation
- Überforderte Private
- Eigendynamik in den Behörden
(vgl. Stellungnahme, insbesondere Position 1, a,b,c)

3. Grundsätzliche Überlegungen

Unser Verband begrüsst es grundsätzlich, dass das invasive Artenmanagement im Umweltschutzgesetz berücksichtigt wird und ist überzeugt, dass dieser gesamthafte Ansatz für das Entstehen eines nachhaltigen flächendeckenden invasiven Artenmanagements wesentlich beitragen kann. Er **lehnt** den vorliegenden Entwurf aber in verschiedenen Bereichen **ab** und beantragt ein **diesbezügliches Überarbeiten**, das primär vor Ort auf der privaten Eigeninitiative und hinsichtlich Grenzschutz, Information, Sensibilisierung und einzelfallweisen Anordnungen auf unterstützenden Behörden sowie auf einer realistischen Definition des Begriffs «invasiv» basiert.

Dieser Antrag wird wie folgt begründet.

a) Wirksame Ressourcenallokation

Es liegt im ureigenen Interesse des Privaten, dass sein Grundstück möglichst frei von invasiven Arten ist. Er wird deswegen, sobald er von den Behörden bezüglich den mit den invasiven Arten zusammenhängenden Risiken aufgeklärt ist, in der Regel «den Kampf von sich aus aufnehmen». Da er viel näher an den betroffenen Böden ist, kann er die sich im Zusammenhang mit seinem Einzelfall aufdrängenden wirksamsten Massnahmen mit einem deutlich besseren Kosten-/Nutzenverhältnis selektionieren, als dies Behörden möglich ist, welche sich (nur) auf der allgemeinen, theoretischen Ebene mit invasivem Artenmanagement beschäftigen. Allerdings ist es wichtig, dass die Behörden sämtliche Grundstücke resp. sämtliche Grundstückbesitzer vergleichbar behandeln, da Verfrachtungen von säumigen Grundstückbesitzern die Initiative der betroffenen Grundstückbesitzern lähmen und dass die Behörden bezüglich Information, Sensibilisierung und Anordnungen unterstützend wirken. Zudem ist es an den Bundesbetrieben, hier eine Vorreiterrolle zu übernehmen, was nach unserem Wissensstand beispielsweise bei den Schweizerischen Bundesbahnen – SBB nicht der Fall ist.

b) Integratives Zusammenwirken der Behörden und der Privaten

Bevor der Private beginnen kann, wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben, benötigt er Sensibilisierung, Informationen (was in unserer Branche wie oben geschildert bereits seit Längerem erfolgt ist), allenfalls eine einzelfallbezogene behördliche Anordnung und die Sicherheit, dass alle Grundstücke resp. Grundstückbesitzer vergleichbar behandelt werden. Hier sind nach unserem Ermessen die Behörden gefordert. Es ist wichtig, dass die Grundbesitzer die invasiven Arten von den übrigen Arten unterscheiden können und die mit ihnen verbundenen Risiken sowie die sich aufdrängenden Strategien und Massnahmen kennen. Dies ist heute kaum der Fall und deswegen sind viele Grundstückbesitzer in der Regel zwar willens aber faktisch gar nicht in der Lage, ein wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben. Das Problem wird zusätzlich durch das mögliche Einschleppen der invasiven Arten aus der Nachbarschaft verschärft, denn ein invasives Artenmanagement zahlt sich erst aus, wenn es flächendeckend erfolgt. Es ist deswegen wichtig, dass der Vollzug flächendeckend erfolgt, was heute in vielen Kantonen nicht der Fall ist. Zudem werden zahlreiche invasive Arten aus dem Ausland importiert und bei uns beispielsweise über Gartencenter in den Verkehr gebracht. Diese legal angepflanzten invasiven Arten breiten sich dann ebenfalls räumlich aus und müssen durch die betroffenen Grundstückbesitzer bekämpft werden. Diese Probleme sind durch die Behörden mit Hilfe eines wirksamen Grenzschutzes in den Griff zu bekommen. Sobald aber die Sensibilisierung flächendeckend eingesetzt hat, die Information fliesst, die Behörden das Problem gezielt angehen und der Grenzschutz wirkt, wird der Grundstückbesitzer aus wirtschaftlichen und auch ökologischen Gründen auf seinem Grundstück nach unseren Erfahrungen von sich aus in der Regel ein wirksames invasives Artenmanagement betreiben.

c) Was ist invasiv?

Mit Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, dass es gemäss der noch zu überarbeitenden Übersicht invasiver gebietsfremder Arten in der Schweiz mehr als 100 Arten geben soll, die zu den invasiven und potentiell invasiven Arten zu zählen sind, das heisst, welche die Gesundheit von Mensch, Nutztier und Pflanzen beeinträchtigen, wirtschaftlichen Schaden anrichten oder sich auf Kosten einheimischer Arten ausbreiten und so die lokale Biodiversität und Ökosystemleistung schädigen, obwohl gemäss Fussnote 54, Seite 14 der Erläuterungen die entsprechende Übersicht erst noch auszuarbeiten ist. Nach unserem Ermessen ist die Zahl «mehr als 100 invasive Arten» zu hoch. Mit einem Fokussieren der 10 – 15 wichtigsten Schädlingen können nach unserer Überzeugung die Bestände bereits zu ca. 90% reduziert werden. Die Grundbesitzer wären überfordert, für über 100 Arten artenspezifische Strategien und Massnahmen auszuarbeiten, die eine lückenlose Bekämpfung unter ihrer Federführung gewährleisten. Um die Fachkompetenz vor Ort sicherzustellen, wäre unter diesen Umständen allenfalls ein professionelles Grundstückinspektorat erforderlich, dessen Etablierung aber an der Verhältnismässigkeit vorbeischießt. In den Abbaustellen konzentriert man sich heute auf die ca. 4-6 wichtigsten Arten und erzielt so hinsichtlich Reduktion der Bestände insgesamt positive Ergebnisse, sofern der Vollzug durch die Kantone flächendeckend erfolgt. Nach unserem Ermessen drängt es sich deswegen auf, die Definition invasiv zu überarbeiten, und sich dabei im Sinne der Effizienz und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgend auf die wichtigsten Arten zu konzentrieren, welche den Hauptteil der Risiken abdecken. Zudem stellt die Übersicht invasiver gebietsfremder Arten die Basis des invasiven Artenmanagements dar. Es ist deswegen nach unserer Überzeugung zwingend, dass diese vorliegt, bevor das Umweltschutzgesetz in Richtung invasives Artenmanagement revidiert wird.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Es ergeben sich Verfahrens- und eigentumsrechtliche Vorbehalte (vgl. Stellungnahme, insbesondere 1b und 1c)

b) Integratives Zusammenwirken der Behörden und der Privaten

Bevor der Private beginnen kann, wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben, benötigt er Sensibilisierung, Informationen (was in unserer Branche wie oben geschildert bereits seit Längerem erfolgt ist), allenfalls eine einzelfallbezogene behördliche Anordnung und die Sicherheit, dass alle Grundstücke resp. Grundstückbesitzer vergleichbar behandelt werden. Hier sind nach unserem Ermessen die Behörden gefordert. Es ist wichtig, dass die Grundbesitzer die invasiven Arten von den übrigen Arten unterscheiden können und die mit ihnen verbundenen Risiken sowie die sich aufdrängenden Strategien und Massnahmen kennen. Dies ist heute kaum der Fall und deswegen sind viele Grundstückbesitzer in der Regel zwar willens aber faktisch gar nicht in der Lage, ein wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben. Das Problem wird zusätzlich durch das mögliche Einschleppen der invasiven Arten aus der Nachbarschaft verschärft, denn ein invasives Artenmanagement zahlt sich erst aus, wenn es flächendeckend erfolgt. Es ist deswegen wichtig, dass der Vollzug flächendeckend erfolgt, was heute in vielen Kantonen nicht der Fall ist. Zudem werden zahlreiche invasive Arten aus dem Ausland importiert und bei uns beispielsweise über Gartencenters in den Verkehr gebracht. Diese legal angepflanzten invasiven Arten breiten sich dann ebenfalls räumlich aus und müssen durch die betroffenen Grundstückbesitzer bekämpft werden. Diese Probleme sind durch die Behörden mit

Hilfe eines wirksamen Grenzschutzes in den Griff zu bekommen. Sobald aber die Sensibilisierung flächendeckend eingesetzt hat, die Information fliesst, die Behörden das Problem gezielt angehen und der Grenzschutz wirkt, wird der Grundstückbesitzer aus wirtschaftlichen und auch ökologischen Gründen auf seinem Grundstück nach unseren Erfahrungen von sich aus in der Regel ein wirksames invasives Artenmanagement betreiben.

c) Was ist invasiv?

Mit Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, dass es gemäss der noch zu überarbeitenden Übersicht invasiver gebietsfremder Arten in der Schweiz mehr als 100 Arten geben soll, die zu den invasiven und potentiell invasiven Arten zu zählen sind, das heisst, welche die Gesundheit von Mensch, Nutztier und Pflanzen beeinträchtigen, wirtschaftlichen Schaden anrichten oder sich auf Kosten einheimischer Arten ausbreiten und so die lokale Biodiversität und Ökosystemleistung schädigen, obwohl gemäss Fussnote 54, Seite 14 der Erläuterungen die entsprechende Übersicht erst noch auszuarbeiten ist. Nach unserem Ermessen ist die Zahl «mehr als 100 invasive Arten» zu hoch. Mit einem Fokussieren der 10 – 15 wichtigsten Schädlingen können nach unserer Überzeugung die Bestände bereits zu ca. 90% reduziert werden. Die Grundbesitzer wären überfordert, für über 100 Arten artenspezifische Strategien und Massnahmen auszuarbeiten, die eine lückenlose Bekämpfung unter ihrer Federführung gewährleisten. Um die Fachkompetenz vor Ort sicherzustellen, wäre unter diesen Umständen allenfalls ein professionelles Grundstückinspektorat erforderlich, dessen Etablierung aber an der Verhältnismässigkeit vorbeischießt. In den Abbaustellen konzentriert man sich heute auf die ca. 4-6 wichtigsten Arten und erzielt so hinsichtlich Reduktion der Bestände insgesamt positive Ergebnisse, sofern der Vollzug durch die Kantone flächendeckend erfolgt. Nach unserem Ermessen drängt es sich deswegen auf, die Definition invasiv zu überarbeiten, und sich dabei im Sinne der Effizienz und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgend auf die wichtigsten Arten zu konzentrieren, welche den Hauptteil der Risiken abdecken. Zudem stellt die Übersicht invasiver gebietsfremder Arten die Basis des invasiven Artenmanagements dar. Es ist deswegen nach unserer Überzeugung zwingend, dass diese vorliegt, bevor das Umweltschutzgesetz in Richtung invasives Artenmanagement revidiert wird.



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Frau BR Simonetta Sommaruga
Vorsteherin Eidg. Departement für Umwelt
Energie und Kommunikation - UVEK
Herrn Gian-Reto Walther
Bundesamt für Umwelt – Bafu
Landschaftskonzept Schweiz
3003 Bern

Bern, 2. September 2019 MW

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrter Herr Walther

Unser Verband vertritt die Interessen der Schweizerischen Kies-, Beton- und Recycling-Industrie und damit die Interessen rund um den wichtigsten, mehrfach recycelbaren Rohstoff, über den unser Land verfügt. Dabei setzen wir uns insbesondere für das Gewährleisten einer funktionierenden und nachhaltigen Versorgung unseres Landes mit mineralischen Rohstoffen ein.

Unsere Branche beschäftigt sich seit über 20 Jahren intensiv und im Rahmen der Möglichkeiten erfolgreich mit invasiven Arten. Da invasive Arten in Abbaustellen und Auffüllungen vor allem auf Grund der offenen und dynamischen Böden und auf Grund von Verfrachtungen aus der Nachbarschaft gut gedeihen, sind die Unternehmen seit langem bestrebt, mit Hilfe von gezielten Strategien und Massnahmen die Bestände in den Abbaustellen auf einem «akzeptablen» Niveau zu halten. Diese Arbeit gestaltet sich nicht immer einfach, da die Abbaustellen und Auffüllungen mit den nachbarschaftlichen Böden vernetzt sind und so beispielsweise über Aushublieferungen, Saatgutverfrachtungen oder andere Einschleppungskanäle sich invasive Arten «automatisch» in Abbaustellen ansiedeln. Nichtsdestoweniger ist es den Unternehmen weitgehend gelungen, die invasiven Arten alles in allem erfolgreich zu reduzieren und grössere Bestände von den Abbaustellen fern zu halten. Neben vor Ort – Einsätzen spielen in diesem Zusammenhang auch zentral gesteuerte Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie behördliche Auflagen eine wichtige Rolle. Die Unternehmen arbeiten dabei meist freiwillig und auf ihre Kosten mit Fachspezialisten, die zum Teil bei unserem Fachverband angestellt sind, zusammen. Dieses auf Selbstverantwortung beruhende Engagement der Unternehmen zahlt sich aus. Die Unternehmen haben erkannt, dass mit Hilfe eines frühzeitigen und weitsichtigen Konzeptes, das nicht nur die eigenen sondern auch die nachbarschaftlichen Böden umfasst, eine effiziente Verhütung, Überwachung und Bekämpfung



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

von invasiven Arten erfolgen kann und sind auch bereit, im Rahmen des Verursacherprinzips die resultierenden Kosten zu tragen.

Auf Grund dieser Erfahrungen begrüsst es unser Fachverband grundsätzlich, dass das Thema invasives Artenmanagement flächendeckend angegangen werden soll. Allerdings sind wir der Überzeugung, dass allzu engmaschige Regulierungen kontraproduktiv wirken und nicht erforderlich sind. Es ist im Gegenteil wichtig, dass der Fokus auf das freiwillige vor Ort Management gelegt wird, das heisst, im Sinne der Subsidiarität auf die Grundstückbesitzer. Diese werden, wie das Beispiel unserer Branche bestätigt, diese Aufgabe auf Grund eigener Interessen von sich aus wirksam an die Hand nehmen. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass sie über die invasiven Arten und die mit ihnen verbundenen Gefahren informiert, entsprechend sensibilisiert und bei Bedarf auch von den Behörden dazu angehalten werden.

Ein über das Informieren, Sensibilisieren, behördliches Anordnen im Rahmen von Art. 29^{ter}, Abs. 2c, USG sowie über den Landesgrenzschutz hinausgehendes behördliches Arsenal an Eingriffsmöglichkeiten in diesem Bereich ist aber unnötig und gefährlich, da das Risiko besteht, dass auf Grund der fehlenden Nähe zu den potentiell und effektiv belasteten Böden überflüssige Regulierungen behördlich durchgesetzt werden. Es entsteht eine teure Ressourcenfehlallokation.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Unser Verband begrüsst es grundsätzlich, dass das invasive Artenmanagement im Umweltschutzgesetz berücksichtigt wird und ist überzeugt, dass dieser gesamthafte Ansatz für das Entstehen eines nachhaltigen flächendeckenden invasiven Artenmanagements wesentlich beitragen kann. Er **lehnt** den vorliegenden Entwurf aber in verschiedenen Bereichen **ab** und beantragt ein **diesbezügliches Überarbeiten**, das primär vor Ort auf der privaten Eigeninitiative und hinsichtlich Grenzschutz, Information, Sensibilisierung und einzelfallweisen Anordnungen auf unterstützenden Behörden und auf einer realistischen Definition des Begriffs «invasiv» basiert.

Dieser Antrag wird wie folgt begründet.

a) Wirksame Ressourcenallokation

Es liegt im ureigenen Interesse des Privaten, dass sein Grundstück möglichst frei von invasiven Arten ist. Er wird deswegen, sobald er von den Behörden bezüglich den mit den invasiven Arten zusammenhängenden Risiken aufgeklärt in der Regel «den Kampf von sich aufnehmen». Da er viel näher an den betroffenen Böden ist, kann er die sich im Zusammenhang mit seinem Einzelfall aufdrängenden wirksamsten Massnahmen mit einem deutlich besseren Kosten-/Nutzenverhältnis selektionieren, als dies Behörden möglich ist, welche sich (nur) auf der allgemeinen, theoretischen Ebene mit invasivem



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Artenmanagement beschäftigen. Allerdings ist es wichtig, dass die Behörden sämtliche Grundstücke resp. sämtliche Grundstückbesitzer vergleichbar behandeln, da Verfrachtungen von säumigen Grundstückbesitzern die Initiative der betroffenen Grundstückbesitzern lähmen. Zudem ist es an den Bundesbetrieben, hier eine Vorreiterrolle zu übernehmen, was nach unserem Wissensstand beispielsweise bei den Schweizerischen Bundesbahnen – SBB nicht der Fall ist.

b) Integratives Zusammenwirken der Behörden und der Privaten

Bevor der Private beginnen kann, wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben, benötigt er Sensibilisierung, Informationen (was in unserer Branche wie oben geschildert bereits seit Längerem erfolgt ist), allenfalls eine einzelfallbezogene behördliche Anordnung und die Sicherheit, dass alle Grundstücke resp. Grundstückbesitzer vergleichbar behandelt werden. Hier sind nach unserem Ermessen die Behörden gefordert. Es ist wichtig, dass die Grundbesitzer die invasiven Arten von den übrigen Arten unterscheiden können und die mit ihnen verbundenen Risiken sowie die sich aufdrängenden Strategien und Massnahmen kennen. Dies ist heute kaum der Fall und deswegen sind viele Grundstückbesitzer in der Regel zwar willens aber faktisch gar nicht in der Lage, ein wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben. Das Problem wird zusätzlich durch das mögliche Einschleppen der invasiven Arten aus der Nachbarschaft verschärft, denn ein invasives Artenmanagement zahlt sich erst aus, wenn es flächendeckend erfolgt. Es ist deswegen wichtig, dass der Vollzug flächendeckend erfolgt, was heute in vielen Kantonen nicht der Fall ist. Zudem werden zahlreiche invasive Arten aus dem Ausland importiert und bei uns beispielsweise über Gartencenters in den Verkehr gebracht. Diese legal angepflanzten invasiven Arten breiten sich dann ebenfalls räumlich aus und müssen durch die betroffenen Grundstückbesitzer bekämpft werden. Diese Probleme sind durch die Behörden mit Hilfe eines wirksamen Grenzschutzes in den Griff zu bekommen. Sobald aber die Sensibilisierung flächendeckend eingesetzt hat, die Information fliesst, die Behörden das Problem gezielt angehen und der Grenzschutz wirkt, wird der Grundstückbesitzer aus wirtschaftlichen und auch ökologischen Gründen auf seinem Grundstück nach unserer Überzeugung von sich aus in der Regel ein wirksames Artenmanagement betreiben.

c) Was ist invasiv?

Mit Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, dass es gemäss der noch zu überarbeitenden Übersicht invasiver gebietsfremder Arten in der Schweiz mehr als 100 Arten geben soll, die zu den invasiven und potentiell invasiven Arten zu zählen sind, das heisst, welche die Gesundheit von Mensch, Nutztier und Pflanzen beeinträchtigen, wirtschaftlichen Schaden anrichten oder sich auf Kosten einheimischer Arten ausbreiten und so die lokale Biodiversität und Ökosystemleistung schädigen, obwohl gemäss Fussnote 54, Seite 14 der Erläuterungen die entsprechende Übersicht erst noch auszuarbeiten ist. Nach unserem Ermessen ist die Zahl «mehr als 100 invasive Arten» zu hoch. Mit einem Fokussieren der 10 – 15 wichtigsten Schädlingen können nach unserer Überzeugung die Bestände bereits zu ca. 90% reduziert werden. Die Grundbesitzer wären überfordert, für über 100 Arten artenspezifische Strategien und Massnahmen auszuarbeiten, die eine lückenlose Bekämpfung unter ihrer Federführung gewährleisten. Um die Fachkompetenz



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

vor Ort sicherzustellen, wäre unter diesen Umständen allenfalls ein professionelles Grundstückinspektorat erforderlich, dessen Etablierung aber an der Verhältnismässigkeit vorbeischießt. In den Abbaustellen konzentriert man sich heute auf die ca. 4-6 wichtigsten Arten und erzielt so in der Bekämpfung insgesamt positive Ergebnisse, sofern der Vollzug durch die Kantone flächendeckend erfolgt. Nach unserem Ermessen drängt es sich deswegen auf, die Definition invasiv zu überarbeiten, und sich dabei im Sinne der Effizienz und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgend auf die wichtigsten Arten zu konzentrieren, welche den Hauptteil der Risiken abdecken. Zudem stellt die Übersicht invasiver gebietsfremder Arten die Basis des invasiven Artenmanagements dar. Es dies deswegen nach unserer Überzeugung zwingend, dass diese vorliegt, bevor das Umweltschutzgesetz in Richtung invasives Artenmanagement revidiert wird.

2. Anträge

Auf der Basis dieser grundsätzlichen Überlegungen unterbreiten wir Ihnen im Zusammenhang mit dem von Ihnen vorgeschlagenen Entwurf die folgenden Anträge:

Art. 7 Abs. 5^{quinquies} und 5^{sexies}

Antrag: Bevor zu diesem Artikel Stellung bezogen werden kann, ist die definitive Übersicht zu den gebietsfremden und invasiven Arten vorzulegen. Die Übersicht und die Gesetzesrevision haben aufeinander abgestimmt zu sein und ein sinnvolles Ganzes zu bilden.

Begründung: Die Richtigkeit der vorgeschlagenen Definition und die Angemessenheit der daraus resultierenden Strategie und Massnahmenkatalog hängen davon ab, welche Arten schlussendlich effektiv als invasiv gelten und wie die in Ihrem Entwurf vorgeschlagene Priorisierung schlussendlich artenbezogen umgesetzt wird. In den Erläuterungen wird davon gesprochen, dass es in der Schweiz mehr als 100 gebietsfremde und invasive Arten gibt. Nach unserer Überzeugung ist diese Zahl viel zu hoch gegriffen, auch wenn dank der vorgeschlagenen Priorisierung differenzierte Strategien und Massnahmenpläne möglich sind.

Art. 29^{bis}, neuer Abs. 2e

Antrag: Er erlässt insbesondere Vorschriften über: **die Aufgaben der Kantone bezüglich Sensibilisierung, Information und einzelfallweisen Anordnungen gegenüber den Grundeigentümern**

Begründung: Der Grundeigentümer kann zu Gunsten der in seinem Interesse liegenden invasiven Artenmanagement erst dann aktiv (und belangt) werden, wenn er sensibilisiert, informiert und allenfalls im Besitz einer sein Grundstück betreffenden behördlichen Anordnung ist. Nach unserem Ermessen drängt es sich auf, diese Kernaufgabe, welche für die betroffene Bevölkerung von entscheidender Bedeutung ist, explizit zu erwähnen.



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Art. 29^f^{bis}, Abs. 4

Antrag: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Initialverantwortung (Sensibilisierung, Information und Anordnen von Schutzmassnahmen gegen Schadorganismen) für das invasive Artenmanagement liegt bekanntlich beim Kanton. Nach unserer Überzeugung reichen die in Art. 29^f^{bis}, Abs. 2, Lit. c aus, um ein wirksames invasives Artenbekämpfung sicherstellen zu können. Wichtig ist viel mehr, dass die Kantone diese flächendeckend und koordiniert umsetzen. Private sollen im Sinne des Verursacherprinzips erst dann zur Rechenschaft gezogen werden können, nachdem der Kanton im Rahmen der Verhältnismässigkeit erfolglos Massnahmen erlassen hat und wenn von der Seite der Privaten ein Verschulden vorliegt. Eigentümer von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die erfolglos invasives Artenmanagement betreiben, da sich ohne ihr Verschulden laufend Verfrachtungen von nachbarschaftlichen Böden ergeben, können nicht, wie dies nach unserer Einschätzung dieser Absatz zulässt, auf deren Kosten zu dauerhaften, invasivem und wirkungslosem Artenmanagement angehalten werden. Falls die Übersicht zu den gebietsfremden und invasiven Arten aufgebläht wird, wie dies in den Erläuterungen angetönt wird, entfaltet Art. 29^{bis}, Abs. 4 unverhältnismässige Wirkungen, da für über 100 invasive Arten Strategien und Massnahmen bezüglich Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung vorzunehmen wären. Im Weiter ist der Absatz auch überflüssig, da ein wirksames und angemessenes invasives Artenmanagement im Interesse der Grundeigentümer liegt. Aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen wird er sich von sich aus zu Gunsten eines wirksamen und nachhaltigen invasiven Artenmanagement engagieren, da sich bei Zuwarten die Sanierung schnell und deutlich verteuert. Abs 4 ist somit überflüssig und verleitet die Behörden, auf Kosten der Privaten übertriebene Bekämpfungsmassnahmen durchzusetzen.

Art. 29^f^{bis}, Abs. 5

Antrag: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Das invasive Artenmanagement hat nicht nur eine umweltrelevante sondern auch eine wirtschaftliche Komponente. Um die Verhältnismässigkeit in jedem Fall zu gewährleisten (vgl. Übersicht gebietsfremder invasiver Arten), ist es wichtig, dass die Erlasskompetenz in diesem Bereich auch weiterhin beim Bundesrat verbleibt oder sogar dem Parlament übertragen wird. Die entsprechenden Fachabteilungen besitzen diesbezüglich zwar eine anerkannte Fachkompetenz aber die übergeordneten Zusammenhänge sind ihnen zu wenig bewusst. Es besteht das Problem der behördlichen Eigendynamik, das heisst das Risiko, dass die Behörden auf Grund von Eigeninteressen bürokratische Strukturen aufbauen, die dem Willen der Bevölkerung widersprechen.

Die übrigen von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden durch unseren Verband unterstützt. Unser Verband ist gerne bereit, mit Ihnen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs den Reformationsbedarf im Zusammenhang mit dem invasiven Artenmanagement zu besprechen und/oder seine diesbezüglichen Ideen und Vorschläge im Rahmen einer Arbeitsgruppe einzubringen.



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihr diesbezügliches Engagement.

Freundliche Grüsse

FSKB

Lionel Lathion
Präsident

Martin Weder
Direktor

- Beilage: Dokument zur Erfassung der Stellungnahme
- Kopie an:
 - Herr SR Roland Eberle, Präsident UREK-S
 - Herr NR Roger Nordmann, Präsident UREK-N

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 7 Abs. 5^{quinquies} und 5^{sexties}

Antrag: Bevor zu diesem Artikel Stellung bezogen werden kann, ist die definitive Übersicht zu den gebietsfremden und invasiven Arten vorzulegen. Die Übersicht und die Gesetzesrevision haben aufeinander abgestimmt zu sein und ein sinnvolles Ganzes zu bilden.

Begründung: Die Richtigkeit der vorgeschlagenen Definition und die Angemessenheit der daraus resultierenden Strategie und Massnahmenkatalog hängen davon ab, welche Arten schlussendlich effektiv als invasiv gelten und wie die in Ihrem Entwurf vorgeschlagene Priorisierung schlussendlich artenbezogen umgesetzt wird. In den Erläuterungen wird davon gesprochen, dass es in der Schweiz mehr als 100 gebietsfremde und invasive Arten gibt. Nach unserer Überzeugung ist diese Zahl viel zu hoch gegriffen, auch wenn dank der vorgeschlagenen Priorisierung differenzierte Strategien und Massnahmenpläne möglich sind.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{fbis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

a)
...im Rahmen der Verhältnismässigkeit und finanziellen Zumutbarkeit (explizit erwähnen)

b)
Art. 29^{fbis}, neuer Abs. 2e

Antrag: Er erlässt insbesondere Vorschriften über: **die Aufgaben der Kantone bezüglich Sensibilisierung, Information und einzelfallweisen Anordnungen gegenüber den Grundeigentümern**

Begründung: Der Grundeigentümer kann zu Gunsten der in seinem Interesse liegenden invasiven Artenmanagement erst dann aktiv (und belangt) werden, wenn er sensibilisiert, informiert und allenfalls im Besitz einer sein Grundstück betreffenden behördlichen Anordnung ist. Nach unserem Ermessen drängt es sich auf, diese Kernaufgabe, welche für die betroffene Bevölkerung von entscheidender Bedeutung ist, explizit zu erwähnen.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

a)

...im Rahmen der Verhältnismässigkeit und finanziellen Zumutbarkeit (explizit erwähnen)

b)

Art. 29f^{bis}, neuer Abs. 2e

Antrag: Er erlässt insbesondere Vorschriften über: **die Aufgaben der Kantone bezüglich Sensibilisierung, Information und einzelfallweisen Anordnungen gegenüber den Grundeigentümern**

Begründung: Der Grundeigentümer kann zu Gunsten der in seinem Interesse liegenden invasiven Artenmanagement erst dann aktiv (und belangt) werden, wenn er sensibilisiert, informiert und allenfalls im Besitz einer sein Grundstück betreffenden behördlichen Anordnung ist. Nach unserem Ermessen drängt es sich auf, diese Kernaufgabe, welche für die betroffene Bevölkerung von entscheidender Bedeutung ist, explizit zu erwähnen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 29f^{bis}, Abs. 5

Antrag: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Das invasive Artenmanagement hat nicht nur eine umweltrelevante sondern auch eine wirtschaftliche Komponente. Um die Verhältnismässigkeit in jedem Fall zu gewährleisten (vgl. Übersicht gebietsfremder invasiver Arten), ist es wichtig, dass die Erlasskompetenz in diesem Bereich auch weiterhin beim Bundesrat verbleibt oder sogar dem Parlament übertragen wird. Die entsprechenden Fachabteilungen besitzen diesbezüglich zwar eine anerkannte Fachkompetenz aber die übergeordneten Zusammenhänge sind ihnen zu wenig bewusst. Es besteht das Problem der behördlichen Eigendynamik, das heisst das Risiko, dass die Behörden auf

Grund von Eigeninteressen bürokratische Strukturen aufbauen, die dem Willen der Bevölkerung widersprechen.

Die übrigen von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden durch unseren Verband unterstützt. Unser Verband ist gerne bereit, mit Ihnen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs den Reformationsbedarf im Zusammenhang mit dem invasiven Artenmanagement zu besprechen und/oder seine diesbezüglichen Ideen und Vorschläge im Rahmen einer Arbeitsgruppe einzubringen.

- i) (Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG) **Manuell eingefügt**
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Art. 29^f^{bis}, Abs. 4

Antrag: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Initialverantwortung (Sensibilisierung, Information und Anordnen von Schutzmassnahmen gegen Schadorganismen) für das invasive Artenmanagement liegt bekanntlich beim Kanton. Nach unserer Überzeugung reichen die in Art. 29^f^{bis}, Abs. 2, Lit. c aus, um ein wirksames invasives Artenbekämpfung sicherstellen zu können. Wichtig ist viel mehr, dass die Kantone diese flächendeckend und koordiniert umsetzen. Private sollen im Sinne des Verursacherprinzips erst dann zur Rechenschaft gezogen werden können, nachdem der Kanton im Rahmen der Verhältnismässigkeit erfolglos Massnahmen erlassen hat und wenn von der Seite der Privaten ein Verschulden vorliegt. Eigentümer von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die erfolglos invasives Artenmanagement betreiben, da sich ohne ihr Verschulden laufend Verfrachtungen von nachbarschaftlichen Böden ergeben, können nicht, wie dies nach unserer Einschätzung dieser Absatz zulässt, auf deren Kosten zu dauerhaften, invasivem und wirkungslosem Artenmanagement angehalten werden. Falls die Übersicht zu den gebietsfremden und invasiven Arten aufgebläht wird, wie dies in den Erläuterungen angetönt wird, entfaltet Art. 29^f^{bis}, Abs. 4 unverhältnismässige Wirkungen, da für über 100 invasive Arten Strategien und Massnahmen bezüglich Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung vorzunehmen wären. Im Weiteren ist der Absatz auch überflüssig, da ein wirksames und angemessenes invasives Artenmanagement im Interesse der Grundeigentümer liegt. Aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen wird er sich von sich aus zu Gunsten eines wirksamen und nachhaltigen invasiven Artenmanagement engagieren, da sich bei Zuwarten die Sanierung schnell und deutlich verteuert. Abs 4 ist somit überflüssig und verleitet die Behörden, auf Kosten der Privaten übertriebene Bekämpfungsmassnahmen durchzusetzen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Unser Verband vertritt die Interessen der Schweizerischen Kies-, Beton- und Recyclingindustrie und damit die Interessen rund um den wichtigsten, mehrfach recycelbaren Rohstoff, über den unser Land verfügt. Dabei setzen wir uns insbesondere für das Gewährleisten einer funktionierenden und nachhaltigen Versorgung unseres Landes mit mineralischen Rohstoffen ein.

Unsere Branche beschäftigt sich seit über 20 Jahren intensiv und im Rahmen der Möglichkeiten erfolgreich mit invasiven Arten. Da invasive Arten in Abbaustellen und Auffüllungen vor allem auf Grund der offenen und dynamischen Böden und auf Grund von Verfrachtungen aus der Nachbarschaft gut gedeihen, sind die Unternehmen seit langem bestrebt, mit Hilfe von gezielten Strategien und Massnahmen die Bestände in den Abbaustellen auf einem «akzeptablen» Niveau zu halten. Diese Arbeit gestaltet sich nicht immer einfach, da die Abbaustellen und Auffüllungen mit den nachbarschaftlichen Böden vernetzt sind und so beispielsweise über Aushublieferungen, Saatgutverfrachtungen oder andere Einschleppungskanäle sich invasive Arten «automatisch» in Abbaustellen ansiedeln. Nichtsdestoweniger ist es den Unternehmen weitgehend gelungen, die invasiven Arten alles in allem erfolgreich zu reduzieren und grössere Bestände von den Abbaustellen fern zu halten. Neben vor Ort – Einsätzen spielen in diesem Zusammenhang auch zentral gesteuerte Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie behördliche Auflagen eine wichtige Rolle. Die Unternehmen arbeiten dabei meist freiwillig und auf ihre Kosten mit Fachspezialisten, die zum Teil bei unserem Fachverband angestellt sind, zusammen. Dieses auf Selbstverantwortung beruhende Engagement der Unternehmen zahlt sich aus. Die Unternehmen haben erkannt, dass mit Hilfe eines frühzeitigen und weitsichtigen Konzeptes, das nicht nur die eigenen sondern auch die nachbarschaftlichen Böden umfasst, eine effiziente Verhütung, Überwachung und Bekämpfung von invasiven Arten erfolgen kann und sind auch bereit, im Rahmen des Verursacherprinzips die resultierenden Kosten zu tragen.

Auf Grund dieser Erfahrungen begrüsst es unser Fachverband grundsätzlich, dass das Thema invasives Artenmanagement flächendeckend angegangen werden soll. Allerdings sind wir der Überzeugung, dass allzu engmaschige Regulierungen kontraproduktiv wirken und nicht erforderlich sind. Es ist im Gegenteil wichtig, dass der Fokus auf das freiwillige vor Ort Management gelegt wird, das heisst, im Sinne der Subsidiarität auf die Grundstückbesitzer. Diese werden, wie das Beispiel unserer Branche bestätigt, diese Aufgabe auf Grund eigener Interessen von sich aus wirksam an die Hand nehmen. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass sie über die invasiven Arten und die mit ihnen verbundenen Gefahren informiert, entsprechend sensibilisiert und bei Bedarf auch von den Behörden dazu angehalten werden.

Ein über das Informieren, Sensibilisieren, behördliches Anordnen im Rahmen von Art. 29^f_{bis}, Abs. 2c, USG sowie über den Landesgrenzschutz hinausgehendes behördliches Arsenal an Eingriffsmöglichkeiten in diesem Bereich ist aber unnötig und gefährlich, da das Risiko besteht, dass auf Grund der fehlenden Nähe zu den potentiell und effektiv belasteten Böden überflüssige Regulierungen behördlich durchgesetzt werden. Es entsteht eine teure Ressourcenfehlallokation.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Unser Verband begrüsst es grundsätzlich, dass das invasive Artenmanagement im Umweltschutzgesetz berücksichtigt wird und ist überzeugt, dass dieser

gesamthafte Ansatz für das Entstehen eines nachhaltigen flächendeckenden invasiven Artenmanagements wesentlich beitragen kann. Er **lehnt** den vorliegenden Entwurf aber in verschiedenen Bereichen **ab** und beantragt ein **diesbezügliches Überarbeiten**, das primär vor Ort auf der privaten Eigeninitiative und hinsichtlich Grenzschutz, Information, Sensibilisierung und einzelfallweisen Anordnungen auf unterstützenden Behörden und auf einer realistischen Definition des Begriffs «invasiv» basiert.

Dieser Antrag wird wie folgt begründet.

a) Wirksame Ressourcenallokation

Es liegt im ureigenen Interesse des Privaten, dass sein Grundstück möglichst frei von invasiven Arten ist. Er wird deswegen, sobald er von den Behörden bezüglich den mit den invasiven Arten zusammenhängenden Risiken aufgeklärt in der Regel «den Kampf von sich aufnehmen». Da er viel näher an den betroffenen Böden ist, kann er die sich im Zusammenhang mit seinem Einzelfall aufdrängenden wirksamsten Massnahmen mit einem deutlich besseren Kosten-/Nutzenverhältnis selektionieren, als dies Behörden möglich ist, welche sich (nur) auf der allgemeinen, theoretischen Ebene mit invasivem Artenmanagement beschäftigen. Allerdings ist es wichtig, dass die Behörden sämtliche Grundstücke resp. sämtliche Grundstückbesitzer vergleichbar behandeln, da Verfrachtungen von säumigen Grundstückbesitzern die Initiative der betroffenen Grundstückbesitzern lähmen. Zudem ist es an den Bundesbetrieben, hier eine Vorreiterrolle zu übernehmen, was nach unserem Wissensstand beispielsweise bei den Schweizerischen Bundesbahnen – SBB nicht der Fall ist.

b) Integratives Zusammenwirken der Behörden und der Privaten

Bevor der Private beginnen kann, wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben, benötigt er Sensibilisierung, Informationen (was in unserer Branche wie oben geschildert bereits seit Längerem erfolgt ist), allenfalls eine einzelfallbezogene behördliche Anordnung und die Sicherheit, dass alle Grundstücke resp. Grundstückbesitzer vergleichbar behandelt werden. Hier sind nach unserem Ermessen die Behörden gefordert. Es ist wichtig, dass die Grundbesitzer die invasiven Arten von den übrigen Arten unterscheiden können und die mit ihnen verbundenen Risiken sowie die sich aufdrängenden Strategien und Massnahmen kennen. Dies ist heute kaum der Fall und deswegen sind viele Grundstückbesitzer in der Regel zwar willens aber faktisch gar nicht in der Lage, ein wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben. Das Problem wird zusätzlich durch das mögliche Einschleppen der invasiven Arten aus der Nachbarschaft verschärft, denn ein invasives Artenmanagement zahlt sich erst aus, wenn es flächendeckend erfolgt. Es ist deswegen wichtig, dass der Vollzug flächendeckend erfolgt, was heute in vielen Kantonen nicht der Fall ist. Zudem werden zahlreiche invasive Arten aus dem Ausland importiert und bei uns beispielsweise über Gartencenter in den Verkehr gebracht. Diese legal angepflanzten invasiven Arten breiten sich dann ebenfalls räumlich aus und müssen durch die betroffenen Grundstückbesitzer bekämpft werden. Diese Probleme sind durch die Behörden mit Hilfe eines wirksamen Grenzschutzes in den Griff zu bekommen. Sobald aber die Sensibilisierung flächendeckend eingesetzt hat, die Information fliesst, die Behörden das Problem gezielt angehen und der Grenzschutz wirkt, wird der Grundstückbesitzer aus wirtschaftlichen und auch ökologischen Gründen auf seinem Grundstück nach

unserer Überzeugung von sich aus in der Regel ein wirksames Artenmanagement betreiben.

c) Was ist invasiv?

Mit Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, dass es gemäss der noch zu überarbeitenden Übersicht invasiver gebietsfremder Arten in der Schweiz mehr als 100 Arten geben soll, die zu den invasiven und potentiell invasiven Arten zu zählen sind, das heisst, welche die Gesundheit von Mensch, Nutztier und Pflanzen beeinträchtigen, wirtschaftlichen Schaden anrichten oder sich auf Kosten einheimischer Arten ausbreiten und so die lokale Biodiversität und Ökosystemleistung schädigen, obwohl gemäss Fussnote 54, Seite 14 der Erläuterungen die entsprechende Übersicht erst noch auszuarbeiten ist. Nach unserem Ermessen ist die Zahl «mehr als 100 invasive Arten» zu hoch. Mit einem Fokussieren der 10 – 15 wichtigsten Schädlingen können nach unserer Überzeugung die Bestände bereits zu ca. 90% reduziert werden. Die Grundbesitzer wären überfordert, für über 100 Arten artenspezifische Strategien und Massnahmen auszuarbeiten, die eine lückenlose Bekämpfung unter ihrer Federführung gewährleisten. Um die Fachkompetenz vor Ort sicherzustellen, wäre unter diesen Umständen allenfalls ein professionelles Grundstückinspektorat erforderlich, dessen Etablierung aber an der Verhältnismässigkeit vorbeischießt. In den Abbaustellen konzentriert man sich heute auf die ca. 4-6 wichtigsten Arten und erzielt so in der Bekämpfung insgesamt positive Ergebnisse, sofern der Vollzug durch die Kantone flächendeckend erfolgt. Nach unserem Ermessen drängt es sich deswegen auf, die Definition invasiv zu überarbeiten, und sich dabei im Sinne der Effizienz und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgend auf die wichtigsten Arten zu konzentrieren, welche den Hauptteil der Risiken abdecken. Zudem stellt die Übersicht invasiver gebietsfremder Arten die Basis des invasiven Artenmanagements dar. Es dies deswegen nach unserer Überzeugung zwingend, dass diese vorliegt, bevor das Umweltschutzgesetz in Richtung invasives Artenmanagement revidiert wird.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

2. Anträge

Auf der Basis dieser grundsätzlichen Überlegungen unterbreiten wir Ihnen im Zusammenhang mit dem von Ihnen vorgeschlagenen Entwurf die folgenden Anträge:

Art. 7 Abs. 5^{quiquies} und 5^{sexies}

Antrag: Bevor zu diesem Artikel Stellung bezogen werden kann, ist die definitive Übersicht zu den gebietsfremden und invasiven Arten vorzulegen. Die Übersicht und die Gesetzesrevision haben aufeinander abgestimmt zu sein und ein sinnvolles Ganzes zu bilden.

Begründung: Die Richtigkeit der vorgeschlagenen Definition und die Angemessenheit der daraus resultierenden Strategie und Massnahmenkatalog hängen davon ab, welche Arten schlussendlich effektiv als invasiv gelten und wie die in Ihrem Entwurf vorgeschlagene Priorisierung schlussendlich artenbezogen umgesetzt wird. In den Erläuterungen wird davon gesprochen, dass es in der Schweiz mehr als 100 gebietsfremde und invasive Arten gibt. Nach unserer Überzeugung ist diese Zahl viel zu hoch gegriffen, auch wenn dank der

vorgeschlagenen Priorisierung differenzierte Strategien und Massnahmenpläne möglich sind.

Art. 29f^{bis}, neuer Abs. 2e

Antrag: Er erlässt insbesondere Vorschriften über: **die Aufgaben der Kantone bezüglich Sensibilisierung, Information und einzelfallweisen Anordnungen gegenüber den Grundeigentümern**

Begründung: Der Grundeigentümer kann zu Gunsten der in seinem Interesse liegenden invasiven Artenmanagement erst dann aktiv (und belangt) werden, wenn er sensibilisiert, informiert und allenfalls im Besitz einer sein Grundstück betreffenden behördlichen Anordnung ist. Nach unserem Ermessen drängt es sich auf, diese Kernaufgabe, welche für die betroffene Bevölkerung von entscheidender Bedeutung ist, explizit zu erwähnen.

Art. 29f^{bis}, Abs. 4

Antrag: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Initialverantwortung (Sensibilisierung, Information und Anordnen von Schutzmassnahmen gegen Schadorganismen) für das invasive Artenmanagement liegt bekanntlich beim Kanton. Nach unserer Überzeugung reichen die in Art. 29f^{bis}, Abs. 2, Lit. c aus, um ein wirksames invasives Artenbekämpfung sicherstellen zu können. Wichtig ist viel mehr, dass die Kantone diese flächendeckend und koordiniert umsetzen. Private sollen im Sinne des Verursacherprinzips erst dann zur Rechenschaft gezogen werden können, nachdem der Kanton im Rahmen der Verhältnismässigkeit erfolglos Massnahmen erlassen hat und wenn von der Seite der Privaten ein Verschulden vorliegt. Eigentümer von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen, die erfolglos invasives Artenmanagement betreiben, da sich ohne ihr Verschulden laufend Verfrachtungen von nachbarschaftlichen Böden ergeben, können nicht, wie dies nach unserer Einschätzung dieser Absatz zulässt, auf deren Kosten zu dauerhaften, invasivem und wirkungslosem Artenmanagement angehalten werden. Falls die Übersicht zu den gebietsfremden und invasiven Arten aufgebläht wird, wie dies in den Erläuterungen angetönt wird, entfaltet Art. 29f^{bis}, Abs. 4 unverhältnismässige Wirkungen, da für über 100 invasive Arten Strategien und Massnahmen bezüglich Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung vorzunehmen wären. Im Weiteren ist der Absatz auch überflüssig, da ein wirksames und angemessenes invasives Artenmanagement im Interesse der Grundeigentümer liegt. Aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen wird er sich von sich aus zu Gunsten eines wirksamen und nachhaltigen invasiven Artenmanagement engagieren, da sich bei Zuwarten die Sanierung schnell und deutlich verteuert. Abs 4 ist somit überflüssig und verleitet die Behörden, auf Kosten der Privaten übertriebene Bekämpfungsmassnahmen durchzusetzen.

Art. 29f^{bis}, Abs. 5

Antrag: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Das invasive Artenmanagement hat nicht nur eine umweltrelevante sondern auch eine wirtschaftliche Komponente. Um die Verhältnismässigkeit in jedem Fall zu gewährleisten (vgl. Übersicht gebietsfremder invasiver Arten), ist es wichtig, dass die Erlasskompetenz in diesem Bereich auch weiterhin beim Bundesrat

verbleibt oder sogar dem Parlament übertragen wird. Die entsprechenden Fachabteilungen besitzen diesbezüglich zwar eine anerkannte Fachkompetenz aber die übergeordneten Zusammenhänge sind ihnen zu wenig bewusst. Es besteht das Problem der behördlichen Eigendynamik, das heisst das Risiko, dass die Behörden auf Grund von Eigeninteressen bürokratische Strukturen aufbauen, die dem Willen der Bevölkerung widersprechen.

Die übrigen von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden durch unseren Verband unterstützt. Unser Verband ist gerne bereit, mit Ihnen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs den Reformationsbedarf im Zusammenhang mit dem invasiven Artenmanagement zu besprechen und/oder seine diesbezüglichen Ideen und Vorschläge im Rahmen einer Arbeitsgruppe einzubringen.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihr diesbezügliches Engagement.

Kap. 3 Auswirkungen

- Verfehlte Ressourcenallokation
- Überforderte Private
- Eigendynamik in den Behörden
(vgl. Stellungnahme, insbesondere Position 1, a,b,c)

1. Grundsätzliche Überlegungen

Unser Verband begrüsst es grundsätzlich, dass das invasive Artenmanagement im Umweltschutzgesetz berücksichtigt wird und ist überzeugt, dass dieser gesamthafte Ansatz für das Entstehen eines nachhaltigen flächendeckenden invasiven Artenmanagements wesentlich beitragen kann. Er **lehnt** den vorliegenden Entwurf aber in verschiedenen Bereichen **ab** und beantragt ein **diesbezügliches Überarbeiten**, das primär vor Ort auf der privaten Eigeninitiative und hinsichtlich Grenzschutz, Information, Sensibilisierung und einzelfallweisen Anordnungen auf unterstützenden Behörden und auf einer realistischen Definition des Begriffs «invasiv» basiert.

Dieser Antrag wird wie folgt begründet.

a) Wirksame Ressourcenallokation

Es liegt im ureigenen Interesse des Privaten, dass sein Grundstück möglichst frei von invasiven Arten ist. Er wird deswegen, sobald er von den Behörden bezüglich den mit den invasiven Arten zusammenhängenden Risiken aufgeklärt in der Regel «den Kampf von sich aufnehmen». Da er viel näher an den betroffenen Böden ist, kann er die sich im Zusammenhang mit seinem Einzelfall aufdrängenden wirksamsten Massnahmen mit einem deutlich besseren Kosten-/Nutzenverhältnis selektionieren, als dies Behörden möglich ist, welche sich (nur) auf der allgemeinen, theoretischen Ebene mit invasivem Artenmanagement beschäftigen. Allerdings ist es wichtig, dass die Behörden sämtliche Grundstücke resp. sämtliche Grundstückbesitzer vergleichbar behandeln, da Verfrachtungen von säumigen Grundstückbesitzern die Initiative der betroffenen Grundstückbesitzern lähmen. Zudem ist es an den Bundesbetrieben, hier eine Vorreiterrolle zu übernehmen, was nach unserem Wissensstand beispielsweise bei den Schweizerischen Bundesbahnen – SBB nicht der Fall ist.

b) Integratives Zusammenwirken der Behörden und der Privaten

Bevor der Private beginnen kann, wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben, benötigt er Sensibilisierung, Informationen (was in unserer Branche wie oben geschildert bereits seit Längerem erfolgt ist), allenfalls eine einzelfallbezogene behördliche Anordnung und die Sicherheit, dass alle Grundstücke resp. Grundstückbesitzer vergleichbar behandelt werden. Hier sind nach unserem Ermessen die Behörden gefordert. Es ist wichtig, dass die Grundbesitzer die invasiven Arten von den übrigen Arten unterscheiden können und die mit ihnen verbundenen Risiken sowie die sich aufdrängenden Strategien und Massnahmen kennen. Dies ist heute kaum der Fall und deswegen sind viele Grundstückbesitzer in der Regel zwar willens aber faktisch gar nicht in der Lage, ein wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben. Das Problem wird zusätzlich durch das mögliche Einschleppen der invasiven Arten aus der Nachbarschaft verschärft, denn ein invasives Artenmanagement zahlt sich erst aus, wenn es flächendeckend erfolgt. Es ist deswegen wichtig, dass der Vollzug flächendeckend erfolgt, was heute in vielen Kantonen nicht der Fall ist. Zudem werden zahlreiche invasive Arten aus dem Ausland importiert und bei uns beispielsweise über Gartencenter in den Verkehr gebracht. Diese legal angepflanzten invasiven Arten breiten sich dann ebenfalls räumlich aus und müssen durch die betroffenen Grundstückbesitzer bekämpft werden. Diese Probleme sind durch die Behörden mit Hilfe eines wirksamen Grenzschutzes in den Griff zu bekommen. Sobald aber die Sensibilisierung flächendeckend eingesetzt hat, die Information fliesst, die Behörden das Problem gezielt angehen und der Grenzschutz wirkt, wird der Grundstückbesitzer aus wirtschaftlichen und auch ökologischen Gründen auf seinem Grundstück nach unserer Überzeugung von sich aus in der Regel ein wirksames Artenmanagement betreiben.

c) Was ist invasiv?

Mit Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, dass es gemäss der noch zu überarbeitenden Übersicht invasiver gebietsfremder Arten in der Schweiz mehr als 100 Arten geben soll, die zu den invasiven und potentiell invasiven Arten zu zählen sind, das heisst, welche die Gesundheit von Mensch, Nutztier und Pflanzen beeinträchtigen, wirtschaftlichen Schaden anrichten oder sich auf Kosten einheimischer Arten ausbreiten und so die lokale Biodiversität und Ökosystemleistung schädigen, obwohl gemäss Fussnote 54, Seite 14 der Erläuterungen die entsprechende Übersicht erst noch auszuarbeiten ist. Nach unserem Ermessen ist die Zahl «mehr als 100 invasive Arten» zu hoch. Mit einem Fokussieren der 10 – 15 wichtigsten Schädlingen können nach unserer Überzeugung die Bestände bereits zu ca. 90% reduziert werden. Die Grundbesitzer wären überfordert, für über 100 Arten artenspezifische Strategien und Massnahmen auszuarbeiten, die eine lückenlose Bekämpfung unter ihrer Federführung gewährleisten. Um die Fachkompetenz vor Ort sicherzustellen, wäre unter diesen Umständen allenfalls ein professionelles Grundstückinspektorat erforderlich, dessen Etablierung aber an der Verhältnismässigkeit vorbeischießt. In den Abbaustellen konzentriert man sich heute auf die ca. 4-6 wichtigsten Arten und erzielt so in der Bekämpfung insgesamt positive Ergebnisse, sofern der Vollzug durch die Kantone flächendeckend erfolgt. Nach unserem Ermessen drängt es sich deswegen auf, die Definition invasiv zu überarbeiten, und sich dabei im Sinne der Effizienz und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgend auf die wichtigsten Arten zu konzentrieren, welche den Hauptteil der Risiken abdecken. Zudem stellt die Übersicht invasiver gebietsfremder Arten die Basis des invasiven Artenmanagements dar. Es dies deswegen nach unserer Überzeugung zwingend, dass diese vorliegt,

bevor das Umweltschutzgesetz in Richtung invasives Artenmanagement revidiert wird.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

-

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Es ergeben sich Verfahrens- und eigentumsrechtliche Vorbehalte (vgl. Stellungnahme, insbesondere 1b und 1c)

b) Integratives Zusammenwirken der Behörden und der Privaten

Bevor der Private beginnen kann, wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben, benötigt er Sensibilisierung, Informationen (was in unserer Branche wie oben geschildert bereits seit Längerem erfolgt ist), allenfalls eine einzelfallbezogene behördliche Anordnung und die Sicherheit, dass alle Grundstücke resp. Grundstückbesitzer vergleichbar behandelt werden. Hier sind nach unserem Ermessen die Behörden gefordert. Es ist wichtig, dass die Grundbesitzer die invasiven Arten von den übrigen Arten unterscheiden können und die mit ihnen verbundenen Risiken sowie die sich aufdrängenden Strategien und Massnahmen kennen. Dies ist heute kaum der Fall und deswegen sind viele Grundstückbesitzer in der Regel zwar willens aber faktisch gar nicht in der Lage, ein wirksames invasives Artenmanagement zu betreiben. Das Problem wird zusätzlich durch das mögliche Einschleppen der invasiven Arten aus der Nachbarschaft verschärft, denn ein invasives Artenmanagement zahlt sich erst aus, wenn es flächendeckend erfolgt. Es ist deswegen wichtig, dass der Vollzug flächendeckend erfolgt, was heute in vielen Kantonen nicht der Fall ist. Zudem werden zahlreiche invasive Arten aus dem Ausland importiert und bei uns beispielsweise über Gartencenters in den Verkehr gebracht. Diese legal angepflanzten invasiven Arten breiten sich dann ebenfalls räumlich aus und müssen durch die betroffenen Grundstückbesitzer bekämpft werden. Diese Probleme sind durch die Behörden mit Hilfe eines wirksamen Grenzschutzes in den Griff zu bekommen. Sobald aber die Sensibilisierung flächendeckend eingesetzt hat, die Information fliesst, die Behörden das Problem gezielt angehen und der Grenzschutz wirkt, wird der Grundstückbesitzer aus wirtschaftlichen und auch ökologischen Gründen auf seinem Grundstück nach unserer Überzeugung von sich aus in der Regel ein wirksames Artenmanagement betreiben.

c) Was ist invasiv?

Mit Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, dass es gemäss der noch zu überarbeitenden Übersicht invasiver gebietsfremder Arten in der Schweiz mehr als 100 Arten geben soll, die zu den invasiven und potentiell invasiven Arten zu zählen sind, das heisst, welche die Gesundheit von Mensch, Nutztier und Pflanzen beeinträchtigen, wirtschaftlichen Schaden anrichten oder sich auf Kosten einheimischer Arten ausbreiten und so die lokale Biodiversität und Ökosystemleistung schädigen, obwohl gemäss Fussnote 54, Seite 14 der Erläuterungen die entsprechende Übersicht erst noch auszuarbeiten ist. Nach unserem Ermessen ist die Zahl «mehr als 100 invasive Arten» zu hoch. Mit einem

Fokussieren der 10 – 15 wichtigsten Schädlingen können nach unserer Überzeugung die Bestände bereits zu ca. 90% reduziert werden. Die Grundbesitzer wären überfordert, für über 100 Arten artenspezifische Strategien und Massnahmen auszuarbeiten, die eine lückenlose Bekämpfung unter ihrer Federführung gewährleisten. Um die Fachkompetenz vor Ort sicherzustellen, wäre unter diesen Umständen allenfalls ein professionelles Grundstückinspektorat erforderlich, dessen Etablierung aber an der Verhältnismässigkeit vorbeischießt. In den Abbaustellen konzentriert man sich heute auf die ca. 4-6 wichtigsten Arten und erzielt so in der Bekämpfung insgesamt positive Ergebnisse, sofern der Vollzug durch die Kantone flächendeckend erfolgt. Nach unserem Ermessen drängt es sich deswegen auf, die Definition invasiv zu überarbeiten, und sich dabei im Sinne der Effizienz und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgend auf die wichtigsten Arten zu konzentrieren, welche den Hauptteil der Risiken abdecken. Zudem stellt die Übersicht invasiver gebietsfremder Arten die Basis des invasiven Artenmanagements dar. Es dies deswegen nach unserer Überzeugung zwingend, dass diese vorliegt, bevor das Umweltschutzgesetz in Richtung invasives Artenmanagement revidiert wird.



Hauseigentümerverband
Schweiz

Seefeldstrasse 60
Postfach 8032 Zürich

Tel. 044 254 90 20 info@hev-schweiz.ch
Fax. 044 254 90 21 www.hev-schweiz.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin S. Sommaruga
3003 Bern

per E-Mail: ael@bafu.admin.ch

Zürich, 30. August 2019

Stellungnahme des HEV Schweiz

Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Einleitende Bemerkung

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG), Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen, eröffnet.

Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der HEV Schweiz ist mit seinen rund 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. Da die Interessen unserer Mitglieder von der Änderung des USG betroffen sind, machen wir von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und halten Folgendes fest.

II. Allgemein

Mit der Änderung des USG soll die Grundlage geschaffen werden für neue Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen. Der Bundesrat soll beauftragt werden, Vorschriften hierfür zu erlassen. Die Kantone haben grundsätzlich die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Der Bund sorgt für die Massnahmen an der Landesgrenze sowie die Festlegung und Koordination von kantonsübergreifenden Massnahmen. Neu sollen verbindliche Meldungs- und Bekämpfungspflichten gestützt auf das USG möglich sein. Auch Private sollen per Gesetz verpflichtet werden können, Unterhalts- und Bekämpfungsmassnahmen auf ihrem Grundstück zu treffen bzw. solche Mass-

nahmen zu dulden, um eine Weiterausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in die Umwelt eindämmen zu können. Die neuen Gesetzesbestimmungen werden mit den notwendigen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene ergänzt. Die mit der Vorlage verbundenen Ergänzungen auf Verordnungsstufe liegen zwar im Entwurf noch nicht vor, die Grundzüge werden aber im erläuternden Bericht skizziert. Es ist geplant, die ca. 100 invasiven Arten mittels eines Stufenkonzepts je nach Risiko für Mensch, Umwelt und Wirtschaft in vier Gruppen aufzuteilen. Je nach Kategorie sollen die entsprechenden Massnahmen vorgesehen werden. Gemäss BAFU betragen die jährlichen Mehrkosten je nach Szenario zwischen CHF 90 Mio. bis CHF 150 Mio., wobei ein Kostenrückgang nach zehn Jahren auf CHF 50 Mio. bis 60 Mio. erwartet wird. Wird von ca. CHF 90 Mio. ausgegangen, haben die Inhaber, vorwiegend die Grundeigentümer, jährlich ca. CHF 25 Mio. für den Unterhalt zu bezahlen, CHF 60 Mio. die Kantone und CHF 5 Mio. der Bund.

Der HEV Schweiz spricht sich für eine wirkungsvolle Bekämpfung der invasiven Neophyten, welche gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV) verboten sind, mit adäquaten Massnahmen aus. Dies sieht bereits das geltende Recht in Art. 52 FrSV vor. Die vorgeschlagene interkantonale Koordination der Bekämpfung und Massnahmen an der Landesgrenze durch den Bund sind sinnvoll. Die geplanten Änderungen des USG schiessen jedoch über das Ziel hinaus, weil die Biodiversität in der Schweiz, insbesondere die Artenvielfalt, am meisten durch die Landwirtschaft (Monokulturen, übermässiger Einsatz von Pestiziden und Düngern) oder die immer kleiner werdende Zahl an Naturschutzgebieten bedroht werden und nicht durch die invasiven Neophyten.

Die Definition der invasiven gebietsfremden Organismen greift bezüglich der invasiven Neophyten entschieden zu weit. Sie ist auf die im Anhang 2 FrSV bereits verbotenen Pflanzen zu beschränken.

Die Vorlage ist einseitig, überzogen und setzt am falschen Punkt an – bei den Grundstückinhabern – statt bei der Inverkehrbringung (Import, Handel und Verkauf) der invasiven Neophyten und der verständlichen und klaren Information. Der Handel hat entsprechende Alternativen anzubieten. Die geplanten Massnahmen (Unterhalts- und Entsorgungspflichten sowie Duldungspflichten) schränken die Nutzungsrechte der Grundeigentümer stark ein und stellen einen unverhältnismässigen Eingriff in deren Eigentumsrechte dar. Die Vorlage öffnet Tür und Tor für die staatliche Willkür, indem Grundstücke betreten und staatlich kontrolliert werden können. Die effektiven Folgen lassen sich derzeit nur schwer beurteilen, zumal die Umsetzung auf Verordnungsstufe durch den Bundesrat erfolgt. Der erläuternde Bericht umschreibt jedoch die Pläne für die Vorgaben zulasten der Grundeigentümer.

Die Vorlage ist zudem alles andere als durchdacht. Wie der Vollzug und die Kontrolle durch die Kantone gewährleistet werden soll, ist nicht geklärt. Zudem sollen die Hauptkosten die Kantone und die Grundeigentümer tragen, bei einer marginalen Beteiligung des Bundes. Es ist davon auszugehen, dass die geschätzten Kosten bei weitem überschritten werden. Der erläuternde Bericht lässt eine Kosten-Nutzenanalyse vermissen, in welcher die immensen Kosten und die durch diese erzielten Effekte erläutert werden. Die Verhältnismässigkeit der Kosten ist somit weder nachvollziehbar noch begründbar ausgewiesen. Der Bund macht es sich zu einfach. Zwar will er die Vorgaben bestimmen, aber die Umsetzung, Kontrolle und Finanzierung fallen mit überwiegender Mehrheit bei den Kantonen und Grundeigentümern an.

Der HEV Schweiz lehnt die geplanten Änderungen des USG entschieden ab. Es ist am geltenden Recht festzuhalten und diesem ist zum Durchbruch zu verhelfen. Die invasiven Neophyten sind vor allem dort zu bekämpfen, wo sie am meisten Schaden anrichten, in den Naturschutzgebieten. Präventiv hat eine bessere und verständlichere Information der Bevölkerung zu erfolgen.

III. Zur Vorlage

1. Art. 7 Abs. 5^{extles} nUSG: Definition

Forderung HEV Schweiz:

Die Definition der invasiven gebietsfremden Organismen ist für die Pflanzen soweit einzuschränken, dass die geplanten Massnahmen nur auf jene invasiven Neophyten, welche gemäss geltendem Anhang 2 FrSV verboten sind, Anwendung finden.

Im USG soll neu die folgende Definition aufgenommen werden: Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass deren Ausbreitung die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen oder den Menschen, die Tiere oder die Umwelt gefährden kann (Art. 7 Abs. 5^{extles} nUSG). Diese Definition greift viel zu weit und umfasst über 100 Arten. Vielmehr ist dem Risiko, welches insbesondere von solchen Pflanzen ausgeht, entsprechend Rechnung zu tragen. Die invasiven neobiotischen Pflanzen, die invasiven Neophyten, sind aufgrund ihrer Schädlichkeit und Gefährlichkeit für Mensch, Tier und Umwelt auf die im Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV) zu beschränken. Mit diesen Pflanzen ist der direkte Umgang in der Umwelt gemäss Art. 15 Abs. 2 FrSV untersagt. Ausgenommen davon sind Massnahmen zu deren Bekämpfung. Dies ist sachgerecht und sinnvoll.

2. Art. 29^{bis} Abs. 1 nUSG: Kompetenz des Bundesrats und Verankerung des Stufenprinzips

Forderung HEV Schweiz:

Art. 29^{bis} Abs. 1 nUSG: An der geltenden Verbotsliste gemäss Anhang 2 FrSV ist festzuhalten.

Eventualforderung:

Es sind die Listen und Kategorien der invasiven Neophyten durch ein Expertengremium analog beispielsweise der Eidgenössischen Arzneimittelkommission, welche insbesondere der Gesundheitsschädlichkeit für Menschen Rechnung trägt, zu bestimmen.

Mit Art. 29^{bis} Abs. 1 nUSG soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, Regelungen zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven Organismen zu erlassen. Dabei soll er insbesondere das Schadenspotential und die Verbreitung der Organismen berücksichtigen. Wie die Verordnungen angepasst werden und welche effektiven Auswirkungen mit der Delegation an den Bundesrat verbunden sind, ist derzeit unklar und kann nicht abschliessend beurteilt werden. Aber der erläuternde Bericht zur Vorlage führt Näheres aus. Gemäss diesem soll das Stufenprinzip verankert werden zwecks Gewährleistung der richtigen Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen. Hierfür soll die FrSV für die Konkretisierung des Stufenkonzepts angepasst werden. Als Grundlage dienen die schwarze Liste und die Überwachungsliste der info flora. Es sollen vier Stufen vorgesehen werden (erläuternder Bericht, S. 14 f.):

- Stufe D1: Arten, welche eine grosse Gefährdung für Menschen, Tiere und die Umwelt darstellen und eine starke Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung verursachen. Aufgrund der geringen Verbreitung und Verfügbarkeit von wirksamen Massnahmen ist das Ziel der Tilgung möglich. Einfuhr, Inverkehrbringung und der direkte Umgang sind verboten. Es gibt eine Melde- und Bekämpfungspflicht (z.B. Amerikanischer Ochsenfrosch).
- Stufe D2: Ebenfalls Arten, welche eine grosse Gefährdung für Menschen, Tiere und die Umwelt darstellen und eine starke Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung verursachen. Aufgrund ihrer Verbreitung erscheint die Tilgung nicht möglich bzw. der notwendige Aufwand als nicht gerechtfertigt. Einfuhr, Inverkehrbringung und der direkte Umgang sind verboten. Diese Arten sollen in den Befallszonen möglichst eingedämmt werden und die Besiedlung neuer Gebiete verhindert werden. Es gibt eine Melde- und Bekämpfungspflicht (z.B. Asiatische Tigermücke).
- Stufe C: Diese Arten verursachen nachweislich Schäden und verbreiten sich. Primäres Ziel ist die Eindämmung, damit sie nicht auf besonders schützenswerte Lebensräume übergreifen können (z.B. Drüsiges Springkraut).
- Stufe B: Arten, die geringen bis mässigen Schaden anrichten, für welche es möglich ist, mittels vorschriftsmässigen Umgangs die Gefährdung zu verhindern. Primäres Ziel ist die angemessene Schadensverhütung (z.B. Kirschlorbeer).

Info flora ist eine gemeinnützige, privatrechtliche Stiftung zur Dokumentation und Förderung der Wildpflanzen in der Schweiz. Gründungsmitglieder der Stiftung sind die Stadt Genf, Pro Natura, die Schweizerische Botanische Gesellschaft (SBG) und die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT). Es geht nicht an, dass die Grundlagen (schwarze Liste und Überwachungsliste) einer privaten Organisation für die neuen Vorgaben herangezogen werden. Aus Sicht des HEV Schweiz hätte ein vom Bund eingesetztes Expertengremium, beispielsweise analog zur Eidgenössischen Arzneimittelkommission, zu entscheiden und die Einteilung vorzunehmen, wobei insbesondere die Gesundheitsschädlichkeit für Menschen am meisten zu gewichten wäre. Die gefährlichen und schädlichen invasiven Neophyten sind bereits jetzt gemäss Art. 52 FrSV zu bekämpfen und im Anhang 2 FrSV aufgeführt. Eine Erweiterung der bestehenden Liste ist weder zielführend noch notwendig.

3. Art. 29^f^{bis} Abs. 2 und Abs. 4 nUSG: Melde-, Unterhalts-, Bekämpfungs- und Duldungspflichten

Antrag HEV Schweiz:

Art. 29^f^{bis} Abs. 2 lit. b und c streichen.

Art. 29^f^{bis} Abs. 4 streichen.

Gemäss Art. 29^f^{bis} Abs. 2 nUSG sollen vom Bundesrat Regelungen zur Melde-, Unterhalts- und Bekämpfungspflicht erlassen werden. Nach dem Stufenkonzept sollen sich auch die Unterhaltspflicht und Bekämpfungspflicht der Grundeigentümer richten:

- Bekämpfungspflicht mit dem Ziel der Tilgung: Stufen D1 und D2
- Bekämpfungspflicht mit Ziel Eindämmung: Stufe D2
- Unterhaltspflicht: Stufen D2 und C, beispielsweise ist das Versamen zu verhindern. Die Kantone sollen die Einhaltung kontrollieren. Kommt der Grundeigentümer der Unter-

haltungspflicht nicht nach, kann der Kanton eine Ersatzvornahme verfügen (Ausführung der Arbeit durch den Kanton auf Kosten des Eigentümers).

Art. 29^{ter} Abs. 4 nUSG sieht zudem vor, dass die Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder diese Massnahmen zu dulden haben.

Bei näherer Betrachtung der invasiven Neophyten auf der schwarzen Liste und der Überwachungsliste der info flora vom August 2014 fällt auf, dass diese bereits sehr zahlreich aufgeführt sind. Auf der schwarzen Liste befinden sich inkl. der gemäss Anhang 2 FrSV verbotenen Pflanzen und Hybriden: 40 invasive Neophyten und auf der Überwachungsliste 16, total also 56 Pflanzen. Manche dieser Pflanzen sind in der Praxis schwierig von nicht invasiven zu unterscheiden, unter anderem das einjährige Berufkraut. Dieses ist leicht mit der nicht verbotenen mehrjährigen, bodendeckenden Art, dem Spanischen Gänseblümchen, *Erigeron karvinskianus*, verwechselbar. Es kann von den Grundeigentümern schlicht nicht verlangt werden, dass sie sämtliche invasiven Neophyten gemäss der schwarzen Liste und der Überwachungsliste kennen und unterscheiden können. Grundeigentümer sind grundsätzlich keine Botaniker. Deshalb sind die Inverkehrbringer in die Pflicht zu nehmen, wie dies bereits die FrSV mit dem Verbot vorsieht.

Jahrelang wurde in den Schweizer Gärten beispielsweise Kirschlorbeer angepflanzt. Kirschlorbeer befindet sich mittlerweile auf der schwarzen Liste gemäss info flora. Entsprechende Hinweise über den Umgang mit der Pflanze oder dass sie auf der schwarzen Liste ist, erfolgt seitens der Inverkehrbringer jedoch nicht. Im Gegenteil, Gartenzentren raten zur Anpflanzung von Kirschlorbeer. Will man die Inverkehrbringung und Verbreitung wirksam bekämpfen, müssen die Inverkehrbringer stärker in die Pflicht genommen und Alternativen angeboten werden. Über eine solche Ersatzliste verfügt beispielsweise das AWEL des Kantons Zürich, die im Internet abrufbar ist¹. Es geht nicht an, dass Pflanzen über Jahrzehnte frei käuflich waren resp. nach wie vor sind, und anschliessend eine Unterhalts- und oder Bekämpfungspflicht zulasten der Konsumenten, der Grundeigentümer, auferlegt wird und zwar allein auf deren Kosten.

Nicht nur, dass die Grundeigentümer sehr vertiefte Kenntnisse in der Pflanzenkunde aufweisen müssten, um die geplanten Massnahmen umsetzen zu können, sie müssten die ganze Arbeit verrichten und hätten für sämtliche Kosten aufzukommen. Ganz zu schweigen von der staatlichen Kontrolle, welche sich die Grundeigentümer bieten lassen müssten, hätten sie allenfalls eine Wertverminderung ihrer Grundstücke in Kauf zu nehmen. Käufer hätten vor jedem Kauf das Grundstück durch einen Experten prüfen zu lassen, selbstverständlich auf ihre Kosten. Zudem fördert die Meldepflicht das Denunziantentum. Gerichtsprozesse würden zunehmen. Grundeigentümer sind schlicht nicht in der Lage, die geplanten vom Staat auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Im erläuternden Bericht (S. 33) wird zur Auferlegung der Pflichten zulasten der Grundeigentümer Folgendes festgehalten: „Die Kompetenz der Vollzugsbehörden, Private zu Bekämp-

¹ Verfügbar unter:

https://awel.zh.ch/internet/audirektion/awel/de/biosicherheit_neobiota/neobiota/invasive_Neophyten.html.

fungsmassnahmen auf ihrem Grundstück bzw. zur Duldung dieser Massnahmen zu verpflichten, stellt einen Eingriff in die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) dar. Die nach Artikel 36 Absatz 1 BV erforderliche gesetzliche Grundlage liegt mit Artikel 29f bis Absatz 3 vor. Angesichts der grossen Risiken, die invasive gebietsfremde Arten mit sich bringen und der in der Strategie verankerten Ziele, liegt der Eingriff im öffentlichen Interesse. Er erweist sich als verhältnismässig, da die tatsächliche Bekämpfung im Sinne der Tilgung nur bei Arten der Stufen D1 und D2 (ausserhalb Befallszonen) erforderlich ist. Die Unterhaltspflicht, welche die Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich solche Arten nicht weiter ausbreiten und auf benachbarte Flächen übergreifen, betrifft eine überschaubare Anzahl Arten der Stufen D2 und C und stellt in der Regel keine unzumutbare Massnahme dar."

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, zumal der Eingriff in das Grundrecht der Eigentumsgarantie nicht verhältnismässig ist. Eine Einschränkung eines Grundrechts darf nur erfolgen, wenn diese verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 3 BV). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die drei Elemente, Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung, kumulativ erfüllt sein müssen. Bereits die erste Voraussetzung, die Eignung, ist vorliegend nicht erfüllt. Eignung bedeutet, dass die staatliche Massnahme geeignet sein muss, um den im öffentlichen Interesse verfolgten Zweck herbeizuführen. Die geplanten Massnahmen, mit Ausnahme der bereits im geltenden Recht vorgesehenen effektiven Bekämpfung der in Anhang 2 FrSV verbotenen Pflanzen, sind nicht zielführend. Weder die Inverkehrbringung noch der Anbau oder die Verbreitung lassen sich dadurch weder gänzlich verhindern noch derart eindämmen, dass die einheimische Artenvielfalt sich tatsächlich schützen liesse. Der im öffentlichen Interesse liegende Zweck lässt sich somit nicht herbeiführen. Die Beschränkung der verfassungsmässig garantierten Eigentumsgarantie ist nicht verhältnismässig und somit nicht zulässig.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die einheimische Flora zu schützen. Aber Neophyten hat es in der Vergangenheit gegeben und wird es auch inskünftig geben. Was wäre die Schweiz ohne die Kartoffel oder den Hopfen? Die Schweizer Flora ist kein in sich geschlossenes System, welches gerade in der heutigen Zeit vor sämtlichen gebietsfremden Einflüssen geschützt werden könnte. Eine rein helvetische Fauna und Flora ist eine Utopie. Mit der geplanten Gesetzesänderung wird mit Kanonen auf Spatzen geschossen.

Der erläuternde Bericht (S. 24 f.) hält zu Absatz 4 weiter fest, dass es meist ohnehin im Sinn der betroffenen Inhaberinnen und Inhaber sei, Bekämpfungsmassnahmen zu treffen, da invasive gebietsfremde Organismen grossen Schaden anrichten und dadurch den Wert eines Grundstücks vermindern könnten. Nicht ausgeführt wird, welche Schäden am Grundstück entstünden. Selbstverständlich muss hier nach dem Grad eines Befalls unterschieden werden. Nur weil ein Grundeigentümer über eine Kirschlorbeerhecke verfügt, ist darin noch kein Schaden am Grundstück zu erblicken.

Der erläuternde Bericht (S. 31) hält bei den Auswirkungen auf Unternehmen, Haushalte und Forschungsinstitutionen fest, dass Massnahmen gemäss Unterhaltspflicht einfache Tätigkeiten wie bspw. Mähen, Jäten, Ausreissen, Ausgraben etc. seien, die keine übermässigen Kosten verursachen und die früher oder später – bspw. bei einer Nutzungsänderung, einem Verkauf oder einer Überbauung der fraglichen Fläche – grösstenteils ohnehin anfallen und deshalb keine unverhältnismässige Belastung der betroffenen Inhaberinnen und Inhabern darstellen würden. Dem ist entschieden zu widersprechen. Ein wirksamer Unterhalt mit üblichen Mitteln ist seitens Grundeigentümer gar nicht möglich. Bei Rizomen müssten giftige

6/8

Mittel gespritzt werden, was wiederum andere Pflanzen und Tiere beeinträchtigt. Bei einem Teil der invasiven Neophyten müsste der Boden ausgegraben bzw. ausgehoben werden, was einen enormen Aufwand darstellt und massive Kostenfolgen hat, zumal die Arbeiten und die spezielle Entsorgung des Aushubs als Sondermüll vom Grundeigentümer zu bezahlen wären. Und ob das tatsächlich erfolgsversprechend ist, sei an dieser Stelle dahingestellt. Weshalb die vorgenannten Arbeiten bei einem Verkauf sowieso anfallen sollten, ist nicht nachvollziehbar.

Weiter sind die Kosten, welche vor allem bei den Kantonen (ca. CHF 60 Mio. pro Jahr in den ersten zehn Jahren) und bei den Grundeigentümern (ca. CHF 25 Mio. pro Jahr in den ersten zehn Jahren) anfallen, völlig unverhältnismässig. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass mit viel höheren Kosten zu rechnen ist. Allein bei den Kantonen müsste eine Vielzahl an Stellen geschaffen werden. Der Bund geht von einem zusätzlichen Personalaufwand von 400 Stellenprozenten aus. Es ist äusserst fragwürdig, dass der Bund ein derartiges Projekt antossen will, ohne eine Kosten- Nutzenanalyse und ohne Bedenken, dass dies überhaupt finanziert werden kann. Im erläuternden Bericht (S. 9 f.) wird einzig die nationale Gefährdungsanalyse des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) genannt, welche das Schadensausmass anhand eines Szenarios mit der weiteren Verbreitung des giftigen schmalblättrigen Greiskrauts abschätzt. Das BABS bestimmt eine Schadenssumme von ca. CHF 1 Milliarde. Wie diese Zahl überhaupt zustande kommt, ist der Analyse nicht zu entnehmen. Als Grundlage vermag diese Analyse nicht zu überzeugen. Die geschätzten Kostenfolgen aufgrund der Vorlage sind angesichts der zu erwartenden Outputs nicht gerechtfertigt. Die massiven Kosten zulasten der Kantone und Grundeigentümer lassen sich nicht rechtfertigen.

Aus den vorgenannten Gründen sind Art. 29^{ter} Abs. 2 lit. b, lit. c und Abs. 4 nUSG zu streichen. Es ist an der geltenden Rechtslage festzuhalten.

IV. Art. 60 Abs. 1 lit. k^{bis} nUSG: Strafrechtliche Sanktion

Antrag HEV Schweiz:

Art. 60 Abs. 1 lit. k^{bis} nUSG ersatzlos streichen.

Eventualantrag:

Art. 60 Abs. 1 lit. k^{bis} nUSG streichen und neuer Art. 60 Abs. 3 nUSG: *Wer unter Strafandrohung vorsätzlich gegen eine rechtskräftige Verfügung der zuständigen Behörde betreffend Art. 29^{ter} Abs. 2 lit. c und Abs. 4 verstösst, kann mit einer Busse von bis zu CHF 5'000 bestraft werden.*

Für einen vorsätzlichen Verstoss gegen die neuen Vorschriften soll eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorgesehen werden. Das ist eine unverhältnismässig hohe Strafandrohung für Grundeigentümer und vollkommen realitätsfremd. Jeder Grundeigentümer, welcher nach Inkrafttreten der Vorlage die Massnahmen nicht einhalten würde, macht sich damit strafbar. Dies führte zu immenser Rechtsunsicherheit und ist aus rechtsstaatlicher Sicht klar abzulehnen. Auf die Strafbestimmung ist zu verzichten.

Eventualiter hat bei einem Verstoss gegen Art. 29^{ter} Abs. 2 lit. c und Abs. 4 USG vorerst eine entsprechende Verfügung durch die zuständige Behörde zu ergehen und erst, wenn

vorsätzlich unter Strafandrohung dagegen verstossen wird, kann eine Busse von bis zu CHF 5'000 ausgesprochen werden. Das ist eine harte Strafe und hat eine Abschreckungswirkung.

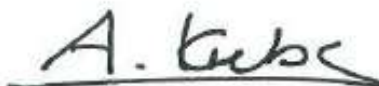
Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



NR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz



MLaw Annekäthi Krebs
Rechtskonsulentin



Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition ist wichtig und genügt den Anforderungen vollkommen. Sie ist im Einklang mit der Strategie des Bundesrats.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, Vorschriften zu erlassen, um die Koordination der Massnahmen und Vorgehensweise bei der Überwachung und Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen (hier igO) zu gewährleisten. Nur dadurch kann eine optimale Wirkung schweizweit gewährleistet werden.

Es ist wichtig, dass die Massnahmen a) wie im erläuternden Bericht erwähnt organismenspezifisch ausgestaltet sind, und b) Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken in deren Ausarbeitung frühzeitig und in geeigneter Art einbezogen werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es muss ergänzt werden, dass Massnahmen nicht nur gegen unabsichtlich eingeschleppte igO erlassen werden können, sondern auch gegen bewusst eingebrachte igO. Ist eine Art als invasiv und gebietsfremd festgelegt, darf sie unabhängig von ihrem Schadenspotenzial weder gehandelt noch verkauft werden.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Meldepflicht wird begrüsst. Sie ist ein wichtiges Element insbesondere zur frühzeitigen Erkennung von problematischen Entwicklungen.

Gilt die Meldepflicht für Grundeigentümerschaften?

Im Gesetz wird (in Abweichung zur Unterhaltspflicht) nicht explizit gesagt, ob die Meldepflicht auch private EigentümerInnen betreffen kann. Im erläuternden Bericht steht hingegen: "Das Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen der Stufen D1 und D2 (ausserhalb von Befallszonen; siehe dazu die untenstehenden Erläuterungen), muss der zuständigen kantonalen Ansprechstelle gemeldet werden". Dies lässt vermuten, dass auch InhaberInnen von Grundstücken von dieser Meldepflicht betroffen sind, da sie bei Organismen der Stufe D2 ja auch unterhaltspflichtig sind.

Im Gesetz ist also explizit festzulegen, wer von der Meldepflicht betroffen sein kann.

Unterstützung für Grundeigentümerschaften

Je nach Organismus ist die Identifikation gebietsfremder Organismen für Laien schwierig, beispielsweise wenn Insektenarten betroffen sind. Deshalb müssen in der Umsetzung geeignete Anlaufstellen und Unterstützungsangebote geschaffen werden. Diese müssen für GrundeigentümerInnen kostenfrei zur Verfügung stehen.

Bei der Meldepflicht ist die Unterstützung der Grundeigentümerschaften explizit festzulegen. In Bst. b oder an geeigneter Stelle ist zu ergänzen:

"Grundeigentümerschaften erhalten kostenfrei die notwendige Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Meldepflicht."

Diese Gesichtspunkte sind auch deshalb wichtig, weil das Gesetz bei Verletzung der Vorschriften Strafen vorsieht (Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis}).

e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Unterhaltspflicht sowie die Duldung von Eingriffen sind für private Eigentümerinnen und Eigentümer eine massgebende Neuerung. Sie ist dennoch sinnvoll, da die Bekämpfung von igO nur dann effektiv ist, wenn Massnahmen auf der gesamten Fläche greifen und nicht an den Grundstücksgrenzen aufhören. Wichtig ist die Differenzierung der Unterhaltspflicht, wie sie im erläuternden Bericht formuliert ist (Unterhaltspflicht für alle Arten der Stufe C, und nur dann für D2, wenn diese Arbeiten von Privaten ausgeführt werden können, S.23).

Entschädigung bei übermässigem Unterhaltsaufwand

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen dort für ihre Aufwände entschädigt werden, wo sie den üblichen Unterhaltsaufwand deutlich übersteigen. Es ist zu erwarten, dass Grundstücke, die an Befallsherde angrenzen, viel mehr Unterhalt benötigen als Grundstücke in weiter Entfernung von Befallsherden. Der entsprechend viel aufwändigere Unterhalt durch die Grundeigentümerschaft dient aber einem Ziel der Allgemeinheit. Diese Ungleichgewichte sind finanziell zu kompensieren. Dies dient in erster Linie der Wirksamkeit der Unterhaltspflicht und danach auch der Akzeptanz der Umsetzung. Dabei soll beachtet werden, dass die Beiträge an Unterhaltskosten ein Vielfaches geringer sind, als die Kosten aufgrund fehlenden oder ungenügenden Unterhalts.

Eigentümerschaften mit grösseren Grundstücksflächen sollen ein Bekämpfungskonzept erstellen und dabei (finanziell) unterstützt werden.

Information und Praxishilfen

Die Bekämpfung von igO benötigt je nach Art spezifisches Wissen und Vorgehensweisen. Zum Vorgehen bei der Unterhaltspflicht müssen Informationen und Praxishilfen zur Verfügung gestellt werden, allenfalls auch begleitet durch Kampagnen.

Gefahr der Trivialisierung von Grünflächen

Ein mittelfristiges Risiko einer Unterhaltspflicht ist die Trivialisierung der Grünflächen und Aussenräume. Gleichförmige, einheitliche, pflegeleichte und im schlimmsten Fall lebensfeindliche Gestaltungen (Stichwort Schotterwüsten) könnten als einfache Möglichkeit gesehen werden, der Unterhaltspflicht mit wenig Aufwand nachzukommen. Dies steht im Widerspruch zur Förderung der Biodiversität, die ebenfalls hohe Anforderungen an die Eigentümerschaften stellt und für Casafair ein wichtiges Anliegen ist.

Im Gesetz und im erläuternden Bericht findet sich keine Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt. Dies scheint aufgrund des Themenrahmens auch schwierig. In der Umsetzung ist es aber zentral, dass die neuen Pflichten der Grundeigentümerschaften nicht zu Lasten der Biodiversität gehen.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

siehe Ausführungen unter e) Unterhaltspflicht.

Die Bekämpfungspflicht betrifft Private nur bei Arten der Stufe D2 falls sie diese Massnahmen ausführen können. Ansonsten ist die Bekämpfung Sache der Behörden.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Die Grundzüge werden begrüsst und stellen den Bezug zur Strategie des Bundesrats dar. Das Ziel muss sein, dass Massnahmen gegen invasive, gebietsfremde Arten nicht an der Parzellengrenze aufhören. Die damit einhergehenden Eingriffe ins Privateigentum sind zumutbar, wenn die Unterstützung in der Umsetzung gewährleistet wird und genügend Mittel dafür zur Verfügung stehen.

Wie unter 1.c) oben bereits erwähnt ist folgendes wichtig: Der Handel und Verkauf von invasiven gebietsfremden Arten in der Schweiz soll grundsätzlich verboten werden.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Bemerkungen zum zentralen Artikel 29bis sind unter 1. oben.

Artikel 33: keine Bemerkungen (sprachliche Anpassung)

Artikel 35c: keine Bemerkungen (Korrektur einer Inkonsistenz)

Artikel 41: keine Bemerkungen, die Anpassung der Kompetenzregelung folgt inhaltslogisch aus Artikel 29bis

Artikel 60: es ist sinnvoll, dass für vorsätzliche Vergehen gegen die neuen Bestimmungen Strafen vorgesehen werden. In der Umsetzung sind die Unterstützung und die Aufklärung der Eigentümerschaften zentral, um zu gewährleisten, dass der Vorsatz gut von nicht beabsichtigtem, unwissendem Zuwiderhandeln abgegrenzt werden kann.

Artikel 65: keine Bemerkungen (sprachliche Anpassung)

Kap. 3 Auswirkungen

Gemäss Bericht werden die finanziellen Auswirkungen für die GrundeigentümerInnen bei rund 30 Millionen CHF pro Jahr geschätzt (90 Mio minus 60 Mio getragen von den Kantonen), im

Erfolgsfall abnehmend. Geht man von 1.8 Millionen Wohngebäuden und 4.5 Mio Wohnungen in der Schweiz aus, so ergeben sich grob maximale mittlere Kosten von 30 CHF pro Wohngebäude oder 7 CHF pro Wohnung. Diese Mehrbelastung ist tragbar. Dort, wo die Belastung von Eigentümerschaften aufgrund der Gegebenheiten deutlich höher ausfällt, sind entsprechende Beiträge vorzusehen (vergleiche 1.e) oben).

Welche Aufwände genau auf die Grundeigentümerschaften zukommen, hängt insbesondere von der Frage ab, ob die Bekämpfung im Einzelfall als zumutbar betrachtet wird. Falls nicht, sorgt der Kanton (auf seine Kosten) für die Bekämpfung. In der Umsetzung ist deshalb vorzusehen, dass die Verbände der betroffenen Eigentümerschaften für die konkrete Massnahmenpläne in die Beurteilung der Zumutbarkeit einbezogen werden. Nur so kann vermieden werden, dass Bekämpfungskosten ohne Gehör der Betroffenen vom Kanton an die Grundeigentümerschaften überwältzt werden.

Bei den Auswirkungen auf Eigentümerschaften fehlen die Aufwände und Kosten für die Entsorgung der invasiven gebietsfremden Organismen (S. 31).

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

keine Bemerkungen

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Gesetzesänderung bringt für Eigentümerschaften einen Eingriff in die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie. Diese wird bei Umsetzung mit Augenmass als angemessen beurteilt:

- Die Kosten für die Eigentümerschaften sind tragbar. Es gilt zu beachten, dass die effektiven Kosten von den zu bekämpfenden Organismen abhängen.
- Das Stufenkonzept stellt sicher, dass Massnahmen, welche durch die Eigentümerschaften durchzuführen sind, zumutbar bleiben.
- Fachlich ist es zwingend, dass die Bekämpfung invasiver, gebietsfremder Arten auf 100% der Fläche möglich wird und nicht an den Grundstücksgrenzen aufhört.
- Aufgrund der grossen Risiken invasiver, gebietsfremder Organismen liegt die wirkungsvolle Bekämpfung im öffentlichen Interesse.
- Es ist im Erfolgsfall ein volkswirtschaftlicher Nutzen zu erwarten.

Allgemeine Bemerkungen / Grundsätzliches



Per E-Mail an: aoel@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Bern, 29.08.2019

Stellungnahme zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt über 2000 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Umweltschutzgesetzes im Bereich der Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen, Stellung nehmen zu können.

Invasive gebietsfremde Organismen stellen eine latente Bedrohung für die Produktionsstandort Schweiz im Gemüsebau dar. Ein funktionierendes, stabiles Ökosystem ist die Grundlage für den erfolgreichen Gemüsebau in der Schweiz. Daher hat die Prävention und Bekämpfung invasiver Organismen einen hohen Stellenwert bei den Gemüseproduzenten. Dass eine Bekämpfung invasiver Organismen teuer wird, je länger man zuwartet, erfordert ein rasches Eingreifen und eine nationale Koordination.

Dabei müssen jedoch die Kosten der Massnahmen von den Verursachern gezahlt werden. Das in Artikel 2 USG festgehaltene Verursacherprinzip wird in dieser Revision nicht berücksichtigt. Die invasiven Organismen werden vor allem durch Importe in die Schweiz eingeschleppt.

Der Bund muss im Kampf gegen invasive gebietsfremde Organismen mit gutem Beispiel vorangehen. Auf Flächen, welche den Bundesbehörden unterstehen (z.B. Autobahnen oder Militärgelände) müssen ebenfalls Anstrengungen gegen die Ausbreitung von invasiven Organismen unternommen werden.

VSGP/UMS/USPV
Postfach / case postale • CH-3001 Bern
Belpstrasse 26 • CH-3007 Bern
Tel. +41 (0)31 385 36 20 • Fax +41 (0)31 385 36 30 • info@gemuese.ch
www.gemuese.ch • www.legume.ch • www.verdura.ch



Für die Gemüseproduzenten ist es wichtig, dass bei Flächensperrungen die Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Wenn Inhaber Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen vornehmen, sollen keine Flächensperrungen möglich sein.

Unsere detaillierte Stellungnahme finden Sie im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Hannes Germann
Präsident

Matija Nuic
Direktor

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der VSGP findet es schade, dass die Pflanzen, welche unter dem aktuellen USG Gesetz noch in die Definition einfließen, nicht mehr berücksichtigt werden sollen.

USG Art. 1 Abs. 1: «Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen»

Entwurf USG Art. 7 Abs. 5^{sexties}: «oder den Menschen, die Tiere oder die Umwelt gefährden kann»

Vorschlag VSGP: «oder den Menschen, die Tiere und die Pflanzen oder die Umwelt gefährden kann.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die genannten Kompetenzen des Bundesrates zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen erachten wir als notwendig.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Kompetenzen des Bundes und der zuständigen Behörden gegenüber den Inhaberinnen und Inhabern von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen sind bei einem Befall gerechtfertigt. Im Verdachtsfall sollte die Verhältnismässigkeit gewahrt werden.

Wir bitten die Formulierung in der französischen Version zu prüfen. Nach unseren Vorstellungen umfasst „l'immeuble“ in der französischen Version weit weniger Raum als „Grundstücke“ in der deutschen Version. Speziell der Boden („terrain“) wird in der französischen Version unserer Ansicht nach nicht berücksichtigt.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

In den entsprechenden Gesetzesartikeln wird nicht explizit auf die Finanzierungszuständigkeit eingegangen. Ergibt sich durch die Koordination kantonsübergreifender Massnahmen eine finanzielle Beteiligung des Bundes an diesen Massnahmen?

Der VSGP würde es begrüssen, wenn im Ausführungsrecht der Mehraufwand der Produzenten durch Bund oder Kantone finanziell abgegolten wird. Aufgrund der neuen Aufgaben für die Gemüseproduzenten ist der Bund in der Pflicht, entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der VSGP begrüsst ausserordentlich, dass der Bund kantonsübergreifende Massnahmen koordiniert. Die Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Organismen machen nicht an Kantonsgrenzen halt.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{fbis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Der VSGP ist mit den Grundzügen der Vorlage einverstanden. Er bedauert jedoch, dass keine verursachergerechte Lösung vorgeschlagen wurde. Nach Art. 2 USG trägt jeder, der Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, die Kosten dafür. Die Produzenten sind in den meisten Fällen nicht die Ursache der Einschleppung von invasiven gebietsfremden Organismen, müssen aber mit deren negativen Folgen leben. In der vorliegenden Revision des USG wird aus unserer Sicht diesem Prinzip zu wenig Rücksicht getragen.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Der VSGP geht davon aus, dass die Artikel 29^{fbis} Abs. 4 festgehaltenen Massnahmen verhältnismässig gehandhabt werden.

Zudem gibt der VSGP zu bedenken, dass Probleme zwischen Eigentümer und Pächter entstehen könnten. Es muss sichergestellt werden, dass die Massnahmen unter Art. 29^{fbis} Abs. 4 nicht zu Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsproblemen bei Pachtverträgen führen.

Kap. 3 Auswirkungen

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

--

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

--

Grün Stadt Zürich

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{alt} und 5^{neu} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{alt} E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Definition einer gebietsfremden Art in der FrSV ist anzupassen, indem die Definition des USG übernommen wird.
- Die natürliche Ausbreitung einer Art (z.B. aufgrund des Klimawandels) ist nicht immer zweifelsfrei von der künstlichen Ausbreitung durch den Menschen zu trennen. Abgesehen davon, dass der Klimawandel ebenfalls durch den Menschen verursacht ist, dürfte etwa bei vielen mediterranen Arten Klimawandel und die erhöhte Mobilität resp. die Zunahme der Handelsströme Hand in Hand gehen und die Ausweitung des natürlichen Verbreitungsgebietes beschleunigen, ohne dass das eine vom anderen restlos zu trennen ist.
- Art 7 Abs. 5^{alt} erscheint uns zweckmässig.

b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{alt} Abs. 1 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Eine integrale nationale Koordination ist zwingend notwendig, insofern ist der Absatz überzeugend.
- Nebst Schadenspotential und Verbreitung sollten bei der Einteilung der auch die zur Verfügung stehenden Bekämpfungsoptionen berücksichtigt werden. Bei einigen Arten sind kaum praktikable Bekämpfungsoptionen vorhanden (bspw. Amerikanische Sumpfkrebse), bei anderen Arten ist mit verhältnismässigem Aufwand eine Reduktion der Bestände zu erreichen (bspw. Goldrute).

1/8

- Fragezeichen verbleiben in Bezug auf regionale und geographische Eigenheiten. So etwa bezüglich der unterschiedlichen Befalls- und Gefährdungssituationen südlich und nördlich der Alpen, resp. zwischen Mittelland und Alpenraum. Als auch zwischen aquatischen und terrestrischen Arten.

Die Koordination ist zwingend so auszurichten, dass Kantone und Gemeinden ein möglichst praktikabler Handlungsspielraum zugewiesen wird. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Revision der Vielschichtigkeit des Problems nicht gerecht wird. Grosse Städte haben viel Erfahrung im Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten. In der Stadt Zürich arbeitet die Fachstelle Schädlingsprävention beim Thema invasive Gliedertiere (Ameisen, Bodentermiten, invasive Mücken etc.) eng mit der zuständigen Stelle des Kantons zusammen. Diese Fachstelle ist in der Schweiz die einzige amtliche Stelle, die sich mit urbanen Schädlingen (Gliederarten) befasst und gleichzeitig Erfahrung in deren Bekämpfung hat. Eine Mitarbeitende war bei der Erarbeitung der „Orientierungshilfe für die Koordination der Überwachung und Bekämpfung der Tigermücke und anderer invasiver gebietsfremder Mücken in der Schweiz“ und der Handlungsempfehlungen der AGIN-D „Vorgehen beim Auftreten der Asiatischen Hornisse“ beteiligt. Diese Erfahrung würden wir gern einbringen bei der Ausarbeitung der Vollzugshilfen, z.B. für invasive gebietsfremde Ameisen oder ähnliche Neozoen. Die Städte und Agglomerationen sind zudem von invasiven Organismen stark betroffen, sie tragen als Ausbreitungszentren eine entsprechend grosse Verantwortung. Weiter ist die Freihaltung wenig oder nicht befallener Gebiete in Betracht zu ziehen. Dieser Ansatz der Prävention muss zwingend prioritär berücksichtigt sein.

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Massnahmen sind sinnvoll, wenig überzeugend ist hingegen, dass diese gemäss Bericht nur für Arten der Stufen D1 und D2 angewandt werden sollen. Es ist nicht plausibel, dass für Arten der Stufe C, also Arten, die nachweislich Schadenspotential und eine hohe Ausbreitungsdynamik haben und mit denen in der Umwelt nicht umgegangen werden darf, keine Grenzkontrollen durchgeführt werden. Dies obwohl zahlreiche der potentiellen C-Arten im Internethandel erhältlich sind. Die Massnahme soll daher auch auf Arten der Stufe C ausgeweitet werden.

Es ist unklar, wer die erforderlichen Massnahmen ergreift und wie gewährleistet werden kann, dass diese ohne Verzögerung durch die Ämter umgesetzt werden. An dieser Stelle sollten Notfalldispositive verlangt werden. Beispielsweise gibt es in der Schweiz kein für die Bekämpfung von adulten Mücken im Freien zugelassenes Insektizid, d.h. wenn eine mit dem Dengue-, Chikungunya- oder Zika-Virus infizierte Person aus dem Ausland in die Schweiz zurück kehrt an einen Ort, wo Tigermücken vorhanden sind, müssten diese adulten Mücken rasch bekämpft werden können. Die wirksamsten Mittel, die an den Blattunterseiten haften bleiben, wo die Tigermücke sitzt, und die die Pflanze nicht schädigen, sind als Pflanzenschutzmittel eingestuft.

Bei einem 2018 entdeckten Vorkommen von Bodentermiten für die in der Schweiz noch kein Köder zugelassen ist, dauerte die Beschaffung einer Ausnahmebewilligung für ein im Mittelmeerraum schon zugelassenes Produkt (Köderstationen) ziemlich lang. Diese Ausnahmebewilligung gilt zudem nur für eine beschränkte Zeit. Die Tilgung von Bodentermiten kann aber, je nach Grösse des Befalls, über mehrere Jahre dauern und

nach der Tilgung müssen die Köderstationen weiterhin als Monitoring eingesetzt werden können.

In diesen Punkten besteht dringender Handlungsbedarf. Dieser Handlungsbedarf deckt sich mit dem Hinweis unter dem vorhergehenden Punkt die Prävention nicht oder wenig befallener Gebiete zwingend prioritär zu berücksichtigen.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grundsätzlich ist eine Meldepflicht für einzelne Arten zu begrüssen.

Bei der Umsetzung werden sich allerdings zahlreiche Schwierigkeiten ergeben und es ist von Art zu Art zu prüfen, ob eine Meldepflicht sinnvoll ist oder nicht. Auch wenn vorwiegend Arten aus den Stufen D1 und D2 davon betroffen sein werden, so erscheint es nicht zweckmässig, die Meldepflicht an Stufen zu binden.

Voraussetzung für eine Meldepflicht ist ein effizientes Meldeverfahren, das erst noch geschaffen werden muss. Diverse bereits vorliegende Lösungen (insb. GIS-Browser) gehen zwar in die richtige Richtung, überzeugen aber noch nicht.

Eine Meldepflicht für invasive gebietsfremde Insekten ist sehr zu begrüssen.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{ter} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Unterhaltungspflicht ist zwingend notwendig.

Die bisherigen Erfahrungen aufgrund der FrSV haben gezeigt, dass das Konzept der Sorgfaltspflicht, der Selbstkontrolle nur sehr bedingt Wirkung zeigen.

Die Unterhaltungspflicht ist der Bekämpfung gleichzusetzen mit dem Ziel die problematischen Arten einzudämmen. Dies ist im Stufenkonzept anzupassen.

Eine grundeigentümerverbindliche Unterhalts- /Bekämpfungspflicht für die meldepflichtigen Arten ist wichtig, wir unterstützen diese Stossrichtung.

Die Unterhaltungspflicht muss im Minimum für Biodiversität-Hotspots gelten. Das betrifft Schutzgebiete, Vernetzungskorridore und Gebiete mit Vorkommen national prioritärer Arten (wenn eine Redundanz mit deren Artenförderung vorliegt).

Im Fall von invasiven gebietsfremden Insekten muss die Unterhaltungspflicht zwingend auch im Siedlungsraum gelten, da sich invasive gebietsfremde Insekten häufig im Siedlungsraum verbreiten.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c E-USG)

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Bekämpfungspflicht erachten wir für ausgewählte Arten für notwendig.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{ter} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Organisation und Zuständigkeiten müssen klar geklärt und sinnvoll zugeordnet werden. Kantone und Gemeinden brauchen Handlungsspielraum, um in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten optimal zu funktionieren.

Der Bund soll dazu die nationale Strategie vorgeben, Leitlinien setzen und Mindeststandards die von den Kantonen und Gemeinden einzuhalten sind.

Die Neobiota-Bekämpfung ist in vielen Fällen kaum vom normalen Unterhalt abzugrenzen. Im Idealfall geht die Bekämpfung mit dem Unterhalt Hand in Hand. Klar ist, dass die Bewerkstelligung dieser Herausforderung Geld kosten wird.

Ein Pflanz- und Inverkehrbringungs-Verbot für ausgewählte Arten muss als eigener Punkt ergänzt werden. Im Sinne der Prävention, bzw. Vermeidung weiterer Kosten sind alle Arten der Schwarzen Liste aus dem Handel zu nehmen und ein bundesrechtliches Pflanzverbot auszusprechen.

Die Erfahrungen mit der freiwilligen Branchenvereinbarung betreffend des Verkaufverzichts von *Ailanthus altissima*, *Lonicera henryi* und weiteren Arten zeigen, dass die produzierende Branche bis zu fünf Jahre Übergangsfrist einfordert, da in die Pflanzenproduktion bereits Geld investiert wurde. In dem Fall muss der Bund die Möglichkeit prüfen und rechnen, ausgewählte Pflanzenbestände für die bereits Abnahmeverträge und Produktionen vorliegen präventiv aufzukaufen, um so das zeitnahe Inverkehrbringen dieser bekannten problematischen Arten vorzubeugen.

Im Falle von invasiven gebietsfremden Insekten ist die Bekämpfungspflicht sehr zu begrüssen. Dies vor allem in Anbetracht der verbesserten Chance zeitnah auf ein neues Vorkommen reagieren zu können. Die Gemeinden müssen gezielt unterstützt werden, da sie die Bekämpfungspflicht gegenüber den Grundeigentümern durchsetzen müssen. Diese Aufgabe erfordert juristische und biologische Kenntnisse und Ressourcen, die nur in wenigen städtischen Gemeinden überhaupt vorhanden sind.

Ausserdem müsste die Bekämpfungspflicht auch für ausgewählte, noch nicht in der Schweiz nachgewiesene Arten gelten, bei denen mit höchster Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass sie zeitnah auftauchen und ein entsprechendes Schadpotenzial aufweisen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{ter} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Das Problemfeld invasiver gebietsfremder Arten ist sehr dynamisch. Daher ist es angezeigt, zeitnah und koordiniert auf neue Bedrohungssituationen zu reagieren ohne vorgängig Gesetzesänderungen vornehmen zu müssen.

Es muss gewährleistet sein, dass neu auftretende Bedrohungssituationen frühzeitig erkannt, richtig eingeschätzt und die notwendigen Massnahmen umgehend eingeleitet werden.

Wie gross die Herausforderungen sind, zeigen die Fälle invasiver Neophyten wie bspw. *Cyperus esculentus* als auch von *Senecio inaequidens*. Massnahmen diese zwei Arten zu bekämpfen funktionieren zurzeit nur teilweise erfolgreich. Dies obwohl das dazu notwendige Grundlagenwissen vorhanden ist. Das Beispiel von *Ambrosia artemisiifolia* zeigt hingegen gut, dass ein koordiniertes integrales Vorgehen je nach Biologie der Art relativ rasch zielführend ist.

Bei der Bekämpfung von Neozoen sind die Herausforderungen noch wesentlich grösser. Die Möglichkeiten zur Bekämpfung und die Biologie der Arten verschärfen hier die Problematik je nach Art. Gleichzeitig ist viel weniger Grundlagen- und Fachwissen vorhanden.

Mit dieser Amtsverordnung müsste eine rasche Ausnahmegewilligung von in Europa zugelassenen Bioziden einhergehen (siehe bei 1c erwähnte Beispiele).

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Kap. 3 Auswirkungen

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

5/8

Kap. 5 Rechtliche Aspekte



Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wildtiere passen sich - soweit es ihnen möglich ist - natürlicherweise laufend den sich verändernden Bedingungen ihres Umfelds an. Die weltweit in hohem Tempo fortschreitende massive Lebensraumzerstörung und die drastischen klimatischen Veränderungen nötigen sie zusätzlich, neue Lebensräume zu erkunden, wobei zwangsläufig auch neue Konstellationen in der Lebensgemeinschaft und dadurch veränderte Verhältnisse in der Nahrungskette entstehen. Die biologische Vielfalt eines Gebiets ist somit nicht statisch. Zu Recht werden einwandernde Tierarten demnach nicht als gebietsfremd bezeichnet und sind sie vom Geltungsbereich von Art. 7 Abs. 5^{quinquies} und 5^{sexties} damit nicht erfasst.

Als *gebietsfremd* gelten gemäss Definitionsentwurf demgegenüber Wildtiere, die sich nicht aus eigenem Antrieb durch Wanderung in neue Gebiete ausbreiten, sondern durch menschliche Aktivitäten willentlich oder unwissentlich eingeschleppt wurden oder werden.

Sowohl einwandernde als auch eingeschleppte Arten können in ihrem neuen Gebiet zweifellos Schaden anrichten. Dieses Konzept ist jedoch sehr vom Menschen her gedacht und wenig geeignet, der Natur als Kreislauf gerecht zu werden.

Es scheint darüber hinaus vermessen, Tiere in "gut" und "böse" bzw. "*invasiv*" einzuteilen, zumal diese anthropozentrische Sicht im Hinblick auf das Gesamtgefüge unzureichend ist und der verfassungsrechtlich verankerten Achtung der Würde der Kreatur zu wenig gerecht wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Einführung oder Einschleppung exotischer Tiere stets auf menschlichen Interessen beruht.

Die Definition erweist sich somit zwar als sorgfältig gewählt und an sich überzeugend. Sie zeigt aber auch die grundlegende Problematik auf, die sich aus der aktuell bedenklichen Mensch-Umwelt-Beziehung ergibt. Daraus wird deutlich, dass die angestrebten Massnahmen für die Problemlösung nicht ausreichen, wie nachfolgend darzulegen ist.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

TIR begrüsst eine einheitliche Regelung auf Bundesebene, weil damit unkoordinierten lokalen Aktionen entgegengewirkt werden kann und schonenderen Massnahmen durch frühzeitiges flächendeckendes Eingreifen eine höhere Erfolgsaussicht zukommt.

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

TIR begrüsst die Einführung von Kontrollen an der Landesgrenze, um die Einschleppung unerwünschter Arten zu verringern. Insgesamt sollte vermehrt auf Präventiv- und weniger auf Bekämpfungsmassnahmen gesetzt werden.

Fraglich ist indessen, ob verstärkte Kontrollen an der Landesgrenze ausreichen, zumal die Verschleppung von Tieren und Pflanzen zu diesem Zeitpunkt bereits stattgefunden hat, selbst wenn ihre Auswirkungen noch nicht zum Tragen kommt. Es ist daher zu prüfen, wo durch Lenkungsmassnahmen bereits früher angesetzt werden kann, um das unbeabsichtigte Verschleppen von Organismen in fremde Gebiete zu unterbinden. Dabei sind die verantwortlichen Personen im Waren- und Personenverkehr stärker in die Pflicht zu nehmen bzw. entsprechende Sorgfaltspflichten zu statuieren oder gewisse Tätigkeiten einzuschränken.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Meldepflichten sind sinnvoll, um möglichst frühzeitig geeignete und schonende Massnahmen ergreifen zu können. Mit Blick auf die Würde der Kreatur ist jedoch darauf zu achten, dass die Tötung oder Tilgung von Tieren stets ultima ratio bleibt und eingehende Meldungen somit nicht zum Anlass genommen werden, entsprechende Tiere umgehend zu töten, etwa weil eine anderweitige Unterbringung kostspieliger oder mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.

Im Weiteren dürfen allfällige Tötungsmethoden, soweit diese zum Schutze anderer Rechtsgüter unvermeidbar sind, keinen qualvollen Tod bewirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Tiere, die vom Geltungsbereich der

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Tierschutzgesetzgebung erfasst werden und damit als empfindungsfähig gelten. Die Achtung der kreatürlichen Würde gebietet dieses Vorgehen aber auch in Bezug auf Lebewesen, deren Empfindungsfähigkeit wissenschaftlich zwar nicht nachgewiesen, jedoch auch nicht ausgeschlossen werden kann.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, ob und inwiefern Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken auch zur Vernichtung von Tieren verpflichtet werden könnten. Eine entsprechende Pflicht wäre aus tierschutzrechtlicher Sicht inakzeptabel, weil Privatpersonen nicht ohne Weiteres die notwendigen Fähigkeiten besitzen bzw. nicht ausgebildet sind, um solche Tötungshandlungen tierschutzkonform durchzuführen.

Die Tötung von Tieren ist, soweit sich diese zum Schutze anderer Rechtsgüter als unvermeidbar erweist, grundsätzlich unter Betäubung vorzunehmen. Von der Ausnahmebestimmung nach Art. 178a Abs. 1 lit. b TSchV ist in Übereinstimmung mit dem Zweck der Tierschutzgesetzgebung äusserst restriktiv Gebrauch zu machen.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Diese Bestimmung bzw. die entsprechenden Erläuterungen des Bundesrates sind nach Ansicht der TIR nicht überzeugend, soweit die Tilgung als oberstes Bekämpfungsziel aufgeführt wird. Dabei wird nicht ausgeführt, ob und inwiefern zunächst mildere Massnahmen ergriffen werden sollen, womit offenbar von vornherein keine Prüfung der Verhältnismässigkeit der vorhandenen Möglichkeiten erfolgt. Staatliches Handeln muss demgegenüber jederzeit verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV).

Zwar stellt das Stufenkonzept gemäss den Erläuterungen des BAFU eine Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzips dar, weil lediglich die Stufen D1 und D2 eine Tilgung erfordern. Es dürfte angesichts der komplexen Materie prospektiv jedoch kaum zu beurteilen sein, ob in einer bestimmten Invasivitätsstufe tatsächlich nur noch die Tilgung in Frage kommt. Vielmehr hat die Beurteilung situationsbezogen im konkreten Fall zu erfolgen. Damit bleibt zu fragen, ob Tilgung zwingend mit Vernichtung bzw. Tötung gleichzusetzen ist oder ob auch eine Entfernung aus der Natur mit Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung in Frage kommt.

Auf mildere Massnahmen, namentlich die private Unterbringung in geeigneten Einrichtungen, Sterilisation oder das Verabreichen von Kontrazeptiva, um Populationen einzudämmen, wird im erläuternden Bericht nicht eingegangen (und ebenso wenig in der entsprechenden bundesrätlichen Strategie). Auch finden sich keine Erwägungen zu allfälliger finanzieller Unterstützung von Auffangstationen. Der Verzicht auf eine Prüfung milderer Massnahmen ist zudem auch nicht mit der auf Verfassungsstufe geschützten Tierwürde (Art. 120 Abs. 2 BV) vereinbar. Von Bedeutung wäre ein weit umfassenderes Konzept, das der Prävention verpflichtet ist und die Einfuhr entsprechender Arten verhindert. Neben der Vermeidung aufwändiger Bekämpfungsmassnahmen könnte auf diese Weise auch ein bedeutender Beitrag zum Schutz von Tieren und Pflanzen im In- und Ausland geleistet werden.

Es erscheint daher dringend angezeigt, in erster Linie den Handel mit entsprechenden Tier- und Pflanzenarten drastisch zu beschränken, dem Respekt vor den Schutzbedürfnissen exotischer Tiere hinsichtlich Haltung und Umgang Nachachtung zu verschaffen und menschlichen Nutzungsinteressen bedeutend weniger Gewicht beizumessen.

- g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Amtsverordnung zur Regelung der Details kann aus Sicht der TIR unter Beachtung der vorstehend genannten Grundsätze sinnvoll sein.

Oberste Priorität kommt jedoch einer übergeordneten Strategie zu, die sich der Problembehebung an der Wurzel – der Einfuhr entsprechender Lebewesen – statt an blosser Symptombekämpfung orientiert. Dies wäre im Sinne der Verhältnismässigkeit, des Tierschutzes, der Achtung der Würde der Kreatur und der Wirtschaftlichkeit dringend angezeigt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

TIR ist der Ansicht, dass die Vorlage zu wenig auf die Prävention der Einschleppung und Verbreitung von als invasiv eingestuften Tierarten setzt und das Augenmerk ungleich stark auf die Bekämpfung durch Tilgung resp. Tötung legt, ohne dass dabei eine Prüfung milderer Massnahmen vorgeschrieben wird. Auch wenn das Schweizer Recht keinen generellen Lebensschutz für Tiere vorschreibt, ist die staatlich angeordnete Tötung von Tieren ohne jegliche Prüfung der Verhältnismässigkeit entsprechender Massnahmen nach Ansicht der TIR rechtlich nicht haltbar. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht zuletzt dem verfassungsmässigen Würdeschutz (Art. 120 Abs. 2 BV), der auch Tiere umfasst, die der Tierschutzgesetzgebung nicht unterstehen. Dieser muss in der gesamten Rechtsordnung respektiert werden und ist den verfassungsrechtlichen Zielen des Umwelt- und Naturschutzes (Art. 74 Abs. 1 und Art. 78 Abs. 4 BV) nicht etwa untergeordnet. Entsprechend ist die Würde der betroffenen Tiere auch bei der Verfolgung an sich legitimer ökologischer Ziele stets zu berücksichtigen. Die Tilgung resp. Tötung von als invasiv eingestuften Tieren als oberstes Bekämpfungsziel zu deklarieren bedeutet per se eine Missachtung der Tierwürde und ist nach Ansicht der TIR deshalb klar abzulehnen.

Präventive Massnahmen sind nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund erforderlich, dass Eingriffe des Menschen in die Natur oftmals selbst dann Schaden anrichten, wenn für einmal nicht die Bedürfnisse des Menschen im Vordergrund stehen. Auch im Rahmen von artenschutzrechtlich motivierten Massnahmen vermag menschliches Wissen die komplexen Zusammenhänge natürlicher Ökosysteme in aller Regel kaum angemessen zu erfassen. Korrekturingriffe sind daher wenn immer möglich durch Vorsichtsmassnahmen zu ersetzen.

Zurzeit sind die als invasiv erachteten fremden Organismen im Anhang 2 der FrSV aufgeführt, wobei Ziel der USG-Änderung auch eine laufende Erweiterung der Liste der invasiven gebietsfremden Organismen ist. Die Listen sollen zudem zeitnah angepasst werden können und zwar über Departementsverordnungen des UVEK oder in noch dringenderen Fällen über das BAFU im Rahmen von zeitlich befristeten Massnahmenanordnungen (bzw. Amtsverordnungen). Dies legt die Befürchtung nahe, dass vorschnell über die Tötung von Tieren respektive über die Ausrottung gewisser Tierarten entschieden werden könnte, wobei die zwingend notwendige Verhältnismässigkeitsprüfung unter Umständen vernachlässigt und die Würde der betroffenen Tiere zu wenig berücksichtigt wird.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Kap. 3 Auswirkungen

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

--

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Der verfassungsmässig verankerte Würdeschutz ist auch im Rahmen des Umgangs mit gebietsfremden Organismen – selbst wenn diese invasiv sind – zwingend zu beachten und sollte zur Verdeutlichung auch ausdrücklich in die Bestimmungen aufgenommen werden. Damit soll den rechtsanwendenden Behörden signalisiert werden, dass menschlichen Nutzungsinteressen nicht automatisch Vorrang zukommt. Vielmehr sind die Schutzbedürfnisse der Kreatur in ihrem verfassungsrechtlichen Sinne um ihrer selbst willen zu respektieren. Aus diesem Grund ist stets eine Güterabwägung vorzunehmen, wo immer die Beeinträchtigung von Existenz oder Wohlergehen von Tieren (bzw. Pflanzen) zur Diskussion steht.

21. August 2019, Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Zürich

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV)

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definitionen von gebietsfremden und invasiven gebietsfremden Organismen sind umfassend und logisch.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die bisherige Bekämpfung gebietsfremder Organismen ist heterogen und ungenügend, da rechtlich eine verbindliche Grundlage dazu fehlt. Deshalb ist es sehr wichtig, dass der Bund Vorschriften erlässt zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen (igO).

Der SBLV ist jedoch besorgt darüber, dass die Kosten für die Bekämpfung vor allem auf die Kantone und die Grundbesitzer abgewälzt wird. Es ist zu befürchten, dass aus diesem Grund die erwünschte kantonsübergreifende, koordinierte und konsequente Bekämpfung Wunschdenken bleibt. Es ist unbedingt notwendig, dass sich der Bund an den Bekämpfungskosten beteiligt, denn für die Grundbesitzer bleiben immer noch die durch igO verursachten Schäden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

„Welche Massnahmen für welche igO im Speziellen zu ergreifen sind, soll in den Listen im Anhang der Freisetzungsverordnung, der Jagdverordnung und in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei festgelegt werden“.

Aus Sicht des SBLV wäre es jedoch wünschenswert, wenn diese Listen nicht in verschiedenen Anhängen festgelegt werden, sondern in einem einzigen Anhang; das wäre einfacher und übersichtlicher.

Die durch das BAFU erarbeiteten Vollzugshilfen sind im Internet zu publizieren, damit alle Betroffenen einen schnellen Zugriff darauf haben.

Die Einfuhrkontrollen an der Grenze sind unverzichtbar und deshalb sehr zu begrüssen.

Der SBLV unterstützt die Idee, die Zuständigkeit teilweise an das BLV zu übertragen, da dieses Amt bereits über Erfahrungen in diesem Bereich verfügt.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Strategie mit den Stufen D1, D2, C und B bei der Bekämpfung ist zu unterstützen, da sie ein adäquates und der Situation angepasstes Vorgehen gegen gebietsfremde invasive Organismen erlaubt. Je früher ein Befall gemeldet wird, desto verhältnismässiger ist der Aufwand für die Bekämpfung.

- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Nur wenn die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen auch auf private Grundstücke ausgeweitet wird, ist sie überhaupt sinnvoll und zielgerichtet. Die Formulierung in Absatz 4 ist deshalb unerlässlich für das weitere Vorgehen bei der Bekämpfung von igO.

Eine Verpflichtung zum Unterhalt begrüsst der SBLV, ebenso aber eine finanzielle Unterstützung durch den Bund.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Siehe Erläuterungen zu Art. 29^f^{bis} Bst. b.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Die Vorgehensweise mit den verschiedenen Stufen sollte sich in der Praxis bewähren und muss deshalb periodisch überprüft und wo nötig angepasst werden!

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Koordination kantonsübergreifender Massnahmen durch den Bund ist sehr wichtig, damit das ganze Konzept funktioniert, ebenso die Massnahmen an der Landesgrenze.

Die Finanzierung dieser Aufgaben durch den Bund ist für uns nachvollziehbar. Die Kosten für die Kantone werden aufgrund der bereits sehr grossen Anzahl igO und deren starken Ausbreitung sehr hoch sein und in den nächsten Jahren nicht kleiner werden. Eine weitergehende Unterstützung durch den Bund wäre sinnvoll und wünschenswert.

Der SBLV bedauert es, dass die verantwortlichen „Importeure“ von igO nicht zur Kasse gebeten werden, sieht aber die rechtlichen und organisatorischen Schwierigkeiten. Trotzdem sollte alles unternommen werden, dass dem Grundsatz nachgelebt wird, dass der Verursacher von Schäden dafür aufkommen muss. Es kann nicht sein, dass insbesondere die Landwirtschaft für Schäden aufkommen muss, welche sie nicht verursacht hat. Der SBLV erwartet, dass der Bund alle möglichen Massnahmen prüft, die dem obigen Grundsatz Nachachtung verschaffen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Möglichkeit einer Amtsverordnung ist zu begrüssen. Dadurch kann beim Auftauchen eines neuen potenziell invasiven gebietsfremden Organismus mit einem hohen Schadenspotenzial schnell reagiert werden.

Auch hier müssen die Auswirkungen (einer Amtsverordnung) periodisch überprüft und allenfalls angepasst werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Der SBLV begrüsst es, dass die gesetzlichen Regelungen so ausgestaltet werden, dass die igO endlich wirkungsvoll bekämpft werden könnten. Es ist bedauerlich, dass erst mit Einreichung des Postulats Vogler im 2013 dieses Problem ernsthaft an die Hand genommen wurde; bedauerlich ist ebenso, dass es nochmals 6 Jahre gedauert hat, bis die Änderung des Umweltschutzgesetzes als Vorschlag vorliegt. Es wäre zu wünschen, dass die Inkraftsetzung

der Gesetzesänderung/-erweiterung zügig vorgenommen wird, damit die Strategie schnell greifen kann.

Des Weiteren stellen wir fest, dass die fast bedingungslose Förderung der Biodiversität vor allem durch Bundesstellen erst zur eklatanten Zunahme der invasiven gebietsfremden Arten geführt hat. Es wäre an der Zeit zuzugeben, dass wir uns in einem Zielkonflikt befinden und einer artenreichen einheimischen Tier- und Pflanzenwelt wieder mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Die unbeabsichtigte Einschleppung von igO ist wohl inzwischen bedeutend wichtiger als die bewusste Einfuhr und Verbreitung solcher Organismen. Eine diesbezügliche Regelung ist deshalb höchst notwendig.

Art. 29f bis ist zentral für die Vorlage

Kap. 3 Auswirkungen

Zu 3.2.3 personelle Auswirkungen: Obwohl es sich um eine neue Aufgabe für das BAFU handelt, sollte vor einer Erhöhung des Stellenetats geprüft werden, wo in anderen Bereichen eingespart werden kann. Ausserdem kann der Bereich Einfuhrkontrolle dem BLV übertragen werden.

Der SBLV ist deshalb gegen eine weitere Erhöhung des jetzt schon sehr grossen Stellenetats des BAFU.

Da die Bekämpfung von igO ein weltweites Problem ist und andere Länder mit ähnlichen Fragen beschäftigt sind, sollte sich die Erarbeitung von artspezifischen Bekämpfungsstrategien auf das Notwendigste beschränken und das Wissen anderer Länder genutzt werden.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

keine

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

keine

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband



Liselotte Peter, Präsidentin Kommission Agrarpolitik



Alpiq AG, Bahnhofquai 12, CH-4601 Olten

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Alpiq AG
Bahnhofquai 12
CH-4601 Olten

per E-Mail an:
aoel@bafu.admin.ch

Olten, 29. August 2019

**Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur
Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven
gebietsfremden Arten» Stellungnahme Alpiq AG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere Anmerkungen.

Allgemeine Anmerkungen

Eine Regelung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen wird prinzipiell begrüsst, allerdings schliesst die Vorlage nicht die im begleitenden Bericht erwähnten Lücken im geltenden Recht.

Für unsere Stellungnahme bedienen wir uns wunschgemäss dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Formular «Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes», welches diesem Schreiben beiliegt. In Anlehnung an die vorgegebenen Beurteilungskategorien ist zusammenfassend festzuhalten, dass diverse der vorgeschlagenen Änderungen für uns «nur bedingt überzeugend» oder «nicht überzeugend» sind (die Details dazu entnehmen Sie dem ausgefüllten Formular). Gerne möchten wir das Augenmerk vor allem auf folgende Hauptkritikpunkte mit entsprechendem Antrag legen:

Unzureichende Definition der gebietsfremden invasiven Organismen

Die Definitionen der gebietsfremden bzw. gebietsfremde invasiven Organismen wie sie insbesondere in Art. 7 Abs. 5^{quinques} Abs. 5^{sexies} E-USG vorgesehen ist, sind vage. Es fehlt zum einen der zeitliche und räumliche Bezugspunkt hinsichtlich des «natürlichen Verbreitungsgebiets» und zum anderen ist unklar, wann von Organismen «bekannt ist oder angenommen werden muss», dass sie die Umwelt beeinträchtigen. Sowohl die Verbreitung als auch das Schadenspotential sind aber Grundlage für die spätere Einordnung in die Systematik mit den Stufen A – D2 auf Verordnungsstufe.

Unzureichende Regelung der Kostentragung

Eine Regelung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen liegt im Interesse des Gemeinwohls. Diverse Absätze im Artikel 29^{bis} E-USG lassen jedoch aufgrund von unvollständigen Bestimmungen wesentliche Fragen offen. Insbesondere die Kostentragung ist unzureichend geregelt (vgl. auch die detaillierte Begründung im beiliegenden Formular). Aus Ziff. 3.4.3. des erläuternden Berichts geht hervor, dass die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung gebietsfremder, invasiver Arten von den Inhaberinnen und Inhabern von Grundstücken und Anlagen selbst zu tragen sind. Dabei bleibt unklar, auf welcher Grundlage die angegebenen Gesamtkosten in Höhe von jährlich 25 Mio. Franken errechnet bzw. geschätzt wurden. Ebenfalls unklar bleibt, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und Anlagen sind.

Keine Abwälzung auf Wasserkraftproduzenten

Aus Sicht Alpiq ist vor allem die Frage der Kostentragung unzureichend geregelt, es ist an den Regelungen des Verursacherprinzips wie in Art. 74 Abs. 2 Bundesverfassung festzuhalten. Darin ist festgehalten, dass der Bund dafür sorgt, dass schädliche oder lästige Einwirkungen vermieden werden und die Kosten der Vermeidung und Beseitigung die Verursacher zu tragen haben. Der erläuternde Bericht erwähnt als Ursachen für die Ausbreitung gebietsfremder, invasiver Arten ein zunehmender Austausch in einer globalisierten Wirtschaft, deren Ausbreitung durch den Klimawandel begünstigt werden. Die Inhaber von Grundstücken sind aber weder die Verursacher der zunehmenden Handelsströme noch des Klimawandels.

Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass für Inhaber von Wasserkraftwerken mit laufenden Konzessionen aufgrund der Restwassersanierungen nach Art. 80 GSchG bereits in einem Umfang in deren wohlerworbene Rechte eingegriffen wurde, als dies gerade noch entschädigungslos zumutbar war. Weitere Eingriffe in die Substanz dieser wohlerworbenen Rechte sind daher grundsätzlich unzulässig bzw. nur gegen Entschädigung möglich. Dies gilt auch für Kosten aus zusätzlichen Pflichten in Zusammenhang mit invasiven, gebietsfremden Organismen.

ALPIQ

Konkreter Antrag: Kostentragung nach Verursacherprinzip

Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln. Können keine Verursacher belangt werden, sind die Kosten durch die Kantone, gestützt auf ihren allgemeinen Bekämpfungsauftrag, zu tragen. Eventualiter hat der Bund alternative Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken.
Freundliche Grüsse

Freundliche Grüsse

Alpiq AG

Amedée Murisier
GE-Leiter Hydro Power Generation

Mauro Salvadori
Head of Public Affairs

Beilagen

- o Antworten zum Fragebogen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Antwort im Rahmen der Stellungnahme der Alpiq AG

[Stand 28. August 2019]

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quiquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexies} E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- o Die Definition bezieht sich statisch auf einen Gebietszustand zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- o Wie ist eine Ausdehnung der Verbreitung aufgrund einer Veränderung von klimatischen und hydrologischen Gegebenheiten in einem Gebiet zu bewerten (z.B. stärkere Gletscherschmelze und steigende Vegetationsgrenze im Gebirge aufgrund des Klimawandels)?

b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- o In Absatz 1 erster Halbsatz ist nicht geregelt was die Tätigkeit des Bundesrates auslöst (auf welcher Grundlage werden die gebietsfremden Organismen als solche deklariert und durch wen wird das Schadenspotential bestimmt).
- o In Absatz 1 zweiter Halbsatz wird weder der Begriff Schadenspotential noch die Verbreitung der Organismen deutlich definiert. Die Einordnung in die Systematik Stufe A – D2 ist aber massgeblich durch das Schadenspotential bestimmt.
- o Weder die Kompetenzen noch der Prozess für eine Änderung der Kategorien ist festgelegt.

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- o Die Massnahmen sind nicht klar definiert. Die konkrete Festlegung wird an die Kantone delegiert, was zu grossen Unterschieden in der Umsetzung führen kann. Die Massnahmen sind nicht weiter definiert, bzw. ihre Wirksamkeit ist nicht nachgewiesen. Ferner fehlen noch weitere Informationen zur konkreten Ausgestaltung, bzw. wissenschaftliche Studien, die ihre Wirksamkeit nachweisen.
- o Der Einsatz der Mittel, Personen und deren Dauer ist nicht weiter festgelegt.
- o Bei der Stufe D2 ist nicht klar definiert wie die Organismen eingedämmt werden können. Wie und auf welcher Grundlage werden die Vorsichtsmassnahmen ausgeübt?
- o Wie wird die Ausübung der Massnahmen kontrolliert, mittels Mitteleinsatz oder mittels der Ergebnisse? Wie werden Massnahmen behandelt, die ausgeübt wurden, aber nicht das gewünschte Resultat erzielen?

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- o Die Bestimmung ist insofern unvollständig, als daraus nicht hervorgeht, ob mit der Meldepflicht auch eine Kontrollpflicht einhergeht und ob damit eine Haftpflicht verbunden ist.
- o Zudem stellt sich die Frage, wie die Organismen von einem Laien überhaupt erkannt werden können.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- o Die Intention des Absatzes ist nachvollziehbar. Aus Unterhalts- und Bekämpfungspflichten wird jedoch implizit auch die Kostentragung angenommen.
- ./.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

- o Das neue Gesetz darf ohne gesamtheitliche Massnahmenkoordination nicht zu Einzelmassnahmen auf Privatgrundstücken führen. Die definierten Massnahmen auf Grundstücken von Inhaberinnen und Inhaber und auf Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand sind gleichermassen anzuwenden.
- o Bei der anfallenden Kosten ist laut groben Abschätzungen von einem Verhältnis Bund:Grundstücksbesitzer:Kantone von 1:5:12 auszugehen. Die Einschätzung zum Schadenspotential wird durch den Bund vorgenommen. Die Kostentragung in der Folge obliegt den Grundstücksbesitzer und Kantone.
- o Die angeordneten Massnahmen sind nicht klar definiert, ferner ist nicht klar wie einer solchen behördlichen Anordnung widersprochen bzw. alternative Vorgehensweisen eingebracht werden können.
- o Die Bestimmung ist aber vor allem unvollständig mit Blick auf die Kostentragung für die Umsetzung der darin enthaltenen Pflichten. Aus dem erläuternden Bericht, Ziff. 3.4.3, geht hervor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und Anlagen die Kosten für Unterhalt und Bekämpfung selbst zu tragen haben. Entgegen dem heute geltenden Recht werden damit auch Personen finanziell belastet, die keinen gewollten Umgang mit diesen Organismen haben. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip.
- o Für Inhaberinnen von Wasserkraftwerken mit laufenden Konzessionen kommt erschwerend hinzu, dass aufgrund der Restwassersanierungen nach Art. 80 GSchG bereits in einem Umfang in deren wohlerworbene Rechte eingegriffen wurde, als dies gerade noch entschädigungslos zumutbar war. Weitere Eingriffe in die Substanz der wohlerworbenen Rechte sind daher grundsätzlich unzulässig bzw. nur gegen Entschädigung möglich. Dies gilt auch für Kosten aus zusätzlichen Pflichten in Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Organismen.
- o Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln. Können keine Verursacher belangt werden, sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- o Die Unterhalts- und Bekämpfungspflichten sind nicht klar definiert. Zudem kommen auf Grundstücksbesitzer Kosten zu, deren Umfang auf Grundlage des vorliegenden Textes nicht abschätzbar sind.
- o Die obigen Einschätzungen zur Unterhaltungspflicht gelten genauso für die Bekämpfungspflicht. Auch hier ist die Kostentragung entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln.
- o Die Freiheit muss erhalten bleiben oder für die Umsetzung der Massnahmen durch die Grundstücksbesitzer müssen finanzielle Mittel gesprochen werden.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{fbis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend

- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- o Es fehlt eine Regelung für die Kostentragung von Massnahmen der Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen. Wie bereits oben zu Bst. e) und f) ausgeführt, soll dafür weiterhin das Verursacherprinzip gelten.
- o Ohne finanzielle Unterstützung ist die Bekämpfung in dieser Grössenordnung schwer durchzuführen.
- o Mit welcher Finanzierung sollen die wissenschaftlichen Studien durchgeführt werden? Es fehlen die Mittel.
- o Wie wird das Prinzip der steuerlichen Gleichbehandlung sichergestellt?
- o Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln. Kann kein Verursacher belangt werden, sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{ter} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- o Aus der Vorlage wird nicht klar, wem welche Kompetenz zufällt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

- o Eine Regelung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen wird begrüsst. Aber vor allem die Frage der Kostentragung ist unzureichend geregelt. Dafür ist am Verursacherprinzip festzuhalten.
- o Insbesondere das Verursacherprinzip Art. 2 und die fehlenden erwähnten Präventionsmassnahmen widersprechen sich.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

- o Der Referenzrahmen ist zeitlich und lokal statisch definiert. Es ist nicht ferner erläutert anhand welcher Parameter «gebietsfremd» und «invasiv» festgelegt werden, obgleich der erläuternde Bericht von «Taxonomie» spricht.
- o Wer die Kosten für die Massnahmen zu tragen hat, geht aus den Erläuterungen nicht hervor, obschon dies für Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen sehr relevant ist. Die Kostentragung hat sich nach dem Verursacherprinzip zu richten.

Kap. 3 Auswirkungen

- o Die finanziellen Auswirkungen auf Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen bleiben unklar. In Ziff. 3.4.3 werden lediglich die Kosten aus der Unterhaltspflicht erwähnt, die offenbar von den Inhaberinnen getragen werden sollen, was dem Verursacherprinzip widerspricht und daher abzulehnen ist.
- o Gemäss Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29fbis Abs. 4 E-USG können Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen auch zu Bekämpfungsmassnahmen verpflichtet werden. Über die Tragung dieser Kosten schweigt sich Ziff. 3.4.3 aus. Ist daraus zu schliessen, dass die Kosten durch die Kantone getragen werden, sofern sie nicht auf einen Verursacher überwält werden können?

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

- o [Keine Anmerkungen]

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

- o In den Ausführungen zum Eingriff in die Eigentumsgarantie in Ziff. 5.1 wird einmal mehr nichts zur Frage der der Kostentragung für die Bekämpfungsmassnahmen gesagt. Ist dar-auszuschliessen, dass die Kosten durch die Kantone getragen werden, sofern sie nicht auf einen Verursacher überwält werden können?
- o Die vorgesehene Änderung stützt sich auf Art. 74 Abs. 1 BV. Für die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten macht der erläuternde Bericht u.a. den Klimawandel verantwortlich, wofür ein einzelner Grundstücksbesitzer nicht der Verursacher sein kann. Das in Art. 29fbis Art. 1 – Art. 4 USG festgelegte Vorgehen und die vorgesehene Kostenteilung wider-sprechen daher dem Verursacherprinzip aus Art. 74 Abs. 2 BV und sind unverhältnismäs-sige Einschränkungen von Grundrechten nach Art. 36 BV. Eine alleinige Änderung des Umweltschutzgesetzes wäre damit kaum ausreichend.
- o Diese Verpflichtungen stellen eine Übertragung der Lasten der Kantone auf die Grund-stücksbesitzer und widersprechen der Allgemeinheit der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Art. 127 BV.



Schweizer Verband der Kleinwasserkraft
Association Suisse de la petite hydraulique
Associazione Svizzera della piccola Idraulica

c/o Skat Consulting AG
Vadianstrasse 42
9000 St.Gallen

Datum: 30. August 2019

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch eingereicht an:
aoel@bafu.admin.ch

Stellungnahme Swiss Small Hydro zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro, 1982 als Interessenverband Schweizer Kleinkraftwerk-Besitzer (ISKB) gegründet, setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein und unterstützt die Anliegen unabhängiger Produzenten. Der Verband zählt knapp 400 Mitglieder, bestehend aus Kleinwasserkraft-Produzenten, Zulieferer-Industrie und Vertretern des öffentlichen Sektors. In der Schweiz gibt es insgesamt rund 1'400 Kleinwasserkraftwerke.

Unsere Stellungnahme basiert weitgehend auf derjenigen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbands SWV. Sie liegt wunschgemäss diesem Schreiben im zur Verfügung gestellten Formular «Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes» bei.

Zusammenfassend erachtet Swiss Small Hydro die Vorlage nur «bedingt überzeugend», beziehungsweise teilweise als «nicht überzeugend». Die Hauptkritikpunkte sind:

- Bei der Kostentragung muss konsequent das Verursacherprinzip zur Anwendung kommen.
- Betreiber von Wasserkraftwerken dürfen keinesfalls haftbar für Einrichtungen gemacht werden, welche ihnen im Rahmen des GSchG auferlegt wurden und die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten begünstigen können.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken.

Freundliche Grüsse

Jakob Büchler
Präsident Swiss Small Hydro

Martin Bölli
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- (kann zur Zeit nicht konkret beurteilt werden)
- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- (kann zur Zeit nicht konkret beurteilt werden)
- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- (kann zur Zeit nicht konkret beurteilt werden)
- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- Die Bestimmung ist insofern unvollständig, als daraus nicht hervorgeht, ob mit der Meldepflicht auch eine Kontrollpflicht einhergeht und ob damit eine Haftpflicht verbunden ist.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Zudem stellt sich die Frage, wie die Organismen von einem Laien überhaupt erkannt werden können. Dies gilt insbesondere für aquatische Lebewesen.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f_{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f_{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Absicht der Bestimmung ist nachvollziehbar, aus Unterhalts- und Bekämpfungspflichten wird jedoch implizit auch die Kostentragung angenommen. Das neue Gesetz darf nicht zu Einzelmassnahmen auf Privatgrundstücken führen ohne gesamtheitliche Massnahmenkoordination. Die definierten Massnahmen sind auf Grundstücken von privaten Inhaberinnen und Inhaber sowie auf Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand gleichermassen anzuwenden.

Die Bestimmung ist aber vor allem unvollständig mit Blick auf die Kostentragung für die Umsetzung der darin enthaltenen Pflichten. Aus dem erläuternden Bericht, Ziff. 3.4.3 geht hervor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und Anlagen die Kosten für Unterhalt und Bekämpfung selber zu tragen haben. Entgegen dem heute geltenden Recht werden damit auch Personen finanziell belastet, die keinen gewollten Umgang mit diesen Organismen haben. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip.

Für Inhaberinnen von Wasserkraftwerken mit laufenden Konzessionen kommt erschwerend hinzu, dass aufgrund der Restwassersanierungen nach Art. 80 GSchG bereits in einem Umfang in deren wohlerworbene Rechte eingegriffen wurde, als dies gerade noch entschädigungslos zumutbar war. Weitere Eingriffe in die Substanz der wohlerworbenen Rechte sind daher grundsätzlich unzulässig bzw. nur gegen Entschädigung möglich. Dies gilt auch für Kosten aus zusätzlichen Pflichten in Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Organismen.

Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29^f_{bis} Abs. 2 Bst. c und Art. 29^f_{bis} Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln. Können keine Verursacher belangt werden, welche den Schaden selbst oder durch das unter ihrer Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht haben (sog. Verhaltensstörer) sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.

Wichtig ist dabei auch, dass Kraftwerke, welche verpflichtet sind, Massnahmen im Rahmen des GSchG umzusetzen, dafür nicht als Verursacher belangt werden können (Beispiel: Einrichtungen zur Wiederherstellung der Fischwanderung).

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f_{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die obigen Einschätzungen zur Unterhaltungspflicht gelten genauso für die Bekämpfungspflicht. Auch hier ist die Kostentragung entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln.

Es soll ausgeschlossen werden, dass Wasserkraftbetreiber, als Berechtigte über Gewässer als deren Zustandsstörer zur Kostentragung herangezogen werden.

Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip im Sinne der Verhaltensstörung zu regeln. Können keine Verursacher belangt werden, welche den Schaden selbst oder durch das unter ihrer Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht haben (sog. Verhaltensstörer), sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{fbis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es fehlt eine Regelung für die Kostentragung von Massnahmen der Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen. Wie bereits oben zu Bst. e) und f) ausgeführt, soll dafür weiterhin das Verursacherprinzip gelten.

Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln. Kann kein Verursacher belangt werden, welche den Schaden selbst oder durch das unter ihrer Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht haben (sog. Verhaltensstörer), sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{fbis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Aus der Vorlage wird nicht klar, wem welche Kompetenz zu fällt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Eine Regelung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen wird begrüsst. Aber vor allem die Frage der Kostentragung ist unzureichend geregelt. Dafür ist am Verursacherprinzip festzuhalten.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Wer die Kosten für die Massnahmen zu tragen hat, geht aus den Erläuterungen nicht hervor, obschon dies für Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen sehr relevant ist. Die Kostentragung hat sich nach dem Verursacherprinzip zu richten.

Kap. 3 Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen auf Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen bleiben unklar. In Ziff. 3.4.3 werden lediglich die Kosten aus der Unterhaltungspflicht erwähnt, die offenbar von den Inhaberinnen getragen werden sollen, was dem Verursacherprinzip widerspricht und daher abzulehnen ist.

Gemäss Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29fbis Abs. 4 E-USG können Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen auch zu Bekämpfungsmassnahmen verpflichtet werden. Über die

Tragung dieser Kosten schweigt sich Ziff. 3.4.3 aus. Ist daraus zu schliessen, dass die Kosten durch die Kantone getragen werden, sofern sie nicht auf einen Verursacher überwält werden können?

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

-

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

In den Ausführungen zum Eingriff in die Eigentumsgarantie in Ziff. 5.1 wird einmal mehr nichts zur Frage der der Kostentragung für die Bekämpfungsmassnahmen gesagt. Ist daraus zu schliessen, dass die Kosten durch die Kantone getragen werden, sofern sie nicht auf einen Verursacher überwält werden können?

Die vorgesehene Änderung stützt sich auf Art. 74 Abs. 1 BV. Für die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten macht der erläuternde Bericht u.a. den Klimawandel verantwortlich, wofür ein einzelner Grundstücksbesitzer nicht der Verursacher sein kann. Das in Art. 29fbis Art. 1 – Art. 4 USG festgelegte Vorgehen und die vorgesehene Kostenteilung widersprechen daher dem Verursacherprinzip aus Art. 74 Abs. 2 BV und dürften unverhältnismässige Einschränkungen von Grundrechten nach Art. 36 BV darstellen. Eine alleinige Änderung des Umweltschutzgesetzes wäre damit kaum ausreichend.



Axpo Holding AG, Parkstrasse 23, 5401 Baden, Switzerland

aoel@bafu.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl +41 56 200 31 45
Datum 4. September 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» Stellungnahme Axpo Holding AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und senden Ihnen eine allgemeine Einschätzung zur Vorlage sowie spezifische Anmerkungen mit konkreten Änderungsvorschlägen. Ihrem Wunsch nachkommend bedienen wir uns hierzu auch des vorgefertigten Formulars, das diesem Schreiben beiliegt. Wir erlauben uns allerdings, Ihnen vorab ein paar grundsätzliche Ausführungen zu unterbreiten.

Die Axpo Gruppe produziert, handelt und vertreibt Energie zuverlässig für über 3 Millionen Menschen und mehrere tausend Unternehmen in der Schweiz und in über 30 Ländern Europas. Zur Axpo Gruppe gehören die Axpo Holding AG mit ihren Töchtern Axpo Power AG, Axpo Solutions AG, Avectris AG sowie Centralschweizerische Kraftwerke AG. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

Insbesondere als Betreiberin von Wasserkraft- und Netzanlagen ist Axpo auch Inhaberin von Grundstücken mit einer Fläche von rund 44.6 km², was die Grösse des Kantons Basel-Stadt deutlich übersteigt. Damit sind wir von der vorliegenden Gesetzesänderung in besonderem Masse betroffen.

1. Allgemeine Bemerkungen zur Kostentragung

Eine Regelung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen liegt im Interesse des Gemeinwohls. Ihre Notwendigkeit ist unbestritten und die Mehrheit der vorliegenden Anpassungen ist zielführend. Diverse Absätze im Artikel 29^{Abs} lassen jedoch aufgrund von unvollständigen Bestimmungen wesentliche Fragen offen. Insbesondere die Kostentragung ist unzureichend geregelt. Unsere detaillierten Begründungen sind im von Ihnen zur Verfügung gestellten Formular «Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes» erläutert. Der daraus entstehende Änderungsvorschlag ist in Kapitel 3 zusätzlich aufgeführt.

Axpo Holding AG
Parkstrasse 23, 5401 Baden, Switzerland
T +41 56 200 37 77, F +41 56 200 43 50, axpo.com

Voller Energie



2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln in der Botschaft

Aus Ziff. 3.4.3. des erläuternden Berichts geht hervor, dass die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung gebietsfremder, invasiver Arten von den Inhaberinnen und Inhabern von Grundstücken und Anlagen selber zu tragen sind. Dabei bleibt unklar, auf welcher Grundlage die angegebenen Gesamtkosten in Höhe von 25 Mio. Franken jährlich errechnet bzw. geschätzt wurden. Ebenfalls unklar bleibt, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und Anlagen sind.

Axpo ist der Ansicht, dass sich die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip zu richten hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei den Inhaberinnen von Wasserkraftwerken mit laufenden Konzessionen im Rahmen der Restwassersanierungen nach Art. 80 GSchG bereits bis an die Grenze des Zumutbaren entschädigungslos in deren wohlerworbene Rechte eingegriffen wurde oder noch wird. Weitere Eingriffe in die Substanz der wohlerworbenen Rechte sind daher grundsätzlich unzulässig bzw. nur gegen Entschädigung möglich. Dies gilt auch für Kosten aus zusätzlichen Pflichten in Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Organismen.

3. Änderungsvorschlag

Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c und Art. 29^{ter} Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln. Können keine Verursacher belangt werden, sind die Kosten durch die Kantone, gestützt auf ihren allgemeinen Bekämpfungsauftrag, zu tragen. Eventualiter hat der Bund alternative Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

4. Fazit

Im Interesse des Gemeinwohls begrüsst Axpo grundsätzlich Massnahmen zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen. Im vorliegenden Entwurf wird jedoch die Kostentragung nicht klar geregelt, welche für die Massnahmen sowie für den Unterhalt gemäss dem Verursacherprinzip zu definieren ist.

Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen die notwendige Beachtung schenken. Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Hinweisen stehen wir natürlich gerne weiterhin zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Walo'.

Dr. Andrew Walo
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alena Weibel'.

Alena Weibel
Head Public Affairs

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quiquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexies} E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Offen bleibt, wie die Durchführung der Massnahmen kontrolliert wird (bzgl. Mitteleinsatz oder Wirkung)

--

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Bestimmung ist insofern unvollständig, als daraus nicht hervorgeht, ob mit der Meldepflicht auch eine Kontrollpflicht einhergeht und ob damit eine Haftpflicht verbunden ist.

Zudem stellt sich die Frage, wie die Organismen von einem Laien überhaupt erkannt werden können.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Das neue Gesetz darf nicht zu Einzelmassnahmen auf Privatgrundstücken führen ohne gesamtheitliche Massnahmenkoordination. Die definierten Massnahmen sind auf Grundstücken von privaten Inhaberinnen und Inhaber sowie auf Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand gleichermaßen anzuwenden.

Die Bestimmung ist unvollständig mit Blick auf die Kostentragung für die Umsetzung der darin enthaltenen Pflichten. Aus dem erläuternden Bericht, Ziff. 3.4.3 geht hervor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und Anlagen die Kosten für Unterhalt und Bekämpfung selber zu tragen haben. Entgegen dem heute geltenden Recht werden damit auch Personen finanziell belastet, die keinen gewollten Umgang mit diesen Organismen haben. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip.

Für Inhaberinnen von Wasserkraftwerken mit laufenden Konzessionen kommt erschwerend hinzu, dass aufgrund der Restwassersanierungen nach Art. 80 GSchG bereits in einem Umfang in deren wohlverworbene Rechte eingegriffen wurde, als dies gerade noch entschädigungslos zumutbar war. Weitere Eingriffe in die Substanz der wohlverworbenen Rechte sind daher grundsätzlich unzulässig bzw. nur gegen Entschädigung möglich. Dies gilt auch für Kosten aus zusätzlichen Pflichten in Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Organismen.

Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c und Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln. Können keine Verursacher belangt werden, sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Das zur Unterhaltungspflicht Gesagte gilt ebenso für die Bekämpfungspflicht. Auch hier ist die Kostentragung entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln.

Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c und Art. 29^{ter} Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln. Kann kein Verursacher belangt werden, sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{ter} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es fehlt eine Regelung für die Kostentragung von Massnahmen der Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen. Wie bereits oben ausgeführt, soll dafür weiterhin das Verursacherprinzip gelten.

Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c und Art. 29^{ter} Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln. Kann kein Verursacher belangt werden, sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{ter} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Die Notwendigkeit einer Regelung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen ist unbestritten. Die Regelung wird daher begrüsst. Einzig die Frage der Kostentragung ist unzureichend geregelt. Dafür ist am Verursacherprinzip festzuhalten.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Wer die Kosten für die Massnahmen zu tragen hat, geht aus den Erläuterungen nicht hervor, obschon dies für Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen sehr relevant ist. Wie bereits ausgeführt, sind wir der Ansicht, dass sich die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip zu richten hat.

Kap. 3 Auswirkungen

Es bleibt unklar, was die finanziellen Auswirkungen auf Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen sind. In Ziff. 3.4.3 werden lediglich die Kosten aus der Unterhaltspflicht erwähnt, die offenbar von den Inhaberinnen getragen werden sollen, was dem Verursacherprinzip widerspricht und daher abzulehnen ist. Gemäss Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{ter} Abs. 4 E-USG können Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen auch zu Bekämpfungsmassnahmen verpflichtet werden. Über die Tragung dieser Kosten schweigt sich Ziff. 3.4.3 aus. Ist daraus zu schliessen, dass die Kosten durch die Kantone getragen werden, sofern sie nicht auf einen Verursacher überwält werden können?

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

In den Ausführungen zum Eingriff in die Eigentumsgarantie in Ziff. 5.1 wird einmal mehr nichts zur Frage der der Kostentragung für die Bekämpfungsmassnahmen gesagt. Ist daraus zu schliessen, dass die Kosten durch die Kantone getragen werden, sofern sie nicht auf einen Verursacher überwält werden können?

cemsuisse
Verband der Schweizerischen Cementindustrie

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Stellungnahme der cemsuisse, Marktgasse 53, 3011 Bern, 031 327 97 97

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

In diesem Absatz wird das Stufenkonzept eingeführt, welches im Bericht nur als Konzept vorgestellt wird. Es ist befremdlich, dass dies für die Gesetzesänderung nicht ausgearbeitet wurde, um die Auswirkungen auf die Praxis abschätzen zu können.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der Grundeigentümer kann zu Gunsten der in seinem Interesse liegenden invasiven Artenmanagement erst dann aktiv (und belangt) werden, wenn er sensibilisiert, informiert und allenfalls im Besitz einer sein Grundstück betreffenden behördlichen Anordnung ist. Nach unserem Ermessen drängt es sich auf, diese Kernaufgabe, welche für die betroffene Bevölkerung von entscheidender Bedeutung ist, explizit zu erwähnen.

Antrag für Zusatz Art. 29^{bis}, neuer Abs. 2e: Er erlässt insbesondere Vorschriften über: **die Aufgaben der Kantone bezüglich Sensibilisierung, Information und einzelfallweisen Anordnungen gegenüber den Grundeigentümern**

Die Initialverantwortung (Sensibilisierung, Information und Anordnen von Schutzmassnahmen gegen Schadorganismen) für das invasive Artenmanagement liegt bekanntlich beim Kanton. Nach unserer Überzeugung reichen die in Abs. 3 erwähnten Massnahmen aus um eine wirksame Bekämpfung der invasiven Arten zu gewährleisten. Wichtig ist viel mehr, dass die Kantone diese flächendeckend und koordiniert umsetzen. Private sollen im Sinne des Verursacherprinzips erst dann zur Rechenschaft gezogen werden können, nachdem der Kanton erfolglos Massnahmen erlassen hat und wenn von Seite der Privaten ein Verschulden vorliegt. Eigentümer von Grundstücken, Anlage und Gegenständen, die erfolglos invasives Artenmanagement betreiben, da sich ohne ihr Verschulden laufend Verfrachtungen von nachbarschaftlichen Böden ergeben, können nicht, wie dies nach unserer Einschätzung dieser Absatz zulässt, auf deren Kosten zu dauerhaften, invasivem und wirkungslosem Artenmanagement angehalten werden. Falls die Übersicht zu den gebietsfremden und invasiven Arten aufgebläht wird, wie dies in den Erläuterungen angetönt wird, entfaltet Art. 29^{bis}, Abs. 4 unverhältnismässige Wirkungen, da für über 100 invasive Arten Strategien und Massnahmen bezüglich Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung vorzunehmen wären. Im Weiteren ist der Absatz auch überflüssig, da ein wirksames und angemessenes invasives Artenmanagement im Interesse der Grundeigentümer liegt. Aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen wird er sich von sich aus zu Gunsten

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

eines wirksamen und nachhaltigen invasiven Artenmanagement engagieren, da sich bei Zuwarten die Sanierung schnell und deutlich verteuert. Abs 4 ist somit überflüssig und verleitet die Behörden, auf Kosten der Privaten übertriebene Bekämpfungsmassnahmen durchzusetzen.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Das invasive Artenmanagement hat nicht nur eine umweltrelevante sondern auch eine wirtschaftliche Komponente. Um die Verhältnismässigkeit in jedem Fall zu gewährleisten (vgl. Übersicht gebietsfremder invasiver Arten), ist es wichtig, dass die Erlasskompetenz in diesem Bereich auch weiterhin beim Bundesrat verbleibt oder sogar dem Parlament übertragen wird. Die entsprechenden Fachabteilungen besitzen diesbezüglich zwar eine anerkannte Fachkompetenz aber die übergeordneten Zusammenhänge sind ihnen zu wenig bewusst. Es besteht das Problem der behördlichen Eigendynamik, das heisst das Risiko, dass die Behörden auf Grund von Eigeninteressen bürokratische Strukturen aufbauen, die dem Willen der Bevölkerung widersprechen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Als Betreiber von Materialabbaustellen finden wir, das Vorgehen wie im Bericht beschrieben, richtig. Materialabbaustellen betreiben seit Jahren ein Management der invasiven Neophyten und Förderung der Biodiversität.

Der Aufwand verringert sich jedoch mit der Zeit nicht, da umliegende Gebiete kein Management betreiben, und die invasiven Neophyten immer wieder in die offenen Materialabbaustellen absamen oder belastetes Aushubmaterial eingebracht wird. Wir begrüssen es, dass nun auch andere Grundeigentümer verpflichtet werden, invasive Neophyten zu bekämpfen.

Der Eingriff in die persönliche Freiheit, ist unseres Erachtens verhältnismässig, da das Problem durch Untätigkeit sich immer mehr verschärfen wird. Die Bekämpfungsmassnahmen für Neophyten würden durch Untätigkeit immer teurer und die Kosten müssen zum allergrössten Teil von der Allgemeinheit getragen werden.

Wie oben erwähnt, ist es befremdlich über diese Änderungen des USG zu befinden, wenn das Stufenkonzept nicht ausgearbeitet wurde. Es uns somit nicht möglich, die Auswirkungen auf die Praxis abzuschätzen.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

i.O.

Kap. 3 Auswirkungen

Es ist sehr wichtig zu betonen, dass bei konsequenter Bekämpfung, die jährlichen Kosten zur Bekämpfung sinken, und die Kosten für die negativen Auswirkungen (Gesundheitskosten (z.B. Ambrosia), Ertragseinbussen) stark sinken oder wegfallen.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

i.O.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

i.O.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

cemsuisse

Dr. Martin Tschan

Leiter Umwelt, Technik, Wissenschaft

PUSCH
Praktischer Umweltschutz

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition entspricht der Definition, wie sie bereits in der Strategie gebietsfremde Arten verwendet wird.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine schweizweit koordinierte Herangehensweise bei der Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen ist sehr sinnvoll und notwendig. Diese Kompetenz muss beim Bundesrat liegen, wie in der Vorlage vorgesehen. Massnahmen sollten jedoch in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden. Die Verbreitung der Organismen ist zudem nicht in jedem Landesteil gleich und muss deshalb unbedingt auf die Regionen individuell abgestimmt und bewertet werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie im erläuternden Bericht beschrieben, ist der beabsichtigte/bewusste Umgang mit Organismen in der Umwelt bereits geregelt. Es ist zu begrüssen, dass die neue Vorlage die Lücke hinsichtlich des unbeabsichtigten Umgangs schliesst. Allerdings ist noch eine gewichtige Massnahme zu ergänzen: Invasive, gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen und gehandelt werden.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist zu begrüssen. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen frühzeitig erkannt werden, können die erforderlichen Massnahmen mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der Meldepflicht wird zusätzliches Personal benötigt. Bund und Kantone müssen sicherstellen, dass dafür die nötigen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden und das Fachwissen vorhanden ist.

Die Meldepflicht innerhalb von Befallszonen soll nicht aufgehoben werden, sondern je nach Art und Befallsstärke geregelt werden. Es muss sichergestellt werden, dass nicht innerhalb von Befallszonen ein so starker Druck (zB. Samenflug) entsteht, dass damit aussenliegende Gebiete befallen werden können.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen sollen verpflichtet werden, die notwendigen Bekämpfungsmassnahmen auszuführen oder zu dulden. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen auf allen befallenen Flächen bekämpft werden, kann eine weitere Ausbreitung verhindert werden.

Die Regelung setzt ein grosses Wissen von GrundeigentümerInnen voraus. Bund und Kantone müssen deshalb zusätzlich ausreichende Informationsportale zur Verfügung stellen, wie die invasiven Arten erkannt werden und wie die Bekämpfung und Entsorgung von invasiven Arten sachgerecht zu erfolgen hat. Zudem ist eine umfassende Informationskampagne für eine breite Öffentlichkeit nötig.

Ausserdem muss in der Gesetzesvorlage das Prinzip klar formuliert werden, dass für die Bekämpfung gewisser invasive Arten (z.B. schwer erkennbare Arten, anspruchsvolle Bekämpfung) Bund und Kantone zuständig sind und die Bekämpfung durch den/die Grundeigentümer/in geduldet werden muss, für die Bekämpfung anderer Arten (z.B. leicht erkennbare und leicht bekämpfbare Arten) die GrundeigentümerInnen zuständig sind.

GrundeigentümerInnen mit grossen Flächen (über 50ha) sollen ein Bekämpfungskonzept erstellen und in den ersten fünf Jahren finanziell unterstützt werden (z.B. Waldbesitzer). Bundesbetriebe haben die Bekämpfung ohne Subventionen im Rahmen ihres Leistungsauftrags zu leisten, bzw. über das ordentliche Budget (Unterhalt) abzurechnen.

Für die konsequente Umsetzung der Regelung sind kompetente Fachpersonen für die Erfassung der invasiven gebietsfremden Organismen auf Privateigentum notwendig,

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

die zudem auch die Bekämpfungs- und Erfolgskontrolle übernehmen müssen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass GrundeigentümerInnen einen Befall aus Angst vor den Kosten verschweigen oder die Bekämpfung unsachgemäss erfolgt oder ein Befall gar nicht erst erkannt wird.

Die Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen wird hohe Kosten verursachen. Hier ist eine Übergangslösung einzuführen, bei welcher Bund und Kantone bei stark befallenen Flächen einen Beitrag an die Erstsanierung leisten.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Nur mit einer klar definierten Bekämpfungspflicht ist ein systematisches Vorgehen gegen invasive gebietsfremde Arten überhaupt möglich. Neben der Einteilung der invasiven gebietsfremden Arten in die verschiedenen Kategorien gemäss Stufenkonzept soll stärker betont werden, dass ein systematisches Vorgehen nötig ist (z.B. in einem Flusstal von der Quelle zur Mündung) und dass die Bekämpfung regelmässig zu erfolgen hat. Ebenso wichtig ist nach einer erfolgreichen Bekämpfung das Monitoring, das einen Neubefall verhindern soll. Dies wird in dem vorgesehenen Bekämpfungskonzept nicht genannt und ist zu ergänzen.

Auch hier muss grossen Wert auf die kompetente Umsetzung gelegt werden (Erkennen von invasiven Arten, Wissen über deren Bekämpfung und fachgerechte Entsorgung).

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten sind sinnvoll geregelt und entsprechen der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung von Bund und Kantonen.

Im erläuternden Bericht wird hingegen nicht erwähnt, wie der zusätzliche Mittelbedarf finanziert wird. Die Finanzierung der Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten darf nicht zu Lasten von anderen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Pusch begrüsst den Erlass einer Amtsverordnung für dringende befristete Massnahmen durch das BAFU, damit allfällige Befallsherde in der Schweiz sofort getilgt werden können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Pusch begrüsst die Vorlage, welche die Umsetzung der in der Strategie invasive gebietsfremde Arten vorgesehenen Massnahmen möglich macht. Ebenfalls positiv finden wir, dass Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten abgestuft durchgeführt werden sollen, dass die Einstufung periodisch überprüft wird und dass die Übernahme der EU-Liste geprüft wird, damit die Schweiz nicht zu einem Schlupfloch für den Import invasiver Organismen nach Europa werden kann.

Grundsätzlich sind der Handel und der Verkauf von invasiven gebietsfremden Arten (bei Pflanzen alle Arten der Schwarzen Liste) in der Schweiz zu verbieten. Dies ist in der Gesetzesvorlage zu ergänzen.

Wir sind grundsätzlich mit dem Stufenkonzept einverstanden. Es sind jedoch noch folgende Anpassungen und Konkretisierungen erforderlich:

- Als Grundlage der Einstufung in das Stufenmodell bei den Pflanzen ist die Schwarze Liste zu nehmen. Sie bestimmt das Invasions- und Schadenspotenzial einer Art nach allen relevanten Kriterien.
- Grundsätzlich sollen alle Arten, welche nach den Kriterien der Schwarzen Liste als invasiv eingestuft wurden, mindestens der Stufe C zugeordnet werden.
- Die Einhaltung der Massnahmen für Arten der Stufe B (vorschrifts- und anweisungsgemässen Umgang) erscheinen weder durchsetzbar noch kontrollierbar. Die Stufe B soll deshalb entweder nur Verdachtsarten (bei den Pflanzen Watch-Liste) oder griffigere Massnahmen enthalten. Allenfalls macht auch hier ein (temporäres) Pflanz- bzw. Inverkehrbringen-Verbot Sinn.
- Die Zuordnung der Arten im Stufenkonzept sollte regional erfolgen. Je nach Gebiet sollen Arten unterschiedlich eingestuft werden können, je nach Schaden, die sie dort verursachen.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe oben unter „1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes“

Kap. 3 Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Schätzung der zu erwartenden Kosten kann erst aufgrund der Anzahl und Einteilung der Arten gemacht werden, was erst nach der Gesetzesanpassung erfolgt. Dies macht es unmöglich, den Aufwand und die Kosten der Massnahmen detailliert abzuschätzen. Es ist deshalb unklar, mit welchem Aufwand und mit welchen Kosten die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten gerechnet werden muss. Die im Bericht aufgrund der Übersicht zu gebietsfremden Arten der Schweiz (BAFU 2006) gemachte Kostenschätzung soll als Grössenordnung verstanden werden, die an den tatsächlichen Aufwand angepasst werden muss.

Die Finanzierung der Massnahmen darf nicht zulasten anderer Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen.

Der Bericht von 2006 befasst sich zudem nur mit den gebietsfremden Arten und nicht mit den invasiven gebietsfremden Arten. Es werden zudem Arten als gebietsfremd eingestuft, welche es nachweislich nicht sind. Als Grundlage für eine Beurteilung invasiver gebietsfremder Arten ist er völlig ungenügend. Die Einteilung der invasiven gebietsfremden Organismen gemäss Stufenkonzept muss unter Beizug von Experten und Expertinnen neu erfolgen und laufend aktualisiert werden. Im Bereich der Pflanzen sind die schwarzen und grauen Listen von Info Flora zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf die Kantone:

Die Kantone sollen die nötigen Mittel für Bekämpfung und Kontrolle zur Verfügung stellen. Es ist zu prüfen, ob finanzschwache Kantone durch den Bund unterstützt werden können.

Auswirkungen auf Unternehmen, Haushalte und Forschungsinstitutionen:

Ohne eine Bekämpfungspflicht durch GrundeigentümerInnen ist es völlig aussichtslos, invasive Arten in den Griff zu bekommen. Hierzu gilt es aber einiges zu beachten, siehe oben unter e.

Bei den genannten Auswirkungen auf GrundeigentümerInnen fehlen noch der Aufwand und die Kosten für die fachgerechte Entsorgung der bekämpften gebietsfremden invasiven Arten.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Kommentare

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Keine Kommentare

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge und stellen uns gerne für die Beantwortung allfälliger Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stiftung Pusch – Praktischer Umweltschutz



Pascal Blarer
Projektleiter Biodiversität

Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK)

Bern, 2. September 2019

Vernehmlassung

Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) ist nicht zur obgenannten Konsultation eingeladen worden, wir erlauben uns jedoch trotzdem Stellung zu nehmen.

Der SVBK vertritt die Interessen der rund 1'500 Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen.

Für den SVBK ist das Eigentum an Wald, landwirtschaftlichen und sonstigen Grundstücken von grosser Bedeutung. Fast alle Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen sind Eigentümerinnen von Wald und Boden. Diese werden nicht als Renditeobjekte sondern als langfristige Vermögenswerte gehegt und gepflegt. Unsere Mitglieder sind von den Änderungen des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» unmittelbar betroffen

Grundsätzlich begrüssen wir koordinierte Massnahmen zur Reduktion der unbeabsichtigten Einschleppung von invasiven gebietsfremden Organismen. Der Fokus muss dabei auf der Prävention liegen. Die vorliegende Gesetzesänderung lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- Der Umgang mit Schadorganismen im Wald steht mit dem gültigen Waldgesetz auf soliden Grundlagen. Die Vorlage enthält allerdings Änderungen, welche das Grundeigentum allgemein betreffen, was das Waldeigentum mit einschliesst.
- Die Einschleppung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten wurde durch die gestiegene Mobilität im Zuge der Globalisierung hervorgerufen und stellt somit ein von der Öffentlichkeit verursachtes Problem dar. Grundeigentümer und -innen trifft keine Schuld, wenn invasive gebietsfremde Organismen auf ihrem Grundstück auftreten; sie sind als Geschädigte zu betrachten.
- Die Kosten zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten sind nach dem Verursacherprinzip von der Öffentlichkeit zu tragen. Die Kostenüberwälzung auf Grundeigentümer und -innen ist weder gerechtfertigt noch tragbar.
- Aufgrund des gesetzlichen Betretungsrechts haben Waldeigentümer und -innen keine Möglichkeit, den Zugang zu ihrem Grundeigentum zu beschränken und damit die Einschleppung invasiver Schadorganismen zu minimieren. Eine Bekämpfung bzw. Eindämmung von invasiven gebietsfremden Arten müsste konsequenterweise mit einer Beschränkung des gesetzlichen Betretungsrechts einhergehen.
- Kriterien zur Einteilung der invasiven gebietsfremden Arten im postulierten Stufenkonzept sind nicht klar definiert. Aufwand und Kosten der Massnahmen sind daher nicht einschätzbar.
- Eine Unterhaltspflicht für die genannten Arten der Stufe C (bsp. Drüsiges Springkraut) ist im Wald mit verhältnismässigem Aufwand weder realisierbar noch sinnvoll. Die

Verhältnismässigkeit für einen derart schwerwiegenden Eingriff in die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie sehen wir als nicht gegeben.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei der Revision und vor allem bei einer Neugestaltung der Vorlage zu prüfen und die Interessen der Bürgergemeinden und Korporationen - als bedeutenden Grundeigentümerinnen - zu berücksichtigen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Der Präsident:

Georges Schmid

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen ist anderweitig, z.B. im Waldgesetz unter dem Begriff „Schadorganismus“ (Art. 26 ff WaG) ausreichend geregelt.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine koordinierte Herangehensweise in der Prävention ist sinnvoll, jedoch sind Massnahmen in Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden zu erarbeiten. Die Problematik kann regional stark variieren, daher ist regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Vorschriften, welche zur Einschränkung der Eigentumsgarantie oder zu Kosten für Grundeigentümer/-innen führen, sind über die Gesetzesebene einzuführen.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) begrüsst koordinierte Massnahmen zur Reduktion der unbeabsichtigten Einschleppung von invasiven gebietsfremden Organismen. Invasive, gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen und gehandelt werden.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist z.B. bereits im Waldgesetz ausreichend geregelt.
Die Meldepflicht und damit verbundene Kosten dürfen nicht zu Lasten der geschädigten Land- und Waldbesitzer gehen. Grundeigentum setzt keine qualifizierenden Anforderungen voraus (bsp. Artenkenntnis), daher kann eine Meldepflicht kaum umgesetzt werden. Eine Überwachungspflicht lehnen wir klar ab.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Unterhaltungspflicht missachtet das Verursacherprinzip gem. Art. 2 USG und Art 48a WaG, indem Kosten auf die geschädigten Grundeigentümer/-innen abgewälzt werden. Waldeigentümer/-innen trifft keine Schuld, wenn invasive gebietsfremde Organismen auf ihrem Grundstück auftreten, sie sind als Geschädigte zu betrachten. Die Kostenüberwälzung auf Waldeigentümer/-innen ist weder gerechtfertigt noch tragbar.
Die Unterhaltungspflicht ist eine gewichtige Einschränkung der Eigentumsgarantie, wie im erläuternden Bericht richtigerweise ausgeführt wird. Die Eigentumsgarantie ist in der Bundesverfassung gewährleistet. Wir sehen kein überwiegendes öffentliches Interesse, welches eine derart schwerwiegende Einschränkung der Eigentumsgarantie rechtfertigen würde. Die Unterhaltungspflicht lehnen wir aus diesen Gründen klar ab.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Bekämpfungspflicht für Schadorganismen im Wald ist bereits im Waldgesetz geregelt. Eine Bekämpfungspflicht, welche über die bestehenden Regelungen im Waldgesetz hinausgeht, lehnen wir klar ab. Eine Duldungspflicht der Bekämpfung durch die öffentliche Hand wäre hingegen denkbar. Eine allgemeine Bekämpfungspflicht müsste mit einer Einschränkung des gesetzlichen Betretungsrechts im Wald einhergehen, um eine Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten konsequent einzudämmen. Die Kosten zur Bekämpfung dürfen keinesfalls auf geschädigte Waldeigentümer/-innen abgewälzt werden. Kosten, welche nicht gemäss dem Verursacherprinzip zugeordnet werden können, sind von der Öffentlichkeit zu tragen.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grund- und Waldeigentümer/-innen sind schadlos zu halten. Massnahmen, die zu einer Einschränkung der Eigentumsgarantie führen, sind gemäss Bundesverfassung voll zu entschädigen. Die Vorlage versucht Kosten eines öffentlichen Problems auf eine demokratische Minderheit – die Grundeigentümer/-innen – abzuwälzen und ist in der vorliegenden Form nicht akzeptabel.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Jegliche Anordnungen, welche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben, sind über die Gesetzesebene einzuführen. Die Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung lehnen wir ab, da dazu das Vertrauen in die zuständigen Behörden fehlt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen lehnt die Vorlage zur Revision des Umweltschutzgesetzes aus folgenden Gründen ab:

- Der Umgang mit Schadorganismen im Wald ist heute bereits ausreichend im Waldgesetz geregelt, wie auch im erläuternden Bericht festgehalten ist. Die Vorlage enthält allerdings Änderungen, welche das Grundeigentum allgemein betreffen, was das Waldeigentum mit einschliesst. Mit der Unterhaltungspflicht will die Vorlage auf Kosten der Grundeigentümer/-innen Änderungen einführen, welche über die bestehenden Regelungen im Waldgesetz hinausgehen. Die Bürgergemeinden lehnen jegliche weiteren Einschränkungen der Eigentumsgarantie ab.
- Die meisten invasiven gebietsfremden Arten gelangen aus Privatgärten und durch illegale Deponien in den Wald. Aufgrund des gesetzlichen Betretungsrechts haben Waldeigentümer/-innen keine Möglichkeit den Zugang zu ihrem Grundeigentum zu beschränken und damit die Einschleppung invasiver Schadorganismen zu minimieren. Sie tragen einen Grossteil der von invasiven gebietsfremden Arten verursachten Schäden unverschuldet. Waldeigentümer/-innen sind daher als Geschädigte zu betrachten.
- Der erläuternde Bericht zeigt in der Ausgangslage richtigerweise auf, dass die Einschleppung und Verbreitung invasiver, gebietsfremder Arten durch die gestiegene Mobilität im Zuge der Globalisierung hervorgerufen wurde und somit ein von der Öffentlichkeit verursachtes Problem darstellt. Die Kosten zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten sind – sofern sie Schaden verursachen – nach dem Verursacherprinzip von der Öffentlichkeit zu tragen.
- Das Stufenkonzept, welches im Rahmen der Vorlage erarbeitet wurde, lehnt der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen ab. Eine Unterhaltungspflicht für die genannten Arten der Stufe C (bsp. Drüsiges Springkraut) ist

mit verhältnismässigem Aufwand weder realisierbar noch sinnvoll. Das Verhindern der Versamung bei Arten wie der Goldrute oder dem drüsigen Springkraut ist mit verhältnismässigem Aufwand innerhalb des Waldes nicht machbar. Lichtbedürftige Arten gehen mit zunehmender Beschattung im Wald natürlich zurück. Der Zeitpunkt zur erfolgreichen Bekämpfung dieser Arten wurde auf politischer Ebene verpasst. Im Hinblick auf den Klimawandel ist eine Koexistenzstrategie der in der Vorlage postulierten Eradikationsstrategie vorzuziehen, womit sich Massnahmen für Arten der Stufe C erübrigen. Finanzierung für Bekämpfung und Eindämmung von schädlichen, invasiven gebietsfremden Organismen ist gemäss dem Verursacherprinzip sicherzustellen oder von der Öffentlichkeit zu tragen.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe 1. *Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes*

Kap. 3 Auswirkungen

Kriterien zur Einteilung der invasiven gebietsfremden Arten im Stufenkonzept sind nicht klar definiert. Aufwand und Kosten der Massnahmen sind daher nicht einschätzbar.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Kommentare

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Verhältnismässigkeit für einen derart schwerwiegenden Eingriff in die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie sehen wir als nicht gegeben. Kosten und Auswirkungen der Gesetzesänderung sind nicht abschätzbar, da das Stufenkonzept nicht klar definiert ist. Die Behauptung, dass die Unterhaltungspflicht für Grundeigentümer/-innen keine unzumutbare Massnahme darstellt, entbehrt daher jeglicher Grundlage. Wir betrachten die Verfassungsmässigkeit der Vorlage somit als nicht gegeben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Gerne stehen wir bei Fragen oder Unklarheiten zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Georges Schmid
Präsident

NBKS – Neue Bauernkoordination Schweiz
Hans Stalder, Präsident
Puppikon 10
9565 Rothenhausen / TG
071 622 58 07

Eingeschrieben

Frau
BR Simonetta Sommaruga
Depart.-Vorsteherin UVEK
Bundeshaus Nord, Postfach
3003 B e r n

Rothenhausen / TG, 31. Aug. 2019

Vernehmlassung zur beabsichtigten Neophyten-Bekämpfung von Bund,
Kantone und Gemeinden

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur beabsichtigten Neophyten-Bekämpfung.

Die älteren Bauern warnten von allem Anfang an, dass die starren Vorschriften von Ökoflächen, Waldrändern, Uferböschungen etc. grosse Risiken in sich bergen!

Besonders diejenigen Pflanzen, die ihr Gift auch im getrockneten Zustand nicht abbauen, sind für unsere Nutztiere oft tödlich oder die leidenden Tiere müssen ärztlich behandelt werden – oft auch mit Antibiotika. Das wiederum führt zu enormen Mehrkosten und Ertrags-Ausfällen. Ein weiterer, negativer Punkt ist, dass der späte Schnittzeitpunkt den Problem-Pflanzen wie Disteln, Placken und anderen die Möglichkeit bietet, zu einer tausendfachen Samen- und Rizombildung. Diese unterirdische Wurzelbildung kann nur noch mit einem systemischen Pflanzengift wirkungsvoll bekämpft werden. Das ist aber verboten und so nimmt die Verunkrautung gewaltig zu.

Das verunkrautete Heu-Gras muss in der KVA verbrannt werden, was Jahr für Jahr zu grösseren Mengen führt und somit auch die Kosten massiv steigen. Auch in der Nähe von Gewässern, wo die Biber angesiedelt wurden, fällt der Nager Bäume und Sträucher – auch grosse Eichen und andere Harthölzer!

In den so entstehenden Lichtungen siedeln sich immer öfter Neophyten, Disteln und anderes Unkraut an, was dem ökologischen Anliegen widerspricht. Wenn man die rechtliche Lage betrachtet, fällt auf, dass die ganze Ökologisierung einäugig, realitätsfremd und undemokratisch den Landbesitzern aufgezwungen wird.

Der Bund, die Kantone und die Gemeinden merken jetzt langsam, dass der Ökologisierung-Traum dem Bürger und Steuerzahler nicht mehr länger zugemutet werden kann, denn wir sind erst am Anfang einer Kosten-Explosion und diese Kosten will man nun den Landbesitzern ordentlich aufbürden! In abstossender Art und Weise verkünden Bund, Kantone und Gemeinden, dass die privaten Bodenbesitzer den von den Grünen, Natur- und Umweltschützern entwickelten Ökobestimmungen realitätsfremd sind und bewirken leider oft das Gegenteil, anstatt die Probleme zu lösen.

Wir direkt Betroffenen verlangen eine rechtliche Abklärung, denn wir akzeptieren nicht, dass wir auf dem Verordnungswege dermassen in eine unerhörte Kostenflut getrieben werden.

Dass Goldruten gefährliche Neophyten seien, ist für uns Bauern unverständlich, denn die Goldrute ist nachweislich schon gegen 100 Jahre hier heimisch – ohne grosse, negative Folge-Erscheinungen – im Gegenteil! Sie ist nicht giftig und blüht spät und ist somit eine wichtige Futterquelle für Bienen, Hummeln und Insekten. Gleiches gilt auch für den Sommerflieder. Die Goldrute ist auch eine grosse Helferin bei den natürlichen Uferbefestigungen und Ufersicherung. Sie bildet ein starkes Wurzelwerk und somit einen willkommenen Uferschutz.

Wir direkt Betroffenen fordern, dass diese Fehlentwicklungen von den Verursachern getragen werden, das heisst, dass diese Arbeiten und die erheblichen Entsorgungskosten von diesen (grünen) Naturschützern gratis verrichtet werden – wie sie das offenbar von uns Bauern verlangen möchten.

Aber: Wie weiter?

1.) Um dieses Verunkrautungs-Problem – das auch von den Import-Samen für das Ansähen von Flächen für die Biodiversität stammen kann – lösen zu können, woran wir Bauern auch selber sehr interessiert sind, müssen Betroffene ihre langjährigen Erfahrungen einbringen können. Als Erstes muss die aufgebaute Drohkulisse mit unverhältnismässig hohen Bussen und sogar Gefängnisandrohung diskussionslos gestrichen werden.

- 2.) Die Zielsetzungen müssen neu diskutiert und mit uns erfahrenen, praxisbezogenen Bauern festgelegt werden. dh. Waldränder und Ökoflächen, die mit Problempflanzen verseucht sind (auch einheimische), müssen vor der Samenbildung gemäht werden, eventuell mehrmals. Dies bewirkt dann auch, dass keine oder nur geringe Entsorgungskosten anfallen. (Kompostierung wird möglich)
- 3.) Besonders abstoßend ist, dass im Import, Handel und in Fachgeschäften immer noch Neophyten in Baum- und Sträucherform, sowie in Blumen- und Kräuterform gekauft und gehandelt werden können. Dieser bedenkliche Zustand muss prioritär und rigoros behoben werden.
- 4.) Kaum ein Grundeigentümer ist in der Lage, die riesige Anzahl von Neophyten und einheimischen Schadens- und Giftpflanzen überhaupt und mit Sicherheit zu kennen. Da müssen dringend Lehrmittel in Bild und Schrift geschaffen werden! Dies für die direkt betroffenen Grundeigentümer, aber auch für alle Hausfrauen und Blumenfreunde.
- 5.) Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, überarbeiten Sie diese Verordnung im Sinne unserer Argumente und der betroffenen Land-Eigentümer – für weitere Angaben und für eine konstruktive Mithilfe stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Mit freundlichen Grüßen:

NBKS

Neue Bauernkoordination Schweiz:



Hans Sempach, Kassier



Hans Stalder, Präsident



ASSOCIATION DES GROUPEMENTS
ET ORGANISATIONS ROMANDS
DE L'AGRICULTURE

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique à
aoel@bafu.admin.ch

Lausanne, le 23 août 2019
LB/ac

**Révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE) en vue de mettre en œuvre
la Stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil fédéral a mis en consultation le 15 mai dernier le projet d'ordonnance mentionné en objet. Bien que n'ayant pas été directement consultée, AGORA considère que le sujet est d'importance pour l'agriculture romande et se permet de vous transmettre ci-après sa prise de position.

L'agriculture est directement concernée par la problématique des espèces exotiques envahissantes (flavescence dorée, feu bactérien, séneçon jacobée, varoa, mouche suzukii, etc.) et différentes mesures ont déjà été prises depuis plusieurs années afin de lutter contre de telles espèces. Aussi, nous saluons la modification de la LPE qui vise à édicter des dispositions sur la prévention, la lutte et la surveillance relative à ces organismes envahissants. En effet, nous partageons la vision que seule une lutte coordonnée, à tous les échelons et aussi bien au niveau public que privé, permettra de porter ses fruits.

Toutefois, nous tenons également à rappeler qu'une coordination doit également avoir lieu entre les différents départements de la Confédération. Par exemple, les conséquences d'un accord de libre-échange devraient aussi être évaluées en regard de la LPE. A ce titre, il est impératif de mettre en place un système qui puisse garantir que les importateurs, vendeurs et revendeurs qui introduisent ou commercialisent des espèces exotiques et/ou envahissantes supportent les frais induits par les mesures de lutte et d'éradication, comme cela est prévu à l'article 2 LPE.

En ce qui concerne la protection des végétaux et les mesures à prendre pour lutter contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux, le rapport évoque brièvement l'ordonnance sur les mesures phytosanitaires au profit de la forêt (OMP-OFEV) ainsi que celle sur les mesures phytosanitaires pour l'agriculture et l'horticulture productrice (OMP-OFAG).

Hormis cette mention au chapitre 1.9.5, aucun lien n'est fait dans le projet de loi avec les deux ordonnances mentionnées ci-avant, même pas au chapitre 4.2 « Liens avec les stratégies du

Avenue des Jordils 5 • Case postale 1080 • 1001 Lausanne
Tél. 021 614 04 77 • Fax 021 614 04 78 • CCP 10-2140-1 • E-mail : info@agora-romandie.ch



Conseil fédéral », ce que nous regrettons. En effet, comme nous l'avons déjà dit, la coordination des mesures, mais aussi des acteurs, sont des points centraux afin de garantir la mise en œuvre des mesures de lutte et d'éradication. Aussi, nous vous demandons, au niveau des ordonnances de mise en œuvre de la présente loi, de tenir compte de l'OMP-OFAG ainsi que de l'OMP-OFEV.

Par ailleurs, l'art. 7, al. 5^{sanctio}, qui définit les organismes envahissants n'est pas complet, puisqu'il n'est pas fait mention du règne végétal. Il faut donc le modifier comme suit : « Par organismes exotique envahissant, on entend [...] ou mettre en danger l'homme, les animaux, **les végétaux** ou l'environnement ».

Concernant les conséquences financières pour les cantons, bien que celles-ci soient relativement importantes, elles nous semblent sous-évaluées. De plus, le rapport explicatif ne mentionne pas comment les cantons devront financer la mise en œuvre de ce projet et nous craignons que la situation qui a prévalu jusqu'à maintenant, à savoir que les cantons ne prennent le plus souvent que des mesures de lutte ponctuelles et ne se coordonnent pas entre eux (voir chapitre 1.3 « Lacune du droit en vigueur » du rapport explicatif), ne perdurent. Afin d'atteindre les objectifs visés, il est impératif que la Confédération soutienne les cantons et mette à disposition les moyens nécessaires. Il est également nécessaire que les cantons soient obligés de prendre des mesures et nous demandons que l'art. 29^{1 bis}, al. 3 soit modifié comme suit :

« ³ La Confédération prend les mesures visées aux al. 1 et 2 aux frontières nationales, définit et coordonne les mesures supracantonales ; pour le reste, les cantons ~~prennent~~ **sont tenus de prendre** les mesures nécessaires. »

Nous vous invitons à prendre en compte ce qui précède et nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations distinguées.

AGORA

Laurent Tornay
Président

Loïc Bardet
Directeur

La Forestière

Questions relatives à la consultation sur la révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE)

Nous vous prions de nous faire part de votre avis en répondant aux questions ci-dessous :

1. Évaluation des modifications prévues de la LPE

- a) Définitions d'organisme exotique (art. 7, al. 5^{quinquies}, du projet de loi) et d'organisme exotique envahissant (art. 7, al. 5^{sexties}, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification prévue proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Pas de commentaire de notre part

- b) Compétence pour édicter des dispositions contre les organismes exotiques envahissants (art. 29^{bis}, al. 1, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Nous sommes favorables à l'édiction de règles uniformes pour toute la Suisse en matière de lutte contre les organismes exotiques envahissants.
En ce qui concerne les mesures concrètes de lutte, il est nécessaire toutefois de laisser des compétences aux cantons et communes afin de tenir compte des situations particulières que l'on rencontre localement.

- c) Mesures visant à éviter l'introduction non intentionnelle d'organismes exotiques envahissants (art. 29^{bis}, al. 2, let. a, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Pas de commentaire de notre part

- d) Obligation de signaler la présence d'organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. b, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

L'obligation de signaler la présence d'exotiques envahissants implique la mise en place d'un système de surveillance, qui représentent une charge financière supplémentaire pour les propriétaires.
 Cette surveillance devrait incomber exclusivement aux services étatiques.

- e) Obligation d'entretien incombant aux détenteurs d'immeubles, d'installations ou d'objets qui sont ou pourraient être infestés par des organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. c, en rel. avec l'art. 29^{fbis}, al. 4, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☒ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

En réalité, les forêts sont des espaces sur lesquels leurs propriétaires n'ont qu'un contrôle relatif : leur libre-accès est garanti au public par la loi. C'est une des raisons pour lesquelles les propriétaires sont souvent les victimes des actes d'incivilité qui sont également une voie d'introduction des exotiques envahissants.
 Dès lors, nous ne pouvons accepter que la responsabilité de la lutte contre les néobiotes indésirables soit attribuée aux propriétaires de forêts, car les coûts de cette lutte peuvent atteindre des sommes très élevées.

- f) Obligation de lutte contre les organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. c, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☒ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Voir notre commentaire sous lettre e) ci-dessus.

- g) Compétences d'exécution et de financement (art. 29^{fbis}, al. 2, let. d, et 29^{fbis}, al. 3, du projet de loi)

¹ Les organismes pour lesquels cette obligation s'applique sont sélectionnés sur la base du système de classification défini dans la Stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes.

- i. Évaluez la modification proposée :
- ☐ la modification est totalement pertinente
 - ☐ la modification est en partie pertinente*
 - ☒ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Nous demandons à ce que la charge financière émanant de la lutte contre les exotiques envahissants n'incombe pas aux propriétaires forestiers.

- h) Compétence pour édicter des ordonnances (art. 29^{bis}, al. 5, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :
- ☐ la modification est totalement pertinente
 - ☐ la modification est en partie pertinente*
 - ☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Pas de commentaire de notre part

2. Remarques relatives aux différents chapitres du message

Chap. 1 Présentation du projet

Pas de commentaire de notre part

Chap. 2 Explications concernant les différents articles

Pas de commentaire de notre part

Chap. 3 Conséquences

Pas de commentaire de notre part

Chap. 4 Liens avec le programme de la législature

Pas de commentaire de notre part

Chap. 5 Aspects juridiques

Pas de commentaire de notre part



WaldAargau

Verband der Waldeigentümer

Im Roos 5 | 5630 Muri

Bundesamt für Umwelt

Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaft

3003 Bern

Per e-mail: aoel@bafu.admin.ch

Muri, 4. September 2019

info@waldaargau.ch

Vernehmlassung

Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im Umweltgesetz bezüglich des Umgangs mit invasiven und gebietsfremden Arten in der Schweiz danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzlich begrüsst WaldAargau die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten. Die Thematik ist äusserst aktuell für das Ökosystem Wald. Invasive gebietsfremde Arten können die Erfüllung der Waldfunktionen beeinträchtigen.

WaldAargau stellt fest, dass folgende zentrale Elemente im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision nicht berücksichtigt werden:

- Die Waldeigentümer werden über deren finanziellen Möglichkeiten belastet.
- Das bewährte Verursacherprinzip wird nicht angewendet.
- Der Grundsatz «verhindern vor bekämpfen» wird nicht angewendet.

WaldAargau kann den Änderungen des USG nur zustimmen, falls folgende Anträge in der nachfolgenden Überarbeitung berücksichtigt werden:

Antrag 1

Grundeigentümer haben Vorkehrungen gegen invasive Neobiota zu dulden, aber nicht die Kostenfolgen zu tragen. Das USG ist an entsprechenden Stellen anzupassen.

Antrag 2

Das Verursacherprinzip ist beim Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten konsequent anzuwenden (insbesondere die Finanzierung der Massnahmen). Die Bekämpfung von invasiven ge-



Seite 2 von 2

bietsfremden Arten ist von allgemeinem Interesse und dient der Allgemeinheit. Die Kosten sind entsprechend von der Allgemeinheit oder den direkten Verursachern zu tragen. Das USG ist an entsprechenden Stellen anzupassen.

Antrag 3

Konsequentes Verkaufs- und Handelsverbot invasiver Neobiota. Das Problem muss bei der Ursache bekämpft werden und nicht nur bei den Auswirkungen! Die Prävention muss stärker forciert werden. Es gilt, vordringlich das Inverkehrbringen invasiver Neobiota zu kontrollieren, zu regulieren und möglichst ganz zu verhindern. Auch sollen die Verursacher von „Schäden“ und dadurch erforderlicher Massnahmen zur Verantwortung gezogen werden mit entsprechender Kostenübernahme. Das USG ist an entsprechenden Stellen anzupassen.

Wir bitten Sie unsere Anträge bei der Überarbeitung im Umweltschutzgesetz zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldAargau

Vreni Friker
Präsidentin

Theo Kern
Geschäftsführer

Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Stellungnahme seitens WaldAargau.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine schweizweit koordinierte Herangehensweise ist bei Vorkehrungen gegen invasive gebietsfremde Organismen sinnvoll und notwendig. Diese Kompetenz muss beim Bundesrat liegen, wie in der Vorlage vorgesehen. Massnahmen sollten jedoch in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden. Die Situation ist nicht in jedem Landesteil gleich und muss deshalb unbedingt auf die Regionen individuell abgestimmt werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie im erläuternden Bericht beschrieben, ist der Umgang mit Organismen in der Umwelt bereits geregelt (LwG, WaG, PSV, NHG). Es ist zu begrüßen, dass die neue Vorlage einige Lücken schliesst. Allerdings ist noch eine gewichtige Massnahme zu ergänzen: Invasive, gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen

und gehandelt werden. Die Ursachen müssen primär bekämpft werden, und nicht nur die Auswirkungen!

Antrag

WaldAargau beantragt absolut konsequentes Verkaufs- und Handelsverbot invasiver Neobiota.

Das Problem muss bei der Ursache bekämpft werden und nicht nur bei den Auswirkungen! Die Prävention muss stärker forciert werden. Es gilt vordringlich das Inverkehrbringen invasiver Neobiota zu kontrollieren, zu regulieren und möglichst ganz zu verhindern. Auch sollen die Verursacher von „Schäden“ und dadurch erforderlicher Massnahmen zur Verantwortung gezogen werden mit entsprechender Kostenübernahme.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Stellungnahme seitens WaldAargau.

- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Für WaldAargau ist eine Unterhalts- und Bekämpfungspflicht für Inhaber von Grundstücken untragbar.

Grundsätzlich ist WaldAargau für eine strenge Bekämpfung invasiver Neobiota, allerdings nicht auf Kosten «unschuldiger» Eigentümer, sondern zulasten derer, die verantwortlich sind für die Einschleppung solcher invasiver Neobiota. Sind diese nicht klar definierbar, hat die Allgemeinheit (Bund und Kantone) in deren Vertretung über Steuergelder die Kosten zu tragen und nicht die Eigentümerschaft.

Die Bekämpfung erfordert aufwändige und teure Handarbeit, auch in unwegsamem Gelände. Mit ein bisschen Mähen, Jäten, Ausreissen und Ausgraben (erläuternder Bericht S. 31) ist es nicht getan. Die Umsetzung dieser Gesetzesänderung kann viele, insbesondere grössere Waldeigentümer, finanziell ruinieren.

Den Waldeigentümern wird mit diesem Gesetzesentwurf der schwarze Peter zugeschoben. Zum einen soll eine Unterhalts- bzw. „Bewirtschaftungspflicht“ für Neobiota eingeführt werden, die bisherige Praxis der Duldung der Massnahmen scheint nicht mehr zu genügen. Zum anderen sollen Waldeigentümer Aufwand

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

betreiben für eine Sache, die sie weder verschuldet haben noch beeinflussen können (externer Einfluss). Verkaufs- und Handelsverbote für alle invasiven Neobiota oder Finanzierungsmodelle gemäss Verursacherprinzip will der Bund nicht angehen bzw. erachtet er als nicht umsetzbar oder konform mit anderen behördlichen Voraussetzungen. Eigentumsrechte stark zu beschneiden, das Eigentum an sich abzuwerten und Kosten/Verantwortung wenigen, einzelnen Eigentümern aufzubürden hingegen ist scheinbar der gangbare und angestrebte Weg des Bundes. Dies ist aus Sicht WaldAargau nicht akzeptabel.

Seit jeher ist die Schweiz gut gefahren, keine generelle Bewirtschaftungspflicht im Wald zu haben bzw. in kritischen Fällen in erster Linie der Weg der verordneten Massnahmen-Duldung ohne Kostenfolgen für die Eigentümer einzuschlagen. Denn in diesen entsprechenden Fällen profitiert die Allgemeinheit oder sie ist Verursacherin des Zustandes.

Zudem setzen die Regelungen ein grosses Wissen von Grundeigentümern voraus wie auch, dass diese laufend über den neusten Stand des dynamischen Stufenprinzips informiert sein müssen. Wie der Bund dieses bewerkstelligen will, ist nirgends erläutert und für WaldAargau völlig unklar. Es wird lediglich auf die noch anzupassende Verordnung hingewiesen, wo Anforderungen, Massnahmen und Zuständigkeiten geklärt werden sollen. Konkret wird es also erst auf einer Stufe, die die Behörden letztlich eigenständig erarbeiten können. Die Einflussnahme auf diesen Prozess ist für betroffene Parteien extrem schwierig. Daher muss bereits im Gesetz (und auch im erläuternden Bericht) klargestellt werden, dass die Grundeigentümerschaft nicht verpflichtet werden kann, die Kosten und Verantwortung für Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Neobiota zu tragen.

Antrag

Änderung Artikel 29f bis Absatz 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ~~vorzunehmen oder diese Massnahmen~~ zu dulden.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grundsätzlich ist WaldAargau für eine Unterhalts- und Bekämpfungspflicht bei invasiven gebietsfremden Arten. Allerdings darf diese finanziell nicht zulasten der Grundeigentümer erfolgen, insbesondere nicht der Waldeigentümer (-> erläuternder Bericht und Abs. 4 Art 29f bis). Massnahmen sind zu dulden, deren Kosten hat die Allgemeinheit zu tragen (Verursacherprinzip).

-> 1. e)

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Dazu, wie die Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen Bund, Kanton und Behörden geregelt werden, nimmt WaldAargau keine Stellung.

Die Kosten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten hat nicht zulasten der Grundeigentümerschaft erfolgen. Es trifft sie weder die Schuld am Problem, noch können sie dessen Ursache beeinflussen. Die Verpflichtung der Behebung der kausalen Auswirkungen des Verhaltens der Allgemeinheit und die Aufbürdung eines Grossteils der Kostenfolge sind nicht verursachergerecht!

-> 1. e)

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Stellungnahme seitens WaldAargau.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Keine Stellungnahme seitens WaldAargau.

Stellungnahmen zu zusammengefassten Inhalten der Gesetzesänderung werden in den folgenden Kapiteln wiedergegeben.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

WaldAargau nimmt Stellung zu Absatz 2 Buchstabe c des Artikels 29f bis und zu Absatz 4 desselben Artikels. Zu allen weiteren Erläuterungen nimmt WaldAargau keine Stellung.

Die Stellungnahme entspricht weitgehend den Ausführungen unter 1. e)

Ergänzung:

Bei den Erläuterungen zu Buchstabe c des 2. Absatzes von Artikel 29f bis wird darauf hingewiesen, dass bei durchgeführten Massnahmen durch den Kanton die Kosten gemäss

«Verursacherprinzip» auf den Grundeigentümer übertragen werden. Im Wald ist fast nie der Eigentümer der Verursacher! Eingeführt werden diese Neobiota nicht durch Waldeigentümer, sie haben auch in keiner Weise Nutzen daraus bzw. ein Interesse an invasiven Neobiota. Ganz im Gegenteil erleiden viele Waldbesitzer durch diese Neobiota selber massiven wirtschaftlichen Schaden, und wichtige Waldfunktionen können beeinträchtigt werden. Diese Neobiota werden aus dem Siedlungsgebiet eingebracht. Die Verursacher sind also auch dort zu suchen.

Kap. 3 Auswirkungen

Mit Vorbehalt nimmt WaldAargau die Beurteilung der Folgekosten/Auswirkungen zur Kenntnis. In der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten (2016) ist der Bund von jährlich ca. 9.5 Mio. CHF (5 Mio. CHF Bund, 4,5 Mio. CHF Kantone) als zusätzlicher Bedarf zur Umsetzung der Massnahmen ausgegangen. Zuzüglich der damals nicht bezifferten Aufwände von Grundeigentümern. In nur 3 Jahren sind die geschätzten Kosten nun scheinbar explodiert. Zwar nicht für den Bund, dort bleibt es bei den ca. 5 Mio. CHF, die Kantone müssen aber deutlich tiefer in die Tasche greifen (60 Mio. CHF / Jahr -> Verdreizehnfachung in 3 Jahren!), und auch die Grundeigentümer sollen nun Mehrkosten von 25 Mio. CHF / Jahr tragen.

Wie genau diese Folgen der Unterhaltspflicht zustande kommen bzw. errechnet werden ist nicht ersichtlich. Weder wird vermittelt, mit welcher betroffenen Fläche gerechnet wird, noch wird erläutert, welche Massnahmen mit welchen Kostenansätzen angenommen werden. Mähen, Jäten und Ausreissen mag bei Privatpersonen nicht besonders ins Gewicht fallen, die hektarweise Pflege betroffener Waldgebiete mit Fachpersonen (z.B. Forstwarten) ist eine massive finanzielle Belastung für Forstbetriebe bzw. grössere Waldeigentümer. Anzumerken ist hierbei zusätzlich, dass gewisse Pflanzen und auch Insekten (z.B. Asiatischer Laubholzbockkäfer ALB) nur mit immensem Aufwand getilgt oder eingedämmt werden können, die weit übers «Jäten» hinaus gehen.

WaldAargau stellt daher die ermittelten Mehrkosten in Frage und erwartet vom Bund nachvollziehbarere Berechnungen und Angaben zu Annahmen und Ausgangslage.

Zudem kritisiert WaldAargau das Vorgehen des Bundes, dass wenn die direkten Verursacher nicht identifiziert werden können, keine finanztechnischen Möglichkeiten auf Seiten der (potenziellen) Verursacher angegangen werden und auch seitens Abgaben auf Importgütern Forfait gegeben wird, nur weil dadurch eine neue Verfassungsgrundlage nötig wäre. Jeder im Inland getätigte Erwerb der entsprechenden Pflanzen oder Tiere erhöht das Risiko stark und daher wäre eine «Abgabe für allfällige Bekämpfungen» gerechtfertigt (-> bei Elektrogeräten beispielsweise werden die Entsorgungskosten auch auf den Verkaufspreis gerechnet...).

Die Abschiebung der Kosten auf die Grundeigentümer schien hier für den Bund die gangbarere Variante zu sein. Sie ist zwar einfacher, entspricht aber keineswegs fairer politischer/behördlicher Praxis.

Wie der Bund feststellt, fällt der Nutzen der Bekämpfung der Allgemeinheit an, entsprechend sind auch die Kosten dafür von dieser zu tragen. Und zwar alle Kosten, und nicht nur ein Teil der geschätzten Mehrkosten.

Antrag

WaldAargau beantragt, dass ein faires und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem der Massnahmen (insbesondere jener Massnahmen, die die direkte Prävention und Bekämpfung von invasiven Neobiota bezwecken) erarbeitet und etabliert wird.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Stellungnahme seitens WaldAargau

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Verfassungsmässigkeit stellt WaldAargau in Frage bzw. erachtet sie als nicht gegeben.

Unumstritten gehen von invasiven Neobiota grosse Risiken für die Öffentlichkeit aus, allerdings hat auch diese Öffentlichkeit die Risiken hervorgerufen/verursacht. Auch ist die Verhältnismässigkeit der Bekämpfungsmassnahmen nicht gegeben: die Bekämpfung der Arten Stufe D1, D2 und C (letztere darf wohlgeemerkt weiterhin verkauft werden) im gesamten Wald unter Einhaltung der strengen Regelungen des Waldgesetzes (kein Spritzmitteleinsatz, keine Herbizide, keine maschinelle Bodenbearbeitung etc.) ist nicht als verhältnismässig und der Eigentümerschaft zumutbar einzustufen.

In vielen Fällen wird die Umsetzung dieses Gesetzes eine massive finanzielle Belastung der Waldeigentümer zur Folge haben, die in Extremfällen bis zu Konkurs / Insolvenz führen kann, was klar gegen eine Zumutbarkeit spricht.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen bei der dringend notwendigen Überarbeitung der Änderungen im Umweltschutzgesetz zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldAargau



Vreni Friker
Präsidentin



Theo Kern
Geschäftsführer



WaldAppenzell

Verband der Waldeigentümer

Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

Per e-mail:
aoel@bafu.admin.ch

Appenzell, 27. August 2019

Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Stellungnahme WaldAppenzell

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Umweltschutzgesetzes äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu den vorgesehenen Änderungen dar.

Grundsätzlich begrüsst WaldAppenzell die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten. Die Problematik ist äusserst aktuell und der Handlungsbedarf gross, insbesondere für das Ökosystem Wald zur Sicherstellung diverser Waldleistungen wie z.B. Schutz- oder Nutzfunktion.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist allerdings aus unserer Sicht nicht vollständig durchdacht und hat daher grossen Überarbeitungsbedarf.

Leider muss seitens WaldAppenzell ausserdem festgestellt werden, dass

- Grundeigentümer (und Waldeigentümer) kaum als Akteure wahrgenommen werden.
- den wirtschaftlichen Folgen invasiver gebietsfremder Arten nicht genügend Rechnung getragen wird. Insbesondere für die Forstwirtschaft bedeuten invasive Neobiota oft massive Mehraufwände und Mindererträge, und das auf 1/3 der Landesfläche.
- bei der Umsetzung der Massnahmen den Waldeigentümern der «schwarze Peter» zugeschoben wird. Zum einen soll eine „Bewirtschaftungspflicht für Neobiota“ eingeführt werden, die bisherige Praxis der Duldung von Massnahmen scheint nicht mehr zu genügen. Das Eigentumsrecht wird dadurch stark beschnitten und das Eigentum an sich abgewertet. Zum anderen sollen Waldeigentümer Aufwand betreiben für eine Sache, die sie weder verschuldet haben noch beeinflussen können (externer Einfluss). Zusätzlich erschwerend sind den Waldeigentümern durch das strenge Waldgesetz bei der Bekämpfung von Neobiota oft die Hände gebunden (z.B. Verbot von Pestizid-/Herbizideinsatz). Eine maschinelle Bekämpfung im Wald ist ebenfalls meist nicht möglich. Aufwändige Handarbeit und damit kostenintensive Massnahmen über mehrere Jahre werden erforderlich und sind für die Waldeigentümer finanziell nicht tragbar.

WaldAppenzell lehnt die Änderung des USG in ihrer heutigen Form ab, dies obwohl die

WaldAppenzell, Verband der Waldeigentümer, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell



WaldAppenzell

Verband der Waldeigentümer

Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell

Thematik äusserst wichtig für den Wald und seine Eigentümer ist. Unter Beachtung nachfolgender Anträge könnte WaldAppenzell einer überarbeiteten Strategie allenfalls zustimmen.

Antrag 1

Wir beantragen, dass die Grundeigentümer zwar die Vorkehrungen gegen invasive Neobiota zu dulden haben, aber nicht die Kostenfolgen tragen müssen. Dies unter anderem deshalb, weil mit der gesetzlich verankerten öffentlichen Zugänglichkeit des Waldes Dritteinwirkungen ohne Einflussnahme der Waldeigentümer zu erwarten sind.

Änderung Artikel 29f bis Absatz 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ~~vorzunehmen oder diese Massnahmen zu dulden~~.

Entsprechende Anpassungen des erläuternden Berichts in den entsprechenden Kapiteln werden ebenfalls beantragt.

Antrag 2

Wir beantragen, dass ein faires und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem der Massnahmen (insbesondere jener Massnahmen, die die direkte Prävention und Bekämpfung von invasiven Neobiota bezwecken) erarbeitet und etabliert wird. Die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen ist von allgemeinem Interesse und dient der Allgemeinheit. Somit sind die Kosten dementsprechend auch von der Allgemeinheit oder den direkten Verursachern zu tragen.

Antrag 3

Wir beantragen ein absolut konsequentes Verkaufs- und Handelsverbot invasiver Neobiota. Das Problem muss bei der Ursache bekämpft werden und nicht nur bei den Auswirkungen! Die Prävention muss stärker forciert werden. Es gilt, vordringlich das Inverkehrbringen invasiver Neobiota zu kontrollieren, zu regulieren und möglichst ganz zu verhindern. Auch sollen die Verursacher von „Schäden“ und dadurch erforderlicher Massnahmen zur Verantwortung gezogen werden mit entsprechender Kostenübernahme.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen bei der dringend notwendigen Überarbeitung der Änderungen im Umweltschutzgesetz zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

WaldAppenzell

Stefan Müller
Präsident

Markus Zellweger
Vizepräsident/Aktuar

WaldAppenzell, Verband der Waldeigentümer, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell

2-2

Berner Waldbesitzer BWB
Propriétaires de forêts Bernois PFB
Halenstrasse 10 | 3012 Bern
Tel: 031 533 50 70 | Fax 031 328 86 57
gf@bernerwald.ch | www.bernerwald.ch



Bern, den 30.08.2019

Vernehmlassung
Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Berner Waldbesitzer BWB vertreten die Anliegen der 36'000 Waldeigentümer mit 176'000 Hektaren Wald im Kanton Bern. Wir vertreten die Interessen der Waldeigentümer auf nationaler und kantonaler Ebene eigenständig. Die Berner Waldbesitzer sind als Grundeigentümer von der geplanten Anpassung des Umweltschutzgesetzes stark betroffen.

Grundsätzlich begrüssen die Berner Waldbesitzer koordinierte Massnahmen zur Reduktion der unbeabsichtigten Einschleppung von invasiven gebietsfremden Organismen. Der Fokus muss dabei auf der Prävention liegen. Die vorliegende Gesetzesänderung lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- Der Umgang mit Schadorganismen im Wald steht mit dem gültigen Waldgesetz auf soliden Grundlagen. Die Vorlage enthält allerdings Änderungen, welche das Grundeigentum allgemein betreffen, was das Waldeigentum mit einschliesst.
- Die Einschleppung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten wurde durch die gestiegene Mobilität im Zuge der Globalisierung hervorgerufen und stellt somit ein von der Öffentlichkeit verursachtes Problem dar. Waldeigentümer/-innen trifft keine Schuld, wenn invasive gebietsfremde Organismen auf ihrem Grundstück auftreten; sie sind als Geschädigte zu betrachten.
- Die Kosten zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten sind nach dem Verursacherprinzip von der Öffentlichkeit zu tragen. Die Kostenüberwälzung auf Waldeigentümer/-innen ist weder gerechtfertigt noch tragbar.
- Aufgrund des gesetzlichen Betretungsrechts haben Waldeigentümer/-innen keine Möglichkeit den Zugang zu ihrem Grundeigentum zu beschränken und damit die Einschleppung invasiver Schadorganismen zu minimieren. Eine Bekämpfung bzw. Eindämmung von invasiven gebietsfremden Arten müsste konsequenterweise mit einer Beschränkung des gesetzlichen Betretungsrechts einhergehen.
- Kriterien zur Einteilung der invasiven gebietsfremden Arten im postulierten Stufenkonzept sind nicht klar definiert. Aufwand und Kosten der Massnahmen sind daher nicht einschätzbar.
- Eine Unterhaltspflicht für die genannten Arten der Stufe C (bsp. Drüsiges Springkraut) ist im Wald mit verhältnismässigem Aufwand weder realisierbar noch sinnvoll. Die Verhältnismässigkeit für einen derart schwerwiegenden Eingriff in die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie sehen wir als nicht gegeben.

Wir bitten Sie, die Interessen der Waldeigentümer zu berücksichtigen, die den Wald pflegen und einen grossen Beitrag für die Artenvielfalt im Schweizer Wald leisten. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir ihnen im Voraus.

Berner Waldbesitzer BWB
Propriétaires de forêts Bernois PFB
Halenstrasse 10 | 3012 Bern
Tel: 031 533 50 70 | Fax 031 328 86 57
gf@bernerwald.ch | www.bernerwald.ch



Gerne stehen wir bei Fragen oder Unklarheiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

Erich von Siebenthal, Präsident

Philipp Egloff, Geschäftsführer

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen ist im Waldgesetz unter dem Begriff „Schadorganismus“ (Art. 26 ff WaG) ausreichend geregelt.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine koordinierte Herangehensweise in der Prävention ist sinnvoll, jedoch sind Massnahmen in Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden zu erarbeiten. Die Problematik kann regional stark variieren, daher ist regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Vorschriften, welche zur Einschränkung der Eigentumsgarantie oder zu Kosten für Grundeigentümer/-innen führen, sind über die Gesetzesebene einzuführen.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Berner Waldbesitzer begrüssen koordinierte Massnahmen zur Reduktion der unbeabsichtigten Einschleppung von invasiven gebietsfremden Organismen. Invasive, gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen und gehandelt werden.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist bereits im Waldgesetz ausreichend geregelt.

Die Meldepflicht und damit verbundene Kosten dürfen nicht zu Lasten der geschädigten Waldbesitzer gehen. Grundeigentum setzt keine qualifizierenden Anforderungen voraus (bsp. Artenkenntnis), daher kann eine Meldepflicht kaum umgesetzt werden. Eine Überwachungspflicht lehnen wir klar ab.

e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Unterhaltspflicht missachtet das Verursacherprinzip gem. Art. 2 USG und Art 48a WaG, indem Kosten auf die geschädigten Grundeigentümer/-innen abgewälzt werden. Waldeigentümer/-innen trifft keine Schuld, wenn invasive gebietsfremde Organismen auf ihrem Grundstück auftreten, sie sind als Geschädigte zu betrachten. Die Kostenüberwälzung auf Waldeigentümer/-innen ist weder gerechtfertigt noch tragbar.

Die Unterhaltspflicht ist eine gewichtige Einschränkung der Eigentumsgarantie, wie im erläuternden Bericht richtigerweise ausgeführt wird. Die Eigentumsgarantie ist in der Bundesverfassung gewährleistet. Wir sehen kein überwiegendes öffentliches Interesse, welches eine derart schwerwiegende Einschränkung der Eigentumsgarantie rechtfertigen würde. Die Unterhaltspflicht lehnen wir aus diesen Gründen klar ab.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Bekämpfungspflicht für Schadorganismen im Wald ist bereits im Waldgesetz geregelt. Eine Bekämpfungspflicht, welche über die bestehenden Regelungen im Waldgesetz hinausgeht, lehnen wir klar ab. Eine Duldungspflicht der Bekämpfung durch die öffentliche Hand wäre hingegen denkbar. Eine allgemeine Bekämpfungspflicht müsste mit einer Einschränkung des gesetzlichen Betretungsrechts im Wald einhergehen, um eine Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten konsequent einzudämmen. Die Kosten zur Bekämpfung dürfen keinesfalls auf geschädigte Waldeigentümer/-innen abgewälzt werden. Kosten, welche nicht gemäss dem Verursacherprinzip zugeordnet werden können, sind von der Öffentlichkeit zu tragen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Waldeigentümer/-innen sind schadlos zu halten. Massnahmen, die zu einer Einschränkung der Eigentumsgarantie führen, sind gemäss Bundesverfassung voll zu entschädigen. Die Vorlage versucht Kosten eines öffentlichen Problems auf eine demokratische Minderheit – die Grundeigentümer/-innen – abzuwälzen und ist in der vorliegenden Form nicht akzeptabel.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Jegliche Anordnungen, welche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben, sind über die Gesetzesebene einzuführen. Die Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung lehnen wir ab, da dazu das Vertrauen in die zuständigen Behörden fehlt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Der Verband der Berner Waldbesitzer lehnt die Vorlage zur Revision des Umweltschutzgesetzes aus folgenden Gründen ab:

- Der Umgang mit Schadorganismen im Wald ist heute bereits ausreichend im Waldgesetz geregelt, wie auch im erläuternden Bericht festgehalten ist. Die Vorlage enthält allerdings Änderungen, welche das Grundeigentum allgemein betreffen, was das Waldeigentum mit einschliesst. Mit der Unterhaltspflicht will die Vorlage auf Kosten der Grundeigentümer/-innen Änderungen einführen, welche über die bestehenden Regelungen im Waldgesetz hinausgehen. Die Berner Waldbesitzer lehnen jegliche weiteren Einschränkungen der Eigentumsgarantie ab.
- Die meisten invasiven gebietsfremden Arten gelangen aus Privatgärten und durch illegale Deponien in den Wald. Aufgrund des gesetzlichen Betretungsrechts haben Waldeigentümer/-innen keine Möglichkeit den Zugang zu ihrem Grundeigentum zu beschränken und damit die Einschleppung invasiver Schadorganismen zu minimieren. Sie tragen einen Grossteil der von invasiven gebietsfremden Arten verursachten Schäden unverschuldet. Waldeigentümer/-innen sind daher als Geschädigte zu betrachten.
- Der erläuternde Bericht zeigt in der Ausgangslage richtigerweise auf, dass die Einschleppung und Verbreitung invasiver, gebietsfremder Arten durch die gestiegene Mobilität im Zuge der Globalisierung hervorgerufen wurde und somit ein von der Öffentlichkeit verursachtes Problem darstellt. Die Kosten zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten sind – sofern sie Schaden verursachen – nach dem Verursacherprinzip von der Öffentlichkeit zu tragen.
- Das Stufenkonzept, welches im Rahmen der Vorlage erarbeitet wurde, lehnen die Berner Waldbesitzer klar ab. Eine Unterhaltspflicht für die genannten Arten der Stufe C (bsp. Drüsiges Springkraut) ist mit verhältnismässigem Aufwand weder realisierbar noch sinnvoll. Das Verhindern der Versamung bei Arten wie der Goldrute oder dem drüsigen Springkraut ist mit verhältnismässigem Aufwand innerhalb des Waldes nicht machbar. Lichtbedürftige Arten gehen mit zunehmender Beschattung im Wald

natürlich zurück. Der Zeitpunkt zur erfolgreichen Bekämpfung dieser Arten wurde auf politischer Ebene verpasst. Im Hinblick auf den Klimawandel ist eine Koexistenzstrategie der in der Vorlage postulierten Eradikationsstrategie vorzuziehen, womit sich Massnahmen für Arten der Stufe C erübrigen. Finanzierung für Bekämpfung und Eindämmung von schädlichen, invasiven gebietsfremden Organismen ist gemäss dem Verursacherprinzip sicherzustellen oder von der Öffentlichkeit zu tragen.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe 1. *Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes*

Kap. 3 Auswirkungen

Kriterien zur Einteilung der invasiven gebietsfremden Arten im Stufenkonzept sind nicht klar definiert. Aufwand und Kosten der Massnahmen sind daher nicht einschätzbar.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Kommentare

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Verhältnismässigkeit für einen derart schwerwiegenden Eingriff in die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie sehen wir als nicht gegeben. Kosten und Auswirkungen der Gesetzesänderung sind nicht abschätzbar, da das Stufenkonzept nicht klar definiert ist. Die Behauptung, dass die Unterhaltungspflicht für Grundeigentümer/-innen keine unzumutbare Massnahme darstellt, entbehrt daher jeglicher Grundlage. Wir betrachten die Verfassungsmässigkeit der Vorlage somit als nicht gegeben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Gerne stehen wir bei Fragen oder Unklarheiten zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Berner Waldbesitzer (BWB)



Erich von Siebenthal
Präsident



Beat Zaugg
Vizepräsident



WaldLuzern

Verband der Waldeigentümer

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

Per e-mail: aoel@bafu.admin.ch

Sursee, 4. September 2019

Vernehmlassung Änderung Umweltschutzgesetz (USG)
zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

WaldLuzern vertritt Luzerner Waldeigentümer mit über 32'000 ha Waldfläche. Diese Vertretung – mit z.T. bereits heute von Neobiota kontaminierten Flächen – legitimiert, dass wir uns zur Änderung des Umweltschutzgesetzes äussern. Nachstehend legen wir unsere wichtigsten Erwägungen zu den vorgesehenen Änderungen dar.

Wald Luzern begrüsst, eine gesetzliche Verankerung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten. Diese Problematik ist allgegenwärtig und der Handlungsbedarf sehr gross. Davon tangiert insbesondere auch das Ökosystem Wald und die Sicherstellung diverser Waldleistungen wie z.B. Biodiversität, Schutz- und Nutzfunktion.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist aus Sicht des Waldeigentums nicht vollständig, z.T. aus einseitiger Interessenlage formuliert und hat damit einen grossen Überarbeitungsbedarf.

WaldLuzern stellt fest:

- Das Grundeigentum sieht sich als wichtiger Akteur in dieser Frage weder wahrgenommen noch in seinen Interessen respektiert.
- Den wirtschaftlichen Folgen, welche dem Grundeigentum durch das Auftreten invasiver gebietsfremder Arten unverschuldet entstehen, trägt die Gesetzesvorlage nicht genügend Rechnung. Gerade für die Forstwirtschaft bedeutet das Auftreten invasiver Neobiota massive Mehraufwände bei Bestandesbegründungen und zur langfristigen Sicherstellung der Waldfunktionen.
- Mit der vorgeschlagenen Gesetzgebung soll das Waldeigentum bzw. das Grundeigentum in der Umsetzung von Massnahmen die Rolle des «schwarze Peters» übernehmen. Die „Bewirtschaftungspflicht für Neobiota“ soll eingeführt und die bisherige Praxis der Duldung von Massnahmen zu Lasten des Grundeigentums abgelöst werden. Mit dieser Änderung werden Eigentumsrechte desavouiert und der Bund wendet sich gewollt vom Verursacherprinzip ab. Betroffene Waldeigentümer sollen für eine Sache (grossen) Aufwand betreiben, die sie weder verschuldet haben noch beeinflussen können. Zusätzlich erschwerend und aufwandsintensiv,

WaldLuzern | Scheideggstrasse 5 | 8210 Sursee | T +41 41 925 80 44 | F +41 41 921 73 37 | info@waldluzern.ch | www.waldluzern.ch



mit der restriktiven Waldgesetzgebung sind für eine effiziente Bekämpfung von Neobiota den Besitzern und/oder Bewirtschaftern oft die Hände gebunden (Verbot von Pestizid-/Herbizideinsatz). Auch eine maschinelle Bekämpfung ist im Wald meist nicht möglich. Aufwändige Handarbeit und damit kostenintensive Massnahmen über mehrere Jahre sind erforderlich, um Neobiota wirkungsvoll und nachhaltig zu bekämpfen. Ein gemeinwirtschaftlicher Aufwand der für Waldeigentümer ohne finanzielle Abgeltung Dritter nicht akzeptierbar ist (Verursacherprinzip).

- Besonders störend: Obwohl die Arten bekannt sind und im Wissen um deren Auswirkungen auf die Ökosysteme, bis heute fehlt ein konsequentes Verbot für Verkauf und Einbringung von Pflanzen mit neobiotischem Potential (Schwarze Liste, Watch Liste). Die vorgeschlagene Gesetzgebung bzw. der Bund unterlässt es einmal mehr, in dieser Frage klar Farbe zu bekennen.

Trotz der hohen Priorität welche das Thema für die Waldeigentümer einnimmt, WaldLuzern lehnt aus den genannten Gründen die Änderung des USG in der vorgeschlagenen Form ab. Es braucht Korrekturen.

Unter Berücksichtigung folgender Anträge kann WaldLuzern einer Änderung USG zustimmen:

- Antrag 1** WaldLuzern beantragt, dass das Grundeigentum zwar Vorkehrungen gegen invasive Neobiota dulden soll, hingegen dafür nicht die Kostenfolgen tragen muss.

Änderung Artikel 29f bis Absatz 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ~~vorzunehmen oder diese Massnahmen~~ zu dulden.

Im erläuternden Bericht sind die entsprechenden Kapitel anzupassen.

- Antrag 2** WaldLuzern beantragt, dass ein faires und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem für Massnahmen, welche eine direkte Prävention und Bekämpfung invasiver Neobiota bezwecken, erarbeitet und etabliert wird.

Begründung: Die Bekämpfung invasiver, gebietsfremder Organismen ist von gemeinwirtschaftlichem Interesse. Es besteht ein übergeordnetes Interesse, dass der Wald seine vielfältigen Funktionen langfristig und nachhaltig erfüllen kann. Somit ist der Aufwand für Bekämpfung oder Prävention von Neobiota durch die direkten Verursacher, wo nicht eruierbar durch die Allgemeinheit, zu tragen.

- Antrag 3** WaldLuzern beantragt ein konsequentes Verkaufs- und Handelsverbot invasiver gebietsfremder Neobiota. Die Verursacher von „Schäden“ sind für erforderliche Massnahmen in die Verantwortung zu nehmen.

Begründung: Das Problem soll insbesondere bei der Ursache bekämpft und die Prävention muss deutlich verstärkt werden. Es genügt nicht und ist erst recht nicht nachhaltig, wenn zur Lösung eines Problems allein bei den Auswirkungen angesetzt wird. Es ist vielmehr zentral, die weitere Inverkehrbringung von Neobiota mit *hohem* Ausbreitungspotential zu verhindern/stoppen, invasive Neobiota mit *kleinem bis mittlerem* Ausbreitungspotential zu kontrollieren und zu regulieren. Das Verursacherprinzip ist anzuwenden.



Seite 3 von 3

Wir bitten Sie, unsere Anträge bei den dringend notwendigen Änderungen des USG zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Positionen haben, stehen Ihnen die Vertreter von WaldLuzern zur Verfügung.

Herzliche Grüsse
WaldLuzern

Ruedi Gerber
Präsident

Werner Hüsler
Geschäftsführer

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinques} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexies} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Antwort

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine schweizweit koordinierte Herangehensweise ist im Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen dringend notwendig. Diese Kompetenz soll – wie in der Vorlage vorgeschlagen – beim Bundesrat sein. Massnahmen sind jedoch in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden zu erarbeiten. Die Situation ist nicht in jedem Landesteil dieselbe und ist deshalb individuell abzustimmen.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen in der Umwelt, ist bereits in div. Gesetzgebungen geregelt (WaG, LwG, PSV, NHG). WaldLuzern erwartet, dass mit dieser Vorlage wichtige Lücken geschlossen werden. Diese Organismen dürfen nicht mehr verkauft und gehandelt werden. Eine Priorität zur Bekämpfung ist das Ausmerzen der Ursachen. Es genügt nicht, hauptsächlich bei den Auswirkungen anzusetzen.

Antrag

WaldLuzern beantragt ein konsequentes Verkaufs- und Handelsverbot invasiver gebietsfremder Neobiota. Die Verursacher von „Schäden“ sind für erforderliche Massnahmen in die Verantwortung zu nehmen.

1/5

Begründung: Das Problem soll insbesondere bei der Ursache bekämpft und die Prävention muss deutlich verstärkt werden. Es genügt nicht und ist erst recht nicht nachhaltig, wenn zur Lösung eines Problems mehrheitlich bei den Auswirkungen angesetzt wird. Es ist vielmehr zentral, die weitere Inverkehrbringung von Neobiota mit hohem Ausbreitungspotential zu verhindern/stoppen, invasive Neobiota mit kleinem bis mittlerem Ausbreitungspotential zu kontrollieren und zu regulieren. Das Verursacherprinzip ist anzuwenden.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Antwort

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Unterhalts- und Bekämpfungspflicht für Grundeigentümer, für eine nicht durch sie verursachte Situation, ist unakzeptabel.

WaldLuzern unterstützt eine konsequentere Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen, jedoch nicht auf Kosten des nicht verursachenden Grundeigentums. In die Verantwortung zu nehmen sind diejenigen, welche die Einschleppung invasiver gebietsfremder Organismen verursachen oder verursacht haben. Sind diese nicht klar eruierbar, steht die Öffentlichkeit (Bund und Kantone) in der Verantwortung die Kosten der Bekämpfung solidarisch zu tragen. WaldLuzern erwartet dabei eine Gleichbehandlung von privatem und öffentlichem Grundeigentum ohne Steuerhoheit (Private, Bürgergemeinden, Korporationen, etc.), mit dem Grundeigentum der übergeordneten öffentlichen Hand (Bund und Kantone), welche ihre Aufwendungen mit Steuereinnahmen kompensieren kann. Wobei hier unterstrichen wird, dass gegen 2/3 der Schweizer Waldfläche Eigentümern gehört, die keine Steuerhoheit haben (Privatwald, Bürgergemeinden, Korporationen, etc.).

Bei der Sichtung der Unterlagen entstand der Eindruck, dass mit der Gesetzesänderung und den dazugehörigen Erläuterungen die besondere Situation des Waldes und der Waldeigentümer ausser Acht gelassen sind. Zumutbarer Unterhalt eines privaten Grundstücks von wenigen hundert Quadratmetern ist nicht gleichzusetzen mit den Folgen für Eigentümer deutlich grösseren Bewirtschaftungsflächen, wie der Wald.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzgebung soll das Waldeigentum bzw. das Grundeigentum in der Umsetzung von Massnahmen die Rolle des «schwarze Peters» übernehmen. Die „Bewirtschaftungspflicht für Neobiota“ soll eingeführt und die bisherige Praxis der Duldung von Massnahmen zu Lasten des Grundeigentums abgelöst werden. Mit dieser Änderung werden Eigentumsrechte desavouiert und der Bund wendet sich gewollt vom Verursacherprinzip ab. Betroffene Waldeigentümer sollen für eine Sache (grossen) Aufwand betreiben, die sie weder verschuldet haben noch beeinflussen können. Zusätzlich erschwerend und aufwandtreibend, mit der restriktiven Waldgesetzge-

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

bung sind für eine effiziente Bekämpfung von Neobiota den Besitzern und/oder Bewirtschaftern oft die Hände gebunden (Verbot von Pestizid-/Herbizideinsatz). Auch eine maschinelle Bekämpfung ist im Wald meist nicht möglich. Aufwändige Handarbeit und damit kostenintensive Massnahmen über mehrere Jahre sind erforderlich, um Neobiota wirkungsvoll und nachhaltig zu bekämpfen. Ein gemeinwirtschaftlicher Aufwand der für Waldeigentümer ohne finanzielle Abgeltung Dritter nicht akzeptierbar ist (Verursacherprinzip).

Im Schweizer Wald besteht keine generelle Bewirtschaftungspflicht. Wo Massnahmen von Bund oder Kanton verordnet werden, sind diese geduldet sofern dem Waldeigentümer daraus keine Kostenfolgen entstehen. An diesem Grundsatz ist auch bei der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen festzuhalten. Gerade im privatwaldreichen Kanton Luzern ist es fraglich, die Verantwortung an Waldeigentümer zu delegieren. Vielen fehlt das Fachwissen invasive gebietsfremde Organismen zu erkennen, zu melden und zu bekämpfen. Vielmehr können daraus kontraproduktive Effekte entstehen. Waldeigentümer werden sich zweimal überlegen Vorkommen zu melden da sie riskieren, dass ihnen die Bekämpfung auf eigene Kosten verordnet wird.

Die vorgeschlagene Gesetzgebung lässt vieles offen. Es wird auf die noch anzupassende Verordnung hingewiesen, wo Anforderungen, Massnahmen und Zuständigkeiten geklärt werden sollen. Konkret werden damit wichtige Aspekte auf Stufe Verwaltung eigenständig erarbeitet, ohne dass wichtige Beteiligte – wie die Grundeigentümer – Einfluss nehmen können. Die Einflussnahme muss in einem solch wichtigen Thema zwingend möglich sein und ist daher bereits im Gesetz (und dem dazugehörigen erläuternden Bericht) klarzustellen.

Antrag

Änderung Artikel 29f bis Absatz 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder diese Massnahmen zu dulden.

...und entsprechende Anpassung des erläuternden Berichts.

Anpassung der Ausführungen im erläuternden Bericht zu Artikel 29f bis Absatz 2 Buchstabe c. Massnahmen dürfen nur Behördenverbindlichkeit aufweisen. Eigentümer haben Massnahmen zu dulden, allerdings dürfen diese keine Kostenfolge für sie haben, ausgenommen es liegt ein klares, kausales Verschulden vor wie z.B. das aktive Einbringen invasiver gebietsfremder Organismen. Das nicht bewirtschaften/pflegen einer Waldfläche oder das Auslassen einer Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen, ist kein Verschulden.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

WaldLuzern unterstützt eine Unterhalts- und Bekämpfungspflicht von invasiven gebietsfremden Organismen.
 Diese darf allerdings finanziell nicht zulasten des Grundeigentums – in unserem Fall das Waldeigentum, sondern muss wie bereits mehrfach erwähnt durch die Verursacher oder die Öffentlichkeit finanziell abgegolten sein (-> erläuternder Bericht und Abs. 4 Art 29f bis). Massnahmen sind zu dulden, deren Kosten hat die Allgemeinheit zu tragen (Verursacherprinzip).

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend

☐ sie ist nur bedingt überzeugend*

☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie die Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen Bund, Kanton und Behörden geregelt werden, dazu nimmt WaldLuzern keine Position ein.
Hingegen beharrt WaldLuzern wiederholt darauf, dass die Kosten für die Bekämpfung und Prävention invasiver gebietsfremder Arten nicht zulasten der Grundeigentümer gehen. Es trifft sie weder die Schuld am Problem, noch können/konnten sie dessen Ursache beeinflussen. Die Verpflichtung des Grundeigentums eine Situation zu beheben, die aufgrund kausaler Auswirkungen durch ein Verhalten der Allgemeinheit entstanden sind und das Aufbürden der Kostenfolgen ist nicht gerechtfertigt und wirkt nicht lösungsorientiert.
-> 1. e)

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{ter} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☐ sie ist vollständig überzeugend

☐ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Antwort

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Keine Antwort

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

WaldLuzern nimmt Stellung zu Absatz 2 Buchstabe c von Artikel 29f bis und zu Absatz 4 desselben Artikels. Zu allen weiteren Erläuterungen nimmt WaldLuzern keine Stellung.

Die Stellungnahme entspricht weitgehend den Ausführungen unter 1. e)

Ergänzung:

Bei den Erläuterungen zu Buchstabe c des 2. Absatzes von Artikel 29f bis wird darauf hingewiesen, dass bei durchgeführten Massnahmen durch den Kanton die Kosten gemäss «Verursacherprinzip» auf den Grundeigentümer übertragen werden. Im Wald ist nur in seltenen Einzelfällen der Grundeigentümer auch der Verursacher! Die Waldbesitzer ziehen weder einen Nutzen noch haben sie ein Interesse an invasiven gebietsfremden Organismen auf ihren Flächen. Im Gegenteil, sie erleiden durch das Vorkommen von Neobiota selbst massiven wirtschaftlichen Schaden an ihrem Grundeigentum und wichtige Waldfunktionen können dadurch beeinträchtigt werden. Zum weitaus grössten Teil werden Neobiotas über illegal deponierten Grünabfall, über Vögel oder durch den Wind, aus dem Siedlungsgebiet in den Wald eingetragen. Die Verursacher sind in diesen Gebieten zu suchen.

Kap. 3 Auswirkungen

Mit grossen Vorbehalten nimmt WaldLuzern die Beurteilung des Bundes zu den Folgekosten/Auswirkungen zur Kenntnis. In der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Organismen (2018) geht der Bund von jährlichen Kosten von ca. 9.5 Mio. CHF (Bund CHF 5 Mio. / Kantone CHF 4,5 Mio.), als zusätzlicher Bedarf zur Umsetzung von Massnahmen aus. Nicht beziffert hat er der damals den Aufwand der Grundeigentümer. Innerhalb von gerade mal von drei Jahren sind die geschätzten Kosten explodiert. Nicht für den Bund, der hält an seinem Kostenrahmen von rund CHF 5 Mio./Jahr fest. Dagegen sollen die Kantone mit CHF 60 Mio./Jahr deutlich tiefer in die Tasche greifen und weitere CHF 25 Mio./Jahr sollen die Grundeigentümer tragen.

Wie Aufwand und Grössen der Kostenfolge aus der vorgeschlagenen Unterhaltspflicht zustande kommen, sind aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Deshalb unsere Fragen: Mit welchen betroffenen Flächen rechnet der Bund schweizweit? Auf welcher Basis berechnet der Bund den finanziellen Aufwand für Massnahmen (Bekämpfen, Mähen, Jäten, Ausreissen, Information Öffentlichkeit, etc.). WaldLuzern erwartet eine Gleichbehandlung ob Massnahmen durch Waldeigentümer im kleinstrukturierten Privatwald oder durch Forstpersonal auf grösseren Betriebsflächen umgesetzt werden. Anzumerken ist, dass gewisse Pflanzen und Insekten (z.B. ALB) nur mit immensem Aufwand getilgt oder eingedämmt werden können. WaldLuzern stellt aus den genannten Gründen die errechneten Mehrkosten in Frage und erwartet vom Bund nachvollziehbare Berechnungen und Angaben.

WaldLuzern kritisiert das Vorgehen des Bundes, dass wenn die direkten Verursacher nicht identifiziert werden können, keine finanztechnischen Möglichkeiten auf Seiten der (potenziellen) Verursacher angegangen werden und auch seitens Abgaben auf Importgütern Forfait gegeben wird, mit der Begründung dass dadurch eine neue Verfassungsgrundlage nötig wäre. Für Gewerbe die mit Gütern handeln welche potentiell ein Risiko zur Freisetzung invasiver gebietsfremder Organismen bergen (z.B. Verkauf Kirschlorbeer, Sommerflieder, Import Waren mit entsprechendem Potential), ist eine Abgabe gerechtfertigt. Dass der Bund nun die Kosten an die Grundeigentümer delegieren will ist nicht richtig und entspricht nicht der sonst üblichen Praxis des Verursacherprinzips. Wie der Bund richtig feststellt, fällt der Nutzen einer Bekämpfung der Allgemeinheit an, entsprechend sind auch alle Kosten für Massnahmen durch diese zu tragen.

Antrag

WaldLuzern beantragt, dass ein faires und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem für Massnahmen, welche eine direkte Prävention und Bekämpfung invasiver Neobiota bezwecken, erarbeitet und etabliert wird.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Antwort

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

WaldLuzern stellt die Verfassungsmässigkeit in Frage bzw. erachtet sie als nicht gegeben.

Es ist unumstritten, dass von invasiven Neobiota grosse Risiken für die Öffentlichkeit ausgehen können. Allerdings provoziert genau diese Öffentlichkeit diese Risiken durch ihr Verhalten. Die Verhältnismässigkeit der Bekämpfungsmassnahmen ist nicht gegeben: die Bekämpfung der Arten Stufe D1, D2 und C – letztere dürfen wohlgeachtet weiterhin verkauft werden – im gesamten Wald ist unter Einhaltung der strengen Regelungen des Waldgesetzes nicht als verhältnismässig einzustufen und für die Eigentümer nicht zumutbar.

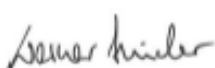
In vielen Fällen würde die Umsetzung dieses Gesetzesvorschlages eine massive finanzielle Belastung für Waldbesitzer bzw. Grundeigentümer Folge haben. Folgen welche in Extremfällen bis zur Insolvenz führen können, was deutlich gegen jede Zumutbarkeit spricht.

Wir bitten Sie, unsere Anträge und Erwägungen bei in dieser Frage dringend notwendigen Überarbeitung der Umweltschutzgesetzgebung zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Positionen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sursee, 04. September 2019

Herzliche Grüsse
WaldLuzern


Ruedi Gerber
Präsident


Werner Hüsler
Geschäftsführer

ForêtNeuchâtel

Questions relatives à la consultation sur la révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE)

Nous vous prions de nous faire part de votre avis en répondant aux questions ci-dessous :

1. Évaluation des modifications prévues de la LPE

- a) Définitions d'organisme exotique (art. 7, al. 5^{quintes}, du projet de loi) et d'organisme exotique envahissant (art. 7, al. 5^{sextes}, du projet de loi)

i. Évaluez la modification prévue proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Pas de prise de position de la part de ForêtNeuchâtel.

- b) Compétence pour édicter des dispositions contre les organismes exotiques envahissants (art. 29^{bis}, al. 1, du projet de loi).

i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Une approche coordonnée dans toute la Suisse est à la fois raisonnable et nécessaire pour des mesures contre les organismes exotiques envahissants. Cette compétence doit incomber au Conseil fédéral, comme le prévoit le projet. Les mesures devraient toutefois être élaborées en étroite collaboration avec les cantons et les communes. La situation n'est pas la même dans toutes les régions du pays et les mesures doivent donc absolument être adaptées individuellement à chaque région.

- c) Mesures visant à éviter l'introduction non intentionnelle d'organismes exotiques envahissants (art. 29^{bis}, al. 2, let. a, du projet de loi).

i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*

☒ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Comme décrit dans le rapport explicatif, l'utilisation des organismes dans l'environnement est déjà réglementée (LAgr, LFo, OPV, LPN). Il faut saluer le fait que le nouveau projet comble certaines lacunes. Toutefois, il reste encore une mesure importante à ajouter: les espèces exotiques envahissantes ne doivent plus pouvoir être vendues ni échangées. Il faut s'attaquer en priorité aux causes, et non seulement aux conséquences!

Demande

ForêtNeuchâtel demande une interdiction absolue de la vente et de l'échange des néobiotes envahissants.

Le problème doit être combattu dans ses causes et non seulement dans ses effets! La prévention doit être renforcée. Il importe de toute urgence de contrôler, réglementer et, si possible, empêcher complètement la mise en circulation de néobiotes envahissants. Ceux qui provoquent les «dommages» et obligent ainsi à prendre des mesures doivent également être tenus pour responsables, y compris financièrement.

d) Obligation de signaler la présence d'organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{bis}, al. 2, let. b, du projet de loi).

i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Pas de prise de position de la part de ForêtNeuchâtel.

e) Obligation d'entretien incombant aux détenteurs d'immeubles, d'installations ou d'objets qui sont ou pourraient être infestés par des organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{bis}, al. 2, let. c, en rel. avec l'art. 29^{bis}, al. 4, du projet de loi)

i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☒ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Pour ForêtNeuchâtel, en tant que représentant des propriétaires suisses de forêts – forêts qui couvrent un tiers de la superficie du pays – une obligation d'entretien et de lutte pour les propriétaires fonciers est une charge insupportable.

Fondamentalement, ForêtNeuchâtel est en faveur d'une lutte stricte contre les néobiotes envahissants, cependant pas aux dépens de propriétaires «innocents», mais aux frais de ceux qui sont responsables de l'introduction de ces envahissants. S'il

¹ Les organismes pour lesquels cette obligation s'applique sont sélectionnés sur la base du système de classification défini dans la Stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes.

n'est pas possible d'identifier les responsables, c'est à la collectivité (Confédération et cantons) d'en supporter les coûts à leur place au moyen de l'argent des contribuables, et non seulement aux propriétaires, quel que soit le type de propriété. Cette remarque vaut à plus forte raison pour les propriétaires privés, qui n'ont pas la possibilité de compenser les frais par des recettes fiscales. Soulignons ici qu'environ 2/3 de la superficie forestière suisse appartient à des propriétaires qui n'ont pas de souveraineté fiscale (propriétaires privés, communes bourgeoises, corporations, etc.). Mais même les communes politiques propriétaires de forêts, qui disposent de la souveraineté fiscale, ne peuvent être tenues financièrement responsables d'une chose à laquelle elles ne peuvent rien et sur laquelle elles ne peuvent exercer d'influence.

En lisant les documents, on a l'impression que le projet de révision et les explications qui l'accompagnent n'ont pas tenu compte de l'économie forestière et de la situation particulière des propriétaires forestiers. Les efforts que l'on peut raisonnablement attendre d'un particulier pour l'entretien d'une parcelle de quelques centaines de mètres carrés ne sont en rien comparables à ce qui serait nécessaire pour les propriétaires de plusieurs centaines ou milliers d'hectares de surfaces naturelles non fermées (comme les forêts). Surtout si les conditions sont rendues plus difficiles par le fait que la loi sur les forêts interdit l'utilisation d'agents chimiques et que, par exemple, on ne peut pas non plus labourer. La lutte contre les envahissants exige un travail manuel long et coûteux, parfois en terrain impraticable. Il ne suffit pas d'un peu de fauchage, de désherbage, d'arrachage ou de déplantation (rapport explicatif p. 30 § 3.4.3). La mise en œuvre de cette révision de la loi risque d'imposer un fardeau financier massif à de nombreux propriétaires forestiers, en particulier aux plus grands d'entre eux. Environ deux tiers des surfaces forestières appartiennent à des personnes ou institutions sans souveraineté fiscale, pour qui de tels coûts supplémentaires ne sont tout simplement pas supportables. Mais même pour les communes politiques, ce serait souvent impossible à supporter, pour les mêmes raisons de coûts, malgré la possibilité de recettes fiscales.

Ce projet de révision fait porter le chapeau aux propriétaires forestiers. D'une part, il est prévu une obligation d'entretien et de lutte contre les néobiotes: la pratique actuelle de la tolérance des mesures n'est apparemment plus suffisante. D'autre part, selon le projet, les propriétaires forestiers devraient assumer des frais pour quelque chose qu'ils n'ont pas provoqué et qu'ils ne peuvent influencer (l'influence est externe). Quant à interdire la vente et l'échange de tous les organismes exotiques envahissants ou à prévoir des modèles de financement selon le principe de causalité, la Confédération ne veut pas l'envisager ou considère ces mesures comme irréalisables ou non conformes à d'autres décisions des autorités. En revanche, restreindre fortement les droits de propriété, dévaluer la propriété elle-même et imposer des frais et des responsabilités à un petit nombre de propriétaires individuels, voilà qui paraît être l'approche praticable et souhaitable aux yeux de la Confédération. Pour ForêtNeuchâtel, ce n'est pas acceptable.

Depuis toujours, cela a bien réussi à la Suisse de ne pas avoir d'obligation générale de gérer les forêts ou, dans les cas critiques, de passer par des mesures que les propriétaires doivent tolérer mais sans conséquences financières pour eux. Il s'agit en effet de cas où c'est le public qui profite des mesures ou qui est la cause des dommages.

Déléguer aux seuls propriétaires forestiers la lutte contre les néobiotes envahissants sur un tiers du territoire national est inadmissible et simplement impraticable. Quelque 244'000 des 250'000 propriétaires forestiers sont des propriétaires privés; beaucoup d'entre eux ne connaissent leur forêt qu'à distance et n'ont pas les compétences nécessaires pour identifier, signaler et combattre les néobiotes. Et si ce manque d'expertise conduit finalement à l'utilisation de méthodes de lutte erronées et inadéquates, la modification prévue de la LPE s'avérera même contre-productive. De plus, les propriétaires concernés y réfléchiront à deux fois avant de signaler de tels incidents, s'ils risquent de se voir ordonner d'y remédier à leurs propres frais (l'obligation de déclarer et celle d'assumer les frais se contredisant).

En outre, les dispositions présupposent que les propriétaires fonciers disposent de grandes connaissances et soient informés en permanence du dernier état de la classification dynamique. La manière dont la Confédération entend y parvenir n'est expliquée nulle part et n'est absolument pas claire pour ForêtNeuchâtel. Il est simplement renvoyé à l'ordonnance, qui, lorsqu'elle aura été modifiée à son tour, clarifiera les exigences, les mesures et les responsabilités. Les choses ne se concrétiseront donc qu'à un stade que les autorités pourront façonner de leur propre chef. Il sera alors extrêmement difficile pour les parties concernées d'influer sur le processus. C'est pourquoi il doit déjà être dit clairement dans la loi (et dans le rapport explicatif) que les propriétaires fonciers ne sauraient devoir supporter les coûts et la responsabilité des mesures de lutte contre les espèces exotiques envahissantes.

Demande

Modification de l'article 29f bis, alinéa 4

Les détenteurs d'immeubles, d'installations ou d'objets qui sont ou pourraient être infestés par des organismes exotiques envahissants doivent ~~précéder~~ tolérer les mesures servant à la surveillance, à l'isolement, au traitement ou à la destruction de ces organismes en collaboration avec les autorités compétentes, ~~ou tolérer ces mesures.~~

Modification correspondante du rapport explicatif.

Modification du texte du rapport explicatif relatif à l'article 29f, alinéa 2, lettre c. Les mesures ne peuvent être contraignantes que pour les autorités; les propriétaires doivent tolérer les mesures, mais sans conséquences financières pour eux (à moins d'une faute claire et causale, comme par exemple l'introduction active des organismes concernés; l'absence de gestion forestière ou de mesures de lutte ne constitue pas une faute).

- f) Obligation de lutte contre les organismes exotiques envahissants¹ (art. 29f^{bis}, al. 2, let. c, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☒ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

En principe, ForêtNeuchâtel est en faveur d'une lutte stricte contre les espèces exotiques envahissantes. Cependant, celle-ci ne doit pas être mise financièrement à la charge des propriétaires fonciers, encore moins des propriétaires forestiers (cf. rapport explicatif et art. 29f bis, al. 4). Les propriétaires doivent tolérer des mesures, mais les frais doivent en être supportés par la collectivité (principe de causalité).

→ 1. e)

- g) Compétences d'exécution et de financement (art. 29f^{bis}, al. 2, let. d, et 29f^{bis}, al. 3, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente

☐ la modification est en partie pertinente*

☒ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Pas de prise de position de ForêtNeuchâtel sur la manière de réglementer les compétences d'exécution et de financement entre la Confédération, le canton et les autorités.

En revanche, ForêtNeuchâtel insiste sur le fait que les coûts de la lutte contre les espèces exotiques envahissantes ne doivent pas être supportés par les propriétaires fonciers. Comme souligné plus haut, ils ne sont ni les fautifs de ce problème, ni en mesure d'influer sur sa cause. Obliger les propriétaires à remédier eux-mêmes aux conséquences du comportement du public et leur faire porter une grande partie des charges financières n'est ni juste ni propre à conduire à une solution!

→ 1. e)

h) Compétence pour édicter des ordonnances (art. 29^{bis}, al. 5, du projet de loi).

i. Évaluez la modification proposée :

☐ la modification est totalement pertinente

☐ la modification est en partie pertinente*

☐ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Pas de prise de position de la part de ForêtNeuchâtel.

2. Remarques relatives aux différents chapitres du message

Chap. 1 Présentation du projet

Pas de prise de position de la part de ForêtNeuchâtel.

Des prises de position sur les contenus résumés de la modification de la loi sont données à propos des chapitres suivants.

Chap. 2 Explications concernant les différents articles

ForêtNeuchâtel s'exprime sur l'alinéa 2 lettre c de l'article 29f bis et sur l'alinéa 4 du même article. Sur toutes les autres explications, ForêtNeuchâtel ne prend pas position.

L'avis de ForêtNeuchâtel correspond en grande partie à ce qui a été formulé au point 1. e).

Complément:

Dans les explications relatives à l'article 29f bis, alinéa 2, lettre c, il est dit que dans le cas de mesures mises en œuvre par le canton, les coûts sont transférés au propriétaire foncier conformément au principe du «pollueur payeur». Or, en forêt, ce n'est presque jamais le propriétaire qui est le pollueur! Ces néobiotes ne sont pas introduits par les propriétaires forestiers: ils n'en tirent aucun avantage et n'ont aucun intérêt pour les néobiotes envahissants. Bien au

contraire, beaucoup de propriétaires forestiers subissent eux-mêmes des dommages économiques considérables du fait de ces néobiotes, et d'importantes fonctions forestières peuvent en être affectées. Ces néobiotes proviennent des régions habitées. C'est donc aussi là qu'il faut chercher les pollueurs.

Chap. 3 Conséquences

ForêtNeuchâtel prend note avec réserve de l'évaluation qui est faite des coûts et des impacts. Dans le cadre de la Stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes (2018), la Confédération a prévu un besoin annuel supplémentaire d'environ 9,5 millions de francs (5 millions pour la Confédération et 4,5 millions pour les cantons) pour la mise en œuvre des mesures. A cela s'ajoutent les dépenses alors non quantifiées des propriétaires fonciers. En 3 ans seulement, les coûts estimés ont apparemment explosé. Pas pour la Confédération, où ils restent aux alentours de 5 millions de francs, mais pour les cantons, fortement mis à contribution (80 millions de francs par an, soit un chiffre multiplié par treize en trois ans!), et les propriétaires fonciers devraient désormais également supporter des frais supplémentaires de 25 millions de francs par an.

La manière exacte dont ces conséquences de l'obligation d'entretien se produisent ou sont calculées ne se laisse pas discerner. Le texte n'explique ni avec quelle surface affectée, ni pour quelles interventions, ni avec quelles estimations des coûts les calculs sont faits. Le fauchage, le désherbage et l'arrachage ne sont peut-être pas très importants pour les particuliers, mais l'entretien par des personnes qualifiées (par exemple des gardes forestiers) des zones forestières touchées représente une charge financière par hectare considérable pour les entreprises forestières ou les grands propriétaires forestiers. Il faut également noter que certaines plantes et aussi certains insectes (tel le capricorne asiatique) ne peuvent être éradiqués ou endigués qu'avec des efforts énormes, qui vont bien au-delà du «désherbage».

ForêtNeuchâtel met donc en doute le calcul des coûts supplémentaires et attend de la Confédération qu'elle fournisse des calculs et des informations mieux vérifiables sur les hypothèses faites et la situation de départ.

ForêtNeuchâtel critique en outre l'approche de la Confédération, selon laquelle, si les responsables directs ne peuvent être identifiés, aucune méthode de financement possible n'est envisagée du côté des responsables potentiels, et dans laquelle on renonce également à des taxes sur les marchandises importées pour l'unique raison que cela demanderait une nouvelle base constitutionnelle.

Tout achat en Suisse des plantes ou des animaux en question augmente considérablement le risque et justifierait donc une «taxe pour les éventuelles mesures de lutte» (de la même manière que, par exemple, le prix de vente des appareils électriques inclut une taxe anticipée de recyclage).

Se défausser des coûts sur les propriétaires fonciers a paru à la Confédération être ici l'option la plus facilement réalisable. Elle serait certes plus simple, mais ne représenterait en aucun cas une pratique équitable de la part des politiciens ou des autorités.

Comme le note la Confédération, la lutte contre les espèces exotiques envahissantes profite au public. C'est donc aussi au public d'en supporter les coûts. Ce qui signifie tous les coûts, et non seulement une partie des coûts supplémentaires estimés.

Demande

ForêtNeuchâtel demande qu'un système de financement équitable basé sur le principe de causalité soit développé et mis en place pour ces mesures (en particulier celles qui visent la prévention directe et la lutte contre les néobiotes envahissants).

Chap. 4 Liens avec le programme de la législature

Pas de prise de position de la part de ForêtNeuchâtel.

Chap. 5 Aspects juridiques

ForêtNeuchâtel s'interroge sur la constitutionnalité du projet et estime qu'elle n'est pas réalisée.

Il n'est pas contesté que les néobiotes envahissants posent des risques majeurs pour le public, mais c'est aussi le public qui a causé ces risques. La proportionnalité des mesures de lutte n'est pas réalisée non plus : lutter contre les espèces des niveaux D1, D2 et C (ce dernier pouvant même encore être vendu!) dans l'ensemble de la forêt tout en respectant les réglementations strictes de la loi sur les forêts (pas d'utilisation de produits phytosanitaires, ni d'herbicides, pas de travail mécanique du sol, etc.) représente un effort disproportionné que l'on ne peut pas raisonnablement exiger des propriétaires.

Dans bien des cas, l'application de cette loi entraînera une charge financière massive pour les propriétaires forestiers, ce qui, dans des cas extrêmes, peut conduire à la faillite ou à l'insolvabilité, ce qui n'est clairement pas « raisonnablement exigible ».

WaldSchaffhausen

Betreff: Änderung des Umweltgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wald Schaffhausen unterstützt die Stellungnahme von Wald Schweiz voll und ganz.
Im Anhang sende ich ihnen die Stellungnahme und den Fragenkatalog von Wald Schweiz.

Mit freundlichen Grüssen
Markus Fotsch
Geschäftsführer WaldSH



Gschwändliweg 8, 8863 Buttikon

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

Per e-mail:
aoel@bafu.admin.ch

Buttikon, 29.08.2019

Vernehmlassung
Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der
«Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Stellungnahme WaldSchwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Umweltschutzgesetzes äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu den vorgesehenen Änderungen dar.

Grundsätzlich begrüsst WaldSchwyz die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten. Die Problematik ist äusserst aktuell und der Handlungsbedarf gross, insbesondere für das Ökosystem Wald zur Sicherstellung diverser Waldeleistungen wie z.B. Schutz- oder Nutzfunktion.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist allerdings aus unserer Sicht nicht vollständig durchdacht und hat daher grossen Überarbeitungsbedarf.

Leider muss seitens WaldSchwyz ausserdem festgestellt werden, dass

- Grundeigentümer (und Waldeigentümer) kaum als Akteure wahrgenommen werden.
- den wirtschaftlichen Folgen invasiver gebietsfremder Arten nicht genügend Rechnung getragen wird. Insbesondere für die Forstwirtschaft bedeuten invasive Neobiota oft massive Mehraufwände und Mindererträge, und das auf 1/3 der Landesfläche.
- bei der Umsetzung der Massnahmen den Waldeigentümern der «schwarze Peter» zugeschoben wird. Zum einen soll eine „Bewirtschaftungspflicht für Neobiota“ eingeführt werden, die bisherige Praxis der Duldung von Massnahmen scheint nicht mehr zu genügen. Das Eigentumsrecht wird dadurch stark beschnitten und das Eigentum an sich abgewertet. Zum anderen sollen Waldeigentümer Aufwand betreiben für eine Sache, die sie weder verschuldet haben noch beeinflussen können (externer Einfluss). Zusätzlich erschwerend sind den Waldeigentümern durch das strenge Waldgesetz bei der Bekämpfung von Neobiota oft die Hände gebunden (z.B. Verbot von Pestizid-/Herbizideinsatz). Eine maschinelle Bekämpfung im Wald ist ebenfalls meist nicht möglich. Aufwändige Handarbeit und damit kostenintensive Massnahmen über mehrere Jahre werden erforderlich und sind für die Waldeigentümer finanziell nicht tragbar.

Verband der Waldeigentümer des Kanton Schwyz



WaldSchwyz lehnt die Änderung des USG in ihrer heutigen Form ab, dies obwohl die Thematik äusserst wichtig für den Wald und seine Eigentümer ist. Unter Beachtung nachfolgender Anträge könnte WaldSchwyz einer überarbeiteten Strategie allenfalls zustimmen.

Antrag 1

Wir beantragen, dass die Grundeigentümer zwar die Vorkehrungen gegen invasive Neobiota zu dulden haben, aber nicht die Kostenfolgen tragen müssen.

Änderung Artikel 29f bis Absatz 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ~~vorzunehmen oder diese Massnahmen~~ zu dulden.

Entsprechende Anpassungen des erläuternden Berichts in den entsprechenden Kapiteln werden ebenfalls beantragt.

Antrag 2

Wir beantragen, dass ein faires und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem der Massnahmen (insbesondere jener Massnahmen, die die direkte Prävention und Bekämpfung von invasiven Neobiota bezwecken) erarbeitet und etabliert wird. Die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen ist von allgemeinem Interesse und dient der Allgemeinheit. Somit sind die Kosten dementsprechend auch von der Allgemeinheit oder den direkten Verursachern zu tragen.

Antrag 3

Wir beantragen ein absolut konsequentes Verkaufs- und Handelsverbot invasiver Neobiota. Das Problem muss bei der Ursache bekämpft werden und nicht nur bei den Auswirkungen! Die Prävention muss stärker forciert werden. Es gilt, vordringlich das Inverkehrbringen invasiver Neobiota zu kontrollieren, zu regulieren und möglichst ganz zu verhindern. Auch sollen die Verursacher von „Schäden“ und dadurch erforderlicher Massnahmen zur Verantwortung gezogen werden mit entsprechender Kostenübernahme.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen bei der dringend notwendigen Überarbeitung der Änderungen im Umweltschutzgesetz zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchwyz

Armin Hüppin
Präsident

Hugo Ruoss
Geschäftsführer

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Stellungnahme seitens WaldSchwyz.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine schweizweit koordinierte Herangehensweise ist bei Vorkehrungen gegen invasive gebietsfremde Organismen sinnvoll und notwendig. Diese Kompetenz muss beim Bundesrat liegen, wie in der Vorlage vorgesehen. Massnahmen sollten jedoch in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden. Die Situation ist nicht in jedem Landesteil gleich und muss deshalb unbedingt auf die Regionen individuell abgestimmt werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie im erläuternden Bericht beschrieben, ist der Umgang mit Organismen in der Umwelt bereits geregelt (LwG, WaG, PSV, NHG). Es ist zu begrüßen, dass die neue Vorlage einige Lücken schliesst. Allerdings ist noch eine gewichtige Massnahme zu ergänzen: Invasive, gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen

und gehandelt werden. Die Ursachen müssen primär bekämpft werden, und nicht nur die Auswirkungen!

Antrag

WaldSchwyz beantragt absolut konsequentes Verkaufs- und Handelsverbot invasiver Neobiota.

Das Problem muss bei der Ursache bekämpft werden und nicht nur bei den Auswirkungen! Die Prävention muss stärker forciert werden. Es gilt vordringlich das Inverkehrbringen invasiver Neobiota zu kontrollieren, zu regulieren und möglichst ganz zu verhindern. Auch sollen die Verursacher von „Schäden“ und dadurch erforderlicher Massnahmen zur Verantwortung gezogen werden mit entsprechender Kostenübernahme.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Stellungnahme seitens WaldSchwyz.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Für WaldSchwyz als Vertreter der Schwyzer Waldeigentümer, ist eine Unterhalts- und Bekämpfungspflicht für Inhaber von Grundstücken untragbar.

Grundsätzlich ist WaldSchwyz für eine strenge Bekämpfung invasiver Neobiota, allerdings nicht auf Kosten «unschuldiger» Eigentümer, sondern zulasten derer, die verantwortlich sind für die Einschleppung solcher invasiver Neobiota. Sind diese nicht klar definierbar, hat die Allgemeinheit (Bund und Kantone) in deren Vertretung über Steuergelder die Kosten zu tragen und nicht nur die Eigentümerschaft, und zwar bei allen Typen von Waldeigentümern. Das gilt im Besonderen für die private Eigentümerschaft, die nicht über Steuereinnahmen Aufwände kompensieren kann. Wobei hier unterstrichen wird, dass gegen 2/3 der Schweizer Waldfläche Eigentümern gehört, die keine Steuerhoheit haben (Privatwald, Bürgergemeinden, Korporationen, etc.). Aber auch Einwohnergemeinden, die Wald besitzen, und Steuerhoheit besitzen, können nicht für etwas finanziell zur Verantwortung gezogen werden, für das sie nichts können, und das sie nicht beeinflussen können.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Bei der Sichtung der Unterlagen entsteht der Eindruck, dass bei der Gesetzesänderung und den dazugehörigen Erläuterungen der Wald und die spezielle Situation der Waldeigentümer ausser Acht gelassen wurden. Zumutbarer Unterhalt eines privaten Grundstücks von einigen Hundert Quadratmetern ist nicht zu vergleichen mit den Folgen für Eigentümer von mehreren hundert bzw. tausender natürlicher, nicht versiegelter Hektaren Grundeigentum (wie beispielsweise der Wald). Und dies noch unter erschwerten Bedingungen, da das Waldgesetz den Einsatz von chemischen Mitteln untersagt und z.B. auch nicht gepflügt werden kann. Die Bekämpfung erfordert aufwändige und teure Handarbeit, auch in unwegsamem Gelände. Mit ein bisschen Mähen, Jäten, Ausreissen und Ausgraben (erläuternder Bericht S. 31) ist es nicht getan. Die Umsetzung dieser Gesetzesänderung kann viele, insbesondere grössere Waldeigentümer, finanziell massiv belasten. Rund zwei Drittel des Waldes sind im Besitz von Personen und Institutionen ohne Steuerhoheit, für sie sind solche Mehrkosten schlicht nicht tragbar. Aber auch für Einwohnergemeinden ist das aus denselben Überlegungen heraus oft nicht tragbar, auch wenn sie Steuererträge haben.

Den Waldeigentümern wird mit diesem Gesetzesentwurf der schwarze Peter zugeschoben. Zum einen soll eine Unterhalts- bzw. „Bewirtschaftungspflicht“ für Neobiota eingeführt werden, die bisherige Praxis der Duldung der Massnahmen scheint nicht mehr zu genügen. Zum anderen sollen Waldeigentümer Aufwand betreiben für eine Sache, die sie weder verschuldet haben noch beeinflussen können (externer Einfluss). Verkaufs- und Handelsverbote für alle invasiven Neobiota oder Finanzierungsmodelle gemäss Verursacherprinzip will der Bund nicht angehen bzw. erachtet er als nicht umsetzbar oder konform mit anderen behördlichen Voraussetzungen. Eigentumsrechte stark zu beschneiden, das Eigentum an sich abzuwerten und Kosten/Verantwortung wenigen, einzelnen Eigentümern aufzubürden hingegen ist scheinbar der gangbare und angestrebte Weg des Bundes. Dies ist aus Sicht WaldSchwyz nicht akzeptabel.

Seit jeher ist die Schweiz gut gefahren, keine generelle Bewirtschaftungspflicht im Wald zu haben bzw. in kritischen Fällen in erster Linie der Weg der verordneten Massnahmen-Duldung ohne Kostenfolgen für die Eigentümer einzuschlagen. Denn in diesen entsprechenden Fällen profitiert die Allgemeinheit oder sie ist Verursacherin des Zustandes.

Die Bekämpfung invasiver Neobiota auf einem Drittel der Landesfläche einfach an die Waldeigentümer zu delegieren ist nicht zumutbar und schlicht nicht praktikabel. Rund 244'000 der 250'000 Waldeigentümer sind Privatwaldeigentümer; viele von ihnen kennen ihren Wald nur aus der Ferne und es fehlt ihnen das Fachwissen, Neobiota zu erkennen, zu melden und zu bekämpfen. Und wenn gar am Ende falsche, unsachgemässe Bekämpfungsmethoden auf Grund des fehlenden Fachwissens angewandt werden, verursacht die vorgesehene USG-Anpassung sogar kontraproduktive Effekte. Zudem werden es sich betroffene Waldeigentümer zweimal überlegen, entsprechende Vorkommen zu melden, wenn sie dann riskieren, die Bekämpfung auf eigene Kosten verordnet zu bekommen (Meldepflicht und Kostenfolge beissen sich).

Zudem setzen die Regelungen ein grosses Wissen von Grundeigentümern voraus wie auch, dass diese laufend über den neusten Stand des dynamischen Stufenprinzips informiert sein müssen. Wie der Bund dieses bewerkstelligen will, ist nirgends erläutert und für WaldSchwyz völlig unklar. Es wird lediglich auf die noch anzupassende Verordnung hingewiesen, wo Anforderungen, Massnahmen und Zuständigkeiten geklärt werden sollen. Konkret wird es also erst auf einer Stufe, die die Behörden letztlich eigenständig erarbeiten können. Die Einflussnahme auf diesen

Prozess ist für betroffene Parteien extrem schwierig. Daher muss bereits im Gesetz (und auch im erläuternden Bericht) klargestellt werden, dass die Grundeigentümerschaft nicht verpflichtet werden kann, die Kosten und Verantwortung für Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Neobiota zu tragen.

Antrag

Änderung Artikel 29f bis Absatz 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder diese Massnahmen zu dulden.

Entsprechende Anpassung des erläuternden Berichts.

Anpassung der Ausführungen im erläuternden Bericht zu Artikel 29f bis Absatz 2 Buchstabe c. Massnahmen dürfen nur Behördenverbindlichkeit aufweisen, Eigentümer haben Massnahmen zu dulden, allerdings ohne Kostenfolge für ebendiese (ausgenommen es liegt ein klares, kausales Verschulden vor wie z.B. aktive Einbringung der entsprechenden Organismen; nicht Bewirtschaften/Bekämpfen ist kein Verschulden).

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grundsätzlich ist WaldSchwyz für eine Unterhalts- und Bekämpfungspflicht bei invasiven gebietsfremden Arten. Allerdings darf diese finanziell nicht zulasten der Grundeigentümer erfolgen, insbesondere nicht der Waldeigentümer (-> erläuternder Bericht und Abs. 4 Art 29f bis). Massnahmen sind zu dulden, deren Kosten hat die Allgemeinheit zu tragen (Verursacherprinzip).

-> 1. e)

- g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29f^{bis} Abs. 3 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Dazu, wie die Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen Bund, Kanton und Behörden geregelt werden, nimmt WaldSchwyz keine Stellung.

Hingegen beharrt der Verband darauf, dass die Kosten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten nicht zulasten der Grundeigentümerschaft fallen. Es trifft sie weder die Schuld am Problem, noch können sie dessen Ursache beeinflussen. Die Verpflichtung der Behebung der kausalen Auswirkungen des Verhaltens der Allgemeinheit und die Aufbürdung eines Grossteils der Kostenfolge ist weder gerecht noch lösungsorientiert!

-> 1. e)

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f bis Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Stellungnahme seitens WaldSchwyz.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Keine Stellungnahme seitens WaldSchwyz.

Stellungnahmen zu zusammengefassten Inhalten der Gesetzesänderung werden in den folgenden Kapiteln wiedergegeben.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

WaldSchwyz nimmt Stellung zu Absatz 2 Buchstabe c des Artikels 29f bis und zu Absatz 4 desselben Artikels. Zu allen weiteren Erläuterungen nimmt WaldSchwyz keine Stellung.

Die Stellungnahme entspricht weitgehend den Ausführungen unter 1. e)

Ergänzung:

Bei den Erläuterungen zu Buchstabe c des 2. Absatzes von Artikel 29f bis wird darauf hingewiesen, dass bei durchgeführten Massnahmen durch den Kanton die Kosten gemäss «Verursacherprinzip» auf den Grundeigentümer übertragen werden. Im Wald ist fast nie der Eigentümer der Verursacher! Eingeführt werden diese Neobiota nicht durch Waldeigentümer, sie haben auch in keiner Weise Nutzen daraus bzw. ein Interesse an invasiven Neobiota. Ganz im Gegenteil erleiden viele Waldbesitzer durch diese Neobiota selber massiven wirtschaftlichen Schaden, und wichtige Waldfunktionen können beeinträchtigt werden. Diese Neobiota werden aus dem Siedlungsgebiet eingebracht. Die Verursacher sind also auch dort zu suchen.

Kap. 3 Auswirkungen

Mit Vorbehalt nimmt WaldSchwyz die Beurteilung der Folgekosten/Auswirkungen zur Kenntnis. In der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten (2016) ist der Bund von jährlich ca. 9.5 Mio. CHF (5 Mio. CHF Bund, 4,5 Mio. CHF Kantone) als zusätzlicher Bedarf zur Umsetzung der Massnahmen ausgegangen. Zuzüglich der damals nicht bezifferten Aufwände von Grundeigentümern. In nur 3 Jahren sind die geschätzten Kosten nun scheinbar explodiert. Zwar nicht für den Bund, dort bleibt es bei den ca. 5 Mio. CHF, die Kantone müssen aber deutlich tiefer in die Tasche greifen (60 Mio. CHF / Jahr -> Verdreizehnfachung in 3 Jahren !), und auch die Grundeigentümer sollen nun Mehrkosten von 25 Mio. CHF / Jahr tragen.

Wie genau diese Folgen der Unterhaltungspflicht zustande kommen bzw. errechnet werden ist nicht ersichtlich. Weder wird vermittelt, mit welcher betroffenen Fläche gerechnet wird, noch wird erläutert, welche Massnahmen mit welchen Kostenansätzen angenommen werden. Mähen, Jäten und Ausreissen mag bei Privatpersonen nicht besonders ins Gewicht fallen, die hektarweise Pflege betroffener Waldgebiete mit Fachpersonen (z.B. Forstwarten) ist eine massive finanzielle Belastung für Forstbetriebe bzw. grössere Waldeigentümer. Anzumerken ist hierbei zusätzlich, dass gewisse Pflanzen und auch Insekten (z.B. Asiatischer Laubholzbockkäfer ALB) nur mit immensem Aufwand getilgt oder eingedämmt werden können, die weit übers «Jäten» hinaus gehen.

WaldSchwyz stellt daher die ermittelten Mehrkosten in Frage und erwartet vom Bund nachvollziehbarere Berechnungen und Angaben zu Annahmen und Ausgangslage.

Zudem kritisiert WaldSchwyz das Vorgehen des Bundes, dass wenn die direkten Verursacher nicht identifiziert werden können, keine finanztechnischen Möglichkeiten auf Seiten der (potenziellen) Verursacher angegangen werden und auch seitens Abgaben auf Importgütern Forfait gegeben wird, nur weil dadurch eine neue Verfassungsgrundlage nötig wäre. Jeder im Inland getätigte Erwerb der entsprechenden Pflanzen oder Tiere erhöht das Risiko stark und daher wäre eine «Abgabe für allfällige Bekämpfungen» gerechtfertigt (-> bei Elektrogeräten beispielsweise werden die Entsorgungskosten auch auf den Verkaufspreis gerechnet...).

Die Abschiebung der Kosten auf die Grundeigentümer schien hier für den Bund die gangbarere Variante zu sein. Sie ist zwar einfacher, entspricht aber keineswegs fairer politischer/behördlicher Praxis.

Wie der Bund feststellt, fällt der Nutzen der Bekämpfung der Allgemeinheit an, entsprechend sind auch die Kosten dafür von dieser zu tragen. Und zwar alle Kosten, und nicht nur ein Teil der geschätzten Mehrkosten.

Antrag

WaldSchwyz beantragt, dass ein faires und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem der Massnahmen (insbesondere jener Massnahmen, die die direkte Prävention und Bekämpfung von invasiven Neobiota bezwecken) erarbeitet und etabliert wird.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Stellungnahme seitens WaldSchwyz

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Verfassungsmässigkeit stellt WaldSchwyz in Frage bzw. erachtet sie als nicht gegeben.

Unumstritten gehen von invasiven Neobiota grosse Risiken für die Öffentlichkeit aus, allerdings hat auch diese Öffentlichkeit die Risiken hervorgerufen/verursacht. Auch ist die Verhältnismässigkeit der Bekämpfungsmassnahmen nicht gegeben: die Bekämpfung der Arten Stufe D1, D2 und C (letztere darf wohlgemerkt weiterhin verkauft werden) im gesamten Wald unter Einhaltung der strengen Regelungen des Waldgesetzes (kein Spritzmitteleinsatz, keine Herbizide, keine maschinelle Bodenbearbeitung etc.) ist nicht als verhältnismässig und der Eigentümerschaft zumutbar einzustufen.

In vielen Fällen wird die Umsetzung dieses Gesetzes eine massive finanzielle Belastung der Waldeigentümer zur Folge haben, die in Extremfällen bis zu Konkurs / Insolvenz führen kann, was klar gegen eine Zumutbarkeit spricht.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen bei der dringend notwendigen Überarbeitung der Änderungen im Umweltschutzgesetz zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchwyz



Armin Hüppin
Präsident



Hugo Ruoss
Geschäftsführer



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

Per E-Mail:
aoel@bafu.admin.ch

Solothurn, 2. September 2019
190828_Begleitbrief_Änderung_USG_BWSO.docx / 01.09.2019 / gt, pvd

Vernehmlassung Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Stellungnahme BWSO

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Umweltschutzgesetzes äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu den vorgesehenen Änderungen dar.

Grundsätzlich begrüsst der BWSO die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten. Die Problematik ist äusserst aktuell und der Handlungsbedarf gross, insbesondere für das Ökosystem Wald zur Sicherstellung diverser Waldleistungen wie z.B. Schutz- oder Nutzfunktion.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist allerdings aus unserer Sicht nicht vollständig durchdacht und hat daher grossen Überarbeitungsbedarf.

Leider muss seitens BWSO ausserdem festgestellt werden, dass

- Grundeigentümer (und Waldeigentümer) kaum als Akteure wahrgenommen werden.
- den wirtschaftlichen Folgen invasiver gebietsfremder Arten nicht genügend Rechnung getragen wird. Insbesondere für die Forstwirtschaft bedeuten invasive Neobiota oft massive Mehraufwände und Mindererträge, und das auf 40 Prozent unserer Kantonsfläche oder 1/3 der Landesfläche.
- bei der Umsetzung der Massnahmen den Waldeigentümern der «schwarze Peter» zugeschoben wird. Zum einen soll eine „Bewirtschaftungspflicht für Neobiota“ eingeführt werden, die bisherige Praxis der Duldung von Massnahmen scheint nicht mehr zu genügen. Das Eigentumsrecht wird dadurch stark beschnitten und das Eigentum an sich abgewertet. Zum anderen sollen Waldeigentümer Aufwand betreiben für eine Sache, die sie weder verschuldet haben noch beeinflussen können (externer Einfluss). Zusätzlich erschwerend sind den Waldeigentümern durch das strenge Waldgesetz bei der Bekämpfung von Neobiota oft die Hände gebunden (z.B. Verbot von Pestizid-/Herbizideinsatz). Eine maschinelle Bekämpfung im Wald ist ebenfalls meist nicht möglich. Aufwändige Handarbeit und damit kostenintensive Massnahmen über mehrere Jahre werden erforderlich und sind für die Waldeigentümer finanziell nicht tragbar.



BWSO – Mitglied WaldSchweiz und Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen SVBK
Geschäftsstelle: Kaufmann + Bader GmbH · Forstingenieure ETH/SIA · Umweltfachleute SVU · Hauptgasse 48 · 4500 Solothurn
Telefon 032 622 51 26/27 · Telefax 032 623 74 66 · e-mail info@bwso.ch · <http://www.bwso.ch>



Der BWSO lehnt die Änderung des USG in ihrer heutigen Form ab, dies obwohl die Thematik äusserst wichtig für den Wald und seine Eigentümer ist. Unter Beachtung nachfolgender Anträge könnte der BWSO einer überarbeiteten Strategie allenfalls zustimmen.

Antrag 1

Wir beantragen, dass die Grundeigentümer zwar die Vorkehrungen gegen invasive Neobiota zu dulden haben, aber nicht die Kostenfolgen tragen müssen.

Änderung Artikel 29f bis Absatz 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ~~vorzunehmen oder diese Massnahmen~~ zu dulden.

Entsprechende Anpassungen des erläuternden Berichts in den entsprechenden Kapiteln werden ebenfalls beantragt.

Antrag 2

Wir beantragen, dass ein faires und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem der Massnahmen (insbesondere jener Massnahmen, die die direkte Prävention und Bekämpfung von invasiven Neobiota bezwecken) erarbeitet und etabliert wird. Die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen ist von allgemeinem Interesse und dient der Allgemeinheit. Somit sind die Kosten dementsprechend auch von der Allgemeinheit oder den direkten Verursachern zu tragen.

Antrag 3

Wir beantragen ein absolut konsequentes Verkaufs- und Handelsverbot invasiver Neobiota. Das Problem muss bei der Ursache bekämpft werden und nicht nur bei den Auswirkungen! Die Prävention muss stärker forciert werden. Es gilt, vordringlich das Inverkehrbringen invasiver Neobiota zu kontrollieren, zu regulieren und möglichst ganz zu verhindern. Auch sollen die Verursacher von „Schäden“ und dadurch erforderlicher Massnahmen zur Verantwortung gezogen werden mit entsprechender Kostenübernahme.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen bei der dringend notwendigen Überarbeitung der Änderungen im Umweltschutzgesetz zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bürgergemeinden und Waldeigentümer
Verband Kanton Solothurn BWSO

Präsident:

Peter Brotschi

Geschäftsführer:

Patrick von Däniken



BWSO – Mitglied WaldSchweiz und Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen SVBK
Geschäftsstelle: Kaufmann + Bader GmbH · Forstingenieure ETH/SIA · Umweltfachleute SVU · Hauptgasse 48 · 4500 Solothurn
Telefon 032 622 51 26/27 · Telefax 032 623 74 66 · e-mail info@bwso.ch · <http://www.bwso.ch>

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quiquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexies} E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Stellungnahme seitens BWSO.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine schweizweit koordinierte Herangehensweise ist bei Vorkehrungen gegen invasive gebietsfremde Organismen sinnvoll und notwendig. Diese Kompetenz muss beim Bundesrat liegen, wie in der Vorlage vorgesehen. Massnahmen sollten jedoch in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden. Die Situation ist nicht in jedem Landesteil gleich und muss deshalb unbedingt auf die Regionen individuell abgestimmt werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie im erläuternden Bericht beschrieben, ist der Umgang mit Organismen in der Umwelt bereits geregelt (LwG, WaG, PSV, NHG). Es ist zu begrüßen, dass die neue Vorlage einige Lücken schliesst. Allerdings ist noch eine gewichtige Massnahme zu ergänzen: Invasive, gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen und gehandelt werden. Die Ursachen müssen primär bekämpft werden, und nicht nur die Auswirkungen!

Antrag

Der BWSO beantragt absolut konsequentes Verkaufs- und Handelsverbot invasiver Neobiota.

Das Problem muss bei der Ursache bekämpft werden und nicht nur bei den Auswirkungen! Die Prävention muss stärker forciert werden. Es gilt vordringlich das Inverkehrbringen invasiver Neobiota zu kontrollieren, zu regulieren und möglichst ganz zu verhindern. Auch sollen die Verursacher von „Schäden“ und dadurch erforderlicher Massnahmen zur Verantwortung gezogen werden mit entsprechender Kostenübernahme.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Stellungnahme seitens BWSO.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{ter} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Für den BWSO als Vertreter der Solothurner Waldeigentümer, die 40 Prozent der Solothurner Kantonsfläche abdecken, ist eine Unterhalts- und Bekämpfungspflicht für Inhaber von Grundstücken untragbar.

Grundsätzlich ist der BWSO für eine strenge Bekämpfung invasiver Neobiota, allerdings nicht auf Kosten «unschuldiger» Eigentümer, sondern zulasten derer, die verantwortlich sind für die Einschleppung solcher invasiver Neobiota. Sind diese nicht klar definierbar, hat die Allgemeinheit (Bund und Kantone) in deren Vertretung über Steuergelder die Kosten zu tragen und nicht nur die Eigentümerschaft, und zwar bei allen Typen von Waldeigentümern. Das gilt im Besonderen für die private Eigentümerschaft,

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

die nicht über Steuereinnahmen Aufwände kompensieren kann. Wobei hier unterstrichen wird, dass der grösste Teil der Solothurner Waldfläche Eigentümern gehört, die keine Steuerhoheit haben (Privatwald, Bürgergemeinden, Korporationen, etc.). Aber auch Einheitsgemeinden, die Wald besitzen, und Steuerhoheit besitzen, können nicht für etwas finanziell zur Verantwortung gezogen werden, für das sie nichts können, und das sie nicht beeinflussen können.

Bei der Sichtung der Unterlagen entsteht der Eindruck, dass bei der Gesetzesänderung und den dazugehörenden Erläuterungen der Wald und die spezielle Situation der Waldeigentümer ausser Acht gelassen wurden. Zumutbarer Unterhalt eines privaten Grundstücks von einigen Hundert Quadratmetern ist nicht zu vergleichen mit den Folgen für Eigentümer von mehreren hundert bzw. tausender natürlicher, nicht versiegelter Hektaren Grundeigentum (wie beispielsweise der Wald). Und dies noch unter erschwerten Bedingungen, da das Waldgesetz den Einsatz von chemischen Mitteln untersagt und z.B. auch nicht gepflügt werden kann. Die Bekämpfung erfordert aufwändige und teure Handarbeit, auch in unwegsamem Gelände. Mit ein bisschen Mähen, Jäten, Ausreissen und Ausgraben (erläuternder Bericht S. 31) ist es nicht getan. Die Umsetzung dieser Gesetzesänderung kann viele, insbesondere grössere Waldeigentümer, finanziell massiv belasten. Der grösste Teil des Solothurner Waldes ist im Besitz von Personen und Institutionen ohne Steuerhoheit, für sie sind solche Mehrkosten schlicht nicht tragbar. Aber auch für Einheitsgemeinden ist das aus denselben Überlegungen heraus oft nicht tragbar, auch wenn sie Steuererträge haben.

Den Waldeigentümern wird mit diesem Gesetzesentwurf der schwarze Peter zugeschoben. Zum einen soll eine Unterhalts- bzw. „Bewirtschaftungspflicht“ für Neobiota eingeführt werden, die bisherige Praxis der Duldung der Massnahmen scheint nicht mehr zu genügen. Zum anderen sollen Waldeigentümer Aufwand betreiben für eine Sache, die sie weder verschuldet haben noch beeinflussen können (externer Einfluss). Verkaufs- und Handelsverbote für alle invasiven Neobiota oder Finanzierungsmodelle gemäss Verursacherprinzip will der Bund nicht angehen bzw. erachtet er als nicht umsetzbar oder konform mit anderen behördlichen Voraussetzungen. Eigentumsrechte stark zu beschneiden, das Eigentum an sich abzuwerten und Kosten/Verantwortung wenigen, einzelnen Eigentümern aufzubürden hingegen ist scheinbar der gangbare und angestrebte Weg des Bundes. Dies ist aus Sicht des BWSO nicht akzeptabel.

Seit jeher ist die Schweiz gut gefahren, keine generelle Bewirtschaftungspflicht im Wald zu haben bzw. in kritischen Fällen in erster Linie der Weg der verordneten Massnahmen-Duldung ohne Kostenfolgen für die Eigentümer einzuschlagen. Denn in diesen entsprechenden Fällen profitiert die Allgemeinheit oder sie ist Verursacherin des Zustandes.

Die Bekämpfung invasiver Neobiota auf einem Drittel der Landesfläche einfach an die Waldeigentümer zu delegieren ist nicht zumutbar und schlicht nicht praktikabel. Rund 244'000 der 250'000 Waldeigentümer sind Privatwaldeigentümer; viele von ihnen kennen ihren Wald nur aus der Ferne und es fehlt ihnen das Fachwissen, Neobiota zu erkennen, zu melden und zu bekämpfen. Und wenn gar am Ende falsche, unsachgemässe Bekämpfungsmethoden auf Grund des fehlenden Fachwissens angewandt werden, verursacht die vorgesehene USG-Anpassung sogar kontraproduktive Effekte. Zudem werden es sich betroffene Waldeigentümer zweimal überlegen, entsprechende Vorkommen zu melden, wenn sie dann riskieren, die Bekämpfung auf eigene Kosten verordnet zu bekommen (Meldepflicht und Kostenfolge beissen sich).

Zudem setzen die Regelungen ein grosses Wissen von Grundeigentümern voraus wie auch, dass diese laufend über den neusten Stand des dynamischen Stufenprinzips informiert sein müssen. Wie der Bund dieses bewerkstelligen will, ist nirgends erläutert und für den BWSO völlig unklar. Es wird lediglich auf die noch anzupassende Verordnung hingewiesen, wo Anforderungen, Massnahmen und Zuständigkeiten geklärt werden sollen. Konkret wird es also erst auf einer Stufe, die die Behörden letztlich eigenständig erarbeiten können. Die Einflussnahme auf diesen Prozess ist für betroffene

Parteien extrem schwierig. Daher muss bereits im Gesetz (und auch im erläuternden Bericht) klargestellt werden, dass die Grundeigentümerschaft nicht verpflichtet werden kann, die Kosten und Verantwortung für Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Neobiota zu tragen.

Antrag

Änderung Artikel 29f bis Absatz 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder diese Massnahmen zu dulden.

Entsprechende Anpassung des erläuternden Berichts.

Anpassung der Ausführungen im erläuternden Bericht zu Artikel 29f bis Absatz 2 Buchstabe c. Massnahmen dürfen nur Behördenverbindlichkeit aufweisen, Eigentümer haben Massnahmen zu dulden, allerdings ohne Kostenfolge für ebendiese (ausgenommen es liegt ein klares, kausales Verschulden vor wie z.B. aktive Einbringung der entsprechenden Organismen; nicht Bewirtschaften/Bekämpfen ist kein Verschulden).

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{Alt} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grundsätzlich ist der BWSo für eine Unterhalts- und Bekämpfungspflicht bei invasiven gebietsfremden Arten. Allerdings darf diese finanziell nicht zulasten der Grundeigentümer erfolgen, insbesondere nicht der Waldeigentümer (-> erläuternder Bericht und Abs. 4 Art 29f bis). Massnahmen sind zu dulden, deren Kosten hat die Allgemeinheit zu tragen (Verursacherprinzip).

-> 1. e)

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{Alt} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{Alt} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Dazu, wie die Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen Bund, Kanton und Behörden geregelt werden, nimmt der BWSo keine Stellung.

Hingegen beharrt der Verband darauf, dass die Kosten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten nicht zulasten der Grundeigentümerschaft fallen. Es trifft sie weder die Schuld am Problem, noch können sie dessen Ursache beeinflussen. Die Verpflichtung der Behebung der kausalen Auswirkungen des Verhaltens der Allgemeinheit und die Aufbürdung eines Grossteils der Kostenfolge ist weder gerecht noch lösungsorientiert!

-> 1. e)

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Stellungnahme seitens BWSo.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Keine Stellungnahme seitens BWSo.

Stellungnahmen zu zusammengefassten Inhalten der Gesetzesänderung werden in den folgenden Kapiteln wiedergegeben.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Der BWSo nimmt Stellung zu Absatz 2 Buchstabe c des Artikels 29f bis und zu Absatz 4 desselben Artikels. Zu allen weiteren Erläuterungen nimmt der BWSo keine Stellung.

Die Stellungnahme entspricht weitgehend den Ausführungen unter 1. e)

Ergänzung:

Bei den Erläuterungen zu Buchstabe c des 2. Absatzes von Artikel 29f bis wird darauf hingewiesen, dass bei durchgeführten Massnahmen durch den Kanton die Kosten gemäss «Verursacherprinzip» auf den Grundeigentümer übertragen werden. Im Wald ist fast nie der Eigentümer der Verursacher! Eingeführt werden diese Neobiota nicht durch Waldeigentümer, sie haben auch in keiner Weise Nutzen daraus bzw. ein Interesse an invasiven Neobiota. Ganz im Gegenteil erleiden viele Waldbesitzer durch diese Neobiota selber massiven wirtschaftlichen Schaden, und wichtige Waldfunktionen können beeinträchtigt werden. Diese Neobiota werden aus dem Siedlungsgebiet eingebracht. Die Verursacher sind also auch dort zu suchen.

Kap. 3 Auswirkungen

Mit Vorbehalt nimmt der BWSo die Beurteilung der Folgekosten/Auswirkungen zur Kenntnis. In der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten (2016) ist der Bund von jährlich

ca. 9.5 Mio. CHF (5 Mio. CHF Bund, 4,5 Mio. CHF Kantone) als zusätzlicher Bedarf zur Umsetzung der Massnahmen ausgegangen. Zuzüglich der damals nicht bezifferten Aufwände von Grundeigentümern. In nur 3 Jahren sind die geschätzten Kosten nun scheinbar explodiert. Zwar nicht für den Bund, dort bleibt es bei den ca. 5 Mio. CHF, die Kantone müssen aber deutlich tiefer in die Tasche greifen (80 Mio. CHF / Jahr -> Verdreizehnfachung in 3 Jahren!), und auch die Grundeigentümer sollen nun Mehrkosten von 25 Mio. CHF / Jahr tragen.

Wie genau diese Folgen der Unterhaltungspflicht zustande kommen bzw. errechnet werden, ist nicht ersichtlich. Weder wird vermittelt, mit welcher betroffenen Fläche gerechnet wird, noch wird erläutert, welche Massnahmen mit welchen Kostenansätzen angenommen werden. Mähen, Jäten und Ausreissen mag bei Privatpersonen nicht besonders ins Gewicht fallen, die hektarweise Pflege betroffener Waldgebiete mit Fachpersonen (z.B. Forstwarten) ist eine massive finanzielle Belastung für Forstbetriebe bzw. grössere Waldeigentümer. Anzumerken ist hierbei zusätzlich, dass gewisse Pflanzen und auch Insekten (z.B. Asiatischer Laubholzbockkäfer ALB) nur mit immensem Aufwand getilgt oder eingedämmt werden können, die weit übers «Jäten» hinaus gehen.

Der BWSO stellt daher die ermittelten Mehrkosten in Frage und erwartet vom Bund nachvollziehbarere Berechnungen und Angaben zu Annahmen und Ausgangslage.

Zudem kritisiert der BWSO das Vorgehen des Bundes, dass wenn die direkten Verursacher nicht identifiziert werden können, keine finanztechnischen Möglichkeiten auf Seiten der (potenziellen) Verursacher angegangen werden und auch seitens Abgaben auf Importgütern Forfait gegeben wird, nur weil dadurch eine neue Verfassungsgrundlage nötig wäre.

Jeder im Inland getätigte Erwerb der entsprechenden Pflanzen oder Tiere erhöht das Risiko stark und daher wäre eine «Abgabe für allfällige Bekämpfungen» gerechtfertigt (-> bei Elektrogeräten beispielsweise werden die Entsorgungskosten auch auf den Verkaufspreis gerechnet...).

Die Abschiebung der Kosten auf die Grundeigentümer schien hier für den Bund die gangbare Variante zu sein. Sie ist zwar einfacher, entspricht aber keineswegs fairer politischer/behördlicher Praxis.

Wie der Bund feststellt, fällt der Nutzen der Bekämpfung der Allgemeinheit an, entsprechend sind auch die Kosten dafür von dieser zu tragen. Und zwar alle Kosten, und nicht nur ein Teil der geschätzten Mehrkosten.

Antrag

Der BWSO beantragt, dass ein faires und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem der Massnahmen (insbesondere jener Massnahmen, die die direkte Prävention und Bekämpfung von invasiven Neobiota bezwecken) erarbeitet und etabliert wird.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Stellungnahme seitens BWSO.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Verfassungsmässigkeit stellt der BWSO in Frage bzw. erachtet sie als nicht gegeben.

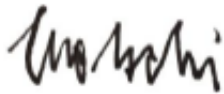
Unumstritten gehen von invasiven Neobiota grosse Risiken für die Öffentlichkeit aus, allerdings hat auch diese Öffentlichkeit die Risiken hervorgerufen/verursacht. Auch ist die Verhältnismässigkeit der Bekämpfungsmassnahmen nicht gegeben: die Bekämpfung der Arten Stufe D1, D2 und C (letztere darf wohlgeachtet weiterhin verkauft werden) im gesamten Wald unter Einhaltung der strengen Regelungen des Waldgesetzes (kein Spritzmitteleinsatz, keine Herbizide, keine maschinelle Bodenbearbeitung etc.) ist nicht als verhältnismässig und der Eigentümerschaft zumutbar einzustufen.

In vielen Fällen wird die Umsetzung dieses Gesetzes eine massive finanzielle Belastung der Waldeigentümer zur Folge haben, die in Extremfällen bis zu Konkurs / Insolvenz führen kann, was klar gegen eine Zumutbarkeit spricht.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen bei der dringend notwendigen Überarbeitung der Änderungen im Umweltschutzgesetz zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn BWSO



Kantonsrat Peter Brotschi
Präsident



Patrick von Däniken
Geschäftsführer



WaldStGallen WaldLiechtenstein

Verband der Waldeigentümer

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

Per e-mail: aoel@bafu.admin.ch

Brunnadern, 30. August 2019

Vernehmlassung

**Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der
«Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»**

Stellungnahme Wald St.Gallen & Liechtenstein

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Umweltschutzgesetzes äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu den vorgesehenen Änderungen dar.

Grundsätzlich begrüsst Wald St.Gallen & Liechtenstein die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten. Die Problematik ist äusserst aktuell und der Handlungsbedarf gross, insbesondere für das Ökosystem Wald zur Sicherstellung diverser Waldeleistungen wie z.B. Schutz- oder Nutzfunktion.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist allerdings aus unserer Sicht nicht vollständig durchdacht und hat daher grossen Überarbeitungsbedarf.

Leider muss seitens Wald St.Gallen & Liechtenstein ausserdem festgestellt werden, dass

- Grundeigentümer (und Waldeigentümer) kaum als Akteure wahrgenommen werden.
- den wirtschaftlichen Folgen invasiver gebietsfremder Arten nicht genügend Rechnung getragen wird. Insbesondere für die Forstwirtschaft bedeuten invasive Neobiota oft massive Mehraufwände und Mindererträge, und das auf 1/3 der Landesfläche.
- bei der Umsetzung der Massnahmen den Waldeigentümern der «schwarze Peter» zugeschoben wird. Zum einen soll eine „Bewirtschaftungspflicht für Neobiota“ eingeführt werden, die bisherige Praxis der Duldung von Massnahmen scheint nicht mehr zu genügen. Das Eigentumsrecht wird dadurch stark beschnitten und das Eigentum an sich abgewertet. Zum anderen sollen Waldeigentümer Aufwand betreiben für eine Sache, die sie weder verschuldet haben noch beeinflussen können (externer Einfluss). Zusätzlich erschwerend sind den Waldeigentümern durch das strenge Waldgesetz bei der Bekämpfung von Neobiota oft die Hände gebunden (z.B. Verbot von Pestizid-/Herbizideinsatz). Eine maschinelle Bekämpfung im Wald ist ebenfalls meist nicht möglich. Aufwändige Handarbeit und damit kostenintensive Massnahmen über mehrere Jahre werden erforderlich und sind für die Waldeigentümer finanziell nicht tragbar.



Seite 2 von 2

Wald St.Gallen & Liechtenstein lehnt die Änderung des USG in ihrer heutigen Form ab, dies obwohl die Thematik äusserst wichtig für den Wald und seine Eigentümer ist. Unter Beachtung nachfolgender Anträge könnte Wald St.Gallen & Liechtenstein einer überarbeiteten Strategie allenfalls zustimmen.

Antrag 1

Wir beantragen, dass die Grundeigentümer zwar die Vorkehrungen gegen invasive Neobiota zu dulden haben, aber nicht die Kostenfolgen tragen müssen.

Änderung Artikel 29f bis Absatz 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ~~vorzunehmen oder diese Massnahmen~~ zu dulden.

Entsprechende Anpassungen des erläuternden Berichts in den entsprechenden Kapiteln werden ebenfalls beantragt.

Antrag 2

Wir beantragen, dass ein faires und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem der Massnahmen (insbesondere jener Massnahmen, die die direkte Prävention und Bekämpfung von invasiven Neobiota bezwecken) erarbeitet und etabliert wird. Die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen ist von allgemeinem Interesse und dient der Allgemeinheit. Somit sind die Kosten dementsprechend auch von der Allgemeinheit oder den direkten Verursachern zu tragen.

Antrag 3

Wir beantragen ein absolut konsequentes Verkaufs- und Handelsverbot invasiver Neobiota. Das Problem muss bei der Ursache bekämpft werden und nicht nur bei den Auswirkungen! Die Prävention muss stärker forciert werden. Es gilt, vordringlich das Inverkehrbringen invasiver Neobiota zu kontrollieren, zu regulieren und möglichst ganz zu verhindern. Auch sollen die Verursacher von „Schäden“ und dadurch erforderlicher Massnahmen zur Verantwortung gezogen werden mit entsprechender Kostenübernahme.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen bei der dringend notwendigen Überarbeitung der Änderungen im Umweltschutzgesetz zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Wald St.Gallen & Liechtenstein

Nationalrat Thomas Ammann
Präsident

Heinz Engler
Geschäftsführer



WaldThurgau

Verband der Waldeigentümer

WaldThurgau | Kesslergasse 3
8564 Hefenhausen

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

Per e-mail:
aoel@bafu.admin.ch

Hefenhausen, 4. September 2019 / uf, gm

Vernehmlassung

Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Stellungnahme WaldThurgau

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Umweltschutzgesetzes äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu den vorgesehenen Änderungen dar.

Grundsätzlich begrüsst WaldThurgau die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten. Die Problematik ist äusserst aktuell und der Handlungsbedarf gross, insbesondere für das Ökosystem Wald zur Sicherstellung diverser Waldeleistungen wie z.B. Schutz- oder Nutzfunktion.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist allerdings aus unserer Sicht nicht vollständig durchdacht und hat daher grossen Überarbeitungsbedarf.

Leider muss seitens WaldThurgau ausserdem festgestellt werden, dass

- Grundeigentümer (und Waldeigentümer) kaum als Akteure wahrgenommen werden.
- den wirtschaftlichen Folgen invasiver gebietsfremder Arten nicht genügend Rechnung getragen wird. Insbesondere für die Forstwirtschaft bedeuten invasive Neobiota oft massive Mehraufwände und Mindererträge, und das auf 1/3 der Landesfläche.
- bei der Umsetzung der Massnahmen den Waldeigentümern der «schwarze Peter» zugeschoben wird. Zum einen soll eine „Bewirtschaftungspflicht für Neobiota“ eingeführt werden, die bisherige Praxis der Duldung von Massnahmen scheint nicht mehr zu genügen. Das Eigentumsrecht wird dadurch stark beschnitten und das Eigentum an sich abgewertet. Zum anderen sollen Waldeigentümer Aufwand betreiben für eine Sache, die sie weder verschuldet haben noch beeinflussen können (externer Einfluss). Zusätzlich erschwerend sind den Waldeigentümern durch das strenge Waldgesetz bei der Bekämpfung von Neobiota oft die Hände gebunden (z.B. Verbot von Pestizid-/Herbizideinsatz). Eine maschinelle Bekämpfung im Wald ist ebenfalls meist nicht

WaldThurgau | Arenenbergerstrasse 33 | 8268 Salenstein | T +41 71 664 18 58 | praesident@waldthurgau.ch | www.waldthurgau.ch



möglich. Aufwändige Handarbeit und damit kostenintensive Massnahmen über mehrere Jahre werden erforderlich und sind für die Waldeigentümer finanziell nicht tragbar.

WaldThurgau lehnt die Änderung des USG in ihrer heutigen Form ab, dies obwohl die Thematik äusserst wichtig für den Wald und seine Eigentümer ist. Unter Beachtung nachfolgender Anträge könnte WaldThurgau einer überarbeiteten Strategie allenfalls zustimmen.

Antrag 1

Wir beantragen, dass die Grundeigentümer zwar die Vorkehrungen gegen invasive Neobiota zu dulden haben, aber nicht die Kostenfolgen tragen müssen.

Änderung Artikel 29f bis Absatz 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ~~vorzunehmen oder diese Massnahmen~~ zu dulden.

Entsprechende Anpassungen des erläuternden Berichts in den entsprechenden Kapiteln werden ebenfalls beantragt.

Antrag 2

Wir beantragen, dass ein faires und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem der Massnahmen (insbesondere jener Massnahmen, die die direkte Prävention und Bekämpfung von invasiven Neobiota bezwecken) erarbeitet und etabliert wird. Die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen ist von allgemeinem Interesse und dient der Allgemeinheit. Somit sind die Kosten dementsprechend auch von der Allgemeinheit oder den direkten Verursachern zu tragen.

Antrag 3

Wir beantragen ein absolut konsequentes Verkaufs- und Handelsverbot invasiver Neobiota. Das Problem muss bei der Ursache bekämpft werden und nicht nur bei den Auswirkungen! Die Prävention muss stärker forciert werden. Es gilt, vordringlich das Inverkehrbringen invasiver Neobiota zu kontrollieren, zu regulieren und möglichst ganz zu verhindern. Auch sollen die Verursacher von „Schäden“ und dadurch erforderlicher Massnahmen zur Verantwortung gezogen werden mit entsprechender Kostenübernahme.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen bei der dringend notwendigen Überarbeitung der Änderungen im Umweltschutzgesetz zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldThurgau

Urs Fuchs, Geschäftsführer

Georg Müller, Präsident ai

WaldThurgau | Arenenbergerstrasse 33 | 8268 Salenstein | T +41 71 664 18 58 | praesident@waldthurgau.ch | www.waldthurgau.ch

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexies} E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Stellungnahme seitens WaldThurgau.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine schweizweit koordinierte Herangehensweise ist bei Vorkehrungen gegen invasive gebietsfremde Organismen sinnvoll und notwendig. Diese Kompetenz muss beim Bundesrat liegen, wie in der Vorlage vorgesehen. Massnahmen sollten jedoch in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden. Die Situation ist nicht in jedem Landesteil gleich und muss deshalb unbedingt auf die Regionen individuell abgestimmt werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie im erläuternden Bericht beschrieben, ist der Umgang mit Organismen in der Umwelt bereits geregelt (LwG, WaG, PSV, NHG). Es ist zu begrüssen, dass die neue Vorlage einige Lücken schliesst. Allerdings ist noch eine gewichtige Massnahme zu ergänzen: Invasive, gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen und gehandelt werden. Die Ursachen müssen primär bekämpft werden, und nicht nur die Auswirkungen!

Antrag

WaldThurgau beantragt absolut konsequentes Verkaufs- und Handelsverbot invasiver Neobiota.

Das Problem muss bei der Ursache bekämpft werden und nicht nur bei den Auswirkungen! Die Prävention muss stärker forciert werden. Es gilt vordringlich das Inverkehrbringen invasiver Neobiota zu kontrollieren, zu regulieren und möglichst ganz zu verhindern. Auch sollen die Verursacher von „Schäden“ und dadurch erforderlicher Massnahmen zur Verantwortung gezogen werden mit entsprechender Kostenübernahme.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Stellungnahme seitens WaldThurgau.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Für WaldThurgau als Vertreter der Schweizer Waldeigentümer, die 1/3 der Schweizer Landesfläche abdecken, ist eine Unterhalts- und Bekämpfungspflicht für Inhaber von Grundstücken untragbar.

Grundsätzlich ist WaldThurgau für eine strenge Bekämpfung invasiver Neobiota, allerdings nicht auf Kosten «unschuldiger» Eigentümer, sondern zulasten derer, die verantwortlich sind für die Einschleppung solcher invasiver Neobiota. Sind diese nicht klar definierbar, hat die Allgemeinheit (Bund und Kantone) in deren Vertretung über Steuergelder die Kosten zu tragen und nicht nur die Eigentümerschaft, und zwar bei allen Typen von Waldeigentümern. Das gilt im Besonderen für die private Eigentümerschaft.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

die nicht über Steuereinnahmen Aufwände kompensieren kann. Wobei hier unterstrichen wird, dass gegen 2/3 der Schweizer Waldfläche Eigentümern gehört, die keine Steuerhoheit haben (Privatwald, Bürgergemeinden, Korporationen, etc.). Aber auch Einwohnergemeinden, die Wald besitzen, und Steuerhoheit besitzen, können nicht für etwas finanziell zur Verantwortung gezogen werden, für das sie nichts können, und das sie nicht beeinflussen können.

Bei der Sichtung der Unterlagen entsteht der Eindruck, dass bei der Gesetzesänderung und den dazugehörenden Erläuterungen der Wald und die spezielle Situation der Waldeigentümer ausser Acht gelassen wurden. Zumutbarer Unterhalt eines privaten Grundstücks von einigen Hundert Quadratmetern ist nicht zu vergleichen mit den Folgen für Eigentümer von mehreren hundert bzw. tausender natürlicher, nicht versiegelter Hektaren Grundeigentum (wie beispielsweise der Wald). Und dies noch unter erschwerten Bedingungen, da das Waldgesetz den Einsatz von chemischen Mitteln untersagt und z.B. auch nicht gepflügt werden kann. Die Bekämpfung erfordert aufwändige und teure Handarbeit, auch in unwegsamem Gelände. Mit ein bisschen Mähen, Jäten, Ausreissen und Ausgraben (erläuternder Bericht S. 31) ist es nicht getan. Die Umsetzung dieser Gesetzesänderung kann viele, insbesondere grössere Waldeigentümer, finanziell massiv belasten. Rund zwei Drittel des Waldes sind im Besitz von Personen und Institutionen ohne Steuerhoheit, für sie sind solche Mehrkosten schlicht nicht tragbar. Aber auch für Einwohnergemeinden ist das aus denselben Überlegungen heraus oft nicht tragbar, auch wenn sie Steuererträge haben.

Den Waldeigentümern wird mit diesem Gesetzesentwurf der schwarze Peter zugeschoben. Zum einen soll eine Unterhalts- bzw. „Bewirtschaftungspflicht“ für Neobiota eingeführt werden, die bisherige Praxis der Duldung der Massnahmen scheint nicht mehr zu genügen. Zum anderen sollen Waldeigentümer Aufwand betreiben für eine Sache, die sie weder verschuldet haben noch beeinflussen können (externer Einfluss). Verkaufs- und Handelsverbote für alle invasiven Neobiota oder Finanzierungsmodelle gemäss Verursacherprinzip will der Bund nicht angehen bzw. erachtet er als nicht umsetzbar oder konform mit anderen behördlichen Voraussetzungen. Eigentumsrechte stark zu beschneiden, das Eigentum an sich abzuwerten und Kosten/Verantwortung wenigen, einzelnen Eigentümern aufzubürden hingegen ist scheinbar der gangbare und angestrebte Weg des Bundes. Dies ist aus Sicht WaldThurgau nicht akzeptabel.

Seit jeher ist die Schweiz gut gefahren, keine generelle Bewirtschaftungspflicht im Wald zu haben bzw. in kritischen Fällen in erster Linie der Weg der verordneten Massnahmen-Duldung ohne Kostenfolgen für die Eigentümer einzuschlagen. Denn in diesen entsprechenden Fällen profitiert die Allgemeinheit oder sie ist Verursacherin des Zustandes.

Die Bekämpfung invasiver Neobiota auf einem Drittel der Landesfläche einfach an die Waldeigentümer zu delegieren ist nicht zumutbar und schlicht nicht praktikabel. Rund 244'000 der 250'000 Waldeigentümer sind Privatwaldeigentümer; viele von ihnen kennen ihren Wald nur aus der Ferne und es fehlt ihnen das Fachwissen, Neobiota zu erkennen, zu melden und zu bekämpfen. Und wenn gar am Ende falsche, unsachgemässe Bekämpfungsmethoden auf Grund des fehlenden Fachwissens angewandt werden, verursacht die vorgesehene USG-Anpassung sogar kontraproduktive Effekte. Zudem werden es sich betroffene Waldeigentümer zweimal überlegen, entsprechende Vorkommen zu melden, wenn sie dann riskieren, die Bekämpfung auf eigene Kosten verordnet zu bekommen (Meldepflicht und Kostenfolge beissen sich).

Zudem setzen die Regelungen ein grosses Wissen von Grundeigentümern voraus wie auch, dass diese laufend über den neusten Stand des dynamischen Stufenprinzips informiert sein müssen. Wie der Bund dieses bewerkstelligen will, ist nirgends erläutert und für WaldThurgau völlig unklar. Es wird lediglich auf die noch anzupassende Verordnung hingewiesen, wo Anforderungen, Massnahmen und Zuständigkeiten geklärt werden sollen. Konkret wird es also erst auf einer Stufe, die die Behörden letztlich eigenständig erarbeiten können. Die Einflussnahme auf diesen Prozess ist für betroffene

Parteien extrem schwierig. Daher muss bereits im Gesetz (und auch im erläuternden Bericht) klargestellt werden, dass die Grundeigentümerschaft nicht verpflichtet werden kann, die Kosten und Verantwortung für Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Neobiota zu tragen.

Antrag

Änderung Artikel 29f bis Absatz 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder diese Massnahmen zu dulden.

Entsprechende Anpassung des erläuternden Berichts.

Anpassung der Ausführungen im erläuternden Bericht zu Artikel 29f bis Absatz 2 Buchstabe c. Massnahmen dürfen nur Behördenverbindlichkeit aufweisen, Eigentümer haben Massnahmen zu dulden, allerdings ohne Kostenfolge für ebendiese (ausgenommen es liegt ein klares, kausales Verschulden vor wie z.B. aktive Einbringung der entsprechenden Organismen; nicht Bewirtschaften/Bekämpfen ist kein Verschulden).

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grundsätzlich ist WaldThurgau für eine Unterhalts- und Bekämpfungspflicht bei invasiven gebietsfremden Arten. Allerdings darf diese finanziell nicht zulasten der Grundeigentümer erfolgen, insbesondere nicht der Waldeigentümer (-> erläuternder Bericht und Abs. 4 Art 29f bis). Massnahmen sind zu dulden, deren Kosten hat die Allgemeinheit zu tragen (Verursacherprinzip).

-> 1. e)

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{ter} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Dazu, wie die Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen Bund, Kanton und Behörden geregelt werden, nimmt WaldThurgau keine Stellung.

Hingegen beharrt der Verband darauf, dass die Kosten für die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten nicht zulasten der Grundeigentümerschaft fallen. Es trifft sie weder die Schuld am Problem, noch können sie dessen Ursache beeinflussen. Die Verpflichtung der Behebung der kausalen Auswirkungen des Verhaltens der Allgemeinheit und die Aufbürdung eines Grossteils der Kostenfolge ist weder gerecht noch lösungsorientiert!

-> 1. e)

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Keine Stellungnahme seitens WaldThurgau.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Keine Stellungnahme seitens WaldThurgau.

Stellungnahmen zu zusammengefassten Inhalten der Gesetzesänderung werden in den folgenden Kapiteln wiedergegeben.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

WaldThurgau nimmt Stellung zu Absatz 2 Buchstabe c des Artikels 29f bis und zu Absatz 4 desselben Artikels. Zu allen weiteren Erläuterungen nimmt WaldThurgau keine Stellung.

Die Stellungnahme entspricht weitgehend den Ausführungen unter 1. e)

Ergänzung:

Bei den Erläuterungen zu Buchstabe c des 2. Absatzes von Artikel 29f bis wird darauf hingewiesen, dass bei durchgeführten Massnahmen durch den Kanton die Kosten gemäss «Verursacherprinzip» auf den Grundeigentümer übertragen werden. Im Wald ist fast nie der Eigentümer der Verursacher! Eingeführt werden diese Neobiota nicht durch Waldeigentümer, sie haben auch in keiner Weise Nutzen daraus bzw. ein Interesse an invasiven Neobiota. Ganz im Gegenteil erleiden viele Waldbesitzer durch diese Neobiota selber massiven wirtschaftlichen Schaden, und wichtige Waldfunktionen können beeinträchtigt werden. Diese Neobiota werden aus dem Siedlungsgebiet eingebracht. Die Verursacher sind also auch dort zu suchen.

Kap. 3 Auswirkungen

Mit Vorbehalt nimmt WaldThurgau die Beurteilung der Folgekosten/Auswirkungen zur Kenntnis. In der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten (2016) ist der Bund von jährlich ca. 9.5 Mio. CHF (5 Mio. CHF Bund, 4,5 Mio. CHF Kantone) als zusätzlicher Bedarf zur

Umsetzung der Massnahmen ausgegangen. Zuzüglich der damals nicht bezifferten Aufwände von Grundeigentümern. In nur 3 Jahren sind die geschätzten Kosten nun scheinbar explodiert. Zwar nicht für den Bund, dort bleibt es bei den ca. 5 Mio. CHF, die Kantone müssen aber deutlich tiefer in die Tasche greifen (60 Mio. CHF / Jahr -> Verdreizehnfachung in 3 Jahren!), und auch die Grundeigentümer sollen nun Mehrkosten von 25 Mio. CHF / Jahr tragen.

Wie genau diese Folgen der Unterhaltspflicht zustande kommen bzw. errechnet werden ist nicht ersichtlich. Weder wird vermittelt, mit welcher betroffenen Fläche gerechnet wird, noch wird erläutert, welche Massnahmen mit welchen Kostenansätzen angenommen werden. Mähen, Jäten und Ausreissen mag bei Privatpersonen nicht besonders ins Gewicht fallen, die hektarweise Pflege betroffener Waldgebiete mit Fachpersonen (z.B. Forstwarten) ist eine massive finanzielle Belastung für Forstbetriebe bzw. grössere Waldeigentümer. Anzumerken ist hierbei zusätzlich, dass gewisse Pflanzen und auch Insekten (z.B. Asiatischer Laubholzbockkäfer ALB) nur mit immensem Aufwand getilgt oder eingedämmt werden können, die weit übers «Jäten» hinaus gehen.

WaldThurgau stellt daher die ermittelten Mehrkosten in Frage und erwartet vom Bund nachvollziehbarere Berechnungen und Angaben zu Annahmen und Ausgangslage.

Zudem kritisiert WaldThurgau das Vorgehen des Bundes, dass wenn die direkten Verursacher nicht identifiziert werden können, keine finanztechnischen Möglichkeiten auf Seiten der (potenziellen) Verursacher angegangen werden und auch seitens Abgaben auf Importgütern Forfait gegeben wird, nur weil dadurch eine neue Verfassungsgrundlage nötig wäre.

Jeder im Inland getätigte Erwerb der entsprechenden Pflanzen oder Tiere erhöht das Risiko stark und daher wäre eine «Abgabe für allfällige Bekämpfungen» gerechtfertigt (-> bei Elektrogeräten beispielsweise werden die Entsorgungskosten auch auf den Verkaufspreis gerechnet...).

Die Abschiebung der Kosten auf die Grundeigentümer schien hier für den Bund die gangbare Variante zu sein. Sie ist zwar einfacher, entspricht aber keineswegs fairer politischer/behördlicher Praxis.

Wie der Bund feststellt, fällt der Nutzen der Bekämpfung der Allgemeinheit an, entsprechend sind auch die Kosten dafür von dieser zu tragen. Und zwar alle Kosten, und nicht nur ein Teil der geschätzten Mehrkosten.

Antrag

WaldThurgau beantragt, dass ein faires und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem der Massnahmen (insbesondere jener Massnahmen, die die direkte Prävention und Bekämpfung von invasiven Neobiota bezwecken) erarbeitet und etabliert wird.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Stellungnahme seitens WaldThurgau

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Verfassungsmässigkeit stellt WaldThurgau in Frage bzw. erachtet sie als nicht gegeben.

Unumstritten gehen von invasiven Neobiota grosse Risiken für die Öffentlichkeit aus, allerdings hat auch diese Öffentlichkeit die Risiken hervorgerufen/verursacht. Auch ist die Verhältnismässigkeit der Bekämpfungsmassnahmen nicht gegeben: die Bekämpfung der Arten Stufe D1, D2 und C (letztere darf wohl gemerkt weiterhin verkauft werden) im gesamten Wald unter Einhaltung der strengen Regelungen des Waldgesetzes (kein Spritzmitteleinsatz, keine Herbizide, keine maschinelle Bodenbearbeitung etc.) ist nicht als verhältnismässig und der Eigentümer-schaft zumutbar einzustufen.

In vielen Fällen wird die Umsetzung dieses Gesetzes eine massive finanzielle Belastung der Waldeigentümer zur Folge haben, die in Extremfällen bis zu Konkurs / Insolvenz führen kann, was klar gegen eine Zumutbarkeit spricht.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen bei der dringend notwendigen Überarbeitung der Änderungen im Umweltschutzgesetz zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldThurgau



Ständerat Dr. Daniel Fässler
Präsident



Markus Brunner
Direktor

VERBAND BERNISCHER BÜRGERGEMEINDEN UND BÜRGERLICHER KORPORATIONEN
ASSOCIATION BERNOISE DES COMMUNES ET CORPORATIONS BOURGEOISES
Bahnhofplatz 2, Postfach, 3001 Bern, Telefon 031 328 86 00, Fax 031 328 86 09, vbbg@bqbern.ch

Bern, 3. September 2019

Vernehmlassung
Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der bernischen Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen (VBBG) ist nicht zur obgenannten Konsultation eingeladen worden, wir erlauben uns jedoch trotzdem Stellung zu nehmen.

Der VBBG vertritt die Interessen der rund 250 Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen.

Für den VBBG ist das Eigentum an Wald, landwirtschaftlichen und sonstigen Grundstücken von grosser Bedeutung. Fast alle Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen sind Eigentümerinnen von Wald und Boden. Diese werden nicht als Renditeobjekte sondern als langfristige Vermögenswerte gehegt und gepflegt. Unsere Mitglieder sind von den Änderungen des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» unmittelbar betroffen

Grundsätzlich begrüssen wir koordinierte Massnahmen zur Reduktion der unbeabsichtigten Einschleppung von invasiven gebietsfremden Organismen. Der Fokus muss dabei auf der Prävention liegen. Die vorliegende Gesetzesänderung lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- Der Umgang mit Schadorganismen im Wald steht mit dem gültigen Waldgesetz auf soliden Grundlagen. Die Vorlage enthält allerdings Änderungen, welche das Grundeigentum allgemein betreffen, was das Waldeigentum mit einschliesst.
- Die Einschleppung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten wurde durch die gestiegene Mobilität im Zuge der Globalisierung hervorgerufen und stellt somit ein von der Öffentlichkeit verursachtes Problem dar. Grundeigentümer und -innen trifft keine Schuld, wenn invasive gebietsfremde Organismen auf ihrem Grundstück auftreten; sie sind als Geschädigte zu betrachten.
- Die Kosten zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten sind nach dem Verursacherprinzip von der Öffentlichkeit zu tragen. Die Kostenüberwälzung auf Grundeigentümer und -innen ist weder gerechtfertigt noch tragbar.
- Aufgrund des gesetzlichen Betretungsrechts haben Waldeigentümer und -innen keine Möglichkeit, den Zugang zu ihrem Grundeigentum zu beschränken und damit die Einschleppung invasiver Schadorganismen zu minimieren. Eine Bekämpfung bzw. Eindämmung von invasiven gebietsfremden Arten müsste konsequenterweise mit einer Beschränkung des gesetzlichen Betretungsrechts einhergehen.

- Kriterien zur Einteilung der invasiven gebietsfremden Arten im postulierten Stufenkonzept sind nicht klar definiert. Aufwand und Kosten der Massnahmen sind daher nicht einschätzbar.
- • Eine Unterhaltspflicht für die genannten Arten der Stufe C (bsp. Drüsiges Springkraut) ist im Wald mit verhältnismässigem Aufwand weder realisierbar noch sinnvoll. Die Verhältnismässigkeit für einen derart schwerwiegenden Eingriff in die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie sehen wir als nicht gegeben.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei der Revision und vor allem bei einer Neugestaltung der Vorlage zu prüfen und die Interessen der Burgergemeinden und Korporationen - als bedeutenden Grundeigentümerinnen - zu berücksichtigen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband bernischer Burgergemeinden
und burgerlicher Korporationen

Die Präsidentin:

Die Geschäftsführerin:

Therese Rufer-Wüthrich

Henriette v. Wattenwyl

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen ist anderweitig, z.B. im Waldgesetz unter dem Begriff „Schadorganismus“ (Art. 26 ff WaG) ausreichend geregelt.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine koordinierte Herangehensweise in der Prävention ist sinnvoll, jedoch sind Massnahmen in Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden zu erarbeiten. Die Problematik kann regional stark variieren, daher ist regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Vorschriften, welche zur Einschränkung der Eigentumsgarantie oder zu Kosten für Grundeigentümer/-innen führen, sind über die Gesetzesebene einzuführen.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen begrüsst koordinierte Massnahmen zur Reduktion der unbeabsichtigten Einschleppung von invasiven gebietsfremden Organismen. Invasive, gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen und gehandelt werden.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist z.B. bereits im Waldgesetz ausreichend geregelt.
Die Meldepflicht und damit verbundene Kosten dürfen nicht zu Lasten der geschädigten Land- und Waldbesitzer gehen. Grundeigentum setzt keine qualifizierenden Anforderungen voraus (bsp. Artenkenntnis), daher kann eine Meldepflicht kaum umgesetzt werden. Eine Überwachungspflicht lehnen wir klar ab.

e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f_{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f_{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Unterhaltspflicht missachtet das Verursacherprinzip gem. Art. 2 USG und Art 48a WaG, indem Kosten auf die geschädigten Grundeigentümer/-innen abgewälzt werden. Waldeigentümer/-innen trifft keine Schuld, wenn invasive gebietsfremde Organismen auf ihrem Grundstück auftreten, sie sind als Geschädigte zu betrachten. Die Kostenüberwälzung auf Waldeigentümer/-innen ist weder gerechtfertigt noch tragbar.
Die Unterhaltspflicht ist eine gewichtige Einschränkung der Eigentumsgarantie, wie im erläuternden Bericht richtigerweise ausgeführt wird. Die Eigentumsgarantie ist in der Bundesverfassung gewährleistet. Wir sehen kein überwiegendes öffentliches Interesse, welches eine derart schwerwiegende Einschränkung der Eigentumsgarantie rechtfertigen würde. Die Unterhaltspflicht lehnen wir aus diesen Gründen klar ab.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f_{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Bekämpfungspflicht für Schadorganismen im Wald ist bereits im Waldgesetz geregelt. Eine Bekämpfungspflicht, welche über die bestehenden Regelungen im Waldgesetz hinausgeht, lehnen wir klar ab. Eine Duldungspflicht der Bekämpfung durch die öffentliche Hand wäre hingegen denkbar. Eine allgemeine Bekämpfungspflicht müsste mit einer Einschränkung des gesetzlichen Betretungsrechts im Wald einhergehen, um eine Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten konsequent einzudämmen. Die Kosten zur Bekämpfung dürfen keinesfalls auf geschädigte Waldeigentümer/-innen abgewälzt werden. Kosten, welche nicht gemäss dem Verursacherprinzip zugeordnet werden können, sind von der Öffentlichkeit zu tragen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f_{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f_{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend

- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grund- und Waldeigentümer/-innen sind schadlos zu halten. Massnahmen, die zu einer Einschränkung der Eigentumsgarantie führen, sind gemäss Bundesverfassung voll zu entschädigen. Die Vorlage versucht Kosten eines öffentlichen Problems auf eine demokratische Minderheit – die Grundeigentümer/-innen – abzuwälzen und ist in der vorliegenden Form nicht akzeptabel.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Jegliche Anordnungen, welche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben, sind über die Gesetzesebene einzuführen. Die Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung lehnen wir ab, da dazu das Vertrauen in die zuständigen Behörden fehlt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen lehnt die Vorlage zur Revision des Umweltschutzgesetzes aus folgenden Gründen ab:

- Der Umgang mit Schadorganismen im Wald ist heute bereits ausreichend im Waldgesetz geregelt, wie auch im erläuternden Bericht festgehalten ist. Die Vorlage enthält allerdings Änderungen, welche das Grundeigentum allgemein betreffen, was das Waldeigentum mit einschliesst. Mit der Unterhaltungspflicht will die Vorlage auf Kosten der Grundeigentümer/-innen Änderungen einführen, welche über die bestehenden Regelungen im Waldgesetz hinausgehen. Die Burgergemeinden lehnen jegliche weiteren Einschränkungen der Eigentumsgarantie ab.
- Die meisten invasiven gebietsfremden Arten gelangen aus Privatgärten und durch illegale Deponien in den Wald. Aufgrund des gesetzlichen Betretungsrechts haben Waldeigentümer/-innen keine Möglichkeit den Zugang zu ihrem Grundeigentum zu beschränken und damit die Einschleppung invasiver Schadorganismen zu minimieren. Sie tragen einen Grossteil der von invasiven gebietsfremden Arten verursachten Schäden unverschuldet. Waldeigentümer/-innen sind daher als Geschädigte zu betrachten.
- Der erläuternde Bericht zeigt in der Ausgangslage richtigerweise auf, dass die Einschleppung und Verbreitung invasiver, gebietsfremder Arten durch die gestiegene Mobilität im Zuge der Globalisierung hervorgerufen wurde und somit ein von der Öffentlichkeit verursachtes Problem darstellt. Die Kosten zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten sind – sofern sie Schaden verursachen – nach dem Verursacherprinzip von der Öffentlichkeit zu tragen.
- Das Stufenkonzept, welches im Rahmen der Vorlage erarbeitet wurde, lehnt der Verband der berner Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen ab. Eine Unterhaltungspflicht für die genannten Arten der Stufe C (bsp. Drüsiges Springkraut) ist mit verhältnismässigem Aufwand weder realisierbar noch sinnvoll. Das Verhindern der Versamung bei Arten wie der Goldrute oder dem drüsigen Springkraut ist mit verhältnismässigem Aufwand innerhalb des Waldes nicht machbar. Lichtbedürftige

Arten gehen mit zunehmender Beschattung im Wald natürlich zurück. Der Zeitpunkt zur erfolgreichen Bekämpfung dieser Arten wurde auf politischer Ebene verpasst. Im Hinblick auf den Klimawandel ist eine Koexistenzstrategie der in der Vorlage postulierten Eradikationsstrategie vorzuziehen, womit sich Massnahmen für Arten der Stufe C erübrigen. Finanzierung für Bekämpfung und Eindämmung von schädlichen, invasiven gebietsfremden Organismen ist gemäss dem Verursacherprinzip sicherzustellen oder von der Öffentlichkeit zu tragen.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe 1. *Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes*

Kap. 3 Auswirkungen

Kriterien zur Einteilung der invasiven gebietsfremden Arten im Stufenkonzept sind nicht klar definiert. Aufwand und Kosten der Massnahmen sind daher nicht einschätzbar.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Kommentare

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Verhältnismässigkeit für einen derart schwerwiegenden Eingriff in die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie sehen wir als nicht gegeben. Kosten und Auswirkungen der Gesetzesänderung sind nicht abschätzbar, da das Stufenkonzept nicht klar definiert ist. Die Behauptung, dass die Unterhaltspflicht für Grundeigentümer/-innen keine unzumutbare Massnahme darstellt, entbehrt daher jeglicher Grundlage. Wir betrachten die Verfassungsmässigkeit der Vorlage somit als nicht gegeben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Gerne stehen wir bei Fragen oder Unklarheiten zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen

Therese Rufer
Präsidentin

Henriette v. Wattenwyl
Geschäftsführerin

ewz
Direktion

Tramstrasse 35
Postfach, 8050 Zürich
Telefon 058 319 41 11
www.ewz.ch



Per e-mail
aoel@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Absender/in: Nadine Hilker
Telefon direkt: 058 319 44 16
E-Mail: nadine.hilker@ewz.ch
Datum: 03. September 2019

**Stellungnahme ewz zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der
«Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten».**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) Stellung nehmen zu dürfen und senden Ihnen hiermit in der anberaumten Frist unsere Anmerkungen. Dabei steht ewz auch hinter der Stellungnahme des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband (SWV).

ewz ist als Betreiber von Wasserkraftwerken, Verteilnetzanlagen und -Leitungen sowie als Inhaber von Grundstücken von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung in besonderem Masse betroffen.

Für unsere Stellungnahme bedienen wir uns wunschgemäss dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Formular «Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes», welches diesem Schreiben beiliegt. In Anlehnung an die vorgegebenen Beurteilungskategorien ist zusammenfassend festzuhalten, dass diverse der vorgeschlagenen Änderungen für uns «nur bedingt überzeugend» oder «nicht überzeugend» sind (die Details dazu entnehmen Sie dem ausgefüllten Formular). Gerne möchten wir das Augenmerk vor allem auf folgende Hauptkritikpunkte mit entsprechendem Antrag legen:

Unzureichende Regelung der Kostentragung

Eine Regelung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen liegt im Interesse des Gemeinwohls. Diverse Absätze im Artikel 29^{bis} E-USG lassen jedoch aufgrund von unvollständigen Bestimmungen wesentliche Fragen offen. Insbesondere die Kostentragung ist unzureichend geregelt (vgl. auch detaillierte Begründung im beiliegenden Formular). Aus Ziff. 3.4.3. des erläuternden Berichts geht hervor, dass die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung gebietsfremder, invasiver Arten von den Inhaberinnen und Inhabern von Grundstücken und Anlagen selber zu tragen sind.

Dabei bleibt unklar, auf welcher Grundlage die angegebenen Gesamtkosten in Höhe von jährlich 25 Mio. Franken errechnet bzw. geschätzt wurden. Ebenfalls unklar bleibt, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und Anlagen sind.

Keine Abwälzung auf Wasserkraftproduzenten

Wir sind der Ansicht, dass sich die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip im Sinne der Verhaltensstörung zu richten hat. Die Kostentragung darf nicht auf Wasserkraftwerksbetreiber als Inhaber der invadierten Anlagen und potentielle Zustandsstörer abgewälzt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für Inhaberinnen von Wasserkraftwerken mit laufenden Konzessionen aufgrund der Restwassersanierungen nach Art. 80 GSchG bereits in einem Umfang in deren wohlerworbene Rechte eingegriffen wurde, als dies gerade noch entschädigungslos zumutbar war. Weitere Eingriffe in die Substanz dieser wohlerworbenen Rechte sind daher grundsätzlich unzulässig bzw. nur gegen Entschädigung möglich. Dies gilt auch für Kosten aus zusätzlichen Pflichten in Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Organismen.

Konkreter Antrag: Kostentragung nach Verursacherprinzip

Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c und Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip im Sinne der Verhaltensstörung zu regeln. Können keine Verhaltensstörer belangt werden, die den Schaden selbst oder durch das unter seiner Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht haben, so darf die Kostentragung nicht auf Wasserkraftwerksbetreiber als Inhaber der invadierten Anlagen und potentielle Zustandsstörer abgewälzt werden. In seinem solchen Fall sind die Kosten gestützt auf dem allgemeinen Bekämpfungsauftrag durch die Kantone zu tragen. Eventualiter hat der Bund alternative Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Direktor



Marcel Frei

Leiter Media & Public Affairs



Harry Graf

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Nachfolgend die Antworten von ewz, 8050 Zürich:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Definition bezieht sich statisch auf einen Gebietszustand zu einem bestimmten Zeitpunkt. Wie ist eine Ausdehnung der Verbreitung aufgrund einer Veränderung von klimatischen und hydrologischen Gegebenheiten in einem Gebiet zu bewerten (z.B. stärkere Gletscherschmelze und steigende Vegetationsgrenze im Gebirge aufgrund des Klimawandels)?

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- In Absatz 1 erster Halbsatz ist nicht geregelt was die Tätigkeit des Bundesrates auslöst. Auf welcher Grundlage werden die gebietsfremden Organismen als solche deklariert und durch wen wird das Schadenspotential bestimmt?
- In Absatz 1 zweiter Halbsatz wird weder der Begriff Schadenspotential noch die Verbreitung der Organismen deutlich definiert. Die Einordnung in die Systematik Stufe A – D2 ist aber massgeblich durch das Schadenspotential bestimmt.
- Weder die Kompetenzen, noch der Prozess für eine Änderung der Kategorien sind festgelegt.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Massnahmen und der Einsatz der Mittel und Personen sowie die Dauer der Massnahmen sind nicht klar definiert. Die konkrete Festlegung wird an die

- Kantone delegiert, was zu grossen Unterschieden in der Umsetzung führen kann.
- Bei der Stufe D2 ist nicht klar definiert, wie die Organismen eingedämmt werden können und wie und auf welcher Grundlage Vorsichtsmassnahmen zu treffen sind.
 - Offen bleibt auch, wie die Durchführung der Massnahmen kontrolliert wird (bezüglich Mitteleinsatz oder Wirkung) und wie Fälle behandelt werden, wo die trotz Massnahmen nicht das gewünschte Resultat erzielt wird.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Bestimmung ist insofern unvollständig, als daraus nicht hervorgeht, ob mit der Meldepflicht auch eine Kontrollpflicht einhergeht und ob damit eine Haftpflicht verbunden ist.
- Zudem stellt sich die Frage, wie die Organismen von einem Laien überhaupt erkannt werden können.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Intention der Bestimmung ist nachvollziehbar, aus Unterhalts- und Bekämpfungspflichten wird jedoch implizit auch die Kostentragung angenommen.
- Das neue Gesetz darf nicht zu Einzelmassnahmen auf Privatgrundstücken führen ohne gesamtheitliche Massnahmenkoordination. Die definierten Massnahmen sind auf Grundstücken von privaten Inhaberinnen und Inhaber sowie auf Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand gleichermassen anzuwenden.
- Die Bestimmung ist aber vor allem unvollständig mit Blick auf die Kostentragung für die Umsetzung der darin enthaltenen Pflichten. Aus dem erläuternden Bericht, Ziff. 3.4.3 geht hervor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und Anlagen die Kosten für Unterhalt und Bekämpfung selber zu tragen haben. Entgegen dem heute geltenden Recht werden damit auch Personen finanziell belastet, die keinen gewollten Umgang mit diesen Organismen haben. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip.

./.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

- Für Inhaberinnen von Wasserkraftwerken mit laufenden Konzessionen kommt erschwerend hinzu, dass aufgrund der Restwassersanierungen nach Art. 80 GSchG bereits in einem Umfang in deren wohlerworbene Rechte eingegriffen wurde, als dies gerade noch entschädigungslos zumutbar war. Weitere Eingriffe in die Substanz der wohlerworbenen Rechte sind daher grundsätzlich unzulässig bzw. nur gegen Entschädigung möglich. Dies gilt auch für Kosten aus zusätzlichen Pflichten in Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Organismen.
- **Antrag:** Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip im Sinne der Verhaltensstörung zu regeln. Können keine Verursacher belangt werden, welche den Schaden selbst oder durch das unter ihrer Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht haben (sog. Verhaltensstörer), sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die obigen Einschätzungen zur Unterhaltungspflicht gelten genauso für die Bekämpfungspflicht. Es soll ausgeschlossen werden, dass Wasserkraftbetreiber, als Berechtigte über Gewässer als deren Zustandsstörer zur Kostentragung herangezogen werden.
- **Antrag:** Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip im Sinne der Verhaltensstörung zu regeln. Können keine Verursacher belangt werden, welche den Schaden selbst oder durch das unter ihrer Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht haben (sog. Verhaltensstörer), sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29fbis Abs. 2 Bst. d & Art. 29fbis Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Es fehlt eine Regelung für die Kostentragung von Massnahmen der Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen. Wie bereits oben zu Bst. e) und f) ausgeführt, soll dafür weiterhin das Verursacherprinzip gelten.
- **Antrag:** Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip im Sinne der Verhaltensstörung zu regeln. Können keine Verursacher belangt werden, welche den Schaden selbst oder durch das unter ihrer Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht haben (sog. Verhaltensstörer), sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29fbis Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Aus der Vorlage wird nicht klar, wem welche Kompetenzen zufallen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

- Eine Regelung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen wird begrüsst. Aber vor allem die Frage der Kostentragung ist unzureichend geregelt. Dafür ist am Verursacherprinzip festzuhalten

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

- Wer die Kosten für die Massnahmen zu tragen hat, geht aus den Erläuterungen nicht hervor, obschon dies für Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen sehr relevant ist. Die Kostentragung hat sich nach dem Verursacherprinzip zu richten.

Kap. 3 Auswirkungen

- Die finanziellen Auswirkungen auf Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen bleiben unklar. In Ziff. 3.4.3 werden lediglich die Kosten aus der Unterhaltungspflicht erwähnt, die offenbar von den Inhaberinnen getragen werden sollen, was dem Verursacherprinzip widerspricht und daher abzulehnen ist.
- Gemäss Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29fbis Abs. 4 E-USG können Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen auch zu Bekämpfungsmassnahmen verpflichtet werden. Über die Tragung dieser Kosten schweigt sich Ziff. 3.4.3 aus. Ist daraus zu schliessen, dass die Kosten durch die Kantone getragen werden, sofern sie nicht auf einen Verursacher überwält werden können?

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

- Keine Anmerkungen.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

- In den Ausführungen zum Eingriff in die Eigentumsгарantie in Ziff. 5.1 wird einmal mehr nichts zur Frage der der Kostentragung für die Bekämpfungsmassnahmen gesagt. Ist daraus zu schliessen, dass die Kosten durch die Kantone getragen werden, sofern sie nicht auf einen Verursacher überwält werden können?
- Die vorgesehene Änderung stützt sich auf Art. 74 Abs. 1 BV. Für die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten macht der erläuternde Bericht u.a. den Klimawandel verantwortlich, wofür ein einzelner Grundstücksbesitzer nicht der Verursacher sein kann. Das in Art. 29fbis Art. 1 – Art. 4 USG festgelegte Vorgehen und die vorgesehene Kostenteilung widersprechen daher dem Verursacherprinzip aus Art. 74 Abs. 2 BV und dürften unverhältnismässige Einschränkungen von Grundrechten nach Art. 36 BV darstellen. Eine alleinige Änderung des Umweltschutzgesetzes wäre damit kaum ausreichend.



Luzern, 30. August 2019

Kontakt Michael Beer
Direktwahl 041 249 50 52
E-Mail Michael.Beer@ckw.ch

aoel@bafu.admin.ch

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, in der Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die Centralschweizerische Kraftwerke AG und ihre Gruppengesellschaften sind mit ihren zahlreichen Kraftwerks- und Netzanlagen von der neu gemäss Art. 29^{bis} Abs. 4 USG vorgesehenen Pflicht zur Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung von invasiven gebietsfremden Organismen unmittelbar betroffen.

CKW begrüsst im Grundsatz die vorgesehenen neuen Massnahmen. Hinsichtlich der Kostentragung ist aber das Verursacherprinzip klar im Gesetz zu verankern. Können keine Verursacher belangt werden, sind die Kosten durch die Kantone zu tragen. Eventualiter hat der Bund alternative Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Für weitere Erläuterungen und konkrete Anpassungsvorschläge verweisen wir auf die Stellungnahme der Axpo Holding AG, in die unsere Argumente eingeflossen sind und der wir in allen Punkten beipflichten.

Freundliche Grüsse

Martin Schwab
CEO

Dr. Michael Beer
Senior Manager Regulatory & Public Affairs



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3000 Bern

Per E-Mail: aoel@bafu.admin.ch

Kraftwerke Oberhasli AG
Grimselstrasse 19
3862 Innertkirchen
Telefon +41 33 982 20 11
Telefax +41 33 982 20 05
www.grimselstrom.ch

Innertkirchen, 2. September 2019
bme / DVA / Direktwahl 033 982 21 06 / meichior.blatter@kwo.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten"

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) Stellung nehmen zu können.

Die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) ist mit einer Jahresproduktion von durchschnittlich 2'350 GWh eines der führenden Wasserkraftunternehmen der Schweiz. Das Konzessionsgebiet erstreckt sich über 450 km², davon befinden sich rund 130 km² im Eigentum der KWO. Als grosse Grundeigentümerin sind wir in besonderem Masse von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen.

Unsere Stellungnahme lehnt sich stark an die Vernehmlassung des SWV (Schweizerischer Wasserverschäftsverband) an, der sein Augenmerk auf die unzureichende Regelung der Kostentragung gelegt hat.

Unzureichende Regelung der Kostentragung

Eine Regelung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen liegt im Interesse des Gemeinwohls. Diverse Absätze im Artikel 29bis E-USG lassen jedoch aufgrund von unvollständigen Bestimmungen wesentliche Fragen offen. Insbesondere die Kostentragung ist unzureichend geregelt (vgl. auch detaillierte Begründung im beiliegenden Formular). Aus Ziff.3.4.3. des Erläuternden Berichts geht hervor, dass die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung gebietsfremder, invasiver Arten von den Inhaberinnen und Inhabern von Grundstücken und Anlagen selber zu tragen sind. Dabei bleibt unklar, auf welcher Grundlage die angegebenen Gesamtkosten in Höhe von jährlich 25 Mio. Franken errechnet bzw. geschätzt wurden. Ebenfalls unklar bleibt, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und Anlagen sind.

Keine Abwälzung auf Wasserkraftproduzenten

Wir sind der Ansicht, dass sich die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip im Sinne der Verhaltensstörung zu richten hat. Die Kostentragung darf nicht auf Wasserkraftwerksbetreiber als Inhaber der invadierten Anlagen und potentiellen Zustandsstörer abgewälzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Inhaberinnen von Wasserkraftwerken mit laufenden Konzessionen aufgrund der Restwassersanierungen nach Art. 80 GSchG bereits in einem Umfang in deren wohlverworbene Rechte eingegriffen wurde, als dies gerade

Vernehmlassung KWO

noch entschädigungslos zumutbar war. Weitere Eingriffe in die Substanz dieser wohlverordneten Rechte erachten wir daher als grundsätzlich unzulässig bzw. sind nur gegen Entschädigung möglich. Dies gilt auch für Kosten aus zusätzlichen Pflichten in Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Organismen.

Die KWO wäre mit ihrem Grundbesitz von 130 km² sehr stark von einer Regelung betroffen, welche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer personell und finanziell zusätzlich belastet.

Konkreter Antrag: Kostentragung nach Verursacherprinzip

Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip im Sinne der Verhaltensstörer zu regeln. Können keine Verhaltensstörer belangt werden, die den Schaden selbst oder durch das unter seiner Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht haben, so darf die Kostentragung nicht auf Wasserkraftwerksbetreiber als Inhaber der invadierten Anlagen und potentielle Zustandsstörer abgewälzt werden. In einem solchen Fall sind die Kosten gestützt auf den allgemeinen Bekämpfungsauftrag durch die Kantone zu tragen. Eventualiter hat der Bund alternative Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Im Weiteren verweisen wir auf das Formular "Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes", welches diesem Schreiben beiliegt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken.

Freundliche Grüsse
Kraftwerke Oberhasli AG



Daniel Fischlin
CEO



Melchior Blatter
Assistenz Dienste

Formular "Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes"

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Antworten im Rahmen der Stellungnahme der KWO

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Definition bezieht sich statisch auf einen Gebietszustand zu einem bestimmten Zeitpunkt. Wie ist eine Ausdehnung der Verbreitung aufgrund einer Veränderung von klimatischen und hydrologischen Gegebenheiten in einem Gebiet zu bewerten (z.B. stärkere Gletscherschmelze und steigende Vegetationsgrenze im Gebirge aufgrund des Klimawandels)?

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- In Absatz 1 erster Halbsatz ist nicht geregelt was die Tätigkeit des Bundesrates auslöst. Auf welcher Grundlage werden die gebietsfremden Organismen als solche deklariert und durch wen wird das Schadenspotential bestimmt?
- In Absatz 1 zweiter Halbsatz wird weder der Begriff Schadenspotential noch die Verbreitung der Organismen deutlich definiert. Die Einordnung in die Systematik Stufe A – D2 ist aber massgeblich durch das Schadenspotential bestimmt.
- Weder die Kompetenzen, noch der Prozess für eine Änderung der Kategorien sind festgelegt.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Massnahmen und der Einsatz der Mittel und Personen sowie die Dauer der Massnahmen sind nicht klar definiert. Die konkrete Festlegung wird an die Kantone delegiert, was zu grossen Unterschieden in der Umsetzung führen kann.
- Bei der Stufe D2 ist nicht klar definiert, wie die Organismen eingedämmt werden können und wie und auf welcher Grundlage Vorsichtsmassnahmen zu treffen sind.
- Offen bleibt auch, wie die Durchführung der Massnahmen kontrolliert wird (bezüglich Mitteleinsatz oder Wirkung) und wie Fälle behandelt werden, wo die trotz Massnahmen nicht das gewünschte Resultat erzielt wird.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Bestimmung ist insofern unvollständig, als daraus nicht hervorgeht, ob mit der Meldepflicht auch eine Kontrollpflicht einhergeht und ob damit eine Haftpflicht verbunden ist.
- Zudem stellt sich die Frage, wie die Organismen von einem Laien überhaupt erkannt werden können.

e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Intention der Bestimmung ist nachvollziehbar, aus Unterhalts- und Bekämpfungspflichten wird jedoch implizit auch die Kostentragung angenommen.
- Das neue Gesetz darf nicht zu Einzelmassnahmen auf Privatgrundstücken führen ohne gesamtheitliche Massnahmenkoordination. Die definierten Massnahmen sind auf Grundstücken von privaten Inhaberinnen und Inhaber sowie auf Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand gleichermassen anzuwenden.
- Die Bestimmung ist aber vor allem unvollständig mit Blick auf die Kostentragung für die Umsetzung der darin enthaltenen Pflichten. Aus dem erläuternden Bericht, Ziff.3.4.3 geht hervor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und Anlagen die Kosten für Unterhalt und Bekämpfung selber zu tragen haben. Entgegen dem heute geltenden Recht werden damit auch Personen finanziell belastet, die keinen gewollten Umgang mit diesen Organismen haben. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip.
- Für Inhaberinnen von Wasserkraftwerken mit laufenden Konzessionen kommt erschwerend hinzu, dass aufgrund der Restwassersanierungen nach Art. 80 GSchG bereits in einem Umfang in deren wohlerworbene Rechte eingegriffen wurde, als dies gerade noch entschädigungslos zumutbar war. Weitere Eingriffe in die

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Substanz der wohlerworbenen Rechte sind daher grundsätzlich unzulässig bzw. nur gegen Entschädigung möglich. Dies gilt auch für Kosten aus zusätzlichen Pflichten in Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Organismen.

- **Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. C und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln. Können keine Verursacher belangt werden, welche den Schaden selbst oder durch das unter ihrer Verantwortung erfolgende Verhalten verursacht haben (sog. Verhaltensstörer), sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.**

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die obigen Einschätzungen zur Unterhaltungspflicht gelten genauso für die Bekämpfungspflicht. Auch hier ist die Kostentragung entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln. Es soll ausgeschlossen werden, dass Wasserkraftbetreiber, als Berechtigte über Gewässer als deren Zustandsstörer zur Kostentragung herangezogen werden.
- **Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip im Sinne der Verhaltensstörung zu regeln. Können keine Verursacher belangt werden, welche den Schaden selbst oder durch das unter ihrer Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht haben (sog. Verhaltensstörer), sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.**

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{fbis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Es fehlt eine Regelung für die Kostentragung von Massnahmen der Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen. Wie bereits oben zu Bst. e) und f) ausgeführt, soll dafür weiterhin das Verursacherprinzip gelten.
- **Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln. Kann kein Verursacher belangt werden, welche den Schaden selbst oder durch das unter ihrer Verantwortung erfolgende Verhalten verursacht haben (sog. Verhaltensstörer), sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.**

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{fbis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Aus der Vorlage wird nicht klar, wem welche Kompetenz zu fällt

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

- Eine Regelung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen wird begrüsst. Aber vor allem die Frage der Kostentragung ist unzureichend geregelt. Dafür ist am Verursacherprinzip festzuhalten.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

- Wer die Kosten für die Massnahmen zu tragen hat, geht aus den Erläuterungen nicht hervor, obschon dies für Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen sehr relevant ist. Die Kostentragung hat sich nach dem Verursacherprinzip zu richten.

Kap. 3 Auswirkungen

- Die finanziellen Auswirkungen auf Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen bleiben unklar. In Ziff. 3.4.3 werden lediglich die Kosten aus der Unterhaltspflicht erwähnt, die offenbar von den Inhaberinnen getragen werden sollen, was dem Verursacherprinzip widerspricht und daher abzulehnen ist.
- Gemäss Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29fbis Abs. 4 E-USG können Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen auch zu Bekämpfungsmassnahmen verpflichtet werden. Über die Tragung dieser Kosten schweigt sich Ziff. 3.4.3 aus. Ist daraus zu schliessen, dass die Kosten durch die Kantone getragen werden, sofern sie nicht auf einen Verursacher überwältzt werden können?

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

- [Keine Anmerkungen]

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

- In den Ausführungen zum Eingriff in die Eigentumsgarantie in Ziff. 5.1 wird einmal mehr nichts zur Frage der der Kostentragung für die Bekämpfungsmassnahmen gesagt. Ist daraus zu schliessen, dass die Kosten durch die Kantone getragen werden, sofern sie nicht auf einen Verursacher überwältzt werden können?
- Die vorgesehene Änderung stützt sich auf Art. 74 Abs. 1 BV. Für die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten macht der erläuternde Bericht u.a. den Klimawandel verantwortlich, wofür ein einzelner Grundstücksbesitzer nicht der Verursacher sein kann. Das in Art. 29fbis Art. 1 – Art. 4 USG festgelegte Vorgehen und die vorgesehene Kostenteilung widersprechen daher dem Verursacherprinzip aus Art. 74 Abs. 2 BV und dürften unverhältnismässige Einschränkungen von Grundrechten nach Art. 36 BV darstellen. Eine alleinige Änderung des Umweltschutzgesetzes wäre damit kaum ausreichend.

Innertkirchen, 2. September 2019

Kraftwerke Oberhasli AG

Daniel Fischlin
CEO

Melchior Blatter
Assistenz Dienste



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Email an : aoel@bafu.admin.ch

Granges-Paccot, den 2. September 2019

**Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung
der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»
Stellungnahme Groupe E SA**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere Anmerkungen.

Groupe E ist Inhaberin oder Mitinhaberin von 15 Wasserkraftwerken und produziert jährlich ca. 1.2 TWh Strom. Mit dem Greyerzer-, dem Schifflenen- und weiteren teilweise beachtlichen Stauseen ist Groupe E von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung in besonderem Masse betroffen.

Für unsere Stellungnahme bedienen wir uns wunschgemäss dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Formular «Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes», welches diesem Schreiben beiliegt. In Anlehnung an die vorgegebenen Beurteilungskategorien ist zusammenfassend festzuhalten, dass diverse der vorgeschlagenen Änderungen für uns «nur bedingt überzeugend» oder «nicht überzeugend» sind (die Details dazu entnehmen Sie dem ausgefüllten Formular). Gerne möchten wir das Augenmerk vor allem auf folgende Hauptkritikpunkte mit entsprechendem Antrag legen:

Unzureichende Regelung der Kostentragung

Eine Regelung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen liegt im Interesse des Gemeinwohls. Diverse Absätze im Artikel 29bis E-USG lassen jedoch aufgrund von unvollständigen Bestimmungen wesentliche Fragen offen. Insbesondere die Kostentragung ist unzureichend. Aus Ziff. 3.4.3. des erläuternden Berichts geht hervor, dass die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung gebietsfremder, invasiver Arten von den Inhaberrinnen und Inhabern

Referenz:
Generalsekretariat
Rechtsberatung &
regulatorische Angelegenheiten
Susanne Michel
Rechtsanwältin
T + 41 26 352 54 55
F + 41 26 352 51 99
susanne.michel@groupe-e.ch

Groupe E AG
Route de Morat 135
CH-1763 Granges-Paccot
T +41 26 352 52 52
F +41 26 352 51 99
groupe-e.ch





von Grundstücken und Anlagen selber zu tragen sind. Dabei bleibt unklar, auf welcher Grundlage die angegebenen Gesamtkosten in Höhe von jährlich 25 Mio. Franken errechnet bzw. geschätzt wurden. Ebenfalls unklar bleibt, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und Anlagen sind.

Keine Abwälzung auf Wasserkraftproduzenten

Wir sind der Ansicht, dass für Inhaberinnen von Wasserkraftwerken mit laufenden Konzessionen aufgrund der Restwassersanierungen nach Art. 80 GSchG bereits in einem Umfang in deren wohlerworbene Rechte eingegriffen wurde, als dies gerade noch entschädigungslos zumutbar war. Weitere Eingriffe in die Substanz dieser wohlerworbenen Rechte sind daher grundsätzlich unzulässig bzw. nur gegen Entschädigung möglich. Dies gilt auch für Kosten aus zusätzlichen Pflichten in Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Organismen.

Konkreter Antrag: Kostentragung nach Verursacherprinzip

Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29bis Abs. 2 Bst. c und Art. 29bis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip im Sinne der Verhaltensstörung zu regeln. Können keine Verhaltensstörer belangt werden, die den Schaden selbst oder durch das unter seiner Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht haben, so darf die Kostentragung nicht auf Wasserkraftwerksbetreiber als potentielle Zustandsstörer abgewälzt werden. In seinem solchen Fall sind die Kosten durch die Kantone, gestützt auf ihren allgemeinen Bekämpfungsauftrag, zu tragen. Eventualiter hat der Bund alternative Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken.

Freundliche Grüsse

Groupe E


Lionel Chapuis
Leiter Wasserkraftwerke


Susanne Michel
Rechtsberaterin

Beilage: erw.

Revision USG_Stellungnahme Groupe E.docx

P. 2 / 2



Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Antworten von Groupe E

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Definition bezieht sich statisch auf einen Gebietszustand zu einem bestimmten Zeitpunkt. Wie ist eine Ausdehnung der Verbreitung aufgrund einer Veränderung von klimatischen und hydrologischen Gegebenheiten in einem Gebiet zu bewerten (z.B. stärkere Gletscherschmelze und steigende Vegetationsgrenze im Gebirge aufgrund des Klimawandels)?

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- In Absatz 1 erster Halbsatz ist nicht geregelt was die Tätigkeit des Bundesrates auslöst. Auf welcher Grundlage werden die gebietsfremden Organismen als solche deklariert und durch wen wird das Schadenspotential bestimmt?
- In Absatz 1 zweiter Halbsatz wird weder der Begriff Schadenspotential noch die Verbreitung der Organismen deutlich definiert. Die Einordnung in die Systematik Stufe A – D2 ist aber massgeblich durch das Schadenspotential bestimmt.
- Weder die Kompetenzen, noch der Prozess für eine Änderung der Kategorien sind festgelegt.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Massnahmen und der Einsatz der Mittel und Personen sowie die Dauer der Massnahmen sind nicht klar definiert. Die konkrete Festlegung wird an die Kantone delegiert, was zu grossen Unterschieden in der Umsetzung führen kann.
- Bei der Stufe D2 ist nicht klar definiert, wie die Organismen eingedämmt werden können und wie und auf welcher Grundlage Vorsichtsmassnahmen zu treffen sind.
- Offen bleibt auch, wie die Durchführung der Massnahmen kontrolliert wird (bezüglich Mitteleinsatz oder Wirkung) und wie Fälle behandelt werden, wo die trotz Massnahmen nicht das gewünschte Resultat erzielt wird.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Bestimmung ist insofern unvollständig, als daraus nicht hervorgeht, ob mit der Meldepflicht auch eine Kontrollpflicht einhergeht und ob damit eine Haftpflicht verbunden ist.
- Zudem stellt sich die Frage, wie die Organismen von einem Laien überhaupt erkannt werden können.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die Intention der Bestimmung ist nachvollziehbar, aus Unterhalts- und Bekämpfungspflichten wird jedoch implizit auch die Kostentragung angenommen.
- Das neue Gesetz darf nicht zu Einzelmassnahmen auf Privatgrundstücken führen ohne gesamtheitliche Massnahmenkoordination. Die definierten Massnahmen sind auf Grundstücken von privaten Inhaberinnen und Inhaber sowie auf Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand gleichermassen anzuwenden.
- Die Bestimmung ist aber vor allem unvollständig mit Blick auf die Kostentragung für die Umsetzung der darin enthaltenen Pflichten. Aus dem erläuternden Bericht, Ziff. 3.4.3 geht hervor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und Anlagen die Kosten für Unterhalt und Bekämpfung selber zu tragen haben. Entgegen dem heute geltenden Recht werden damit auch Personen finanziell belastet, die keinen gewollten Umgang mit diesen Organismen haben. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip.
- Für Inhaberinnen von Wasserkraftwerken mit laufenden Konzessionen kommt erschwerend hinzu, dass aufgrund der Restwassersanierungen nach Art. 80 GSchG bereits in einem Umfang in deren wohlerworbene Rechte eingegriffen wurde, als dies gerade noch entschädigungslos zumutbar war. Weitere Eingriffe in die Substanz der wohlerworbenen Rechte sind daher grundsätzlich unzulässig bzw. nur gegen Entschädigung möglich. Dies gilt auch für Kosten aus zusätzlichen Pflichten in Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Organismen.
- **Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c und Art. 29fbis Abs. 4 E-USG ist entsprechend dem Verursacherprinzip zu regeln. Können keine Verursacher, welche den Schaden selbst oder durch das unter ihrer Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht haben (sog. Verhaltensstörer) belangt werden, sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.**

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Die obigen Einschätzungen zur Unterhaltungspflicht gelten genauso für die Bekämpfungspflicht. Auch ist die Kostentragung auf den Verhaltensstörer, der die Invasion selbst oder durch das unter seiner Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter unmittelbar verursacht hat, zu begrenzen. Es soll ausgeschlossen werden, dass Wasserkraftbetreiber, als Berechtigte über Gewässer als deren potentiellen Zustandsstörer zur Kostentragung herangezogen werden.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{fbis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{fbis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Es fehlt eine Regelung für die Kostentragung von Massnahmen der Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen. Wie bereits oben zu Bst. e) und f) ausgeführt, soll dafür weiterhin das Verursacherprinzip gelten.
- **Antrag: Die Kostentragung für Massnahmen nach Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c**

und Art. 29^f_{bis} Abs. 4 E-USG ist auf die Verhaltensstörer zu begrenzen. Kann kein Verhaltensstörer belangt werden, sind die Kosten durch die Kantone zu tragen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f_{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
- ☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
- ☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- Aus der Vorlage wird nicht klar, wem welche Kompetenz zu fällt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

- Eine Regelung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen wird begrüsst. Aber vor allem die Frage der Kostentragung ist unzureichend geregelt.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

- Wer die Kosten für die Massnahmen zu tragen hat, geht aus den Erläuterungen nicht her vor, obschon dies für Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen sehr relevant ist.

Kap. 3 Auswirkungen

- Die finanziellen Auswirkungen auf Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen bleiben unklar. In Ziff. 3.4.3 werden lediglich die Kosten aus der Unterhaltungspflicht erwähnt, die offenbar von den Inhaberinnen getragen werden sollen, was dem Verursacherprinzip widerspricht und daher abzulehnen ist.
- Gemäss Art. 29^f_{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f_{bis} Abs. 4 E-USG können Inhaberinnen von Grundstücken und Anlagen auch zu Bekämpfungsmassnahmen verpflichtet werden. Über die Tragung dieser Kosten schweigt sich Ziff. 3.4.3 aus. Ist daraus zu schliessen, dass die Kosten durch die Kantone getragen werden, sofern sie nicht auf einen Verhaltensstörer überwält werden können?

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

- [Keine Anmerkungen]

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

- In den Ausführungen zum Eingriff in die Eigentumsgarantie in Ziff. 5.1 wird einmal mehr nichts zur Frage der der Kostentragung für die Bekämpfungsmassnahmen gesagt. Ist daraus zu schliessen, dass die Kosten durch die Kantone getragen werden, sofern sie nicht auf einen Verhaltensstörer überwält werden können?
- Die vorgesehe Änderung stützt sich auf Art. 74 Abs. 1 BV. Für die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten macht der erläuternde Bericht u.a. den Klimawandel verantwortlich, wofür ein einzelner Grundstücksbesitzer nicht der Verursacher sein kann. Das in Art. 29^f_{bis} Art. 1 – Art. 4 USG festgelegte Vorgehen und die vorgesehene

Kostenteilung widersprechen daher dem Verursacherprinzip aus Art. 74 Abs. 2 BV und dürften unverhältnismässige Einschränkungen von Grundrechten nach Art. 36 BV darstellen. Eine alleinige Änderung des Umweltschutzgesetzes wäre damit kaum ausreichend.

Umweltfreisinnige St.Gallen

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

Umweltfreisinnige St. Gallen, Postfach 2111, 9001 St. Gallen

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{aktuelles} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{revidiertes} E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{tes} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{tes} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{ter} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^{ter} Abs. 3 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{ter} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Wir sind der Meinung, dass der Verkauf von invasiven gebietsfremden Arten schweizerweit verboten werden muss, auch der Import. Wir denken hierbei an Gärtnereien^{u.a.} die nach wie vor Neophyten im Sortiment haben.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

—

Kap. 3 Auswirkungen

—

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

—

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

—

27.08.2019 / Rückmeldung



Association vaudoise de promotion
des métiers de la terre

Direction

Prométerre

Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Prométerre Direction - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Palais fédéral
3003 Bern

ChA

Lausanne, le 3 septembre 2019

Révision de la LPE – lutte contre les espèces exotiques envahissantes

Madame la Conseillère fédérale,

Dans le cadre de la consultation sur l'objet cité en tête, Prométerre, l'association vaudoise de promotion des métiers de la terre, a l'avantage de vous adresser sa prise de position.

Prométerre salue l'extension à tout le territoire et la coordination supracantonale des possibilités légales d'intervention en matière de lutte contre les espèces exotiques envahissantes, car l'agriculture subit aussi les conséquences négatives de leur introduction ou de leur expansion. De ce fait, nous demandons que l'al. 5 sexties de l'article 7 LPE soit complété en y ajoutant, s'agissant de leur mise en danger, celle des « surfaces agricoles cultivées », en sus de l'homme, des animaux et de l'environnement. Cet ancrage dans la LPE doit primer sur les législations agricoles ou forestières spécifiques et sa mise en œuvre devra passer par une étroite coordination matérielle entre les diverses ordonnances d'application y relatives.

La mise à contribution et la collaboration des propriétaires fonciers est nécessaire et il est souhaitable qu'elle puisse être rendue obligatoire. Prométerre estime cependant excessif de prévoir des sanctions pénales aussi lourdes que celles qui sont proposées à l'article 60, al. 1. let k^{bis}, en particulier lorsque l'introduction délibérée et l'envahissement par ces espèces indésirables ne leur est pas imputable, ou que les mesures de lutte à entreprendre dépassent notablement la capacité physique ou financière des personnes concernées. Agir avec doigté et persuasion dans un contexte collaboratif sera certainement plus efficace que de brandir de lourdes sanctions pénales au-delà des principes de la proportionnalité. A cet effet, les ressources prévues par la stratégie du Conseil fédéral paraissent clairement sous-évaluées.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Luc Thomas

Directeur

Claude Baerli

Président

Annexe : questionnaire-réponse à la consultation

Questions relatives à la consultation sur la révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE)

Organisation : Prométerre, association vaudoise de promotion des métiers de la terre

1. Évaluation des modifications prévues de la LPE

- a) Définitions d'organisme exotique (art. 7, al. 5^{quinquies}, du projet de loi) et d'organisme exotique envahissant (art. 7, al. 5^{sexties}, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification prévue proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Prométerre demande que l'al. 5^{sexties} de l'article 7 LPE soit complété en y ajoutant la mise en danger des « surfaces agricoles cultivées », en sus de l'homme, des animaux et de l'environnement. L'ancrage principal de la lutte contre les espèces exotiques envahissantes, y compris pour le territoire agricole, doit relever principalement de la LPE et peut subsidiairement être complété par une législation agricole spécifique pour en faciliter l'exécution. Coordinée avec l'exécution de la politique agricole pour des raisons d'efficacité, la lutte contre les espèces exotiques envahissantes n'en reste pas moins fondamentalement une mission de la politique environnementale, qui doit être financée et sanctionnée exclusivement à ce titre.

- b) Compétence pour édicter des dispositions contre les organismes exotiques envahissants (art. 29^{bis}, al. 1, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☒ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

- c) Mesures visant à éviter l'introduction non intentionnelle d'organismes exotiques envahissants (art. 29^{bis}, al. 2, let. a, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

Les mesures à prendre ne doivent pas se limiter à l'introduction non intentionnelle d'organismes envahissants. C'est vrai tant aux frontières qu'à l'intérieur du pays. La vente, la contrebande ou la plantation d'organismes envahissants doivent également être empêchées par des mesures actives.

- d) Obligation de signaler la présence d'organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. b, du projet de loi).

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☒ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

- e) Obligation d'entretien incombant aux détenteurs d'immeubles, d'installations ou d'objets qui sont ou pourraient être infestés par des organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. c, en rel. avec l'art. 29^{fbis}, al. 4, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

La mise à contribution et la collaboration des propriétaires fonciers est nécessaire et il est souhaitable qu'elle puisse être rendue obligatoire. Toutefois, l'obligation de faire et d'en supporter les coûts, respectivement la tolérance imposée vis-à-vis des mesures prises par les autorités par substitution, doit se faire dans le respect du principe de proportionnalité, en particulier lorsque l'introduction et l'expansion des espèces envahissantes est totalement indépendante de la volonté ou de l'action des intéressés.

- f) Obligation de lutte contre les organismes exotiques envahissants¹ (art. 29^{fbis}, al. 2, let. c, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
☒ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

La mise à contribution et la collaboration des propriétaires fonciers est nécessaire et il est souhaitable qu'elle puisse être rendue obligatoire. Toutefois, l'obligation de faire et d'en supporter les coûts, respectivement la tolérance imposée vis-à-vis des mesures prises par les autorités par substitution, doit se faire dans le respect du principe de proportionnalité, en particulier lorsque l'introduction et l'expansion des espèces envahissantes est totalement indépendante de la volonté ou de l'action des intéressés.

- g) Compétences d'exécution et de financement (art. 29^{fbis}, al. 2, let. d, et 29^{fbis}, al. 3, du projet de loi)

- i. Évaluez la modification proposée :

- ☒ la modification est totalement pertinente
☐ la modification est en partie pertinente*
☐ la modification n'est pas pertinente*

- ii. *Veuillez justifier votre réponse :

¹ Les organismes pour lesquels cette obligation s'applique sont sélectionnés sur la base du système de classification défini dans la Stratégie de la Suisse relative aux espèces exotiques envahissantes.

h) Compétence pour édicter des ordonnances (art. 29^{bis}, al. 5, du projet de loi).

i. Évaluez la modification proposée :

- ☐ la modification est totalement pertinente
- ☐ la modification est en partie pertinente*
- ☒ la modification n'est pas pertinente*

ii. *Veuillez justifier votre réponse :

La délégation directe aux offices d'un seul Département n'est pas conforme à la hiérarchie des normes. Le Conseil fédéral doit pouvoir déléguer ses compétences à tous les Départements concernés par la mise en œuvre de la stratégie dans le cadre des divers actes législatifs qui sont de leur responsabilité (politique agricole, routes nationales, réseau ferroviaire, terrains militaires, etc.), et pas seulement au DETEC.

2. Remarques relatives aux différents chapitres du message

Chap. 1 Présentation du projet

Chap. 2 Explications concernant les différents articles

Chap. 3 Conséquences

L'analyse des répercussions financières de la stratégie nationale est clairement sous-évaluée, ce que les cantons dénoncent aussi. Il est hors de question que cette carence en termes de ressources allouées soit reportée sur les collectivités locales, en particulier les communes et bourgemoisies, corporations d'alpages, etc, voire sur les propriétaires privés ou les exploitants des biens-fonds concernés.

Chap. 4 Liens avec le programme de la législature

Chap. 5 Aspects juridiques

S'agissant de la responsabilité des propriétaires fonciers, Prométerre estime excessif de prévoir des sanctions pénales aussi lourdes que celles qui sont proposées à l'article 60, al. 1. let k^{bis}, en particulier lorsque l'introduction délibérée et l'envahissement par ces espèces indésirables ne leur est pas imputable, ou que les mesures de lutte à entreprendre dépassent notablement la capacité physique ou financière des personnes concernées. Agir avec doigté et persuasion dans un contexte collaboratif sera certainement plus efficace que de brandir de lourdes sanctions pénales au-delà des principes de la proportionnalité. Il y a aussi lieu d'exclure toute sanction administrative supplémentaire pour les agriculteurs, en particulier au travers d'éventuelles réductions de paiements directs (pas de double peine).

ANL Beratungen Bözberg West

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- Annahmen und Vermutungen gehören nicht Gesetze
- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- Schadenspotential und Verbreitung lassen sich gar nicht zentral und realistisch erarbeiten.
- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- Weder Einschleppung noch Einfuhr lassen sich bei heutigem Verhalten von Politik und Gesellschaft verhindern oder reduzieren.
- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- Wer kennt all die Arten?
- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- Viele Flächen befinden sich im Besitz der öffentlichen Hand (z.B. Wald, Gewässer). Die gewollte „Ausrottung“ von Neophyten und Neozoen ist ja nicht einmal dort machbar, wo Bund, Kantone und Gemeinden Eigentümer sind.
- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- Schlicht flächendeckend nicht erfolversprechend machbar.
- g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- Viel Bürokratie und Schaumschlägerei. Steht in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen.
- h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Viel Bürokratie, viel zu viele Ausnahmen (Handelsabkommen, Tourismusförderung, Erschliessungen, Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien).

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Ziel fehlt. Damit ist jede Massnahme richtig.
Kein Thema für die Öffentlichkeit: Nur für die Neophytenindustrie.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Kap. 3 Auswirkungen

Vermittelt ein falsches Bild von Natur und Naturschutz.
Schwergewicht für Erhaltung muss auf Bewahrung von grossen, nährstoffarmen und langfristig sicheren Gebieten liegen. Es sind genügend Gesetze vorhanden.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Schade für das Steuergeld.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Viel zu kompliziert und nicht zielführend.

Lubera
lustvoll gärtnern

Lubera® AG | Lagerstrasse | CH-9470 Buchs

Telefon +41 (0)81 756 30 33
Fax +41 (0)81 756 51 33
e-mail info@lubera.com

Eingang BAFU Registratur Amt
2019 Sep. 04.
Direktion:
Federführung:

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Umwelt BAFU
Gian-Reto Walther, Abteilung Arten,
Ökosysteme, Landschaften
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Buchs, den 02. September 2019

**Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesrates zur Abänderung des Bundesgesetzes über den
Umweltschutz (vor allem Artikel 29f, Abschnitt 1 bis 5) und zur Bekämpfung invasiver
gebietsfremder Organismen**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen beruht auf falschen Vorannahmen, bedient gefährliche fremdenfeindliche psychosoziale Vorurteile, führt zu einer ausufernden Bürokratie und Verbotsunkultur, verletzt das Gebot der Subsidiarität und unterhöhlt das wichtige Freiheitsrecht des Eigentums.

Mit der vorliegenden Gesetzes-Änderung und -Ergänzung, die die Möglichkeit schafft, Pflanzen zu verbieten und die Bekämpfung vorzuschreiben (bei angedrohten Strafen bis zu 3 Jahren Gefängnis bei Zuwiderhandlung), werden Kanton und Gemeinden vor letztlich systematisch unlösbare Aufgaben gestellt, und die Bürgerinnen und Bürger selber tragen am Schluss als Landwirte, als Garten- und Hausbesitzerinnen und auch als Mieter die Kosten der untauglichen Massnahmen und der ausufernden Bürokratie.

Demensprechend ist auf die vorgeschlagene Gesetzesänderung ersatzlos zu verzichten. Für allfällige, auch heute schon mögliche Vertriebsverbote von Pflanzen reichen die bisherigen gesetzlichen und verordnungsmässigen Grundlagen aus (Stichwort: Freisetzungsverordnung).

www.lubera.com | www.lubera.co.uk | www.gartenvideo.com | www.gaerten.com

Gerne legen wir die wichtigsten Argumente gegen die Gesetzesvorlage im Überblick und zu handen der Vernehmlassung dar.

1. **Grundlagenirrtum:** Die Gesetzesvorlage geht – wie im erläuternden Bericht ausführlich dargestellt – davon aus, dass im Zuge der Klimaerwärmung mehr Arten einwandern und auch erfolgreich sein werden. Diese seien zu bekämpfen, um die heimische Natur zu erhalten und um eine Verarmung der Artenvielfalt zu verhindern. Die Beschreibung des Problems ist richtig: Die Klimaveränderung findet statt und deswegen werden ‚naturgemäss‘ sowohl Pflanzen verschwinden und auch Pflanzen einwandern. Gerade in dieser Situation brauchen wir aber einwandernde erfolgreiche Pflanzen, denen die sich rapide verändernden Rahmenbedingungen behagen; wir brauchen sie, um die Diversität zu erhalten und zu steigern. Alle Studien zu Inselformen zeigen, dass durch einwandernde Arten die Artenvielfalt einer Insel nicht etwa vermindert, sondern in der Regel ungefähr verdoppelt wird. Dazu kommt: In den meisten Fällen setzen sich erfolgreiche einwandernde Pflanzen da fest, wo es (meist von Menschen geschaffene) Freiräume oder eher Leerräume gibt: Brachen aller Art, übrigens auch in der Landwirtschaft, neue Nischen in Beton, Asphalt und Kies, unwirtliche städtische Einöden, Verkehrswege, Bahntrassees. Von den 1750 Arten, die sich in den letzten 2000 Jahren auf den britischen Inseln naturalisiert haben, ist kein einziger Fall bekannt, wo dadurch eine andere Art ausgelöscht wurde. Zur Situation in der Schweiz gibt es bis jetzt keine solchen Untersuchungen, und es gibt auch keinen einzigen Beweis, dass irgendeine Pflanze in der Schweiz durch eine neue Pflanze verdrängt worden wäre.
2. **Gebietsfremde Organismen:** Die Behandlung der Pflanzen und der Pflanzenverbote zusammen mit Viren, Insekten, Tieren und Bakterien im vorgeschlagenen Gesetzestext, ist unsachgemäss und selber ein Grund für die ersatzlose Streichung des Vorschlags. Der im Gesetzestext systematisch vorausgesetzte Verdacht, dass Gebietsfremdes grundsätzlich negativ sei, entbehrt überdies jeder sachlichen Grundlage.
3. **Ethisch-moralische Fragwürdigkeit:** Das Verbot von Pflanzen, die die eigentliche Quelle des Lebens auf unserem Planeten darstellen (wir und die Tiere essen sie nicht nur, wir atmen ihren Atem), ist ethisch äusserst fragwürdig. Zudem werden mit der Bekämpfungspflicht für erfolgreiche fremde Pflanzen psychosoziale Vorurteile bedient, die wir in anderen Lebensbereichen mit gutem Grund bekämpfen. Fremdenfeindlichkeit fängt nicht bei fremden Menschen an.
4. **Ein bürokratisches Ungeheuer:** Die Verbotsmöglichkeit auf Bundesebene, die Erarbeitung, Überwachung und Aktualisierung der entsprechenden zentralstaatlichen Vorschriften sowie die Umsetzung auf Kantons- und Gemeindeebene führen zu einem gigantischen bürokratischen Apparat und zu unabsehbaren finanziellen und auch politischen Kosten.
5. **Subsidiaritätsgebot und Verhältnismässigkeit verletzt:** Probleme sollten auf möglichst tiefer Ebene gelöst werden. Hier werden im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip auf Bundesebene

unsachgemässe und unverhältnismässige Vorschriften gemacht, die Umsetzung obliegt den überforderten Kantonen und Gemeinden, und die Bürgerinnen und Bürger, die Mieter, die Landbesitzer, Haus- und Gartenbesitzerinnen dürfen dann die Kosten von Massnahmen tragen, die in sich selber mindestens tendenziell kontraproduktiv sind.

6. **Eigentum und Freiheit** sind hohe Werte, die unser friedliches Zusammenleben und letztlich auch die Demokratie erst ermöglichen. Mit diesem Gesetzesvorschlag werden Freiheit und Eigentum empfindlich eingeschränkt. Da sowohl die Massnahmen selber (sind Pflanzenverbote überhaupt erfolgreich durchzusetzen?) als auch Ziele und Zielerreichung vorsichtig ausgedrückt äusserst fragwürdig sind, sind die Voraussetzungen für die Einschränkungen wichtiger und hoher Grundrechte nicht gegeben.
7. **Die bestehenden Gesetzesgrundlagen und Verordnungen reichen aus:** Falls es einen biologischen, wissenschaftlichen und einen gesellschaftlichen Konsens über die Gefährlichkeit von bestimmten Pflanzen gibt, sind die bestehenden Gesetze und verordnungsmässigen Grundlagen ausreichend. Auch können wie schon bisher problemlos Vertriebsverbote erlassen werden, die keinen so negativen Einfluss aufs demokratische und freiheitliche Gesamtsystem haben wie die Pflanzenverbote.
8. **Ausblick: Vielfalt und neue Pflanzen fördern.** Angesichts des dominierenden und vielfach negativen Einflusses des Menschen auf unsere Umwelt und auf die sogenannte Natur (von der wir selber ein Teil sind) werden unsere Lebensgrundlagen bedroht. Die wichtigste Lebensgrundlage auf diesem Planeten sind die Pflanzen, von denen wir leben und deren Luft wir atmen. Es macht mehr als nur Sinn, in Wissenschaft, Züchtung, Landwirtschaft, Naturbiologie und Gartenbau die Artenvielfalt und die Integration geeigneter neuer, meist gebietsfremder Pflanzen in eine sich verändernde Umwelt auch aktiv und wissenschaftlich begleitet zu fördern. Zu dieser Umwelt und neuen Pflanzenheimat gehören unsere Häuser, Wohnungen und Gebäude, unsere Strassen und Plätze, unsere Städte, unsere Einkaufszentren, unsere Bahnen, unsere Gärten, unsere Felder und Äcker, unsere Seen, Alpen, Berge und Wälder. Sie alle sind unsere Menschen-gemachte Natur. Und ohne mehr und neue Pflanzen werden sie zur Wüste.

Wir hoffen, dass Sie aufgrund der in diesem Schreiben dargelegten Gründe und aufgrund der beigelegten Darstellungen einzelner Aspekte (Biologie, Ethik und Politik) auf die geplante Gesetzes-Änderung und -Ergänzung verzichten.

Mit freundlichen Grüssen

Sabine Reber, Gartenautorin



Markus Kobelt, Pflanzenzüchter



E Hörler, Rehetobel

Leider ist es mir nicht möglich detailliert zu den einzelnen Gesetzesänderungen Stellung zu nehmen. Dies darum, weil meine grundsätzlichen Überlegungen letztlich nicht in diesen Fragekatalog passen.

Als Biologe sind mir die seit den 1990-er Jahren aufkommenden Diskussionen mit dem Thema der „wandernden“ Tieren und Pflanzen bekannt. Der Kulturanthropologe und Ethnobotaniker Wolf-Dieter Storl hat 2012 im AT Verlag dazu ein Grundlagenwerk publiziert (Wandernde Pflanzen. Neophyten, die stillen Eroberer. Ethnobotanik, Heilkunde und Anwendungen. ISBN 978-3-03800-680-0). Die Lektüre dieses Buches hat mich in meinen Überlegungen bestärkt. Warum beginnen sich Pflanzen, die seit rund hundert Jahren in der Schweiz leben (z. B. das Drüsige Springkraut „seit ca 1920 eingebürgert“, Kommentar in Flora Helvetica, 3. Auflage), scheinbar plötzlich stark auszubreiten? Dies geschieht notabene in Gebieten, in denen sie bis vor 30 bis 40 Jahren keine Chance hatten, derart hohe Individuendichten zu erreichen. In meinen Augen ist dies ein sehr deutlicher Fingerzeig auf das tatsächliche Problem, mit dem wir konfrontiert sind: unsere ausgenutzten, übernutzten und verschmutzten Ökosysteme werden durch uns Menschen immer weiter aus ihrem Gleichgewicht „gewirtschaftet“, sie sind nicht mehr stabil genug, um derart kräftige Neuankömmlinge „in Schach“ zu halten. Warum verwenden wir unsere Energie, unsere Kraft und unsere Steuergelder nicht dafür, unsere Lebensräume so aufzuwerten, dass sich diese „Invasionen“ gar nicht erst entwickeln können? Offensichtlich scheint es einfacher, für generalstabsmässig geplante Bekämpfungsmassnahmen mit Anpassungen im Umweltschutzgesetz eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Das ist in meiner Wahrnehmung kurzfristig und nicht erfolgsversprechend – das Klima schwankt und Pflanzen wandern, die Natur ist dynamischer Wandel und bleibt trotz aller geplanten Massnahmen in Bewegung.

Letztlich sind es auch Neophyten wie die beiden Goldruten oder das bereits erwähnte drüsige Springkraut, die nach der kurzen und intensiven Frühlingsblüte der verbliebenen Hochstammobstbäume und der Relikte der Fromentalwiesen, den Tisch für nektar- und pollensuchende Insekten einigermassen decken können. Just dieser Segen für die darbenende Insektenwelt soll mit einem angepassten Umweltschutzgesetz zu Nichte gemacht werden?

Ich bin nicht einverstanden damit, potentiell wie ein Verbrecher behandelt zu werden, nur weil in unseren Gärten als Neophyten gelistete Pflanzen wachsen, die nichts weiteres „tun“, als unsere an den Rand der Stabilität gedrängten Lebensräume mit ihrer Kraft zu stabilisieren. Die geplanten Änderungen des USG sollten deshalb nicht umgesetzt werden. Stattdessen muss mit grösster Energie und in erster Priorität alles unternommen werden, um unsere Lebensgrundlagen vor ihrer vollständigen Zerstörung zu bewahren.

Mit bestem Dank für die Gewährung der Teilnahme an dieser Vernehmlassung.

Emanuel Hörler
Dr. phil. II Biologe
Holderenstrasse 33
CH-9038 Rehetobel

Rehetobel
03.09.19
E. Hörler

Ueli Arbenz

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
GS UVEK
3003 Bern

Winterthur, den 9. September 2019

**Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der
«Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Ich bin zwar nicht ausdrücklich zur Vernehmlassung eingeladen, aber ich wäre von der vorgesehenen Gesetzesänderung als Waldeigentümer betroffen. Ich habe Verständnis für das Ziel der Revision. Nachbesserungen des USG sind nötig, zumal die Vollzugsbehörden, insbesondere jene des Bundes, in der Abwehr der invasiven Organismen bisher versagt haben (Stichwort: Asiatischer Laubholzbockkäfer). Ich bin aber entsetzt, auf welche Weise die Gesetzgebung die Problemlösung nun angehen will. Selbst totalitäre Staaten werden da in der Rigorosität überboten (Stichwort Amtsverordnung), wenigstens können wir Vernehmlassungen zu Gesetzesentwürfen einreichen. Vernehmlassungen werden erfahrungsgemäss allerdings übergangen, wenn die Vorlage neu aufgelegt werden müsste oder wenn zu viel weitere Arbeit für die Verwaltung resultieren würde. Haben Sie bitte Verständnis für die gewählte deutliche Sprache in der Vernehmlassung, es geht ja nicht um Landesgrenzen überschreitende Diplomatie.

Freundliche Grüsse

Ueli Arbenz

- Fragebogen

Kopie an elektronisch als *.docx und als *.pdf an aoel@bafu.admin.ch

Tösstalstrasse 6, 8400 Winterthur, ueli.arbenz@bluewin.ch, 052 213 63 81

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Natur lässt sich nicht gesetzlich regeln. Sie bestimmt mitunter auch selbst, in welchen Gebiet sie sich ausdehnen will. Es ist anmassend, davon auszugehen, die Behörden und ihre Experten seien in der Lage, zu bestimmen, was von der Natur her betrachtet invasiv ist. Ehrlicher ist es festzulegen, welche Organismen wir in der Schweiz nicht wollen. Ganz abzulehnen ist die im Gesetz zum Ausdruck kommende Fürsorglichkeit. Schon wenn Organismen die Umwelt gefährden können, sollen Massnahmen ergriffen werden. Ob dieses Schadenspotenzial erwiesen ist oder lediglich angenommen werden muss, spielt keine Rolle. Das steht im erläuternden Bericht (Seite 20). Subjektivität spielt damit eine wesentliche Rolle und damit zu einem hohen Grad Willkür. Gut untersteht die SUVA nicht dem UVEK: Mit der UVEK-Logik müssten z.B. Seeufer eingezäunt werden und in die Berge dürfte man nicht mehr. Interessant nur, dass die Geschwindigkeit von Fahrzeugen nicht technisch auf 120 km/h beschränkt sein muss. Irgendwie stimmen die Verhältnisse in unserem Land nicht mehr.

Dann ist es aber auch Sache des Bundes, für die Abwehr zu sorgen und wo er versagt, sollen nicht Private zahlen. Die Leistungen des Bundes zur Abwehr des asiatischen Laubholzbockkäfers seine in Erinnerung gerufen. Der Bund hat wirksame Massnahmen erst ergriffen, als bereits Käfer festgestellt wurden. Dabei war das Problem bestens bekannt (für Google jedenfalls). Blosser Vereinbarungen ersetzen bekanntlich Kontrollen nicht.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Delegation weitreichender freiheitsbeschränkender und fiskalisch relevanter Entscheide auf Verordnungs- und dann wohl Departementsebene halte ich für unzulässig und demokratiefeindlich. Bund und Kantone stehen hier primär in der Pflicht. Entlang der Gewässer (Zuständigkeit der Kantone) wuchern Neophyten friedlich vor sich her. Auf den Hinweis, dass eine Bekämpfung nötig sei folgt die Antwort, dass keine Finanzmittel in den Budgets dafür vorhanden seien. Und nun sollen die Privaten aufgrund von den Unterlassern erlassenen Vorschriften wegen Unterlassung von Behörden deren Nichtstun aufräumen und finanzieren.

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Als Waldeigentümer komme ich mir missbraucht vor. Die Waldgesetzgebung ist in jeder Beziehung restriktiv genug, so dass es nicht noch zusätzliche Vorschriften zu Lasten der Waldeigentümer braucht. Im Zusammenhang mit der Invasion unerwünschter Pflanzen sind sie nicht in die Verantwortung zu ziehen. Sie können nichts dafür. Es bringt schon das Fass zu überlaufen, wenn diese im Zusammenhang mit Fehlschüssen aus Schiessanlagen in ihren Wald in Pflicht genommen werden. Gegen die Duldungspflicht, dass Altlasten im Privatwald durchgeführt oder unerwünschte Pflanzen bekämpft werden, wehre ich mich nicht. Die Waldeigentümer sind gesetzlich schon seit bald Jahrhunderten zur Duldsamkeit erzogen. Aber bitte: Duldung, nicht Leistung für Forderungen, die nicht direkt die Waldbewirtschaftung betreffen. Mit Wald lässt sich heute kein Geld verdienen, wer Wald besitzt, leistet für die Öffentlichkeit schon heute genug. Oder geht es darauf hinaus, den Wald künftig zu verstaatlichen? Es geht in diese Richtung. Das vorgeschlagene Gesetz ist jedenfalls ein weiterer Schritt. Die möglichen Massnahmen, auch was eine Meldepflicht anbelangt, gehen zudem in Richtung Aufblähung der Bürokratie. Das gibt für die Rechtsunterworfenen mehr Aufwand, für den Steuerzahler mehr Kosten und natürlich in der Verwaltung schöne Arbeitsplätze. Und weil im Wald kaum Hilfsmittel zur Bekämpfung eingesetzt werden können, weder mechanische noch auf keinen Fall chemische, wird man zur Handarbeit verknurrt, eine neue Art von Sklaverei? Und natürlich gibt es wieder massive Eingriffe in die Eigentumsfreiheit: Hat das allenfalls System? Immerhin hat man das beim UVEK laut Bericht erkannt und macht es transparent (Bericht Seite 24). Offenbar war doch auch ein Jurist mit Grundsatzkenntnissen am Werk, der sich wenigstens im formellen Bereich durchgesetzt hat.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Ich bin botanischer Anfänger. Wie soll ich invasive Pflanzen (in meinem Gebiet zudem von 160ha) erkennen? Und natürlich: Wenn ich mich nicht weiterbilde, nicht Protokoll führe über getroffene flächendeckende Kontrollmassnahmen oder Ersatzmassnahmen (etwa durch Beauftragung einer spezialisierten Firma, die ich dann auch noch überwachen muss), dann handle ich eventualvorsätzlich und muss auch noch mit einem Strafverfahren rechnen gemäss diesem Gesetzeskonstrukt. Und da entscheidet das BAFU; mindestens vorübergehend abschliessend!

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- Keine weiteren Pflichten für Waldeigentümer (ausser Duldungspflicht)!
- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- Keine weiteren Pflichten für Waldeigentümer (ausser Duldungspflicht)!
- g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- Kein zusätzlicher Rappen der Waldeigentümer!
- h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- ☐ sie ist vollständig überzeugend
 - ☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
 - ☒ sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- Sie einleitende Bemerkungen. Das gäbe eine Diktatur der Experten.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Das Ziel, einzelne invasive und wirklichen Schaden stiftende Organismen zu bekämpfen, wird nicht bestritten. Das vorgeschlagene n Vorgehen, angefangen von der Kompetenzordnung für die Bestimmung der Organismen bis zur Durchführung der Gesetzgebung und der Delegation an die privaten Grundeigentümer, insbesondere die Waldeigentümer mit den grossen und unübersichtlichen Flächen, erachte ich als völlig verfehlt, technokratisch, um nicht zu sagen technodiktatorisch.

Skandalös ist, dass die Öffentliche Hand nicht in gleicher Weise verpflichtet wird, die invasiven Organismen auf ihrem Territorium zu bekämpfen, wie die Privaten. Ganz zu schweigen vom Bund selbst, der sich auf die Massnahmen an der Landesgrenze beschränkt. Da wissen wir, wie sehr wir darauf vertrauen können. Verantwortlich gemacht werden kann bei der Öffentlichen Hand niemand persönlich!

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Die gesamte Vorlage ist neu aufzubauen, es ist sinnlos, zu einzelnen Artikeln Stellung zu nehmen.

Kap. 3 Auswirkungen

Wir das Gesetz so in Kraft gesetzt, könnte und wollte ich meine Verantwortung als milizmässiger und ehrenamtlicher Verwalter einer Holzkorporation nicht mehr wahrnehmen. Gerne Sorge ich dann aber dafür, dass ein verantwortlicher Vollzugsbeamter Waldeigentümer wird. Ich bin fast sicher, dass ich in der Lage wäre ihm zu zeigen, wie rasch man mit diesem Gesetz mit der Strafjustiz in Konflikt gerät.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Interessanterweise wurde keine ausdrückliche Stellungnahme Art. 29^f^{bis} und zu Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis} gewünscht.

Art. 29^f^{bis}: Die Kantone haben bisher ihre Aufgaben nur unzureichend wahrgenommen, je nach Budget und Personal (oder umgekehrt bzw. beidem). Auch gegenüber den Kantonen und insbesondere der Verwaltungspersonal wären Sanktionen vorzusehen, das gäbe einen Aufschrei....

Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis}: Diese Bestimmung führt zu einem Panpoenalismus im Bereich. Die Bestimmung widerspricht zudem dem Strafrechtsgrundsatz, dass nur strafbar sein soll, was in einem klar umschriebenen Gesetz als strafbare Handlung umschrieben ist, und zwar eigentlich schon voraussehbar im Moment, in dem das Gesetz erlassen wird. Im Gesetzesentwurf ist derzeit keine einzige Handlung vorgesehen, die einen Sachverhalt enthält, der zu einer Strafverfolgung führen könnte. Die angedachten Strafsachverhalte bedürfen zur Vervollständigung alle einer Ergänzung durch zusätzliche Vollzugsverordnungsvorschriften. Es handelt sich um eine typische Nebenstrafrechtsnorm, erlassen durch eine Verwaltung, die von der Wichtigkeit der Durchsetzungsmöglichkeiten dermassen überzeugt ist, dass man nicht genug mit einer Strafnorm drohen kann. Das hat zudem den Vorteil, dass man den Vollzugszwang weitgehend den Strafverfolgungsbehörden der Kantone überlassen kann. Die Justiz als massgebender Vollzugsgehilfe der Umweltpolitik!

A. Stutz, Küssnacht

Bundesamt für Umwelt BAFU
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Küssnacht, den 26. August 2019

Eingang BAFU Registratur Amt
2019 Sep. 04
Direktion:
Federführung:

Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesrates zur Abänderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (vor allem Artikel 29f, Abschnitt 1 bis 5) und zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen beruht auf Hysterie, verstärkt die ausufernde Bürokratie sowie Verbotsunkultur und unterhöhlt das wichtige Freiheitsrecht des Eigentums.

Mit der vorliegenden Gesetzes-Änderung und -Ergänzung, die die Möglichkeit schafft, Pflanzen zu verbieten und die Bekämpfung vorzuschreiben, werden Kantone und Gemeinden vor letztlich systematisch unlösbare Aufgaben gestellt, und die Bürgerinnen und Bürger selber tragen am Schluss als Landwirte, als Garten- und Hausbesitzerinnen und auch als Mieter die Kosten der untauglichen Massnahmen und der ausufernden Bürokratie.

Demensprechend ist auf die vorgeschlagene Gesetzesänderung ersatzlos zu verzichten. Für allfällige, auch heute schon mögliche Vertriebsverbote von Pflanzen reichen die bisherigen gesetzlichen und verordnungsmässigen Grundlagen aus (Stichwort: Freisetzungsverordnung).

Folgende Überlegungen machen den Verzicht auf die Gesetzesvorlage zwingend:

1. **Grundlagenirrtum:** Die Gesetzesvorlage geht davon aus, dass im Zuge der Klimaerwärmung neue Pflanzenarten einwandern und sich ausbreiten werden. Durch die Klimaveränderung werden heimische Pflanzen verschwinden, die Artenvielfalt verarmen. In dieser Situation brauchen wir aber einwandernde erfolgreiche Pflanzen, um die Diversität zu erhalten und zu steigern. In den meisten Fällen setzen sich erfolgreiche einwandernde Pflanzen da fest, wo es für sie Platz gibt: in Brachen aller Art, übrigens auch in der Landwirtschaft, ebenso wie in Nischen in Beton, Asphalt und Kies, unwirtlichen städtischen Einöden, auf Verkehrswegen, Bahntrassees usw.. Diese neuen Pflanzenarten vernichten zu müssen ist folglich ein klarer Irrtum, wenn nicht gar eine Dummheit.
2. **Gebietsfremde Organismen:** Der im Gesetzestext systematisch vorausgesetzte Verdacht, dass Gebietsfremdes grundsätzlich negativ sei, entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Unsere heutige Pflanzenwelt ist einzig und allein durch Einwanderung entstanden: Zur Zeit der gänzlichen Vergletscherung sah unser Land, unsere Flora anders aus.

3. **Ein bürokratisches Ungeheuer:** Die Verbotsmöglichkeit auf Bundesebene, die Erarbeitung, Überwachung und Aktualisierung der entsprechenden zentralstaatlichen Vorschriften sowie die Umsetzung auf Kantons- und Gemeindeebene führen zu einem gigantischen bürokratischen Apparat und zu unabsehbaren finanziellen und auch politischen Kosten.
4. **Subsidiaritätsgebot und Verhältnismässigkeit verletzt:** Probleme sollten auf möglichst tiefer Ebene gelöst werden. Hier werden im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip auf Bundesebene unsachgemässe und unverhältnismässige Vorschriften gemacht, die Umsetzung obliegt den überforderten Kantonen und Gemeinden, und die Bürgerinnen und Bürger, die Mieter, die Landbesitzer, Haus- und Gartenbesitzerinnen dürfen dann die Kosten von Massnahmen tragen, die in sich selber mindestens tendenziell kontraproduktiv sind.
5. **Staatliche Überforderung bereits heute:** Regelmässige Aufrufe in den Medien fordern auf, das Jakobskreuzkraut zu vernichten. In unserem Quartier leisten die Anwohner einigen Aufwand, dieses Ziel zu erreichen. Regelmässig finden sich aber riesige Felder dieses Krauts an Bahndämmen (z.B. zwischen Zofingen und Bern auf grossen Strecken der Bahn entlang, gesehen am 28.8.2019) oder Strassenböschungen. Sind die staatlichen Stellen bereits heute mit dieser Aufgabe überfordert, ist auf höhere Ansprüche zu verzichten. Es darf nicht sein, dass dem Bürger Lasten auferlegt werden, die der Staat nicht erfüllen kann.
6. **Eigentum und Freiheit** sind hohe Werte, die unser friedliches Zusammenleben und letztlich auch die Demokratie erst ermöglichen. Mit diesem Gesetzesvorschlag werden Freiheit und Eigentum empfindlich eingeschränkt. Da sowohl die Massnahmen selber (sind Pflanzenverbote überhaupt erfolgreich durchzusetzen?) als auch Ziele und Zielerreichung vorsichtig ausgedrückt äusserst fragwürdig sind, sind die Voraussetzungen für die Einschränkungen wichtiger und höher Grundrechte nicht gegeben.
7. **Die bestehenden Gesetzesgrundlagen und Verordnungen reichen aus:** Falls es einen gesellschaftlichen Konsens über die Gefährlichkeit von bestimmten Pflanzen gibt, sind die bestehenden Gesetze und verordnungsmässigen Grundlagen ausreichend: Es können wie schon bisher Vertriebsverbote erlassen werden, die keinen so negativen Einfluss aufs demokratische und freiheitliche Gesamtsystem haben wie die Pflanzenverbote.

Aufgrund der dargelegten Gründe, insbesondere zur Verhinderung vermehrter Bürokratie und Beschränkung der Freiheit des Einzelnen, fordern wir Sie auf, auf die geplante Gesetzes-Änderung und -Ergänzung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüssen



Gloriweidstrasse 11, 6403 Küssnacht